



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 20 / 2008 – 2009

Inhalt	Seite
25. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA)	1039

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Das Wichtigste in Kürze	1039
I. Ausgangslage	1042
1. Umfeld der Reform	1042
2. Revision der Gemeinde- und Finanzausgleichsgesetzgebung 2005 (FAG I)	1042
3. NFA Bund-Kantone und deren Umsetzung im Kanton Graubünden	1043
3.1 Übersicht	1043
3.2 Die Umsetzung der NFA Bund-Kantone in Graubünden	1044
4. Parlamentarische Vorstösse	1045
4.1 Postulat Cavigelli	1045
4.2 Anfrage Hardegger	1045
5. Regierungsprogramm 2009–2012	1046
II. Rahmenbedingungen und Vorgaben für die Bündner NFA	1046
1. Reformbedarf	1046
2. Hauptziele	1047
3. Übersicht über die Instrumente der Bündner NFA	1048
III. Vernehmlassung	1049
1. Vorgehen und Rücklauf	1049
2. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage durch die Vernehmlassungsteilnehmer	1049
3. Stellungnahmen zu den Kernpunkten der Vorlage und Beurteilung der eingebraachten Vorschläge	1051
3.1 Zuschlagssteuer	1051
3.2 Ressourcenausgleich	1052
3.3 Lastenausgleich	1052
3.4 Übergangsbestimmungen	1054
3.5 Aufgabenentflechtung	1055
IV. Der Finanzausgleich im engeren Sinne	1062
1. Der heutige Finanzausgleich und seine Mängel	1062
1.1 Der direkte Finanzausgleich	1063
1.2 Der indirekte Finanzausgleich	1066
1.3 Der Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen	1069
2. Zuschlagssteuer	1072
3. Der neue Ressourcenausgleich (Instrument 1)	1074
3.1 Grundkonzeption	1074
3.2 Massgebende Ressourcen	1075
3.3 Wirkungsweise und Dotierung des Ressourcenausgleichs	1078
4. Der neue Lastenausgleich (Instrument 2)	1081
4.1 Grundlagen und Übersicht	1081
4.2 Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)	1082
4.3 Lastenausgleich Soziales (SLA)	1085
4.4 Individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA)	1087
V. Die Finanz- und Aufgabenentflechtung	1088
1. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden heute	1088
1.1 Grosse Aufgaben- und Finanzverflechtungen	1088
1.2 Mängel der bestehenden Aufgabenteilung	1089
2. Finanz- und Aufgabenentflechtung (Instrument 3)	1089
2.1 Konzeptionelle Vorgaben	1089
2.2 Übersicht über die Finanz- und Aufgabenentflechtung	1091
3. Entflechtung Richtung Kanton	1092
3.1 Auflistung der betroffenen Aufgaben	1092
3.2 Vermessung	1094
3.3 Landwirtschaft	1096
3.4 Soziales	1100
3.5 Öffentliche Sicherheit	1104
3.6 Gesundheit	1105
3.7 Kindergarten/Volksschule	1107

3.8	Berufsbildung	1118
3.9	Umwelt	1123
3.10	Steuern	1125
3.11	Verkehr	1127
4.	Entflechtung Richtung Gemeinden	1129
4.1	Auflistung der betroffenen Aufgaben	1129
4.2	Raumordnung	1131
4.3	Soziales	1133
4.4	Gesundheit	1143
4.5	Kindergarten / Volksschule / Untergymnasium	1148
4.6	Kultur	1159
4.7	Umwelt	1163
4.8	Verkehr	1166
5.	Harmonisierung der Beitragsätze im Gesundheitswesen	1168
6.	Optimierung der Zusammenarbeit bei verbleibenden Verbundaufgaben (Instrument 4)	1172
VI.	Regelungen für den Übergang	1173
1.	Teilentschuldung	1173
1.1	Ausgangslage	1173
1.2	Festlegung der massgebenden Schuld	1174
1.3	Ergebnis und Beitragsausrichtung	1175
1.4	Gemeindeaufsicht nach Teilentschuldung	1176
2.	Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels	1176
2.1	Ziel und Grundlage für den befristeten Ausgleich	1176
2.2	Konzeption des befristeten Ausgleichs	1177
2.3	Ergebnisse	1179
VII.	Koordination mit weiteren Reformvorhaben	1179
1.	Aufgabenentflechtung bei der Justiz	1179
1.1	Ausgangslage und geplantes Vorgehen	1179
1.2	Finanzielle Auswirkungen der Aufgabenentflechtung bei der Justiz	1180
1.3	Berücksichtigung der Gerichtsreform im Rahmen der NFA-Globalbilanz	1181
2.	Reform der Gemeindestrukturen	1182
3.	Revision des Krankenpflegegesetzes aufgrund der KVG-Revision im Bereich Spitalfinanzierung	1184
3.1	Ausgangslage	1184
3.2	Neue KVG-Vorgaben	1184
4.	Totalrevision der Schulgesetzgebung	1185
4.1	Finanzentflechtung durch die Bündner NFA im Volksschulbereich	1185
4.2	Projektbestandteile mit Kostenfolgen für Kanton und Gemeinden	1186
4.3	Positive Gesamtbeurteilung für die Gemeinden	1186
VIII.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im NFA-Mantelgesetz	1187
1.	Anpassung der Gesetzgebung	1187
2.	Allgemeine Bestimmungen	1187
3.	Totalrevision von Gesetzen	1188
3.1	Sozialhilfegesetz (Anhang 1 Mantelgesetz)	1188
3.2	Unterstützungsgesetz (Anhang 2 Mantelgesetz)	1190
3.3	Finanzausgleichsgesetz (Anhang 3 Mantelgesetz)	1192
4.	Teilrevision von Gesetzen	1199
4.1	Gemeindengesetz	1199
4.2	Pflegekindergesetz	1201
4.3	Gesetz über die Strafrechtspflege	1201
4.4	Gesetz über die Kindergärten	1202
4.5	Schulgesetz	1203
4.6	Mittelschulgesetz	1205
4.7	Berufsbildungsgesetz	1206
4.8	Behindertengesetz	1206
4.9	Sprachengesetz	1208
4.10	Kulturförderungsgesetz	1208
4.11	Gesundheitsgesetz	1209
4.12	Suchthilfegesetz	1209
4.13	Krankenpflegegesetz	1209
4.14	Gesetz über Mutterschaftsbeiträge	1213

4.15	Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung	1214
4.16	Gesetz über die Katastrophenhilfe	1214
4.17	Finanzhaushalts- und Finanzaufsichtsgesetz	1215
4.18	Steuergesetz	1215
4.19	Raumplanungsgesetz	1218
4.20	Strassengesetz	1219
4.21	Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz	1220
4.22	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	1221
4.23	Gesetz über den öffentlichen Verkehr	1222
4.24	Veterinärsgesetz	1222
4.25	Meliorationsgesetz	1223
4.26	Waldgesetz	1223
4.27	Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	1225
5.	Ermächtigung für die Anpassung von grossrätlichen Verordnungen	1225
6.	Inkrafttreten	1225
IX.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in der NFA-Mantelverordnung	1226
1.	Totalrevision einer Verordnung (Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs)	1226
2.	Aufhebungen einer Verordnung (Vollziehungsverordnung zum Unterstutzungsgesetz)	1227
3.	Teilrevision von Verordnungen	1227
3.1	Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen	1227
3.2	Verordnung über die amtliche Vermessung	1227
3.3	Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz	1229
3.4	Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst	1229
3.5	Lehrerbesoldungsverordnung	1229
3.6	Verordnung über die Talschaftssekundarschulen	1230
3.7	Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport	1230
3.8	Vollziehungsverordnung zum Epidemieggesetz	1230
3.9	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe von Opfer von Straftaten	1230
3.10	Feuerpolizeiverordnung	1231
3.11	Kantonale Waldverordnung	1231
3.12	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	1232
X.	Auswirkungen der Bündner NFA auf Kanton und Gemeinden	1232
1.	Globalbilanz	1232
1.1	Bedeutung und Methodik	1232
1.2	Berechnungsgrundlagen	1233
1.3	Ergebnisse	1234
2.	Auswirkungen für die Gemeinden	1234
2.1	Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden	1234
2.2	Personelle Auswirkungen für die Gemeinden	1237
3.	Auswirkungen für den Kanton	1237
3.1	Finanzielle Auswirkungen für den Kanton	1237
3.2	Personelle Auswirkungen für den Kanton	1239
XI.	Weiteres Vorgehen und Inkrafttreten der Revisionsvorlage	1239
XII.	Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	1240
XIII.	Anträge	1240
Entwürfe Rechtserlasse		
-	Mantelgesetz über die Bündner NFA	
-	Anhang 1 Mantelgesetz; Sozialhilfegesetz	
-	Anhang 2 Mantelgesetz; Unterstutzungsgesetz	
-	Anhang 3 Mantelgesetz; Finanzausgleichsgesetz	
-	Mantelverordnung über die Bündner NFA	
-	Anhang Mantelverordnung; Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs	
-	Romanische Übersetzung der Erlassertexte	
-	Italienische Übersetzung der Erlassertexte	

Geltendes Recht

Tabellenanhang

- 1. Globalbilanz**
 - 1a. Globalbilanz (inklusive Aufgabenentflechtung bei der Justiz)
 - 1b. Globalbilanz ohne Aufgabenentflechtung bei der Justiz
- 2. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels**
 - 2a. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels (inklusive Aufgabenentflechtung bei der Justiz)
 - 2b. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels ohne Aufgabenentflechtung bei der Justiz
- 3. Ergänzende Tabellen über die finanziellen Auswirkungen der Bündner NFA für die Gemeinden**
 - 3.1 Direkter Finanzausgleich bisher
 - 3.2 Indirekter Finanzausgleich bisher
 - 3.3 Ressourcenausgleich (RA)
 - 3.4 Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)
 - 3.5 Lastenausgleich Soziales (SLA)
 - 3.6 Teilentschuldung

Abkürzungsverzeichnis

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

25.

**Neugestaltung des Finanzausgleichs und der
Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden
(Bündner NFA)**

Chur, 20. Januar 2009

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Entwurf für den Erlass eines Mantelgesetzes über die Bündner NFA sowie einer Mantelverordnung.

Das Wichtigste in Kürze

Der innerkantonale Finanzausgleich – bestehend aus einem direkten und indirekten Finanzausgleich – weist schwerwiegende Mängel auf. Er umfasst eine Grosszahl von einzelnen Beitragszahlungen, die unter anderem vom Ausgabenverhalten und vom Steuerfuss der Gemeinden abhängig sind. Der Finanzausgleich ist nicht transparent, schwer steuerbar und setzt falsche Anreize. Darüber hinaus besteht heute zwischen dem Kanton und den Gemeinden ein unüberschaubares Aufgaben- und Finanzierungsgeflecht mit grossen gegenseitigen Abhängigkeiten, administrativen Doppelspurigkeiten und vermischten Zuständigkeiten.

Die Bündner NFA soll am 1. Januar 2011 eingeführt werden. Sie hat vor allem eine Stärkung der Gemeinden zum Ziel. Die Gemeinden werden um insgesamt jährlich gut Fr. 10 Mio. entlastet. Sie erhalten in der Regel deutlich mehr frei verfügbare Mittel. Die Reform soll insbesondere einen stärkeren und gerechteren Ausgleich zwischen reicheren und ärmeren Gemeinden schaffen und nicht direkt beeinflussbare Sonderlasten der Gemeinden mildern, ohne Fehlanreize zu setzen. Eine Erhöhung des Finanzausgleichsvolumens setzt zusätzliche Leistungen des Kantons sowie der ressourcenstärksten Gemeinden voraus. Die Steuern der juristischen Personen für die Gemeinden (bisherige Zuschlagssteuern) sollen nach wie vor vom Grossen Rat einheitlich festgelegt, aber von der bisherigen Koppelung mit dem Finanzausgleich gelöst werden. Die Gemeinden erhalten diese Steuererträge neu entsprechend dem vom Grossen Rat festgelegten (Einheits-)Satz. Weiter sollen über 60 bisher gemeinsam erfüllte Aufgaben zumindest in der Finanzierung entweder klar den Gemeinden oder dem Kanton zugewiesen werden. Auf diese Weise werden gegenläufige Finanzströme in grossem Umfang abgebaut. Das neue System erhöht die Handlungsspielräume und die Leistungsfähigkeit sowohl der Gemeinden als auch des Kantons. Der Steuerfranken wird so effizienter eingesetzt. Zugleich baut es bestehende Hemmnisse bezüglich Gemeindefusionen ab.

Die Bündner NFA folgt konzeptionell der NFA zwischen Bund und Kantonen. Sie erfasst die Elemente des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung und konzentriert sich auf die beiden Ebenen Kanton und Gemeinden. Es wird dabei von gut organisierten und professionell geführten Gemeinden ausgegangen. Nicht Gegenstand der Bündner NFA sind die verschiedenen Vollzugsebenen (kommunale Zweckverbände, Kreise, Bezirke und Regionalverbände), die unterschiedlichsten Formen der interkommunalen Zusammenarbeit sowie die Gemeindefusionen.

In der Vernehmlassung ist die Konzeption der Bündner NFA in den Grundzügen auf breite Akzeptanz gestossen. Die konkrete Ausgestaltung hat die Regierung in zahlreichen Punkten wesent-

lich verbessert, so dass den besonderen Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmer Rechnung getragen werden kann.

Zur Umsetzung der Bündner NFA müssen drei Gesetze umfassend erneuert (das Sozialhilfegesetz, Unterstützungsgesetz und Finanzausgleichsgesetz), 27 Gesetze punktuell revidiert, eine grossrätliche Verordnung neu gefasst und zwölf Verordnungen des Grossen Rates angepasst werden. Diese Revisionen sind im Rahmen von zwei Mantelerlassen vorgesehen. Das NFA-Mantelgesetz ist dem fakultativen Gesetzesreferendum zu unterstellen.

Die Instrumente der Bündner NFA

Mit der Bündner NFA sollen einerseits ein vollständig neuer Ressourcen- und Lastenausgleich eingeführt werden. Andererseits sind die Aufgaben und Finanzen nach den Grundsätzen der Subsidiarität und fiskalischen Äquivalenz möglichst weitgehend zu entflechten.

Die Bündner NFA besteht aus **vier Hauptinstrumenten**:

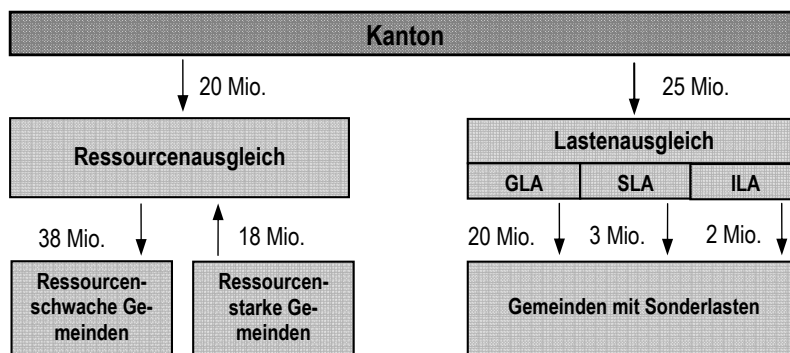
- Ressourcenausgleich (Instrument 1)
- Lastenausgleich (Instrument 2)
- Finanz- und Aufgabenentflechtung (Instrument 3)
- Optimierung der Zusammenarbeit bei den verbleibenden Verbundaufgaben (Instrument 4)

Der **Ressourcenausgleich** (Instrument 1) sorgt für einen gezielten und wirksamen Abbau der grossen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Die ressourcenstarken Gemeinden geben einen Teil ihrer Mittel (15% bis 25% ihres Überschusses gegenüber einer durchschnittlichen Gemeinde) zugunsten der ressourcenschwächeren Gemeinden ab. Zusätzlich leistet der Kanton einen mindestens gleich hohen Beitrag.

Mit dem **Lastenausgleich** (Instrument 2) soll der Kanton strukturell bedingte, deutlich übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbare Lasten abgelden. Damit werden vor allem die erheblichen geografisch-topografischen Lasten ausgeglichen (GLA). Die Mittel werden nach objektiven und nicht direkt beeinflussbaren Kriterien auf die Gemeinden verteilt (Strassenlängen, Bevölkerungsdichte, Siedlungsstruktur, Schülerquote). Ergänzend dazu wird der bestehende Lastenausgleich Soziales (SLA) neu konzipiert. Dadurch sollen extreme Belastungen für die einzelnen Gemeinden im Unterstützungswesen verhindert, die Anreizmechanismen verbessert sowie der administrative Aufwand reduziert werden. Für Sonder- oder Notfälle ist ein individueller Härteausgleich für ausserordentliche und nicht vermeindbare Lasten vorgesehen. Diese Beiträge werden sich auf wenige Gemeinden beschränken und sollen auf möglichst tiefem Volumen gehalten werden.

Ressourcen- und Lastenausgleich

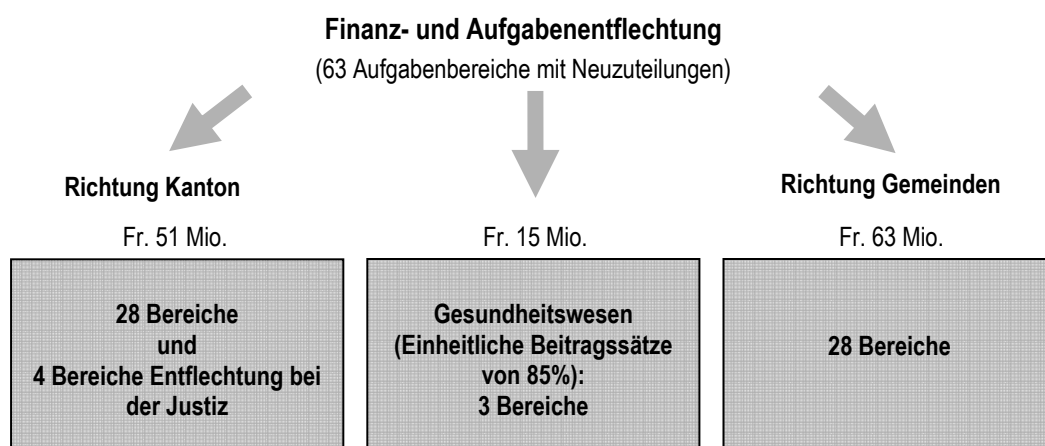
(Beträge in Franken)



GLA = Geografisch-topografischer Lastenausgleich
 SLA = Lastenausgleich Soziales
 ILA = Individueller Härteausgleich für besondere Lasten

Damit der neue Ressourcen- und Lastenausgleich zielkonform wirken kann, muss sich die Verschuldung aller Gemeinden in tragbaren Grenzen halten. Für insgesamt 15 übermässig verschuldete Gemeinden ist eine einmalige **Teilentschuldung** mit einem Gesamtvolumen von knapp Fr. 15 Mio. notwendig.

Mit der **Finanz- und Aufgabenentflechtung** (Instrument 3) sollen die bestehenden zahlreichen Verbundaufgaben möglichst weitgehend entweder dem Kanton oder den Gemeinden zugeordnet werden. Insgesamt werden über 60 Aufgaben entflochten. Das Schwergewicht liegt auf einer Finanzentflechtung. 32 Aufgaben werden finanziell vollständig dem Kanton zugeteilt und 28 Aufgaben den Gemeinden. In diesen Zahlen eingeschlossen sind auch jene vier Aufgaben, die im Justizbereich im Rahmen einer separaten Botschaftsvorlage gemäss Antrag der Regierung entflochten werden sollen. In drei Aufgabenbereichen innerhalb des Gesundheitswesens (Betrieb Spitäler, Infrastruktur Spitäler und Betrieb Spitex) ist vorgesehen, die Kantonsbeiträge mit einem Satz von 85% zu vereinheitlichen.



Das Instrument 4 **Optimierung der Zusammenarbeit bei Verbundaufgaben** bezweckt eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Soweit zweckmässig sind Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Bisher objektbezogene und aufwandabhängige Beiträge werden soweit möglich durch leistungsabhängige Pauschalbeiträge ersetzt. Hier besteht nur punktueller Handlungsbedarf.

Globalbilanz und befristeter Ausgleich infolge Systemwechsel

Die Mehrheit der 186 Gemeinden erfährt durch die Bündner NFA eine Entlastung. Tendenziell nimmt diese Entlastung mit abnehmender Ressourcenstärke zu. Gewisse Mehrbelastungen ergeben sich in der Regel für die ressourcenstärksten Gemeinden wie auch für mehrere Kleinstgemeinden, die durch das heutige System besonders begünstigt werden. Werden die Gemeinden nach ihrem Ressourcenpotenzial-Index (RP-Index) gruppiert, zeigt sich folgendes Bild:

Globalbilanz (nach RP-Gruppen sortiert)

(- = Belastung / + = Entlastung)

RP-Gruppen	Anzahl Gemeinden	Einwohner 2003	Saldo durch Reform		
			Total	pro EW	in % RP
RP-Index > 125	38	33 129	- 3 623 506	- 109.4	- 2.0%
RP-Index 100-125	19	26 455	683 236	25.8	0.7%
RP-Index 75-100	41	70 586	5 039 560	71.4	2.4%
RP-Index 50-75	56	46 963	6 025 001	128.3	6.0%
RP-Index < 50	32	9 810	431 762	44.0	3.0%
Total	186	186 943	8 556 055	45.8	1.4%

Die finanziellen Auswirkungen der Bündner NFA werden im Tabellenanhang für jede der 186 Gemeinden ausgewiesen. Die Tabelle 1a beinhaltet die NFA-Globalbilanz. Sie beruht auf Vergangenheitszahlen und erlaubt eine Trendaussage über die künftigen Be- und Entlastungen durch die Reform.

Im Sinne einer Übergangsregelung ist ein auf maximal 5 Jahre befristeter Ausgleich für jene Gemeinden vorgesehen, die durch die Bündner NFA eine Mehrbelastung erfahren und zugleich ressourcenschwach sind. Die erforderlichen Mittel von rund Fr. 15 Mio. stellt der Kanton zur Verfügung. Die Tabelle 2a gibt den befristeten Ausgleich infolge des Systemwechsels für die davon betroffenen Gemeinden wieder.

Die nachfolgenden Tabellen 3.1 bis 3.6 im Anhang dieser Botschaft orientieren über die einzelnen Bestandteile der Globalbilanz bzw. der Bündner NFA.

I. Ausgangslage

1. Umfeld der Reform

Die Aufgabenzuteilung und die Art der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie der innerkantonale Finanzausgleich sind in den letzten Jahrzehnten allmählich gewachsen. Ein übergeordnetes beziehungsweise gesamtheitliches Konzept dazu besteht jedoch nicht.

Im Laufe der Jahrzehnte haben sich sowohl die Zahl und der Umfang der Aufgaben als auch die Anforderungen an die Aufgabenerfüllung wesentlich erhöht. Der innerkantonale Finanzausgleich wurde schrittweise ausgebaut. Im Jahr 1958 wurde der sogenannte direkte Finanzausgleich eingeführt. Im Zuge einer Entflechtung von insgesamt 13 Zahlungsströmen zwischen dem Kanton und den Gemeinden wurden im Jahre 1991 die Kantonsbeiträge an die Lehrerbeseoldung nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft. Damit kam der sogenannte indirekte Finanzausgleich zum Tragen. Eine umfassende Finanz- und Aufgabenentflechtung hat jedoch nicht stattgefunden. Im Dezember 2005 hat der Grosse Rat das Gemeindegesetz sowie das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich mit dem Ziel revidiert, die interkommunale Zusammenarbeit sowie Gemeindezusammenschlüsse zu fördern. Auf der Ebene von Bund und Kantonen wurden der Finanzausgleich und die Aufgabenteilung (NFA) umfassend neu geregelt. Diese Reform wurde auf den 1. Januar 2008 umgesetzt. Die innerkantonalen Strukturen wurden bislang nie umfassend geprüft und verändert.

Nachstehend wird auf das aktuelle Umfeld der Bündner NFA näher eingegangen. Der heutige Finanz- und Lastenausgleich sowie die bestehende Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sind in den Kapiteln IV. (Finanzausgleich im engeren Sinne) und V. (Finanz- und Aufgabenentflechtung) beschrieben.

2. Revision der Gemeinde- und Finanzausgleichsgesetzgebung 2005 (FAG I)

Der Grosse Rat hat in der Dezembersession 2005 eine Teilrevision des Gemeindegesetzes und der Finanzausgleichsgesetzgebung (FAG I) beschlossen und damit eine erste Etappe einer innerkantonalen Föderalismusreform umgesetzt (Botschaft Heft Nr. 12/2005–2006, ab Seite 993). In dieser ersten Revisionsetappe wurden vorwiegend die Voraussetzungen für eine verbesserte interkommunale Zusammenarbeit sowie zur gezielten Förderung von Gemeindezusammenschlüssen geschaffen. Als Mittel dafür werden Steuerkraftbeiträge nach dem Heureka-Modell, Förderpauschalen und Talschaftsboni eingesetzt. Neben den ordentlichen Fördermitteln im Finanzausgleichsbudget wurden über einen Verpflichtungskredit zusätzliche Mittel von Fr. 20 Mio. für das innovative Projekt «Gemeindereform» bereitgestellt. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit unter den Gemeinden und der Zusammenschluss von Gemeinden werden mit dem gewählten Bottom-up-Ansatz den Gemeinden überlassen.

Mit der neuen Ausgestaltung der Regionalverbände im Rahmen des FAG I sind die Rahmenbedingungen für die überkommunale Zusammenarbeit verbessert worden. Mittlerweile sind alle Ge-

meinden flächendeckend einem der 13 öffentlich-rechtlichen Regionalverbände angeschlossen. Diese eignen sich auch für die Übernahme und die Koordination überkommunaler bzw. regionaler Aufgaben. Welche Aufgaben an die Regionen übertragen werden, soll nach Auffassung der Regierung von den Gemeinden entschieden werden.

In der Botschaft zum FAG I hat die Regierung zugleich die zweite Etappe (mit der damaligen Bezeichnung FAG II) in Aussicht gestellt. Diese soll – im Anschluss an die Umsetzung der bundesstaatlichen NFA – den geltenden interkommunalen Finanzausgleich sowie die bestehende Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (neu als Bündner NFA bezeichnet) umfassend neu regeln.

3. NFA Bund-Kantone und deren Umsetzung im Kanton Graubünden

Die NFA Bund-Kantone ist sowohl zeitlich wie auch inhaltlich für die Bündner NFA von besonderer Bedeutung. Die Bündner NFA ist als Folgeprojekt der Bundesreform zu verstehen und orientiert sich konzeptionell sehr stark an der NFA zwischen Bund und Kantonen.

3.1 Übersicht

Auf den 1. Januar 2008 haben Bund und Kantone die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA Bund-Kantone) umgesetzt. Auf Bundesebene wurden 24 Verfassungsartikel angepasst (Volksabstimmung vom 28. November 2004), 30 Gesetze im Rahmen eines Mantelerlasses teilrevidiert, drei neue Gesetze erlassen und zahlreiche Bundesverordnungen geändert. Der Kanton Graubünden hat seinerseits im Rahmen eines Mantelerlasses 10 Gesetze teilrevidiert, ein Gesetz total revidiert sowie fünf grossrätliche Verordnungen angepasst. Einzelne Gesetze wurden im Rahmen von Separatvorlagen an die NFA-Vorgaben angepasst, so zum Beispiel das Stipendiengesetz und das Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG).

Das vorangehende System wies schwerwiegende Mängel auf, die nur im Rahmen einer umfassenden Föderalismusreform beseitigt werden konnten. Im Verlaufe der letzten Jahrzehnte wurden die Kantone immer mehr zu Ausführungsorganen des Bundes. Die Aufgabenverteilung und die Finanzströme zwischen Bund und Kantonen wurden unübersichtlich und ineffizient. Die Unterschiede zwischen finanzschwachen und finanzstarken Kantonen wurden laufend grösser. Das Finanzausgleichssystem bestand aus über 100 Einzelmassnahmen, war nicht mehr steuerbar und erfüllte die Ausgleichsziele nicht.

Mit der NFA wurde ein wirksames und faires Ausgleichssystem zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen eingeführt. Zudem werden neu übermässige und weitgehend unbeeinflussbare Sonderlasten der Bergkantone einerseits und der grossen Zentren andererseits angemessen abgegolten. Getreu dem Subsidiaritätsprinzip hat der Bund jene Aufgaben ganz übernommen, die auf der kantonalen Ebene nicht (effizient) erfüllt werden können. Die Kantone haben ihrerseits zahlreiche Aufgaben vollständig übernommen.

Die NFA Bund-Kantone setzte bei **zwei Hebeln** an:

- **Neuer Finanzausgleich**

Das neue Ausgleichssystem berücksichtigt die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Kantone getrennt auf der Einnahmen- und auf der Ausgabenseite und setzt als Instrumente den Ressourcen ausgleich (Instrument 1) sowie den Lastenausgleich (Instrument 2) ein.

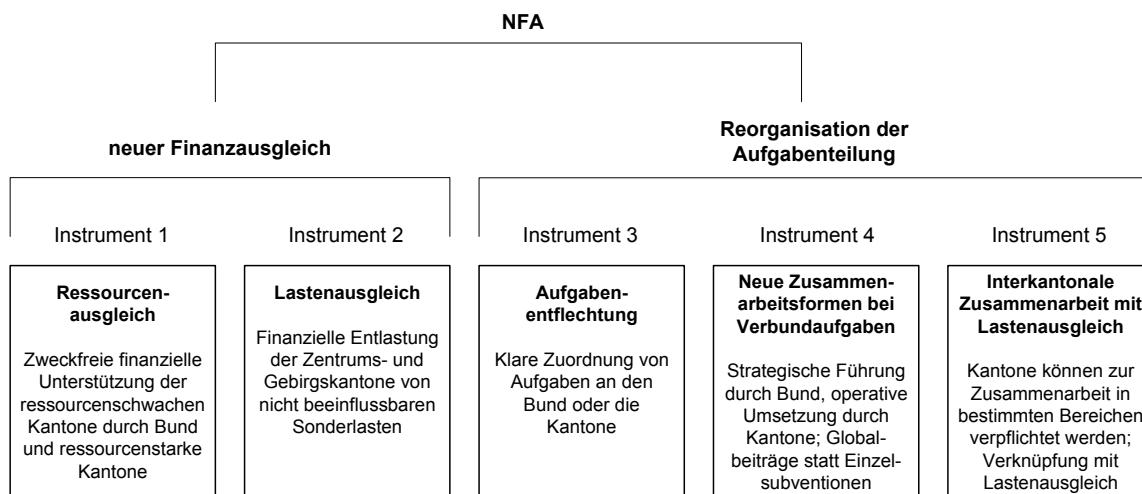
- **Reorganisation der Aufgabenteilung**

Die Reorganisation der Aufgabenteilung wurde mit drei Instrumenten angegangen:

- Möglichst weitgehende Entflechtung von bestehenden Verbundaufgaben (Instrument 3).
- Für verbleibende gemeinsame Aufgaben von Bund und Kantonen wurden neue Zusammenarbeitsformen eingeführt (Instrument 4).

- Schliesslich wurde die interkantonale Zusammenarbeit ausgebaut und die Grundlagen geschaffen für einen Leistungsaustausch mit fairen Entschädigungsansätzen (Instrument 5).

Die fünf Instrumente der NFA Bund-Kantone



Der neue Finanzausgleich besteht ausschliesslich aus zweckfreien Mitteln. Dies erhöht die Entscheidungsspielräume der Kantone. Der Ressourcenausgleich reduziert die Unterschiede im Ertragspotential der Kantone. Insgesamt werden dafür rund Fr. 3.1 Milliarden eingesetzt. Er wird vom Bund sowie den ressourcenstarken Kantonen finanziert. Der Kanton Graubünden erhält aus dem Ressourcenausgleich Fr. 119 Mio. (2009). Der Lastenausgleich ist aufgeteilt in einen soziodemografischen Ausgleich (SLA) und einen geografisch-topografischen Ausgleich (GLA). Dafür werden je Fr. 351 Mio. eingesetzt. Auf den Kanton Graubünden entfällt aus dem GLA ein Anteil von Fr. 137 Mio. (2009). An der Finanzierung des befristeten Ausgleichs hat sich der Kanton Graubünden mit Fr. 3.2 Mio. (2009) zu beteiligen.

Mit der Reorganisation der Aufgabenteilung können zahlreiche Doppelspurigkeiten und Fehlanreize abgebaut werden. Auch dies erhöht die Eigenständigkeit der Kantone. Die Verbundaufgaben wurden soweit wie möglich entflochten. Sieben (Teil-)Aufgaben wurden vollständig dem Bund und zehn (Teil-)Aufgaben integral den Kantonen zugewiesen. Bei den verbleibenden Verbundaufgaben wurde die Zusammenarbeit auf neue Grundlagen gestellt. Die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich wurde ebenfalls neu geregelt. Auf der Basis einer interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) haben die Kantone Verträge über den gegenseitigen Bezug oder die gemeinsame Produktion von staatlichen Leistungen abgeschlossen. Mit Art. 3 der IRV verpflichteten sie sich, die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis zu beachten.

Die Globalbilanz fällt für den Kanton Graubünden mit rund Fr. 20 Mio. positiv aus. Die Aussagekraft dieses Betrages muss allerdings relativiert werden, da seine Berechnung auf verschiedenen Annahmen beruht.

3.2 Die Umsetzung der NFA Bund-Kantone in Graubünden

Im Kanton Graubünden wurden bisher ausschliesslich die zwingenden Anpassungen vorgenommen. Die erforderliche kantonale Anschlussgesetzgebung erfolgte in Form eines NFA-Mantelgesetzes. Auf eine innerkantonale Reform wurde bewusst verzichtet.

Die NFA wird im Kanton Graubünden so umgesetzt, dass die Aufgabenteilung und die Verteilung der Finanzlasten zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Wesentlichen unverändert bleiben. Einzig im Bereich der Amtlichen Vermessung übernimmt der Kanton sämtliche Kosten der periodischen Nachführungen der Gemeinden. In jenen Aufgabenbereichen, die der Bund neu

mittels Programmvereinbarungen steuert, haben sich die Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen verändert. Davon sind die Gemeinden nur indirekt betroffen. Der Bund entrichtet keine durchlaufenden Beiträge an die Gemeinden mehr.

Die NFA belässt die innerkantonalen Strukturen im Wesentlichen unverändert. Sie bietet jedoch beste Voraussetzungen für eine grundlegende Neuordnung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs. Die durch die NFA gewonnen Handlungsspielräume sind auch in dieser Hinsicht vollständig zu nutzen. Andernfalls kann die NFA ihr volles Wirkungspotenzial nicht entfalten. Eine umfassende Überprüfung des bestehenden innerkantonalen Finanzausgleichs sowie der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wurde im Rahmen dieser Vorlage sodann auch in Aussicht gestellt.

4. Parlamentarische Vorstösse

Einige Jahre vor dem Start des Bündner NFA-Projektes wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse betreffend das Beziehungsgeflecht zwischen Kanton und Gemeinden in Graubünden eingereicht. Während das **Postulat Cavigelli** betreffend Erfüllung von Verbundaufgaben und die **Anfrage Hardegger** betreffend die Partizipation der Gemeinden an den mit der Rückzahlung bzw. Umwandlung von Dotationskapital der Graubündner Kantonalbank frei werdenden Geldmitteln Sachverhalte abdecken, welche unmittelbar Gegenstand der Bündner NFA bilden, legen zwei weitere Vorstösse das Schwergewicht auf die Gebietsstrukturen. Der **Auftrag Rathgeb** (Wortlaut GRP Februar 2007, S. 723; Antwort der Regierung GRP Juni 2007, S. 1296) betrifft die Zukunftsperspektiven der Kreise, die **Fraktionsanfrage der CVP** (Wortlaut GRP Juni 2007, S. 1118; Antwort der Regierung GRP Oktober 2007, S. 223) die Bündner Modellgemeinde.

Gemäss der Konzeption der Bündner NFA ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden auf Projektebene aus inhaltlichen und zeitlichen Gründen von den Gebietsstrukturreformen zu trennen. Diese Trennung kommt auch im Regierungsprogramm 2009–2012 mit den beiden Entwicklungsschwerpunkten (ES 2: Gebietsstrukturen und ES 28: Bündner NFA) zum Ausdruck. Die Gebietsreform und damit die Anliegen der entsprechenden Vorstösse werden im Nachgang zur Bündner NFA Gegenstand weiterer Reformschritte bilden (vgl. Kapitel VII. Koordination mit weiteren Reformvorhaben).

4.1 Postulat Cavigelli

Im Oktober 2002 reichte Grossrat Cavigelli ein Postulat betreffend Erfüllung von Verbundaufgaben ein (Wortlaut GRP Oktober 2002, S. 438). Darin wird die Regierung aufgefordert, über die zukünftige Erfüllung von Verbundaufgaben im Sinne einer Gesamtschau Bericht zu erstatten. In ihrer Antwort (GRP November 2002, S. 704) beurteilte die Regierung die geforderte Auslegeordnung als erstrebenswert. Sie verwies darin auf den erforderlichen Koordinationsbedarf mit anderen Projekten und Massnahmen, welcher im Mehrjahresprogramm 2005–2008 vorzusehen sei.

Mit der Bündner NFA wird den Anliegen des Postulanten Rechnung getragen. Deshalb beantragt die Regierung dem Grossen Rat, von der Erledigung des Postulates Kenntnis zu nehmen (vgl. Kapitel XIII. Antragsziffer 5).

4.2 Anfrage Hardegger

Im Februar 2006 reichte Grossrat Hardegger eine schriftliche Anfrage betreffend die Partizipation der Gemeinden an den mit der Rückzahlung bzw. Umwandlung von Dotationskapital der Graubündner Kantonalbank frei werdenden Geldmitteln ein (Wortlaut GRP Februar 2006, S. 885). Er wollte von der Regierung insbesondere wissen, welche Möglichkeiten bestehen, um alle Gemeinden im Kanton – unter Vermeidung des Giesskannenprinzips – an den ausserordentlichen Finanzerträgen des Kantons durch die GKB partizipieren zu lassen. Die Regierung wies in ihrer

Antwort darauf hin, dass sie beabsichtige, die Gemeinden unmittelbar an den ausstehenden Erträgen zu beteiligen, welche dem Kanton dank der Ausgabe von Partizipationsscheinen (PS) mittels einer Wandelanleihe der GKB voraussichtlich zufließen werden. Dieser Sondererlös solle für die Umsetzung der Bündner NFA (FAG-Revision II) eingesetzt werden (GRP Juni 2006, S. 1294; vgl. dazu auch Botschaft Nr. 18/2006–2007 betreffend die Umsetzung der NFA zwischen Bund und Kantonen im Kanton Graubünden, S. 1973 f.). Die Bündner NFA berücksichtigt dieses Anliegen vollumfänglich.

5. Regierungsprogramm 2009–2012

Im Jahr 2008 wurde die NFA zwischen Bund und Kanton umgesetzt. Im Nachgang dazu soll auch im Kanton Graubünden der Finanzausgleich auf eine neue Basis gestellt werden. Im Bericht über das Regierungsprogramm und den Finanzplan 2009–2012 (vgl. Botschaft, Heft Nr. 13/2007–2008, S. 730f.) hat die Regierung die Neukonzeption des Finanzausgleichs unter dem Titel Bündner NFA als einen Entwicklungsschwerpunkt erklärt (ES 28). Dabei sollen gemäss der strategischen Absicht (SA) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringert und der finanzielle Spielraum erhöht werden (SA 5). Die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden sollen situationsgerecht nach den Prinzipien der Subsidiarität und fiskalischen Äquivalenz entflochten und die verbleibenden Verbundaufgaben stufengerecht erfüllt und leistungsorientiert entschädigt werden (siehe Botschaft Heft Nr. 13/2007–2008, S. 730f und S. 751). Dieser Schwerpunkt wird ergänzt durch den – inhaltlich und zeitlich separat gefassten – Entwicklungsschwerpunkt der Gemeinde-Strukturreform (ES 2 mit SA 11) .

II. Rahmenbedingungen und Vorgaben für die Bündner NFA

1. Reformbedarf

Das geltende System vermag weder in Bezug auf die Aufgabenteilung noch in Bezug auf den Finanzausgleich den heute gestellten Anforderungen an Effizienz, Steuerbarkeit und Transparenz zu genügen. Der Finanz- und Lastenausgleich wurde im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte zwar stark ausgebaut. Dies hat jedoch nicht verhindern können, dass die wirtschaftlichen und finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden tendenziell grösser geworden sind und sich einige Gemeinden übermässig verschuldet haben. Es besteht offensichtlich Handlungsbedarf.

Die **hauptsächlichen Mängel** der geltenden Regelung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Umfang, Ausgestaltung und Steuerung des Finanzausgleichs sind mangelhaft.**
Der heutige Finanzausgleich ist volumenmässig relativ bescheiden und vor allem auf die ressourcenschwächsten Kleingemeinden konzentriert. Er ist auf mehrere Instrumente verteilt, beinhaltet zahlreiche aufwandabhängige Einzelsubventionen und ist daher kontroll- und auflagenintensiv. Er vermischt Einnahmen- und Lastenkomponenten, ist mit Fehlanreizen verbunden und kann nicht wirksam gesteuert werden.
- **Die Verflechtung der Aufgaben und Finanzen ist gross.**
Die Aufgaben werden vor allem im Verbund von Kanton und Gemeinden (inkl. Zweckverbände, Regionalorganisationen, Kreise, Bezirke) erfüllt. Dabei sind die Funktionen von Kanton und Gemeinden nicht überall klar abgegrenzt. Das führt zu Autonomieverlusten, umfangreichen gegenläufigen Zahlungsströmen und vielen Doppelspurigkeiten.

Die Behebung der aufgeführten Mängel setzt eine **grundlegende Reform**

- sowohl des bestehenden Finanz- und Lastenausgleichs
- als auch der bisherigen Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden voraus.

Diese Reform steht dabei unter schwierigen **Rahmenbedingungen**. Ausgangspunkt für die Bündner NFA sind folgende Gegebenheiten:

- Ungünstige Gemeindestrukturen mit sehr unterschiedlich grossen Gemeinden und einer Vielzahl von Kleinstgemeinden;
- grosse Unterschiede und tendenziell hohes Niveau von strukturell bedingten Lasten;
- grosse Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden;
- relativ geringe Zahl von grossen und finanzstarken Gemeinden;
- einzelne Kleingemeinden mit ausserordentlich tiefem Steuerfuss;
- grosse Aufgabenverflechtung zwischen Kanton und Gemeinden;
- komplizierte Strukturen mit vielen Vollzugsebenen (Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, Bezirke, Regionalverbände);
- relativ hoher Ausgabenanteil der Gemeinden an den Nettoausgaben von Kanton und Gemeinden (ca. 55%).

Diese Auflistung macht deutlich, dass der Kanton Graubünden über relativ ungünstige Voraussetzungen verfügt, um die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie den innerkantonalen Finanzausgleich effizient auszugestalten. Die Mängelanalyse zeigt jedoch, dass der Handlungsbedarf gross und ausgewiesen ist. Mit einer umfassenden Reform der Gemeindestrukturen liessen sich die Rahmenbedingungen für die Neugestaltung des Finanzausgleichs wesentlich verbessern. Diese Reform wird jedoch Zeit in Anspruch nehmen. Der Kanton gewährt in diesem Bereich heute vor allem finanzielle Anreize.

Trotz der schwierigen Ausgangslage folgt die Bündner NFA konsequent den übergeordneten Zielen und Grundsätzen. Es wird dabei unter anderem von gut organisierten und professionell geführten Gemeinden ausgegangen. Sollten einzelne Gemeinden bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben überfordert sein, so wird davon ausgegangen, dass sie zweckmässige Kooperationslösungen finden.

2. Hauptziele

Die Bündner NFA will die Gemeinden und den Kanton stärken und verfolgt die folgenden **sechs strategischen Hauptziele**:

1. Den Ausgleich von Ressourcen zwischen finanziell stärkeren und schwächeren Gemeinden effizient, transparent, fair und steuerbar ausgestalten und verstärken;
2. übermässige und nicht direkt beeinflussbare Lasten der Gemeinden ohne Fehlanreize mildern;
3. den Handlungsspielraum und die Eigenverantwortung der Gemeinden und des Kantons erhöhen;
4. die Aufgaben und die Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden möglichst weitgehend entflechten;
5. die verbleibenden Verbundaufgaben stufengerecht erfüllen und leistungsorientiert entschädigen sowie
6. bestehende Hemmnisse bezüglich Gemeindefusionen abbauen.

Eine generelle Verstärkung des Finanzausgleichs setzt voraus, dass sowohl der Kanton als auch die ressourcenstärksten Gemeinden zusätzliche Leistungen erbringen. Dies wird jedoch nicht dazu führen, dass sämtliche Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Ressourcenpotenzial durch die Bündner NFA zusätzliche Mittel erhalten. Eine Mehrbelastung von ressourcenschwachen Gemeinden ist gegebenenfalls durch einen befristeten Ausgleich vorübergehend aufzufangen. Die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels werden für den Kanton und für jede einzelne Gemeinde in einer Globalbilanz erfasst.

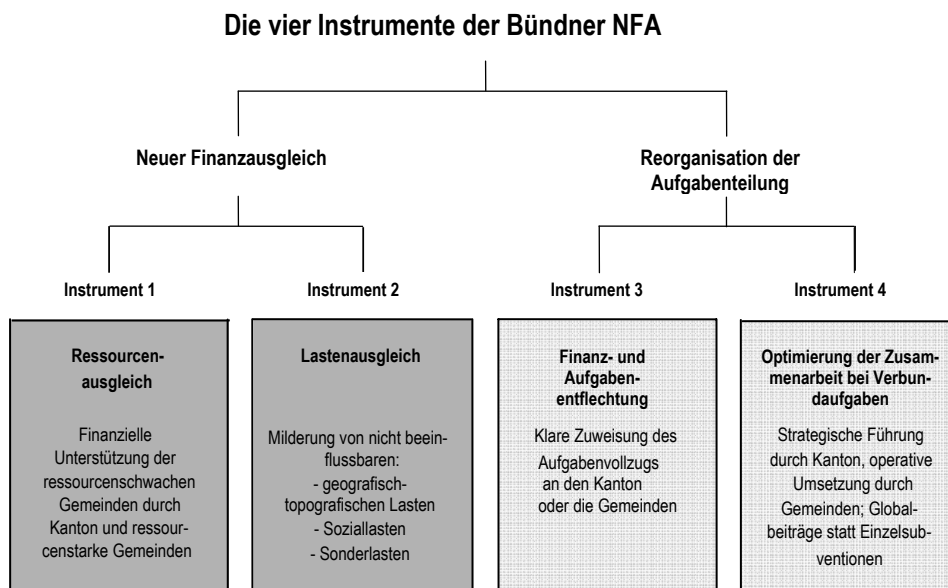
3. Übersicht über die Instrumente der Bündner NFA

Die Bündner NFA ist soweit möglich analog der Konzeption der NFA zwischen Bund und Kantonen als integrales Gesamtpaket auszugestalten und umzusetzen. Die Reform knüpft in der Folge an den zwei Hebeln «Finanzen» und «Aufgaben» an.

Nicht Gegenstand der Bündner NFA ist der Bereich der Gemeindereformen. Angesprochen sind damit die interkommunale Zusammenarbeit, die Gemeindezusammenschlüsse sowie die verschiedenen Vollzugsebenen. Die Reform der Gemeindestrukturen soll im Anschluss an die Umsetzung der Bündner NFA an die Hand genommen werden. Ursprünglich bestand die Absicht, auch Bestandteile dieser Reform in das Projekt der Bündner NFA aufzunehmen. Im Laufe der Projekterarbeitung hat sich jedoch klar gezeigt, dass ein derartiges Vorgehen unrealistisch wäre. Das Projekt würde damit überladen.

Wie bereits ausgeführt hat der Kanton im Zuge der Revision des Gemeindegesetzes und der Finanzausgleichsgesetzgebung (FAG I-Revision) konkrete Massnahmen im Bereich der Gemeindefusionen beschlossen. Vorläufig soll dieses bestehende Fördermodell weiterhin zum Tragen kommen.

Die gesetzten Ziele sollen mit insgesamt vier Instrumenten erreicht werden:



Die Bündner NFA konzentriert sich bewusst auf die beiden Ebenen Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden sollen dabei möglichst grossen Entscheidungsspielraum behalten, mit welchen Kooperationsformen sie ihre Aufgaben erfüllen möchten. Die im Rahmen der Bündner NFA vorgeschlagene Finanz- und Aufgabenentflechtung wird in einzelnen Bereichen den Druck auf überkommunale Lösungen verstärken. Die Regierung geht davon aus, dass die Gemeinden effiziente Lösungen suchen und finden werden. Dabei können sich sowohl die Regionalverbände als auch die Kreise und Bezirke in bestimmten Fällen für die überkommunale Zusammenarbeit eignen. In Betracht gezogen werden soll dabei immer auch die Lösung über einen Zusammenschluss mit anderen Gemeinden. Eine gesetzlich vorgeschriebene Übertragung von bestimmten Gemeindeaufgaben an eine dieser Gebietskörperschaften ist nicht vorgesehen. Welche Aufgaben an sie übertragen werden, soll von Gesetzes wegen offen bleiben und von den Gemeinden entschieden werden. Einzig im Bereich der persönlichen Sozialhilfe gibt die Regierung für eine Übergangsdauer von zwei Jahren eine feste Struktur vor.

Die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen ist ein politisch vorrangiges Ziel, dem auch die Bündner NFA Rechnung trägt. Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich ist bewusst so konzipiert, dass spezifische Fusionshemmnisse – wie Einwohnerlimite, Steuerfussanforderungen

und übermässig verschuldete Gemeinden – beseitigt werden. Die Bündner NFA verbessert damit die Voraussetzungen für die Gemeindegemeinschaften. Art und Umfang der kantonalen Fusionsförderung soll jedoch nicht im Rahmen der Bündner NFA diskutiert und neu festgelegt werden, sondern – wie vorstehend dargelegt – in einem späteren Projekt.

III. Vernehmlassung

1. Vorgehen und Rücklauf

Ende April 2008 eröffnete die Regierung das Vernehmlassungsverfahren über die Bündner NFA. Die Gemeinden, Kreise, Regionalverbände und politischen Parteien sowie zahlreiche weitere interessierte oder betroffene Verbände und Organisationen wurden eingeladen, bis zum 31. Juli 2008 zu dieser Vorlage Stellung zu beziehen. Auf Gesuch hin wurde die Frist für die Einreichung der Vernehmlassung bis Ende August 2008 erstreckt. Diese Fristerweiterung hat ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmer genutzt.

Auf Wunsch wurden die Gemeinden, Regionen, Kreise sowie weitere interessierte Organisationen zusätzlich über die Vorlage informiert. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer haben sich in Arbeitsgruppen zu regionalen Workshops getroffen, um die Stellungnahme zur Vorlage gemeinsam zu erarbeiten.

Total gingen 241 Vernehmlassungen ein.

Vernehmlassungsteilnehmer	Anzahl
Politische Gemeinden	169
Kreise	7
Regionalverbände	9
Die Regionen GR	1
Politische Parteien	7
Fachverbände und -organisationen	48
Total Rücklauf	241

Es beteiligten sich insgesamt 169 politische Gemeinden an der Vernehmlassung. Die Gemeinden waren teilweise auch vertreten durch 7 teilnehmende Kreise und durch 9 Regionalverbände. Von den politischen Parteien nahmen die BDP, die CVP, die FDP, die FDP Frauen, die GLP, die EDU sowie die SP an der Vernehmlassung teil. Überdurchschnittlich gross war das Interesse von Fachverbänden und -organisationen, insbesondere aus den Bereichen Soziales, Gesundheit und Bildung.

Den Vernehmlassungsunterlagen war ein Fragebogen beigefügt. Dieser sollte einerseits die Erarbeitung der Stellungnahmen erleichtern und andererseits eine systematisierte Auswertung nach allen Themenbereichen ermöglichen. Die Vernehmlassungsergebnisse wurden sodann sowohl quantitativ als auch qualitativ ausgewertet.

2. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage durch die Vernehmlassungsteilnehmer

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer bejaht im Grundsatz die Frage nach einer grundlegenden Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung. Der umfassende Reformbedarf wird anerkannt. Anpassungen werden als notwendig erachtet, um den künftigen Herausforderungen wirksam begegnen zu können. Dieser grundsätzlichen Zustimmung zum Reformbedarf und den Zielen stehen auch kritische Bemerkungen gegenüber, welche die Zielerreichung mit der gewählten Konzeption in Frage stellen. So wird die Arbeitshypothese als

unrealistisch bezeichnet, wonach von «gut organisierten und professionell geführten Gemeinden» ausgegangen wird. Es wird teilweise befürchtet, dass die Vorlage wegen des finanziellen und organisatorischen Drucks zu versteckten Zwangsfusionen führen könnte. Vor allem Fachorganisationen befürchten hingegen, dass die Gemeinden mit der vorgeschlagenen Aufgabenteilung überfordert sein könnten und dadurch die Aufgaben nicht mehr oder in unzulänglicher Qualität erfüllt würden.

Sämtliche politischen Parteien erkennen den Reformbedarf. Die BDP und die CVP begrüßen die Neugestaltung des Finanzausgleichs, haben aber Bedenken im Bereich der Aufgabenteilung, die gemäss ihrer Beurteilung zu stark nach finanzpolitischen Zielen ausgerichtet ist. Die FDP weist darauf hin, dass die Bündner NFA als Gesamtpaket zu betrachten sei. Sie bemängelt, dass für den strukturellen Umbau des Kantons weder ein Gesamtplan noch die Konsequenzen aufgezeigt würden. Uneinigkeit herrscht auch über die Reihenfolge der notwendigen Reformschritte. So fordert die SP vorerst die strukturelle Bereinigung der Gemeindelandschaft. Die GLP erachtet die Reform als notwendig, gibt jedoch zu bedenken, dass mit der Verschiebung von Aufgaben an die Gemeinden kein Leistungsabbau einhergehen dürfe. Diese Bedenken werden auch in zahlreichen anderen Stellungnahmen aufgeführt.

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen die strategischen Hauptziele der Bündner NFA. Erhöhte Transparenz, Wirksamkeit und Steuerbarkeit des Finanzausgleichs, die Vergrößerung des Handlungsspielraums und eine verstärkte Eigenverantwortung von Kanton und Gemeinden mit der Folge einer höheren Leistungsfähigkeit finden Anklang. Die Meinungen divergieren jedoch darin, wie diese Ziele erreicht werden können. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer betrachten die Aufgabenzuweisungen an die Gemeinden mit Skepsis, weil vor allem die kleineren Gemeinden mit den neuen Aufgaben strukturell und finanziell überfordert seien. Insbesondere aus den peripher gelegenen Gemeinden wird die Befürchtung laut, dass die Randregionen mit ihren vorwiegend kleineren Gemeinden gegenüber den Zentren geschwächt würden. Vielmehr sollte das Hauptziel der Bündner NFA sein, den Kanton in seiner heutigen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt mit einer dezentralen Siedlungsstruktur zu erhalten.

Eine breite Akzeptanz findet auch die Grundkonzeption, wonach sich die Bündner NFA auf die beiden Bereiche des Finanzausgleichs im engeren Sinne und die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden konzentrieren soll. In Bezug auf den Umfang der Finanz- und Aufgabenentflechtung sind die Antworten geprägt von der Befürchtung, dass bestehende Strukturen zerschlagen und die Gemeinden in der Aufgabenerfüllung überfordert würden. In den positiven Stellungnahmen aus grösseren Gemeinden sowie aus Wirtschaftskreisen wird die Frage nach der strukturellen Anpassung der Gemeindelandschaft gestellt. Befürwortet wird die höhere Transparenz, die strikte Trennung von Einnahmen und Lasten im neuen Finanzausgleich. Das vorgeschlagene System sei ein richtiger Schritt in die Zukunft. Viele Gemeinden sowie Verbände aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich wollen eine klarere Zuteilung der Aufgaben auf Regions- bzw. Kreisebene oder den Einbezug eines Instruments für die interkommunale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich in die Bündner NFA. Damit solle die Gefahr eingedämmt werden, dass erneut vielfältige und unterschiedliche Formen der interkommunalen Zusammenarbeit entstehen. Die Regionalorganisationen und Kreise würden sich als zusätzliche Ebene für die Erfüllung bestimmter Aufgaben anbieten. Es wird gefordert, dass der Kanton parallel zur Bündner NFA Aussagen und Vorschläge in Bezug auf die erforderlichen strukturellen Anpassungen macht. Die CVP geht davon aus, dass die Bündner NFA nicht von allen Gemeinden fristgerecht umgesetzt werden kann und schlägt eine Staffelung der Aufgabenteilung vor.

Weiter weisen zahlreiche Stellungnahmen auf die Komplexität der Vorlage hin. Zudem seien die konkreten Auswirkungen der Reform in finanzieller und personeller Hinsicht schwer abzuschätzen. Dies sei einerseits auf die fehlenden Rechtserlasse und andererseits auf das weit in der Vergangenheit liegende Zahlenmaterial zurückzuführen. Teilweise wird eine Überarbeitung der Vorlage mit einer erneuten Vernehmlassungsmöglichkeit gefordert.

3. Stellungnahmen zu den Kernpunkten der Vorlage und Beurteilung der eingebrachten Vorschläge

Die Regierung hat die zahlreichen Vorschläge und Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren im Detail zur Kenntnis genommen und geprüft. Sie bringt den Einwänden und Anregungen Verständnis entgegen. Sie sieht sich zugleich in ihrer Überzeugung bestärkt, dass ein umfassender und dringender Handlungsbedarf besteht, der nur durch eine grundlegende Umgestaltung des Finanzausgleichs sowie eine weitgehende Entflechtung von Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden gedeckt werden kann. Es besteht keine Veranlassung, von der Grundkonzeption der Bündner NFA als integrales Projekt abzuweichen. Sie anerkennt, dass in mehreren Bereichen Anpassungen nötig oder von Vorteil sind. Zahlreiche Anliegen und Ergänzungswünsche können so berücksichtigt werden. Die Vernehmlassung leistete damit einen sehr wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Vorlage.

Das Reformprojekt kann seine volle Wirkung nur durch ein möglichst reines Konzept mit einer umfassenden Entflechtung der Aufgaben erreichen. Die aus den Vernehmlassungen oft ersichtliche sektorielle Betrachtung einzelner Aspekte oder Aufgabenbereiche widerspricht einer gesamtheitlichen Sicht, wie sie in der Bündner NFA nötig ist. Nur so lassen sich die übergeordneten staatspolitischen Ziele erreichen, Kanton und Gemeinden zu stärken, Entscheidungsprozesse zu vereinfachen und die Aufgaben durch jene Ebene erfüllen zu lassen, die dafür am besten geeignet ist. Der Regierung ist sich bewusst, dass die heutigen Gemeindestrukturen nicht optimal sind. Es wäre aber falsch, mit der Aufgabenentflechtung zuzuwarten, bis Gebietsreformen vollzogen sind. Die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung ist verknüpft mit der Neuordnung des Finanzausgleichs. Wichtig ist schliesslich auch, dass die finanziellen Verschiebungen innerhalb einer Globalbilanz aufgerechnet und ausgeglichen werden können.

Die Regierung führt die kritischen Bemerkungen in bestimmten Bereichen auch auf Missverständnisse und die zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorhandene Konkretisierung in der Vernehmlassungsvorlage zurück. In der vorliegenden Botschaft werden die erkannten Informationslücken geschlossen. Die Globalbilanz wird mit dem Datenmaterial aus den Jahren 2006 und 2007 aktualisiert.

Anknüpfungspunkte der Kritik sind oft auch angebliche Mängel beim bisherigen Leistungsumfang in bestimmten Aufgabenbereichen. Dabei wird übersehen, dass die Bündner NFA Art und Umfang der Staatsleistungen materiell nicht verändern soll und will. Es ist im Bereich der Aufgabenentflechtung ausschliesslich eine Anpassung der Zuständigkeiten und weder ein Leistungsaus- noch -abbau vorgesehen.

Die Verschiebung des Inkraftsetzungstermins auf den 1. Januar 2011 hilft zudem, diese Reform von Seiten des Kantons und der Gemeinden plangemäss und seriös umzusetzen.

In den folgenden Abschnitten dieses Kapitels werden die aufgrund der Vernehmlassung vorgesehenen Anpassungen dargelegt.

3.1 Zuschlagssteuer

Einzelne Gemeinden, die FDP und die Wirtschaftsverbände befürworten die Aufhebung der Zuschlagssteuer und entsprechend die Möglichkeit der Gemeinden, den Steuerfuss für juristische Personen festlegen zu können. Dies führe zu mehr Freiraum für die wirtschaftliche Entwicklung. Zahlreiche Gemeinden und andere Vernehmlasser befürchten jedoch einen übermässigen Steuerwettbewerb unter Nachbargemeinden, der nicht von volkswirtschaftlichem Nutzen sei. Einige Gemeinden hegen die Befürchtung, sie könnten durch ihre ansässigen Unternehmen unter Druck geraten, die Steuern senken zu müssen. Befürwortet wird generell das Modell «Einheitstreffnis».

Die Regierung schlägt vor, im Rahmen der Bündner NFA auf die Aufgabe der Zuschlagssteuer zu verzichten und das Modell «Einheitstreffnis» einzuführen. Nähere Abklärungen haben zudem gezeigt, dass der im Vernehmlassungsbericht vorgesehene Systemwechsel EDV-technisch interne hohe Kosten auslösen würde. Dieser Wechsel braucht mehr Zeit. Mit dem neuen Modell erhalten die Gemeinden künftig das Treffnis aus den Steuern juristischer Personen gemäss einem

einheitlichen und vom Grossen Rat jährlich festzulegenden Einheitssatz. Die Zuschlagssteuer wird damit nicht mehr für den Finanzausgleich eingesetzt. Dieses Hauptziel wird erreicht. Der Übertrag der Kompetenz zur Festlegung des Steuerfusses der juristischen Personen vom Kanton an die Gemeinden bleibt allfällig späteren Revisionen vorbehalten. Im Abschnitt «2. Zuschlagssteuer» des Kapitels IV. wird näher darauf eingegangen.

3.2 Ressourcenausgleich

Das vorgeschlagene Konzept des Ressourcenausgleichs wird grundsätzlich begrüsst und als transparentes Ausgleichssystem gutgeheissen. Von den meisten Gemeinden und den Parteien wird jedoch die Ertragsbasis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials der Gemeinden in Frage gestellt. Es wird als ungerecht empfunden, Spezialsteuern, Konzessionen und weitere Einnahmen wie beispielsweise Einnahmen im Zusammenhang mit dem Zollfreistatut nicht zu berücksichtigen. Gegenteiliger Ansicht sind hingegen die meisten Tourismusgemeinden. Diese sowie die FDP fordern, dass für Tourismusgemeinden Korrekturfaktoren (Reduktionsfaktor für sekundär Steuerpflichtige, Problematik der Bemessung der Einwohnerzahl) angewendet werden. Aus der Region Mittelbünden kommt die Forderung, dass die Gemeinden die Möglichkeiten der Selbsthilfe voll ausschöpfen müssen, bevor eine Gemeinde vom Ressourcenausgleich profitieren kann. Von den ressourcenschwächeren Gemeinden und der CVP wird eine Erhöhung des Ausgleichs auf mindestens 80% bis 100% gefordert. Die FDP schlägt vor, den Abschöpfungssatz für Gemeinden mit einem sehr hohen Ressourcenpotenzialindex mit einer gewissen Abstufung auch über den vorgeschlagenen Maximalwert anwenden zu können. Ressourcenstärkere Gemeinden wehren sich gegen eine zu starke Abschöpfung, damit die Leistungsfähigkeit der «starken» Gemeinden nicht beeinträchtigt werde. Eine jährliche Anpassungsmöglichkeit des Volumens durch den Grossen Rat im Rahmen des Budgets wird auf breiter Front abgelehnt. Vorgeschlagen wurde, entweder fixe Abschöpfungs- und Ausgleichssätze im Gesetz zu verankern oder dass der Grosse Rat die massgebenden Sätze frühzeitig und für einen gewissen Zeitraum (2–5 Jahre) festlegen soll.

In Berücksichtigung dieser Eingaben schlägt die Regierung vor, die Ertragsbasis für die Bemessung des Ressourcenpotenzials zu erweitern, indem die Liegenschaftssteuern mit einem Satz von 1.5 Promille berücksichtigt werden. Damit soll das gesamte fiskalische Potenzial im Liegenschaftsbereich (inklusive der Handänderungssteuern und der Grundstückgewinnsteuern) auf möglichst einfache Weise abgedeckt bzw. berücksichtigt werden. Mit diesem Vorschlag kommt die Regierung einer Mehrheit von Vernehmlassern entgegen, wonach mehr als 80 Prozent der in den Gemeinden effektiv anfallenden Erträge einzubeziehen sind. Die Basiserweiterung führt zu einer Reduktion der Abschöpfungsbandbreite auf 15 bis 25 Prozent der überdurchschnittlichen Ressourcen, wobei für die Globalbilanz 20 Prozent (Vernehmlassungsbericht 22.5 Prozent) berücksichtigt werden. Die minimale Ausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden soll auf Stufe Gesetz bei 75 Prozent festgesetzt werden. In der Globalbilanz sind 80 Prozent berücksichtigt. Die Volumensteuerung soll der Grosse Rat nicht im Rahmen des jährlichen Budgets vornehmen, sondern mittels Verordnung. Nähere Ausführungen sind im Abschnitt «3. Der neue Ressourcenausgleich (Instrument 1)» des Kapitels IV. enthalten.

3.3 Lastenausgleich

Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)

Der geografisch-topografische Lastenausgleich (GLA) ist im Grundsatz unbestritten. Vielfältig sind jedoch die Lösungsansätze bzw. Forderungen, wie die Konzeption aussehen könnte. Offensichtlich ist der vorliegende GLA schwer nachvollziehbar und in seiner Wirkung zu wenig transparent. Zudem wird eine Erhöhung des Volumens auf 25 bis 30 Millionen Franken gefordert, teilweise in Verbindung mit einer gesetzlichen Fixierung. Der Grosse Rat soll das Volumen nicht jährlich über das Budget frei festlegen können. Einzelne Gemeinden bemängeln den Selbstbehalt

teilweise als systemfremd oder intransparent. Daneben begrüssen tendenziell finanzschwache Gemeinden den Selbstbehalt, wollen ihn jedoch auf einen bestimmten Prozentsatz (z.B. 5% des Ressourcenpotenzials) fixiert wissen. Ausserordentlich vielfältig sind die Aussagen zu den einzelnen Kriterien und zur Gewichtung. Vermisst werden oft die Kriterien «Wasserverbauungen, Lawenschutz, Forstschutzbauten, Länge der Wasser- und Abwasserleitungen ausserhalb der Bauzonen sowie Anzahl der Siedlungen». Bestritten sind teilweise die Indikatoren «Schülerquote» und «Bevölkerungsdichte». Verschiedene Gemeinden aus der Surselva, die Stadt Chur sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmer bemerken, dass der GLA in der vorliegenden Form zu einem «Killerfaktor» für Gemeindefusionen werden könne, weil die einzelnen Gemeinden vor einer Fusion insgesamt einen höheren Beitrag aus dem GLA erhalten als nach einer Fusion.

Die Regierung schlägt verschiedene Änderungen vor, um die übermässige Gesamtbelastung einer Gemeinde besser und gerechter abbilden zu können. Zudem sollen Fusionshemmnisse weiter abgebaut werden. Vor allem Gemeinden mit einer dezentralen Besiedlung und mehreren Fraktionen sollen unabhängig von der Grösse der Kernsiedlung stärker in den Genuss von GLA-Mitteln gelangen. Festgehalten wird an den vier Teilindikatoren gewichtete Strassenlänge, Siedlungsstruktur, Bevölkerungsdichte und Schülerquote. Diese vier Indikatoren werden neu zu einem Gesamtindikator aggregiert. Es erhalten damit ausschliesslich Gemeinden GLA-Mittel, die im Gesamtindex überdurchschnittlich hohe Werte ausweisen. Als nicht zielführend erachtet die Regierung den Einbezug von weiteren Kriterien für die Verteilung der GLA-Mittel. Die Regierung kommt der Forderung zahlreicher Vernehmlasser entgegen, den Selbstbehalt auf 5 Prozent des Ressourcenpotenzials zu fixieren. Das GLA-Gesamtvolumen legt der Grosse Rat im Rahmen einer Verordnung fest. Detaillierte Ausführungen zum GLA finden sich im Abschnitt 4.2 des Kapitels IV.

Lastenausgleich Soziales (SLA)

Die Beantwortung dieser Frage wurde von vielen Vernehmlassern mit der Frage nach der Kommunalisierung der regionalen Sozialdienste verknüpft.

Die Vereinigung Avenir Social Graubünden und mit ihr zahlreiche Gemeinden sowie Organisationen aus dem sozialen Umfeld sind der Ansicht, dass das bestehende Clearingsystem effektiv und effizient sei und lediglich durch administrative Vereinfachungen (EDV-Vernetzung) ergänzt werden sollte. Auch von den Zentrumslasten betroffene Gemeinden sehen im bestehenden System Vorteile hinsichtlich der Abgeltung übermässiger Lasten, von denen sie betroffen sind. Vor allem grössere Gemeinden können sich mit den Zielsetzungen des SLA einverstanden erklären. Sie weisen dabei auf die grösseren Einflussmöglichkeiten der Gemeinde hin. Auf Unverständnis stösst der Selbstbehalt in unterschiedlicher Höhe zum GLA. Vielfach wird die Dotierung mit rund 4 Millionen Franken als zu tief eingeschätzt.

Auf Zustimmung stösst die vorgeschlagene Übernahme der Unterstützungsleistungen für Bündner in Fremdkantonen gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) sowie der Kosten des Massnahmenvollzugs in Anstalten durch den Kanton. Diese Kosten sind für die Gemeinden nicht beeinflussbar. Die Stadt Chur sowie einzelne weitere Vernehmlasser befürchten jedoch, dass bei den Gemeinden eine Tendenz zur Kriminalisierung der Klienten bzw. von therapiebedürftigen Menschen aufkommen könnte, um auf diesem Weg teure Therapien über den (kantonalen) Weg des strafrechtlichen Massnahmenvollzugs loszuwerden. In der Folge wird gefordert, dass der Kanton die Kosten für stationäre Therapien ebenfalls übernommen solle.

Die Regierung sieht einen engen Bezug zwischen dem SLA und der vorgesehenen Aufgabenteilung bei den Unterstützungsleistungen für Bündner in Fremdkantonen sowie dem Massnahmenvollzug in Anstalten. Mit der vorgeschlagenen Aufgabenteilung werden die Gemeinden von diesen unbeeinflussbaren und teilweise sehr teuren Fällen entlastet. Eine Ausweitung der Kostenübernahme des Kantons auf stationäre Therapien lehnt die Regierung hingegen ab. Es liegt heute schon im Entscheidungsspielraum und in der Kompetenz der Gemeinden, Kostengutsprachen für freiwillige stationäre Therapien zu erteilen. Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden ihre Verantwortung gegenüber therapiebedürftigen Menschen auch zukünftig wahrnehmen.

Das bisherige Lastenausgleichssystem ist zu vielschichtig, administrativ zu aufwändig und beinhaltet fragwürdige Anreizwirkungen für Gemeinden im Bereich der Spitzenbrecher-Beiträge. Die Regierung hält deshalb an der Ablösung des bisherigen Lastenausgleichssystems fest. Sie schlägt aber eine – gestützt auf die Vernehmlassungsantworten – überarbeitete Regelung vor. Im Vernehmlassungsmodell lag die zumutbare Belastung einer Gemeinde 2.5 bis 5 Prozent über dem Durchschnitt der Belastung aller Gemeinden. Von der Belastung, die über der Zumutbarkeitsschwelle liegt, wurden im Vernehmlassungsmodell 100% vom Kanton übernommen. Im überarbeiteten Modell wird nicht mehr Bezug genommen auf die durchschnittliche Belastung aller Gemeinden. Als zumutbar wird neu eine Belastung bis 5 Prozent des Ressourcenpotenzials einer Gemeinde betrachtet. Diese Belastungsgrenze entspricht der Schwelle für den heutigen Spitzenbrecherbeitrag. Der Kanton beteiligt sich im neuen SLA mit einem steigenden Prozentanteil an Belastungen, welche diese Schwelle übersteigen. Der Ausgleichsbeitrag soll dabei mit einem Anteil von 10 Prozent der übermässigen Lasten beginnen und mit steigender Belastung kontinuierlich ansteigen. Der maximale Ausgleichssatz beträgt 70 Prozent. Das Gesamtvolumen für den SLA ist wie im heutigen Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen und im Gegensatz zum Vernehmlassungsmodell keine Steuerungsgrösse. Die betroffenen Gemeinden stellen dem Kanton ein Gesuch. Auf die quartalsweisen Abrechnungen sämtlicher Gemeinden kann auf diese Weise zukünftig verzichtet werden. Der Umfang des SLA ist unabhängig von der Frage der Zuständigkeit für die regionalen Sozialdienste zu beurteilen. Es ist daher auch richtig, im SLA die Beratungskosten der Sozialdienste – wie bisher – nicht zu berücksichtigen. Diese Aufwendungen können für die einzelnen Gemeinden nicht zu übermässigen Belastungen führen. Der SLA wird im Abschnitt 4.3 des Kapitels IV. ausführlich erläutert.

Individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA)

Der individuelle Härteausgleich findet eine breite Zustimmung. Meist wird auch befürwortet, dass einheitliche, strenge und klare Kriterien zur Anwendung gelangen sollen. Einzig die SP sieht darin die Gefahr von Willkür. Bemängelt wird verschiedentlich, dass aus dem Vernehmlassungsbericht nicht hervor gehe, welche Kriterien für die Beitragsgewährung verwendet werden. Die Frage eines Mindeststeuerfusses wird unterschiedlich beurteilt. Die Höhe des kantonalen Engagements soll offen bleiben und sich nach den unbeeinflussbaren Ereignissen richten.

Die Regierung will am Instrument des individuellen Härteausgleichs für besondere Lasten festhalten. Im Abschnitt «4.4. Individueller Härteausgleich für besondere Lasten» des Kapitels IV. wird näher darauf eingegangen.

3.4 Übergangsbestimmungen

Teilentschuldung

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer anerkennen die einmalige Teilentschuldung zwar als notwendige Massnahme. Sie soll jedoch nur unter strengen Richtlinien und unter Beachtung der Nachhaltigkeit erfolgen. Insbesondere wird ein griffiges präventives Controlling-System (Frühwarnsystem, Aufsicht, Monitoring) von Seiten des Kantons gefordert, damit Überschuldungen von Gemeinden zukünftig nicht mehr vorkommen. Für die CVP greift die Berücksichtigung des RP-Indexes zur Festlegung der zumutbaren Schwelle zu kurz. Es sollen der durchschnittliche Steuerfuss 2002–2006 sowie die stillen Reserven berücksichtigt werden. Sie schlägt vor, dass die Beurteilung gemäss der Rechnungslegung der Staatsrechnung des Kantons Graubünden erfolgen solle, wo auch das erweiterte Eigenkapital transparent aufgeführt werde. Von zahlreichen Vernehmlassern, so auch von der FDP, wird die Prüfung gefordert, dass die Beträge nur unter Auflagen (strukturelle Anpassungen) ausgerichtet werden. Hinterfragt werden die Kriterien, welche zur Teilentschuldung berechtigen (Bilanzwahrheit, Bewertungsfragen). Hier wird die umfassende, einheitliche und neutrale Überprüfung der Basiszahlen durch externe Stellen gefordert.

Die Regierung trägt den Befürchtungen zahlreicher Vernehmlasser Rechnung, wonach die Teilentschuldung nicht zu einer erneuten Verschuldung führen darf. Sie knüpft deshalb die Ausrichtung des Teilentschuldungsbeitrages an strenge Bedingungen. So darf der Beitrag nur unmit-

telbar zur Schuldentrückzahlung verwendet werden. Die berechtigten Gemeinden sind während mindestens fünf Jahren einer besonderen Finanzaufsicht unterstellt, welche im Gemeindegesetz geregelt wird. Die Teilentschuldung sowie die Instrumente der Gemeindeaufsicht werden im Abschnitt «1. Teilentschuldung» des Kapitels VI. beschrieben.

Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels

Die Frage des befristeten Ausgleichs wird verknüpft mit den anstehenden Anpassungen der Gemeindestrukturen. So wird aus dem Unterengadin, aus der Region Mittelbünden und aus der Cadi gefordert, der befristete Ausgleich müsse an die Bedingung geknüpft werden, dass strukturelle Optimierungen aktiv vorangetrieben werden. Falls die Strukturen innert einer Frist von zwei Jahren nicht oder ungenügend angepasst würden, sollen dieser Ausgleich gestrichen werden, damit dieser nicht zur Zementierung ungünstiger Strukturen beitrage. Es wird hinterfragt (Unterengadin, Avenir Social, Die Regionen GR u. a.), welches Szenarium die Regierung nach Ablauf der Frist hat, um die Bereinigung der Strukturen voranzutreiben bzw. negative Auswirkungen auf die Erbringung staatlicher Leistungen zu verhindern. Auch wenn einzelne Vernehmlassungsteilnehmer einen längeren bzw. unbefristeten Ausgleich aufgrund des Systemwechsels fordern (Domleschg), tendieren zahlreiche Stellungnahmen auf eine kürzere Frist (4–5 Jahre), wobei die CVP auch mit einer kürzeren Frist den betragsmässigen Besitzstand gegenüber der Vernehmlassungsvariante fordert. Die FDP fordert einen Minimalsteuerfuss von 105%.

Die Regierung nimmt zur Kenntnis, dass zahlreiche Vernehmlasser strukturelle Anpassungen fordern. Sie kann diese Anliegen nachvollziehen und schlägt deshalb eine Reduktion der Dauer des Ausgleichs infolge des Systemwechsels auf fünf Jahre vor. Zudem ist sicherzustellen, dass der Ausgleichsbeitrag höchstens den Minussaldo aufgrund der NFA-Globalbilanz abdeckt. Eine kleine Anpassung erfährt auch die Bezeichnung dieses Ausgleichsinstrumentes. Der ursprünglich verwendete Begriff des «befristeten Härteausgleichs» wird kürzer und lautet neu «befristeter Ausgleich».

3.5 Aufgabenentflechtung

Die Mehrheit der insgesamt 55 Aufgabenbereiche, die – zumindest finanziell – entflochten werden sollen, stiess in der Vernehmlassung auf Zustimmung. Kritisch bis teilweise stark negativ beurteilt wurden hingegen die vorgeschlagenen Entflechtungen in den Aufgabengruppen Soziales, Spitäler, Volksschule (inklusive Musikschulen) und Strassenbau innerorts. In diesem Kapitel werden daher ausschliesslich diese Bereiche abgehandelt. Die Vernehmlassungsergebnisse in den anderen – mehrheitlich unbestrittenen – Bereichen sind jeweils in der Beschreibung der einzelnen Aufgaben im Kapitel V., Abschnitte 3. und 4. enthalten.

Persönliche Sozialhilfe

Zum Vorschlag, die persönliche Sozialhilfe den Gemeinden zu übertragen, gab es sehr viele und teils höchst umfangreiche Stellungnahmen. Die meisten sehen keinen Bedarf, die jetzige Zuständigkeitsregelung für die persönliche Sozialhilfe zu ändern. Es wird befürchtet, die heutige Professionalität der regionalen Sozialdienste mit dem vorhandenen Know-how gehe dadurch verloren. Weiter wird in Frage gestellt, dass die Gemeinden eine adäquate Beurteilung der immer komplexeren Aufgaben im Sozialwesen vornehmen und ohne das notwendige Fachwissen gerechte Lösungen treffen können. Mit dem vorgeschlagenen Modell müssten die Gemeinden neue Zweckverbände gründen, was kaum im Sinne einer zukunftsgerichteten Gemeindereform sein könne. Die CVP lehnt eine Aufgabenentflechtung Richtung Gemeinden ausdrücklich ab. Die befürwortenden Stellungnahmen, wie jene der FDP, verlangen verbindliche gesetzliche Vorgaben, welche die Professionalität und die Qualität erhalten. Sollte der Bereich trotzdem kommunalisiert werden, sollten genügend Zeit gewährt sowie enge Vorgaben des Kantons für die Ausgestaltung gemacht werden.

Einige Gemeinden des Unterengadins sowie verschiedene Organisationen aus dem Sozialbereich möchten die Alimentenhilfe (Inkasso) von den regionalen Sozialdiensten erbracht wissen.

Die CVP befürwortet die Zuweisung der Alimentenbevorschussung zu den Gemeinden. Wichtig sei, dass die SKOS-Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe in Kraft bleiben. Die Partei könne sich auch vorstellen, bei der heutigen Regelung zu bleiben, sofern die regionalen Sozialdienste beim Kanton bleiben würden. Die SP kritisiert, dass mit der Entflechtung der Aufgabe Richtung Gemeinden der Kanton wesentliche Steuerungskompetenzen verliere. Zudem sei Art. 75 KV verletzt, wonach die Sozialpolitik als gemeinschaftliche Aufgabe von Kanton und Gemeinden verankert sei. Die Alimentenbevorschussung sei nur ein Teil der Alimentenhilfe und diese Tatsache bleibe auch in den Vernehmlassungsunterlagen unerwähnt. Die eigentliche Alimentenbevorschussung werde auch gemäss Familienbericht teilweise nicht mit der notwendigen Professionalität erbracht. Darum solle die Alimentenbevorschussung via Leistungsvereinbarung an Dritte (z.B. Frauenzentrale) oder alternativ an die regionalen Sozialdienste übertragen werden.

In Würdigung der von zahlreichen Vernehmlassern bezüglich einer Kommunalisierung der persönlichen Sozialhilfe ins Feld geführten Bedenken schlägt die Regierung eine neue Regelung vor, die nahe bei den bisherigen Strukturen liegt. Zu diesem Zweck soll an der Organisationseinheit der regionalen Sozialdienste festgehalten werden. Neu ist einzig, dass die Führung der regionalen Sozialdienste den Gemeinden übertragen wird. Die regionalen Sozialdienste werden organisatorisch in die Verwaltung der jetzigen neun Sitzgemeinden (Landquart, Chur, Scuol, Samedan, Ilanz, Thusis, Disentis/Mustér, Roveredo und Poschiavo) überführt. Diese neun Sitzgemeinden haben die persönliche Sozialhilfe gleichermassen für die Gemeinden in ihrer Region zu erbringen. Diese haben sich an den entsprechenden Kosten zu beteiligen. Mit dieser Lösung werden keine neuen Verbandsstrukturen nötig. Nach einer Übergangsphase von zwei Jahren können sich die Gemeinden unter bestimmten im Sozialhilfegesetz aufgeführten Voraussetzungen neu organisieren. Die fachliche Qualifikation der Mitarbeitenden ist dabei weiterhin zu gewährleisten. In den Übergangsbestimmungen des Sozialhilfegesetzes werden die Sitzgemeinden zur Übernahme der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der regionalen Sozialdienste und zur Weiterführung der Arbeitsverhältnisse zu den Anstellungsbedingungen der kantonalen Personalgesetzgebung verpflichtet. Als flankierende Massnahme werden in diesem Zusammenhang die heute in den Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz für die Bemessung der Unterstützung als massgebend bezeichneten SKOS-Richtlinien einschliesslich der in den Ausführungsbestimmungen vorgenommenen Konkretisierungen und Einschränkungen der SKOS-Richtlinien auf Gesetzesstufe (Unterstützungsgesetz) überführt. Die Stellung der Bezüger von Unterstützungsleistungen erfährt durch diese Massnahme eine Stärkung, indem ihr Anspruch auf Unterstützungsleistungen konkretisiert wird. Andererseits wird dadurch auch dem Interesse zahlreicher Gemeinden an einer verbindlichen Festschreibung der Bemessung der Unterstützung entsprochen

Mutterschaftsbeiträge

Eine Integration des Instruments der Mutterschaftsbeiträge in die Unterstützungsgesetzgebung im Rahmen der Bündner NFA wird von zahlreichen Vernehmlassungsadressaten entschieden abgelehnt. Es wird eingewendet, dass damit die Mutterschaftsbeiträge faktisch abgeschafft und dadurch ein Leistungsabbau und eine Kostenverlagerung vom Kanton auf die Gemeinden erfolge, was zudem als Verletzung der Einheit der Materie qualifiziert werden müsse. Die Abschaffung sei aus familienpolitischen Überlegungen (Förderung der familiären Strukturen) zu verneinen (vgl. Familienbericht Kanton Graubünden). Die Mutterschaftsentschädigung/EO und die Sozialhilfe stellten keine Kompensation dar. Während die Mutterschaftsbeiträge vom Bedarfs-/Fürsorgeprinzip ausgehe, liege der Mutterschaftsentschädigung das Versicherungsprinzip zu Grunde. Das Auffangen mit der Sozialhilfe wird als unerwünschte Vermengung der beiden Instrumente gesehen. Einerseits treibe es mehr Personen in die Sozialhilfe und die Kompensation mit der Sozialhilfe könne ein unerwünschtes Hemmnis für den Leistungsbezug darstellen.

Mehrere Vernehmlassungsadressaten befürworten eine Integration des Instruments Mutterschaftsbeiträge in die Unterstützungsgesetzgebung. Diese Lösung wird mit der Bedingung verknüpft, dass für diesen Teil sowohl die Verwandtenunterstützungs- als auch die Rückerstattungspflicht ausgeklammert werde.

Die Regierung anerkennt, dass mit dem Vernehmlassungsvorschlag die Gefahr der Verletzung der Einheit der Materie besteht. Aus diesem Grund wird die Regelung der Mutterschaftsbeiträge

auf Gesetzesstufe in der jetzigen Form belassen, aber dennoch in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden übertragen. Die Regierung behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt das Mutter-schaftsgesetz auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Suchthilfe: Primäre Suchtprävention

Die vorgesehene Entflechtung der primären Suchtprävention wird von den Vernehmlassern mit den regionalen Sozialdiensten in Verbindung gebracht und stösst bei vielen Vernehmlassern auf Ablehnung. Sie bemängeln, dass sowohl von den Gemeinden als auch vom Kanton für die primäre Suchtprävention bereits heute zu wenig gemacht werde. Aus Sicht der Regierung lassen die Vernehmlasser dabei ausser Acht, dass die primäre Suchtprävention grundsätzlich eine Aufgabe der Gemeinden ist und der Kanton in diesem Bereich lediglich für die Beratung und Unterstützung der Gemeinden, die Koordination ihrer Aktivitäten und die Erziehungsberatung zuständig ist. Das Know-how der regionalen Sozialdienste im Bereich der primären Suchtprävention steht den Gemeinden auch nach Umsetzung der Bündner NFA zur Verfügung. Die Gemeinden können für diese Aufgabe ebenfalls das Zentrum für Prävention (ZEPRA) beziehen. Der Kanton setzt heute nur sehr bescheidene finanzielle Mittel für die primäre Suchtprävention ein. Materielle Änderungen am Leistungsumfang sind im Rahmen der Bündner NFA nicht vorgesehen.

Familienergänzende Kinderbetreuung

Die SP, die FDP Frauen, einzelne Gemeinden und die regioViamala lehnen die vorgesehene Entflechtung unter anderem mit Hinweisen auf den Familienbericht, internationale und nationale Verpflichtungen und die Verletzung der fiskalischen Äquivalenz ab. Einzelne von ihnen fordern eine vollständige Übernahme der Aufgabe durch den Kanton, die anderen möchten sie als Verbundaufgabe belassen oder regional lösen. Auch die Interessenvertreter des Sozialbereichs (Avenir Social, Pro Infirmis, das Rote Kreuz u. a.) sind aus ähnlichen oder gleichen Gründen gegen die geplante Entflechtung. Der Fachverband Kinderbetreuung Graubünden, der Verein Familienergänzende Kinderbetreuung und die Kinderkrippe Kitz sind ebenfalls gegen die geplante Entflechtung.

Die Regierung nimmt die Befürchtungen der Vernehmlasser ernst und sieht deshalb vor, die heute geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen auch unter der Bündner NFA weiterzuführen. Zusätzlich werden die Aufgaben differenziert entweder den beitragspflichtigen Wohnsitzgemeinden der zu betreuenden Kinder oder den Standortgemeinden der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zugewiesen. Die Regierung ist überzeugt, dass der Vollzug des Gesetzes mit diesen gestützt auf die Vernehmlassung vorgenommenen Präzisierungen durch die Gemeinden in alleiniger Verantwortung sichergestellt werden kann.

Mütter- und Väterberatung

Verschiedene Gemeinden, die BDP, die CVP sowie der Spitex Verband Graubünden begrüssen die Absicht, die Mütter- und Väterberatung in die Spitex-Organisationen zu integrieren. Voraussetzung zu dieser Zustimmung ist jedoch eine Mitfinanzierung dieser Leistungen vom Kanton in der Höhe der anderen Spitex-Leistungen. Andere Vernehmlasser wie die SP oder Avenir Social sehen die Mütter- und Väter-Beratung, wenn nicht kantonalisiert, dann als Bestandteil der regionalen Sozialdienste. Insbesondere die IG Graubünden der Mütter- und Väterberatungsorganisationen und die IG-Mütterberaterinnen sprechen sich dafür aus, die Mütter- und Väterberatung aus qualitativen Gründen als kantonale Aufgabe einzustufen.

Die Mütter- und Väterberatung ist schwergewichtig eine Gesundheitsförderungs- und Präventionsdienstleistung, richtet sie sich doch zur Hauptsache an die Eltern gesunder Kinder. Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Integration der Mütter- und Väterberatung in die Spitex-Organisationen der Aufgabe der Mütter- und Väterberatung nur unzureichend gerecht wird, sind doch die Spitex-Organisationen im pflegerischen und im hauswirtschaftlichen Bereich tätig. Angesichts der unterschiedlichen Aufgaben ist aber auch von einer Integration der Mütter- und Väterberatung in die regionalen Sozialdienste Abstand zu nehmen. Die Regierung ist in Würdigung der relativ geringen Anzahl Geburten und der für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen wenigen Mütter- und Väterberaterinnen, die heute grossmehrheitlich im Rahmen von privatrechtlichen Organisationen tätig sind,

zum Schluss gelangt, dass die Mütter- und Väterberatung zukünftig zweckmässigerweise als gemeindeübergreifende Aufgabe durch den Kanton wahrgenommen werden soll. Die Verankerung der Bereitstellung des für die Klienten kostenlosen Angebotes der Mütter- und Väterberatung durch den Kanton beziehungsweise von ihm beauftragte Organisationen soll, da es sich dabei schwergewichtig um ein Angebot im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention handelt, im Gesundheitsgesetz (BR 500.000) erfolgen.

Rettungs- und Bereitschaftswesen der Spitäler, Betrieb der Spitäler und Bau von Krankenanstalten

Zu diesen Fragen nahmen – neben den Gemeinden – vor allem der Bündner Spital- und Heimverband und die Parteien Stellung. Es wird meist eine Kantonalisierung des Rettungswesens und des Bereitschaftswesens gefordert, da es sich dabei um klassische kantonale Gesundheitsversorgungsaufgaben handle. Das Rettungswesen sei im ganzen Kanton gleichwertig nach einheitlichen Standards zu erfüllen. Gegen die Harmonisierung der Beitragssätze im Gesundheitswesen werden keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht. Teilweise wird jedoch geltend gemacht, dass für das Zentrumsspital ein höherer Beitragssatz angebracht sei, da es überregionale Leistungen erbringe. Insbesondere vom Bündner Spital- und Heimverband und dem Gemeindeverband Spitalregion Churer Rheintal wird neben der Kantonalisierung des Rettungswesens und des Bereitschaftswesens mittelfristig eine umfassende Kantonalisierung des Spitalwesens postuliert.

Der Bündner Spital- und Heimverband macht geltend, dass es sich bei der im Spitalbereich vorgeschlagenen Neuregelung der Aufgabenteilung um keine eigentliche Entflechtung der Aufgaben von Kanton und Gemeinden handle. Die vorgeschlagene Konzeption festige vielmehr die bestehende Verflechtung. Der Bündner Spital- und Heimverband fordert entsprechend, den Spitalbereich aus der Bündner NFA zu streichen und die Thematik in einer separaten Vorlage abzuhandeln, sobald die Auswirkungen der neuen eidgenössischen Spitalfinanzierung (KVG-Revision) auf die Beteiligung der öffentlichen Hand im Detail bekannt seien. Es bestünden Anzeichen, dass im Rahmen der Umsetzung der Revision der Spitalfinanzierung im KVG die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand erhöht werden könnte. Das per 1. Januar 2005 eingeführte kantonale Spitalfinanzierungssystem sei deshalb bis zu der durch die Änderung der Spitalfinanzierung auf Bundesebene vorzunehmenden Anpassung des Finanzierungssystems auf kantonaler Ebene unverändert beizubehalten, obwohl die Abgaben der Spitäler an den Kanton auf den Einnahmen aus der Behandlung von ausserkantonalen KVG-Patienten sowie von zusatzversicherten Patienten und Selbstzahlern als Systemfehler im kantonalen Spitalfinanzierungssystem zu betrachten seien. Gegen die vorgeschlagene Neuregelung der Aufgabenteilung im Spitalbereich im Rahmen der Bündner NFA führt der Verband auch ins Feld, dass die Spitäler dadurch innert kurzer Zeit zweimal (einmal auf Grund der Bündner NFA und einmal auf Grund der Umsetzung der Vorgaben des im Bereich der Spitalfinanzierung revidierten KVG) zu Umstellungen im betrieblichen Rechnungswesen gezwungen würden. Diese Umstellungen wiederum hätten ungünstige Auswirkungen auf die für die politischen Entscheide massgebenden Daten und den Benchmark zwischen den Spitälern. Im gleichen Sinn wie der Bündner Spital- und Heimverband äusserte sich auch die CVP.

Aus Sicht der Regierung wäre es falsch, den Spitalbereich aus der Bündner NFA herauszulösen. Die vom Bündner Spital- und Heimverband angeführten Gründe vermögen nicht zu überzeugen. Richtig ist, dass die Umsetzung der Vorgaben des revidierten KVG komplex sein wird. Die auf den 1. Januar 2012 vorzunehmende Anpassung der kantonalen Spitalfinanzierung an die Vorgaben des revidierten KVG ist bereits aus diesem Grund auf die Umsetzung dieser Vorgaben zu beschränken und nicht mit der Harmonisierung der Beitragssätze im Spitalbereich und mit der Aufgabenentflechtung im Rettungs- und Bereitschaftswesen der Spitäler zu verknüpfen. Hinzu kommt, dass die Anpassung des kantonalen Spitalfinanzierungssystems an die Vorgabe des revidierten KVG, wonach die Investitionen über einen Zuschlag auf den Fallaufwand abzugelten sind, sich wesentlich leichter bewerkstelligen lässt, wenn im betreffenden Zeitpunkt gleiche Beitragssätze des Kantons beim Fallaufwand und den Investitionen gelten. Entscheidender Punkt für die Beibehaltung des Spitalbereichs in der Bündner NFA ist schliesslich der Umstand, dass die Aufgabenentflechtung im Rettungs- und Bereitschaftswesen der Spitäler und damit verbunden die Streichung der Abgaben der Spitäler an den Kanton auf ihren Einnahmen aus der Behandlung

von ausserkantonalen KVG-Patienten sowie von zusatzversicherten Patienten und Selbstzahlern sich je nach Spitalregion unterschiedlich auf die Gemeinden auswirken. Diesem Umstand kann in finanzieller Hinsicht nur im Rahmen der Bündner NFA Rechnung getragen werden. Die vom Bündner Spital- und Heimverband als Systemfehler qualifizierten Abgaben der Spitäler an den Kanton wurden vom Gesetzgeber im Rahmen der Ablösung der Defizitfinanzierung der Spitäler als indirekter Finanzausgleich zwischen den Spitalregionen eingeführt. Als Instrument des indirekten Finanzausgleichs können die Auswirkungen der Aufhebung der Abgaben der Spitäler an den Kanton finanziell zwischen den Gemeinden nur im Rahmen der Bündner NFA ausgeglichen werden.

Als unbegründet erachtet die Regierung schliesslich auch den vom Bündner Spital- und Heimverband für eine Herauslösung des Spitalbereichs aus der Bündner NFA angeführten administrativen Aufwand für die zweimalige Umstellung im Rechnungswesen der Spitäler und die damit verbundenen Erschwernisse in der Datenaufbereitung für die auf der Führungs- und der politischen Ebene zu treffenden Entscheide. Durch die Bündner NFA sind nur minimale Umstellungen im Rechnungswesen der Spitäler notwendig. Die Spitäler sind im Übrigen praktisch jährlich aufgrund der Tarifanpassungen zu Umstellungen im Rechnungswesen gezwungen. Entsprechend sollten sie auch in der Lage sein, eine zusätzliche Umstellung zu bewältigen. Ebenso lassen sich die Daten der Spitäler ohne grösseren Aufwand so aufbereiten, dass die Vergleichbarkeit der Daten vor und nach der Bündner NFA wie auch vor und nach der KVG-bedingten Anpassung des kantonalen Spitalfinanzierungssystems gewährleistet ist.

Die Auswirkungen der neuen eidgenössischen Spitalfinanzierung auf die Beteiligung der öffentlichen Hand sind im Grundsatz bekannt. Die öffentliche Hand hat sich künftig gemäss dem KVG nach einer Übergangszeit von fünf Jahren mit mindestens 55 Prozent (heute beträgt dieser Satz im Kanton maximal 52 Prozent) an den in den Tarifverträgen vereinbarten Fallpauschalen zu beteiligen. Im Gegenzug beteiligen sich die Krankenversicherer neu im Rahmen der Fallpauschale an den Investitionen. Die für die Berechnung der Fallpauschalen anrechenbaren Kosten haben in der vom Bundesrat am 22. Oktober 2008 beschlossenen Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung gegenüber heute keine Veränderung zu Ungunsten der öffentlichen Hand erfahren. Die Überführung des Bereitschaftswesens in die alleinige Finanzierungszuständigkeit der Gemeinden ist deshalb für diese mit keinem speziellen Kostenrisiko verbunden.

Die Regierung kann sich der mehrheitlich geäusserten Ansicht, dass das Rettungswesen und das Bereitschaftswesen Grundversorgungsaufgaben des Kantons seien und entsprechend durch ihn zu finanzieren seien, nicht anschliessen. Der Betrieb der Spitäler der Grund- und Zentrumsversorgung ist im Kanton Graubünden Aufgabe der Trägerschaft der betreffenden Spitalregion und der Gemeinden dieser Spitalregion. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der medizinischen und pflegerischen Betreuung der Patientinnen und Patienten in den Spitälern der Zentrums- und Grundversorgung mit einem nach Fallschwere abgestuften Beitrag. Diese Aufgabenteilung hat sich in der Vergangenheit bewährt und es besteht kein Anlass, daran eine Änderung vorzunehmen. Das Bereitschaftswesen wie auch das Rettungswesen sind Teile des Spitalbetriebes. Die Aufwendungen für das Bereitschaftswesen werden einerseits durch die angebotenen Fachrichtungen und andererseits durch die Ausgestaltung des Bereitschaftswesens bestimmt. Die Gemeinden der Spitalregion haben es somit durch die Umschreibung des Auftrages ihres Spitals in der Hand, auf diese Aufwandfaktoren Einfluss zu nehmen. Damit ergibt sich auch folgerichtig, dass das Bereitschaftswesen, das bereits heute eine Aufgabe der Gemeinden im Zusammenwirken mit ihrem Regionalspital ist, in Zukunft allein durch die Gemeinden zu finanzieren ist. Das gleiche Ergebnis zeigt sich beim Rettungswesen. Die einzelnen Spitalregionen sind sowohl von der Topographie wie auch von der Siedlungsstruktur und der Bevölkerungsdichte sehr unterschiedlich. Diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen bringen es mit sich, dass das Rettungswesen beziehungsweise der Notfall- und Krankentransportdienst der Spitäler entsprechend den Gegebenheiten der Spitalregion differenziert auszugestaltet ist. Die Gemeinden der Spitalregion sind mit den Gegebenheiten vor Ort besser vertraut als der Kanton und damit auch prädestiniert, in Kenntnis der finanziellen Konsequenzen darüber zu befinden, wie der Notfall- und Krankentransportdienst ihres Spitals ausgestaltet werden soll. Zu dem von verschiedenen Vernehmlassenden vorgebrachten Einwand, dass der Übergang der Finanzierung des Bereitschaftswesens und des

Rettungswesens in die alleinige Zuständigkeit der Gemeinden sich finanziell in unterschiedlichem Mass negativ auf die Gemeinden auswirkt, ist festzuhalten, dass die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenteilung im Spitalbereich in der Globalbilanz der Bündner NFA berücksichtigt werden.

Volksschule

Umfangreiche und auch kritische Stellungnahmen wurden zu der vorgeschlagenen Finanzierungs-Entflechtung im Volksschulbereich eingereicht. Befürchtet wird, dass mit der Entflechtung Richtung Gemeinden die flächendeckende Ausbildungsqualität leiden könnte. Mehrere Stellungnahmen bringen zum Ausdruck, dass die Qualität nur dann gewahrt werden könne, wenn der gesamte Volksschulbereich weiterhin als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden wahrgenommen werde.

Zahlreiche Vernehmlasser können zudem nicht nachvollziehen, welche Gründe für die Schnittstelle nach der 8. Klasse sprechen. Neben der Beibehaltung des Status quo wurden auch zwei zusätzliche Vorschläge eingereicht:

- Schnittstelle nach der 6. Klasse mit der Kantonalisierung der Volksschuloberstufe
- Schnittstelle nach der 9. Klasse mit der vollständigen Übertragung der Volksschule an die Gemeinden

Die Finanzierungs-Entflechtung im Bereich der Sonderschulung wird mehrheitlich in Frage gestellt, sofern nicht der Kanton klare Vorgaben betreffend Wirkung, Qualität und Ausbildung erlässt. Als Begründung wird herangezogen, dass die Sonderschulmassnahmen sehr kostenintensiv seien und oft eine wichtige Massnahme darstellten, damit ein Kind mit besonderen Bedürfnissen adäquat geschult werden könne. Mit der vorgeschlagenen Entflechtung sei ein gleiches Angebot nicht in allen Gemeinden sichergestellt. Zudem werde die Qualität der angebotenen Leistungen leiden, weil die Organisationseinheiten (Gemeinden) zu klein seien. Es werde auch dazu führen, dass sich kaum Lehrpersonen für den Unterricht in abgelegenen Regionen finden liessen.

Die Regierung will an einer möglichst weitgehenden und systematischen Finanzierungs-Entflechtung in diesem Bereich festhalten. Sie hält dafür, dass der Kanton den Gemeinden über die Ausgleichsgefässe der Bündner NFA weiterhin jene Mittel zur Verfügung stellt, die auf kommunaler Ebene die Erfüllung der Aufgaben gewährleisten und sie ist überzeugt, dass die Gemeinden diese auch erfüllen. Mit dem grösseren Entscheidungsspielraum werden die Grundlagen geschaffen, die eine Gemeinde vermehrt situationsgerechte Prioritäten setzen lassen.

Die Regierung hat die systembezogenen Einwände berücksichtigt und die Schnittstelle für die Entflechtung ans Ende der obligatorischen Volksschule gelegt. Rechnung getragen wurde auch jenen Stellungnahmen, welche im Bereich Sonderschulung zusätzliche Vorgaben des Kantons postulieren. Die Regierung vertritt aber auch dezidiert die Auffassung, dass der markante Rückgang der Geburten- und Schülerzahlen seit 2000 Auswirkungen haben wird für die Schulen und die Gemeinden. Mit der vorgeschlagenen Entflechtung und den diversen Ausgleichsgefässen erhalten die Gemeinden neue Möglichkeiten für adäquate Lösungen.

Sing- und Musikschulen

Zu diesem Thema äussern sich sehr viele Gemeinden, Regionalorganisationen und Fachverbände. Die grosse Mehrheit sieht in der vorgeschlagenen Entflechtung einen potentiellen Leistungsabbau bzw. eine übermässige Belastung für Familien. Es wird gefordert, dass der Kanton weiterhin finanzielle Beiträge im bisherigen Umfang leistet oder aber, dass die Gemeinden gesetzlich verpflichtet werden, diese Kantonsbeiträge zu übernehmen. Als ungerecht wird die Ungleichbehandlung mit der Aufgabe «freiwilliger Schulsport» empfunden.

Die Regierung anerkennt und schätzt die Leistungen und die Bedeutung der Sing- und Musikschulen sehr wohl. Sie respektiert aber auch, dass die Gemeinden heute nicht gesetzlich verpflichtet sind ein solches Angebot zu führen; sie entscheiden frei. Sofern sie das Angebot führen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, dann leistet heute der Kanton einen Anreizbeitrag. Es müsste nun als nicht vorgesehener Leistungsausbau qualifiziert werden, wenn im Rahmen der Bündner NFA die Gemeinden verpflichtet würden, obligatorische Sing- und Musikschulen zu

führen. Eine solche Änderung der materiellen Rechtslage – diese wird auf nationaler Ebene angestrebt mit der Initiative Jugend + Musik – entspricht nicht den Vorgaben für das Projekt und wäre mit dem Grundsatz der Einheit der Materie nicht in Einklang zu bringen.

Fussgängeranlagen

Es ist für zahlreiche Vernehmlasser nicht einsichtig, weshalb sich entlang von Kantonsstrassen der Kanton nicht mehr finanziell an der Erstellung von Fussgängeranlagen beteiligen soll. Verschiedene Gemeinden aus der Surselva und des Unterengadins sowie die IG Kleingemeinden möchten die geltende Regelung unverändert belassen.

Die CVP sowie die Kreisgemeinden Churwalden weisen ausserdem auf die Problematik der «Kantonsstrassen innerorts» hin. Insbesondere für jene Gemeinden, die stark durch Transitverkehr belastet sind, stelle sich die Frage, warum Unterhalts- und Räumungskosten durch die jeweiligen Standortgemeinden getragen werden müssen. Nach Auffassung verschiedener Gemeinden bewirkt die vorgeschlagene Neuregelung eine zusätzliche finanzielle Belastung und Verteuerung des Strassenunterhalts für die Gemeinden. Auch müssten für die Bereitstellung der Infrastruktur für den Winterdienst sowie für Unterhaltsarbeiten neue Investitionen getätigt werden.

Die Regierung vertritt die Auffassung, dass die Gemeinden, die bereits heute für die Projektierung, den Bau und den Unterhalt von Gehwegen entlang von Kantonsstrassen zuständig sind, als Konsequenz der geforderten klaren Aufgabenentflechtung künftig auch für die vollumfängliche Finanzierung derselben aufzukommen haben. Dass die Gemeinden damit in der Tendenz finanziell mehr belastet sein werden, ist zutreffend. Dieser zusätzlichen finanziellen Belastung der Gemeinden soll jedoch durch eine neue Regelung bei der Finanzierung der Beläge der Kantonsstrassen im Innerortsbereich Rechnung getragen werden. Die Regierung schlägt deshalb in Abänderung ihres Vernehmlassungsvorschlags vor, dass der Bau und Unterhalt der Beläge von Kantonsstrassen im Innerortsbereich vom Kanton finanziert werden soll. Vor allem aus der Optik der Gemeinden, die durch den Transitverkehr besonders stark belastet sind, erweist sich eine solche Lösung als sachlich gerechtfertigt.

Mit Bezug auf den verschiedentlich vorgebrachten Einwand der zusätzlichen Belastung der Gemeinden beim Winterdienst ist festzuhalten, dass der Kanton schon gemäss heutigem System die Schneeräumung auch auf Kantonsstrassen innerorts auf eigene Kosten besorgt. Daran ändert sich selbst mit der vorgeschlagenen Entflechtung nichts.

Anerkennung / Aberkennung von Kantonsstrassen

Verschiedene Gemeinden (kleinere bzw. solche mit Fraktionen) und Regionalverbände möchten die Härtefallregelung gemäss Art. 9 Abs. 4 Strassengesetz (StrG) beibehalten. Gleichzeitig wird verlangt, das Mindestquorum für eine kantonale Erschliessung von Fraktionen auf 20 Personen zu senken. Die SP führt ins Feld, dass dies der falsche Ansatz im Hinblick auf Strukturformen auf Gemeindeebene sei.

Die Regierung hat zwar ein gewisses Verständnis für die ablehnende Haltung der verschiedenen Vernehmlasser, welche aufgrund der vorgeschlagenen Neuregelung eine zusätzliche finanzielle Belastung und Verteuerung des Strassenunterhalts für die Gemeinden befürchten. Der heutige Verzicht auf die Härtefallregelung von Art. 9 Abs. 4 StrG ist jedoch aus Sicht der Regierung sinnvoll und zweckmässig, weil damit eine klare Vorgabe für die Aufnahme bzw. Abtretung von Kantonsstrassen geschaffen wird. Eine Beibehaltung der Ausnahmeregelung würde sich zudem als NFA-systemwidrig erweisen. Hinzu kommt, dass die finanzielle Belastung der Gemeinden in der Globalbilanz bereits mitberücksichtigt ist, so dass deswegen keine zusätzlichen Aufwendungen für die Gemeinden zu erwarten sind. Andererseits hemmt die beabsichtigte Entflechtung nicht zwingendermassen künftige Zusammenschlussprozesse der Gemeinden. Für allfällige Gemeindefusionen sieht nämlich der geltende Art. 9 Abs. 5 StrG vor, dass die kantonale Erschliessung durch die Regierung im Rahmen von Gemeindezusammenlegungen falls nötig vertraglich festgelegt werden kann. Auf diese Weise kann den fusionswilligen bzw. den sich zusammenschliessenden Gemeinden während einer angemessenen Übergangsfrist der Zustand vor dem Zusammenschluss zugesichert werden. Dieses bei der Totalrevision des kantonalen Strassengesetzes im Jahre 2005 eingebrachte Anliegen gilt ungeschmälert auch im Rahmen der Bündner NFA. Schliesslich ist aber auch das heutige Min-

destquorum für Gemeindefraktionen (30 Personen) nach Auffassung der Regierung unverändert zu belassen. Im Rahmen der Revision des Strassengesetzes im Jahre 2005 war nämlich seitens der Wirtschaftsverbände und einzelner politischer Parteien sogar gefordert worden, das von der Regierung ursprünglich vorgeschlagene Mindestquorum von 50 Personen deutlich zu erhöhen (vgl. Botschaft der Regierung, Heft Nr. 4/2005–2006, S. 327).

IV. Der Finanzausgleich im engeren Sinne

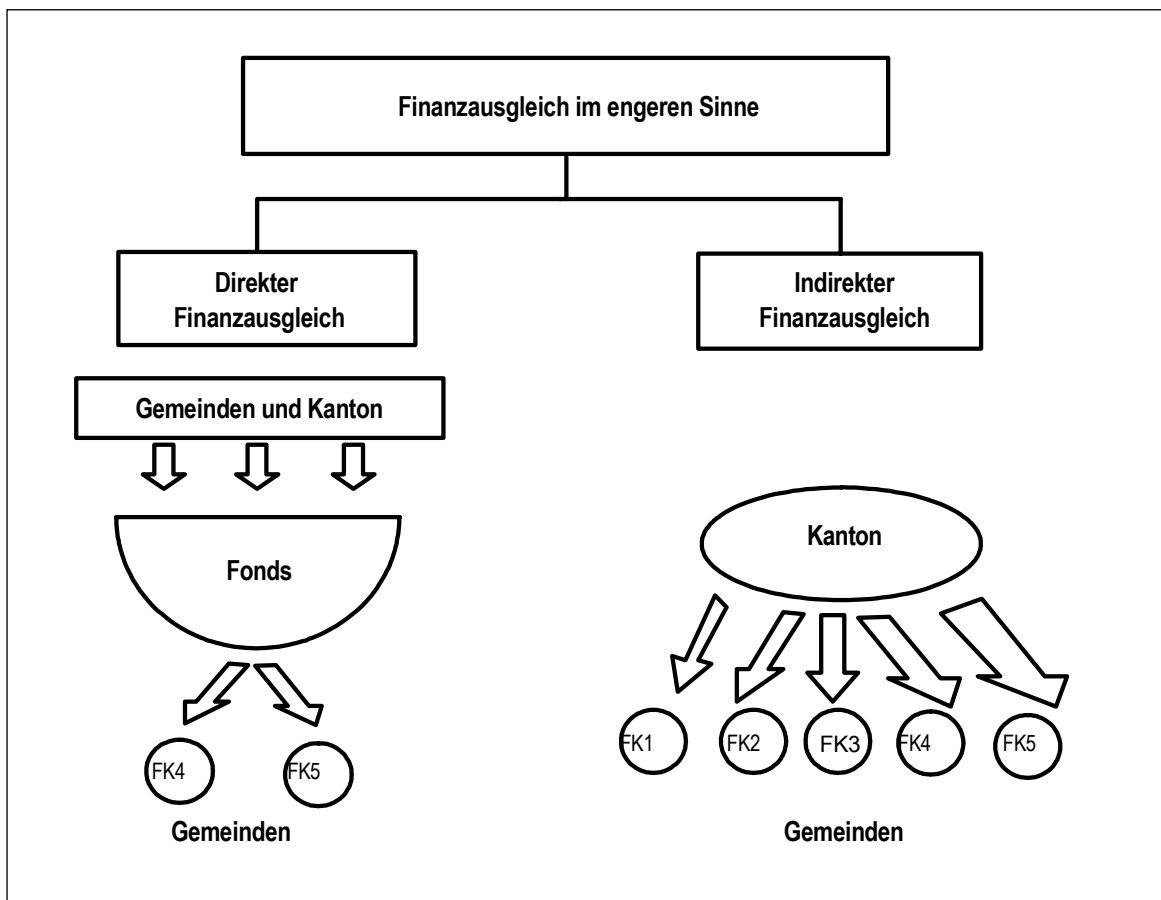
1. Der heutige Finanzausgleich und seine Mängel

Der Finanzausgleich im engeren Sinne verwendet zwei verschiedene Instrumente, nämlich den direkten und den indirekten Finanzausgleich. Verschiedene Lastenausgleichsinstrumente in einzelnen Aufgabenbereichen, die nicht zum Finanzausgleich i.e.S. gerechnet werden, haben ebenfalls eine Finanzausgleichswirkung. Dazu zählen vor allem der Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen sowie der Transportkostenausgleich im Bereich der Abfallbewirtschaftung.

Nicht unerwähnt bleiben sollen die verschiedenen regionalen Finanz- und Lastenausgleichsinstrumente, wie zum Beispiel ein regionaler Wasserzinsausgleich oder ein Lastenverteiler in den Bereichen Spitäler und Schulen. Diese regionalen Ausgleichsinstrumente liegen grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und werden von ihnen geregelt.

Nachstehend wird auf den direkten und den indirekten Finanzausgleich sowie auf den Lastenausgleich im Sozialbereich näher eingegangen. Diese drei Instrumente sollen vollständig neu gestaltet werden.

Kennzeichen des im Jahr 1957 eingeführten *direkten Finanzausgleichs* ist der Einsatz eines Fonds, der durch Beiträge von Kanton und Gemeinden gespeist wird und der finanzschwache Gemeinden unterstützt, die eine Reihe von Auflagen erfüllen. Mit diesem Instrument konnten die unterstützten Gemeinden im Laufe von 50 Jahren zahlreiche Infrastrukturaufgaben erfüllen.



Der *indirekte Finanzausgleich* wurde erst ab Anfang der 90er Jahre ausgebaut. Er umfasst im Wesentlichen Beiträge des Kantons an die Gemeinden, deren Umfang (Beitragssatz) nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft ist. Dazu gehören auch finanzkraftabhängige Gemeindebeiträge an den Kanton (Rückerstattungen oder Mitfinanzierungen). Dieser Finanzausgleich betrifft sämtliche Gemeinden und ist mit der Aufgabenerfüllung direkt verknüpft. Die Voraussetzungen für die Abstufung dieser Beiträge nach der Finanzkraft der Gemeinden wurden im Jahr 1985 mit der gesetzlichen Festlegung eines Finanzkraftschlüssels geschaffen. Die Gemeinden werden seither in 5 Finanzkraftgruppen (FK1 bis FK5) eingeteilt.

1.1 Der direkte Finanzausgleich

Im Jahr 1957 wurde – im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wasserkraft – die Besteuerung der juristischen Personen durch die Gemeinden neu geregelt und der direkte Finanzausgleich mit einem Spezialfonds eingeführt. Er bildet das Hauptinstrument für die gezielte Unterstützung der besonders finanzschwachen Gemeinden der FK-Gruppen 4 und 5. Davon betroffen sind im Jahr 2007 93 Gemeinden mit total knapp 30000 Einwohnern. Dies entspricht gut 25 Prozent der Gesamtbevölkerung des Kantons. Diese Gemeinden erhalten Ausgleichsbeiträge aus einem Fonds, welcher durch Überschüsse aus der Zuschlagssteuer der juristischen Personen sowie durch Kantons- und Gemeindebeiträge gespeist wird.

Der direkte Finanzausgleich wurde immer wieder an veränderte Situationen angepasst und durch neue Elemente ergänzt. Die Mechanismen zur Finanzierung der Fondsausgaben haben bis heute jedoch keine grundlegenden Änderungen erfahren.

A. Mittelbeschaffung/Finanzierung

Mit dem Finanzausgleichsgesetz wurde im Jahr 1957 das Recht zur Besteuerung der juristischen Personen von den Gemeinden an den Kanton übertragen. Der Kanton erhebt für die Gemeinden eine Zuschlagssteuer auf der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen zu einem einheitlichen vom Grossen Rat jährlich festzusetzenden Steuerfuss. Die Zuschlagssteuer beträgt seit Jahren unverändert 101% der einfachen Kantonssteuer. Die Gemeinden erhalten einen Anteil von dieser Zuschlagssteuer entsprechend der Höhe ihres Gemeindesteuerfusses (Gemeindetreffnis). Die Zuschlagssteuer von 101% liegt über dem aufkommensgewichteten Durchschnitt der kommunalen Steuerfüsse. Die Einnahmen aus der Zuschlagssteuer sind daher im Total höher als die den Gemeinden zu überweisenden Anteile bzw. Treffnisse. Der daraus resultierende Einnahmenüberschuss beträgt netto Fr. 6.0 Mio. (Durchschnitt der Jahre 2006 und 2007). Er fliesst in den Finanzausgleichsfonds. Jenen Gemeinden mit einem Steuerfuss von mehr als 101% wird zudem der Differenzbetrag zwischen der Zuschlagssteuer und ihrem Bruttotreffnis um die Hälfte gekürzt (50%-Kürzung des Überschusses des Gemeindetreffnisses). Von dieser Kürzung sind 126 Gemeinden mit einem Gesamtbetrag von Fr. 1.1 Mio. betroffen (Ø Jahre 2006 und 2007).

Wesentliche Finanzierungsquellen sind im Weiteren die Beiträge des Kantons und der Gemeinden von je 6% bis 12% der Zuschlagssteuer sowie der Solidaritätsanteil der Gemeinden an den Wasserzinsen von 6%. Für die Globalbilanz wurde entsprechend dem heute geltenden Ansatz mit einem Finanzierungsbeitrag von 10% der Zuschlagsteuer gerechnet. In den Jahren 2006 und 2007 wurden jedoch 6% entrichtet.

Im Einzelnen wird der Finanzausgleichsfonds wie folgt gespiesen (Beträge Ø 2006/2007):

Von Gemeinden

50% Kürzung Gemeindetreffnis	Fr.	1.1 Mio.
10% der Zuschlagssteuer	Fr.	8.6 Mio.
6% der Wasserzinsen	Fr.	2.0 Mio.
Überschuss der Zuschlagssteuer	Fr.	6.0 Mio.

Vom Kanton

10% der Zuschlagssteuer	Fr.	8.6 Mio.
50% des Ertrags der Domizil- und Holdinggesellschaften sowie Familienstiftungen	Fr.	0.3 Mio.

Total Einnahmen **Fr. 26.6 Mio.**

Die Gemeinden tragen im Total Fr. 17.7 Mio. zur Finanzierung des direkten Finanzausgleichs bei. Fr. 6.0 Mio. davon entfallen auf die Zuschlagssteuern der juristischen Personen. Auf den Kanton entfallen Fr. 8.9 Mio. Die Haupteinnahmequelle bildet der Anteil von Kanton und Gemeinden am Ertrag der Zuschlagssteuer (je 10%). Dieser Anteil lässt sich gut auf die Finanzbedürfnisse des Fonds abstimmen. Gemäss Finanzausgleichsgesetz beträgt er mindestens 5% und höchstens 12%. Es sind jedoch auch in Bezug auf die Fondsfinanzierung zahlreiche schwergewichtige Nachteile zu verzeichnen. Darauf wird im Abschnitt D näher eingegangen.

B. Mittelverwendung/ Ausstattung

Die für den direkten Finanzausgleich jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden für Beiträge an Gemeinden der FK-Gruppen 4 und 5 verwendet. Das entsprechende Beitragsvolumen beträgt Fr. 23.8 Mio. Ergänzend dazu erhält der Kanton eine Entschädigung für die Arbeiten des Amtes für Gemeinden von Fr. 0.5 Mio. Die nachstehende Zusammenstellung orientiert über die gewährten Beiträge im Durchschnitt der Jahre 2006/2007.

Beiträge an Gemeinden

Steuerkraftausgleich	Fr.	15.37 Mio.
Beiträge an öffentliche Werke	Fr.	5.72 Mio.
Sonderbedarfsausgleich	Fr.	2.70 Mio.
Total Gemeinden	Fr.	23.79 Mio.

Beitrag an Kanton

Entschädigung Amt für Gemeinden	Fr.	0.50 Mio.
---------------------------------	-----	-----------

Total Ausgaben **Fr. 24.29 Mio.**

Mit dem Steuerkraftausgleich wird die Einnahmenseite berücksichtigt und mit den Beiträgen an öffentliche Werke die (Netto)Belastungen im Infrastrukturbereich. Für übermässig verschuldete Gemeinden kommt ergänzend ein Sonderbedarfsausgleich zum Tragen.

Der **Steuerkraftausgleich** ermöglicht Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft, d.h. Steueraufkommen und Netto-Wasserzinsen pro Kopf unter dem kantonalen Mittel, ihre Leistungsfähigkeit dem Durchschnitt anzunähern. Der Ausgleich der relativen Steuerkraft erfolgt stufenweise mit einem Sockelbeitrag und einem Beitrag unter der Bezeichnung Mindestausstattung. Den Sockelbeitrag hat die Regierung ab dem Jahr 2006 so festgelegt, dass alle finanzschwachen Gemeinden fehlende Einnahmen bis zu 60.4 Prozent des kantonalen Mittels erhalten (auf der Basis der einfachen Kantonssteuer von 100%). Zusatzbeiträge für die Mindestausstattung erhalten ausschliesslich Gemeinden der FK-Gruppen 4 und 5, welche einen Steuerfuss von mindestens 120% der einfachen Kantonssteuer erheben. Der Ausgleich findet sodann nur für die ersten 300 Einwohner statt. Ihnen werden die Einnahmen bis annähernd 92 Prozent (auf der Basis der einfachen Kantonsteuer) ausgeglichen. Gemeinden mit weniger als 300 Einwohnern erfahren seit dem Jahr 2006 eine Kürzung (Heureka-Modell).

Beiträge an öffentliche Werke wie zum Beispiel an Schulanlagen, Gesamtmeliorationen und Wasserversorgungen erhalten die Gemeinden der FK-Gruppen 4 und 5, wenn sie notwendige Investitionsausgaben trotz zumutbarer Eigenleistungen und eines allfälligen Steuerkraftausgleichs nicht decken können. Die Beiträge dienen der Finanzierung der Restkosten von Investitionen. Sie sind wie folgt nach dem Steuerfuss der Gemeinde abgestuft:

- 40% bei einem Steuerfuss von 130%
- 30% bei einem Steuerfuss von 120% bis 129%

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten wird ein Selbstbehalt von Fr. 100 000 je Werk in Abzug gebracht.

Der **Sonderbedarfsausgleich** wird für Gemeinden verwendet, die trotz der geschilderten Beiträge ihre Aufgaben immer noch nicht erfüllen können. Dieses Mittel wird für die Überbrückung besonderer Engpässe und zur gezielten Sanierung überschuldeter Gemeindehaushalte eingesetzt. Die anspruchsberechtigten Gemeinden (derzeit 14 Gemeinden) unterliegen der besonderen Kontrolle durch das Amt für Gemeinden und haben zusätzliche Bedingungen zu erfüllen.

C. Ausgleichswirkung

Ohne Berücksichtigung der Kantonsbeiträge in und aus dem FAG-Fonds führt der direkte Finanzausgleich zu folgenden Ausgleichswirkungen:

Direkter FAG bisher (Mittelbeschaffung / Mittelverwendung)

FK-Gruppe	Anzahl Gemeinden	Einwohner 2003	Finanzierung				Ausstattung	
			Gemeindebeiträge	Zuschlagssteuer netto	Total	pro EW	Total	pro EW
FK-Gruppe 1	22	30957	- 2 070 694	- 3 417 341	- 5 488 034	- 177.3	0	0.0
FK-Gruppe 2	26	69745	- 5 432 006	- 4 548 285	- 9 980 291	- 143.1	330 614	4.7
FK-Gruppe 3	46	53859	- 3 064 255	1 155 546	- 1 908 710	- 35.4	583 831	10.8
FK-Gruppe 4	51	18 524	- 613 425	393 390	- 220 035	- 11.9	11 770 636	635.4
FK-Gruppe 5	41	13 858	- 564 485	397 812	- 166 673	- 12.0	11 103 220	801.2
Total	186	186 943	- 11 744 865	- 6 018 878	- 17 763 743	- 95.0	23 788 302	127.2

Die Fondsfinanzierung wird vor allem durch die Gemeinden der FK-Gruppen 1 und 2 getragen. Gut die Hälfte ihrer Finanzierungsleistung entstammt dabei den juristischen Personen (Überschuss Zuschlagssteuer). Der Gemeindehaushalt wird nur durch die Gemeindebeiträge belastet. Dieser Anteil liegt deutlich unter Fr. 100.00 pro Einwohner, was im Vergleich zu ihrer Ressourcenkraft relativ bescheiden ist. Mit Beiträgen unterstützt werden beinahe ausschliesslich die Gemeinden der FK-Gruppen 4 und 5.

Eine detaillierte Übersicht über den direkten Finanzausgleich für sämtliche Gemeinden gibt die Tabelle 3.1 im Tabellenanhang.

D. Mängel und Reformbedarf

In Bezug auf die **Mittelbeschaffung / Finanzierung** sind insbesondere folgende **Mängel** zu nennen:

- Die verschiedenen Finanzierungskomponenten erschweren eine gesamtheitliche Steuerung.
- Es beteiligen sich auch die Empfängergemeinden an der Finanzierung des Finanzausgleichsfonds. Dies bläht das Volumen auf und erschwert die Transparenz der Ausgleichswirkung zusätzlich.
- Die Bemessung für die Finanzierung des Finanzausgleichs durch die Gemeinden auf der Grundlage der Steuern juristischer Personen und Wasserzinsen deckt nur einen relativ kleinen Teil der für die Ressourcenstärke massgebenden Erträge ab. So werden die Steuern der natürlichen Personen sowie der Steuern im Liegenschaftsbereich für die Fondsfinanzierung durch

die Gemeinden nicht berücksichtigt. Dieser Umstand führt zu einer relativ grossen Ungleichbehandlung der Gemeinden in Bezug auf die Belastung im Verhältnis zum effektiven Ressourcenpotenzial (RP). Ohne Berücksichtigung der Umverteilung im Rahmen der Zuschlagssteuer (positive oder negative Differenz zwischen Zuschlagssteuer und Gemeindetreffnis) erfahren die Gemeinden der FK-Gruppe 5 im Durchschnitt gar die gleich hohe Belastung im Verhältnis zu ihrem gesamten Ressourcenpotenzial (1.8% ihres RP) wie die finanzstarken Gemeinden der Gruppen 1 und 2.

- Das Beitragsvolumen der ressourcenstarken Gemeinden ist angesichts der grossen Disparitäten unter sämtlichen Bündner Gemeinden insgesamt relativ bescheiden. Die Gemeinden der FK-Gruppen 1 und 2 leisten zusammen einen Gesamtbeitrag von Fr. 7.5 Mio. und setzen damit im Durchschnitt lediglich 1.8% ihres RP für den Finanzausgleich ein. Inklusive Überschuss der Zuschlagssteuer beträgt ihr Beitrag Fr. 15.6 Mio. oder 3.8% des RP.

Die Verwendung der Mittel im direkten Finanzausgleich hat den unterstützten Gemeinden wertvolle Dienste geleistet. Die Art des **Mittleinsatzes** ist jedoch auch mit zahlreichen **Mängeln** behaftet:

- Der direkte Finanzausgleich ist sehr kompliziert und dadurch intransparent. Da überdies bei jedem Instrument Ressourcen- und Lastenausgleichsziele vermengt werden, kann nicht überprüft werden, ob der Ausgleich seine Ziele erreicht.
- Die Steuerkraftbeiträge werden zu stark auf die Kleinstgemeinden der Finanzkraftgruppen 4 und 5 konzentriert. Es gibt jedoch auch in der Finanzkraftgruppe 3 zahlreiche ressourcenschwache Gemeinden, die heute keine oder nur marginale Beiträge erhalten.
- Der Anknüpfungspunkt des Steuerfusses der Gemeinden setzt falsche Anreize und belohnt zu Unrecht Gemeinden mit relativ hohen Ausgaben im Wahlbedarf.
- Die Limitierung der Mindestausstattung auf 300 Einwohner straft grosse Gemeinden und wirkt fusionshemmend.
- Das Genehmigungsverfahren und die Bemessungsgrundlage für die Beiträge an öffentliche Werke mit direkter Abhängigkeit zum Aufwand (Restkosten) und zum Steuerfuss der betroffenen Gemeinde sind administrativ aufwändig und widersprechen modernen Subventionsgrundsätzen.
- Der einzelfallbezogene und auflagenintensive Sonderbedarfsausgleich für überschuldete und ressourcenschwache Gemeinden schwächt die Selbstverantwortung der Gemeinden und schränkt deren Entscheidungsspielraum stark ein.

Die aufgeführten Mängel lassen sich nur beseitigen, wenn die bestehende Konstruktion des direkten Finanzausgleichs durch ein vollständig neues System abgelöst wird. Korrekturen sind sodann gleichermassen bei der Mittelbeschaffung (Finanzierung) und bei der Mittelverwendung (Ausstattung) erforderlich.

1.2 Der indirekte Finanzausgleich

Der im Jahre 1985 eingeführte indirekte Finanzausgleich basiert auf zweckgebundenen Beiträgen zwischen dem Kanton und den Gemeinden, die nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft sind.

A. Kriterien für die Finanzkraftgruppeneinteilung

Die Regierung teilt die Gemeinden alle zwei Jahre in die vom Gesetz vorgegebenen fünf Finanzkraftgruppen ein. Die Einteilung der Gemeinden in Finanzkraftgruppen ist für die Abstufung der Kantonsbeiträge nach der Finanzkraft massgebend. Die Abstufung bewirkt beispielsweise, dass finanzschwache Gemeinden höhere Beiträge an die Besoldung ihrer Lehrkräfte erhalten als finanzstarke Gemeinden. Der indirekte Finanzausgleich wurde in den ersten 10 Jahren nach dessen Einführung fortlaufend ausgebaut. Mit der Abstufung der Beiträge an die Lehrerbeseoldung im Zusammenhang mit der im Jahr 1990 vorgenommenen Finanzentflechtung konnte er seine Ausgleichswirkung erstmals richtig entfalten.

Massgebend für die periodische Finanzkrafteinteilung der Gemeinden sind die **Kriterien** Steuerkraft, Steuerbelastung sowie Finanzbedarf. Diese drei Kriterien des **Finanzkraftschlüssels** werden wie folgt ermittelt:

- **Steuerkraft:**

Erfasst werden die Steuereinnahmen der natürlichen und juristischen Personen zum jeweils geltenden kantonalen Ansatz in Prozent der einfachen Kantonssteuer sowie ein Viertel der Wasserzinsen und Abgeltungsleistung für Einbussen aus der Wasserkraft der letzten zwei verfügbaren Jahre. In den Steuererträgen enthalten sind auch die Quellensteuern, die Liquidationsgewinnsteuern und die Aufwandsteuern. Massgebend sind für jede Gemeinde die durchschnittlichen Einnahmen pro Einwohner.

- **Steuerbelastung:**

Massgebend ist der Gemeindesteuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer des letzten verfügbaren Jahres.

- **Finanzbedarf:**

Der Finanzbedarf setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf (Sockelbetrag von Fr. 50000 je Gemeinde zuzüglich Fr. 100.00 je Einwohner), einem Bedarf aufgrund der Schülerzahl pro Einwohner (Schülerquote) und einem Bedarf aufgrund der Fläche pro Einwohner (Bevölkerungsdichte). Diese drei Teilindikatoren werden im Verhältnis 30, 60 und 10 zum Finanzbedarfsindex aggregiert.

Die Berechnung des Finanzkraftindex wurde im Laufe der Jahre immer wieder angepasst. Die wesentlichen **Schwachpunkte** des geltenden Finanzkraftschlüssels sind jedoch systembedingt und lassen sich mit punktuellen Korrekturen nicht beseitigen. Die gewichtigsten Nachteile sind:

- Bei der Ermittlung der Finanzkraft werden gleichzeitig Ertrags- und Belastungselemente (Steuerkraft) als auch Belastungselemente (Steuerbelastung und Finanzbedarf) berücksichtigt. Eine Vermischung dieser beiden Komponenten verhindert einen gezielten Finanzausgleich einerseits und einen Lastenausgleich andererseits.
- Die Berücksichtigung des Steuerfusses bei der Ermittlung der Finanzkraft sowie als Voraussetzung für Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich setzt falsche Anreize bzw. einen Anreiz für einen hohen Steuerfuss und belohnt Ineffizienz sowie hohe Ausgaben für Wahlbedarf. Die ressourcenschwachen Gemeinden werden gezwungen, den Steuerfuss hoch zu halten, allein um keine Finanzausgleichszahlungen zu verlieren. Sie haben selber wenig Anreiz, ihre Situation zu verbessern.
- Es bestehen lediglich 5 Finanzkraftgruppen. Ein Klassenwechsel hat für die betroffenen Gemeinden relativ grosse finanzielle Auswirkungen.

B. Mitteleinsatz

Die bedeutendsten Beitragsarten, welche nach der Finanzkraft abgestuft werden, sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt. Mit Blick auf die geplante Aufhebung des indirekten Finanzausgleichs wurde die Finanzausgleichswirkung für jede Gemeinde ermittelt. Dabei wurde von der Annahme ausgegangen, dass neu bei allen Gemeinden jener Ansatz zur Anwendung gelangt, der heute für die Gemeinden der FK-Gruppe 1 gilt (= Grundbeitrag bzw. Basissatz). Bei den Kantonsbeiträgen an die Gemeinden der FK-Gruppen 2 bis 5 fallen die FK-Zuschläge gegenüber dem Basissatz weg. Davon betroffen sind 22 Beitragspositionen mit einem Gesamtvolumen von Fr. 54.48 Mio. (Durchschnitt 2006/2007). Darin enthalten sind Finanzkraftzuschläge von Fr. 23.79 Mio. Durch den Wegfall der FK-Abstufung wird der Kanton damit um gut Fr. 23 Mio. entlastet und die Gemeinden entsprechend belastet.

In einzelnen Aufgabenbereichen kommt ein indirekter Finanzausgleich zum Tragen, der auf das Total der Gemeindebeiträge keinen Einfluss hat. Dieser Ausgleich erfolgt damit ausschliesslich über eine Umverteilung unter den Gemeinden. Er ist mit anderen Worten horizontal finanziert.

Davon betroffen sind schwergewichtig die Beiträge der Gemeinden an die Berufsschulen. Hier bezahlen die Gemeinden der FK-Gruppe 1 einen pro Kopf Beitrag, der drei Mal so hoch ist wie jener der Gemeinden in der FK-Gruppe 5. Die Beiträge der Kantonalen Gebäudeversicherung (GVG) an die Löschwasserkosten der Gemeinden sollen neu zu einem Durchschnittssatz gewährt werden, so dass auch hier ausschliesslich von einer horizontalen Umverteilung ausgegangen werden kann.

Bedeutende nach Finanzkraft abgestufte Beiträge							
Aufgabenbereich	FK-Abstufung					Ø Beitragszahlungen	Finausgl.-Wirkung
	1	2	3	4	5		
A. Indirekter Finanzausgleich vertikal finanziert							
I. Kantonsbeiträge an Gemeinden							
Amtliche Vermessung	30%	30%	40%	50%	50%	501 634	88 127
Besoldung Volksschullehrpersonen	20%	28%	37%	46%	55%	3 887 504	15 913 928
Besoldung Kindergartenlehrpersonen	10%	20%	30%	40%	50%	3 565 589	2 170 718
Reisekosten der Schüler	20%	28%	37%	46%	55%	1 608 674	7 989 10
Bau/Einrichtung Schulhäuser	10%	17.5%	25%	32.5%	40%	2 580 367	1 414 401
Öffentliche Abwasseranlagen	7%	14%	20%	25%	30%	2 804 300	1 628 212
Öffentliche Abfallanlagen	5%	10%	15%	20%	25%	389 701	234 627
Fussgängeranlagen/ Haltebuchten	20%	25%	30%	35%	40%	1 076 456	271 582
II. Gemeindebeiträge an Kanton/ Mitfinanzierung von Gemeinden							
Gesamtmeliorationen	20%	13%	6%	0%	0%	280 486	491 074
Wohnsanierungen im Berggebiet	12%	10%	8%	6%	4%	457 563	342 968
Übrige						2 344 078	437 071
Total						54 483 892	23 791 618
B. Indirekter Finanzausgleich horizontal finanziert							
Ausserkantonale Berufsschulen	3	2.5	2	1.5	1	2 964 267	+/- 292 219
Berufsschulen & Vorlehrer Institute	3	2.5	2	1.5	1	20 129 260	+/- 1 986 865
Löschwasserversorgungen (GVG)	20%	22.5%	25%	27.5%	30%	5 613 286	+/- 381 350
Übrige						1 069 939	+/- 53 754
Total						29 776 753	+/- 2 714 188

Eine detaillierte Zusammenstellung sämtlicher Beiträge, die in irgendeiner Form nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft sind, ist im Tabellenanhang «3.2 Indirekter Finanzausgleich» enthalten.

C. Ausgleichswirkung

Die Ausgleichswirkungen des indirekten Finanzausgleichs gehen aus nachstehender Übersicht hervor.

Indirekter FAG

(- = Belastung / + = Entlastung)

FK-Gruppe	Anzahl Gemeinden	Einwohner 2003	Finanzkraftzuschlag	
			Total	pro EW
FK-Gruppe 1	22	30957	- 1291 017	- 41.7
FK-Gruppe 2	26	69745	3841 373	55.1
FK-Gruppe 3	46	53859	9456 771	175.6
FK-Gruppe 4	51	18524	6098 404	329.2
FK-Gruppe 5	41	13858	5686 086	410.3
Total	186	186943	23791 618	127.3

Das gesamte Volumen der nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuften Beiträge beträgt annähernd Fr. 85 Mio. Die Umverteilungs- oder Ausgleichswirkung durch die Finanzkraftabstufung beträgt dabei gut Fr. 25.0 Mio. Davon tragen Fr. 1.3 Mio. die Gemeinden der FK-Gruppe 1 und Fr. 23.8 Mio. gehen zu Lasten des Kantons.

D. Mängel und Reformbedarf

Der Mitteleinsatz im Bereich des indirekten Finanzausgleichs weist mehrere **Nachteile** auf:

- Aus ökonomischer Sicht problematisch ist der hohe Anteil der zweckgebundenen Subventionen. Sie führen zu Fehlanreizen und zu grossen Abhängigkeiten der Gemeinden gegenüber dem Kanton.
- Die Kantonsbeiträge haben zugleich eine Förderungs- und Ausgleichswirkung. Es handelt sich dabei um zwei völlig verschiedene Zielsetzungen. Diese können mit einem Instrument nicht effizient erreicht werden. Mit den aufwandabhängigen und zweckgebundenen Beiträgen soll die Aufgabenerfüllung sichergestellt werden. Diese Zielerreichung wird beeinträchtigt, wenn in den einzelnen Fachbereichen zugleich ein Finanzausgleich betrieben werden muss.
- Die Ausgleichswirkung ist nicht transparent und nicht steuerbar.
- Die Restkosten können vor allem für die sehr finanzschwachen Gemeinden trotzdem zu hoch sein, was zu einer finanziellen Überforderung führt oder ergänzende Beiträge aus der direkten Finanzausgleich erfordert.
- Der administrative Aufwand ist relativ hoch.
- Es besteht eine Fülle von unterschiedlichen Beitragsabstufungen. Diese wurden ohne übergeordnete Systematik im Rahmen von Einzelvorlagen eingeführt.

Der indirekte Finanzausgleich muss aufgrund seiner gravierenden Nachteile aufgehoben und in einem zeitgemässen System durch andere Instrumente ersetzt werden. Die angestrebten Ziele lassen sich mit dem bisherigen System nicht erreichen. Die Ausgleichswirkungen sind im neuen System sicherzustellen. Die NFA-Globalbilanz berücksichtigt sowohl den Wegfall des indirekten Finanzausgleichs als auch die neuen Ausgleichsinstrumente. Sie zeigt, dass das bisherige Ausgleichsvolumen insgesamt gar verstärkt wird.

1.3 Der Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen

A. Bisherige Konzeption

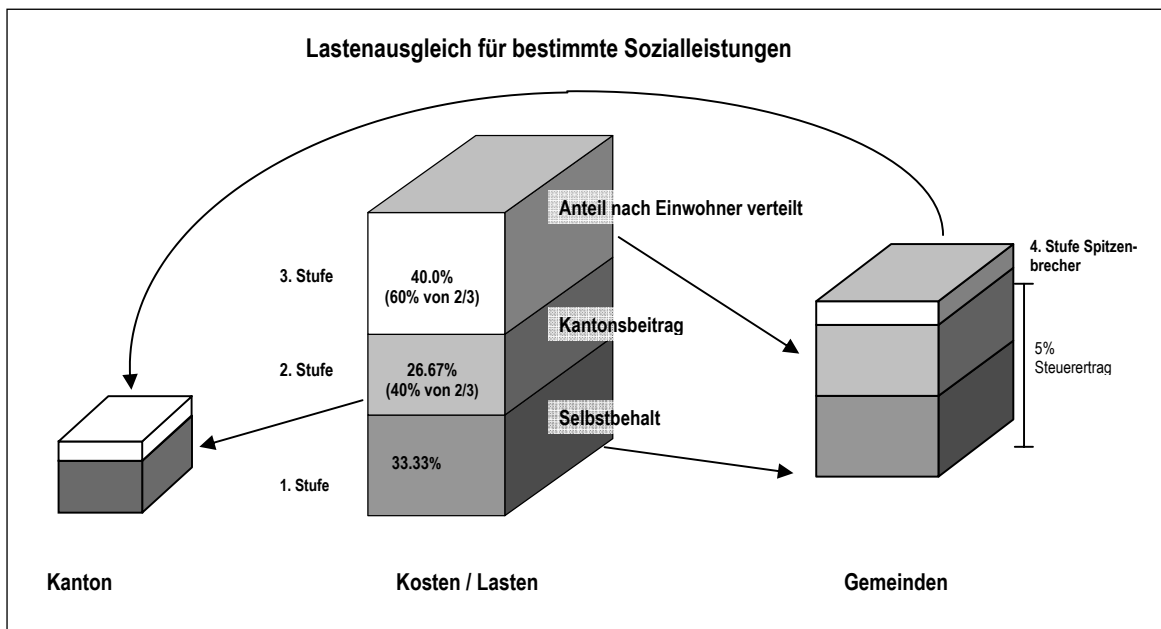
In der Vergangenheit brachten die Armenlasten zahlreiche Bündner Gemeinden in arge Bedrängnis. Seit dem Jahr 1958 wurde deshalb den finanzschwächsten Gemeinden ein erheblicher Teil dieser Lasten mit Beiträgen aus dem Finanzausgleichsfonds abgegolten. 1994 wurden diese Beiträge durch den heute geltenden Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen abgelöst.

Dem Lastenausgleich unterliegen sämtliche Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss der Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder und dem Unterstützungsgesetz. Konkret handelt es sich um die **Kosten in den Bereichen:**

- Alimentenbevorschussung;
- Unterstützungsleistungen für in Graubünden wohnhafte Personen;
- Unterstützungsleistungen für Bündner Bürger in Fremdkantonen während den ersten zwei Jahren ab Wohnsitznahme im Fremdkanton gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG);
- Massnahmenvollzug in Anstalten.

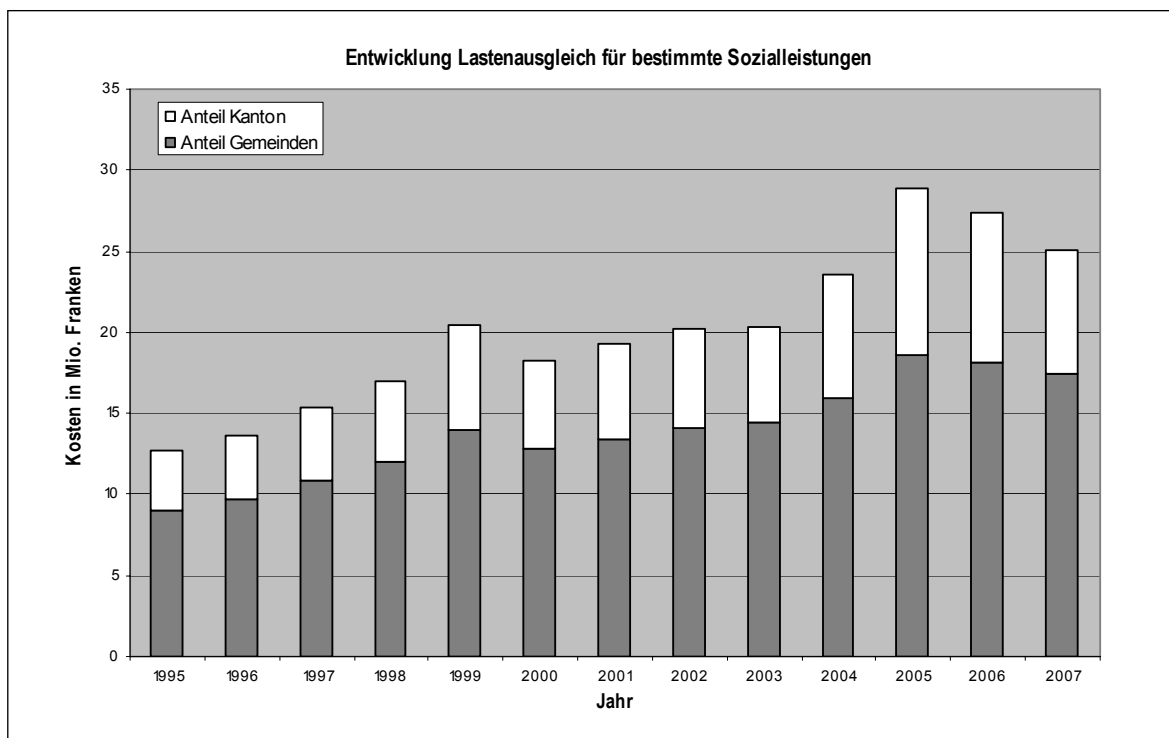
Der heutige Ausgleich erfolgt in **vier Stufen:**

1. Jede Gemeinde trägt einen Selbstbehalt von 33.33% ihrer Aufwendungen;
2. an die verbleibenden Aufwendungen aller Gemeinden leistet der Kanton einen Beitrag von 40% (entspricht 26.67% der gesamten Aufwendungen);
3. nach Abzug des Kantonsbeitrages werden die Restkosten im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt – Clearingmodell (entspricht 40% der gesamten Aufwendungen);
4. der Kanton übernimmt zusätzlich von jeder Gemeinde jenen Betrag, der 5% ihrer Steuereinnahmen übersteigt (Spitzenbrecher).



B. Verteilungswirkungen

Die Kosten für Unterstützungsleistungen und Alimentenbevorschussungen weisen im Zeitablauf eine steigende Tendenz auf. Stark gestiegen sind sowohl die Gesamtkosten als auch der Kantonsanteil. Seit dem Jahr 1995 sind die Gesamtkosten um 98% von Fr. 12.7 Mio. auf Fr. 25.1 Mio. gestiegen. Der Kantonsanteil nahm dabei um 109% von Fr. 3.6 Mio. auf Fr. 7.6 Mio. zu.



Der überproportional gestiegene Kantonsanteil ist auf den Spitzenbrecher zurückzuführen, welcher die Gesamtbelastung pro Gemeinde auf 5% ihres Steuersubstrats limitiert. Tendenziell überschreiten immer mehr Gemeinden diese Limite. Bei der Einführung des bisherigen Ausgleichsystems erhielten wenige, übermässig belastete Gemeinden Beiträge aus dem Spitzenbrecher. Im Startjahr 1995 waren davon 35 Gemeinden mit insgesamt Fr. 0.27 Mio. betroffen. Die Zahl der Gemeinden, die Spitzenbrecherbeiträge erhalten, hat sich in den Folgejahren laufend erhöht und bewegte sich in den letzten Jahren zwischen 50 und knapp 100 Gemeinden – darunter auch die Stadt Chur. Der gesamte Spitzenbrecherbeitrag hat seit 1995 sodann massiv zugenommen. Dadurch werden die Sozialausgaben heute stärker durch den Kanton getragen. So betrug der Anteil des Kantons an den Gesamtkosten bei der Einführung des Systems im Jahr 1995 29% und im Jahr mit der bisher höchsten Gesamtbelastung (2005) 36% der Gesamtkosten.

C. Mängel und Reformbedarf

Der Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen weist folgende **Mängel** auf:

- Eine relativ grosse Zahl von Gemeinden erhält Spitzenbrecherbeiträge. Diesen Gemeinden fehlt der Anreiz, die Unterstützungsleistungen haushälterisch einzusetzen, da der Kanton alle die Limite von 5% des Steuersubstrates übersteigenden Ausgaben vollumfänglich übernimmt.
- Die Gemeinden müssen zugleich teilweise Kosten tragen, die sie nicht verursachen respektive nicht beeinflussen können. Es handelt sich dabei um die Kosten von Unterstützungsleistungen für Bündner Bürger in Fremdkantonen während den ersten zwei Jahren ab Wohnsitznahme im Fremdkanton (ZUG), die Kosten für den Vollzug von Massnahmen in Anstalten und um den Clearingbetrag in der dritten Stufe des Lastenausgleichs.
- Im horizontalen Clearingsystem (3. Stufe) werden den Gemeinden 40% der Gesamtkosten nach Anzahl Einwohner verrechnet. Im Jahr 2007 wurde ein Betrag von total Fr. 10 Mio. respektive Fr. 54.00 pro Einwohner verteilt. Durch dieses Clearingsystem muss sich jede Gemeinde in relativ hohem Umfang an Lasten beteiligen, die sie selber nicht verursacht.
- Die einzelne Gemeinde hat einen geringen Anreiz, Alimentenbevorschussungen und Unterstützungsleistungen zurückzufordern, da sie sich die zurückgeforderten Beträge bis auf den Selbstbehalt wieder im Lastenausgleich anrechnen lassen muss.
- Nachteilig ist im Weiteren der relativ hohe administrative Aufwand für die Gemeinden und den Kanton. Die Anzahl Quartalsabrechnungen hat seit dem Jahr 1995 von rund 2700 auf

rund 6500 Abrechnungen zugenommen. Im heutigen System fehlen zudem griffige Kontrollmechanismen. So rechnen beispielsweise die beiden grössten Gemeinden (Stadt Chur und Landschaft Gemeinde Davos) aus Kapazitätsgründen ihre Kosten mit dem Sozialamt ohne Einzelbelege als Nachweis für die ihnen entstandenen Kosten ab.

Zwei Drittel der Ausgaben werden in einem mehrstufigen Verfahren so umverteilt, dass die gesamten Umverteilungswirkungen nicht mehr überschaubar sind. Andererseits fehlt vielen Gemeinden der nötige Anreiz, um die steuerbaren Nettobelastungen tief zu halten. Deshalb ist auch dieses System durch ein neues zu ersetzen.

2. Zuschlagssteuer

Die im Jahr 1957 eingeführte Konzeption der Zuschlagssteuer war ein grundlegendes Element bei der damaligen Schaffung des direkten Finanzausgleichs. Damit wird eine Ausgleichswirkung erzielt, welche die Wirkung anderer Instrumente ergänzt. Die Gemeinden erhalten ihren Anteil bzw. ihr Treffnis aus der Zuschlagssteuer nach Massgabe des Steuerfusses für natürliche Personen. Gemeinden mit einem Steuerfuss unter dem Satz der Zuschlagssteuer (vom Grossen Rat seit Jahren bei 101 Prozent festgesetzt) tragen zur Finanzierung des Finanzausgleichs bei. Sie erhalten ein tieferes Treffnis als der effektive Ertrag. Der Überschuss fliesst in den Finanzausgleichsfonds. Davon betroffen sind mehrheitlich finanzstarke Gemeinden. Gemeinden mit einem Steuerfuss über dem Satz der Zuschlagssteuer erhalten ein höheres Treffnis als der Zuschlagssteuerertrag. Mit der Zuschlagssteuer wird somit Finanzausgleich betrieben. Die Zuschlagssteuer führt zugleich dazu, dass im Bereich der juristischen Personen keine Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Gemeinden bestehen.

Die Ausgleichswirkung der Zuschlagssteuer wird aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich (Zahlen der Jahre 2006/2007). Die Gemeinden sind nach den fünf Finanzkraftgruppen sortiert.

Ausgleichswirkung Zuschlagsteuer bisher

- = Belastung / + = Entlastung

FK-Gruppe	Anzahl Gemeinden	Einwohner 2003	Finanzierung		Ausstattung	
			Total	pro EW	Total	pro EW
FK-Gruppe 1	22	30 957	- 3 434 642	- 110.9	17 301	0.6
FK-Gruppe 2	26	69 745	- 4 664 356	- 66.9	116 071	1.7
FK-Gruppe 3	46	53 859	- 108 744	- 2.0	1 264 290	23.5
FK-Gruppe 4	51	18 524	- 3 631	- 0.2	397 021	21.4
FK-Gruppe 5	41	13 858	- 9 005	- 0.6	406 818	29.4
Total	186	186 943	- 8 220 379	- 44.0	2 201 501	11.8

Zur Finanzierung des FAG-Fonds tragen Gemeinden mit einem Steuerfuss unter dem Satz der Zuschlagssteuer von 101 Prozent bei. Insgesamt wurde diesen Gemeinden Fr. 8.2 Mio. Franken weniger ausbezahlt als über die Zuschlagssteuer eingenommen. Der Löwenanteil davon entfällt auf die Gemeinden der FK-Gruppen 1 und 2. Für die Gemeinden mit einem Steuerfuss über 101 Prozent resultiert ein Treffnis, das die Zuschlagssteuererträge um Fr. 2.2 Mio. übertrifft. Der Nettoüberschuss von Fr. 6.0 Mio. alimentiert den FAG-Fonds entsprechend.

Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs hat sich eine grundsätzliche Überprüfung der Zuschlagsteuer aufgedrängt. Der Finanzausgleich im engeren Sinne soll nicht mehr über verschiedene Instrumente vorgenommen werden. Der Finanzausgleich im Rahmen der Zuschlagssteuer ist weder transparent noch steuerbar. Die heutige Zuteilung der Zuschlagssteuererträge auf die Gemeinden ist in der Bündner NFA nicht mehr systemkonform. Bei einer Neuregelung ist sicherzustellen, dass die Finanzausgleichswirkungen insgesamt erhalten bleiben. Dies lässt sich durch eine entsprechende Ausgestaltung und Dotierung des Ressourcenausgleiches erreichen.

Im Rahmen der Vernehmlassung war vorgesehen, die Zuschlagssteuer aufzugeben und die Kompetenz zur Festlegung des Steuerfusses für die juristischen Personen den Gemeinden zu übertragen. Im Rahmen der Bündner NFA soll auf diesen Schritt verzichtet werden. Darauf wurde im Kapitel III. dieser Botschaft bereits eingegangen. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Variante mit einem Gemeindesteuerfuss für die juristischen Personen kann jedoch aufgrund der vorgeschlagenen Anpassungen in einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden. Dann sind die Auswirkungen der NFA aufgrund der konkreten Verhältnisse bekannt und die weitergehenden Veränderungen durch einen Gemeindesteuerfuss auf der Gewinn- und Kapitalsteuer leichter zu ermitteln. Hinzu kommt, dass die bestehende EDV-Lösung für den Bezug der Gewinn- und Kapitalsteuer auf das Jahr 2012 abgelöst werden soll und eine umfassendere Anpassung der heutigen Host-Lösung aus Kostengründen als nicht sinnvoll erachtet werden kann.

Die neue Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden entspricht in Bezug auf die Mittelherkunft weitgehend der geltenden Zuschlagssteuer. Die Mittelverwendung erfolgt aber nicht mehr über den Finanzausgleichsfonds. Die eingegangenen Steuererträge werden – nach Abzug einer Einzugsprovision – direkt an die steuerberechtigten Gemeinden weitergeleitet. Der Gemeindesteuerfuss für die natürlichen Personen bleibt dabei unbeachtlich. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt wie heute nach den Regeln des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts.

Mit der neuen Regelung erhalten die Gemeinden den gesamten (Netto-)Ertrag der Zuschlagssteuer unabhängig von ihrem Steuerfuss. Jeder Gemeinde wird damit der Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer – entsprechend dem vom Grossen Rat festgelegten Einheitssatz – ausbezahlt und es werden keine positiven oder negativen Differenzen zugunsten oder zulasten des Finanzausgleichsfonds anfallen. Damit wird in diesem Bereich kein Finanzausgleich mehr betrieben. Gemeinden mit einem Steuerfuss für die natürlichen Personen unter 101 Prozent profitieren gegenüber der heutigen Regelung. Sie erhalten ein höheres Steuertreffnis. Gemeinden mit einem höheren Steuerfuss verlieren hingegen Einnahmen. Dieser Ausfall an Finanzausgleichsmitteln wird durch einen entsprechend dotierten Ressourcenausgleich (RA) kompensiert. Im neuen System des RA wird ein entsprechend hoher Abschöpfungssatz zu Lasten der ressourcenstarken Gemeinden angewendet und ein entsprechend hohes Ausgleichsziel für die ressourcenschwachen Gemeinden gesetzt.

Die **Details der neuen Regelung** können wie folgt beschrieben werden:

- der Kanton erhebt eine Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden;
- der Grosse Rat legt den Steuerfuss für diese Gewinn- und Kapitalsteuer fest; dieser orientiert sich an den Steuerfüssen der Gemeinden mit den höchsten Einnahmen von den juristischen Personen;
- für die Steuererhebung (Steuersubjekt, Steuerobjekt, Bemessungsgrundlage, Steuersatz, zeitliche Bemessung, Verfahren, Behörden, etc.) finden die Bestimmungen des Steuergesetzes direkt Anwendung;
- die Aufteilung der Steuererträge erfolgt weiterhin nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts, wobei die Weiterleitung neu nicht mehr vom Steuerfuss der Gemeinde abhängt und auch keine Beiträge mehr in den Finanzausgleich fliessen; die steuerberechtigten Gemeinden erhalten die ganze (um die Entschädigung des Kantons gekürzte) Gewinn- und Kapitalsteuer;
- die Weiterleitung an die Gemeinden erfolgt nach Zahlungseingang mittels periodischer Gutschrift auf dem Gemeindegeldkontokorrent; gutgeschrieben wird ein Nettobetrag, der sich aus Zahlungen, Rückzahlungen, Verzugszinsen und Vergütungszinsen zusammensetzt;
- den Gemeinden werden auch Zahlungen aufgrund von provisorischen Rechnungen gutgeschrieben, was bei ungünstiger Gewinnentwicklung der betroffenen Steuersubjekte zu (vereinzelt massiven) Rückbelastungen führen kann;
- die Kantonale Steuerverwaltung erhält eine Provision in Prozenten der bezogenen Steuern, deren Höhe die Regierung festlegt; der Wechsel zu einer Fallpauschale, wie sie für die Einkommens- und Vermögenssteuer normiert wurde, erweist sich bei den juristischen Personen als nicht realisierbar, weil die Verhältnisse zu unterschiedlich sind; die Höhe der Entschädigung soll bei zwei Prozent verbleiben;

- sollten die Gemeinden mit der Aufteilung der Steuertreffnisse nicht einverstanden sein, können sie eine entsprechende Verfügung erlassen, welche dann mit Einsprache und Beschwerde angefochten werden kann; eine Anfechtung der Veranlagungsverfügungen ist wie im bestehenden Recht und wie bei den natürlichen Personen nicht vorgesehen;
- die Gemeinden haben ein Akteneinsichtsrecht, um ihre Verfahrensrechte auch geltend machen zu können und die Gemeindesteuerämter können auf die notwendigen Daten im Veranlagungsprogramm der Kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.

Aufgrund der geplanten Entkoppelung der bisherigen Zuschlagssteuer vom Finanzausgleich kann der Finanzausgleich neu über ein Instrument transparent, effizient und steuerbar ausgestaltet werden.

3. Der neue Ressourcenausgleich (Instrument 1)

3.1 Grundkonzeption

Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich ersetzt den bisherigen direkten und indirekten Finanzausgleich vollständig. Aufgegeben werden sollen damit nicht nur sämtliche Einnahmen- und Ausgabenpositionen, sondern nach einer Übergangsphase auch der Finanzausgleichsfonds. Die bisherige Zweckbindung des Anteils der Kantonssteuern der Domizil- und Holdinggesellschaften sowie der Familienstiftungen macht im neuen System ebenfalls keinen Sinn mehr. Der Ertrag soll neu dem allgemeinen Kantonshaushalt zukommen. Die bisherige Entschädigung an den Kanton für die Tätigkeit des Amtes für Gemeinden mit der jährlichen Pauschale von Fr. 500 000 fällt neu ebenfalls weg. Dieser Wegfall ist in der Globalbilanz der Bündner NFA berücksichtigt.

Verzichtet wird sodann auch auf die (periodische) Festlegung der Finanzkraft der Gemeinden und auf die Beitragsabstufungen im Rahmen des indirekten Finanzausgleichs. Soweit überhaupt noch Beiträge verbleiben, bzw. nicht entflichtet werden, werden sie in der Regel neu gemäss dem heutigen Satz für die finanzstärksten Gemeinden (FK-Gruppe 1) festgelegt. Durch den Wegfall der Finanzkraftzuschläge wird der Kanton im Umfang von rund Fr. 23 Mio. entlastet. Diese Entlastung wird vollumfänglich zur Finanzierung des neuen Ressourcen- und Lastenausgleichs genutzt.

Der bisherige direkte und indirekte Finanzausgleich versucht kommunale Unterschiede gleichzeitig sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite auszugleichen. Die Beiträge sind sodann stark von der Finanzkraft, vom Ausgabenverhalten sowie von der Steuerbelastung der Gemeinden abhängig. Dieses System ist – wie bereits ausgeführt – mit zahlreichen Nachteilen verbunden.

Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich soll eine möglichst klare Struktur aufweisen, eine möglichst hohe Ausgleichswirkung erzielen, transparent und steuerbar sein. Das Erreichen dieser Ziele **setzt folgende grundsätzliche Elemente** voraus:

- **Trennung der Instrumente für den Einnahmenausgleich und den Lastenausgleich.** Neu soll zwischen ressourcen- und lastenorientierten Ausgleichsgefässen unterschieden werden. Dadurch werden Zielkonflikte vermieden und die Effizienz sowie Transparenz der einzusetzenden Mittel wesentlich erhöht.
- **Methodisch korrekte Erfassung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.** Die relevanten Ressourcen bzw. Einnahmen der Gemeinden sollen ohne Verzerrungen durch Lastenelemente und ohne Ausschluss von wesentlichen Ertragsquellen erfasst werden.
- **Gewährung der Ausgleichsbeiträge ohne Zweckbindung.** Dadurch werden falsche Anreize vermieden. Die Gemeinden erhalten zudem grössere Handlungsspielräume und Eigenverantwortung im Mitteleinsatz.
- **Politische Steuerbarkeit und Wirkungskontrolle.** Das Volumen der Ausgleichsgefässe soll der Grosse Rat abschliessend festlegen. In periodischen Abständen wird eine Wirkungsanalyse durchgeführt. Diese Wirkungskontrolle soll aufzeigen, wie die Ausgleichsziele erreicht wurden und gegebenenfalls, welche Massnahmen zu ergreifen sind.

Das neue Ausgleichssystem berücksichtigt sämtliche Vorgaben. Für den Ressourcenausgleich einerseits und den Lastenausgleich andererseits sind separate Instrumente vorgesehen. Sie ersetzen das bisherige System vollständig. Die bisher vom Kanton für den direkten und indirekten Finanzausgleich eingesetzten Mittel sollen vollumfänglich für den neuen Ressourcen- und Lastenausgleich eingesetzt werden. Aufschluss darüber gibt das Total der Globalbilanz.

Der neue Ressourcenausgleich ist ein Kernelement der Bündner NFA. Er soll die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit (bezüglich der massgebenden Erträge) zwischen den Gemeinden verringern. Abgeleitet von den Hauptzielen der Bündner NFA ist er nach den folgenden **Vorgaben** auszugestalten:

- Das Ausgleichsvolumen soll erhöht und neu sämtliche Gemeinden unabhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinden und dem Steuerfuss einbezogen werden;
- die ressourcenschwachen Gemeinden sind mit ausreichenden Mitteln auszustatten, damit sie ihre übertragenen Aufgaben mit tragbarer Steuerbelastung selbstständig erfüllen können;
- die zweckfreien Mittel für die Gemeinden sind zu erhöhen, um ihre Entscheidungsspielräume sowie die Anreize für wirtschaftliches Verhalten zu stärken.

Der Grundgedanke des Ressourcenausgleichs geht davon aus, dass die Aufstockung der Ressourcen bei den finanziell schwachen Gemeinden durch eine Abschöpfung von Mitteln bei den finanziell starken Gemeinden finanziert wird. Damit können die bestehenden Disparitäten in der Ressourcenausstattung zwischen den Gemeinden am effizientesten gemildert werden. Ergänzend sind Ausgleichsmittel des Kantons vorgesehen.

Nach dieser Konzeption sind die Gemeinden wie folgt in **zwei Gruppen** zu unterteilen:

1. Gemeinden mit überdurchschnittlich hohem Ressourcenpotenzial. Diese werden als ressourcenstarke Gemeinden bezeichnet und bezahlen in den Ressourcenausgleich ein.
2. Gemeinden mit einem Ressourcenpotenzial unter dem kantonalen Durchschnitt. Diese werden als ressourcenschwache Gemeinden bezeichnet und erhalten Mittel aus dem Ressourcenausgleich.

Grundlage für eine derartige Einteilung bildet eine klare Definition eines Ressourcenindex für die Gemeinden, der ihrem Ressourcenpotenzial ohne Berücksichtigung der Steuerbelastung sowie ohne Lastenelemente entspricht. Die geeignete Bemessungsgrundlage wird in den nachfolgenden Abschnitten dargelegt.

3.2 Massgebende Ressourcen

Für den Ressourcenausgleich sollte im Idealfall die Gesamtheit der in der Gemeinde zweckfrei anfallenden Ressourcen berücksichtigt werden. Ein Vergleich mit den neuesten Ausgleichssystemen verschiedener Kantone sowie mit dem neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich zeigt jedoch, dass dies in der Praxis nicht umsetzbar ist. Zu sehr unterscheiden sich die Ressourcen einer Gemeinde nicht nur nach deren Umfang, sondern auch nach ihrer Art, der Regelmässigkeit ihres Anfalls und ihrer Zweckbestimmung. Geeignet als Grundlage für den Ressourcenausgleich sind deshalb nur Ressourcen, welche regelmässig anfallen und vergleichbar sind. Sie sollten leicht und wenn möglich zentral zu erheben sein und insgesamt einen wesentlichen Teil des Ressourcenanfalls abdecken.

Für die Bestimmung der massgebenden Ressourcen wurden sämtliche Positionen des Finanzertrages (Positionen 40 bis 49 gemäss Harmonisiertem Rechnungsmodell; HRM) einer Gemeinde auf ihre Eignung für den Ressourcenausgleich geprüft. Ausser Betracht fallen die nachstehend aufgeführten Ertragsarten 44 bis 49:

- 44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung
- 45 Rückerstattungen von Gemeinwesen
- 46 Beiträge für eigene Rechnung

- 47 Durchlaufende Beiträge
- 48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen
- 49 Interne Verrechnungen.

Diese Ertragsarten betreffen den Transferbereich (44–47) sowie die internen Rechnungsabgrenzungen (48 und 49).

43 Entgelte

Die Entgelte machen in der Regel einen bedeutenden Teil der von der Gemeinde autonom beschafften Finanzmittel aus. Ihre Eignung für einen Ressourcenausgleich ist jedoch in mehrfacher Hinsicht fraglich. Mehrheitlich handelt es sich um Kausalabgaben (Gebühren, Taxen, Kostgelder, Rückerstattungen). Die Erträge sind an eine Gegenleistung des Gemeinwesens gebunden und orientieren sich an den Kosten. Ebenfalls ausser Betracht fallen Bussenerträge. Nicht direkt zweckgebunden sind die Verkaufserlöse, wie z. B. die Forsterträge. Diese müssten ebenfalls in Verbindung mit den entsprechenden Aufwendungen beurteilt werden. Sie weisen zudem in der Regel stark schwankende Ergebnisse auf und sind mit Subventionseinnahmen verknüpft.

Die Entgelte (43) sind somit als Ertragspositionen nicht zu berücksichtigen.

42 Vermögenserträge

Wie die Entgelte können auch die Vermögenserträge einen beachtlichen Beitrag zur Finanzausstattung einer Gemeinde leisten. Bei näherer Betrachtung erweist sich jedoch auch diese Einnahmenkategorie als ungeeignet zur Bemessung für einen Ressourcenausgleich.

Als regelmässige Erträge fallen die Aktivzinsen sowie die Liegenschaftserträge des Finanzvermögens an. Diese müssten um Aufwendungen bzw. um die Passivzinsen und den Liegenschaftsunterhalt korrigiert werden. Solche Nettogrössen, welche entweder als Ertragsüberschüsse oder als Aufwandüberschüsse ausgewiesen werden, lassen sich kaum als Ressourcen definieren. Die ausgewiesenen Saldi könnten auch nicht ohne Überprüfung der Verbuchung übernommen werden. Sodann würde die Berücksichtigung der Nettoerträge und Nettoaufwendungen falsche Anreize bezüglich Verschuldung und Vorfinanzierung von grossen Investitionsvorhaben schaffen.

Aus nahe liegenden Gründen können auch ausserordentliche, einmalige Erträge mit entsprechenden Schwankungen für den als Ressourcenausgleich nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich hier in der Regel um Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens oder um Gewinnausschüttungen auf Beteiligungen des Verwaltungsvermögens.

Die Vermögenserträge (43) sind für die Ressourcenerfassung ebenfalls auszuschliessen.

41 Regalien und Konzessionen

Im Wasserkraftkanton Graubünden waren die unterschiedlich anfallenden Konzessionseinnahmen die treibende Kraft für die Schaffung eines interkommunalen Finanzausgleichssystems. Die Wasserzinsen fallen bei der Mehrheit der Bündner Gemeinden in unterschiedlicher Höhe regelmässig an und sind mit einem Volumen von insgesamt rund Fr. 45 Mio. für den Ressourcenausgleich zweifellos relevant. In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, ob noch andere Konzessionseinnahmen mitberücksichtigt werden sollen. Eine approximative Zuteilung des in den Gemeinderechnungen ausgewiesenen Gesamtbetrages aus Regalien und Konzessionen von rund Fr. 63 Mio. (ohne Heimfallentschädigungen) zeigt folgendes Bild:

Regalien und Konzessionen (Ø 2006/2007)		
Wasserzinsen und Entschädigungen für den Verzicht auf die Wasserkraftnutzung	38 Mio.	60.8 %
Gratis- und Vorzugsenergie	5 Mio.	8.0 %
Einnahmen aus Wirtschaftspatenten	2.1 Mio.	3.3 %
Einnahmen aus Kieskonzessionen	5.7 Mio.	9.2 %
Übrige Regalien aus Konzessionen	11.7 Mio.	18.7 %
Total Regalien und Konzessionen	62.5 Mio.	100.0 %

Eine einwandfreie und vollständige Erhebung der vielfältigen Konzessionseinnahmen aufgrund der Jahresrechnungen der einzelnen Gemeinden ist nur mit erheblichem administrativem Aufwand möglich. Demgegenüber lassen sich die Wasserzinsen, welche über 60 Prozent dieser Einnahmen ausmachen, mit geringem Aufwand zentral erfassen.

Im Zusammenhang mit den Regalien und Konzessionen stellt sich die Frage nach der Behandlung von einmaligen Heimfallentschädigungen bzw. Abfindungen im Zuge der Konzessionserneuerung. Solche Abfindungen haben den Charakter von Kapitalgewinnen bzw. anderen ausserordentlichen und einmaligen Erträgen, welche nicht für den Ressourcenausgleich erfasst werden.

40 Steuern

Die Steuern bilden zweifellos jene Finanzierungsquelle, welche sich als Bemessungsgrundlage für einen Ressourcenausgleich aufdrängt. Die Frage ist allerdings, ob alle Steuern oder nur ein Teil davon berücksichtigt werden sollen. Die folgende Übersicht zeigt verschiedene Steuerarten mit ihren jeweiligen Anteilen am Gesamtsteuerertrag aller Gemeinden.

Steuern der Gemeinden (Ø 2006/2007)			
400	Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	431.3 Mio.	62.6 %
401	Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen	119.8 Mio.	17.4 %
402	Grund- und Liegenschaftssteuern	40.2 Mio.	5.8 %
403	Grundstückgewinnsteuern	25.3 Mio.	3.7 %
404	Handänderungssteuern	46.5 Mio.	6.8 %
405	Erbschafts- und Schenkungssteuern	11.9 Mio.	1.7 %
406	Übrige Steuern	13.5 Mio.	2.0 %
Total		688.5 Mio.	100.0 %

Die Erträge der Gemeinden aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, einschliesslich Quellen-, Liquidationsgewinn- und Aufwandsteuern (400), bilden zusammen mit den Erträgen aus den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen (401) in den meisten Fällen die wichtigste Einnahmenquelle. Sie sind deshalb auch ein aussagekräftiges Indiz für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Diese Hauptsteuern machen rund 80 Prozent aller Steuereinnahmen aus. Die Vergleichbarkeit dieser Grösse ist aber nur dann gewährleistet, wenn die Steuereinnahmen zum kantonalen Ansatz erfasst werden. Dies zeigt auf, über welche Einnahmen die Gemeinden bei einem harmonisierten Steuerfuss verfügen würden. Beim geltenden Finanzkraftschlüssel wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem nicht die zum kantonalen Ansatz umgerechneten Gemeindesteuern, sondern die jeweiligen Kantonssteuererträge je Gemeinde erfasst werden.

Eine weitere wichtige Ertragskomponente stellen die Steuern im Zusammenhang mit Grundstücken und Liegenschaften dar. Angesprochen sind die Grund- und Liegenschaftssteuern, die Grundstückgewinnsteuern sowie die Handänderungssteuern. Bei den Grund- und Liegenschaftssteuern variieren die Ansätze zwischen 0.25 und 2 Promille. Einzelne Gemeinden erheben keine Liegenschaftssteuern. Die Grundstückgewinnsteuern werden kantonal zu einem für die Gemeinden einheitlichen Ansatz veranlagt. Die Erträge fallen im Zeitablauf jedoch sehr unterschiedlich an. Rund die Hälfte der Gemeinden wendet bei der Handänderungssteuer einen Satz von 2 Prozent an, bei der anderen Hälfte der Gemeinden liegt er darunter. Es sprechen zahlreiche Gründe gegen eine Berücksichtigung der drei Steuerkategorien im Liegenschaftsbereich. Das fiskalische Potenzial der Grundstücke und Liegenschaften soll aber trotzdem in angemessener Weise erfasst werden, liegt doch das gesamte Ertragsvolumen über Fr. 100 Mio. Die Regierung beabsichtigt, die Grund- und Liegenschaftssteuern mit einem einheitlichen Satz von 1,5 Promille in das Ressourcenpotenzial aufzunehmen. Dies führt zu einem Total von rund Fr. 75 Mio. Auf den direkten Einbezug der Grundstückgewinnsteuern sowie der Handänderungssteuern kann so verzichtet werden. Diese beiden Steuerkategorien sind damit indirekt erfasst.

Abgesehen werden soll auf den Einbezug von weiteren Ertragspositionen, die den Gemeinerechnungen entnommen werden müssten. Aus den Jahresrechnungen der Gemeinden lässt sich zwar das Gesamttotal der Steuereinnahmen ermitteln. Darin enthalten sind auch sämtliche Spezialsteuern, deren Erträge von Gemeinde zu Gemeinde erhebliche Unterschiede aufweisen können. Aber auch bei der Berücksichtigung der gesamten Kontengruppe Steuern (40) ist nicht Gewähr dafür geboten, dass darin alle Steuerarten berücksichtigt sind. So werden beispielsweise Sondergewerbesteuern als Konzessionseinnahmen ausgewiesen. Die Vergleichbarkeit der einzelnen Steuerarten ist vor allem wegen unterschiedlicher Ansätze erschwert. Unterschiedliche Ansätze bestehen sodann auch bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Auswahl der massgebenden Ressourcen

Wendet man die eingangs dieses Abschnittes erwähnten Kriterien an (finanzielle Bedeutung, Vergleichbarkeit, Regelmässigkeit, einfache Erhebung), so drängt sich der Schluss auf, dass ausschliesslich die vier wichtigsten Einkommensquellen als geeignet für den Ressourcenausgleich zu betrachten sind. Diese vier Quellen sind nachstehend mit den Beträgen aufgeführt, wie sie für die Globalbilanz verwendet werden:

Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	Fr. 423.9 Mio.
Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen	Fr. 73.9 Mio.
Wasserzinsen und Abgeltungsleistungen	Fr. 40.2 Mio.
Grund- und Liegenschaftensteuern zu 1,5 Promille	Fr. 76.1 Mio.
Total der massgebenden Ressourcen	Fr. 614.2 Mio.

Bei den ersten drei Positionen handelt sich dabei um dieselben Ertragsquellen, welche sowohl für den Steuerkraftausgleich als auch für die Finanzkraftberechnung verwendet werden. Erweitert wird diese Basis nun um die Grund- und Liegenschaftensteuern. Gesamthaft **decken die erfassten Erträge 90 Prozent der gesamten Steuer- sowie Regalien- und Konzessions-einnahmen** ab. Sämtliche Daten können dabei zentral – und damit einfach und zuverlässig – erhoben werden. Zu beachten gilt schliesslich, dass die Datenbasis nicht genauer sein muss als das Instrument. Mit dem Ressourcenausgleich werden die Unterschiede in der Finanzausstattung nicht ausgeräumt, sondern lediglich reduziert.

3.3 Wirkungsweise und Dotierung des Ressourcenausgleichs

Für die konkrete Ausgestaltung des Ressourcenausgleichs wurden verschiedene Modellvarianten entworfen und ausgewertet. Das empfohlene Modell deckt sich weitgehend mit der Konzeption des Ressourcenausgleichs auf Ebene Bund-Kantone. Die Mechanik ist einfach. Der Ressourcenausgleich wird damit transparent und politisch steuerbar.

Finanzierung/Mittelbeschaffung

Die Mitfinanzierung des RA durch die Gemeinden beschränkt neu auf die Gemeinden mit überdurchschnittlichem Ressourcenpotenzial. Als ressourcenstark gelten insgesamt 57 Gemeinden mit total 59584 Einwohnern (Grundlage für Berechnung der Globalbilanz 2006/2007). Der Ressourcenindex dieser Gemeinden streut dabei von 100.5 Punkten (Filisur) bis 693.4 Punkte (Ferrera). Es handelt sich mehrheitlich um die Gemeinden in den bisherigen Finanzkraftgruppen 1 und 2.

Anknüpfungsgrösse für die Abschöpfung soll nicht das gesamte Ressourcenpotenzial (RP) sein, sondern ausschliesslich jener Anteil, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden übersteigt. Massgebend ist dafür der Durchschnittswert pro Einwohner. Dieser beträgt auf der Berechnungsgrundlage für die Jahre 2006/2007 Fr. 3285.60 pro Kopf. Dieser Wert entspricht einem RP-Index von 100 Punkten.

Bei der Abschöpfung des RP-Überschusses ist ein linearer Ansatz vorgesehen. Jede der ressourcenstarken Gemeinden gibt damit den gleichen Prozentanteil ihres RP-Überschusses ab. Damit können die Beitragslasten breit und gleichmässig auf die betroffenen Gemeinden verteilt werden. Der Ansatz hat in Bezug auf das gesamte Ressourcenpotenzial der betroffenen Gemeinden eine progressive Wirkung. Eine Gemeinde mit einem RP-Index von zum Beispiel 110 Punkten weist einen RP-Überschuss von lediglich 10 Punkten bzw. 10 Prozent auf und wird in Bezug auf das Total ihrer Ressourcen nur wenig abgeben müssen. Eine Gemeinde hingegen mit einem RP-Index von beispielsweise 200 Punkten weist einen RP-Überschuss von 100 Punkten aus, was 50% ihres gesamten Ressourcenpotenzials entspricht. Sie wird im Verhältnis zu ihren Gesamtressourcen einen entsprechend höheren Betrag an die Finanzierung des RA beisteuern müssen. Mit der progressiv wirkenden Abschöpfung wird dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – wie er auch bei den Einkommens- und Vermögenssteuern zur Anwendung kommt – Rechnung getragen.

Der bisherige Finanzierungsbeitrag der ressourcenstarken Gemeinden am Finanzausgleich ist relativ bescheiden. Er soll im neuen System erhöht werden. Ein direkter Vergleich vom bisherigen zum neuen System ist dabei nicht möglich. Es gilt zum Beispiel zu beachten, dass das neue System den Ressourcen- und Lastenausgleich trennt und die ressourcenstarken Gemeinden auch Lastenausgleichsbeiträge erhalten können. Wie noch zu zeigen sein wird, entfallen auf diese Gemeinden Beiträge aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich von insgesamt Fr. 5.5 Mio. Ein Teil der Mehrbelastung bei der Finanzierung des RA wird über diesen Weg wieder aufgefangen. Gestützt auf verschiedene Modellberechnungen sowie unter Beachtung der Regelung des Bundes sowie verschiedener anderer Kantone sollen die ressourcenstarken Gemeinden jährlich **zwischen 15% und 25% ihres RP-Überschusses** zur Finanzierung des RA entrichten. Für jenen Anteil des Ressourcenüberschusses, der den Gemeindedurchschnitt um das Dreifache übersteigt (über RP-Index von 300 Punkten) wird dieser Abschöpfungssatz verdoppelt. Von dieser Verdoppelung sind ausschliesslich die Gemeinden Ferrera und Marmorera betroffen. Die Bandbreiten für die Ressourcenabschöpfung sollen gesetzlich fixiert werden. Für die NFA-Globalbilanz wird mit einem Abgabesatz von 20% (bzw. 40%) gerechnet. Dieser Satz entspricht dem Mittelwert der vorgesehenen Bandbreiten.

Ergänzend zu den ressourcenstarken Gemeinden soll auch der Kanton den Ressourcenausgleich alimentieren. Der Beitrag des Kantons soll mindestens gleich gross sein wie das Total der Gemeinden. Der Kanton übernimmt dabei den Fehlbetrag, der sich nach der Festlegung der Ausstattungsbeiträge an die ressourcenschwachen Gemeinden ergibt. Wie nachfolgend dargelegt wird, werden für den RA insgesamt Mittel von Fr. 38.2 Mio. benötigt. Auf die ressourcenstarken Gemeinden entfällt ein Betrag von Fr. 18.0 Mio. und auf den Kanton Fr. 20.2 Mio.

Ausstattung/Mittelverteilung

Der Ressourcenausgleich soll sämtlichen ressourcenschwachen Gemeinden ein notwendiges Mass an zweckfreien Finanzmitteln sichern. Das Ausgleichsziel bzw. die zu erreichende **Mindestausstattung** ist politisch festzulegen. Fehlende Ressourcen werden – unabhängig von der Gemeindegrosse und vom Steuerfuss – bis zum vorgegebenen Zielwert ausgeglichen. Unter Beachtung der bisherigen Ausgleichsbeiträge sowie der übergeordneten Ziele soll jeder Gemeinde ein **Ressourcenpotenzial von mindestens 75% des kantonalen Durchschnitts** (RP-Index von mindestens 75 Punkten) gesichert werden. Das Ressourcenpotenzial wird dabei nach einheitlichen Ansätzen (zum Beispiel Steuererträge auf der Grundlage der einfachen Kantonssteuer zu 100%) ermittelt. Es ist damit unabhängig vom geltenden Steuerfuss des Kantons sowie der Gemeinden. Es ist vorgesehen, die minimale Ausstattung von 75 Prozent gesetzlich zu fixieren. In der Globalbilanz wird mit einem Mindestausgleich von 80% gerechnet. Damit erreicht jede Gemeinde nach Ausgleich einen RP-Index von mindestens 80 Punkten.

Der RA soll sich nicht auf die Mindestausstattung beschränken. Andernfalls würden die ressourcenschwachen Gemeinden mit einem RP-Index über dem Ausgleichsziel bzw. zwischen dem Ausgleichsziel und dem Index 100 leer ausgehen. Die Gemeinden sollen einen Anreiz behalten, ihr eigenes Ressourcenpotenzial zu verbessern. Um diesen Anliegen gerecht zu werden, soll ein **progressiv wirkendes Ausgleichsmodell** eingeführt werden. Mit der Verwendung einer progressiv

abgestuften Skala für die Ausstattung der Gemeinden mit fehlenden Ressourcen ist es möglich, auf den Ausschluss von Gemeinden mit einem RP unter dem kantonalen Mittel zu verzichten und trotzdem die Ausgleichsmittel auf die finanzschwächsten Gemeinden zu konzentrieren. Der Tarif für die Progression soll so festgelegt werden, dass der Ausgleichssatz mit fallendem Ressourcenpotenzial kontinuierlich steigt und die vorgegebene Mindestausstattung (gemäss Globalbilanz 80%) erreicht wird. Die Berechnungen zeigen, dass der Progressionstarif für alle Gemeinden mit einem RP-Index zwischen 60 und 100 Punkten zum Tragen kommt. Sie erreichen nach Ausgleich einen Index von mehr als 80 Punkten. Innerhalb dieser Bandbreite von 60 bis 100 Indexpunkten vor Ausgleich reduziert sich die Zunahme des RP-Indexes jedoch mit steigendem Ausgangswert.

Veränderung des Ressourcenpotenzial-Indexes		
Stand vor Ausgleich	Stand nach Ausgleich	Zunahme durch RA
100.0	100.00	0.00
90.0	91.25	1.25
80.0	85.00	5.00
70.0	81.25	11.25
60.0	80.00	20.00
50.0	80.00	30.00
40.0	80.00	40.00
30.0	80.00	50.00
20.0	80.00	60.00

Bei Gemeinden mit einem RP-Index von mehr 60 Punkten ist der Stand nach Ausgleich vom Ausgangswert abhängig. Sie können ihre Situation nach Ausgleich verbessern, wenn sie ihre eigene Ressourcenkraft erhöhen. Sie haben weiterhin einen Anreiz, ihr eigenes Ertragspotenzial zu verbessern. Das Progressionsmodell verbessert damit die Anreizsituation für diese Gemeinden. Davon betroffen sind 83 Gemeinden mit einem Ausgangsindex zwischen 60 und 100 Indexpunkten.

Den Gemeinden mit einem Ausgangswert unter 60 Indexpunkten werden die fehlenden Mittel bis 80 Punkte bzw. 80% des kantonalen Durchschnitts ausgeglichen. Das Progressionsmodell könnte auch so ausgestaltet werden, dass in keinem Bereich fehlende Mittel vollständig ausgeglichen werden. In diesem Fall könnte jedoch keine Mindestausstattung mehr gewährt werden. Es zeigt sich nun, dass vor allem kleine Berggemeinden mit weniger als 300 Einwohnern davon betroffen sind. Es weisen 46 Gemeinden mit insgesamt rund 19'000 Einwohnern einen RP-Index von weniger als 60 Punkten aus. Ihre steuerpolitischen Möglichkeiten sind in der Regel derart beschränkt, dass für sie der Ausgleich wichtiger ist als der Anreiz.

Die vorgesehene RA-Ausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden erfordert Gesamtmittel von Fr. 38.2 Mio. Damit wird lediglich ein Teil ihrer Ressourcenlücke gegenüber dem kantonalen Durchschnitt geschlossen. Um alle Gemeinden auf einen Wert von 100% anzuheben, wären Mittel von Fr. 88.6 Mio. (Grundlage 2006/2007) nötig. Die Ressourcenlücke ist keine stabile Grösse. Sie verändert sich im Zeitablauf. Bezogen auf die Jahre 2004/2005 beträgt sie Fr. 81.5 Mio. Auf dieser Grundlage wären RA-Mittel von Fr. 36.4 Mio. erforderlich, um sämtlichen Gemeinden eine minimale Ausstattung von 80 Prozent des kommunalen Durchschnitts zu gewähren. Unabhängig von der Berechnungsperiode werden mit dem RA bei einer Mindestausstattung von 80 Prozent **rund 40% bis 50% der effektiven Ressourcenlücke** gedeckt.

Ein Vergleich der RA-Ausstattung mit den bisherigen Ausgleichsmitteln ist nicht möglich. Der Ausgleich verteilt sich heute auf zu viele Kanäle, welche teilweise auch Belastungselemente beinhalten. Ein Vergleich wäre einzig mit dem Steuerkraftausgleich möglich, der wesentliche Elemente der RA-Ausstattung beinhaltet. Für den Steuerkraftausgleich werden heute Mittel von rund Fr. 15 Mio. eingesetzt. Dieses Volumen wird damit mehr als verdoppelt.

Die Wirkung des gesamten Ressourcenausgleichs kommt in nachstehender Übersicht gut zum Ausdruck. Die Gemeinden sind in dieser Tabelle gemäss ihrem Ressourcenpotenzial (RP-Index) in fünf Gruppen unterteilt. Dabei sind total 57 Gemeinden ressourcenstark und 129 Gemein-

den ressourcenschwach. Je weiter entfernt sich nun eine Gemeinde vom kantonalen Durchschnitt (von RP-Index 100) befindet, desto grösser ist ihr Pro-Kopf Beitrag, den sie entweder bezahlen muss (Finanzierung) oder als Ausgleich erhält (Ausstattung).

Ressourcenausgleich (RA)

(- = Belastung / + = Entlastung)

RP-Gruppe	Anzahl Gemeinden	Einwohner 2003	Finanzierung		Ausstattung	
			Total	pro EW	Total	pro EW
RP-Index > 125	38	33 129	- 15 607 254	- 471.1	0	0
RP-Index 100-125	19	26 455	- 2 412 434	- 91.2	0	0
RP-Index 75-100	41	70 586	0	0.0	3 358 825	47.6
RP-Index 50-75	56	46 963	0	0.0	23 595 246	502.4
RP-Index < 50	32	9 810	0	0.0	11 282 582	1 150.1
Total	186	186 943	- 18 019 688	- 96.4	38 236 653	204.5

Die Ergebnisse der Finanzierung und Ausstattung des Ressourcenausgleichs sind für jede einzelne Gemeinde im Tabellenanhang 3.3 Ressourcenausgleich (RA) ersichtlich.

4. Der neue Lastenausgleich (Instrument 2)

4.1 Grundlagen und Übersicht

Mit dem Lastenausgleich sollen, instrumentell getrennt vom Ressourcenausgleich (RA), strukturell bedingte, deutlich übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbare Lasten abgegolten werden. Eine Auswertung der Gemeindeausgaben in den verschiedenen Aufgabenbereichen zeigt, dass grosse Belastungsunterschiede und damit auch Sonderlasten in den Bereichen:

- Bildung,
 - Verkehr und
 - Volkswirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft)
- bestehen.

Die Belastungsunterschiede sind zu wesentlichen Teilen auf unterschiedliche topografische Bedingungen sowie auf die Siedlungsstruktur zurückzuführen. Dafür soll ein geografisch-topografischer Lastenausgleich geschaffen werden. In den übrigen Aufgabenbereichen ist die Streuung der Pro-Kopf-Belastung relativ gering. Der neue Lastenausgleich kann sich somit auf die vorstehend genannten Bereiche beschränken.

Zu beachten gilt, dass der heutige Lastenausgleich im Sozialbereich nicht ersatzlos aufgegeben werden kann. Die Ausgleichswirkung ist dort sehr stark. Die bestehenden Mängel erfordern aber doch deutliche Korrekturen am bisherigen System. Die Neugestaltung des Lastenausgleichs Soziales wird im nachfolgenden Abschnitt 4.3 dargelegt. Neu eingeführt wird zudem der individuelle Härteausgleich für besondere Lasten.

Unverändert beibehalten wird sodann der Transportkostenausgleich im Bereich der Abfallentsorgung. Dieser Ausgleich wirkt gezielt und funktioniert ohne grossen administrativen Aufwand. Die Kantonsbeiträge an die Bahntransporte von Siedlungsabfällen reduzieren die unterschiedlich hohen Transportkosten. Dieser Ausgleich steht im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Gemeinden, die Siedlungsabfälle in der Gevåg Trimmis zu entsorgen. Er ist mit einem jährlichen Beitragsvolumen von rund Fr. 200 000 relativ bescheiden.

Neu bestehen somit vier kantonale Lastenausgleichsinstrumente:

- der geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA);
- der Lastenausgleich Soziales (SLA);

- der individuelle Härteausgleich für besondere Lasten (ILA) sowie
- der Transportkostenausgleich im Abfallbereich.

Alle vier Instrumente werden ausschliesslich durch den Kanton finanziert. Die Beiträge für den GLA sollen auf Stufe Verordnung durch den Grossen Rat festgelegt werden. Die Bemessung des SLA soll auf Stufe Gesetz im Detail festgelegt werden, so dass wie bisher keine Beitragssteuerung durch den Kanton erforderlich wird. Die jährlichen Beiträge des ILA und des Transportkostenausgleichs im Abfallbereich werden im Rahmen des Budgets durch den Grossen Rat bereitgestellt.

4.2 Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)

Im territorial weitläufigen Kanton Graubünden fallen hohe Kosten der Weite, der Steilheit, der feingliedrigen Besiedlung und der Höhe an. Innerhalb des Kantons, bzw. unter den Gemeinden, bestehen bekanntlich erhebliche Unterschiede bezüglich geografisch-topografischer Belastungsfaktoren. So haben beispielsweise die folgenden Gemeinden mit in etwa gleich grosser Bevölkerungszahl (rund 300 Einwohner) allein auf Grund ihrer Weite und Topografie ganz unterschiedliche Lasten zu tragen:

- Safien mit einer Fläche von 10 058 ha
- Langwies mit einer Fläche von 5 485 ha
- Fürstenua mit einer Fläche von 130 ha.

Der GLA soll konkret übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden in den Bereichen Bildung, Verkehr und Volkswirtschaft aufgrund ihrer geografisch-topografischen Bedingungen ausgleichen. In Bezug auf die Tragbarkeit der Lasten ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Für die Bemessung des Ausgleichs sind Indikatoren zu verwenden, die von den Gemeinden direkt nicht beeinflusst werden können und die Lasten abbilden.

Lastenrelevante Indikatoren

Bei der Wahl von lastenrelevanten Indikatoren kann teilweise auf bestehende Grössen zurückgegriffen werden. Die heutige Finanzkraft berücksichtigt bekanntlich die drei Indikatoren Steuerkraft, Steuerbelastung und Finanzbedarf. Der Indikator Steuerkraft knüpft bei den Ressourcen an. Der Indikator Finanzbedarf ist ein Lastenindikator und der Indikator Steuerbelastung deckt beide Seiten (Erträge und Lasten) gleichermassen ab. Der Indikator Steuerkraft wird in angepasster Form als Grundlage für den Ressourcenausgleich verwendet. Der neue Ressourcenindex erfasst keine Lastenelemente mehr. Beim GLA sind Lastenelemente zu berücksichtigen. Der Indikator Steuerbelastung kommt dabei nicht in Frage. Der Indikator Finanzbedarf setzt sich aus den drei Teilindikatoren Grundbedarf, Schülerquote und Fläche pro Einwohner (Bevölkerungsdichte) zusammen. Auf diese Weise können die besonderen Lasten aufgrund der Topografie und der Siedlungsstruktur berücksichtigt werden. Dieser Indikator hat sich grundsätzlich bewährt und soll nicht ersatzlos wegfallen. Er soll soweit zweckmässig in den GLA aufgenommen werden. Nicht geeignet ist dabei der Teilindex Grundbedarf. Dieser bevorzugt kleine Gemeinden und wirkt entsprechend fusionshemmend. Die beiden Teilindikatoren **Schülerquote** (Anteil der Volksschüler bis zur 9. Klasse an der Gemeindebevölkerung) und **Fläche pro Einwohner** (Bevölkerungsdichte) eignen sich indessen sehr gut als Abbild für die zu berücksichtigenden Lasten. Der Bereich Bildung belastet die Gemeinden finanziell am stärksten. Die Belastungsunterschiede sind dabei stark abhängig vom Schüleranteil sowie von der Möglichkeit, effiziente Klassengrössen zu bilden. Für den zweiten Aspekt sind die geografisch-topografischen Verhältnisse entscheidend. Weist eine Rand- und Berggemeinde einen hohen Schüleranteil auf, so sind die Belastungen im Volksschulbereich sehr hoch. Der Schüleranteil soll daher eine Komponente im GLA bilden, die nicht isoliert sondern zusammen mit anderen geografisch-topografischen Bedingungen berücksichtigt wird.

Die Bevölkerungsdichte ist ein Lastenkriterium, das auch der Bund für seinen GLA verwendet. Diesen Indikator ergänzt er mit der Masszahl **Siedlungsdichte**. Die Siedlungsdichte erfasst die

Einwohner in Siedlungen mit weniger als 200 Einwohnern. Relevant ist der Anteil der Bevölkerung, der sich in derartigen Siedlungen von weniger als 200 Einwohnern befindet. Die Siedlungsdichte und die Bevölkerungsdichte werden je mit gleichem Gewicht zu einem Indikator «Besiedlungsstruktur» zusammengefasst. Auswertungen für den Kanton Graubünden haben gezeigt, dass die Siedlungsstruktur differenzierter berücksichtigt werden muss. Massgebend sollen nicht nur Siedlungen bis zu 200 Einwohnern sein, sondern vier Siedlungsgrössen:

- Siedlungen bis 200 Einwohner,
- Siedlungen bis 100 Einwohner,
- Siedlungen bis 50 Einwohner,
- Siedlungen bis 25 Einwohner.

Beim Bund werden die Einwohner in Streusiedlungen jeweils in Beziehung zur Gesamtbevölkerung gesetzt. Für das Bündner Modell hingegen, sollen allein die Einwohner in Streusiedlungen bzw. Fraktionen ohne Bezug auf die gesamte Einwohnerzahl der Gemeinde berücksichtigt werden. Mit dieser Ausgestaltung wird vor allem ein Fusionsanreiz geschaffen.

Besonders relevant und aussagekräftig für die Kosten der Weite sind die von den Gemeinden zu unterhaltenden **Strassen**. Dieser Indikator wurde sehr differenziert erfasst. Er ist besonders geeignet, um die verschiedenen Aspekte der geografisch-topografischen Lasten aufgrund der Weitläufigkeit, der Abgelegenheit und der Geländebeschaffenheit abzubilden. Die Gemeindestrassen werden nach 5 Kategorien klassifiziert. Jeder Kategorie wird ein eigener Kostenfaktor zugerechnet. So lässt sich für jede Gemeinde ein entsprechender Lastenindex Strassen ermitteln.

Die **massgebenden Indikatoren** für die Verteilung der GLA-Mittel auf die Gemeinden lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. kostengewichtete Strassenlängen pro Einwohner (Kantonsstrassen innerorts und Gemeindestrassen nach 5 Klassen differenziert)
2. Schülerquote (Anzahl Volksschüler pro Einwohner)
3. Fläche pro Einwohner (Bevölkerungsdichte)
4. Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in Siedlungen bis 25, 50, 100 und 200 Einwohnern)

Simulationsberechnungen zeigen, dass die gewählten Kriterien, soweit überhaupt möglich, fusionsneutral wirken. Die Fusionsneutralität bezieht sich ausschliesslich auf einen Zusammenschluss von Gemeinden, die alle GLA-Beiträge erhalten. Sind unter den fusionierenden Gemeinden auch solche ohne GLA-Beiträge bzw. mit Indexwerten unter dem kantonalen Durchschnitt, gehen durch die Fusion zwangsläufig GLA-Beiträge verloren. Eine absolute Fusionsneutralität des GLA liesse sich nur erreichen, wenn er ausschliesslich durch jene Gemeinden finanziert würde, die Indexwerte unter dem kantonalen Durchschnitt aufweisen. Eine derartige rein interkommunale Finanzierung des GLA ist jedoch nicht vorgesehen. Der Lastenausgleich wird – analog zur Bundes-NFA – am effizientesten vertikal durch den Kanton finanziert. Dies gilt sodann auch für den SLA und den ILA. Die GLA-Indikatoren geben zudem nur einen Anhaltspunkt für die Belastungen und reichen nicht aus, um Gemeinden zu Beitragszahlungen zu verpflichten.

Nach der Wahl und genauen Definition der Indikatoren ist deren Gewichtung festzulegen. Massgebend dafür sind vor allem die Qualität und die Kostenrelevanz des jeweiligen Indikators. Vertiefte Abklärungen und Berechnungen legen aufgrund der effektiv anfallenden Kosten bei den Gemeinden eine verstärkte **Gewichtung** des Strassenindikators nahe. Das Gesamtvolumen des GLA ist wie folgt auf die vier Indikatoren aufzuteilen:

1. Kostengewichtete Strassenlängen: 40 Prozent
2. Schülerquote: 20 Prozent
3. Fläche pro Einwohner (Bevölkerungsdichte): 20 Prozent
4. Siedlungsstruktur: 20 Prozent

Die **Verteilung** der GLA-Mittel auf die vier Indikatoren erfordert mehrere Berechnungsschritte. Für jeden der vier Indikatoren wird ein eigener Lastenindex errechnet. Ausgegangen wird vom

jeweiligen Wert (Strassenlängen, Schülerzahl, Fläche, Bevölkerung in Streusiedlungen) pro Einwohner. Diese Verhältniszahl wird in einem weiteren Schritt so umgerechnet, dass der Durchschnitt aller Gemeinden einem Indexstand von 100 Punkten entspricht. Ein Indexwert über 100 Punkte zeigt eine überdurchschnittliche Belastung in diesem Bereich an. Der Index bei den vier Indikatoren weist eine sehr grosse Streuung auf. Vor allem Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl weisen sehr hohe Indexwerte auf. Für sie ergeben sich im Vergleich zu den massgebenden Lasten zu hohe Indexwerte. Um diesen Effekt zu berücksichtigen, muss der Index mit steigenden Werten zunehmend reduziert werden. Der Indexverlauf wird so gebrochen. Er wird damit zugleich standardisiert und vergleichbar gemacht, was für die Aggregation der Teilindexwerte zu einem Totalindex von Bedeutung ist. Bei dieser Aggregation wird der Strassenindex doppelt gewichtet. Für den Ausgleich relevant sind schliesslich nur Indexwerte, welche im Total den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden übersteigen. Die Verteilung der GLA-Mittel erfolgt daher nach Massgabe des Index-Überschusses.

Um die Verteilung der GLA-Mittel abschliessend berechnen zu können, muss der den Gemeinden zumutbare **Selbstbehalt** sowie die **Gesamtdotierung** des GLA festgelegt werden. Es ist vorgesehen, den Selbstbehalt bei 5 Prozent des massgebenden Ressourcenpotenzials (ohne Einrechnung von RA-Mitteln) gesetzlich zu fixieren. Die Gesamtdotierung des GLA ist hingegen eine finanzpolitisch wichtige Steuerungsgrösse. Der Grosse Rat legt sie in einer Verordnung fest. Die GLA-Mittel werden durch den Selbstbehalt insgesamt nicht vermindert. Sie werden stärker auf die ressourcenschwachen Gemeinden sowie auf Sonderlasten konzentriert.

Gestützt auf statistische Auswertungen der Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden in den Bereichen Bildung, Verkehr und Volkswirtschaft ist davon auszugehen, dass in diesen drei GLA-relevanten Bereichen überdurchschnittliche Lasten zwischen Fr. 40 Mio. und Fr. 50 Mio. anfallen. Diese Summe soll durch GLA-Beiträge gemildert werden. Der Ausgleichbeitrag soll dabei in einem angemessenen Verhältnis zum RA-Beitrag stehen. Beim RA werden mit einem Volumen von gut Fr. 38 Mio. 40% bis 50% der Ressourcenlücke ausgeglichen. Diese Proportion soll auch für den GLA mit Sonderlasten von Fr. 40 Mio. bis Fr. 50 Mio. gelten. **Ein Ausgleich von 40% bis 50% dieser Sonderlasten führt zu einer GLA-Dotierung zwischen Fr. 16 Mio. und Fr. 25 Mio.** In der Globalbilanz wird mit Fr. 20 Mio. gerechnet. In diesem Betrag ist der Abzug durch den Selbstbehalt berücksichtigt.

Die Verteilung der GLA-Mittel auf die einzelnen Gemeinden ist im Tabellenanhang 3.4 ausgewiesen. Vom Total des GLA entfallen rund Fr. 5.5 Mio. auf die ressourcenstarken Gemeinden und rund Fr. 14.5 Mio. auf die ressourcenschwachen Gemeinden. Die höchsten Pro-Kopf-Beiträge entfallen mit einem Durchschnittsbetrag von Fr. 350.00 pro Einwohner auf die ressourcenschwächsten Gemeinden. Diese Beiträge übertreffen den kantonalen Durchschnitt von Fr. 107.00 pro Einwohner um mehr als das Dreifache. Es handelt sich mehrheitlich um kleine Gemeinden im Berggebiet mit weniger als 200 Einwohnern. Die GLA-Mittel verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden (nach ihrem Ressourcenpotenzial gruppiert):

Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)

(- = Belastung / + = Entlastung)

RP-Gruppe	Anzahl Gemeinden	Einwohner 2003	GLA	
			Total	pro EW
RP-Index > 125	38	33 129	3 487 633	105.3
RP-Index 100–125	19	26 455	2 073 145	78.4
RP-Index 75–100	41	70 586	6 152 227	87.2
RP-Index 50–75	56	46 963	4 863 126	103.6
RP-Index < 50	32	9 810	3 423 870	349.0
Total	186	186 943	20 000 000	107.0

4.3 Lastenausgleich Soziales (SLA)

Beim bisherigen Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (siehe Kapitel IV/Abschnitt 1.3) besteht in wesentlichen Punkten Korrekturbedarf. Mit der Bündner NFA sollen insbesondere:

- extreme Belastungen für die einzelnen Gemeinden verhindert;
- die Anreizmechanismen und die Beeinflussbarkeit verbessert;
- der administrative Aufwand reduziert werden.

Die geplanten Verbesserungen sollen mit **zwei Schritten** erreicht werden:

- A. Teilentflechtung im Bereich der Unterstützungsleistungen und
- B. Neukonzeption des Lastenausgleichsmodells.

Im Rahmen der **Teilentflechtung** werden neu die von den Gemeinden nicht beeinflussbaren Kosten der Unterstützungsleistungen für Bündner Bürger in Fremdkantonen während den ersten zwei Jahren ab Wohnsitznahme im Fremdkanton gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) sowie die Kosten des strafrechtlich verfügbaren Massnahmenvollzugs in Anstalten vollständig durch den Kanton getragen. Im Gegenzug tragen die Gemeinden die Verantwortung und Kosten für die Unterstützungsleistungen und die Alimentenbevorschussungen für in Graubünden wohnhafte Personen. Zusätzlich übernehmen die Gemeinden vom Kanton die Verantwortung und Kosten für die Mutterschaftsbeiträge.

Der SLA soll übermässige, nicht tragbare Lasten der Gemeinden in den folgenden Bereichen abdecken:

- Unterstützungsleistungen
- Alimentenbevorschussungen
- Mutterschaftsbeiträge.

Er knüpft dabei einerseits an den relevanten Aufwendungen und andererseits am Ressourcenpotenzial der Gemeinden an. Als relevant wird eine Belastung von mehr als 5 Prozent des Ressourcenpotenzials einer Gemeinde betrachtet. Diese Schwelle entspricht der Belastungsgrenze im heutigen Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen. Der Kanton beteiligt sich neu gemäss Artikel 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (E-FAG; BR 730.200) mit einem steigenden Prozentanteil an Belastungen, welche diese Schwelle übersteigen. Der Ausgleichsbeitrag soll dabei mit einem Anteil von 10 Prozent der relevanten Lasten beginnen und mit steigender Belastung kontinuierlich ansteigen. Der maximale Ausgleichssatz beträgt 70 Prozent des Ressourcenpotenzials (RP). Der Ausgleich ist dabei wie folgt vorgesehen:

Belastung bis zum 5. % des RP:	0% Ausgleich;
Belastung zwischen 5 und 6% des RP:	10% Ausgleich davon;
Belastung zwischen 6 und 7% des RP:	20% Ausgleich davon;
Belastung zwischen 7 und 8% des RP:	30% Ausgleich davon;
Belastung zwischen 8 und 9% des RP:	40% Ausgleich davon;
Belastung zwischen 9 und 10% des RP:	50% Ausgleich davon;
Belastung zwischen 10 und 11% des RP:	60% Ausgleich davon;
Belastung ab dem 11. % des RP:	70% Ausgleich davon;

Bei einer Gemeinde mit einer Nettobelastung durch Unterstützungsleistungen, Alimentenbevorschussungen und Mutterschaftsbeiträgen von beispielsweise 15.5% ihres Ressourcenpotenzials wird der SLA Beitrag in Prozenten ihres Ressourcenpotenzials (RP) wie folgt ermittelt:

Belastung	Ausgleich	SLA in % des RP
bis zum 5. % des RP:	0% Ausgleich	0.00%
für das 6. % des RP:	10% Ausgleich	0.10%
für das 7. % des RP:	20% Ausgleich	0.20%
für das 8. % des RP:	30% Ausgleich	0.30%
für das 9. % des RP:	40% Ausgleich	0.40%
für das 10. % des RP:	50% Ausgleich	0.50%
für das 11. % des RP:	60% Ausgleich	0.60%
ab dem 11. % des RP:	70% Ausgleich	<u>3.15% (4.5% x 0.7)</u>
Total SLA Beitrag in % des RP bei eine Belastung von 15.5%		<u>5.25%</u>

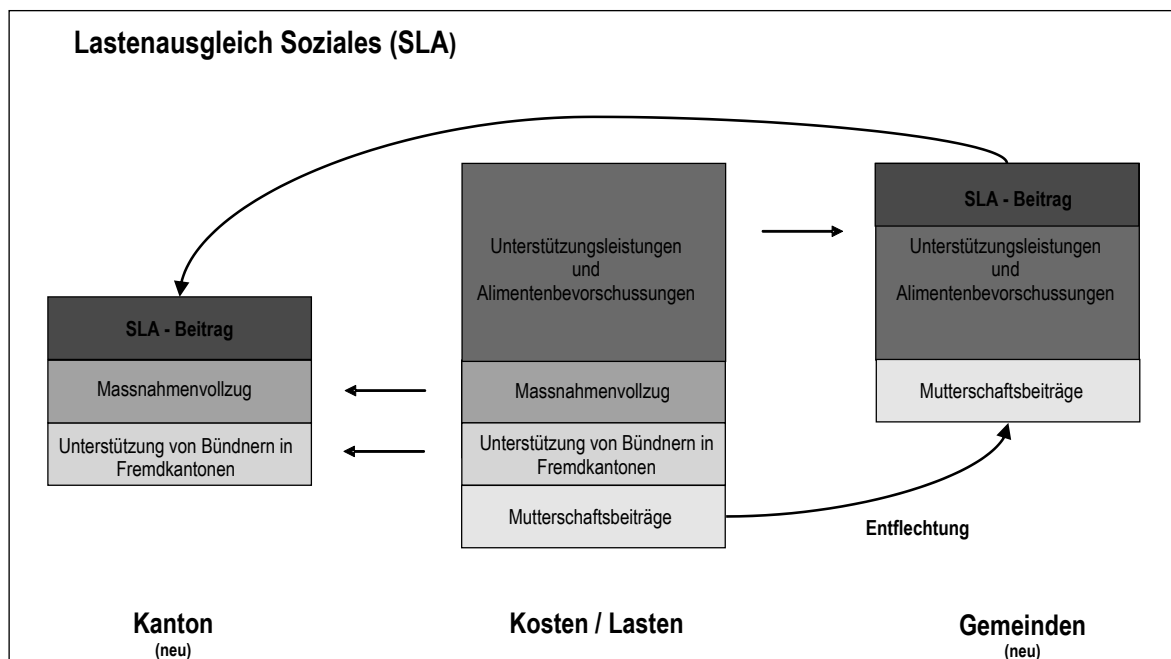
Das Gesamtvolumen für den SLA ist wie im heutigen Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen keine Steuerungsgrösse. Gestützt auf diese Berechnungsgrundlagen (Basis 2006/07) resultiert ein SLA-Beitrag von insgesamt Fr. 2.66 Mio.

Die Ergebnisse sind im Tabellenanhang «3.5. Lastenausgleich Soziales (SLA)» für jede einzelne Gemeinde ersichtlich. Die Ergebnisse weisen im Zeitablauf sehr starke Schwankungen auf. Daher wurden die Zahlen der Jahre 2002 bis 2007 ausgewertet und auf die – für die Globalbilanz massgebende – Periode der Jahre 2006/2007 umgerechnet. Zusätzlich wurden die Werte von Gemeinden, die weniger als 2000 Einwohner haben, je nach Gemeindegrösse ganz oder teilweise standardisiert.

Der SLA-Beitrag des Kantons soll sich auf standardisierte Fallkosten und nicht auf effektive Aufwendungen der Gemeinden abstützen. Zurzeit bestehen jedoch noch keine ausreichenden Datengrundlagen für eine derartige Pauschalierung. Dafür ist ein Ausbau der bisherigen Sozialhilfestatistik erforderlich. Benötigt werden Durchschnittskosten nach Unterstützungsfall und Haushaltsgrosse. Der Aufbau derartiger Statistiken benötigt relativ viel Zeit. Damit verbunden ist eine Ausdehnung der Sozialhilfestatistik auf alle Gemeinden. Bisher wurden nur 100 Stichprobengemeinden erfasst. Die Qualität der finanziell relevanten Daten der Sozialhilfestatistik muss zudem verbessert werden. Bis zur Einführung der Bündner NFA sind die Daten der Sozialhilfestatistik mit den Quartalabrechnungen für den bestehenden Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen abzustimmen.

Bei der Einführung der Bündner NFA wird es voraussichtlich noch nicht möglich sein, die SLA-Beiträge nach Normkosten auszurichten. Der administrative Aufwand wird aber auf jeden Fall reduziert, da auf die quartalsweise Abrechnung mit sämtlichen Gemeinden verzichtet werden kann. Neu können die Gemeinden, denen aus Unterstützungsleistungen, Alimentenbevorschussungen und Mutterschaftsbeiträgen übermässige Belastungen entstehen, jährlich ein Gesuch für einen SLA-Beitrag des Kantons stellen. Für diese Gemeinden werden die Nettoaufwendungen jeweils im Folgejahr festgelegt und die daraus entstandenen übermässigen Belastungen ausgeglichen.

Das neue Ausgleichssystem lässt sich graphisch wie folgt darstellen:



4.4 Individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA)

Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich wird nicht jeden Einzelfall erfassen können. Daher soll ein individueller Härteausgleich für ausserordentliche Lasten einzelner Gemeinden eingeführt werden. Die Regierung soll konkret die Möglichkeit erhalten, einer Gemeinde auf Gesuch hin im Rahmen der verfügbaren Mittel für nicht beeinflussbare und übermässige Lasten aufgrund ausserordentlicher Ereignisse oder Verhältnisse nach einheitlichen und objektiven Kriterien nicht zweckgebundene Sonderbeiträge zu gewähren. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen können dabei insbesondere ausserordentliche Belastungen im Bereich der Pflichtaufgaben einer Gemeinde sowie unvorhergesehene (Schadens-)Ereignisse Sonderbeiträge erfordern.

Ein individueller Sonderlastenausgleich setzt **übermässige Belastungen** einer Gemeinde voraus, die

- von ihr nicht beeinflusst werden können;
- weder im Ressourcenausgleich noch im Lastenausgleich ausgeglichen werden;
- nicht durch Minderlasten kompensiert werden können;
- von der Gemeinde trotz hoher Ausschöpfung ihrer Ertragsmöglichkeiten nicht mehr selber finanziert werden können und
- die Gemeinde in eine finanzielle Notlage mit übermässiger Verschuldung führen würde.

Der individuelle Härteausgleich ist nicht als ergänzende Projektfinanzierung im Sinne der bisherigen Beiträge an öffentliche Werke konzipiert. Es sollen damit keine Projekte gefördert werden. Auslöser von massgebenden Sonderlasten können dabei aber durchaus (Zwangs-)Massnahmen zum Schutz vor Naturgewalten wie Wuhrbauten, Lawinverbauungen und andere Schutzbauten im Waldbereich sowie die Erschliessung und Versorgung abgelegener Siedlungsgebiete mit Einrichtungen des Zwangsbedarfs (Strassen, Wasser- und Stromversorgung) sein, dies insbesondere in Fällen, in denen Naturereignisse (Lawinen, Unwetter, Brände) die Infrastrukturanlagen zerstören und unabdingbare umfassende Sanierungsaufgaben anstehen.

Bisher wurden die negativen Folgen solcher ausserordentlicher Lasten in den meisten Fällen durch mehrfache finanzkraft- und einwohnerabhängige Leistungen des direkten Finanzausgleichs (Mindestausstattung, Beitrag an öffentliche Werke, Sonderbedarf) und im Rahmen des indirekten Finanzausgleichs (Grundbedarf, Finanzkraftgruppen) aufgefangen. Dabei mussten jedoch ge-

wichtige Nachteile (breite Streuung der Mittel, Intransparenz, Fehlanreize und Strukturhaltung) in Kauf genommen werden, welche nun mit dem neuen System beseitigt werden.

Mit der Aufhebung der Einwohnerlimite beim Ressourcenausgleich und der Einführung eines geografisch-topografischen Lastenausgleichs werden in Zukunft zahlreiche Gemeinden über erheblich mehr frei verfügbare Mittel verfügen. Dadurch kann die Belastbarkeit dieser Gemeindehaushalte nachhaltig erhöht werden. Jene Einzelfälle jedoch, welche das neue System nicht auffangen kann, sind mit einem ergänzenden Auffangnetz vor einer finanziellen Notlage zu bewahren. Wirkliche Härtefälle dürften einige wenige Gemeinden sein.

Es soll kein Rechtsanspruch auf Sonderbeiträge für den individuellen Härteausgleich geschaffen werden. Im Gesetz wird festgehalten, unter welchen Bedingungen und Auflagen sowie mit welchem Verfahren Sonderbeiträge gewährt werden können. Grundvoraussetzung ist die Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten der Selbsthilfe. Dazu gehört die Erhebung der Steuern und Gebühren zu zumutbaren Ansätzen. Ein Gemeindesteuerfuss von 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer wird nach heutigen Verhältnissen als ausreichend erachtet. Die Ansätze für die übrigen Steuern und Kausalabgaben dürfen in jedem Fall nicht tiefer sein als jene, welche von anderen Bündner Gemeinden angewendet werden.

Die Beurteilung ausserordentlicher exogener Belastungen soll nach einheitlichen Kriterien und aufgrund objektiver Kennzahlen erfolgen. Eine Gemeinde, welche einen derartigen Beitrag beanspruchen möchte, hat der Regierung ein Gesuch einzureichen und muss darin die ausserordentlichen Lasten im Detail nachweisen. Als beeinflussbar, und daher nicht ausgleichsberechtigt, gelten Lasten, die aufgrund einer ineffizienten Aufgabenerfüllung oder einer mangelnden Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden entstehen. Mehrkosten, die aufgrund einer ineffizienten Gemeindestruktur entstehen, gelten nicht als unbeeinflussbar. Bei der Bemessung des Ausgleichsbeitrages an eine Gemeinde sind neben den geltend gemachten besonderen Belastungen auch allfällige Minderlasten zu berücksichtigen.

Die Finanzierung des individuellen Härteausgleichs erfolgt durch den Kanton. Die Mittel werden im ordentlichen Budgetverfahren bereitgestellt. Der erforderliche Finanzbedarf lässt sich zurzeit kaum abschätzen. Es wird von einem jährlichen Betrag in der Grössenordnung von ungefähr zwei Millionen Franken gerechnet. In der NFA-Globalbilanz wird dieser Mitteleinsatz nicht berücksichtigt. Er liesse sich auch nicht einzelnen Gemeinden zurechnen.

V. Die Finanz- und Aufgabenentflechtung

1. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden heute

1.1 Grosse Aufgaben- und Finanzverflechtungen

Die meisten Aufgaben sind heute nicht klar dem Kanton oder den Gemeinden zugewiesen. Sie werden in der Regel im Verbund gelöst, das heisst, dass sowohl der Kanton als auch die Gemeinden in irgendeiner Form in den Aufgabenvollzug involviert sind. Die Aufgabenerfüllung ist daher stark verflochten. Es gibt nur wenige Aufgabenbereiche, bei welchem der Kanton und die Gemeinden nicht in irgendeiner Weise zusammenarbeiten. Aufgabenverantwortung, Entscheidungskompetenzen, Ausführung und Finanzierung sowie die Vollzugsaufsicht liegen oft nicht deckungsgleich in einer Hand. Das hat unter anderem zur Folge, dass der Aufgabenträger nur teilweise für die Finanzierung aufkommen muss. Der Nutzniesser von Leistungen kann oft auch nicht selbständig über die Aufgabenerfüllung entscheiden. Der überwiegende Teil der Verbundaufgaben wird auf der Seite der Gemeinden zudem im Rahmen der überkommunalen bzw. regionalen Zusammenarbeit sowie auf verschiedenen Vollzugsebenen (Gemeinden, Verbände, Kreise, Bezirke) gelöst. Die Strukturen werden dadurch noch komplexer.

Die starken Verbindungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden führen sodann zu umfangreichen Zahlungen. Unter den verschiedensten Titeln fliessen zwischen dem Kanton und den Gemeinden jährlich weit über Fr. 300 Mio. Die Höhe und Bemessung der Beiträge sowie die Voraussetzungen für die Gewährung sind sehr unterschiedlich.

Die Aufgabenteilung ist historisch gewachsen. Sie basiert nicht auf einheitlichen Kriterien oder einem übergeordneten Konzept. Die Zahl der Aufgaben und ihre finanzielle Bedeutung sowie die Anforderungen an die Aufgabenerfüllung sind laufend gestiegen. Daher sind verschiedene Zuteilungen der Kompetenzen aus heutiger Sicht nicht mehr zweckmässig, selbst wenn sie bei der ursprünglichen Regelung der Zuständigkeiten durchaus begründet waren.

Im Zuge der Vorarbeiten für die Totalrevision der Kantonsverfassung wurde einzig der Ist-Zustand bezüglich der Zuständigkeiten von Kanton, Regionalorganisationen, Gemeindeverbänden, Kreisen und Gemeinden erhoben. Die Aufgabenteilung zwischen diesen staatlichen Ebenen wurde nicht verändert.

1.2 Mängel der bestehenden Aufgabenteilung

Die geltende Regelung weist wesentliche Nachteile auf. Auf der Aufgabenseite fehlt eine klare Rollenteilung. Dies führt zu einer fehlenden Übereinstimmung von Nutzniesser, Entscheidungsträger und Kostenträger. Dies steht im Widerspruch zum Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz. In Bezug auf die einzelnen Aufgaben treten diese Mängel in der Regel nicht besonders hervor. Aus einer Gesamtsicht werden die Nachteile und Probleme der bestehenden Aufgaben- und Kompetenzverflechtungen jedoch sehr deutlich. Die Mängelanalyse sowie die Erarbeitung und Umsetzung von konkreten Reformschritten müssen daher aus einer ganzheitlichen Optik mit klaren konzeptionellen Vorgaben angegangen werden.

Die Systemmängel haben unter anderem die folgenden **negativen Auswirkungen**:

- Relativ grosse gegenseitige Abhängigkeiten (Autonomieverluste) von Kanton und Gemeinden;
- Grosses Finanzierungsgeflecht mit relativ grossem Transfervolumen zwischen Kanton und Gemeinden;
- Fehlende Transparenz über die Beiträge und verbleibenden Belastungen;
- Eingeschränkte Steuerbarkeit;
- Administrative Doppelspurigkeiten;
- Fehlanreize.

Die bestehenden Mängel sind weitgehend systembedingt und damit korrigierbar. Soweit möglich sollen von Kanton und Gemeinden gemeinsam erfüllte und finanzierte Aufgaben entflochten werden.

2. Finanz- und Aufgabenentflechtung (Instrument 3)

2.1 Konzeptionelle Vorgaben

Die bestehende grosse Verflechtung von Kanton und Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben und deren Nachteile sind im vorstehenden Abschnitt beschrieben. Der Handlungsbedarf ist ausgewiesen. Nachstehend werden die Vorgaben dargelegt, die für die vorgeschlagene Neugestaltung der Aufgabenteilung wegweisend sind.

a) Ziele

Die Finanz- und Aufgabenentflechtung (Instrument 3) bildet einen integralen Bestandteil der Bündner NFA. Die bestehenden Verbundaufgaben sollen nach Massgabe der Konzeption NFA Bund-Kantone möglichst weitgehend entweder dem Kanton oder den Gemeinden zugeordnet werden.

Unter Beachtung der übergeordneten Hauptziele der Bündner NFA werden mit der Finanz- und Aufgabenentflechtung insbesondere folgende **Teilziele** angestrebt:

- Einfachere Strukturen mit klaren Zuständigkeiten schaffen;

- für den Kanton und die Gemeinden die Entscheidungsprozesse vereinfachen und die Handlungsspielräume erhöhen;
- die Aufgaben effizienter (besseres Kosten-/Nutzenverhältnis durch Kostensenkungen und/oder Qualitätsverbesserungen) sowie bedarfsgerechter erfüllen.

Eine konsequente Finanz- und Aufgabenentflechtung bedeutet die Zuständigkeit im Vollzugsbereich für

- Planung/Entscheidung;
- Operative Ausführung;
- Vollzugskontrolle und
- Finanzierung

in einer Hand zusammenzufassen.

Soweit eine Entflechtung von (Teil-)Aufgaben nicht möglich oder zweckmässig ist, sollen zumindest die Finanzen entflochten werden. Im Weiteren sind Optimierungen in der Aufgabenteilung bzw. in der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden (Instrument 4) zu prüfen.

Nicht vorgesehen ist eine grundlegende Überprüfung der Aufgaben nach deren Notwendigkeit und damit auch kein Leistungsabbau mit konkreten Sparzielen. Ziel der Bündner NFA ist einzig eine effizientere und besser steuerbare Erfüllung der bestehenden Aufgaben.

b) Grundsätze und Kriterien für die Neuzuteilung der Aufgaben

Der primäre Anknüpfungspunkt für die Überprüfung der geltenden Ordnung liegt bei den bestehenden Verbundaufgaben. Nicht ausgeschlossen sind jedoch Verschiebungen von bisher kantonal oder kommunal erfüllten Aufgaben. Geprüft wurde sodann auch die Möglichkeit von Teilentflechtungen. Diese können sich auf einzelne Aspekte der Aufgabe beziehen wie die Planung, die Finanzierung oder den Vollzug.

Allein die übergeordneten Ziele der Finanz- und Aufgabenentflechtung lassen offen, welcher Staatsebene die einzelnen Aufgaben zugeordnet werden sollen. Dafür sind insbesondere die folgenden **Grundsätze** zu beachten:

- Die Aufgaben (Zuständigkeiten und Finanzierung) sind derjenigen Ebene zuzuordnen, die sie insgesamt am besten lösen kann, Nutzniesser ist und auch für die Finanzierung aufkommt (Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz). Wenn der Nutzniesser der Aufgabe über deren Bereitstellung selbst entscheidet und auch die Kosten selber tragen muss, werden in der Regel bedarfsgerechte und kostengünstige Lösungen getroffen.
- Die Aufgaben sind nur dann dem Kanton zuzuweisen, wenn die Gemeinden dazu nicht in der Lage sind (Grundsatz der Subsidiarität). Unter Beachtung des Verfassungsauftrages (Art. 77 KV) sollen die Möglichkeiten für die dezentrale Erfüllung von Aufgaben genutzt werden.
- Es ist von leistungsfähigen und professionell organisierten Gemeinde auszugehen.
- Nicht Gegenstand des Projektes ist die Aufgabenzuordnung innerhalb der Gemeindeebene mit den bestehenden verschiedenartigen Zweckverbänden, Regionalorganisationen, den Kreisen und Bezirken.
- Sind die Gemeinden für die Aufgabenerfüllung zuständig, beschränkt sich der Kanton auf strategische Vorgaben bzw. auf das Setzen von Minimalstandards. Das «Wie» der Aufgabenerfüllung soll so weit als möglich durch die Gemeinden bestimmt werden können.
- Die unterschiedliche Finanzstärke sowie die unterschiedlichen Belastungen der Gemeinden sind für die Aufgabenzuteilung nicht relevant. Sie werden durch den neuen Ressourcen- und Lastenausgleich (Instrumente 1 und 2) berücksichtigt.
- Die Aufgabenneuzuteilung hat in der Gesamtbilanz für den Kanton und das Total der Gemeinden in etwa kostenneutral zu erfolgen. Der Ausgleich ist über die Höhe des zu harmonisierenden Beitragssatzes des Kantons in den Bereichen Betrieb der Spitäler, Bau von Spitälern und Betrieb der Häuslichen Krankenpflege (Spitex) sicherzustellen. Ein verstärktes Engagement des Kantons ist im Bereich des Ressourcen- und Lastenausgleichs vorgesehen.

Nicht als Referenz beachtet werden können die Regelungen in anderen Kantonen. Der Blick über die Kantonsgrenzen kann zwar wertvolle Anhaltspunkte bieten. In Bezug auf die finanziellen Belastungen pro Kopf weichen die Bündner Gemeinden in verschiedenen Aufgabenbereichen sehr stark vom Durchschnitt der Gemeinden anderer Kantone ab. Besonders tief sind die Nettoausgaben der Bündner Gemeinden in den Bereichen Spitäler, Kulturförderung und Fürsorge. Eine überaus hohe Belastung fällt für die Bündner Gemeinden demgegenüber in den Bereichen Berufsbildung, Land- und Forstwirtschaft an.

Die nachstehenden **Beurteilungskriterien** geben Anhaltspunkte, ob eine Aufgabe entweder durch den Kanton oder die Gemeinden ausgeführt werden soll.

Kriterien, die für eine Aufgabenzuteilung **an die Gemeinden** sprechen:

- der Nutzen fällt mehrheitlich im jeweiligen Gemeindegebiet an;
- die Gemeinden haben eine besondere Nähe zur Aufgabe und können sie effizient lösen;
- es ist wichtig, mit den jeweiligen personellen und räumlichen Verhältnissen vertraut zu sein;
- die Betroffenen können vor Ort in die Mitverantwortung einbezogen werden.

Trifft ein Grossteil dieser Kriterien zu, ist eine vollständige Aufgabenerfüllung – gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität – durch die Gemeinden ohne Subventionierung durch den Kanton angezeigt.

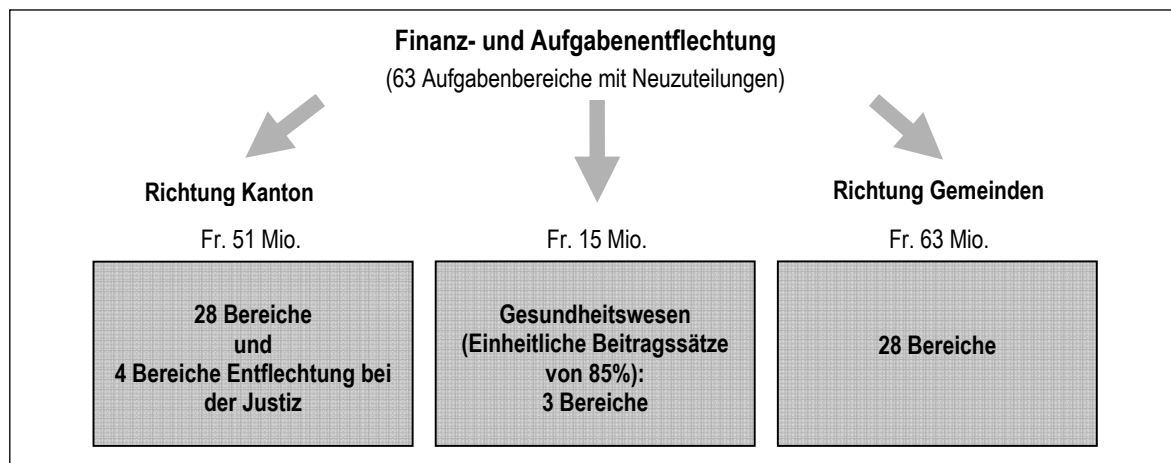
Kriterien, die für eine Aufgabenzuteilung **an den Kanton** sprechen:

- der Nutzen kommt dem gesamten Kanton zugute;
- kommunale Unterschiede im Leistungsangebot sollen begrenzt werden;
- es sind einheitliche Regeln und Standards nötig;
- nationale oder interkantonale Verpflichtungen müssen eingehalten werden;
- grosse Effizienzvorteile bei kantonalem Vollzug.

Lässt die Aufgabenerfüllung keine regionale Differenzierung zu oder setzt sie aus Gründen der geforderten Leistungsqualität (z. B. bei hoch spezialisierten Aufgaben) und Vollzugseffizienz (z. B. bei wesentlichen Grössenvorteilen bzw. Economies of scale) eine zentrale Aufgabenerfüllung voraus, ist die Aufgabe ganz dem Kanton zuzuweisen.

2.2 Übersicht über die Finanz- und Aufgabentflechtung

Die Dienststellen und Departemente haben rund 130 verschiedene Verbundaufgaben einer näheren Prüfung unterzogen. Dazu gehören auch zahlreiche Aufgaben, die nur punktuell sowohl den Kanton als auch die Gemeinden betreffen. Die Möglichkeiten einer vollständigen Entflechtung der Aufgabe oder zumindest der Finanzen sind beachtlich. Knapp die Hälfte der geprüften Aufgaben sollen neu geregelt werden. Konkret zeigt sich folgendes Bild:



Die geplante Neuregelung der Aufgabenteilung hat folgende finanzielle Auswirkungen für den Kanton und das Total der Gemeinden:

(– = Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden)

(+ = Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden)

a) Entflechtung Richtung Kanton:	
28 Aufgaben	– Fr. 48 223 194
b) Entflechtung Richtung Gemeinden:	
28 Aufgaben	+ Fr. 63 099 633
c) Harmonisierung der Beitragssätze im Gesundheitswesen:	
3 Aufgaben	– Fr. 15 176 308
d) Aufgabenentflechtung bei der Justiz:	
4 Aufgaben	– Fr. 2 716 859
Total Bündner NFA und Aufgabenentflechtung bei der Justiz	– Fr. 30 167 288

Die ausgewiesenen Beträge gehen davon aus, dass die Finanzkraftzuschläge des Kantons im Rahmen des indirekten Finanzausgleichs bereits aufgehoben sind. Es handelt sich somit um die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen nach der Reform des Finanzausgleichs im engeren Sinne.

Insgesamt werden gegenläufige Zahlungen mit einem Bruttovolumen von jährlich über Fr. 110 Mio. entflochten. Im Ergebnis erfahren die Gemeinden aus der Finanz- und Aufgabenentflechtung insgesamt eine jährliche Entlastung von gut Fr. 3 Mio. (Beträge der Jahre 2006/2007). Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Neuverteilung der Aufgaben sind in der Globalbilanz erfasst. Im Tabellenanhang 1a. ist die Globalbilanz ausgewiesen. Die Spalten (11) «Übrige Bereiche» und (12) «Justizbereich» zeigen die Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde.

Nachstehend werden die betroffenen Aufgaben im Einzelnen aufgelistet. Im Anschluss daran findet sich für jede einzelne Aufgabe eine ausführlichere Beschreibung.

3. Entflechtung Richtung Kanton

3.1 Auflistung der betroffenen Aufgaben

Bei den meisten der nachstehenden 28 (Teil-)Aufgaben werden die Gemeinden von der Mitfinanzierung befreit. Sie haben in der Regel keinen Einfluss auf die Höhe dieser Zahlungen. Der Löwenanteil entfällt auf den Bereich der Berufsfachschulen. Die jährliche Entlastung der Gemeinden summiert sich auf über 48 Mio. Franken.

Entflechtung Richtung Kanton

Nr.	Projektaufgabe	Finanzielle Auswirkungen
K 1	Amtliche Vermessung	- 871 897
K 2	Tierseuchenbekämpfung – Finanzierung Tierseuchenfonds	- 346 495
K 3	Tierkörperbeseitigung – Finanzierung Tierseuchenfonds	- 360 187
K 4	Gesamtmeliorationen	- 771 561
K 5	Wohnsanierungen im Berggebiet	- 800 532
K 6	Unterstützungsleistungen für Bündner in Fremdkantonen	- 2 602 675
K 7	Massnahmenvollzug in Anstalten	- 1 860 303
K 8	Sirenen – Alarmierung	- 65 000
K 9	Vorsorge Epidemien	0
K 10	Mütter- und Väterberatung	- 845 257
K 11	Urheberrechtsentschädigung Pro Litteris und Suissimage	- 84 008
K 12	Unterricht von fremdsprachigen Kindern	- 1 580 078
K 13	Schulung von Kindern von Asylsuchenden	- 186 570
K 14	Talschaftsekundarschulen: Classe preliceale	- 69 961
K 15	Übergeordnete Aufgaben im Volksschulbereich	- 7 704 753
K 16	Freiwilliger Schulsport	- 160 274
K 17	Sonderschulung: Schulgeldbeiträge der Gemeinden	- 2 543 493
K 18	Besoldung Schulpsychologischer Dienst	- 425 520
K 19	Gebühren für Lehrbewilligungen	- 21 975
K 20	Berufsfachschulen	- 17 825 536
K 21	Gastgewerbliche Fachschule Graubünden	- 1 336 800
K 22	Ausserkantonale Berufsschulen	- 2 964 267
K 23	Vorlehrinstitutionen	- 1 694 600
K 24	Immissionsmessstationen Chur und Davos	- 50 855
K 25	Öffentliche Wasserversorgung	- 63 158
K 26	Quellensteuererhebung	0
K 27	Öffentliche Strassentransportdienste	- 987 440
K 28	Strassenbeläge innerorts	- 2 000 000
Total Belastung Kanton/Entlastung Gemeinde		- 48 223 194

3.2 Vermessung

Aufgabe K1 Amtliche Vermessung

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die amtliche Vermessung (AV; Vermarkungen, Ersterhebungen, Erneuerungen, Zweitvermessungen, periodische Nachführungen und besondere Massnahmen) verwirklicht zusammen mit dem Grundbuch die verfassungsmässige Eigentumsgarantie.

Sie liefert die Referenzdaten als Basis für den Aufbau und Betrieb von geografischen Informationssystemen sowie für umfangreiche öffentliche und private Zwecke.

Zweck der Aufgabe: Sicherung des Grundeigentums und eines funktionierenden Liegenschaftensmarktes. Bereitstellung von Geodaten für geografische Informationssysteme und als Grundlage für öffentliche und private Zwecke (Wirtschaft, Verwaltung, Bildung und Forschung).

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die amtliche Vermessung (AV) ist heute eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Die Bundesbeiträge werden im Rahmen von Leistungsvereinbarungen an den Kanton ausgerichtet. Der Bund ist für die Strategie zuständig, für die operativen Belange sind die Kantone zusammen mit den Gemeinden verantwortlich. An die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten leistet der Kanton Beiträge, abgestuft nach der Finanzkraft der Gemeinden. Ab 2008 werden die für die AV bedeutsamen Arbeiten der periodischen Nachführung und für besondere Anpassungen von hohem nationalen Interesse (z. B. Anpassung Datenmodell, Wechsel des Bezugsrahmens usw.) nur noch von Bund und Kanton finanziert. Die Kosten für die laufende Nachführung werden von den Verursachern bzw. den Gemeinden getragen. Die Gemeinden tragen zudem die Kosten für den Unterhalt des Fixpunktnetzes sowie für die Sicherung und die Aufbewahrung der Vermessungswerke. Die Arbeiten werden durch eidgenössisch patentierte Ingenieur-Geometer im Auftrag der Gemeinden ausgeführt. Die Arbeitsvorbereitungen werden hauptsächlich durch die kantonale Fachstelle gemacht. Die Gemeinden haben in der Regel keinen engen Bezug zur Vermessung. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden hat sich bewährt, ist jedoch administrativ aufwendig. Die Finanzströme (Kreditzusicherung, Beitragszahlungen, Abrechnung) zwischen Bund, Kanton und Gemeinden sind sehr komplex.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Finanzierung der Aktualisierung und der Unterhaltsmassnahmen der AV sowie von neuen AV-Projekten von nationalem und kantonalem Interesse soll neu ausschliesslich durch Bund und Kanton erfolgen. Um die Gleichbehandlung aller Gemeinden zu garantieren, sollen die noch ausstehenden Vermarkungen und Ersterhebungen im Kanton nach der bisherigen Praxis durch Bund, Kanton und Gemeinden finanziert werden. Der Abschluss der Ersterhebungen (Vermarkung und Erstvermessung) wird im Kanton Graubünden bis ca. 2015 erreicht. Zukünftig sind deshalb hauptsächlich überkommunale Projekte im Rahmen periodischer Nachführungen zu erwarten. Projekte von vorwiegend kommunalem Interesse (z. B. Einführung der 3. Dimension in der AV) sollen auch künftig von den Gemeinden mitfinanziert werden. Der operative Vollzug sollte alleine beim Kanton angesiedelt werden. Die Finanzierung soll vorwiegend durch Bund und Kanton erfolgen. Damit verbunden sind folgende Vorteile: Effiziente und wirtschaftliche Umsetzung der Unterhaltsmassnahmen; rasches Vorgehen über zusammenhängende, gemeindeübergreifende Gebiete; einheitlicher Standard über den ganzen Kanton (Aktualität und Homogenität der Daten) und kleinerer administrativer Aufwand beim Vollzug.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es haben sich einzelne Vernehmlasser zu dieser Aufgabe geäussert. Ihre Stellungnahmen fielen unterschiedlich aus. Während ein Vernehmlasser die Neuregelung entschieden ablehnt und einer sie gutheisst, hält ein weiterer fest, dass zwar eine Vereinfachung in der Administration entstehen könnte, aber den Gemeinden ein wichtiges Mitspracherecht weggenommen würde. Einige weitere Vernehmlasser sehen zwar ein Synergiepotenzial mit der Verschiebung in Richtung Kanton. Ein Verbleib der gut abgrenzbaren Aufgaben bei den Gemeinden wäre für sie aber auch vorstellbar, da die Gemeinden hierfür keine Verbundlösung mit anderen Gemeinden eingehen müssten. Schliesslich erscheint es einem Vernehmlasser als fraglich, ob die Verschiebung in Richtung Kanton zu mehr Flexibilität und Effizienz führt und ob damit die lokalen Bedürfnisse noch abgedeckt werden.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 871 897

Die Aufwendungen werden nach Abschluss der Erstvermessungen ab ca. 2015 eher rückläufig sein.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Die personellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden sind vernachlässigbar.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden (BR 217.250)

3.3 Landwirtschaft

Aufgabe K 2 Tierseuchenbekämpfung – Finanzierung Tierseuchenfonds

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Finanzierung und Überwachung der tierseuchenpolizeilichen Massnahmen in der Tierseuchenbekämpfung im Rahmen der Spezialfinanzierung Tierseuchenfonds.

Zweck der Aufgabe: Mit den Mitteln des Tierseuchenfonds können verschiedenen Belange der Tiergesundheit abgedeckt werden. Hierzu zählen als Schwerpunkte:

- Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen im ausschliesslichen Interesse des Tieres bzw. der Nutztierhaltung.
- Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen, welche sich als Zoonose auch auf den Menschen übertragen und somit von öffentlichem Interesse sind (Salmonellen, Trichinen, Chlamydien etc.).

Den Gemeinden fallen ausser im grösseren Ereignisfall keine direkten Aufgaben in der Tierseuchenbekämpfung und Überwachung zu. Die tierseuchenpolizeilichen Massnahmen werden bei der momentanen Seuchenlage ausschliesslich durch den Kanton (ALT) angeordnet bzw. fallen in dessen Zuständigkeit.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Der Tierseuchenfonds finanziert sich für den Bereich der Tierseuchenbekämpfung hauptsächlich durch jährliche Beiträge der Nutztierhalter (Fr. 707 000), der Taxen für ausserkantonales Sömmerungsvieh (Fr. 58 000), der Gemeinden (Fr. 370 000), des Kantons (Fr. 1 050 000) und des Bundes (Fr. 300 000). In den Beiträgen 2008 sind die Anteile des ALG und ALT für die BVD-Sanierung enthalten.

Die Gemeinden kassieren die jährlichen Tierhalterbeiträge und die Taxen für ausserkantonales Sömmerungsvieh ein. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton (ALT) und den Gemeinden bezieht sich lediglich auf den Einzug der genannten Beiträge durch die Gemeinden im Auftrag des ALT.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Neu soll auf die Mitfinanzierung der Gemeinden verzichtet werden. Es handelt sich dabei ausschliesslich um eine Finanzentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Es bleibt die Aufgabe der Gemeinden, die Tierhalterbeiträge bei den Tierhaltern einzufordern. Der Tierseuchenfonds wird im Bereich der Tierseuchenbekämpfung neu hauptsächlich nur noch durch den Bund, den Kanton und die Tierhalter finanziert, was eine entsprechende Mehrbelastung für den Kanton mit sich bringt.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es haben sich mehrere Vernehmlasser zu dieser Aufgabe geäussert. Eine Minderheit befürwortete die Neuregelung vorbehaltlos. Der Grossteil ist mit der Neuregelung einverstanden, fordert aber eine Entschädigung des Arbeitsaufwandes für das Inkasso durch die Gemeinden. Einige erachten das bisherige System als bewährt und lehnen die Neuregelung ab.

An der Aufgabenentflechtung ist nach Auffassung der Regierung festzuhalten. Auf die geforderte Entschädigung der Gemeinden für ihren Inkassoaufwand ist zu verzichten, da dies wieder zu einer neuen Verflechtung führen würde.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 346 495

Der Betrag bzw. die Entlastung der Gemeinden kann bei ausserordentlichen Massnahmen, wie sie zum Beispiel bei der Bekämpfung der Blauzungenkrankheit oder für die BVD-Sanierung erforderlich wurden, wesentlich höher ausfallen (Budget 2009: Fr. 808 000).

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Veterinärsgesetz (BR 914.000)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Entsorgung von Tierkadavern und tierischen Nebenprodukten im Interesse der Tierseuchenbekämpfung. Gemeinsame Finanzierung durch Schlachtbetriebe, Gemeinden und Kanton.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung der fachgerechten hygienischen Entsorgung von tierischen Abfällen und damit verbunden die Verhinderung der allfälligen Verbreitung von Tierseuchen.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Gemeinden beteiligen sich an den Entsorgungskosten nach ihrer Einwohnerzahl, die Schlachtbetriebe nach der Anzahl ihrer Schlachtungen. Die Gemeinden leisten in etwa den gleich hohen Betrag in den Tierseuchenfonds wie der Kanton.

Das Einsammeln der Abfälle in den regionalen Sammelstellen bzw. der Einsammeldienst der Tierkadaver (über 70kg) erfolgt im Auftrag des Kantons (ALT) durch die beauftragte Transportfirma. Sämtliche tierischen Abfälle werden in der Tiermehlfabrik Bazenhaid entsorgt.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Neu soll auf die Gemeindebeiträge nach Einwohnerzahl (rund Fr. 2.00 pro Einwohner) verzichtet werden. Es handelt sich dabei ausschliesslich um eine Finanzentflechtung. Der Kanton übernimmt den Gemeindebeitrag. An der Mitfinanzierung der Schlachtbetriebe ändert sich dadurch nichts. Eine Aufgabenentflechtung im Bereich der Tierkörperbeseitigung ist als solches nicht möglich. Es bleibt die Aufgabe der Gemeinden, die Sammelstellen in den Regionen zu unterhalten und in Stand zu halten.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es haben sich mehrere Vernehmlasser zu dieser Aufgabe geäussert. Die Mehrheit von ihnen ist mit der Neuregelung einverstanden, verlangt aber eine Entschädigung an die Gemeinden für den Unterhalt der Sammelstellen. Ein kleinerer Teil der Vernehmlassenden ist vorbehaltlos einverstanden, während ein anderer kleinerer Teil die Neuregelung ablehnt.

Auf die geforderte Entschädigung der Gemeinden für den Unterhalt der Sammelstellen ist nach Auffassung der Regierung zu verzichten, da dies wieder zu einer neuen Verflechtung führen würde.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 360 187

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Veterinärgesetz (BR 914.000)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Verbesserung der Bewirtschaftungsgrundlagen für die Landwirtschaft und andere Interessensgruppen im ländlichen Raum.

Zweck der Aufgabe: Schaffung der Voraussetzungen im ländlichen Raum für eine existenz- und ertragsfähige Landwirtschaft und für die naturnahe und umweltgerechte Bewirtschaftung des Kulturlandes.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Der Bund leistet im Rahmen von Grundsatzverfügungen oder Programmvereinbarungen einen Grundbeitrag von 40% an die anrechenbaren Kosten im Berggebiet. Gemäss Art. 20 der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) hat der Kanton eine Gegenleistung von 80% des Bundesbeitrags zu erbringen. Gemäss kantonalem Meliorationsgesetz werden die Gemeinden verpflichtet, bei gemeinschaftlichen Unternehmen einen ihrer Finanzkraft (FK) entsprechenden Teil an den Beitrag des Kantons zu leisten. Konkret haben sich heute die finanzstärkeren Gemeinden an umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen wie folgt am Kantonsbeitrag zu beteiligen: 20% (FK 1), 13% (FK 2) und 6% (FK 3). Diese Rückerstattung wird pro Arbeitsetappe festgelegt. Die Gemeinden der Finanzkraftgruppen 4 und 5 haben sich am Kantonsbeitrag nicht zu beteiligen.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Neu soll auf die Rückerstattung der Gemeinden an den Kanton verzichtet werden. Die bisherige Abstufung der Rückerstattung nach der Finanzkraft der Gemeinden müsste aufgrund der Neukonzeption des Finanzausgleichs ohnehin aufgegeben werden. Zudem macht es keinen Sinn, einen Kantonsbeitrag zu leisten und dann in Zukunft von allen Gemeinden eine Rückerstattung für Meliorationen zu verlangen.

Für die vor dem Inkrafttreten der Bündner NFA zugesicherten Ausführungsetappen gilt die altrechtliche Regelung mit Rückerstattungspflicht der Gemeinden, für die nach Inkrafttreten beschlossenen Etappen wird auf die Rückerstattung verzichtet.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es haben sich einzelne Vernehmlasser zu dieser Aufgabe geäussert. Die vorgesehene Kantonalisierung der Aufgabe wird von ihnen befürwortet.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2002–2007: Fr. 771 561 (effektive Rückerstattungen nach Finanzkraft abgestuft: Fr. 280 486)

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BR 915.100)

Regierungsrätliche Ausführungsbestimmungen zum Meliorationsgesetz (BR 915.120)

3.4 Soziales

Aufgabe K 5 Wohnsanierungen im Berggebiet

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Massnahme zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet für Familien und Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.

Zweck der Aufgabe: Förderung des Wohnungsbaus, namentlich in peripheren Regionen des Berggebiets.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Beitragsleistung an private Bauherrschaften setzt sich aus einem Kantons- und einem Gemeindebeitrag zusammen. Anstelle des Gemeindebeitrags ist auch ein Beitrag Dritter möglich. Die Aufteilung des Beitrags zwischen Kanton und Gemeinde ist von der Finanzkraft der Gemeinde abhängig. Die Gemeinde bestätigt die Angaben der Gesuchsteller zu den persönlichen Verhältnissen und äussert sich zur Übernahme des Gemeindebeitrags.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Auf die Mitfinanzierung der Gemeinden wird verzichtet. Der Kanton kann eigenständig Wohnsanierungen im Berggebiet unterstützen. Die Unterstützung wird nicht abhängig gemacht von einem Gemeinde- oder Drittbeitrag.

Durch die Übernahme der Aufgabe durch den Kanton entstehen für die Gesuchsteller einheitliche Lösungsansätze und im ganzen Kanton gelten die gleichen Massstäbe.

Beurteilung (Vor-/Nachteile) gegenüber bisheriger Regelung:

- + Zeitersparnis, da Abklärung und Zustimmung der Gemeinde wegfällt
- + Gleichbehandlung aller Gesuchsteller über den ganzen Kanton
- Mitbericht über Notwendigkeit und Dringlichkeit durch Gemeinde entfällt
- keine Rückmeldungen der Gemeinden bei Zweckänderungen.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es haben sich einzelne Vernehmlasser zu dieser Aufgabe geäussert. Die vorgesehene Kantonalisierung der Aufgabe wird von ihnen befürwortet.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden

Durchschnitt 2002–2007: Fr. 800 532 (effektive Rückerstattungen nach Finanzkraft abgestuft: Fr. 457 563)

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Die Aufgabe wird bereits heute vom Kanton ausgeführt. Künftig wird lediglich die Beitragsleistung der Gemeinde oder Dritter wegfallen. Es entstehen daher nur geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.250)

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.260)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Übernahme der Unterstützungsleistungen für Bündner Bürger in Fremdkantonen während der ersten zwei Jahre ab Wohnsitznahme im Fremdkanton gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1).

Zweck der Aufgabe: Materielle Existenzsicherung für Bedürftige.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Sozialamt (SoA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Nach Art. 16 ZUG erstattet der Heimatkanton (z. B. Graubünden) dem Wohnkanton (z. B. Zürich) die Kosten der Unterstützung für diejenigen Bedürftigen, die noch nicht zwei Jahre lang ununterbrochen im Wohnkanton Wohnsitz haben.

Die Unterstützungsleistungen für diese Bündner Bürger in Fremdkantonen werden von den ausserkantonalen Aufenthaltsgemeinden verfügt und sind von den Gemeinden zu übernehmen, in welchen die Bedürftigen ihr Bürgerrecht haben. Siehe auch Aufgabe G 3 «Unterstützungsleistungen und Alimenterbevorschussungen».

Die unterstützende ausserkantonale Aufenthaltsgemeinde meldet die Fälle ihrer kantonalen Amtsstelle, die kantonale Amtsstelle leitet die Meldung dem Sozialamt Graubünden weiter und dieses leitet die Meldung der oder den Kostenersatzpflichtigen Bündner Heimatgemeinden weiter. Die Kosten werden auf dem gleichen Weg quartalsweise abgerechnet und fliessen in den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen. Der bestehende Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen ist in Kapitel IV./1.3 dieser Botschaft beschrieben.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Der Kanton verzichtet auf die Weiterverrechnung der Kosten der Unterstützungsleistungen für Bündner Bürger in Fremdkantonen an die Bürgergemeinden. Die Bürgergemeinden haben keinen Einfluss auf die von den ausserkantonalen Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinden verfügten Unterstützungsleistungen. Das Melde- und Abrechnungsverfahren wird dadurch vereinfacht.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es haben sich einzelne Vernehmlasser zu dieser Aufgabe geäussert. Die Übernahme der Aufgabe durch den Kanton wird generell unterstützt.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 2 602 675

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entsteht eine administrative Entlastung für den Kanton und die Gemeinden durch die Vereinfachung des Melde- und Abrechnungsverfahrens und dem mit der Entflechtung verbundenen Wegfall dieser Kosten aus dem Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Finanzierung der Unterbringungsplätze von Verurteilten in Massnahmenvollzugseinrichtungen oder psychiatrischen Kliniken.

Zweck der Aufgabe: Vollzug der gerichtlich angeordneten Massnahmen.

Departement: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Amt für Justizvollzug (AJV)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Nach Art. 380 Abs. 1 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) tragen die Kantone die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs. Der Verurteilte wird gemäss Art. 380 Abs. 2 StGB in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs beteiligt. Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen gehen gemäss Art. 189 des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO) zu Lasten der Gemeinde, in der der Betroffene seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, soweit nicht der Betroffene oder Dritte für die Bezahlung aufkommen.

Das AJV vollzieht die Massnahmen und entschädigt die Massnahmenvollzugseinrichtungen (Anstalten, Jugend-, Erziehungsheime, psychiatrische Kliniken etc.). Diese vorgeleisteten Beträge werden danach vom AJV den Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinden der Verurteilten weiterverrechnet und werden dadurch Bestandteil der heutigen Gemeindeaufgabe G3 «Unterstützungsleistungen und Alimentenbevorschussungen». Die Gemeinden rechnen so die ihnen verrechneten Aufwendungen wieder über den Lastenausgleich mit dem Kanton ab. Der bestehende Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen ist in Kapitel IV./1.3 dieser Botschaft beschrieben.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Der Kanton verzichtet auf die Weiterverrechnung der Kosten des Massnahmenvollzugs in Anstalten an die Gemeinden.

Weil die Betroffenen nahezu in allen Fällen nicht in der Lage sind, für die Kosten der Massnahme aufzukommen, sind diese gestützt auf Art. 189 StPO von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde zu übernehmen. Die Gemeinden müssen die Kosten übernehmen, obwohl sie keinerlei Einfluss auf die Art und damit die Kosten der Massnahme haben. Für Personen ohne Wohnsitz oder letzten Aufenthalt in einer Gemeinde des Kantons Graubünden müssen die Kosten schon heute vom Kanton getragen werden. Ebenso trägt der Kanton schon heute die Kosten des Strafvollzugs.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. Abschnitt 3.3 «Lastenausgleich Soziales (SLA)» beschrieben. Die Übernahme der Aufgabe durch den Kanton wird von sämtlichen Vernehmlassern begrüsst. Verschiedene Vernehmlasser verlangen, dass neben den Kosten des Massnahmenvollzugs von Verurteilten auch die Kosten von anderen stationären Massnahmen, wie insbesondere die Kosten von stationären Therapien im Suchtbereich, vom Kanton übernommen werden. Davon ist nach Auffassung der Regierung, wie im Kapitel III. dargelegt, abzusehen. Kosten von Massnahmen, welche die Gemeinden selbst verfügen, sind von den Gemeinden zu tragen. Übermässige Belastungen werden über den SLA gemildert.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 1 860 303

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entsteht eine administrative Entlastung für den Kanton und die Gemeinden durch den Verzicht auf die Weiterverrechnung der Kosten an die Gemeinden und den damit verbundenen Wegfall dieser Kosten aus dem Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Strafrechtspflege (BR 350.000)

3.5 Öffentliche Sicherheit

Aufgabe K 8 Sirenen – Alarmierung

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Finanzierung der durch die Swisscom erbrachten Basiswartung für die Sirenenfernsteuerung

Zweck der Aufgabe: Betrieb der Sirenen; «Allgemeiner Alarm» und «Wasseralarm»

Departement: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Gebührenrechnungen der Swisscom für das Telefonnetz «Allgemeiner Alarm» und «Wasseralarm» werden vom AMZ den Gemeinden nach Anzahl Einwohner weiter verrechnet. Die Telefonverbindungen bestehen einerseits zwischen der Not- und Einsatzzentrale der Kantonspolizei (NEZ) und den Sirenen in den Gemeinden (314 Sirenen) und andererseits zwischen den Zivilschutz-Kommandoposten (22 Anlagen) und den Sirenen in den Gemeinden.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Der Kanton verzichtet auf die Weiterverrechnung der Basiswartungsgebühren der Swisscom für die Sirenenfernsteuerung an die Gemeinden, weil das auf Telefonverbindungen basierende Fernsteuerungssystem SFI 457 für die Alarmierung der Bevölkerung durch die NEZ nur verwendet wird, wenn ganze Talschaften oder der ganze Kanton betroffen sind. Die Auslösung einzelner Sirenen erfolgt durch die Gemeinde vor Ort und benötigt keine Telefonverbindungen.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es haben sich einzelne Vernehmlasser zu dieser Aufgabe geäußert. Die Übernahme der Aufgabe durch den Kanton wird durchwegs begrüßt.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

2008: Fr. 65 000

Die Sirenenanlagen der Gemeinden wurden bis im Jahr 2007 kontinuierlich ausgebaut. Die vollen Betriebskosten fallen erst ab dem Jahr 2008 an. Die Zahlen der Jahre 2006 und 2007 haben daher keine Aussagekraft. Deshalb wird für die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenentflechtung mit dem Betrag gemäss Budget 2008 gerechnet.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Keine

3.6 Gesundheit

Aufgabe K 9 Vorsorge Epidemien

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Vorsorge für den Epidemiefall).

Zweck der Aufgabe: Vorsorge für den Eintritt eines Epidemiefalls.

Departement: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Vorsorge im Epidemiefall wird durch den Kanton koordiniert. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ihnen ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Gemeinden werden von der Aufgabe entlastet, dafür zu sorgen, dass ihnen ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen. Die Ausbildungskosten gehen neu voll zu Lasten des Kantons.

Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wird sinnvollerweise über die Gemeindegrenzen hinaus durch den Kanton koordiniert. Seit Jahren waren keine diesbezüglichen Aktivitäten notwendig.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es haben sich einzelne Vernehmlasser zu dieser Aufgabe geäußert. Die Übernahme der Aufgabe durch den Kanton wird durchwegs begrüßt.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 0

(Seit mindestens 15 Jahren wurden keine Desinfektoren mehr ausgebildet).

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Keine

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen (BR 500.200)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beratung der Erziehungsberechtigten in der Pflege, Ernährung, Entwicklung und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Zweck der Aufgabe: Im Zentrum der Mütter- und Väterberatung steht die Gesundheitsförderung und Prävention.

Departement: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Der Kanton und die Gemeinden gewähren den privaten Organisationen Beiträge an die zu erbringenden Beratungsleistungen.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Mütter- und Väterberatung wird neu als Massnahme der Gesundheitsförderung und Prävention allein durch den Kanton finanziert.

Der Kanton wird gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes private Organisationen mittels Leistungsauftrag mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauen. Mit der Übertragung der Aufgabe an den Kanton kann die Beratungstätigkeit für Mütter und Väter vereinfacht und vereinheitlicht werden. Der begrenzte Gesamtumfang der Aufgabe spricht ebenfalls für eine Wahrnehmung durch private Organisationen im Auftrag des Kantons.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Dieser Aufgabenbereich hat in der Vernehmlassung besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 845'257

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesundheitsgesetz (BR 500.000)

Krankenpflegegesetz (BR 506.000)

Regierungsrätliche Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060)

3.7 Kindergarten / Volksschule

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Für alle von den Gemeinden geführten oder von ihnen subventionierten Schulen sind die Gemeinden gemäss Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vergütungspflichtig, soweit nicht die betreffenden Kantone die Entschädigung übernehmen. Der Kanton Graubünden belastet die Kosten für die Urheberrechte den Gemeinden weiter.

Zweck der Aufgabe: Für das Inkasso der Urheberrechtsgebühren hat der Bund konzessionierte Verwertungsgesellschaften eingesetzt. Bezüglich der Urheberrechte für das Vervielfältigen respektive die Nutzung geschützter Werke in den Schulen werden von den Verwertungsgesellschaften Gebühren erhoben. Seit dem Jahre 1999 werden die Kosten für die Urheberrechte (Tarife Pro Litteris und Suissimage) durch den Kanton Graubünden anteilmässig auf der Basis der Einwohnerzahlen den Gemeinden weiterbelastet.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Departementsdienste EKUD

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Kosten der Urheberrechtsentschädigungen Pro Litteris und Suissimage werden den Gemeinden auf der Basis der Einwohnerzahlen anteilmässig weiterbelastet.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Gesamtkosten für die Urheberrechtsentschädigungen betragen für den Kanton Graubünden jährlich rund Fr. 140 000. Davon werden seit 1999 rund Fr. 80 000–90 000 den Gemeinden weiterbelastet. Kleinstbeträge unter Fr. 50.00 werden dabei den Gemeinden nicht in Rechnung gestellt. Mit der bevorstehenden Entflechtung soll die Zuständigkeit für die Bezahlung der Urheberrechtsgebühren einer Instanz zugewiesen werden. Die Gesamtrechnung für die jährlichen Urheberrechtsgebühren erhalten jeweils die Kantone. Eine Weiterbelastung an die Gemeinden ist gemäss Bundesgesetzgebung möglich. Darauf soll im Rahmen der Bündner NFA verzichtet werden.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Im Vernehmlassungsbericht war diese Entflechtung noch nicht vorgesehen. Es wurden deshalb dazu keine Bemerkungen eingebracht.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 84 008

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Keine

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beteiligung an den Kosten der Schulträgerschaften für die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder.

Zweck der Aufgabe: Sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Auf Grund der Beitragsgesuche der Schulträgerschaften (Gemeinden und Schulverbände) erhalten die Gemeinden 20% der anrechenbaren Kosten (Gemeinden mit Asylzentren erhalten 50%). Die anrechenbaren Kosten sind pro Lektion pauschaliert festgelegt.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Kosten für die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder werden vollumfänglich vom Kanton übernommen (Querschnittsaufgabe), da der Anteil an fremdsprachigen Kindern in den Gemeinden sehr unterschiedlich ist.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Einführung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Keine

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es haben sich mehrere Vernehmlasser zu dieser Aufgabe geäußert. Die Entflechtung Richtung Kanton wurde von der grossen Mehrheit von ihnen befürwortet.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 1 580 078

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es erfolgt eine administrative Entlastung für die Gemeinden. Für den Kanton bedeutet die Übernahme dieser Aufgabe eine administrative Mehrbelastung.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz; BR 420.500)

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)

Regierungsrätliche Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Kindergärten und Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.900)

**Aufgabe K 13 Schulung von Kindern von Asylsuchenden und vorübergehend
Aufgenommenen**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die Gemeinden beschulen Kinder von Asylsuchenden und vorübergehend Aufgenommenen in Durchgangszentren und erhalten vom Kanton dafür einen Beitrag von 50% ihrer Kosten.

Zweck der Aufgabe: Schulung von Kindern von Asylsuchenden und vorübergehend Aufgenommenen

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Der Kanton leistet im Rahmen der Förderung fremdsprachiger Kinder höhere Beiträge an Gemeinden mit einem Durchgangsheim auf ihrem Territorium (50% der anrechenbaren Kosten) als an solche ohne Durchgangsheim (20% der anrechenbaren Kosten).

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Kosten für die Schulung von Kindern von Asylsuchenden und vorübergehend Aufgenommenen sollen zukünftig vollumfänglich vom Kanton übernommen werden, da die diesbezüglichen Belastungen der Gemeinden im Kanton sehr unterschiedlich sind (beispielsweise höhere Belastungen für Gemeinden mit Durchgangszentrum oder Gemeinden in der Nähe eines Durchgangszentrums). Der Kanton bezahlt den betroffenen Gemeinden pro Schüler neu eine Vollkostenpauschale. Diese beträgt im Primarschulbereich Fr. 13400 pro Schüler und im Oberstufenbereich Fr. 17700.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Keine

Ergebnisse Vernehmlassung:

Im Vernehmlassungsbericht war diese Entflechtung noch nicht vorgesehen. Es wurden deshalb dazu keine Bemerkungen eingebracht.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 186570

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Keine

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)

Regierungsrätliche Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Kindergärten und Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.900)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Angebot und Finanzierung der Kosten für die Führung einer dritten Sekundarklasse mit gymnasialem Lehrplan (Classe preliceale); dies in Ergänzung zur Führung einer Sekundarschule in der 7. und 8. Klasse mit erweitertem Fächerangebot als Vorbereitung für das Gymnasium bzw. als Ersatz für das Untergymnasium.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung der classe preliceale an den Talschaftssekundarschulen.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Talschaftssekundarschulen bereiten die Schülerinnen und Schüler im 7. und 8. Schuljahr auf den Übertritt ins Gymnasium vor und übernehmen damit in Regionen ohne Gymnasien die Funktion der Untergymnasien. Im 9. Schuljahr bieten die Talschaftssekundarschulen Schülern und Schülerinnen gymnasialen Unterricht (Classe preliceale) oder die Vorbereitung auf die Berufslehre an.

Die anerkannten Talschaftssekundarschulen (Brusio, Poschiavo, Bregaglia, Mesocco, Roveredo) haben Anspruch auf Kantonsbeiträge, wenn sie folgenden Kriterien erfüllen:

- Zusatzangebot zum Sekundarschullehrplan: Pauschalbeitrag pro anrechenbare Fachlektion von Fr. 2850
- Dritte Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen (Classe preliceale) oder vierte Klasse: Pauschalbeitrag pro Schülerin/Schüler mit Wohnsitz im Kanton von Fr. 11 500

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Der Kanton übernimmt neu die Kosten für den Unterricht nach dem Lehrplan des Gymnasiums (Classe preliceale) nach dem Ansatz entsprechend den durchschnittlichen Kosten für einen Oberstufenschüler im Kanton. Die Schülerpauschale erhöht sich dadurch von Fr. 11 500 auf Fr. 13 700.

Der Beitrag an die Zusatzlektionen in der 7. und 8. Klasse von Fr. 2850 für die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Untergymnasium (Zusatzlektionen) bleibt unverändert.

Die Planung und Entscheidung, der operative Vollzug sowie die Vollzugskontrolle obliegen wie bis anhin der Schulträgerschaft. Die Lehrpersonen bleiben weiterhin Angestellte der Gemeinde. Die Kontrolle der Arbeitsleistung obliegt dem Arbeitgeber bzw. der Schulträgerschaft. Sie ist Vertragspartnerin des Kantons.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Einführung von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Trägerschaften der Talschaftssekundarschulen.

Ergebnisse der Vernehmlassung:

Dieser Aufgabenbereich hat in der Vernehmlassung besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 69 961

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Keine

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010)

Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung (BR 421.210)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die übergeordneten Aufgaben im Volksschulbereich unterteilen sich in **Schulentwicklungsprojekte** und **Querschnittsaufgaben**:

Schulentwicklungsprojekte

Schulentwicklung ist ein zeitlich definierter Prozess der Weiterentwicklung, der sich auf das gesamte Schulsystem bzw. alle Schulen im Kanton auswirkt. Es kann sich um pädagogische, finanzielle wie auch um organisatorische Entwicklung handeln.

Bei Schulentwicklungsprojekten handelt es sich um Vorhaben wie z. B. die Einführung von Rumantsch Grischun, die Einführung von Englisch auf der Primarstufe, die Einführung von Schulleitungen (nicht der Betrieb von Schulleitungen).

Querschnittsaufgaben

Bei Querschnittsaufgaben handelt es sich um Serviceaufgaben wie z. B. Statistik, Bildungsmonitoring, Betrieb von Schulleitungen. Es sind «mittelbare» Aufgaben, die nicht «unmittelbar» der Auftragserfüllung dienen. Querschnittsaufgaben schaffen die Voraussetzungen für die Schule vor Ort (Facharbeit) und unterstützen sie in ihrer Aufgabenerledigung.

Zweck der Aufgabe: Koordinierte Entwicklung und Stärkung der Volksschule.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Übergeordnete gesetzliche Vorgaben, Vollzugsplanung und die Vollzugskontrolle erfolgen durch den Kanton. Der operative Vollzug sowie die Finanzierung erfolgt durch die Gemeinden und den Kanton. Der Beitrag des Kantons erfolgt nicht abgestuft nach Finanzkraft, sondern aufgrund von separaten Beschlüssen zum betreffenden Projekt.

Die Finanzierung der Schulleitungen ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten der Schulleitungspersonen geknüpft. Der Kanton übernimmt vollumfänglich die Kosten der Schulleitungen. Die Schulleiter bzw. -leiterinnen bleiben Angestellte der Schulträgerschaften. Die Schulleitungen fungieren als Schnittstellen zwischen Kanton und Schulträgerschaften und sind ihnen auch personalrechtlich unterstellt.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Schulentwicklung muss koordiniert erfolgen, das heisst sie muss alle Bündner Schulen umfassen.

Die Übernahme der Querschnittsaufgaben durch den Kanton ermöglicht den Schulbehörden wie auch den Lehrpersonen, sich auf die zentralen Aufgaben der Schulführung und des Unterrichts zu konzentrieren.

Die übergeordnete strategische Planung der Volksschule als Ganzes (Schulsystem) obliegt als Querschnittsaufgabe dem Kanton. Aus diesem Grund werden übergeordnete Schulentwicklungsprojekte vom Kanton geplant, finanziert und umgesetzt. Das bedeutet am Beispiel der Einführung der zweiten Fremdsprache auf der Primarstufe («Frühenglisch»), dass das Amt für Volksschule und Sport die gesamte Organisation, Administration und Finanzierung übernimmt.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Einführung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern.

Strategische Vorgaben des Kantons:

Der Kanton erlässt Vorgaben hinsichtlich Zielsetzungen, Inhalte, Dauer etc./Weitere Vorgaben je nach Projekt.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen. Der Vorschlag, die Planung, Finanzierung und Umsetzung von Querschnittsaufgaben und Schulentwicklungsprojekten dem Kanton zu überantworten, wird grossmehrheitlich begrüsst. Die Schulträgerschaften erwarten von dieser Finanzierungsentflechtung eine Entlastung sowie eine Professionalisierung der Aufgabenerfüllung.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Schulleitungen bei Vollausbau:	Fr. 5 404 347
Einführung zweite Landessprache (Frühenglisch):	Fr. 2 300 407
Total:	Fr. 7 704 753

Da in den Referenzjahren 2006/2007 keine Kosten anfielen, entsprechen die finanziellen Auswirkungen bei den Schulleitungen den hochgerechneten Kosten für das Jahr 2007 und die Kosten der Einführung der zweiten Fremdsprache auf der Primarstufe (Frühenglisch) dem Durchschnitt der in den Jahren 2009 – 2014 zu erwartenden Kosten.

Auch weitere oben genannte Projekte wie z.B. Statistik und Bildungsmonitoring haben für den Kanton finanzielle Auswirkungen. Zurzeit sind jedoch noch keine Daten vorhanden, die eine Berechnung möglich machen würden.

Die aufgeführten Kosten für die Einführung der zweiten Fremdsprache auf der Primarstufe von Fr. 2.3 Mio. werden als dauerhafte Entlastung der Gemeinden berücksichtigt, da in Zukunft weitere Projekte (z. B. Statistik, Bildungsmonitoring, Blockzeiten etc.) anfallen werden.

Anpassung des Verpflichtungskredites für die Einführung von Englisch auf der Primarstufe

Gestützt auf die Botschaft der Regierung zur Teilrevision des Schulgesetzes und der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (Einführung von Englisch ab 5. Primarklasse; Botschaft 2007–2008, S. 525 ff.) hatte der Grosse Rat für die erforderlichen Vorbereitungs- und Weiterbildungsangebote einen Verpflichtungskredit von total Fr. 12.32 Mio. (Kostenstand 1. November 2007; GRP 2007/2008, S. 572) mit entsprechender Indexbindung gesprochen. Aufgrund der vollumfänglichen Zuständigkeit des Kantons für das Projekt «Fortbildung der Lehrpersonen zur Erteilung von Fremdsprachenunterricht auf der Primarschulstufe (2008–2014)» ab dem Jahr 2011 im Rahmen des Projekts Bündner NFA wird dem Grossen Rat mit vorliegender Botschaft beantragt, einen Zusatzkredit von total Fr. 9.2 Mio. (Kostenstand 1. November 2007) – in Ergänzung zum bereits gesprochenen Verpflichtungskredit – zu beschliessen, wobei die gleichen Parameter gelten wie beim zugrunde liegenden Verpflichtungskredit.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Für die Gemeinden entstehen keine Auswirkungen; für den Kanton hängen diese von der Anzahl und Grösse der Entwicklungsprojekte ab (Beispiel: Einführung zweite Fremdsprache auf der Primarstufe: 100% Projektleitung, 50% Administration).

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz; BR 420.500)

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000),

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Sportvereine und Schulen führen für Jugendliche ausserhalb der Schulzeit auf freiwilliger Basis Sportkurse durch. Für die 10- bis 20-Jährigen werden die Kurse über Jugend+Sport mitfinanziert, sofern das entsprechende Regelwerk eingehalten wird. Die Finanzierung wird zu 100% durch den Bund abgedeckt.

Sportkurse für 7- bis 10-Jährige werden zu 75% durch die Standortgemeinde des Vereins bzw. der Schule und zu 25% durch den Kanton finanziert.

Zweck der Aufgabe: Förderung des Sports durch kantonale und kommunale Beiträge an die jeweiligen Organisatoren (Schule oder Verein).

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Beitragsgewährung an die Organisationen erfolgt ausschliesslich durch den Kanton. Die Finanzierung übernehmen der Kanton (25%) und die Gemeinden (75%) gemeinsam. Der Kanton stellt den Gemeinden ihre Anteile in Rechnung. Durch ein Visum auf der jeweiligen Kursanmeldung des Organistors bestätigen die Gemeinden die Kostenübernahme.

Wesentliche Änderung der Ist-Situation durch separates Projekt bis 2010:

Zurzeit sind auf Stufe Bund Bestrebungen im Gang, das Sportförderungswerk J+S auf die Altersgruppe der 5- bis 20-Jährigen auszuweiten. Das heisst, dass Sportkurse im Bereiche der 5- bis 10-Jährigen allenfalls mit Bundesgeldern unterstützt werden könnten. Sollte dies dereinst der Fall sein, könnte auf die Finanzierung der Angebote durch den Kanton verzichtet werden.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Mitfinanzierung der Gemeinden entfällt. Die Aufgabe wird bereits heute beinahe vollständig vom Kanton wahrgenommen.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es haben sich zahlreiche Vernehmlasser zu dieser Aufgabe geäussert. Grundsätzlich wird der Vorschlag der Entflechtung in Richtung Kanton begrüsst.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 160274

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Geringe administrative Entlastung durch den Wegfall der Mitfinanzierung der Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (BR 470.100)

Regierungsrätliche Ausführungsverordnung über die Förderung von Turnen und Sport (BR 470.150)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beteiligung der Wohngemeinden an der Sonderschulung.

Zweck der Aufgabe: Die Wohngemeinde leistet für jeden Sonderschüler einen angemessenen Schulbeitrag pro Schul- oder Aufenthaltstag.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Den Wohngemeinden werden von den Sonderschulinstitutionen Fr. 40.00 pro Schul- oder Aufenthaltstag und Schüler in Rechnung gestellt. Die Höhe des Beitrages orientiert sich an den durchschnittlichen Aufwendungen der Gemeinden für einen Volksschüler.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Kosten für die verstärkten Massnahmen (hochschwelliger Bereich) der Sonderschulung werden vollumfänglich vom Kanton übernommen.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Keine

Ergebnisse der Vernehmlassung:

Im Vernehmlassungsbericht war diese Entflechtung noch nicht vorgesehen. Es wurden deshalb dazu keine Bemerkungen eingebracht.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Jahr 2006: Fr. 2 543 493

Die Beiträge für das Jahr 2007 sind noch nicht bekannt, da dieses Jahr noch nicht vollständig abgerechnet wurde.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz; BR 440.000)

Regierungsrätliche Verordnung über die Sonderschulung (BR 440.010)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beteiligung der Gemeinden an den Besoldungskosten des Schulpsychologischen Dienstes des AVS.

Zweck der Aufgabe: Die schulpsychologische Abklärung und Beratung ist für die Erziehungsberechtigten unentgeltlich. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Schulpsychologischen Dienstes.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Den Schulträgerschaften (Gemeinden und Schulverbände) werden durch das AVS pro Schuljahr pauschal Fr. 20.00 pro Schul- und Kindergartenkind in Rechnung gestellt.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Kosten für die Besoldung des Schulpsychologischen Dienstes im AVS werden vollumfänglich vom Kanton übernommen.

Bei der Rückerstattung der Besoldungskosten durch die Gemeinden handelt es sich um die Massnahme 175C der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts gemäss Botschaft Nr. 2/2003–2004. Die Gemeinden sind für diese Aufgabe nicht zuständig und sie haben deshalb keinen Einfluss auf die dafür entstehenden Kosten.

Ergebnisse der Vernehmlassung:

Im Vernehmlassungsbericht war diese Entflechtung noch nicht vorgesehen. Es wurden deshalb dazu keine Bemerkungen eingebracht.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 425 520

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden (BR 421.050)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Gebührenpflichtige Ausfertigung von Lehrbewilligungen

Zweck der Aufgabe: Erfüllung der gesetzlichen Anstellungsvoraussetzungen zur Sicherung der Unterrichtsqualität gemäss Art. 32 Schulgesetz. Lehrpersonen müssen einen eidgenössisch oder kantonale anerkannten Ausbildungsabschluss oder eine Lehrbewilligung besitzen.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Lehrpersonen ohne die gemäss Art. 32 Schulgesetz erforderliche Ausbildung können im Kanton Graubünden nur mit einer Lehrbewilligung unterrichten. Diese wird vom Amt für Volksschule und Sport erteilt. Der Gemeinde wird eine entsprechende Ausstellungsgebühr in Rechnung gestellt.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Verrechnung der kantonalen Ausstellungsgebühr für Lehrbewilligungen wurde im Rahmen von Sparmassnahmen eingeführt. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Lehrbewilligungen liegt beim Kanton. Deshalb sollen auch die Kosten vollumfänglich vom Kanton getragen werden. Auf die Verrechnung dieser Gebühr gegenüber den Gemeinden wird verzichtet.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Im Vernehmlassungsbericht war diese Entflechtung noch nicht vorgesehen. Es wurden deshalb dazu keine Bemerkungen eingebracht.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 21 975

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Keine

3.8 Berufsbildung

Aufgabe K 20 Berufsfachschulen

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Angebot und Finanzierung des beruflichen Unterrichts gemäss der eidgenössischen und kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung.

Zweck der Aufgabe: Gewährleistung des beruflichen Unterrichts gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Bildungsverordnungen.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Berufsbildung (AfB)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Träger der Berufsfachschulen sind Gemeinden, Private (z.B. KV Chur und KV Oberengadin) und der Kanton (Bildungszentrum Gesundheit und Soziales BGS und Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof LBBZ). Die kantonalen Schulen BGS und LBBZ werden ohne Gemeindebeteiligung durch den Kanton finanziert, die übrigen Berufsfachschulen durch den Kanton, die Standortgemeinde und alle übrigen Gemeinden. Sämtliche Gemeinden leisten einen nach der Finanzkraft und Einwohnerzahl abgestuften Beitrag. Insgesamt tragen heute die Gemeinden an die Finanzierung der Berufsfachschulen rund Fr. 19.5 Mio. bei (Jahr 2008 inklusive Standortbeiträge). Die Zusammenarbeit wird durch Einsitznahme in den Schulrat, Genehmigung der Budgets der Leistungserbringer, Angebotsplanung, Zuteilung der Lernenden, gemeinsame Planung und Umsetzung von Neuerungen etc. wahrgenommen.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung bestimmt, dass der Kanton für den Mittelschulunterricht, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie den Zugang zu höheren Fachschulen und Hochschulen sorgt. Zu diesem Zweck kann er Schulen führen oder unterstützen. Der Finanzierungsanteil der Gemeinden soll deshalb vom Kanton übernommen werden. Im Bereich der Finanzierung wird somit eine Entflechtung angestrebt, wonach der Kanton die Finanzierung der Bildungsangebote auf der Sekundarstufe II übernimmt.

Der Grosse Rat beauftragte die Regierung im Hinblick auf die Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes, die Kantonalisierung der Trägerschaft der Berufsfachschulen zu prüfen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde auf einen Wechsel der Trägerschaft verzichtet, da die Finanzierungsfrage nicht gelöst war. Ein Wechsel der Trägerschaft wird durch die Entflechtung in der Finanzierung ermöglicht, ist aber nicht zwingend, da der operative Vollzug weiterhin (unabhängig von der Finanzierung) durch den Kanton, die Gemeinden oder durch Dritte wahrgenommen werden kann.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Gemäss Art. 8 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes (BwBG) schliesst die Regierung mit den Leistungsanbietenden Leistungsvereinbarungen ab.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es haben sich mehrere Vernehmlasser zu dieser Aufgabe geäussert. Die vorgeschlagene finanzielle Entflechtung bei den Berufsfachschulen wird durchwegs begrüsst. Von einzelnen Vernehmlassern wird die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des kantonalen Rechts als Trägerschaft sämtlicher Berufsschulen angeregt. Das dezentrale Angebot solle dabei soweit als möglich beibehalten werden. Die CVP hingegen hält dafür, dass die Berufsschulen ihren heutigen Status behalten sollten. d.h. dass vorab die Gewerbliche Berufsschule Chur als Zentrumsschule

bei der Stadt Chur verbleibt. Sie weist darauf hin, dass bei einem allfälligen Wechsel die Anstellungsbedingungen und die Rechtsform einer genauen Überprüfung unterzogen werden müssen. Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass die Trägerschaftsfrage nicht Gegenstand der Aufgabenentflechtung bildet.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007:	Betriebsbeiträge	Fr. 17 097 860
	Standortbeiträge	Fr. 727 676
	Total	Fr. 17 825 536

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Die finanzielle Entflechtung hat geringe personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Angebot und Finanzierung des beruflichen Unterrichts gemäss kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung.

Zweck der Aufgabe: Gewährleistung des beruflichen Unterrichts für Hotel- und Gastrofachleute.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Berufsbildung (AfB)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Gastgewerbliche Fachschule Graubünden (GFG) wird von einer privaten Trägerschaft geführt. Sie bildet Hotel- und Gastrofachleute aus. Es handelt sich dabei um eine Ausbildung gemäss kantonalem Berufsbildungsgesetz. Die Gemeinden sind nur in die Finanzierung eingebunden. Die Gemeindebeiträge sind nach der Finanzkraft und Einwohnerzahl abgestuft.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung bestimmt, dass der Kanton für den Mittelschulunterricht, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie den Zugang zu höheren Fachschulen und Hochschulen sorgt. Zu diesem Zweck kann er Schulen führen oder unterstützen. Der Finanzierungsanteil der Gemeinden soll deshalb vollumfänglich vom Kanton übernommen werden.

Der operative Vollzug liegt weiterhin bei der GFG.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Gemäss Art. 8 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes (BwBG) schliesst die Regierung mit den Leistungs anbietenden Leistungsvereinbarungen ab.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es haben sich einzelne Vernehmlasser zu dieser Aufgabe geäussert. Die Neuregelung wird von ihnen begrüsst.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 1 336 800

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Angebot und Finanzierung des beruflichen Unterrichts gemäss eidgenössischer und kantonaler Berufsbildungsgesetzgebung in denjenigen Berufen, in welchen keine Klassen im Kanton geführt werden.

Zweck der Aufgabe: Gewährleistung des beruflichen Unterrichts gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Bildungsverordnungen in denjenigen Berufen, in welchen keine Klassen im Kanton geführt werden.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Berufsbildung (AfB)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

In Berufen, welche innerhalb des Kantons nur kleine Lernendenzahlen zu verzeichnen oder für deren Ausbildung spezielle Einrichtungen erforderlich sind, werden die Lernenden in Berufsfachschulen oder interkantonalen Fachkursen ausserhalb des Kantons ausgebildet. Die Höhe der Schulgelder richtet sich nach den interkantonalen Abkommen. Die Gemeinden sind nur in die Finanzierung eingebunden, übernehmen aber keine Aufgaben im Vollzug. Die Gemeindebeiträge sind nach der Finanzkraft und Einwohnerzahl abgestuft.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung bestimmt, dass der Kanton für den Mittelschulunterricht, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie den Zugang zu höheren Fachschulen und Hochschulen sorgt. Zu diesem Zweck kann er Schulen führen oder unterstützen. Der Finanzierungsanteil der Gemeinden soll deshalb auch für die ausserkantonale beschulten Lernenden vollumfänglich vom Kanton übernommen werden.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Die Abgeltung der Leistung erfolgt gemäss der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es haben sich einige Vernehmlasser zu dieser Aufgabe geäussert. Die Neuregelung wird von ihnen begrüsst.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 2964267

Im Jahr 2008 betragen die Gemeindebeiträge insgesamt rund Fr. 3.4 Mio. Die Höhe der in der Interkantonalen Berufsschulgeldvereinbarung festgelegten Beiträge wird derzeit überprüft, wobei eine Beitragserhöhung absehbar ist.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Angebot und Finanzierung der Brückenangebote (ehemals Vorlehrinstitutionen) gemäss eidgenössischer und kantonaler Berufsbildungsgesetzgebung.

Zweck der Aufgabe: Gewährleistung von Brückengangeboten für Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Berufsbildung (AfB)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die so genannten Vorlehrinstitutionen werden durch private Trägerschaften in Cazis, Ilanz, Schiers und Samedan (Haushaltungskurse, Berufswahljahre, Chancenjahr, Zwischenlösung mit Informatik und Sprachen als Schwerpunkt) geführt. Dazu kommt das Berufswahljahr Chur, welches von der Stadt Chur geführt wird. Es besteht kein gesetzlicher Auftrag für das Führen von Brückenangeboten durch Gemeinden, jedoch haben sich sämtliche Gemeinden mit einem nach der Finanzkraft und der Einwohnerzahl abgestuften Beitrag an der Finanzierung zu beteiligen.

Inhaltliche und organisatorische Neudefinition der Brückenangebote

Gemäss dem seit dem 1. Januar 2008 geltenden kantonalen Berufsbildungsgesetz sind Brückenangebote (ehemals Vorlehrinstitutionen) anzubieten, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten und Bildungsbedürfnissen nach der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Brücke zwischen der Sekundarstufe I und II mit dem Ziel der Integration in der Berufsbildung soll dem Zuständigkeitsbereich des Kantons zugeordnet werden. Die damit verbundenen Kosten sollen neu vom Kanton übernommen werden. Der operative Vollzug der Vorlehrinstitutionen soll weiterhin durch die Gemeinden – wie auch durch Dritte – wahrgenommen werden.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Gemäss Art. 8 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes (BwBG) schliesst die Regierung mit den Leistungsanbietenden Leistungsvereinbarungen ab.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es haben sich einzelne Vernehmlasser zu dieser Aufgabe geäussert. Die Neuregelung wird von allen von ihnen begrüsst. Zwei Vernehmlasser betonen die Wichtigkeit eines auf die verschiedenen Bedürfnisse der Jugendlichen ausgerichteten koordinierten Angebots und fordern, dass der Kanton sich auch an Internats- respektive Wohnkosten beteiligen soll. Für ein bedürfnisgerechtes Angebot wurde mit der neu erlassenen Verordnung über die Brückenangebote die Basis geschaffen. Beiträge an die Wohnheime werden bereits heute vom Kanton ausgerichtet.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 1 694 600

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)

3.9 Umwelt

Aufgabe K 24 Immissionsmessstationen Chur und Davos

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Betrieb der Immissionsmessstationen in Chur und Davos (zwei von sieben Luftmessstationen im Kanton).

Zweck der Aufgabe: Bereitstellung von kontinuierlichen Luftqualitätsdaten für Davos (Tourismuszentrum) und Chur (Wohngebiete).

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Natur und Umwelt (ANU)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Vollzugsplanung und Entscheidung umfasst die Festlegung der Messstandorte und der Messparameter. Dies erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Gemeinden und dem ANU. Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die zwei Messstationen in Chur und Davos werden künftig zu 100% zu Lasten des Kantons betrieben. Konsequenterweise sind die Verträge über die finanzielle Beteiligung und Mitsprachemöglichkeiten mit den Gemeinden zu kündigen oder anzupassen. Die beiden Messstationen sollen trotzdem soweit möglich im Einvernehmen mit den Gemeinden weitergeführt werden.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es haben sich einzelne Vernehmlasser zu dieser Aufgabe geäußert. Sie begrüßen die Entflechtung Richtung Kanton übereinstimmend. Eine Gruppe von Gemeinden und eine Partei weisen darauf hin, dass es sich um eine klar kantonale Aufgabe handelt und der Betrieb aller Messstationen im Kanton gleich gehandhabt werden müsse.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 50855

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Keine

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Sicherstellung von Trinkwasserversorgung und Löschwasser in Gemeinden mit landwirtschaftlicher Interessenz

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung der Löschwasserversorgung und/oder Trinkwasserversorgung in Gemeinden mit landwirtschaftlicher Interessenz. Auslösung von Bundesbeiträgen.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Natur und Umwelt (ANU)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Höhe der Kantonsbeiträge an Wasserversorgungsanlagen wird insofern durch den Bund bestimmt, als der Bund die Kriterien festlegt und über die Beitragsberechtigung (nur Gemeinden mit überwiegend landwirtschaftlicher Interessenz) entscheidet. Der Kanton hat ab dem Jahr 2008 90% des Bundesbeitrages zu leisten. Bundesbeiträge würden ohne Kantonsbeitrag entfallen.

Die Gemeinden müssen je nach ihrer Finanzkraft Beiträge an den Kanton zurückerstatten: Gemeinden der Finanzkraftgruppe 1 20%, der Finanzkraftgruppe 2 13% und der Finanzkraftgruppe 3 6%. Die Gemeinden der Finanzkraftgruppen 4 und 5 haben keine Rückerstattung zu leisten.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Neu soll auf die Rückerstattung der Gemeinden an den Kanton verzichtet werden. Die bisherige Abstufung der Rückerstattung nach der Finanzkraft der Gemeinden müsste ohnehin aufgegeben werden. Die Ausrichtung der Kantonsbeiträge an die Wasserversorgungen bleibt ergänzend zu den Bundesbeiträgen unverändert bestehen.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es haben sich einzelne Vernehmlasser zu dieser Aufgabe geäußert. Sie begrüßen diese Entflechtung in Richtung Kanton, da die bisherige Rückerstattung nach Finanzkraft der Gemeinden ohnehin aufgegeben werden muss und die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen ergänzend zu den Bundesbeiträgen bestehen bleibt.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2002–2007: Fr. 63 158 (effektive Rückerstattungen nach Finanzkraft abgestuft: Fr. 31 552)

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BR 915.100)

3.10 Steuern

Aufgabe K 26 Quellensteuererhebung

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Erhebung der Quellensteuern

Zweck der Aufgabe: Erfassen aller quellensteuerpflichtigen Personen und rechtzeitiger Bezug der richtig berechneten Quellensteuern

Departement: Departement für Finanzen und Gemeinden (DFG)

Dienststelle: Steuerverwaltung (StV)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Gemäss geltendem Recht werden die Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern sowie von Künstlern, Sportlern und Referenten vom Arbeitgeber in Abzug gebracht und mit den Gemeinden abgerechnet. Die Gemeinden prüfen Abrechnung und Zahlungseingang und leiten die Steuern für Bund und Kanton an die Kantonale Steuerverwaltung weiter. Sie erhalten dafür eine Entschädigung von zwei Prozent der abgelieferten Quellensteuern, was einem Betrag von rund Fr. 700 000 pro Jahr entspricht.

Der Kanton bezieht die Quellensteuern von Verwaltungsräten, Hypothekargläubigern und Empfängern von Vorsorgeleistungen. Zudem übernimmt der Kanton die Arbeitgeberkontrolle, erstellt die Tarife, Formulare und Wegleitungen, macht die nachträglichen ordentlichen Veranlagungen und die so genannten Tarifkorrekturen, mit denen Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden können.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Quellensteuererhebung durch die Gemeinden kann nicht genügend professionell betrieben werden; sie soll auf den Kanton übergehen. Mit dieser Konzentration und neuen EDV-Lösungen sollen Qualität und Effizienz des Abrechnungsverfahrens gesteigert werden. Quellensteuererhebung und Kontrolle der Abrechnungen kann damit auf Steuerspezialisten übertragen werden.

Eine vollständige Aufgabenübertragung auf den Kanton erweist sich aber nicht als praktikabel. Die Gemeinden führen – gleich wie bei der Einkommens- und Vermögenssteuer – weiterhin das Register der quellensteuerpflichtigen Personen. Zu dieser Registerführung gehört auch die Meldung der steuerpflichtigen Künstler, Sportler und Referenten. Erhebung und Kontrolle der Quellensteuer gehen aber auf den Kanton über. Diese Arbeiten können nur übernommen werden, wenn in der Steuerverwaltung neue Stellen geschaffen werden. Die Gemeinden rechnen heute mit einem Personaleinsatz von acht Vollzeitstellen. Um das Ziel einer verbesserten und zeitnahen Arbeitgeberkontrolle erreichen zu können, wird die Steuerverwaltung mindestens diese Anzahl Stellen für Erfassung, Kontrolle und Inkasso schaffen müssen. Die Finanzierung der neuen Stellen kann einerseits durch die reduzierten Zahlungen an die Gemeinden und andererseits durch eine Entschädigung der Gemeinden für die Arbeiten der Kantonalen Steuerverwaltung sichergestellt werden.

Bisher lag der Vollzug bei den Gemeinden und wurde teilweise vom Kanton finanziert; neu liegt er hauptsächlich beim Kanton. Die Entschädigungsfrage wird neu geregelt. Die Gemeinden werden für eine korrekte Registerführung entschädigt und der Kanton erhält eine Entschädigung für die Erhebung, Kontrolle und Abrechnung der Quellensteuern sowie für die Infrastruktur. Die Höhe der beiden Entschädigungen wird – wie in der Steuergesetzgebung üblich – von der Regierung festgelegt. Die Regierung geht heute davon aus, dass der Kanton die Gemeinden für eine korrekte Registerführung mit 1.5% der bezogenen Quellensteuern entschädigt. Die Gemeinden leisten für die Arbeiten des Kantons eine Entschädigung von 3% der überwiesenen Quellensteuern.

Die neuen Aufgaben bedingen eine kantonale, auch dezentral einsetzbare EDV-Lösung. Diese wird nach heutiger Planung im Kalenderjahr 2013 zur Verfügung stehen. Die Aufgabenverlagerung auf den Kanton kann erst auf diesen Zeitpunkt vollzogen werden. Dies wird durch eine spätere Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen erreicht.

Mit der verstärkten Kontrolle sind vollständige Abrechnungen und höhere Einnahmen sowie eine gesetzeskonforme und rechtsgleiche Behandlung zu erwarten; der Arbeitgeber kann mittelfristig profitieren, wenn er mit einer korrekten Abrechnung das Haftungsrisiko als Schuldner der steuerbaren Leistung minimiert. Die verstärkte Kontrolle kann eine vernachlässigbare Mehrbelastung der Arbeitgeber bewirken, die aber in jedem Fall durch elektronische Hilfen (Software zum Erstellen der Abrechnung, etc.) und kompetente Ansprechpartner kompensiert werden kann.

Ergebnis der Vernehmlassung:

Es haben sich zahlreiche Vernehmlasser zur Quellensteuererhebung geäußert. Die beabsichtigte Neuregelung wird in der Regel ausdrücklich begrüßt. Einzelne Gemeinden wünschen für sich selber oder für die grösseren Gemeinden ein Beibehalten der heutigen Situation. Diesem Wunsch kann aber im Interesse einer kantonal einheitlichen Regelung nicht stattgegeben werden. Hinsichtlich der Höhe der Entschädigungen wurde verschiedentlich Kritik geübt. Mehrheitlich wurde gefordert, dass die in Aussicht gestellte Entschädigung von 3% halbiert werden müsse, wenn die Gemeinden weiterhin für die Registerführung verantwortlich seien. Dieser Forderung wird in der Botschaft entsprochen, indem für die Registerführung eine Entschädigung an die Gemeinden aufgenommen wurde.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Die Arbeitsverlagerung auf den Kanton bewirkt auch eine Verschiebung der Entschädigungsflüsse zwischen Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden entschädigen den Kanton für die Quellensteuererhebung und erhalten eine Entschädigung für die Registerführung. Die vorgesehene Nettoentschädigung zugunsten des Kantons beläuft sich auf 1.5% der abgerechneten Quellensteuer, was einem Betrag von rund Fr. 500 000 entspricht. Mit der wegfallenden Entschädigung von Fr. 700 000 an die Gemeinden bewirkt die Aufgabenverlagerung Mehraufwendungen der Gemeinden in der Grössenordnung von Fr. 1.2 Mio. Die Gemeinden können demgegenüber personelle Einsparungen erzielen. Zusammen mit erwarteten höheren Einnahmen sollte für die Gemeinden insgesamt eine in etwa haushaltneutrale Situation entstehen.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Mit der Änderung gehen Arbeitsplätze der Gemeinden auf den Kanton über und können nur teilweise über Aussenposten des Kantons wieder in Regionen verlagert werden. Hier gilt aber zu beachten, dass in der Einkommens- und Vermögenssteuer in den letzten Jahren ein Vielfaches an Stellen in den Gemeinden und Allianzen geschaffen werden konnten, welche vom Kanton finanziert werden. Im Kanton sollen acht neue Stellen in der Sektion Quellensteuer und im Rechnungswesen geschaffen werden. Inwieweit die Gemeinden Personal abbauen können, hängt davon ab, wie viel personelle Ressourcen sie für die neu auf den Kanton übertragenen Arbeiten eingesetzt haben.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720.000)

Regierungsrätliche Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung (BR 720.015)

3.11 Verkehr

Aufgabe K 27 Öffentliche Strassentransportdienste

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Bestellung und Finanzierung des öffentlichen Regionalverkehrs

Zweck der Aufgabe: Förderung des öffentlichen Regionalverkehrs

Departement: Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD)

Dienststelle: Amt für Energie und Verkehr (AEV)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Seit dem Jahr 2005 haben sich die gut erschlossenen Gemeinden an den ungedeckten Kosten der Zusatz- und Feinerschliessung durch die öffentlichen Strassentransportdienste zu beteiligen. Damit kann die Erschliessungsqualität (Anzahl Kurspaare pro Werktag) hoch gehalten werden. Es bestehen rund 60 sehr gut erschlossene Gemeinden, die einen Beitrag zu leisten haben.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die im Rahmen der Massnahme 41 der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantons Haushalts (SLSK) gemäss Botschaft Nr. 2/2003–2004 eingeführte Verpflichtung der Gemeinden zur Mitfinanzierung des öffentlichen Regionalverkehrs soll aufgehoben werden. Um den aufwändigen Koordinations- und Abstimmungsbedarf mit den Gemeinden zu verringern, ist die Aufgabe dem Kanton integral zuzuweisen. Diese Lösung führt zu Effizienzsteigerungen sowie zu einem Abbau der Administration und zu grösserer Gerechtigkeit bei der Erschliessung mit dem öffentlichen Regionalverkehr (Bahn und Bus). Die Gemeinden bleiben weiterhin zuständig für den Ortsverkehr.

Im Zuge dieser Entflechtung drängt sich auf, auch einen Teil der Beiträge (Fr. 215 000), welchen die Gemeinden Domat/Ems, Felsberg, Haldenstein, Zizers und Igis unabhängig von der SLSK-Massnahme für seinerzeitige Angebotsausbauten bezahlen, zu entflechten. Hier handelt es sich um Beiträge des öffentlichen Regionalverkehrs, die aufgrund der erfolgten Revision der Bundesgesetzgebung (EBG) durch den Kanton als federführender Besteller getragen werden sollten. Die betroffenen fünf Gemeinden haben nicht mehr Einfluss auf das vom Kanton mitfinanzierte Angebot als andere Gemeinden im Bündner Rheintal. Zudem ergeben sich für diese Gemeinden keine messbaren Sondervorteile.

Mit der vorliegenden Botschaft wird die Gelegenheit genutzt, um gesetzgeberisch nicht nur die NFA-bedingten Anpassungen, sondern auch einzelne materiell-inhaltliche Änderungen vorzunehmen, die sich aufgrund des vor Jahren revidierten Bundesrechts (EBG) als längst fällig erwiesen haben.

Ergebnisse der Vernehmlassung:

Es haben sich einzelne Vernehmlasser zu dieser Aufgabe geäussert. Sie haben gegen diese Aufgabenentflechtung keine Einwände erhoben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 987 440 (Anteil Regionalverkehr)

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (BR 872.100)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: An den Bau und Unterhalt der Beläge von Kantonsstrassen im Innerortsbereich leisten heute die Gemeinden nach Finanzkraft abgestufte Beiträge (Art. 59 StrG.)

Zweck der Aufgabe: Erstellung und Erhaltung der Strassenoberfläche.

Departement: Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD)

Dienststelle: Tiefbauamt (TBA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Der Bau und Unterhalt der Beläge von Kantonsstrassen im Innerortsbereich ist Aufgabe des Kantons. Die Gemeinden leisten daran unterschiedliche Beiträge, welche unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden festgelegt werden. Im Bereich der Hauptstrassen beträgt die Beitragsspanne 40%–60% und im Bereich der Verbindungsstrassen 50%–70%.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Neu soll der Bau und Unterhalt der Beläge von Kantonsstrassen innerorts auch in finanzieller Hinsicht Angelegenheit des Kantons sein. Die Gemeinden sollen grundsätzlich keine Beiträge mehr leisten müssen für den Neubau und Ersatz von Belägen innerorts. Bei Bau- und Belagsarbeiten (z. B. Sanierungsarbeiten an der gemeindeeigenen Kanalisation oder anderen Leitungen) im Strassenbereich durch die Gemeinden gilt – wie für Dritte – jedoch weiterhin das Verursacherprinzip. Führen Gemeinden solche Arbeiten im Zuge von Ausbauten oder Sanierungen des gesamten Belagsaufbaus durch den Kanton aus, so haben sie keine Planie- und Belagskosten zu übernehmen.

Falls grossflächige Eingriffe (über die ganze Strassenbreite und längere Strecken) durch eine Gemeinde zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden müssen, bei welchem der Ersatz des gesamten Belages durch den Kanton absehbar ist (weniger als vier Jahre), so ist die Kostentragung der Gemeinde unter Berücksichtigung der Lebensdauer des Belages im Einzelfalle zu bestimmen.

Wie bisher gilt im Übrigen, dass der Kanton keine Mehrkosten für spezielle Ausführungen der Strassenoberflächen (z. B. Pflästerungen, Einfärbungen, Gestaltungselemente) übernimmt.

Unverändert bleibt die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden beim Winterdienst und der Reinigung der Kantonsstrassen innerorts. Der Kanton besorgt die Schneeräumung. Der Gemeinde obliegt der Streudienst sowie die Reinigung der Fahrbahn, der Einlaufschächte und Ableitungen von Entwässerungsanlagen.

Ergebnisse der Vernehmlassung:

Diese Entflechtung war im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens nicht vorgesehen, wurde jedoch von einzelnen Vernehmlassern gefordert. Sie wird neu als Kantonsaufgabe aufgeführt. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2002–2007: Fr. 2 000 000

Bei den Fr. 2.0 Mio. handelt es sich um eine kalkulatorische Grösse, da der gesamte Kostenanteil der Gemeinden nicht bekannt ist. Die Gemeinden übernehmen teilweise direkt Kosten bzw. Rechnungen der Bauunternehmer. Ohne Bündner NFA ist längerfristig mit einem Kostenanteil der Gemeinden zwischen Fr. 2.1 Mio. und Fr. 2.8 Mio. zu rechnen.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es ergeben sich keine personellen und organisatorischen Auswirkungen, da lediglich Anpassungen bei der Kostentragung vorgenommen werden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100)

Regierungsrätliche Strassenverordnung des Kantons Graubünden (BR 807.110)

4. Entflechtung Richtung Gemeinden

4.1 Auflistung der betroffenen Aufgaben

Bei insgesamt 28 (Teil-) Aufgaben sollen neu die Gemeinden für den Vollzug und die Finanzierung zuständig sein. Der Kanton verzichtet auf die Subventionierung dieser Aufgaben. Den Gemeinden sollen Gestaltungsspielräume für die Aufgabenerfüllung gewährt werden. Der Kanton soll sich dabei auf strategische Vorgaben beschränken. Im welchem Umfang bestehende Vorgaben verbleiben, ist bei den einzelnen Aufgabenbeschreibungen festgehalten.

Bei den vorgesehenen Entflechtungen in Richtung Gemeinden werden in der Regel Beitragszahlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu geregelt. In Bezug auf die vom Kanton geführten Sozialdienste (Projektaufgabe G 2) handelt es sich jedoch nicht primär um eine Entflechtung von Finanzströmen, sondern um einen Übertrag von Dienstleistungen. Ausser in der Gemeinde Davos werden diese Aufgaben heute vom Kanton durch neun regionale Sozialdienste sowie dem Sozialdienst für Suchtfragen in Chur mit insgesamt rund 45 Vollzeitstellen erfüllt.

Entflechtung Richtung Gemeinden		
Nr.	Projektaufgabe	Finanzielle Auswirkungen
G 1	Raumplanung, Ortsplanungen	300 000
G 2	Persönliche Sozialhilfe	6 017 086
G 3	Unterstützungsleistungen und Alimentenbevorschussungen	SLA
G 4	Mutterschaftsbeiträge	937 833
G 5	Suchthilfe: Primäre Suchtprävention	20 000
G 6	Familienergänzende Kinderbetreuung	1 055 363
G 7	Rettungswesen der Spitäler	550 000
G 8	Bereitschaftswesen der Spitäler	2 975 000
G 9	Betrieb von Pflegeheimen	0
G 10	Bau von Alters- und Pflegeheimen	4 400 000
G 11	Besoldung der Kindergartenlehrpersonen	1 582 187
G 12	(Bau-) und Mietkosten von Kindergärten	0
G 13	Besoldung der Volksschullehrpersonen	22 990 033
G 14	Reisekosten der Schüler	809 764
G 15	Spezielle Sprachangebote	41 500
G 16	Führung von zweisprachigen Schulen und Klassen	366 000
G 17	Sprach austauschaktivitäten	100 000

Entflechtung Richtung Gemeinden		
Nr.	Projektaufgabe	Finanzielle Auswirkungen
G 18	Sonderschulung (Beiträge an pädag.-therapeut. Massnahmen)	6 925 000
G 19	Bau und Einrichtung von Schulhäusern	1 165 966
G 20	Untergymnasium	7 752 645
G 21	Sing- und Musikschulen	1 829 817
G 22	Bündner Ludotheken	20 000
G 23	Medienanschaffungen für Bibliotheken	197 140
G 24	Stadttheater Chur	225 000
G 25	Öffentliche Abwasseranlagen	1 176 088
G 26	Öffentliche Abfallanlagen	155 074
G 27	Fussgängeranlagen	578 068
G 28	Anerkennung / Aberkennung von Kantonsstrassen	930 069
Total Entlastung Kanton / Belastung Gemeinde		63 099 633

4.2 Raumordnung

Aufgabe G 1 Raumplanung, Ortsplanungen

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die Gemeinden sorgen – zusammen mit den Regionalverbänden und dem Kanton – für die Planung im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung. Sie erarbeiten und erlassen die kommunale Nutzungsplanung.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung der kommunalen Nutzungsplanung – umfassend Baugesetz, Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan (Grundordnung der Ortsplanung). Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ihr Boden haushälterisch genutzt wird, ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind und dass eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung verwirklicht wird.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Amt für Raumentwicklung (ARE)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Erarbeitung und der Erlass der Nutzungsplanung (Grundordnung) ist Aufgabe der Gemeinden. Diese erfüllen diese Aufgabe – im Rahmen des übergeordneten Rechts – grundsätzlich autonom. Die Wahrnehmung der ortsplanerischen Aufgabe ist fachlich anspruchsvoll. Die Gemeinden sind in der Regel auf den Beizug von Experten (Ortsplaner, Fachspezialisten etc.) angewiesen. An diese Expertenleistungen bezahlt der Kanton nach Finanzkraft abgestufte Beiträge zwischen 20 und 30 Prozent der anrechenbaren Kosten. Seit dem Jahr 2005 werden jedoch – abgesehen von Ausnahmefällen – keine Beiträge mehr für die ortsplanerischen Leistungen zugesichert. Die Budgetmittel werden zum Abbau der offenen Beitragsverpflichtungen bzw. zur Auszahlung offener Abrechnungen verwendet.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Der Kanton verzichtet definitiv auf die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Ortsplanung. Die Gemeinden haben für die Finanzierung der Expertenleistungen bei der kommunalen Nutzungsplanung allein aufzukommen. Die Aufgabenteilung bleibt unverändert. Die Gemeinden erarbeiten und erlassen weiterhin mit Unterstützung von Experten die kommunale Nutzungsplanung (Grundordnung). Dem Kanton verbleibt die Aufgabe, diese Planungen beratend zu begleiten, vorzuprüfen und zu genehmigen. Die Anliegen des Kantons (wie z. B. Standards, kantonale Projekte und Sachplanungen, Abstimmung auf kantonale Interessen und Interessen des Bundes, Qualitätssicherung), die bisher durch direkte Beitragsleistungen (über Auflagen in den entsprechenden Departementsverfügungen oder über Ziel- und Leistungsvereinbarungen) abgegolten worden sind, werden künftig indirekt durch die Ausgleichsmassnahmen der Bündner NFA und die Beitragsleistungen der Sach- und Sektoralpolitiken abgegolten.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Übergeordnete Vorgaben gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung inklusive regionale und kantonale Richt- und Sachplanungen sowie Umsetzungsprogramme/-massnahmen der Regierung.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Mehrere Vernehmlasser haben sich zu diesem Bereich geäussert. Der beabsichtigte Verzicht auf die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an kommunale Nutzungsplanungen wird in der Regel akzeptiert. Rund ein Dutzend gleich lautender Stellungnahmen legt Wert darauf, dass der Kanton die regionale Richtplanung weiterhin finanziell unterstützt. Eine Streichung dieser Beiträge ist nicht vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2002–2007: Fr. 300 000

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 801.100)

Regierungsrätliche Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (BR 801.110)

4.3 Soziales

Aufgabe G 2

Persönliche Sozialhilfe

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Sie bezweckt Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung der Eigenverantwortung. Dies erfolgt über die von den Sozialdiensten erbrachte Beratung (persönliche Sozialhilfe) einerseits und über die von den Gemeinden erbrachte materielle Existenzsicherung andererseits. Die Sozialhilfe steht im System der sozialen Absicherung in direktem Zusammenhang mit den vorgelagerten Sicherungssystemen ALV und IV bzw. muss mit ihnen koordiniert werden und zusammenarbeiten (z. B. in interinstitutioneller Zusammenarbeit).

Zweck der Aufgabe: Durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorbeugen sowie Notlagen und deren Ursachen beseitigen oder vermindern.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Sozialamt (SoA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die heutige Organisation der regionalen Sozialdienste besteht seit 1943 (früher Bezirksfürsorgestellen). Damals wurde eine dezentralisierte Aussenorganisation mit vollamtlichen und fachlich ausgebildeten Mitarbeitenden errichtet. Dadurch wurden die Voraussetzungen für eine qualifizierte und angepasste Erfüllung der immer vielgestaltigeren Fürsorgeaufgaben möglich. Die durch den Grossratsbeschluss vom 26. Mai 1943 festgelegte Organisation der Sozialdienste ist in der Grundstruktur bis heute erhalten geblieben.

Im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe klären die kantonalen Sozialdienste die materiellen, sozialen und beruflichen Voraussetzungen der Klienten ab und legen Hilfsmassnahmen fest, beraten und betreuen die Klienten. Sie stellen in begründeten Fällen Antrag um öffentliche Unterstützung an die Gemeinden. Die Gemeinden entscheiden über die zu gewährenden materiellen Sozialhilfeleistungen bzw. die öffentlichen Unterstützungsleistungen. Ausser in der Gemeinde Davos wird diese Aufgabe heute von den neun regionalen Sozialdiensten sowie vom Sozialdienst für Suchtfragen in Chur mit insgesamt rund 45 100%-Stellen erfüllt. Im Jahr 2007 wurden durch diese kantonalen Dienste annähernd 4000 Fälle betreut. Rund 40 Prozent dieser Fälle beanspruchen materielle Sozialhilfe.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Sozialberatung (persönliche Sozialhilfe) und die Ausrichtung der materiellen Sozialhilfe bzw. öffentlichen Unterstützung sollen neu durch die Gemeinden erfolgen. Die neue Regelung wird im Sozialhilfegesetz festgelegt (siehe Anhang 1 des NFA-Mantelgesetzes).

Mit der Zuteilung der persönlichen Sozialhilfe an die Gemeinden soll nicht eine bewährte, gewachsene und professionell geführte Organisationsform aufgegeben werden. Diese Aufgabe soll auch in Zukunft mit fachlicher Kompetenz und in regionalen Diensten erfüllt werden. Analog zur materiellen Sozialhilfe, für die primär die Gemeinden zuständig sind, sollen sie für die persönliche Sozialhilfe, die durch regionale professionelle Sozialdienste erbracht wird, verantwortlich sein. Mit der Zuteilung dieser Aufgaben an die Gemeinden sind diese frei, Arbeitsfelder, für die sie heute allein zuständig sind (Alimentenbevorschussung und -inkasso, Schulsozialarbeit, etc.) diesen Diensten zu übertragen.

Um zu vermeiden, dass die Gemeinden neue (Verbands)Strukturen schaffen müssen, übernehmen neu die Standort- bzw. Sitzgemeinden die regionalen Sozialdienste. In der Startphase legt

die Regierung die Sitzgemeinden fest. Sie teilt auch die anderen Gemeinden den jeweiligen regionalen Sozialdiensten zu. Die Sitzgemeinden haben bestehende Verträge, welche durch den Kanton für den betreffenden Sozialdienst abgeschlossen worden sind, innert eines Jahres nach Einführung der Bündner NFA zu übernehmen oder durch neue Verträge abzulösen. Allfällige Kosten, welche dem Kanton aus der Fortführung bestehender Verträge entstehen, sind von den regionalen Sozialdiensten zu tragen. Die Sitzgemeinden übernehmen als Arbeitgebende die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der kantonalen regionalen Sozialdienste. Für die ersten zwei Jahre gelten die Anstellungsbedingungen gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung. Die Dienstjahre sind den Mitarbeitenden vollumfänglich anzurechnen. Arbeitsmittel und Mobiliar, welches in Bezug auf die regionalen Sozialdienste für die persönliche Sozialhilfe durch den Kanton angeschafft worden sind, werden den Sitzgemeinden entschädigungslos abgetreten.

Die Gemeinden, die einem regionalen Sozialdienst angeschlossen sind, haben sich entsprechend ihrer Einwohnerzahl anteilmässig an den Kosten zu beteiligen.

Nach Ablauf einer Übergangsphase von zwei Jahren können die Gemeinden die Zusammenarbeit und Finanzierung der regionalen Sozialdienste unter bestimmten Voraussetzungen vertraglich anders regeln. Diese Verträge bedürfen die Genehmigung durch das zuständige Departement. Die Genehmigung setzt voraus, dass:

- a) die persönliche Sozialhilfe während des ganzen Jahres durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal erfolgt;
- b) der gleichwertige Zugang der Einwohnerinnen und Einwohner zum Angebot des regionalen Sozialdienstes gewährleistet ist und
- c) gewährleistet ist, dass alle Gemeinden einem regionalen Sozialdienst im Sinne dieses Gesetzes zugeteilt sind.

Die Regierung kann Gemeinden auch nach Ablauf der Übergangsfrist regionalen Sozialdiensten zuteilen.

Die Sozialdienste erfüllen heute auch Aufgaben im Rahmen des Pflegekindergesetzes. Abklärungsaufträge, für die sozialarbeiterisches Fachwissen erforderlich ist, sollen auch in Zukunft durch diese regionalen Sozialdienste erfüllt werden. Die entsprechende Voraussetzung wird im Pflegekindergesetz (BR 219.050) geschaffen. Ebenso soll die Suchtberatung in bisherigem Umfang durch die regionalen Sozialdienste sowie den Sozialdienst für Suchtfragen in Chur angeboten werden. In der NFA-Globalbilanz ist berücksichtigt, dass diese Aufgaben neu von den Gemeinden getragen werden.

Der Kanton nimmt im Bereich der Sozialhilfe übergeordnete Aufgaben wahr (siehe Art. 5 des neuen Sozialhilfegesetzes). Dazu gehören:

- der Verkehr mit ausserkantonalen Stellen,
- die Koordination der Datenerhebung für die Sozialhilfestatistik sowie
- die Förderung und Unterstützung der interinstitutionellen Zusammenarbeit der Gemeinden.

Der Kanton unterstützt die regionalen Sozialdienste im Weiteren bei der Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.

Nicht Bestandteil der Aufgabenentflechtung sind der Kinderschutz sowie die Opferhilfe, da diese Aufgaben von einem spezialisierten Sozialdienst für den ganzen Kanton mit Standort in Chur wahrgenommen werden. Diese beiden Beratungsstellen wird der Kanton weiterhin selbständig führen. Beim Kanton verbleiben auch die spezialisierten Beratungsangebote in den Bereichen Eheberatung, Familien- und Schwangerschaftsberatung sowie die Beratung betagter Personen. Diese werden über Leistungsaufträge an Dritte wahrgenommen (zum Beispiel Pro Senectute GR, adebar).

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Die Gemeinden werden gesetzlich verpflichtet, den gleichberechtigten Zugang zur Sozialberatung in regionalen Sozialdiensten sicherzustellen und die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit sowie die soziale und berufliche Integration der anspruchsberechtigten, hilfsbedürftigen Per-

sonen zu fördern. Die Regierung wird den in Art. 2 und 3 des Suchthilfegesetzes umschriebenen Bereich der persönlichen Sozialhilfe auf Verordnungsstufe konkretisieren.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Dieser Aufgabenbereich hat in der Vernehmlassung besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 6017086

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Neu betreiben die Sitzgemeinden der heutigen regionalen Sozialdienste sowie wie bisher die Gemeinde Davos einen regionalen Sozialdienst. Diese neun Sitzgemeinden übernehmen die heute beim kantonalen Sozialamt angestellten Personen sowie die bestehenden Verträge des Kantons. Davon betroffen sind umgerechnet insgesamt 45 Vollzeitstellen. Sie werden neu durch die Sitzgemeinden der regionalen Sozialdienste angestellt. Die Nicht-Sitzgemeinden haben sich an den Kosten der Sozialberatung zu beteiligen.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz; BR 546.100)

Pflegekindergesetz (BR 219.050)

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BR 549.100)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die materielle Sozialhilfe bzw. öffentliche Unterstützung ist Sache der Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich an den Nettoaufwendungen der Gemeinden gemäss Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger und Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen. Der bestehende Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen ist im Abschnitt 1.3 des Kapitel IV. beschrieben.

Die Alimentenbevorschussung ist in einer separaten Verordnung (BR 215.050) geregelt. Sie liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden, wird aber analog zu den Unterstützungsleistungen gemäss dem Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen abgerechnet.

Zweck der Aufgabe: Materielle Existenzsicherung für Bedürftige

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Sozialamt (SoA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Unterstützungsleistungen für Bündner Bürger in Fremdkantonen gemäss Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) werden von den ausserkantonalen Aufenthaltsgemeinden verfügt und sind von den Heimatgemeinden zu übernehmen (siehe Aufgabe «K 6»). Der Massnahmenvollzug in Anstalten wird von der Justiz verfügt (siehe Aufgabe «K 7»). Die Gemeinden haben auf diese Kosten, die im Einzelfall sehr hoch sein können, keinen Einfluss. Die Gemeinden bezahlen die Unterstützungsleistungen, Alimentenbevorschussungen und Massnahmenvollzugskosten und rechnen ihre Nettoaufwendungen quartalsweise mit dem Kanton ab. Im Jahr 2007 wurden über 7000 Abrechnungen von den Gemeinden erstellt und vom Kanton abgerechnet.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die von den Gemeinden nicht beeinflussbaren Kosten für Bündner Bürger in Fremdkantonen (Aufgabe «K 6») sowie für den strafrechtlichen Massnahmenvollzug (Aufgabe «K 7») sollen neu vollständig vom Kanton getragen werden.

Die übrigen Unterstützungsleistungen sowie die Kosten für Alimentenbevorschussungen werden von den Gemeinden im Einzelfall verfügt. Die damit verbundenen Kosten sollen deshalb auch von den Gemeinden getragen werden. Die Gemeinden sind den Klienten näher und sie verfügen über lokale Kenntnisse, die für die Integration der Klienten wertvoll sind. Die materielle Sozialhilfe bzw. öffentliche Unterstützung und die Sozialberatung sollen durch die gleiche politische Ebene erfolgen. Gemeinden mit übermässigen Belastungen im Sozialbereich werden vom Kanton entlastet. Dafür ist der neue Lastenausgleich Soziales (SLA) vorgesehen. Dieser ist in Kapitel IV. Abschnitt 4.3 dieser Botschaft beschrieben.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Die Ansätze für die Bemessung der Unterstützungsleistungen werden neu auf Stufe Gesetz (Unterstützungsgesetz) im Einzelnen vorgegeben. Die Ansätze orientieren sich nach den SKOS-Richtlinien.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Dieser Aufgabenbereich hat in der Vernehmlassung besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Die finanziellen Auswirkungen sind im neuen Lastenausgleich Soziales (SLA) erfasst.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Die Aufgabe verbleibt wie bisher bei den Gemeinden. Im Bereich des SLA entstehen administrative Entlastungen für den Kanton und die Gemeinden. Auf die quartalsweise Abrechnung mit sämtlichen Gemeinden wird verzichtet, da die Kosten nicht mehr Gegenstand eines breiten Clearings sind. Neu können die Gemeinden, denen aus Unterstützungsleistungen und Alimentenbevorschussungen sowie Mutterschaftsbeiträgen hohe Belastungen entstehen, jährlich ein Gesuch für einen SLA-Beitrag des Kantons stellen.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder (BR 215.050)

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz; BR 546.100)

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)

Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (BR 546.300)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Der Mutter oder dem Vater werden nach der Geburt eines Kindes während einer bestimmten Zeit Beiträge gewährt, sofern sie oder er zur persönlichen Pflege und Betreuung des Kindes einer finanziellen Unterstützung bedarf.

Zweck der Aufgabe: Betreuung von Kleinkindern durch die Eltern gewährleisten.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Sozialamt (SoA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die regionalen Sozialdienste beraten und betreuen die Klienten und prüfen die entsprechenden Gesuche. Das kantonale Sozialamt verfügt die Beiträge und rechnet sie ab. Eine Zusammenarbeit mit den Gemeinden ergibt sich bei Klienten, die vor oder nach der Zeit, in der sie Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge haben, öffentlich unterstützt werden.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Beratung und Betreuung der Klienten erfolgt unverändert durch die regionalen Sozialdienste (analog zu Aufgabe «G2 Persönliche Sozialhilfe»). Die Auszahlung und Abrechnung der Mutterschaftsbeiträge erfolgt neu analog zur Auszahlung und Abrechnung der Unterstützungsleistungen und Alimentenbevorschussungen (Aufgabe «G3») durch die Gemeinden. Damit kann der Vollzug vereinfacht werden.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Die Ansätze für die Bemessung der Mutterschaftsbeiträge werden wie bisher gesetzlich im Detail vorgegeben. Im geltenden Gesetz über Mutterschaftsbeiträge sollen ausschliesslich die Bestimmungen mit der Zuständigkeit des Kantons durch die Zuständigkeit der Gemeinden ersetzt werden. Für die Beitragsempfangenden bleibt damit das Leistungsniveau erhalten.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Dieser Aufgabenbereich hat in der Vernehmlassung besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 937 833

Die Kosten, die den Gemeinden aus Unterstützungsleistungen und Alimentenbevorschussungen (Aufgabe «G3») sowie den Mutterschaftsbeiträgen entstehen, bilden die Grundlage für den neuen Lastenausgleich Soziales (SLA).

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Die personellen und organisatorischen Auswirkungen für die Beratung und Betreuung der Klienten fallen zusammen mit der Neuregelung der materiellen und persönlichen Sozialhilfe (siehe Aufgabe «G2 Persönliche Sozialhilfe»). Für die Auszahlung und Abrechnung der Mutterschaftsbeiträge wurden im kantonalen Sozialamt für alle Gemeinden rund 40 Stellenprozent eingesetzt. Der Mehraufwand für die Gemeinden wird mit dem Minderaufwand im Bereich des SLA mehr als kompensiert. (Im SLA wird auf die quartalsweise Abrechnung mit sämtlichen Gemeinden verzichtet.)

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Information der Bevölkerung über die Ursachen und Auswirkungen der Sucht und abhängigen Verhaltens. Das Bewusstsein und die Fähigkeit von Eltern und Lehrkräften fördern, auf die Vermeidung suchtfördernder Verhaltensweisen bei Jugendlichen hinzuwirken.

Zweck der Aufgabe: Der Öffentlichkeit Risiken und Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs bewusst machen. Durch Prävention und Beratung Missbrauch und Abhängigkeiten vorbeugen.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Sozialamt (SoA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Gemeinden sind für die primäre Suchtprävention zuständig. Sie können diese Aufgabe auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen oder Privatpersonen übertragen oder im Rahmen von Gemeindeverbindungen lösen.

Der Kanton ist zuständig für:

- die Beratung und Unterstützung der Gemeinden;
- die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden;
- die Erziehungsberatung.

Die jährlichen Budgetmittel für die Unterstützung der primären Suchtprävention der Gemeinden (Fr. 20 000) wurden in den letzten Jahren kaum beansprucht. So wurden die Gemeinden 2006/07 finanziell nicht unterstützt. Der Kanton kann kantonal oder regional tätigen Organisationen im Bereich der Erziehungsberatung Beiträge gewähren. Für die im Rhynerhus erbrachte Erziehungsberatung wurden 2006/07 der Stiftung Gott hilft in Zizers Beiträge von durchschnittlich Fr. 20 000 gewährt.

Abgrenzung zu sekundärer und tertiärer Suchtprävention und zur Überlebenshilfe:

Unter sekundärer Prävention wird die Früherfassung, Beratung und Behandlung von suchtgefährdeten Einzelpersonen oder Gruppen verstanden. Die tertiäre Prävention umfasst alle Bemühungen zur Nachbetreuung und Wiedereingliederung süchtiger Menschen in die Gesellschaft. Soweit diese Aufgaben heute von den kantonalen Sozialdiensten wahrgenommen werden, gehen sie im Rahmen der Aufgabe «G 2» (Persönliche Sozialhilfe) an die Gemeinden über. Die finanziellen Auswirkungen sind demnach in der Aufgabe «G2» enthalten. Weitere Beiträge für die sekundäre und tertiäre Suchtprävention hat der Kanton nicht geleistet. Die Überlebenshilfe soll eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden bleiben. Die Beteiligung der Gemeinden an der Überlebenshilfe wird neu jedoch nur noch im Verhältnis zur Einwohnerzahl und nicht mehr unter Berücksichtigung der Finanzkraft festgelegt.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Der Kanton verzichtet auf die Mitfinanzierung der primären Suchtprävention gemäss Suchthilfegesetz. Die Beratungs-, Unterstützungs- und Koordinationsfunktion des Kantons und die Zuständigkeit für die Erziehungsberatung sind ausgerichtet auf die heutige Aufgabenteilung und diese Aufgaben sollen zukünftig ausschliesslich durch die Gemeinden wahrgenommen werden. Die Gemeinden werden damit integral für die primäre Suchtprävention zuständig.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Es gelten weiterhin die gesetzlichen Vorgaben für die primäre Suchtprävention.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Dieser Aufgabenbereich hat in der Vernehmlassung besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 20 000

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Keine

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (Suchthilfegesetz, BR 500.800)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Gemeinden und Kanton fördern die familienergänzende Kinderbetreuung.

Zweck der Aufgabe: Fördern von Angeboten zur familienergänzende Kinderbetreuung.

Departement: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS)

Dienststelle: Sozialamt (SoA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Gemeinden legen heute in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest. Die Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes und auch der Kanton leisten Beiträge an die von den Erziehungsberechtigten mitfinanzierten Leistungseinheiten von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Beteiligung des Kantons beträgt 15 bis maximal 25 Prozent der Normkosten. Für das Jahr 2008 hat die Regierung die Höhe dieses Beitragssatzes für bestehende Angebote auf 20 Prozent und für neue Angebote auf 25 Prozent der Normkosten festgelegt. Die Wohnsitzgemeinde hat sich mindestens im gleichen Umfange wie der Kanton zu beteiligen. Die Regierung legt zudem die Höhe der Normkosten fest. Die Anbieter haben zuhanden des Kantons und der Gemeinden eine detaillierte Abrechnung zu erstellen und diesen die für die Beitragsbemessung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Es findet eine Entflechtung zu den Gemeinden statt, die schon heute über den Bedarf entscheiden. Gleichzeitig soll eine Vereinfachung des Vollzugs erreicht werden. Es sind Bezugspunkte zum Schulbereich vorhanden (Mittagstisch, schulergänzende Kinderbetreuung). Dieser wird durch die Gemeinden gestaltet.

Die Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder legen den Bedarf in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern fest. Zusätzlich legen sie ihre Beteiligung an den Normkosten der Anbieter fest. Diese beträgt mit Ausnahme der Angebote, die Finanzhilfe des Bundes erhalten, mindestens 30%. Die Anbieter rechnen die Beiträge für die von ihnen erbrachten Leistungen direkt mit den Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder ab.

Die Anbieter familienergänzender Kinderbetreuung werden durch ihre Standortgemeinde anerkannt. Die Standortgemeinden legen auch die Höhe der Normkosten für die Angebote an ihrem Standort fest. Diese Normkosten gelten auch für die betreuten Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden.

Die Aufsichtspflicht des Sozialamtes über die Familien-, Tages-, Nacht- und Heimpflege sowie über die Vermittlung von Pflegekindern und Pflegeplätzen bleibt bestehen. Die Aufsicht richtet sich gemäss der bundesrechtlichen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) bzw. gemäss dem kantonalen Pflegekindergesetz.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Es gelten weiterhin die gesetzlichen Vorgaben für die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Materiell fällt lediglich die Vorgabe weg, dass die Tarife nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen sind. Diese Änderung wird unabhängig von der Bündner NFA gestützt auf Massnahme 1.4 des Familienberichts vorgeschlagen, wonach die Vorgaben für die Tarifgestaltung aufzuheben seien (Botschaft Heft Nr. 15 2006/2007 Seite 1705, Grossratsprotokoll Februarsession 2007 Seite 760).

Ergebnisse Vernehmlassung:

Dieser Aufgabenbereich hat in der Vernehmlassung besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 1 055 363 (Beitragssatz 20% der Normkosten für alle Angebote)

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Für den Kanton entstehen administrative Entlastungen. Für die Wohnsitzgemeinden sind keine administrativen Auswirkungen zu erwarten. Für die Standortgemeinden entstehen geringfügige administrative Mehrbelastungen durch die Anerkennung und die Festlegung der Normkosten für die Angebote auf ihrem Territorium.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (BR 548.300)

4.4 Gesundheit

Aufgabe G 7 Rettungswesen der Spitaler

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die Regionalspitaler sind gemass Art. 36 Krankenpflegegesetz entsprechend ihrer individuellen Leistungsvereinbarung in ihrer Region fur einen leistungsfahigen Notfall- und Krankentransport auf der Strasse verantwortlich.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung einer optimalen und raschen Rettung von verunfallten, kranken oder sich in Gefahr befindenden Personen.

Departement: Departement fur Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Regierung teilt heute den vom Grossen Rat im Kantonsbudget festgelegten Gesamtkredit fur das Rettungswesen unter Berucksichtigung des Rettungskonzepts, des Kostendeckungsgrades bei wirtschaftlicher Fuhrung und angemessener Ausgestaltung sowie Organisation des Rettungsdienstes auf die Spitaler und auf die Spitalregion Mesolcina-Calanca auf.

Der Kanton leistet Beitrage von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten fur die Anschaffung und Einrichtung von Fahrzeugen fur den Notfall- und Krankentransport.

II. Vorschlag fur neue Regelung

Beschreibung und Begrundung der Neuregelung:

Die Betriebskosten des Notfall- und Krankentransportes auf der Strasse sind neu durch die Gemeinden zu finanzieren. Der Kanton gewahrt den Spitalern weiterhin Investitionsbeitrage fur das Rettungswesen. Im Zuge der Harmonisierung der Beitragssatze im Gesundheitswesen wird der Beitragssatz des Kantons auf 85 Prozent angehoben. Der Kanton tragt auch weiterhin die vollen Kosten der Einsatzleitstelle des Sanitatsnotrufs 144.

Der Betrieb der Regionalspitaler ist Aufgabe der Gemeinden der betreffenden Spitalregion. Sie haben es damit in der Hand, die Standards der Ausgestaltung des Notfall- und Krankentransportdienstes ihrer Regionalspitaler zu bestimmen und damit Einfluss auf die Kosten zu nehmen.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Die Regionalspitaler haben in ihrer Region fur einen leistungsfahigen Notfall- und Krankentransport auf der Strasse zu sorgen. Die Details des Notfall- und Krankentransports werden in den individuellen Leistungsvereinbarungen des Kantons mit den Spitalern festgelegt.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Dieser Aufgabenbereich hat in der Vernehmlassung besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen fur Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 550 000

Die Investitionsbeitrage an das Rettungswesen der Spitaler sind im Konto «Beitrage an den Bau von Krankenanstalten» enthalten (Konto 3212.5640), siehe auch Aufgabe S 2 «Bau von Spitalern».

Personelle und organisatorische Auswirkungen fur Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen fur Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Krankenpflegegesetz (BR 506.000)

Regierungsratliche Ausfuhrungsbestimmungen zur Organisation des Rettungswesens (BR 506.160)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die öffentlichen Spitäler und Kliniken sind verpflichtet, Kranke und Verletzte auch ohne ärztliche Einweisung jederzeit anzunehmen. Sie haben zu diesem Zweck eine 24-h-Bereitschaft aufrechtzuerhalten.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung eines angemessenen 24-h-Bereitschaftsdienstes in den Spitälern.

Departement: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Regierung teilt den vom Grossen Rat im Kantonsbudget festgelegten Gesamtkredit insbesondere unter Berücksichtigung des Angebotes mit Beitragsberechtigung für das Bereitschaftswesen des stationären Bereichs und der Einnahmen der Spitäler aus der Behandlung von Halbprivat- und Privatpatienten und Selbstzahlern auf die einzelnen Spitäler auf.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Kosten des 24-h-Bereitschaftsdienstes der Spitäler sind neu allein durch die Spitäler und die Gemeinden zu finanzieren. Die heute teilweise zur Finanzierung der Beiträge des Kantons an das Bereitschaftswesen zur Anwendung gelangenden Abgaben der Spitäler auf den Einnahmen aus der Behandlung von zusatzversicherten und ausserkantonalen Patienten an den Kanton werden aufgehoben (vgl. Aufgabe S 1 «Betrieb der Spitäler»).

Der 24-h-Bereitschaftsdienst der Spitäler liegt im Interesse der Gemeinden. Sie haben es in der Hand, im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Standards der Ausgestaltung des 24h-Bereitschaftsdienstes ihres Regionalspitals zu bestimmen und damit Einfluss auf die Kosten zu nehmen.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Für die im Anhang zum Krankenpflegegesetz entsprechend gekennzeichnete Fachrichtung muss das Spital einen 24-h-Bereitschaftsdienst sicherstellen.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Dieser Aufgabenbereich hat in der Vernehmlassung besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 2 975 000

Die angegebene Mehrbelastung der Gemeinden beruht auf den aktuell geltenden Abgaben der Spitäler. Die finanziellen Auswirkungen des Verzichtes auf die Abgaben von zusatzversicherten und ausserkantonalen Patienten an den Kanton sind in der Aufgabe S 1 «Betrieb der Spitäler» berücksichtigt.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Leistungsvereinbarungen:

Die Details der Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes werden in den individuellen Leistungsvereinbarungen des Kantons mit den Spitälern festgelegt.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Krankenpflegegesetz (BR 506.000)

Regierungsrätliche Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die Gemeinden haben für ein ausreichendes stationäres Angebot für Langzeitpatienten und betagte Personen zu sorgen und ein allfälliges Betriebsdefizit der Pflegeheime zu übernehmen.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellen, dass alle pflegebedürftigen Personen in Heimen aufgenommen werden.

Departement: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Grundsätzlich sind die Betriebskosten der Pflegeheime durch die Tarife der Krankenversicherer und die Beiträge der Bewohner zu decken. Damit auch Personen mit einem ausserordentlichen Pflegebedarf aufgenommen werden, leistet der Kanton für sie einen Beitrag pro Pflegestunde.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Der Kanton leistet den Pflegeheimen neu keine Beiträge mehr für ausserordentlich pflegeaufwändige Bewohner. Für sie wird eine neue Tarifkategorie geschaffen.

Die geltende Regelung ist systemfremd. Durch die neue Tarifkategorie für ausserordentlich pflegeaufwändige Personen kann sichergestellt werden, dass diese Personen weiterhin in die Pflegeheime aufgenommen werden und die dadurch entstehenden Kosten als beitragsberechtigt (Ergänzungsleistungen (EL)) anerkannt werden. Die Beteiligung des Kantons erfolgt indirekt über die EL.

Die Sicherstellung einer angemessenen Pflegequalität durch den Kanton erfolgt im Rahmen der Erteilung und Erneuerung der Betriebsbewilligungen.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Die Aufnahme von ausserordentlich pflegeaufwändigen Personen muss weiterhin sichergestellt werden.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Die eingegangenen Vernehmlassungsantworten in diesem Bereich äussern sich im Grundsatz beinahe ausnahmslos positiv zur Neuregelung. Es sei betrieblich systemkongruent, für ausserordentlich pflegeaufwändige Personen eine zusätzliche Tarifkategorie zu schaffen. Der Kanton solle jedoch die Aufsicht über die zu erfüllenden Qualitätsindikatoren übernehmen sowie die Betriebsbewilligungen erteilen.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Keine. Die Belastung bleibt beim Kanton. Es resultiert ausschliesslich eine Verschiebung der Aufwendungen vom Gesundheitsamt zur EL (Durchschnitt 2006/2007 Fr. 195'233).

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für den Kanton und die Pflegeheime.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Krankenpflegegesetz (BR 506.000)

Regierungsrätliche Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die Gemeinden haben für ein ausreichendes stationäres Angebot für Langzeitpatienten und betagte Personen zu sorgen und eine regional abgestimmte Bedarfsplanung zu erstellen. Grundlage dazu bildet die kantonale Rahmenplanung. Diese legt ausgehend vom heutigen Bettenbedarf und unter Einbezug der erwarteten demographischen Entwicklung den zukünftigen theoretischen Bettenbedarf in den 19 Heimregionen des Kantons fest.

Zweck der Aufgabe: Bereitstellung eines ausreichenden stationären Pflege- und Betreuungsangebotes für Langzeitpatienten und betagte Personen.

Departement: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

An Neu- und Erweiterungsbauten, die den aufgrund der demographischen Entwicklung erforderlichen zusätzlichen Bettenbedarf in der Heimregion decken, richtet der Kanton einen objektbezogenen Pauschalbeitrag pro Bett aus. Damit wird dem in den Heimregionen unterschiedlichen Bettenbestand pro Einwohnerin bzw. Einwohner und Alterskategorie Rechnung getragen und für einen regionalen Ausgleich gesorgt. Die Zimmerstruktur in den verschiedenen Einrichtungen präsentiert sich recht unterschiedlich. Im Sinne eines Ausgleichs richtet der Kanton an die Umwandlung von Zweitbettzimmern in Einbettzimmer, die vielfach mit grösseren Um- und Anbauten verbunden sind, einen Pauschalbeitrag pro Bett aus.

Für die Instandsetzung und Erneuerung bestehender Bauten werden keine objektbezogenen kantonalen Beiträge mehr ausgerichtet. Diese Investitionskosten sind durch die Tarifeinnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner und wie bis anhin durch Beiträge der Gemeinden zu decken. Personen, deren Einkommen und Vermögen für die Bezahlung der Heimplatzsteuern nicht ausreichen, werden subjektbezogen durch Ergänzungsleistungen (EL) unterstützt.

Die Beiträge der Gemeinden werden für sämtliche Investitionskategorien in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden der Heimregionen und den Einrichtungen festgelegt.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Neu- und Erweiterungsbauten im Alters- und Pflegeheimbereich wie auch die Umwandlung von Zweitbettzimmern in Einbettzimmer sind neu ebenfalls ausschliesslich durch die Bewohnerinnen und Bewohner und die Gemeinden zu finanzieren.

Die Bereitstellung eines ausreichenden stationären Angebotes für Langzeitpatienten und betagte Personen ist Aufgabe der Gemeinden. Entsprechend hat der Finanzierungsbeitrag der öffentlichen Hand allein durch die Gemeinden zu erfolgen.

Das Gesundheitsamt und das Hochbauamt werden die Trägerschaften gegen Entschädigung weiterhin beratend unterstützen.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Die Gemeinden haben weiterhin für die Bereitstellung von genügend Alters- und Pflegeheimplätzen zu sorgen.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es haben sich nur wenige Vernehmlasser zu diesem Bereich geäussert. Die Mehrheit dieser Vernehmlasser befürwortet die Entflechtung Richtung Gemeinden, wobei teilweise Befürchtungen geäussert werden, dass dieser Bereich eine sehr dynamische Entwicklung erfahren könnte. Der Bündner Spital- und Heimverband wie auch Avenir Social begrüssen die Neuregelung, wünschen aber, dass der Kanton weiterhin beratend tätig bleibt.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2002 – 2007: Fr. 4 400 000 (Beiträge an zusätzliche Betten)

Die Regierung beabsichtigt, die Neuregelung betreffend die Investitionsbeiträge an Alters- und Pflegeheime vorzeitig auf den 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen. Bis zu diesem Zeitpunkt altrechtlich zugesicherte Beiträge werden dabei nur an Investitionsausgaben bis Ende 2015 ausgerichtet. Auf Ende 2010 sollen Rückstellungen für offene Beitragsverpflichtungen des Kantons gebildet werden. Es ist davon auszugehen, dass Ende 2010 rund Fr. 85 Mio. an derartigen Verpflichtungen bestehen werden.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Durch den Wegfall des Genehmigungs- und Beitragsbemessungsverfahrens entstehen namhafte administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Krankenpflegegesetz (BR 506.000)

Regierungsrätliche Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060)

Aufgabe G 11 **Besoldung der Kindergartenlehrpersonen**

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beteiligung an den Kosten der Kindergartenträgerschaften für die Löhne der Kindergartenlehrpersonen und der Hilfskräfte für die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder und die Betreuung behinderter Kinder.

Zweck der Aufgabe: Gewährleistung der Löhne der Kindergartenlehrpersonen.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Schulträger melden dem Amt die Unterrichtspensen. Diese bilden die Grundlage für die Berechnung der Kantonsbeiträge an die Löhne der Kindergartenlehrpersonen.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

In den Bereichen Kindergarten und Volksschule sind die Gemeinden für den Vollzug zuständig. Neu entfallen die Kantonsbeiträge an die Besoldungskosten der Kindergartenlehrpersonen. Der Kanton erlässt übergeordnete gesetzliche Vorgaben und kontrolliert deren Einhaltung.

Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung des Kindergartens werden von den Schulträgerschaften wahrgenommen. Somit muss auch die finanzielle Verantwortung bei den Gemeinden liegen.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Keine

Ergebnisse der Vernehmlassung:

Es haben sich zahlreiche Vernehmlasser geäußert. Die vorgeschlagene Finanzierungsentflechtung wird grossmehrheitlich begrüsst. Etliche Vernehmlasser weisen darauf hin, dass der Kanton hinsichtlich der Qualifikationen der Hilfskräfte, die in der Kindergartenbetreuung zum Einsatz kommen, wie bisher Vorgaben machen müsse. Ferner seien wie bisher für die Kindergartenlehrpersonen und Hilfskräfte Mindestlöhne, analog zu den Lehrerlöhnen, festzulegen. Entsprechende Vorgaben werden in Berücksichtigung dieser Anliegen weiterhin gemacht.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 1 582 187 (effektive Beiträge nach Finanzkraft abgestuft: Fr. 3 752 905)

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz; BR 420.500)

Aufgabe G 12 (Bau-) und Mietkosten von Kindergärten

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beitrag an einzelne Kindergartenträgerschaften für (Bau-) und Mietkosten.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung von adäquaten Unterrichtsräumlichkeiten für alle Schulgemeinden

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Beiträge an den Bau sowie an die Mietkosten von Kindergärten erhalten ausschliesslich finanzschwache Gemeinden in den Finanzkraftgruppen 4 und 5 (Beitragssatz 40%).

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Kantonsbeiträge an den Bau sowie an die Mietkosten von Kindergärten sollen aufgehoben werden. Die entsprechende Infrastruktur ist von den Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Die bisherigen Beiträge haben vor allem Finanzausgleichswirkungen. Der Finanzausgleich wird durch die Bündner NFA vollständig neu gestaltet.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Keine

Ergebnisse der Vernehmlassung:

Es sind mehrere Stellungnahmen eingegangen. Die vorgeschlagene Entflechtung wird begrüsst. Einzelne Vernehmlasser befürchten grössere Kostenfolgen für die Schulträgerschaften.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2002 – 2007: Fr. 0 (effektive Beiträge nach Finanzkraft abgestuft: Fr. 115 093)

Die Regierung beabsichtigt, die Rechtsgrundlagen für die Investitions- oder Mietkostenbeiträge an Kindergärten vorzeitig auf den 1. Januar 2010 aufzuheben. Altrechtlich zugesicherte Beiträge werden dabei nur an Investitionsausgaben bis Ende 2015 ausgerichtet. Im Jahr 2010 werden keine nennenswerten altrechtlichen Verpflichtungen mehr vorliegen.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (BR 420.500)

Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz; BR 440.000)

Regierungsrätliche Verordnung über die Sonderschulung (BR 440.020)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beteiligung an den Kosten der Schulträgerschaften (Gemeinden und Schulverbände) für die Löhne der Lehrpersonen und der Lehrpersonen-Stellvertreter.

Zweck der Aufgabe: Gewährleistung der Löhne der Lehrpersonen.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Seit dem Schuljahr 2004/05 gilt für die Ermittlung der Kantonsbeiträge an die Lehrpersonenbesoldungen ein neues Abrechnungs-System. Die Gemeinden und Schulverbände melden die für die Beitragsberechnung massgebenden Schülerzahlen pro Schultyp sowie das Schulmodell. Der Kantonsanteil beträgt durchschnittlich ca. 33% (20%, 28%, 37%, 46%, 55% je nach FK-Gruppeneinteilung der Gemeinden). Berechnungsgrundlage für die Beiträge bilden die Schülerzahlen, die Finanzkraft, der Schultyp (Kleinklasse, integrierte Kleinklasse, Primar- oder Oberstufe) und das Schulmodell der Oberstufe (Modell C).

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Volksschule ist primär eine Gemeindeaufgabe. Auf die Subventionierung der Lehrerbeseoldung soll daher verzichtet werden. Die bisherige Subventionierung ist in Form von Pauschalbeiträgen mit Bezug auf die Schüler ausgestaltet und dient zu einem grossen Teil dem Finanzausgleich. Der Finanzausgleich wird im Rahmen der Bündner NFA vollständig neu gestaltet. Die Gemeinden erhalten aus dem Ressourcenausgleich und aus dem Lastenausgleich die erforderlichen Mittel, um ihre Aufgaben mit tragbarer Steuerbelastung zu erfüllen. Der geografisch-topografische Lastenausgleich (GLA) berücksichtigt im Besonderen Aufwendungen aufgrund eines hohen Schüleranteils an der Bevölkerung.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Es gelten die Vorgaben der kantonalen Lehrerbeseoldungsverordnung.

Ergebnisse der Vernehmlassung:

Dieser Aufgabenbereich hat in der Vernehmlassung besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 22 990 033 (effektive Beiträge nach Finanzkraft abgestuft: Fr. 38 875 044)

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010)

Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (BR 421.080)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beteiligung an den Kosten der Schulträgerschaften für den Schülertransport.

Zweck der Aufgabe: Mitfinanzierung des Kantons an den Kosten der Schülertransporte.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Auf Grund der Beitragsgesuche mit entsprechenden Originalbelegen der Schulträgerschaften (Gemeinden und Schulverbände) werden die Kantonsbeiträge wie folgt berechnet:

- Ermittlung der anrechenbaren Kosten
- Berechnung des Beitrages: durchschnittlich ca. 35% (20%, 28%, 37%, 46%, 55%) je nach FK-Gruppeneinteilung der Gemeinden) der anrechenbare Kosten.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Kantonsbeiträge an die Reisekosten der Schülerinnen und Schüler sollen aufgehoben werden. Die entsprechenden Transportdienste sind von den Gemeinden sicherzustellen. Die bisherigen Beiträge dienen vor allem dem Finanzausgleich. Dieser wird durch die Bündner NFA vollständig neu gestaltet.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Keine

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es sind einzelne Vernehmlassungen eingegangen. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 809 764 (effektive Beiträge nach Finanzkraft abgestuft:
Fr. 1 608 674)

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beteiligung an den Kosten der Schulträgerschaften für Kompakt- und Intensivwochen.

Zweck der Aufgabe: Sprachkurse für jene Landessprachen, die nicht als Pflichtfächer angeboten werden in Form von Intensiv- oder Kompaktwochen.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Organisation der Sprachkurse obliegt der Schulträgerschaft. Das AVS prüft, ob die Kurse den gängigen Qualitätskriterien (Anzahl Wochenlektionen, Erfüllung Lernziele usw.) entsprechen und entscheidet über deren Anerkennung. Der Schulträgerschaft werden Pauschalen pro Schüler/in ausgerichtet.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Neu sind die Gemeinden für den Vollzug zuständig. Die Beitragspauschale des Kantons pro Schüler für die entsprechenden Sprachkurse entfällt.

Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung einer Volksschule werden von der Schulgemeinde wahrgenommen. Somit muss auch die finanzielle Verantwortung bei den Gemeinden liegen.

Einführung/Anpassung von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Schulträgern:

Keine

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Der Kanton erlässt übergeordnete gesetzliche Vorgaben und kontrolliert deren Einhaltung.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Dieser Aufgabenbereich hat im Zusammenhang mit der vorgesehenen klassenspezifischen Finanzierungsaufteilung der Volksschulkosten in der Vernehmlassung besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 41 500

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Unterstützung und Förderung von Sprachminderheiten.

Zweck der Aufgabe: Den Schülerinnen und Schülern sollen Möglichkeiten in der Schule geboten werden, zwei kantonale Sprachen auf einem hohen Niveau zu erlernen. Am Ende der obligatorischen Schulzeit sollen die Schülerinnen und Schüler sich in beiden Sprachen artikulieren können.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Der Kanton leistet Beiträge gemäss Sprachengesetz an die Gemeinden für die Einrichtung und Führung von zweisprachigen Schulen.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Kantonsbeiträge an die Gemeinden für die Einrichtung und Führung von zweisprachigen Schulen entfallen. Die Planung und Entscheidung, der operative Vollzug sowie die Vollzugskontrolle bei der Führung von zweisprachigen Schulen und Klassen obliegen wie bis anhin den Gemeinden.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Der Kanton erlässt übergeordnete gesetzliche Vorgaben und kontrolliert deren Einhaltung.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es sind einzelne Vernehmlassungsantworten eingegangen. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Budget 2008: Fr. 366 000

Da vor 2008 keine Beiträge ausgerichtet wurden, entsprechen die finanziellen Auswirkungen den im Jahr 2008 zu erwartenden Kosten.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Sprachengesetz des Kantons Graubünden (BR 492.100)

Regierungsrätliche Sprachenverordnung des Kantons Graubünden (BR 492.110)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Unterstützung und Förderung von Sprachminderheiten.

Zweck der Aufgabe: Austauschaktivitäten zwischen den verschiedenen Landessprachkulturen im Kanton.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Möglichkeit für Sprachaustauschaktivitäten gemäss Sprachengesetz besteht erst seit dem Schuljahr 2007/2008.

Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten für Austauschstage von Klassen und Lehrpersonen.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Kantonsbeiträge an die Gemeinden für die Sprachaustauschaktivitäten entfallen. Die Planung und Entscheidung, der operative Vollzug sowie die Vollzugskontrolle in diesem Bereich obliegen wie bis anhin den Gemeinden.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Keine

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es sind einzelne Vernehmlassungsantworten eingegangen. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Budget 2008: Fr. 100 000

Da vor 2008 keine Beiträge ausgerichtet wurden, entsprechen die ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen den für das Jahr 2008 erwarteten Kosten.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Sprachengesetz des Kantons Graubünden (BR 492.100)

Regierungsärztliche Sprachenverordnung des Kantons Graubünden (BR 492.110)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Beiträge an die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie, Legasthenie- und Dyskalkulietherapie, Psychomotoriktherapie).

Zweck der Aufgabe: Schulung von Schülern und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Der Kanton leistet einen Beitrag pro Stunde an die Trägerschaften (Gemeinden, Verbände, Institutionen), welche die Logopädie, die Legasthenie- und die Dyskalkulietherapie sowie die Psychomotoriktherapie anbieten.

Der Kanton erlässt übergeordnete gesetzliche Vorgaben. Der Vollzug (Planung, Ausführung, Kontrolle) liegt bei den Gemeinden.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen wie Logopädie, Legasthenie-, Dyskalkulie- und Psychomotoriktherapie liegen bei den Gemeinden.

Aus fachlicher Sicht ebenfalls zu den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen gehören folgende Massnahmen: Logopädie vor Eintritt in den Kindergarten, Audiopädagogik und Sehbehindertpädagogik. Diese Massnahmen werden weiterhin vom Heilpädagogischen Dienst Graubünden durchgeführt und vom Kanton finanziert, da sie entweder nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schulträgerschaften fallen (Logopädie vor Eintritt in den Kindergarten) oder nur so selten anfallen (Audiopädagogik und Sehbehindertpädagogik), dass sie sinnvollerweise durch eine zentrale Stelle durchgeführt werden.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Der Kanton erlässt wie bisher übergeordnete gesetzliche Vorgaben.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es sind zahlreiche Vernehmlassungsantworten zu diesem Aufgabenbereich eingegangen. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Verschiedene Stellungnahmen machen darauf aufmerksam, dass die Förderung der Kinder mit Lernbehinderungen einer speziellen Aufmerksamkeit bedarf und deshalb den diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben sowie der Einrichtung einer professionellen Aufsicht eine besondere Bedeutung zukommen. Ferner sind Gemeinden mit wenig Schülerinnen und Schüler auf Kooperationslösungen mit anderen Schulträgerschaften angewiesen.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

2008: Fr. 6925 000

Die Beiträge wurden auf der Basis des 1. und 2. Quartals 2008 für das Kalenderjahr hochgerechnet.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz; BR 440.000)

Regierungsrätliche Verordnung über die Sonderschulung (BR 440.020)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Unterstützung der Gemeinden beim Bau von Schulanlagen.

Zweck der Aufgabe: Bereitstellung und Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur für den Volksschulunterricht.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Volksschule und Sport (AVS)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Beiträge an den Bau von Schulhäusern werden nach Finanzkraft abgestuft. Übergeordnete gesetzliche Vorgaben sowie die Vollzugskontrolle erfolgen vollständig durch den Kanton. Die Vollzugsplanung und die Entscheidung erfolgen teilweise durch den Kanton.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Gemeinden sind neu für die Planung, Realisierung und Finanzierung der Schul- und Schulsportanlagen für die Volksschule und die Kindergärten zuständig.

Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung der Volksschule werden von den Schulträgerschaften wahrgenommen. Somit muss auch die finanzielle Verantwortung bei den Gemeinden liegen.

Planung und Entscheidung, operativer Vollzug sowie Vollzugskontrolle betreffend Bau und Einrichtung von Schulhäusern obliegen wie bis anhin der Gemeinde.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Gemäss Art. 49 Schulgesetz stellt die Schulträgerschaft die für die Durchführung des lehrplanmässigen Unterrichts erforderlichen Räume auf ihre Kosten zur Verfügung.

Ergebnisse der Vernehmlassung:

Es sind zahlreiche Stellungnahmen zu diesem Aufgabenbereich eingegangen. Die Mehrheit befürwortet die vorgeschlagene Entflechtung. Die Bedenken betrafen die Trennung ab dem 9. Schuljahr, aus der nicht abgeleitet werden kann, welche Kosten ausschliesslich das 9. Schuljahr und welche die übrigen Schuljahre betreffen. Mit der neu vorgesehenen Entflechtung nach dem 9. Schuljahr stellt sich dieses Problem nicht mehr.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2002–2007: Fr. 1 165 966 (effektive Beiträge nach Finanzkraft abgestuft:
Fr. 2 580 367)

Die Regierung beabsichtigt, die Rechtsgrundlagen für die Investitionsbeiträge an Schulhausbauten vorzeitig auf den 1. Januar 2010 aufzuheben. Damit wird das geltende Moratorium nahtlos abgelöst. Altrechtlich zugesicherte Beiträge werden nur an Investitionsausgaben bis Ende 2015 ausgerichtet. Am Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bündner NFA ist mit keinen nennenswerten Beitragsverpflichtungen des Kantons zu rechnen.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Wegfall des administrativen Aufwands für das Genehmigungsverfahren bei den Gemeinden und beim Kanton.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000)

Regierungsrätliche Verordnung über den Bau und die Einrichtung von Schul- und Schulsportanlagen (BR 421.300)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Führen des Untergymnasiums im Kanton Graubünden

Zweck der Aufgabe: Flächendeckendes Angebot eines für den Kanton wesentlichen Ausbildungsprofils für begabte Schülerinnen und Schüler des 7. und 8. Schuljahres.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Höhere Bildung (AHB)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Der Kanton trägt vollumfänglich die Kosten für die Führung des Untergymnasiums an der Bündner Kantonsschule (BKS). Zusätzlich richtet er einen Beitrag pro Bündner Schüler, der an Privaten Mittelschulen (PMS) im Kanton das Untergymnasium besucht, aus. Dieser pauschalierte Beitrag basiert auf den Vollkosten eines Schülers bzw. einer Schülerin an der Bündner Kantonsschule.

Wesentliche Änderungen der IST-Situation durch separate Projekte?

In der Aprilsession 2008 hat der Grosse Rat die Beibehaltung des Untergymnasiums und eine Teilrevision des Mittelschulgesetzes beschlossen. Die Regierung hat per 1. September 2008 diese Teilrevision in Kraft gesetzt. Die für das Untergymnasium vorgesehenen Anpassungen der Stundentafel haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Kosten für das Untergymnasium.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Gemeinden sollen sich zukünftig an der Finanzierung des Untergymnasiums (7./8. Schuljahr) beteiligen und bezahlen den Gymnasien so viel, wie sie selbst im Durchschnitt für eine Schülerin bzw. einen Schüler an der Volksschuloberstufe bezahlen. Der Ansatz für die Gemeinde entspricht den durchschnittlichen Vollkosten aller Schüler in der Oberstufe bzw. im 7. bis 9. Schuljahr (Fr. 13721 für die Schuljahre 2005/2006 und 2006/2007). Der Kanton bezahlt den Gymnasien die Differenz zum kantonalen Mittelschulansatz.

Berechnung des Gemeindeansatzes für das Schuljahr 2006/07

Löhne Oberstufe zu 100% anrechenbar	Fr.	52797700
Total Schüler Oberstufe (7.–9. Klasse)		5610 Schülerinnen/Schüler
Durchschnittliche Lohnkosten pro Schüler der Oberstufe	Fr.	9411
Verwaltungskostenzuschlag	Fr.	4310
Total Ansatz für die Gemeinde	Fr.	13721

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es sind mehrere Rückmeldungen zur zukünftigen Finanzierung des Untergymnasiums eingegangen. Die Rückmeldungen lassen sich folgendermassen gliedern:

- Beibehaltung des bisherigen Modells mit der Finanzierung der Volksschule durch die Gemeinden und des Untergymnasiums durch den Kanton;
- Finanzierungsschnitt zwischen der Primar- und der Oberstufe, wobei der Kanton die Oberstufe und das Untergymnasium finanziert;
- Finanzierungsschnitt nach dem achten Schuljahr der Oberstufe, d.h. bis zum achten Schuljahr Finanzierung der Volksschule durch die Gemeinden, ab dem neunten Schuljahr Finanzierung durch den Kanton, Gemeindebeitrag ans Untergymnasium (Vorschlag gemäss Vernehmlassungsbericht).

Einzelne Rückmeldungen unterstützen den Vorschlag gemäss Vernehmlassungsbericht. Die übrigen favorisieren eine Beibehaltung der bisherigen Regelung oder schlagen vor, den Finanzierungsschnitt nicht nach dem achten Schuljahr vorzunehmen. Zum Finanzierungsschnitt wird im

Kapitel III. näher eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 7 752 645 (Basis Schuljahre: 2005/2006, 2006/2007)

Durchschnitt 2005/2006, 2006/2007 (565 Schüler am Untergymnasium, davon 211 an BKS, 354 an PMS, Stand Ende Schuljahr)

Vollkosten gemäss kantonalem Mittelschulansatz pro Schüler/in:	Fr.	20056
Neue Kostenbeteiligung der Gemeinden gemäss durchschnittlichen Vollkosten für einen Oberstufenschüler:	Fr.	13721
Verbleibende Kosten des Kantons pro Schüler	Fr.	6335
Vollkosten Untergymnasium:	Fr.	11 552 256
Neue Kostenbeteiligung der Gemeinden:	Fr.	7 752 365
Verbleibende Kosten des Kantons:	Fr.	3 799 891

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Für den Kanton ist einzig die Ausrichtung der Kantonsbeiträge an die Mittelschulen anzupassen. Die Gemeinden haben einen neuen Beitrag zu entrichten.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz; BR 425.000)

4.6 Kultur

Aufgabe G 21 Sing- und Musikschulen

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Unterstützung des Musikunterrichts für Kinder und Jugendliche.

Zweck der Aufgabe: Musikerziehung fördern.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Kultur (AfK)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung bestehender Zusammenarbeit:

Die Gemeinden entscheiden heute, ob sie Musikunterricht anbieten wollen oder nicht. Bestehende Angebote sind auf kommunaler Ebene geschaffen worden und im kommunalen Recht verankert, wobei die Gemeinden durch kantonales Recht nicht verpflichtet werden, den Kindern den Besuch einer Sing- und Musikschule zu ermöglichen. Der Kanton beteiligt sich einzig an der Mitfinanzierung der Sing- und Musikschulen ($\frac{1}{3}$ Kanton, $\frac{1}{3}$ Gemeinde, $\frac{1}{3}$ Eltern). Für den Kanton handelt es sich um eine finanzielle Unterstützung, die aufgrund statistischer Angaben erfolgt. Eine Steuerung des Angebots durch den Kanton findet nicht statt.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Schon nach geltendem Recht sind die Gemeinden nicht verpflichtet, den Besuch einer Sing- und Musikschule zu ermöglichen. Nimmt eine Gemeinde dieses Angebot als eigene Aufgabe wahr, so wird der Musikunterricht durch die Gemeinde und die Eltern finanziert. Der Kantonsbeitrag ($\frac{1}{3}$) fällt weg, da die Aufgabe bei den Gemeinden angesiedelt ist. Da die Musikerziehung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sehr wichtig ist, wenn auch freiwillig, sollte der Ausfall des Kantonsbeitrages grundsätzlich durch die Gemeinde aufgefangen und nicht auf die Eltern verschoben werden.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Der Kanton macht bereits heute keine verbindlichen Auflagen; er legt nur fest, unter welchen Voraussetzungen er Beiträge leistet. Über das Angebot entscheiden die Gemeinden frei.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Dieser Aufgabenbereich hat in der Vernehmlassung besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 1 829 817 (Basis Schuljahre)

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz; BR 494.300)

Regierungsrätliche Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung; BR 494.310)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Finanzielle Unterstützung von Ludotheken.

Zweck der Aufgabe: Ausbau eines Netzes von Ludotheken in Graubünden.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Kultur (AfK)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Vollzugsplanung, der operative Vollzug sowie die Vollzugskontrolle werden vom *Verein Ludotheken Graubünden* durchgeführt. Der *Verein Ludotheken Graubünden* ist eine private Organisation, die ursprünglich ein Netz von Ludotheken (mit-) aufbaute, jetzt hauptsächlich Beiträge ausrichtet. Der finanzielle Beitrag des Kantons wird zusätzlich zu den Gemeindebeiträgen geleistet und kommt vollumfänglich den einzelnen Ludotheken zugute. Seine Höhe hängt von der Höhe der Gemeindebeiträge an die jeweilige Ludothek der Gemeinde ab.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Gemeinden sollen den *Verein Ludotheken Graubünden* (Dachorganisation) oder die Ludotheken selbst direkt finanzieren. Die Nähe des Vereins zu den Ludotheken in den Gemeinden ist gross; daher ist ein effizientes Arbeiten vom *Verein Ludotheken Graubünden* direkt mit den Gemeinden einfacher. Die Vollzugsbereiche Vollzugskontrolle, Planung und Entscheidung müssen bei einer Entflechtung neu geregelt werden. Im Weiteren muss auch geprüft werden, ob der Verein heute noch notwendig ist. Jedenfalls muss die Zusammenarbeit Gemeinde – Verein neu geregelt werden.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Keine

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es äusserten sich einzelne Vernehmlassungsteilnehmende. Die Zustimmungen waren vor allem mit der Bescheidenheit des Betrags begründet, die Ablehnungen mit der Bedeutung der Ludotheken für Bildung und Freizeit und mit dem befürchteten qualitativen Abbau dieser Stätten.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007 Fr. 20 000

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Keine

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Keine

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Finanzielle Entlastung der Bibliotheken bei der Anschaffung von Medien.

Zweck der Aufgabe: Der Bevölkerung eine attraktive und breite Medienauswahl in ihren Bibliotheken gewährleisten.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Kultur (AfK)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Bibliotheken sind zum Teil privat geführt. Für den Erwerb eines breiten und attraktiven Medienangebots zahlt der Kanton Beiträge. Diese dürfen ausschliesslich für die Anschaffung von Medien (Bücher, CDs etc.) eingesetzt und nicht zur Finanzierung des Betriebs verwendet werden.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Die Aufgabe ist in erster Linie bei den Gemeinden angesiedelt. Die finanzielle Unterstützung des Kantons fällt weg.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Keine

Ergebnisse Vernehmlassung:

Zu dieser Aufgabe äusserten sich nur einzelne Vernehmlasser. Die Zustimmungen wurden damit begründet, dass der Betriebsbeitrag an die kantonale Bibliothek nicht gestrichen werde, die Ablehnungen damit, dass lokale Bibliotheken wichtige Bildungs- und Freizeitangebote seien und dass die Qualität und die Existenz von vielen kleinen Bibliotheken damit stark gefährdet würden.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 197 140

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für den Kanton.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz; BR 494.300)

Regierungsrätliche Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung; BR 494.310)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Mitfinanzierung des Theaterbetriebs.

Zweck der Aufgabe: Professionelles und interessantes Theater- und Musikangebot.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Kultur (AfK)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Das Stadttheater Chur (neu: *TheaterChur*) übt die Planung und den operativen Vollzug aus. Es wird von der Stadt Chur getragen und vom Kanton finanziell unterstützt. Im Jahr 2009 wird darüber abgestimmt, ob das Theater in eine Stiftung überführt werden soll. Sobald die Trägerschaft bestimmt ist, wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die das Verhältnis zwischen dem Theater und dem Kanton genauer regelt (Zusammenarbeit, Leistungen, Beiträge, etc.).

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Der Kanton bezahlt neu keine Beiträge an das Stadttheater Chur mehr. Die Stadt Chur wird um diesen Ausfall zusätzlich belastet. Es handelt sich um ein städtisches Theater, was im Namen (*TheaterChur*) auch deutlich zum Ausdruck kommt. Zu beachten ist im Weiteren, dass der Kanton in der Hauptstadt bereits drei Kulturhäuser (kantonale Museen) zu 100% unterhält.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Keine

Interkommunaler Lastenausgleich:

Vom TheaterChur profitiert nicht nur die Churer Bevölkerung, sondern auch jene der umliegenden Gemeinden. Ein interkommunaler Lastenausgleich zwischen Chur und den Gemeinden der ganzen Region wäre daher prüfenswert.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Dazu äusserten sich einzelne Vernehmlasser, wobei die ablehnenden Vernehmlassungen überwogen. Begründet werden diese hauptsächlich mit der kantonalen und überkantonalen Bedeutung des Theaters bzw. mit der kantons- und schweizweiten Wertschätzung breiter Bevölkerungskreise, mit seiner Rolle als Kulturstätte und Aushängeschild und mit der Wertschöpfung, die für den ganzen Kanton dadurch generiert wird. Schliesslich wird auf die gut eingespielte und auch auf Wertschätzung fussende Reziprozität zwischen Kanton und Stadt Chur bei der gegenseitigen Unterstützung wichtiger Kulturinstitutionen hingewiesen, die im Falle einer Entflechtung beeinträchtigt werden könnte.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden (Chur):

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 225 000

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für den Kanton.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Keine

4.7 Umwelt

Aufgabe G 25 Öffentliche Abwasseranlagen

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Sicherstellung von Infrastruktur und Betrieb zur Ableitung und Reinigung des Siedlungsabwassers vor der Einleitung in die Gewässer.

Zweck der Aufgabe: Erhalt funktionstüchtiger Abwasseranlagen sicherstellen, welche die kantonalen und eidgenössischen Anforderungen erfüllen.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Natur und Umwelt (ANU)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Der Kanton gewährt den Gemeinden finanzkraftabhängige Beiträge von 7% bis 30%. Beitragsberechtigt ist nur der Ausbau, nicht aber der Unterhalt der Infrastruktur von öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gewässerschutzfachstelle stellt darüber hinaus eine neutrale Beratung für Gemeinden bei wichtigen Investitionen sicher und legt die Anforderungen fest, soweit sie sich nicht aus dem Bundesrecht ergeben.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Auf die Subventionierung von öffentlichen Abwasseranlagen durch den Kanton soll verzichtet werden. Sie dient heute vor allem dem Finanzausgleich. Nach dem Wegfall der Finanzkraftzuschläge – infolge der Aufgabe des indirekten Finanzausgleichs – würden die Beiträge nur noch 7% der anrechenbaren Kosten betragen. Gemäss Bundesrecht müssen öffentliche Abwasseranlagen grundsätzlich durch kostendeckende und verursachergerechte Abgaben finanziert werden.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Bestimmen der Einleitbedingungen für Abwasserreinigungsanlagen aus Qualitätszielen für Gewässer. Überwachen der Einleitwerte in Gewässer und Versickerungen. Beratung der Gemeinden bei wichtigen Investitionen.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Es äusserten sich mehrere Vernehmlasser. Einzelne Vernehmlasser stimmen der Entflechtung Richtung Gemeinden zu. Die übrigen verlangen, dass die Gemeinden weiterhin einen Kantonsbeitrag von mindestens 7% für den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erhalten, bzw. dass der Kanton Rückstellungen macht für Gemeinden, die es in den letzten Jahren versäumt haben, die Abwasseranlagen zu sanieren.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2002–2007: Fr. 1 176 088 (effektive Beiträge nach Finanzkraft abgestuft:
Fr. 2 804 300)

Die Regierung beabsichtigt, die Rechtsgrundlagen für die Investitionsbeiträge an Abwasseranlagen vorzeitig auf den 1. Januar 2010 aufzuheben. Bis zu diesem Zeitpunkt altrechtlich zugesicherte Beiträge werden dabei nur an effektive Investitionsausgaben bis Ende 2015 ausgerichtet. Es wird davon ausgegangen, dass während der Jahre 2010–2014 Projekte mit Kosten von total Fr. 44 Mio. realisiert werden. Unter der bestehenden Gesetzgebung würde der Kanton daran (finanzkraftabhängige) Beiträge von gut Fr. 7 Mio. zusichern. Auf Ende 2010 sollen Rückstellungen für offene Beitragsverpflichtungen des Kantons gebildet werden. Es ist davon auszugehen, dass Ende 2010 etwas über Fr. 6 Mio. an derartigen Verpflichtungen bestehen werden.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Kantonales Gewässerschutzgesetz (BR 815.100)

Regierungsrätliche Verordnung über die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Abwasser- und Abfallanlagen (Beitragsverordnung; BR 815.230)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Sicherstellung von Abfallanlagen.

Zweck der Aufgabe: Förderung ökologischer Verbesserungen durch neue Behandlungsschritte für Abfall. Sicherstellung umweltgerechter Abfallentsorgung und Verhindern von Gewässer- und Luftverschmutzungen.

Departement: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD)

Dienststelle: Amt für Natur und Umwelt (ANU)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Sammlung und Entsorgung von Abfällen liegt im Interesse der Gemeinden. Der Kanton wirkt als Projektauslöser und neutraler Berater. Der Bund leistet seit dem Jahr 1996 keine Beiträge (Beitragszusicherungen) mehr an Abfallanlagen.

Kantonsbeiträge werden ausschliesslich an den Ausbau gewährt. Die Beiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden zwischen 5% und 25% abgestuft.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Auf die Subventionierung von öffentlichen Abfallanlagen durch den Kanton soll verzichtet werden. Nach dem Wegfall der Finanzkraftzuschläge – infolge der Aufgabe des indirekten Finanzausgleichs – würden die Beiträge ohnehin nur noch 5% der anrechenbaren Kosten betragen. Dieser Verzicht betrifft den Trockenausstrag von Schlacke, Umladestationen und andere Entwicklungen in der Abfallbewirtschaftung. Gemäss Bundesrecht müssen öffentliche Abfallanlagen grundsätzlich durch kostendeckende und verursachergerechte Abgaben finanziert werden.

Die vorgesehenen Ausbauten des GEVAG fallen gemäss Terminplan für dieses Projekt vor Inkrafttreten der NFA zur Beitragszusicherung an und sind als altrechtliche Verpflichtung in die NFA zu übernehmen. Von den GEVAG-Ausbaukrediten von Fr. 89 Mio. sind Fr. 16 Mio. für den Ausbau der Kapazität vorgesehen. Ausgehend von einem Mischsatz von 11% beträgt der maximale Kantonsbeitrag an die anrechenbaren Kosten für die Kapazitätserweiterung Fr. 1.8 Mio. (Fr. 68 Mio. sind für den Ersatz bestehender Anlagen und Fr. 5 Mio. für den Landerwerb eingesetzt. Ersatz und Landerwerb sind nicht beitragsberechtig bzw. anrechenbar.)

Ergebnisse Vernehmlassung:

Eine einzige Gemeinde (von 4 Vernehmlassern) wünscht, dass die Gemeinden weiterhin für den Ausbau von öffentlichen Abfallanlagen Beiträge von mindestens 5% erhalten.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2002–2007: Fr. 155 074 (effektive Beiträge nach Finanzkraft abgestuft: Fr. 389 701)

Die Regierung beabsichtigt, die Rechtsgrundlagen für die Investitionsbeiträge an Abfallanlagen vorzeitig auf den 1. Januar 2010 aufzuheben. Bis zu diesem Zeitpunkt altrechtlich zugesicherte Beiträge werden dabei nur an effektive Investitionsausgaben bis Ende 2015 ausgerichtet. Auf Ende 2010 sollen Rückstellungen für offene Beitragsverpflichtungen des Kantons gebildet werden. Es wird davon ausgegangen, dass Ende 2010 rund Fr. 1 Mio. an derartigen Verpflichtungen bestehen werden.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Kantonales Umweltschutzgesetz (BR 820.100)

Regierungsrätliche Verordnung über die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Abwasser- und Abfallanlagen (Beitragsverordnung; BR 815.230)

4.8 Verkehr

Aufgabe G 27 Fussgängeranlagen

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Die Gemeinden sind für die Projektierung, den Bau und den Unterhalt von Gehwegen zuständig. Der Kanton kann Beiträge für den Bau und die Signalisation von Gehwegen leisten, sofern es sich um Anlagen entlang von Kantonsstrassen handelt.

Zweck der Aufgabe: Trennung der Verkehrsteilnehmenden zum Schutz der Fussgänger.

Departement: Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD)

Dienststelle: Tiefbauamt (TBA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die entsprechenden Projekte der Gemeinden werden geprüft und durch die zuständige kantonale Instanz genehmigt. Gleichzeitig wird der Beitrag des Kantons festgelegt. Der Kantonsbeitrag ist abgestuft nach der Finanzkraft der Gemeinde. Im Bereich der Hauptstrassen beträgt die Beitragsspanne 40%–60% und im Bereich der Verbindungsstrassen 20%–40%. Sieht der Kanton selbst einen Innerortsausbau vor, übernimmt er in Absprache mit der Gemeinde auch die Projektierung und Realisierung der Gehwege. Der Kanton bezahlt jedoch nur den Subventionsanteil. Die Restkosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Neu sollen die Gehwege in finanzieller Hinsicht alleinige Angelegenheit der Gemeinden sein. Die Gemeinden entscheiden selbständig über die Art und Dimension der Gehwegenanlagen und finanzieren diese selber. Der Kanton bleibt allerdings Genehmigungsbehörde, sofern Kantonsstrassen betroffen sind. Selbstredend ist bei Innerortsausbauten durch den Kanton auch künftig eine Absprache bezüglich der Gehwegenanlagen mit den Gemeinden erforderlich.

Sofern der Kanton aus eigenem Interesse die Fussgänger von den übrigen Verkehrsteilnehmenden trennen möchte, kann er selber Gehwegprojekte ausarbeiten und auf eigene Kosten realisieren.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Die Gemeinden haben die geltenden technischen Normen und Anforderungen an die Verkehrssicherheit zu beachten.

Ergebnisse der Vernehmlassung:

Dieser Aufgabenbereich hat in der Vernehmlassung besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton/Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2002 – 2007: Fr. 578 068 (effektive Beiträge nach Finanzkraft abgestuft: Fr. 773 121)

Diese Beträge erfassen ausschliesslich die Kantonsbeiträge an die Gemeinden. Nicht erfasst sind Beiträge der Gemeinden an den Kanton für jene Projekte, welche der Kanton als Bauherr selbst ausführt.

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100)

Regierungsrätliche Strassenverordnung des Kantons Graubünden (BR 807.110)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Gemäss Art. 7 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) besteht ein Anspruch auf die Erschliessung einer Gemeindefraktion, sofern diese mindestens 30 Personen mit ständigem Wohnsitz zählt. Wird diese Mindesteinwohnerzahl während drei aufeinander folgenden Jahren unterschritten, erfolgt die Aberkennung. Mit Rücksicht auf die finanziellen Konsequenzen wird jedoch auf eine Aberkennung verzichtet, wenn der Gemeinde dadurch eine unverhältnismässige Belastung erwachsen würde.

Zweck der Aufgabe: Erschliessung von kleinen Fraktionen.

Departement: Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD)

Dienststelle: Tiefbauamt (TBA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Im Sinne einer Ausnahmeregelung betreibt und unterhält der Kanton auch Verbindungsstrassen zu Gemeindefraktionen mit weniger als 30 Einwohnerinnen und Einwohnern und baut sie bei Bedarf auch aus. Die ausnahmsweise Anerkennung derartiger Verbindungsstrassen erfolgt ausschliesslich bei Gemeinden, die andernfalls finanziell übermässig belastet würden.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Neu sollen alle Verbindungsstrassen zu Gemeindefraktionen mit weniger als 30 Einwohnerinnen und Einwohnern an die Gemeinden abgetreten werden. Die bisherige die Finanzkraft berücksichtigende Einschränkung wird fallen gelassen, die Ausnahmeregelung also eliminiert (Art. 9 Abs. 4 StrG). Aus der Sicht des Strassengesetzes erfolgt damit eine Gleichbehandlung aller Gemeinden. Im Rahmen der Bündner NFA erfolgt der Finanz- und Lastenausgleich für die Gemeinden in einem Gesamtsystem ausserhalb der einzelnen Aufgabenbereiche.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Keine

Ergebnisse der Vernehmlassung:

Dieser Aufgabenbereich hat in der Vernehmlassung besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Entlastung Kanton / Belastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 930069 (nur betrieblicher und kleiner baulicher Unterhalt)

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Es entstehen geringe administrative Entlastungen für Kanton und Gemeinden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100)

5. Harmonisierung der Beitragssätze im Gesundheitswesen

Heute subventioniert der Kanton im Verbund mit den Gemeinden die Leistungsbereiche im Gesundheitswesen mit unterschiedlichen Beitragssätzen, wobei gleichzeitig auch noch unterschiedliche Beitragssätze für das Zentrumsspital und die Regionalspitäler Anwendung finden. Hier sind verschiedene Korrekturen vorgesehen.

Auf Kantonsbeiträge verzichtet werden soll zukünftig in den Bereichen Rettungswesen und Bereitschaftswesen der Spitäler, Betrieb von Pflegeheimen und Bau von Alters- und Pflegeheimen (siehe vorstehende Liste unter «4. Entflechtung Richtung Gemeinden»). Damit entlastet sich der Kanton um jährlich rund Fr. 8.7 Mio. Im Gegenzug ist vorgesehen, dass die subventionierten Spitäler ihre Einnahmen bei ausserkantonalen KVG-Patienten sowie bei Halb-/Privatpatienten und Selbstzahlern vollständig behalten können und dem Kanton dafür keine Abgabe mehr entrichten müssen. Der Verzicht auf diese Abgabe entlastet die Spitäler bzw. die Gemeinden mit jährlich rund Fr. 8 Mio.

Bau und Betrieb (medizinische Leistungen) der Spitäler sowie die häusliche Krankenpflege sollen auf Grund der finanziellen Dimension der entsprechenden Beiträge und der dem Kanton im KVG übertragenen Aufgaben in der Spitalplanung und im Tarifwesen weiterhin von Kanton und Gemeinden im Verbund finanziert werden. Für diese Bereiche gelten gegenwärtig die folgenden **Beitragssätze** des Kantons:

Medizinische Leistungen:

- Zentrumsspital 90% des anerkannten Fallaufwandes;
- Regionalspitäler 85% des anerkannten Fallaufwandes;

Bau:

- Zentrumsspital 75% der anerkannten Investitionskosten;
- Regionalspitäler 50% der anerkannten Investitionskosten;

Häusliche Krankenpflege (Spitex):

- 55% des bei wirtschaftlicher Betriebsführung ungedeckten Aufwands.

Im Umfeld der Bündner NFA drängt sich eine Vereinheitlichung der Beitragssätze des Kantons an den Bau und den Betrieb des Zentrumsspitals sowie der Regionalspitäler auf. Der gleiche Beitragssatz soll in der Folge auch für die Beiträge des Kantons an die häusliche Krankenpflege Anwendung finden.

Die beabsichtigte Harmonisierung der Beitragssätze in den relevanten drei Bereichen kann an sich mit einem beliebig hohen Einheitssatz erreicht werden. Für die Satzfestlegung massgebend ist die Gesamtbilanz für die Finanz- und Aufgabenentflechtung. Diese soll – wie bereits erwähnt – für den Kanton und für sämtliche Gemeinden in etwa ausgeglichen ausfallen. Um diese Vorgabe einzuhalten, ist der Beitragssatz für die drei Bereiche mit verbleibender Verbundfinanzierung bei 85% festzulegen. Dies führt insgesamt in diesen drei Bereichen zu einem finanziell verstärkten Engagement des Kantons von etwas mehr als Fr. 15 Mio. Diese Mehrbelastung liegt wesentlich höher als die Entlastung durch die Entflechtung in den Bereichen Rettungs- und Bereitschaftswesen der Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime.

Harmonisierung der Beitragssätze im Gesundheitswesen		
Nr.	Projektaufgabe	Finanzielle Auswirkungen
S 1	Betrieb der Spitäler (Kantonsbeitrag 85%)	– 6 148 260
S 2	Bau von Spitälern (Kantonsbeitrag 85%)	– 5 712 048
S 3	Häusliche Krankenpflege (Kantonsbeitrag 85%)	– 3 316 000
Total Belastung Kanton / Entlastung Gemeinde		– 15 176 308

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Erbringung von medizinischen Leistungen gemäss dem individuellen Leistungsauftrag.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung der medizinischen Akutversorgung der Bevölkerung und der Gäste Graubündens

Departement: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Das kantonale Spitalfinanzierungssystem besteht aus der Kombination von leistungsabhängigen Beiträgen zur Abgeltung der erbrachten stationären medizinischen Leistungen bei gleichzeitiger Beteiligung des Kantons an den Einnahmen der Spitäler bei ausserkantonalen KVG-Patienten sowie bei Halb-/Privatpatienten und Selbstzahlern mit fixen Beiträgen an das Rettungswesen, an Lehre und Forschung und an das Bereitschaftswesen.

Für die dem Leistungsauftrag entsprechend erbrachten stationären Behandlungen wird eine leistungsbezogene Pauschale (anerkannter Fallaufwand) festgelegt. Der Kanton übernimmt für folgende Anteile der leistungsbezogenen Pauschale Leistungen:

85 Prozent bei den Regionalspitälern

90 Prozent beim Zentrumsspital

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Der Anteil des Kantons an den Leistungsbeiträgen für stationäre medizinische Leistungen wird beim Zentrumsspital und den Regionalspitälern auf 85 Prozent festgelegt.

Die Abgaben des Zentrumsspitals und der Regionalspitäler auf ihren Einnahmen bei ausserkantonalen KVG-Patienten sowie bei Halb-/Privatpatienten und Selbstzahlern an den Kanton werden gestrichen.

Die unterschiedlichen Beitragssätze beim Zentrumsspital und bei den Regionalspitälern sind in den unterschiedlichen Beitragssätzen des Kantons bei den Investitionen begründet. Im Ergebnis werden damit Beiträge des Kantons an die Investitionsrechnung mit solchen an die Betriebsrechnung aufgerechnet, was sich für das Zentrumsspital auf Grund der höheren Abgabesätze in der Betriebsrechnung nachteilig auswirkt. Im Sinne der Gleichbehandlung des Zentrumsspitals und der Regionalspitäler sind die Beitragssätze des Kantons daher zu vereinheitlichen.

Verbleibende Vorgaben des Kantons:

Das beitragsberechtigte Leistungsangebot ist im Anhang zum Krankenpflegegesetz festgelegt, die Details werden in den individuellen Leistungsvereinbarungen mit den Spitälern definiert.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Dieser Aufgabenbereich hat in der Vernehmlassung besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 6 148 260

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Keine

Anzupassende Leistungsvereinbarungen:

Keine

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Krankenpflegegesetz (BR 506.000)

Regierungsrätliche Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Der Kanton leistet im Rahmen einer abgestuften Spitalversorgung Beiträge für Investitionen. Als Investitionen gelten Neubauten, Erweiterungsbauten, umfassende Umbauten und Renovationen, medizinische Apparate und betriebliche Einrichtungen und der Kauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung einer angemessenen Spitalinfrastruktur

Departement: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Der Anteil des Kantons an den Investitionen beträgt bei den Regionalspitälern 50%, beim Zentrumsspital 75%. Die Regierung legt die Investitionsbeiträge des Kantons gestützt auf den vom Grossen Rat im Kantonsbudget festgelegten Gesamtkredit pro Spital pauschal fest.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Der Finanzierungsanteil des Kantons an den Investitionsbeiträgen an die Regionalspitäler und an das Zentrumsspital wird vereinheitlicht und an denjenigen der Beiträge an die medizinischen Leistungen der Spitäler angepasst und auf 85% festgelegt.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Dieser Aufgabenbereich hat in der Vernehmlassung besondere Aufmerksamkeit erhalten. Die Vernehmlassungsergebnisse und die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen sind vorstehend im Kapitel III. beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2002 – 2007: Fr. 5 712 048

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Keine

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Krankenpflegegesetz (BR 506.000)

Regierungsrätliche Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060)

Kurzbeschreibung der Aufgabe: Inhalt des Angebotes ist die häusliche Pflege und Betreuung von kranken, verunfallten, rekonvaleszenten, behinderten, betagten und sterbenden Menschen, von Frauen vor und/oder nach der Geburt sowie von pflegenden Angehörigen im Sinne einer vorübergehenden Entlastung.

Zweck der Aufgabe: Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung in der häuslichen Pflege und Betreuung.

Departement: Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG)

Dienststelle: Gesundheitsamt (GA)

I. Bisherige Regelung (Situation im Jahr 2008)

Beschreibung der bestehenden Zusammenarbeit:

Die Gemeinden sind für die örtliche öffentliche Gesundheitspflege zuständig. Sie haben unter anderem für die häusliche Pflege und Betreuung zu sorgen. Die Aufgabe kann auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen übertragen oder im Rahmen von Gemeindeverbindungen gelöst werden.

Der Kanton übernimmt ab dem Jahr 2008 mit einem leistungsorientierten Finanzierungssystem 55% des pro Leistungskategorie bei wirtschaftlicher Betriebsführung in Anwendung der Maximaltarife ungedeckten Aufwands.

II. Vorschlag für neue Regelung

Beschreibung und Begründung der Neuregelung:

Der Beitragssatz des Kantons wird von 55% auf 85% angehoben.

Durch diese Anhebung soll eine Harmonisierung der Beitragssätze des Kantons und der Gemeinden im Spitexbereich mit dem Spitalbereich erreicht werden.

Ergebnisse Vernehmlassung:

Von den zahlreich eingegangenen Vernehmlassungen begrüßen beinahe alle den vorgesehenen einheitlichen Beitragssatz im Gesundheitswesen. Zwei Antworten lehnen die vorgeschlagene Massnahme unter Hinweis auf die erst kürzlich erfolgte Neuregelung der Spitexfinanzierung ab. Zahlreiche ländliche Gemeinden fordern, dass die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten (Fahrzeiten) berücksichtigt werden. Die Regierung hat in der Botschaft vom 20. März 2007 zur Teilrevision des Krankenpflegegesetzes einlässlich dargelegt, weshalb diesem Anliegen nicht zu entsprechen ist (B 2006–2007 S. 2313).

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden:

Durchschnitt 2006/2007: Fr. 3316000 (Finanzierung wie 2008 bei Leistungen 06/07)

Personelle und organisatorische Auswirkungen für Kanton und Gemeinden:

Keine

Anzupassende Leistungsvereinbarungen:

Die Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden und den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung müssen in Bezug auf den neuen Beitragssatz angepasst werden.

Anzupassende Rechtsgrundlagen:

Krankenpflegegesetz (BR 506.000)

Regierungsrätliche Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060)

6. Optimierung der Zusammenarbeit bei verbleibenden Verbundaufgaben (Instrument 4)

Die Frage nach einer Optimierung der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden stellt sich ausschliesslich bei den verbleibenden Verbundaufgaben. Grundsätzlich sollen die Rollen zwischen dem Kanton und den Gemeinden so verteilt werden, dass der Kanton die strategischen Vorgaben setzt und die Gemeinden beim Vollzug Entscheidungsspielräume haben. Objektbezogene und aufwandabhängige Beiträge sollen soweit möglich durch leistungsabhängige Pauschal- oder Globalbeiträge ersetzt werden. Die Steuerung von Projekten hat sich danach auszurichten. Je nach Aufgabenbereich sind die wesentlichen Elemente der Aufgabenerfüllung und -finanzierung im Rahmen von Leistungsvereinbarungen festzulegen.

Im Hinblick auf einen Optimierungsbedarf der bestehenden Zusammenarbeit wurden gut 50 verschiedene (Teil)Aufgaben näher geprüft. Die Abklärungen ergaben, dass nur punktuell Handlungsbedarf besteht. Es werden bereits seit Jahren Kantonsbeiträge an Dritte sowie Beiträge zwischen Kanton und Gemeinden mittels leistungsorientierten Pauschalen festgelegt. Im Rahmen der Bündner NFA werden zudem über 50 gegenläufige Beitragszahlungen in bisherigen Verbundaufgaben aufgehoben. Sämtliche Aufgaben im Waldbereich sollen künftig mit Leistungsvereinbarungen gesteuert werden. Darauf wird nachstehend näher eingegangen. In den anderen Aufgabenbereichen sind Verbesserungen soweit möglich und erforderlich situativ vorzunehmen.

Geprüft wurde im Weiteren der Bedarf für eine **Systematisierung der Beitragssätze** bei den verbleibenden Verbundaufgaben. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass der Kanton den Gemeinden neu keine Beiträge mehr mit Finanzkraftzuschlägen gewährt. Die Beiträge haben damit keine Ausgleichsfunktion mehr zu erfüllen. Dafür sind die neuen Lastenausgleichsinstrumente vorgesehen. Nach Vornahme der geplanten Entflechtung verbleibt eine überschaubare Anzahl von Aufgaben, die der Kanton und die Gemeinden finanziell gemeinsam tragen. Die Beitragssätze dieser verbleibenden Aufgaben bewegen sich zwischen 20% und 85%.

Von besonderer Bedeutung sind insbesondere die Beiträge in den folgenden Bereichen:

Kantonsbeiträge an Gemeinden

• Vermessung und Vermarkung	40%
• Regionale Organisationen (Wirtschaftsförderung)	60%
• Medizinische Leistungen der Spitäler	85%
• Bau von Krankenanstalten	85%
• Häusliche Krankenpflege (Spitex)	85%
• Öffentliche Wasserversorgungen	15% – 30%
• Altlastsanierungen von Schiessanlagen	50%
• Radwege	50%
• Haltebuchten für öffentlichen Verkehr	50%
• Revierförsterpraktikanten	35%
• Biodiversität	70%
• Schutz- und Wuhrbauten	20%
• Schutzbauten im Waldbereich (in a.o. Fällen bis 100%)	60% – 80%
• Erschliessungsprojekte im Waldbereich (in a.o. Fällen bis 100%)	50% – 80%

Gemeindebeiträge an Kanton

• Überlebenshilfe	50%
• Zivilschutzmassnahmen	85%

Beiträge an forstliche Revierträgerschaften

Heute entrichtet der Kanton den Revierträgerschaften (Gemeinden) einen Teil der Lohnkosten für das Gemeindeforstpersonal. Damit werden die vom Kanton verlangten Leistungen abgegolten,

wobei der kantonale Anteil an das anerkannte Grundgehalt 15% beträgt. Ziel der Bündner NFA ist es, aufwandproportionale Kantonsbeiträge an Gemeinden ohne Steuerungsmöglichkeiten zu vermeiden. Anstelle von Gehaltssubventionierungen sollen deshalb die Hoheitsaufgaben im Forstbereich über individuelle Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Revierträgerschaften gesteuert und entschädigt werden. Hierbei geht es nicht um eine eigentliche Finanz- und Aufgabenentflechtung, sondern einzig um eine Optimierung der heutigen Situation. Da es sich vorliegend um eine Neuverteilung der vorhandenen Mittel von jährlich rund Fr. 1.3 Mio. bei unverändert hohem Beitragsvolumen handelt, wird der Kanton keine Entlastung und die Gemeinden keine Mehrbelastung erfahren.

Möglichkeit der Vollfinanzierung bei Massnahmen im Waldbereich

Die Kantonsbeiträge im Waldbereich sind heute nach fünf Kriterien abgestuft. Ein Kriterium davon bildet die Finanzkraft der Gemeinde. Um die Auswirkungen des Wegfalls der Finanzkraft auffangen zu können, sollen die verbleibenden Kriterien so ausgestaltet werden, dass sie in der Summe für die einzelnen Gemeinden zu vergleichbaren Beitragssätzen wie bisher führen. Der gemäss geltendem Recht maximal mögliche Ansatz beträgt 80%. Vor der Umsetzung der NFA Bund-Kantone betrug der Maximalansatz 90% (Maximalsubvention vor NFA Bund-Kantone). Er soll jedoch bei einer Verbundfinanzierung grundsätzlich den Wert von 80% nicht übersteigen. Um in ausserordentlichen Fällen bei besonders hohem kantonalem Interesse Massnahmen realisieren zu können, soll im kantonalen Waldgesetz eine Ausnahmebestimmung geschaffen werden, damit der Kanton unter besonderen Umständen sämtliche Kosten einer Massnahme übernehmen kann (Art. 41a Abs. 3 KWaG). Bei dieser Regelung handelt es nicht um einen zusätzlichen Finanzausgleich, sondern um die Sicherung von überwiegenden kantonalen Interessen.

VI. Regelungen für den Übergang

1. Teilentschuldung

1.1 Ausgangslage

Die Gemeinden kommen mit dem neuen Ausgleichssystem nur zurecht, wenn sich im Zeitpunkt der Einführung ihre Verschuldung in einem tragbaren Rahmen bewegt. Die Mittel aus dem neuen Finanzausgleich (Ressourcen- und Lastenausgleich) werden zweckfrei ausgerichtet und sind in Ergänzung zu den gemeindeeigenen Einnahmen zur Erfüllung der anfallenden Gemeindeaufgaben gedacht. Es widerspräche den strategischen Zielen der Bündner NFA, wenn einige Gemeinden aufgrund ihrer Überschuldung einen übermässig hohen Anteil ihrer Mittel für die Zinsenlast und zur Tilgung der Schulden verwenden müssten und dadurch eine autonome und massvolle Entwicklung verhindert würde.

Von der geplanten Teilentschuldung sind mehrheitlich jene Gemeinden betroffen, welche bereits bisher Anspruch auf Mittel aus dem Sonderbedarfsausgleich (SBA) hatten. Es handelt sich dabei um finanzschwache und überschuldete Gemeinden, welchen auch weiterhin über Jahre finanzielle Mittel unter diesem Titel zugeführt werden müssten, sofern nicht ein neues System mit den notwendigen flankierenden Massnahmen zum Tragen kommt.

Die Milderung der Schuldenlast von Gemeinden erweist sich im Zuge der Neugestaltung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs als notwendige und zielführende Übergangsmassnahme. Entsprechende Massnahmen sind umstritten und werden verständlicherweise immer wieder von der Frage des Verschuldens begleitet. Wie Beispiele aus anderen Kantonen zeigen, ist eine einmalige Entschuldungsaktion angebracht, wenn mit der Einführung eines neuen Finanzausgleichs jene Instrumente des alten Systems ersetzt werden, welche dem gezielten Schuldenabbau dienen. Selbstverständlich geht es nicht um die vollständige Entschuldung der Gemeinwesen im Kanton, sondern lediglich um eine Teilentschuldung einzelner Gemeinden nach einheitlichen und strengen Kriterien. Ein Verzicht auf Massnahmen, welche die Schuldenlast auf ein tragbares Mass reduzieren, würde in letzter Konsequenz zur vollständigen Zahlungsunfähigkeit überschuldeter Gemeinden führen.

In der Vernehmlassung wurde die Teilentschuldung in der Regel unterstützt. Sie dürfe jedoch nur unter strengen Vorgaben vorgenommen werden. Die Vernehmlassungsergebnisse sind im Kapitel III dieser Botschaft näher beschrieben.

1.2 Festlegung der massgebenden Schuld

Nach allgemein anerkannten Standards wird für die Beurteilung der relevanten Schuldenlast eines öffentlichen Haushaltes von der Nettoverschuldung (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) ausgegangen. Dabei gilt eine Nettoschuld pro Einwohner von über Fr. 5 000 als sehr hoch. Dieser Wert trifft auf eine durchschnittlich ressourcenstarke Gemeinde mit einem Ressourcenpotenzial von 100 Punkten zu. Gemeinden mit überdurchschnittlichem Ressourcenpotenzial können höhere, solche mit geringeren Einnahmen entsprechend tiefere Schulden tragen. Die Schwelle von der gerade noch zumutbaren Nettoverschuldung ist somit von der gemeindeeigenen Ressourcenstärke – ohne Berücksichtigung von Ausgleichsbeiträgen – abhängig zu machen. Diese Schuldenlast muss im neuen System für jede Gemeinde aus eigenen Quellen getragen werden können. Die Ausgleichsinstrumente decken andere Lücken oder Belastungen und bieten für diesen Zweck keine Mittel.

Es wird für jede Gemeinde eine Zumutbarkeitsschwelle für die noch tragbare Nettoverschuldung wie berechnet:

- Für die **ressourcenschwachen** Gemeinden (mit einem Ressourcenindex < 100 Punkten) reduziert sich die Schwelle von Fr. 5000 pro Einwohner proportional zum gemeindeeigenen Ressourcenindex vor Ausgleich.
- Für die **ressourcenstarken** Gemeinden (mit einem Ressourcenindex > 100 Punkten) erhöht sich diese Schwelle von Fr. 5000 pro Einwohner um den zehnfachen Betrag jenes Ressourcenanteils, der den kantonalen Durchschnitt (von Fr. 3283.80 pro Einwohner) übersteigt.

Bei der Bemessung der Zumutbarkeitsschwelle für die ressourcenstarken Gemeinden wird ein Abbau der Schuldenlast, welche Fr. 5000 pro Kopf übersteigt, mit dem überdurchschnittlichen Ressourcenanteil innert zehn Jahren als zumutbar beurteilt.

Die durchschnittliche Ressourcenstärke (100 Punkte) beruht auf dem Durchschnitt der massgebenden Ressourcen der Jahre 2002–2006 und beträgt Fr. 3283.80. Die für eine Gemeinde mit einem Ressourcenindex (RI) von 100 noch tragbare Nettoverschuldung (Zumutbarkeitsschwelle) liegt bei Fr. 5000 pro Einwohner. Nachstehende Tabelle zeigt beispielhaft den Zusammenhang zwischen dem RI und der Zumutbarkeitsschwelle.

Ressourcenindex (RI)	Zumutbarkeitsschwelle
Gemeinde:	Nettoverschuldung in Fr./Einw.:
RI 100 (= Fr. 3283.80/Einw.)	Fr. 5000
RI 50	Fr. 2500
RI 80	Fr. 4000
RI 90	Fr. 4500
RI 105	Fr. 6642
RI 110	Fr. 8284
RI 115	Fr. 9926

Die in den Bestandesrechnungen der Gemeinden ausgewiesene Nettoschuld gilt als Grundlage und gleichzeitig als Höchstwert für die Berechnung des Entschuldungsbeitrages. Massgebend sind die Werte der Bestandesrechnung per 31. Dezember 2006. Dieser Bewertungsstand wurde bewusst gewählt: Die Gemeinden können ihn nicht mehr beeinflussen. Das Amt für Gemeinden hat die Kostenrelevanz der Nettoschuld sowie die Bewertung des Finanzvermögens eingehend geprüft und nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt. Damit wird eine vollständige Berücksich-

tigung und einheitliche Bewertung des Finanzvermögens nach Verkehrs- bzw. Steuerwert sowie des Fremdkapitals gemäss Jahresrechnung sichergestellt. Eine Korrektur der massgebenden Nettoverschuldung wird jedoch nur einseitig vorgenommen, wenn sie sich dadurch vermindert.

Für die Bemessung des relevanten Entschuldungsbetrages werden im Weiteren die folgenden **Kriterien** berücksichtigt:

- **Nicht ausgeschöpfte Steuererträge** in den Jahren 2002–2006 (5 Jahre) bei einem Steuerfuss unter 120% der einfachen Kantonssteuer. (Berechnungsgrundlage bilden der durchschnittliche Steuerfuss sowie das durchschnittliche Steuerpotenzial in den Jahren 2002–2006.)
- Einbezug des **Vermögens der Bürgergemeinde**.
- **Beiträge aus dem Sonderbedarf** in den Jahren 2007–2010. Diese Beiträge dienen im Wesentlichen der Entschuldung. Sie sind als Vorausleistung zu betrachten, können zurzeit jedoch nur approximativ erfasst werden.

1.3 Ergebnis und Beitragsausrichtung

Nach den erwähnten Korrekturen und Neubewertungen kommen die folgenden 15 Gemeinden in den Genuss einer einmaligen Teilentschuldung:

Bergün/Bravuogn	Fr.	3 704 420
Bivio	Fr.	1 238 508
Disentis/Mustér	Fr.	2 601 233
Duvin	Fr.	108 246
Fideris	Fr.	73 862
Filisur	Fr.	1 479 155
Mastrils	Fr.	191 268
Mesocco	Fr.	1 406 999
Präz	Fr.	164 459
Ramosch	Fr.	536 076
San Vittore	Fr.	164 681
Sta. Maria i.C.	Fr.	353 011
Surava	Fr.	986 462
Trun	Fr.	609 252
Verdabbio	Fr.	1 202 716
	Fr.	14 820 348

Die gegenüber dem Vernehmlassungsbericht abweichenden Beträge sind auf die Neuberechnung des Ressourcenindex unter Einbezug der Grund- und Liegenschaftensteuer sowie auf die Anrechnung der Beiträge aus dem Sonderbedarf für die Jahre 2007–2010 (bisher 2007–2009) zurückzuführen.

Der Gesamtbetrag von 14.8 Mio. Franken wird vollumfänglich durch den Kanton finanziert. Dem Kanton stehen für die Teilentschuldung die Mittel aus dem FAG-Fonds zur Verfügung. In der Globalbilanz wird dieser Betrag in Form einer jährlichen Annuität von 5.9 Prozent berücksichtigt. Im Tabellenanhang «3.6 Teilentschuldung» sind die Berechnungsgrundlagen im Detail aufgeführt.

Die Entschuldungsbeiträge werden in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Bündner NFA ausgerichtet, sofern die dazu berechtigten Gemeinden die Voraussetzungen dafür erfüllen. Die Mittel sind zweckgebunden für den Abbau bzw. die Rückzahlung von zins- und amortisationspflichtigen Schulden sowie für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden. Die Gemeinden haben die zweckmässige Verwendung dieser Mittel nachzuweisen. Diese Gemeinden sind während dieser Zeit einer besonderen Finanzaufsicht im Sinne des Gemeindegesetzes unterstellt.

1.4 Gemeindeaufsicht nach Teilentschuldung

Die Verschuldung der meisten Bündner Gemeinden ist aufgrund der aktuellen Finanzkennzahlen tragbar und liegt im interkantonalen Vergleich unter dem Durchschnitt. Mit dem ergänzenden Instrument der Teilentschuldung wird die diesbezügliche Ausgangslage beim Start der Bündner NFA insgesamt nochmals verbessert und die Gefahr einer untragbaren Überschuldung einzelner Haushalte gebannt. Das neue System kennt aber, im Gegensatz zum geltenden Sonderbedarfsausgleich, kein Sicherungsnetz, mit welchem die negativen Folgen einer übermässigen Neuverschuldung aufgefangen werden kann.

Deshalb gilt es unter Beachtung der anerkannten Finanzhaushaltsgrundsätze, Fehlentwicklungen zu vermeiden und nötigenfalls rechtzeitig Kurskorrekturen vorzunehmen. Die Verantwortung dafür liegt bei den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen der Gemeinde. Die für eine ordnungsgemässe Haushaltsführung wegweisenden Grundsätze sind im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz festgehalten und gelten bereits heute sinngemäss auch für die Gemeinden. Im Rahmen der Bündner NFA sollen für die Haushaltsführung von Kanton und Gemeinden dieselben Grundsätze gelten. Der Geltungsbereich des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes wird für die Gemeinden in einem separaten Absatz (Art. 1 Abs. 4 FFG; BR 710.100) festgehalten und präzisiert. Die Vorgaben über die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes gelten neu sinngemäss für die Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie für die Regional- und Gemeindeverbände (Art. 49 Abs. 2 GG). Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes unangetastet bis auf die Ergänzung der Anforderungen an die Rechnungsablage. Neu ist im Anhang zur Jahresrechnung ein Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel aufzunehmen. Die entsprechende Offenlegung soll die Risikoabschätzung durch Behörden und Einwohnerschaft erleichtern.

Im Rahmen der Gemeindeaufsicht obliegt dem Kanton auch eine Aufsicht über die Finanzen der Gemeinden. Der geltende Art. 97 GG regelt die Finanzaufsicht im Allgemeinen und delegiert eine besondere Finanzaufsicht für Gemeinden im Finanzausgleich an die Regierung. Mit dem Systemwechsel entfällt das aufsichtsrechtliche Regelwerk der bisherigen Finanzausgleichsgesetzgebung mit den damit verbundenen Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten. Damit vermieden werden kann, dass insbesondere die im Rahmen der Bündner NFA teilentschuldeten Gemeinden wieder in eine Überschuldung zurückfallen, ist vorgesehen, diese während der Zeit der Entschuldung einer besonderen Finanzaufsicht zu unterstellen. Dazu müssen im Gemeindegesetz die entsprechenden Instrumente bereitgestellt werden. Dieses Instrumentarium soll aber nicht nur auf die teilentschuldeten Gemeinden angewendet werden.

Es muss auch vermieden werden, dass andere Gemeinden sich zukünftig übermässig verschulden oder die Grundsätze der Haushaltsführung missachten. In zwei ergänzenden Artikeln (97a und 97b GG) werden jene Tatbestände aufgeführt, bei welchen die Aufsichtsstelle einschreiten kann und die Art der Intervention in drei Stufen geregelt. Die Details dazu wird die Regierung in Ausführungsbestimmungen festlegen.

Die im Rahmen der Bündner NFA teilentschuldeten Gemeinden erfüllen bereits den Tatbestand für eine besondere Finanzaufsicht. Bei diesen Gemeinden findet im Jahre 2010 eine Finanzlageabklärung statt. Die Regierung entscheidet dann, welche Interventionsstufe für die einzelne Gemeinde zur Anwendung gelangt.

2. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels

2.1 Ziel und Grundlage für den befristeten Ausgleich

Der Übergang zur Bündner NFA verursacht erhebliche Veränderungen in den Finanzströmen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Trotz des insgesamt vergrösserten Volumens für den Ressourcen- und Lastenausgleich bewirken diese Veränderungen unter anderem, dass auch ressourcenschwache Gemeinden neu weniger Ausgleichsmittel erhalten und/oder durch die Finanz- und Aufgabenentflechtung Mehrbelastungen erfahren können, was für diese Gemeinden im Ergebnis zu einer negativen Gesamtbilanz führt. Für sie kann diese Einbusse Finanzierungs-

probleme verursachen, insbesondere wenn sich ihre Einnahmen- und Ausgabenstruktur stark auf das bisherige Ausgleichssystem ausgerichtet hat.

Die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels sind für jede Gemeinde in der Globalbilanz ausgewiesen. Diese erfasst sämtliche Elemente der Bündner NFA, d.h. die Neugestaltung des Finanzausgleichs im engeren Sinne, den Saldo der Finanz- und Aufgabenentflechtungen sowie die Teilentschuldung. In der Annahme, dass der Grosse Rat die Finanz- und Aufgabenentflechtung bei der Justiz wie von der Regierung beantragt verabschiedet, werden auch die finanziellen Auswirkungen dieser Reform in der NFA-Globalbilanz berücksichtigt. Für den Fall, dass dieses Projekt nicht wie beantragt realisiert werden kann, wurde eine zweite NFA-Globalbilanz ermittelt. Diese beiden Bilanzen sind im Anhang 1a und 1b dieser Botschaft aufgeführt.

Der befristete Ausgleich ist als temporäre Übergangshilfe konzipiert und damit nicht eigentlicher Bestandteil des neuen Ausgleichssystems. Die Mittel werden vollständig durch den Kanton zur Verfügung gestellt. Die Befristung des Ausgleichs auf fünf Jahre soll verhindern, dass bestehende Strukturen zementiert werden. Um entsprechenden Befürchtungen mehrerer Vernehmlassungsteilnehmer Rechnung zu tragen, wurde die Dauer gegenüber der Vernehmlassungsvorlage von acht auf fünf Jahre verkürzt. Ein Ausgleich während einer minimalen Dauer von fünf Jahren ist jedoch erforderlich, damit die betroffenen Gemeinden ihre Strukturen den neuen Gegebenheiten anpassen können. Die Befristung und der kontinuierliche Abbau der Beiträge sollen die Anpassungsprozesse beschleunigen und zugleich Gemeindezusammenschlüsse fördern. Die Regierung hat dabei die Möglichkeit, den Ausfall von Ausgleichsbeiträgen im Falle eines Zusammenschlusses im Rahmen des Förderbeitrages auszugleichen.

Um den Übergang vom bisherigen zum neuen System zu erleichtern, werden allen ressourcenschwachen Gemeinden (Gemeinden mit einem Ressourcenindex unter 100 Punkten) mit einem Mittelverlust durch die Reform (negativer Schlussaldo in der Globalbilanz) während einer Übergangsphase von maximal fünf Jahren zusätzliche Ausgleichsmittel gewährt. Voraussetzung für den Erhalt von Ausgleichsmitteln ist im Weiteren ein durchschnittlicher Steuerfuss von mindestens 100 Prozent der einfachen Kantonssteuern in den Jahren 2004 bis 2008. Diese Voraussetzung wird in der Regel von allen ressourcenschwachen Gemeinden erfüllt. Insgesamt weisen 87 Gemeinden einen Verlust in der Globalbilanz aus. Davon betroffen sind 31 ressourcenstarke Gemeinden sowie 56 Gemeinden mit einem Ressourcenindex unter 100 Punkten. Von den ressourcenschwachen «Verlustgemeinden» weisen drei Gemeinden in den Jahren 2004 bis 2008 einen durchschnittlichen Steuerfuss von weniger als 100 Prozent aus. Angesprochen sind die Gemeinden Jenins, Malans und Rothenbrunnen. Der Verlust dieser Gemeinden ist jedoch relativ bescheiden. Er liegt zwischen Fr. 24.00 und Fr. 109.00 pro Einwohner.

Insgesamt weisen 53 ressourcenschwache Gemeinden (gemäss RP-Index der Jahre 2006/2007) mit einem durchschnittlichen Steuerfuss 2004–2008 von 100 oder mehr Prozent in der NFA-Globalbilanz einen Verlust aus. Ausgleichsberechtigt sind ausschliesslich diese 53 Gemeinden. Sie sind im Anhang 1 zum neuen Finanzausgleichsgesetz aufgeführt. Verlustgemeinden, die erst nach Inkrafttreten der Bündner NFA ressourcenschwach werden sollten, können von diesem Instrument nicht mehr profitieren. Sie werden in diesem Fall jedoch aus dem Ressourcen-ausgleich besser gestellt als in der NFA-Globalbilanz ausgewiesen.

Zu beachten gilt, dass die Globalbilanz nur Tendaussagen über die möglichen finanziellen Konsequenzen der Bündner NFA machen kann. Sie erfasst Werte aus der Vergangenheit und stellt daher eine Momentaufnahme dar.

2.2 Konzeption des befristeten Ausgleichs

Die Ausgleichsbeiträge bilden eine Ergänzung zum Ressourcenausgleich (RA). Der befristete Ausgleich kommt damit automatisch nur den ressourcenschwachen Gemeinden zugute. Der RA sichert vorweg jeder Gemeinde eine Ausstattung von mindestens 75 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials (gesetzliches Minimum). Vorgesehen ist in der Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz ein Mindestwert nach Ausgleich von 80 Prozent des Durchschnitts der Gemeinden. Mit anderen Worten beträgt der RP-Index nach Ausgleich bei allen Gemeinden min-

destens 80 Punkte. Den Gemeinden mit einem namhaften Minussaldo in der Globalbilanz sollen nun im ersten Jahr nach Umsetzung der Bündner NFA Ausgleichsmittel bis zum RP-Index von 100 Punkten bzw. bis zu 100 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials aller Gemeinden ausgerichtet werden. Dieser Durchschnitt (Indexwert von 100 Punkten) liegt bei Fr. 3285 pro Einwohner (Basiszahlen 2006/2007). Im Maximum erhält damit eine Gemeinde im ersten Jahr Fr. 657.00 pro Einwohner bzw. 20% des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials von Fr. 3285 Die Ausgleichsschwelle von anfänglich 100 Prozent bzw. 100 RP-Indexpunkten wird über die Dauer von 5 Jahren kontinuierlich reduziert. Der Ausgleich entfällt sodann in jenem Jahr, in dem die Schwelle auf 80 Prozent/Index-Punkten und damit auf jenes Niveau fällt, das jede Gemeinde vorweg durch den RA erreicht. Um diesen Schwellenwert von 80 RP-Indexpunkten innerhalb von 5 Jahren zu erreichen, ist die Schwelle jährlich um 4 Prozent- bzw. Indexpunkte zu reduzieren.

Der Ausgleich soll jedes Jahr auf der Grundlage des jeweils geltenden Ressourcenpotenzials der Gemeinden neu berechnet werden. Der effektive Beitrag hängt dadurch auch von der Entwicklung des Ressourcenindex der einzelnen Ausgleichsgemeinde ab.

Der Verlust der 53 ausgleichsberechtigten Gemeinden liegt zwischen Fr. 5.90 pro Einwohner (Mastrils) und Fr. 2420 pro Einwohner (Arvigo). Auswertungen dieses Modells haben gezeigt, dass auch Gemeinden mit einem geringfügigen Verlust in der Globalbilanz relativ hohe Ausgleichsbeiträge (im ersten Jahr bis Fr. 657.00 pro Einwohner; 20% des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials auf Basis 2006/2007) erhalten würden. Dieses Instrument soll jedoch Belastungen ausgleichen und nicht Gemeinden für eine Übergangsphase in eine Gewinnzone heben. Daher ist der Ausgleichsbeitrag von der Verlusthöhe abhängig zu machen. Der Ausgleichsbeitrag wird für alle der betroffenen Gemeinden für jedes Jahr auf maximal den Verlust durch die Reform (Minussaldo in der Globalbilanz) beschränkt. Um einen Gewinn durch den befristeten Ausgleich bereits durch das System möglichst zu vermeiden, werden die betroffenen Gemeinden in **vier Verlust-Gruppen** eingeteilt.

Den maximal möglichen Beitrag erhalten nur Gemeinden mit einem Minussaldo in der Globalbilanz von mehr als Fr. 500.00 pro Einwohner (15 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials). Für diese Gemeinden wird die Differenz der massgebenden Ressourcen und jenen aufgrund des Schwellenwertes zu 100 Prozent ausgeglichen. Für Gemeinden mit geringerem Verlust reduziert sich der Ausgleichsbeitrag entsprechend auf 75, 50 oder 25 Prozent der massgebenden Differenz bzw. Lücke. Konkret ist folgende Abstufung vorgesehen:

Gruppe	Verlust pro Einwohner	Anzahl Gemeinden	Ausgleichssatz
1	über Fr. 500.00	14	100 Prozent
2	Fr. 330.00 bis Fr. 500.00	14	75 Prozent
3	Fr. 165.00 bis Fr. 330.00	10	50 Prozent
4	unter Fr. 165.00	15	25 Prozent

Vom befristeten Ausgleich betroffen sind 53 Gemeinden. Es ist nun möglich, dass einzelne dieser Gemeinden sich vor Ablauf der Frist von 5 Jahren mit anderen Gemeinden zusammenschliessen. Für die neue Gemeinde lässt sich nun nicht mehr zuverlässig ermitteln, ob sie überhaupt einen Anspruch auf Ausgleichsmittel erheben kann. Im Falle einer Fusion muss darauf verzichtet werden, für die neue Gemeinde einen Ausgleich einzuführen. Um zu verhindern, dass der befristete Ausgleich zu einem Fusionshindernis wird, berücksichtigt der Kanton bei der Bemessung des Förderbeitrages den Beitragsausfall. Diesen Ausfall lässt sich dabei relativ einfach berechnen.

Die zentralen Elemente der beschriebenen Konzeption sind in Art. 17 des neuen Finanzausgleichsgesetzes (E-FAG) festgehalten. Die «Verlustgemeinden» sind im Anhang 2 des E-FAG aufgeführt (bzw. im Anhang 3 für den Fall, dass die Justizreform nicht umgesetzt wird).

2.3 Ergebnisse

Die gewählte Konzeption führt summarisch für die insgesamt 53 Gemeinden zu folgenden Ergebnissen:

Befristeter Ausgleich

(- = Belastung / + = Entlastung)

Gruppe	Anzahl Gden	Einwohner 2003	Saldo Globalbilanz	Ausgleichsbeitrag					
				1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	Total
1	14	3435	- 2482680	1964656	1719910	1273382	831947	392853	6182749
2	14	4012	- 1629485	1375976	1165613	815657	526255	255879	4139380
3	10	3107	- 789405	641449	527769	395049	244435	113247	1921948
4	15	12691	- 977779	887994	766754	568829	376086	163680	2763342
Total	53	23245	- 5879349	4870075	4180047	3052916	1978723	925658	15007419

Gestützt auf die vorliegenden Berechnungen erhalten 53 Gemeinden mit insgesamt 23245 Einwohnern Ausgleichsmittel von Total Fr. 15.0 Mio. Davon entfallen auf das erste Jahr nach Einführung der Bündner NFA Beiträge von Fr. 4.9 Mio. Dieses Volumen liegt etwas unter dem Total der Verluste der betroffenen 53 Gemeinden aus der Globalbilanz von insgesamt Fr. 5.88 Mio. Mehrheitlich wird der Verlust im ersten Jahr vollständig ausgeglichen. Der Beitrag reduziert sich in den Folgejahren relativ stark. Es handelt sich dabei um provisorische Zahlen aufgrund von Vergangenheitsdaten. Sie berücksichtigen die Entwicklung des Ressourcenpotenzials in den Jahren 2011 bis 2015 nicht. Diese Dynamisierung dürfte den Mittelbedarf auf gut Fr. 16 Mio. erhöhen.

Die Ergebnisse für jede der 53 Gemeinden sind im Tabellenanhang «2a Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels» ausgewiesen. Für den Fall, dass die Aufgabenentflechtung bei der Justiz nicht wie geplant umgesetzt werden sollte, ist die Tabelle 2b relevant.

VII. Koordination mit weiteren Reformvorhaben

1. Aufgabenentflechtung bei der Justiz

1.1 Ausgangslage und geplantes Vorgehen

Im Oktober 2007 bzw. Dezember 2008 hat die Bundesversammlung die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) bzw. Zivilprozessordnung (ZPO) verabschiedet. Mit diesen Gesetzen werden die Verfahren der Straf- und der Zivilgerichtsbarkeit vereinheitlicht. Weiterhin kantonal zu regeln ist die Gerichtsorganisation (vgl. Art. 122 und 123 Bundesverfassung). Der Bundesrat beabsichtigt, die StPO und ZPO auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.

Mit Botschaft vom 19. August 2008 hat die Regierung dem Grossen Rat eine Teilrevision der Kantonsverfassung zur Aufgabenentflechtung bei der Justiz unterbreitet (Botschaft Heft Nr. 9/2008–2009, S. 453 ff.). Gegenstand der Vorlage bildet die Grundsatzfrage nach den richterlichen Aufgaben der Kreise im Zusammenhang mit der schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung, weil sich die Frage der Aufgaben-Entflechtung im Bereich der Justiz insbesondere bei der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit stellt. Auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtspflege sowie bei den Rechtsmittelinstanzen besteht bereits heute eine klare Zuständigkeitsordnung ohne Verbundaufgaben. Bei der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit liegt die Regelungskompetenz beim Kanton. Vollzug und Finanzierung erfolgen hingegen auf verschiedenen Ebenen.

Durch die vorgeschlagene Aufhebung von Art. 54 Ziff. 3 KV will die Regierung die Voraussetzung schaffen, um den bestehenden Aufgabenverbund zu entflechten. Nach Auffassung der Regierung sollen den Kreisen künftig keine richterlichen Aufgaben mehr zukommen. Im Rahmen der Umsetzung auf Gesetzesstufe ist geplant, die bisherigen richterlichen Aufgaben der Kreise der

Staatsanwaltschaft (Strafrecht) bzw. den Bezirksgerichten (Zivilrecht) zu übertragen. Aus sprachlichen und/oder geografischen Gründen können pro Bezirk auch mehrere Schlichtungsbehörden geschaffen werden (insgesamt zwischen 13 und 17). Zusammen mit der Entflechtung des Vollzugs ist auch eine Entflechtung der Finanzierung vorgesehen, indem künftig der Kanton die Kosten für die erstinstanzliche Zivil- und Strafgerichtsbarkeit vollumfänglich übernimmt (Defizite der Bezirksgerichte und Schlichtungsbehörden sowie die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege).

Bei der Behandlung der Botschaft trat der Grosse Rat in der Oktober-Session mit 89 zu 15 Stimmen auf die Vorlage ein, beschloss jedoch mit 64 zu 40 Stimmen, die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen, damit die Regierung ihre Absichten in Bezug auf die Justizreform und ihre strategischen Überlegungen zu den weiteren Strukturreformen konkretisieren könne (GRP 2008/2009, S. 140, 211 ff.). Die Regierung hat die entsprechenden Erläuterungen im Dezember 2008 zuhanden der grossrätlichen Kommission für Justiz und Sicherheit verabschiedet. Der Grosse Rat wird voraussichtlich in der Februar-Session 2009 erneut über die Vorlage beraten. Wenn er dem Antrag der Regierung zustimmt, findet die obligatorische Volksabstimmung über die Teilrevision der Kantonsverfassung im Mai 2009 statt. Die eigentliche Umsetzung der Schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung findet auf Gesetzesstufe statt. Die Beratung im Grossen Rat über die Gesetzesvorlagen ist für Anfang 2010 geplant, so dass die kantonalen Ausführungserlasse zusammen mit dem Bundesrecht auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten können.

1.2 Finanzielle Auswirkungen der Aufgabenentflechtung bei der Justiz

Unter der Voraussetzung, dass die richterlichen Aufgaben der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten bzw. der Staatsanwaltschaft zusammengefasst werden, ist es für die Regierung wie bereits erwähnt sachgerecht, die Justiz als kantonale Aufgabe zu bezeichnen. Der Kanton soll daher künftig das ganze Defizit der Bezirksgerichte, die Kosten für die bundesrechtlich vorgesehenen Schlichtungsbehörden sowie die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege in Zivilsachen übernehmen. Keine Veränderung ergibt sich bei den Kosten des Vormundschaftswesens sowie der Betreibungs- und Konkursämter, weil es sich hier nicht um richterliche Aufgaben handelt.

Die Umsetzung der schweizerischen StPO und ZPO führt nicht zu neuen Aufgaben, so dass die Gerichtsreform bei einer Gesamtbetrachtung grundsätzlich keine Mehrkosten zur Folge hat, sondern nur eine Verschiebung der Finanzströme. Per Saldo resultiert dabei eine Verschiebung von Finanzlasten von den Gemeinden zum Kanton im Umfang von total Fr. 2.7 Mio. (Basis Durchschnitt der Jahre 2006/2007). Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton und das Total der Gemeinden setzen sich wie folgt zusammen (– = Belastung Kanton/Entlastung Gemeinden):

Aufgabenentflechtung bei der Justiz		
Nr.	Projektaufgabe	Finanzielle Auswirkungen
1)	Übertragung richterlicher Aufgaben der Kreise auf Kanton und Bezirk	
1a)	Personalkosten (inkl. Infrastrukturkosten)	– 4 500 000
1b)	Einnahmen aus Verfahren	5 550 000
2)	Übernahme Defizit Bezirksgerichte durch Kanton	– 2 066 859
3)	Übertragung der Schlichtungsstellen auf Kanton	– 500 000
4)	Übertragung unentgeltliche Rechtspflege auf Kanton	– 1 200 000
Total Belastung Kanton/Entlastung Gemeinde		– 2 716 859

- 1a) Die Personalkosten beruhen auf Annahmen und Schätzungen, da die genauen Kosten der Kreise nicht bekannt sind. Grundlage bilden die Ergebnisse einer Umfrage bei den Kreisämtern im Herbst 2007 hinsichtlich des Arbeitsaufwands für die richterlichen Aufgaben. Die Annahmen bezüglich Gehaltsklassen orientieren sich an der Einreihung bei den Bezirksge-

richten bzw. von vergleichbaren Funktionen in der kantonalen Verwaltung. Die beim Kanton anfallenden Kosten gehen von den Verrechnungsansätzen der kantonalen Verwaltung aus, womit auch die Infrastrukturkosten kalkulatorisch erfasst sind.

- 1b) Die Einnahmen aus den richterlichen Aufgaben (Geldstrafen, Bussen, Verfahrenskosten) entsprechen den Angaben der Kreisämter im Herbst 2007. Es handelt sich um die durchschnittlichen Einnahmen der Jahre 2004 bis 2006. Hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit wurden die Ergebnisse allerdings in Bezug auf die Untersuchungskosten bereinigt, da den Einnahmen entsprechende Ausgaben gegenüberstehen. Die Höhe der Untersuchungskosten beruht auf einer Schätzung, da die Zahlen weder erhoben noch von den Kreisen gesondert ausgewiesen wurden.
- 2) Die Zahlen entsprechen der Hälfte des Defizits der elf Bezirksgerichte gemäss den Jahresrechnungen 2006 und 2007.
- 3) Die Angaben beruhen auf einer Umfrage bei fünf der elf Schlichtungsstellen. Der sich dabei ergebende durchschnittliche Aufwand pro Einwohner für die Jahre 2006/2007 wurde anschliessend auf alle Gemeinden hochgerechnet.
- 4) Die Berechnungen beruhen auf dem heute von den Gemeinden getragenen Anteil der Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege (für Personen mit einer Wohnsitzdauer von mehr als einem Jahr). Aus den Jahresrechnungen 2004 und 2005 wurden für rund 50 – hauptsächlich grössere – Gemeinden die Netto-Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtspflege ermittelt. Der sich dabei ergebende durchschnittliche Aufwand pro Einwohner wurde anschliessend auf alle Gemeinden hochgerechnet. Der bislang vom Kanton getragene Anteil beträgt rund Fr. 0.5 Mio.

Im Total erfahren die Gemeinden durch die Entflechtungen im Justizbereich eine Entlastung von gut Fr. 2.7 Mio., was einem Betrag von durchschnittlich knapp Fr. 15.00 pro Einwohner (EW) entspricht. Für die einzelnen Gemeinden streuen die Ergebnisse zwischen einer Entlastung von Fr. 120.00/EW (Avers) und einer Belastung von gut Fr. 140.00/EW (Gemeinden der Kreise Rheinwald und Roveredo). Für die grosse Mehrheit der Gemeinden bedeutet die Gerichtsreform eine finanzielle Entlastung. Eine Belastung ergibt sich für 24 Gemeinden vor allem der Kreise Roveredo, Schams und Rheinwald, die wegen zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben relativ hohe Bussenerträge aufgrund von Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der A13 verlieren. In der Regel wird der Minusbetrag über die Gesamtbilanz der Bündner NFA jedoch gut aufgefangen. Die Ergebnisse für jede einzelne Gemeinde werden im Tabellenanhang «1a. Globalbilanz» in der Spalte (11) «Saldo Aufgabenentflechtung im Justizbereich» ausgewiesen.

1.3 Berücksichtigung der Gerichtsreform im Rahmen der NFA-Globalbilanz

Aufgrund der zeitlichen Vorgaben des Bundes für die Umsetzung von StPO und ZPO verzichtete die Regierung darauf, die Überprüfung der Justizaufgaben innerhalb des Projekts «Bündner NFA» vorzunehmen. Die Überprüfung sollte aber im Rahmen der Umsetzung der schweizerischen StPO und ZPO in der kantonalen Gesetzgebung erfolgen. Dieses Umsetzungsprojekt stellt somit sozusagen ein Teilprojekt des Projekts «Bündner NFA» dar. Folglich werden die finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden bzw. die Verlagerung von Kosten und Einnahmen auch im Rahmen der Globalbilanz erfasst und berücksichtigt.

Aufgrund des Zwecks der NFA-Globalbilanz bezieht sich diese Berücksichtigung primär auf den befristeten Ausgleich infolge des Systemwechsels und ist insbesondere im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen der zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben von Bedeutung. Durch den Einbezug des Justizbereichs (bei der Basisvariante Justizreform) in die NFA-Globalbilanz können nämlich auch die bundesrechtlich bedingten Mehrkosten für die Gemeinden beim befristeten Ausgleich berücksichtigt werden, soweit diese nicht durch die Finanzierung der Justiz durch den Kanton ausgeglichen werden. Die Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Aufgabenentflechtung im Justizbereich bei der NFA-Globalbilanz verfolgt weiter das Ziel, alle Kostenverlagerungen zwischen Gemeinden und Kanton aufgrund der Aufgabenentflechtungen (NFA

inklusive Justizreform) auszuweisen. Gleichzeitig kann sichergestellt werden, dass der Kanton einzelnen Gemeinden gewisse Mehrkosten nicht sozusagen doppelt ausgleicht (über NFA-Ausgleich infolge Systemwechsel und Finanzierung der Justizreform).

Auf die Instrumente der Bündner NFA (Finanz- und Aufgabenentflechtung, Ressourcen- und Lastenausgleich) hat die Berücksichtigung der Justizreform in der NFA-Globalbilanz keinen Einfluss. Die Mehrkosten des Kantons durch die Finanzierung der Justizreform werden bei der Ausgestaltung der NFA-Instrumente nicht angerechnet, so dass sich die Leistungen des Kantons im Rahmen der Bündner NFA nicht zu Lasten der Gemeinden verringern.

Wie bereits erwähnt sind sowohl die Finanzierung der Justizreform durch den Kanton als auch die Berücksichtigung der Justizreform bei der NFA an die Basisvariante «Justizreform» gekoppelt, da einzig bei dieser Variante eine Aufgabenentflechtung im Justizbereich vorgenommen wird. Da der Grosse Rat die Grundsatzfrage nach den richterlichen Aufgaben der Kreise aufgrund der Rückweisung an die Kommission noch nicht entschieden hat, kann auch die Frage der Berücksichtigung der Justizreform im Rahmen der Bündner NFA nicht abschliessend geregelt werden. In der vorliegenden Botschaft geht die Regierung davon aus, dass der Grosse Rat und die Stimmberechtigten ihrem Vorschlag zustimmen werden. Sie sieht aber auch eine Regelung für den gegenteiligen Fall vor.

Die Globalbilanz liegt in zwei verschiedenen Versionen vor. Im Tabellenanhang 1a ist die Globalbilanz unter Einbezug der Aufgabenentflechtung bei der Justiz berechnet. Für die Gemeinden resultiert ein positiver Saldo von insgesamt Fr. 8.56 Mio. (davon aufgrund der Justizreform Fr. 2.72 Mio.). Im Tabellenanhang 1b ist die Globalbilanz ohne Berücksichtigung der Justizreform enthalten. Für die Gemeinden ist in dieser Berechnung eine Entlastung von Fr. 5.84 Mio. ausgewiesen. Analog zur Globalbilanz liegen auch zwei verschiedene Versionen des befristeten Ausgleichs infolge des Systemwechsels vor (siehe Tabellenanhang 2a und 2b). In Bezug auf den befristeten Ausgleich sind ausschliesslich 5 Gemeinden von diesen beiden Versionen betroffen. Die Gemeinden Tartar, St. Peter-Pagig, Sent und Trin erfahren durch eine Entlastung aufgrund der Justizreform einen Gruppenwechsel. Die Gemeinde Verdabbio erfährt aufgrund einer Mehrbelastung durch die Justizreform einen Wechsel in den vorgegebenen Verlustgruppen. Die Ausgleichsbeiträge unterscheiden sich im Total über die 5 Jahre für diese 5 Gemeinden um lediglich Fr. 275 000.

Rechtlich wird die Situation im Entwurf für das neue Finanzausgleichsgesetz [E-FAG] geregelt (siehe Art. 16, 17, 21 Abs. 2 inklusive Anhänge 2 und 3):

- Falls der Grosse Rat die vorgeschlagene Aufhebung von Art. 54 Ziff. 3 KV ablehnen sollte, kann dieser Entscheid im Rahmen der parlamentarischen Beratung zur Bündner NFA berücksichtigt werden. Die Bestimmungen in Art. 16, 17 und 21 sowie im Anhang 2 E-FAG sind dabei direkt an die neue Ausgangslage anzupassen.
- Ähnliches gilt, wenn die obligatorische Volksabstimmung über die Aufhebung von Art. 54 Ziff. 3 KV vor dem Abschluss der Beratungen über die Bündner NFA stattfinden sollte. Auch in diesem Fall können die genannten Bestimmungen vom Grossen Rat an die neue Ausgangslage angepasst werden.
- Anders präsentiert sich die Lage, wenn die Volksabstimmung über die Teilrevision der Kantonsverfassung nach dem Abschluss der parlamentarischen Beratung zur Bündner NFA erfolgt. Heissen die Stimmberechtigten die Aufhebung von Art. 54 Ziff. 3 KV gut, so richtet sich der Einbezug nach Art. 16 und 17 E-FAG; die Regelung gemäss Art. 21 Abs. 2 E-FAG wird obsolet. Wird die Aufhebung von den Stimmberechtigten abgelehnt, so richtet sich der Wortlaut von Art. 16 und 17 E-FAG nach der Regelung in Art. 21 Abs. 2 E-FAG.

2. Reform der Gemeindestrukturen

Die Frage nach der Ausgestaltung der territorialen Strukturen (Gemeinde, Kreis, Bezirk und Region) ist als Folge des wirtschaftlichen und demographischen Wandels in den letzten Jahren zu einem politisch prioritären Thema geworden. Entsprechend bildet die Reform der Gemeindestrukturen einen Entwicklungsschwerpunkt (ES 2) des aktuellen Regierungsprogramms

2009–2012. Unter dem Leitsatz C des Grossen Rates («Durch attraktive regionale Angebote in der Konkurrenz mit den Zentren bestehen») hat die Regierung die Strategische Absicht (SA 11) festgehalten, Gemeinde-Strukturreformen mittels positiven und negativen Anreizen zu fördern. Gemeindereformen und Fusions-Projekte sollen grosszügig unterstützt werden (Botschaft Heft Nr. 13/2007–2008, S. 735 und S. 745). Dieser Entwicklungsschwerpunkt (ES 2) wird bewusst separat und in Ergänzung zum Projekt der Bündner NFA (ES 28 mit Strategischer Absicht 5) gefasst. Die Bündner NFA konzentriert sich auf die beiden Ebenen Kanton und Gemeinden und beinhaltet weder neue Instrumente zur aktiven Förderung von Gemeindefusionen noch Vorgaben zur Erfüllung der Aufgaben der verschiedenen staatlichen Ebenen. Die Bündner NFA verbessert ausschliesslich die Grundlagen für die angestrebten Fusionsprojekte. Sie erleichtert oder beschleunigt diesen Prozess indirekt, ohne ihn zu präjudizieren oder zu steuern. Die Ausgestaltung der künftigen Fusionen bleibt offen. Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich ist so ausgestaltet, dass bestehende Fusionshemmnisse in wesentlichem Umfang abgebaut werden. Spezifische Fusionshemmnisse wie Einwohnerlimiten, Mindestanforderungen bezüglich Steuerfuss, übermässige Verschuldung, werden vollständig beseitigt. Die neue Aufgabenteilung ist im Weiteren so konzipiert, dass die Gemeinden keine neuen Strukturen zur Erfüllung von ihnen zugewiesenen Aufgaben einführen müssen. Möglicherweise erhöht sich in einzelnen Bereichen der Druck zur interkommunalen Zusammenarbeit.

Gemäss geltendem Recht werden die Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen aus dem Finanzausgleichsfonds finanziert. Der Fonds stellt im Rahmen der Bündner NFA jedoch eine Übergangslösung dar. Er wird künftig nicht mehr alimentiert werden und sein Restbestand innert weniger Jahre aufgebraucht sein. Deshalb soll die Finanzierung des kantonalen Förderbeitrags für Fusionen im Rahmen der verfügbaren Mittel über den Finanzausgleichsfonds oder neu auch über ordentliche Budgetmittel erfolgen.

Die Bündner NFA (ES 28) ist auf Projektebene aus inhaltlichen und zeitlichen Gründen von den Gemeindestrukturreformen (ES 2) zu trennen. Auf der Grundlage eines etappierten Vorgehens gilt es, im Anschluss an die Realisierung der Bündner NFA eine Gemeindereformpolitik zu formulieren und umzusetzen, damit die Gemeinden nachhaltig gestärkt werden und die – knapper werdenden – Mittel effizient eingesetzt werden können.

Es ist allgemein anerkannt, dass der Kanton Graubünden mit 11 Bezirken, 13 Regionalverbänden, 39 Kreisen, gegen 200 Gemeinden und über 400 anderen Trägern der interkommunalen Zusammenarbeit überstrukturiert ist. Die Strategie der Regierung zur Vereinfachung dieser Strukturen beruht im Wesentlichen auf zwei Aspekten:

- Stärkung der Gemeinden durch Zusammenschlüsse;
- Optimierung der Kreis-, Bezirks- und Regionalstrukturen.

Die Regierung hat ihre Strategie zur Erreichung der gewünschten Gemeindestrukturen bereits mehrfach formuliert: Sie möchte die Gemeinde als Institution stärken, indem sie die von den Gemeinden selbst initiierten Fusionen fördert. Bis anhin wurde Fusionsumfang und -zeitplan den Akteuren vor Ort überlassen. Aus Sicht der Regierung sollte eine «optimale» Gemeinde elementare Aufgaben wie Schule, Feuerwehr oder Forstwesen selbständig und ohne interkommunale Zusammenarbeit erfüllen können. Damit sollte jede Gemeinde auch langfristig in der Lage sein, ihre Ämter zu besetzen sowie die Schwankungen in der demografischen Entwicklung einzelner Fraktionen aufzufangen. Die optimale Gemeinde lässt sich dabei nicht ausschliesslich nach der Einwohnerzahl definieren. Geografische Lage, historische, kulturelle und wirtschaftliche Aspekte, die Verflechtungen innerhalb der interkommunalen Zusammenarbeit sowie die politische Gliederung sind für die Bestimmung der anzustrebenden Gebietseinheit bzw. des besten Fusionsparameters ebenso massgebend.

Die wichtigsten Ziele von Gemeindefusionen sind:

- Wirksame Aufgabenerfüllung bei wirtschaftlichem Mitteleinsatz (Effektivitäts- und Effizienzsteigerung);
- Synergieeffekte (Grössenvorteile) mit grösserem finanziellem Spielraum;
- Ausbau beziehungsweise Stärkung von Autonomie und Demokratie;

- Verbesserte Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung;
- Gestärkte Position gegen aussen.

Die genannten Ziele sind insbesondere auch für die Randregionen von grosser Bedeutung. Die beiden Talgemeinden Val Müstair und Bregaglia entsprechen den Zielvorstellungen der Regierung in bester Weise. Ausgehend von den zu erreichenden Zielen sollte die eingeleitete Strukturreform zu einer deutlichen Reduktion der Anzahl Gemeinden führen. Realistisch erscheint mittelfristig eine Reduktion auf unter 100; wünschbar und optimal erscheint eine Zahl unter 50 Gemeinden. Mit einem derartigen Fusionsprozess verknüpft ist eine starke Reduktion der unterschiedlichsten Formen der interkommunalen Zusammenarbeit. So erfolgt mit der Vergrösserung und Stärkung der Gemeinden unweigerlich eine grössere Selbständigkeit der einzelnen Gemeinde. Die Fusionsförderung soll sich dabei nicht auf Kleinstgemeinden in den Regionen beschränken. Die Regierung betrachtet auch Fusionen von – für die Bündner Verhältnisse – grossen und starken Gemeinden oder den Anschluss von kleinen Gemeinden an Zentrumsgemeinden als höchst wirkungsvoll.

Die Regierung hat klare Vorstellungen von «idealen» Gemeinden und daher von optimalen Fusionsperimetern. Aufgrund dieser Perimeter lässt sich auch die Gemeindeflandschaft darstellen. Das Amt für Gemeinden veröffentlichte im Jahr 2000 in einer Sonderausgabe der Informationsschrift Ginfo 1/2000 eine stufenartig aufgebaute Landkarte über die künftige Gemeindefstruktur in Graubünden. Dieses Szenario führt bei vollständiger Umsetzung zu 38 Gemeinden. Auf dieser Grundlage sollen verwaltungsintern bis Ende 2010 eine Auslegeordnung mit einer Beurteilung der bisherigen Strategie erstellt, die Gemeindeflandkarte aktualisiert und angepasst sowie Wege zur Erreichung der formulierten Ziele aufgezeigt werden. Anschliessend soll die Neuausrichtung einer breiten öffentlichen Diskussion zugeführt werden.

3. Revision des Krankenpflegegesetzes aufgrund der KVG-Revision im Bereich Spitalfinanzierung

3.1 Ausgangslage

Gemäss geltendem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) hat die öffentliche Hand mindestens 50 Prozent der Kosten der stationären Behandlung in der allgemeinen Abteilung der öffentlichen Spitäler zu übernehmen. Darin nicht eingeschlossen sind die Investitionskosten und die Kosten für Lehre und Forschung, welche die öffentliche Hand zu 100 Prozent zu tragen hat.

Innerhalb des Kantons sind die Beiträge der öffentlichen Hand sehr unterschiedlich zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt. Im Bereich der medizinischen Leistungen gewährt der Kanton dem Zentrumsspital 90 Prozent und den Regionalspitälern 85 Prozent der Beiträge an den anerkannten Fallaufwand. Im Investitionsbereich betragen die Beitragssätze des Kantons beim Zentrumsspital 75 Prozent und bei den Regionalspitälern 50 Prozent. Im Bereich der häuslichen Krankenpflege (Spitex) trägt der Kanton 55 Prozent des nicht durch die Klienten oder deren Kostenträger gedeckten Aufwandes.

3.2 Neue KVG-Vorgaben

Am 21. Dezember 2007 hat die Bundesversammlung das KVG im Bereich der Spitalfinanzierung revidiert. Danach haben sich die Kantone ab dem Jahr 2012 zu mindestens 55 Prozent an den Kosten der stationären Behandlung in der allgemeinen, halbprivaten und privaten Abteilung der öffentlichen und privaten Spitäler zu beteiligen, welche auf der Spitalliste des Kantons aufgeführt sind. Die Abgeltung der stationären Leistungen hat durch diagnosebezogene Fallpauschalen, die auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen beruhen (Swiss DRG), zu erfolgen. In den Fallpauschalen sind anteilmässig auch die Investitionskosten einzuschliessen, nicht aber gemeinwirtschaftliche Leistungen. Ihre Höhe richtet sich an Spitalern aus, die Leistungen in guter Qualität zu

günstigen Preisen erbringen. Die neuen Finanzierungsregeln gelten für KVG-Leistungen auf allen Abteilungen. Auf der halbprivaten und privaten Abteilung hat die Zusatzversicherung künftig nur noch über die KVG-Leistungen hinausgehende Zusatzleistungen zu übernehmen. Gemäss dem Übergangsrecht können Kantone, deren Durchschnittsprämie für Erwachsene am 31. Dezember 2011 die schweizerische Durchschnittsprämie für Erwachsene unterschreitet, ihren Vergütungsanteil zwischen 45 Prozent und 55 Prozent festlegen. Es wird ihnen anschliessend fünf Jahre Zeit eingeräumt, um den Anteil auf 55 Prozent zu erhöhen. Als weitere Neuerung können grundversicherte Personen ab dem Jahr 2012 zwischen den auf den kantonalen Spitallisten aufgeführten Spitälern in der Schweiz frei wählen. Der Wohnkanton und die Krankenversicherer müssen anteilmässig die Kosten der ausserkantonalen Spitalbehandlung übernehmen, wobei die Kostenübernahmepflicht auf den Tarif begrenzt ist, der im Wohnkanton des Patienten gilt. Die Kantone haben im Weiteren ihre Spitalplanung bis spätestens im Jahr 2015 gemäss den geänderten Vorgaben der Bundesgesetzgebung auszugestalten. Der Bundesrat hat am 22. Oktober 2008 in der Verordnung über die Krankenversicherung entsprechende Planungskriterien erlassen.

Die geänderten Bestimmungen über die Spitalfinanzierung im KVG bedingen auf den 1. Januar 2013 eine umfassende Überarbeitung der Bestimmungen des kantonalen Krankenpflegegesetzes zur Spitalfinanzierung. Insbesondere ist das Vorgehen zur Festlegung der Fallbeiträge der öffentlichen Hand auf die vorstehend erwähnten Vorgaben des KVG abzustimmen. Dies hat unter anderem die Aufhebung der Bestimmungen über die Investitionsbeiträge an die Spitäler zur Folge. Sodann hat das Krankenpflegegesetz neu auch generell die Übernahme der Kosten der stationären Behandlung in privaten Spitälern und Kliniken vorzusehen. Im Kanton Graubünden betrifft dies insbesondere die Rehabilitationskliniken.

Wie in Abschnitt 3.5 von Kapitel III. dargelegt, lässt sich die Umsetzung der Vorgaben des revidierten KVG im Bereich der Spitalfinanzierung nur dann mit gleichen finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Spitalregionen und die betreffenden Gemeinden bewerkstelligen, wenn im betreffenden Zeitpunkt die Beitragssätze des Kantons an den Betrieb und die Investitionen der Spitäler harmonisiert sind und die Finanzierungsentflechtung im Rettungs- und Bereitschaftswesen sowie die damit verbundene Streichung der Abgaben der Spitäler an den Kanton auf ihren Einnahmen aus der Behandlung von ausserkantonalen KVG-Patienten sowie von Zusatzversicherten Patienten und Selbstzahlern umgesetzt sind. Die Bündner NFA schafft daher beste Voraussetzungen für die Umsetzung der durch die KVG-Revision vom 21. Dezember 2007 bedingten Revision der Spitalfinanzierung.

4. Totalrevision der Schulgesetzgebung

4.1 Finanzentflechtung durch die Bündner NFA im Volksschulbereich

Aufgrund der Bündner NFA sollen die Kosten im Volksschulbereich möglichst weitgehend zwischen dem Kanton und den Gemeinden entflochten werden, ohne damit die Zuständigkeiten und Bildungsaufgaben der Gemeinden zu verändern. Die inhaltlichen Vorgaben und Kontrolle über das Schulwesen werden wie bis anhin kantonal geregelt. Die Schulgemeinden sind nach wie vor verpflichtet, den Kindergarten, die Primar- und Oberstufenschulen nach den Vorgaben der kantonalen Schulgesetzgebung zu führen.

Der Kanton verzichtet nach der Konzeption der Bündner NFA auf die Subventionierung der ordentlichen Volksschulangebote und Schulinfrastruktur. Demgegenüber übernimmt er die gesamten Kosten von Spezialangeboten (Sonderschulung, Unterricht von fremdsprachigen Kindern sowie von Kindern von Asylsuchenden in Durchgangsheimen). Der Kanton übernimmt neu auch die Kosten von übergeordneten Aufgaben im Volksschulbereich, wie Schulentwicklungsprojekte (z. B. die Einführung von Englisch in der Primarschule) und Querschnittsaufgaben (z. B. Betrieb von Schulleitungen).

4.2 Projektbestandteile mit Kostenfolgen für Kanton und Gemeinden

Die geplante Totalrevision des Schulgesetzes geht von der Konzeption der Bündner NFA aus. Sie wird zeitlich nach Einführung der Bündner NFA in Kraft gesetzt. Sie sieht unter anderem vor, die Gemeinden zum Angebot von bedarfsorientierten Tagesstrukturen zu verpflichten und die Schulzeit von bisher 38 Wochen auf neu 40 Wochen zu verlängern. Diese beiden Revisionspunkte sind mit Kostenfolgen für die Gemeinden und den Kanton verbunden. Die Kostenaufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird in diesen beiden Bereichen durch die Bündner NFA massgeblich beeinflusst. Auf der Grundlage der Bündner NFA wird sich der Kanton an diesen Kosten nicht beteiligen. Die Gemeinden haben damit aufgrund der NFA höhere Kosten zu tragen.

Tagesstrukturen

Das neue Schulgesetz schlägt in Bezug auf die Tagesstrukturen folgende Anpassungen mit den nachstehenden Kostenfolgen und Zuständigkeiten vor:

Die Gemeinden müssen, sofern ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist, weitergehende Tagesstrukturen bzw. eine Betreuung ausserhalb des Unterrichts (Blockzeiten) bereitstellen. Wo die Erziehungsberechtigten keine Betreuung nachfragen, sind keine entsprechenden Angebote von den Gemeinden bereit zu stellen.

Je nach Ausgestaltung und Nachfrage verursachen die Tagesstrukturen Gesamtkosten in der Grössenordnung von Fr. 10 Mio. Diese Kostenberechnung basiert auf der Annahme, dass ca. 5% der Schüler und Schülerinnen die Betreuung vor Schulbeginn und ca. 12.5 % die übrigen Tagesstrukturangebote in Anspruch nehmen werden. Es ist vorgesehen, dass die Kosten zu je rund 50% von den Erziehungsberechtigten und der öffentlichen Hand getragen werden. Gestützt auf das aktuelle Finanzierungsverhältnis zwischen den Gemeinden und dem Kanton im Volksschulbereich müssten vom Kostenanteil der öffentlichen Hand rund Fr. 3 Mio. von den Gemeinden und rund Fr. 2 Mio. vom Kanton getragen werden. Die jährlichen zusätzlichen Kosten, welche die Gemeinden aufgrund der NFA in diesem Zusammenhang zu übernehmen hätten, betragen in der Folge rund Fr. 2 Mio.

Verlängerung der Schulwochen

Die Verlängerung der Schulzeit um zwei Wochen pro Jahr führt zu Mehraufwendungen beim Transport der Schülerinnen und Schüler sowie beim Unterhalt der Schulanlagen (Reinigung Schulhäuser) während den zwei zusätzlichen Schulwochen.

Die Bündner NFA sieht vor, die bisherige (finanzkraftabhängige) Subventionierung der Schülertransporte von durchschnittlich ca. 35% der anrechenbaren Kosten aufzugeben. Damit entfallen Kantonsbeiträge von rund Fr. 800 000 pro Jahr. Der Kanton wird sich nach Umsetzung der Bündner NFA an den zusätzlichen Aufwendungen für die Schülertransporte nicht beteiligen. Die jährlichen zusätzlichen Kosten, welche die Gemeinden aufgrund der Bündner NFA in diesem Zusammenhang zu übernehmen hätten, betragen rund Fr. 50 000.

4.3 Positive Gesamtbeurteilung für die Gemeinden

Die Gemeinden werden durch die Bündner NFA um insgesamt gut Fr. 10 Mio. entlastet. Diese Entlastung ist auch aus kantonale Vorleistung im Hinblick auf die anstehende Totalrevision des Schulgesetzes zu verstehen. Sie ist den NFA-bedingten Mehrbelastungen der Gemeinden im Rahmen der geplanten Schulgesetzrevision von gut Fr. 2 Mio. gegenüber zu stellen. In einer Gesamtbetrachtung profitieren die Gemeinden immer noch mit jährlich rund Fr. 8 Mio. Die Gemeinden werden über die erforderlichen Mittel verfügen, um die Schulgesetzrevision umsetzen zu können.

Zu beachten sind bei dieser Beurteilung zwei weitere Komponenten, welche die Kantons- und Gemeindefinanzen im Schulbereich betreffen.

- **Schulentwicklungsprojekte:** Die NFA sieht vor, dass die Kosten für Schulentwicklungsprojekte wie beispielsweise die Einführung eines neuen Faches und die damit allenfalls zusam-

menhängende Nachqualifikation der Lehrpersonen vollumfänglich vom Kanton getragen werden. Es ist davon auszugehen, dass kurz- und mittelfristig einige Schulentwicklungsprojekte im Volksschulbereich umgesetzt werden müssen, deren Kosten gemäss NFA vom Kanton getragen werden und gegenüber der bisherigen Kostenregelung eine erhebliche Entlastung der Gemeinden bedeutet.

- **Geburtenrückgang:** Durch den Rückgang der Anzahl Geburten im Kanton Graubünden nach dem Jahr 2000 wird sich die Schülerzahl signifikant reduzieren. Die damit verbundene Verminderung der Kosten für den Betrieb der Volksschule wird für die Gemeinden zu Minderausgaben führen.

VIII. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im NFA-Mantelgesetz

1. Anpassung der Gesetzgebung

Um die Bündner NFA umzusetzen, sind insgesamt 30 kantonale Gesetze sowie 13 grossrätliche Verordnungen anzupassen. Total revidiert werden dabei das Sozialhilfegesetz, das Unterstützungsgesetz sowie das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich. Die grossrätliche Vollziehungsverordnung zum Finanzausgleich (BR 730.210) sowie die Verordnung zum Unterstützungsgesetz werden aufgehoben.

Die erforderliche Revision der Erlasse soll im Rahmen eines Mantelgesetzes sowie einer Mantelverordnung vorgenommen werden. Dieses Vorgehen trägt dem Umstand Rechnung, dass sämtliche Revisionspunkte Teil einer umfassenden und kohärenten Reform der innerkantonalen Finanzordnung im weiteren Sinne bzw. des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden bilden. Sämtliche Bestandteile verfolgen den gemeinsamen Zweck, die öffentlichen Aufgaben von Kanton und Gemeinden effizienter zu erfüllen und zu finanzieren. Vorgesehen sind ausschliesslich Verschiebungen von Aufgaben und Finanzströmen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Das Zusammenfassen der verschiedenen Revisionen von Gesetzen in einem Sammelerlass ist daher mit dem Grundsatz der Einheit der Materie vereinbar.

Nicht Gegenstand der Revisionsvorlage sind die nötigen Anpassungen für das Umsetzungsprojekt Schweizerische Straf- und Zivilprozessordnung in Graubünden (Aufgabenentflechtung bei der Justiz). Diese hat die Regierung dem Grossen Rat in einer separaten Vorlage zum Beschluss unterbreitet (siehe dazu 1. Abschnitt des vorstehenden Kapitels VII.).

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Da die Einführung der Bündner NFA in einem eigenständigen Rechtserlass (Mantelgesetz) geregelt werden soll, werden Gegenstand und Zweck in einem einleitenden Artikel ausdrücklich festgehalten.

Das Erreichen der durch die Bündner NFA gesetzten Ziele ist stark davon abhängig, wie die neuen Instrumente eingeführt und die Finanz- und Aufgabenentflechtung vollzogen werden. Die Bündner NFA ist insbesondere so umzusetzen, dass die Gemeinden und der Kanton sowohl die erweiterten finanziellen Handlungsspielräume effizient und bedarfsgerecht nutzen. Die kantonale Anschlussgesetzgebung hat sowohl die nötigen Spielräume zu wahren als auch die Grundlagen für die Finanzierung der beabsichtigten Leistungen sicherzustellen.

3. Totalrevision von Gesetzen

Art. 2 Totalrevision von Gesetzen

Zur Umsetzung der Bündner NFA sind insgesamt drei Gesetze einer Totalrevision zu unterziehen. Davon betroffen sind:

- das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz, BR 546.100),
- das Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Unterstützungsgesetz, BR 546.259) sowie
- das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG, BR 730.200).

Die neuen – in den Anhängen 1 bis 3 aufgeführten – Erlasse sind als integrierter Bestandteil des NFA-Mantelgesetzes zu verstehen.

Die Revision des Sozialhilfegesetzes und des Unterstützungsgesetzes wurden bewusst auf jene Bereiche beschränkt, die zur Umsetzung der Bündner NFA unerlässlich sind. Der Regierung ist bewusst, dass hier ein grösserer Revisionsbedarf besteht, der teilweise auch materielle Aspekte umfasst. Die bündnerische Sozialhilfegesetzgebung ist wenig übersichtlich. Einzelne Leistungskategorien sind in separaten Erlassen geregelt (öffentliche Unterstützung bzw. materielle Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung, Mutterschaftsbeiträge, etc.). Die Voraussetzungen für den Bezug von öffentlichen Sozialleistungen sind uneinheitlich. Zudem führt eine Erhöhung des Einkommens der bezugsberechtigten Personen zu einem Abbau oder Verlust der bedarfsabhängigen Sozialleistung und damit oft zu einer Reduktion des verfügbaren Einkommens. Solche negativen Anreize sind nicht zielführend. Es ist deshalb angezeigt, nachdem die durch die NFA Bund-Kantone sowie die Bündner NFA bedingten Gesetzesrevisionen umgesetzt sein werden, im Rahmen eines separaten Projektes später eine umfassende Revision der Sozialhilfegesetzgebung an die Hand zu nehmen.

3.1 Sozialhilfegesetz (Anhang 1 Mantelgesetz)

Allgemeine Bemerkungen

Das Sozialhilfegesetz wird aus Gründen der Übersichtlichkeit einer formellen Totalrevision unterzogen. Materiell werden nur die Bestimmungen über die Organisation der Sozialhilfe revidiert. Neu werden die Gemeinden sowohl für die materielle wie auch für die persönliche Sozialhilfe als zuständig bezeichnet. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen wird dabei für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren die Weiterführung der durch den Kanton geführten regionalen Sozialdienste in der heutigen Ausgestaltung durch die organisatorisch den betreffenden Diensten zugeordneten Gemeinden vorgeschrieben. Nach Ablauf von zwei Jahren können sich die Gemeinden im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes für die Erbringung der persönlichen Sozialhilfe neu formieren.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 bis 3 I. Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen von Art. 1 bis 3 werden unverändert vom bestehenden Gesetz übernommen.

Art. 4 Zuständigkeit; 1. Gemeinden

Neu wird neben der materiellen Sozialhilfe auch die persönliche Sozialhilfe den Gemeinden übertragen. Ziel der persönlichen Sozialhilfe ist gemäss Art. 2 Abs. 2, künftigen Schwierigkeiten der Hilfesuchenden vorzubeugen sowie Notlagen der Hilfesuchenden und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermeiden. Der Umfang der persönlichen Sozialhilfe orientiert sich gemäss Art. 3 Abs. 1a an den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen der Hilfesuchenden sowie nach den örtlichen Gegebenheiten. Zur persönlichen Sozialhilfe kann entsprechend im Einzelfall auch die Suchtberatung gehören. Die den Gemeinden übertragene persönliche Sozialhilfe umfasst in diesem Sinne den heutigen Aufgabenumfang der regionalen Sozialdienste. Dazu gehört auch die Suchtberatung, wie sie heute durch die regionalen Sozialdienste und den Sozialdienst für Sucht-

Art. 11 1. Regionaler Sozialdienst

Die übergangsrechtliche Weiterführung der heutigen Organisation der regionalen Sozialdienste durch die Gemeinden bedingt die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Diensten und die Festlegung der Sitzgemeinden durch die Regierung. Die Regierung sieht vor, die Gemeinden gemäss der heutigen Regelung den einzelnen Diensten zuzuordnen und die heutigen Standortgemeinden der regionalen Sozialdienste als Sitzgemeinden zu bezeichnen.

Art. 12 2. Aufgaben der Sitzgemeinden

Die Führung der regionalen Sozialdienste wird den bisherigen Standortgemeinden übertragen, das heisst die regionalen Sozialdienste werden Teil der Verwaltung der Sitzgemeinde.

Art. 13 3. Kosten

Da die von den Sitzgemeinden betriebenen regionalen Sozialdienste die persönliche Sozialhilfe für die Einwohner der Gemeinden ihrer Region erbringen, werden letztere verpflichtet, sich anteilmässig an den Kosten der regionalen Sozialdienste zu beteiligen. Die massgebende Einwohnerzahl basiert dabei auf der Eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP-Statistik).

Art. 14 4. Weiterführung und Anpassung von Rechtsverhältnissen

Die Sitzgemeinden der regionalen Sozialdienste werden verpflichtet, die Vertragsverhältnisse, welche der Kanton für die regionalen Sozialdienste eingegangen ist, auf das Inkrafttreten des Gesetzes zu übernehmen.

Die Sitzgemeinden werden zudem verpflichtet, die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der regionalen Sozialdienste zu übernehmen und diese während zwei Jahren gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung zu beschäftigen und zu entlönnen. Mit dieser Verpflichtung der Sitzgemeinden wird den berechtigten Interessen der Mitarbeitenden an einem geordneten und berechenbaren Übergang dieser Anstellungsverhältnisse zu den Sitzgemeinden Rechnung getragen.

Arbeitsmittel und Mobiliar werden den Sitzgemeinden der regionalen Sozialdienste vom Kanton entschädigungslos abgetreten.

Art. 15 Aufhebung von Erlassen

Die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes bedingt die Aufhebung des geltenden Gesetzes.

Art. 16 Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes erfolgt gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Mantelgesetzes über die Bündner NFA.

3.2 Unterstützungsgesetz (Anhang 2 Mantelgesetz)

Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen, die zum Entflechtungsvorschlag betreffend die persönliche Sozialhilfe eingegangen sind, hat die Regierung in Aussicht gestellt, die heute in den Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz für die Bemessung der Unterstützung als massgebend bezeichneten SKOS-Richtlinien neu zur Sicherung des Umfanges der Unterstützungsleistungen auf Gesetzesstufe zu überführen und diese dabei mit den in den Ausführungsbestimmungen enthaltenen Konkretisierungen und Einschränkungen für verbindlich zu erklären (siehe Kapitel III. Abschnitt 3.5).

Dieser Umstand sowie die VFRR-Grundsätze bedingen eine formelle Totalrevision des Unterstützungsgesetzes. Gestrichen werden unter Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze insbesondere Wiederholungen von Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1) und des Sozialhilfegesetzes.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Unterstützung

Diese Bestimmung fasst die geltenden Art. 1 und 2 zusammen. Gestrichen wurden dabei diejenigen Teile der beiden Artikel, die in den SKOS-Richtlinien enthalten sind.

Art. 2 Pflichten des Unterstützten

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 4.

Art. 3 Sicherung der Beiträge

Diese Bestimmung fehlt im geltenden Gesetz. Die Formulierung entspricht derjenigen von Art. 9 des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200).

Art. 4 Auskunfts- und Schweigepflicht

Die Auskunftspflicht der Behörden, der Arbeitgebenden und der sozialen Institutionen sowie die Schweigepflicht der mit dem Gesetzesvollzug betrauten Personen sind derzeit im Gesetz nicht geregelt. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht derjenigen von Art. 12 des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge.

Art. 5 bis 14

Diese Bestimmungen entsprechen Art. 1 bis Art. 11 der Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz.

Art. 5 wurde im Vergleich zu Art. 1 der Ausführungsbestimmungen verbindlicher formuliert. Durch das Genehmigungserfordernis der Richtlinien und Empfehlungen der SKOS durch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren ist Gewähr geboten, dass diese den wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kantone Rechnung tragen.

Um nicht bei jeder Anpassung der SKOS-Richtlinien eine Gesetzesänderung vornehmen zu müssen, werden in Art. 7 beim Grundbedarf, in Art. 8 beim Einkommensfreibetrag und in Art. 9 beim Vermögensfreibetrag nicht absolute Zahlen festgeschrieben, sondern die maximal zulässigen Abweichungen von den von der SKOS empfohlenen Beträgen beziehungsweise Bandbreiten. Die Regierung beabsichtigt, die in den Ausführungsbestimmungen festgeschriebenen Beträge und Bandbreiten weiter zu führen.

Bei den Integrationszulagen wird die Regierung die in Art. 6 der Ausführungsbestimmungen enthaltene Abstufung der Integrationszulage und die Voraussetzungen für den Bezug in die zu revidierenden Ausführungsbestimmungen übernehmen.

Durch die Erhöhung der geltenden maximalen Obergrenze der kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen von 650 Franken in Art. 12 auf 850 Franken pro Haushalt wird der Regierung Handlungsspielraum nach oben eingeräumt.

Die Festlegung der Dauer, für die überhöhte Wohnkosten in die Berechnung des Lebensbedarfs zu übernehmen sind (Art. 12), und der Höhe des bei Zusatzversicherungen in Abzug zu bringenden Selbstbehalts (Art. 13) wird zweckmässigerweise der Regierung überlassen.

Art. 15 und 16 Personen im Asylverfahren und vorläufig Aufgenommene/ Personen mit abgewiesenem Asylgesuch, ohne Aufenthaltsrecht oder mit bewilligungsfreiem Aufenthaltsrecht

Diese beiden Bestimmungen entsprechen inhaltlich den Art. 10a und 10b der Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz. Zudem wurden in diese Bestimmungen die im Rahmen der Botschaft vom 26. August 2008 zum Erlass eines Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes beantragten Ergänzungen von Art. 2 Abs. 5 und 7 aufgenommen (B 2008–2009, S. 641 f.). Kürzungen erfuhren die Bestimmungen aufgrund der Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze.

Art. 17 Kürzung von Unterstützungsleistungen

Diese Bestimmung entspricht Art. 11 der Ausführungsbestimmungen. Neu wird aus gesetzes-systematischen Gründen Abs. 6 der in der Botschaft zum Erlass eines Einführungsgesetzes zur

Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes beantragten Ergänzung von Art. 2 des Unterstützungsgesetzes als lit. d in diese Bestimmung eingefügt.

Art. 18 Indexierung

Durch diese Bestimmung erhält die Regierung die Möglichkeit, die im Gesetz enthaltenen Frankenbeträge der Teuerung anzupassen.

**Art. 19 und 20 Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse/
Zu Unrecht bezogene Leistungen**

Aus gesetzessystematischen Gründen werden die zu einer Rückerstattung führenden Tatbestände in zwei Bestimmungen gegliedert. Art. 19 entspricht inhaltlich Art. 11 des geltenden Gesetzes und der Praxis.

Art. 20 entspricht Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes, wobei die umfassendere Formulierung von Art. 11 des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge übernommen wurde.

Art. 21 Gemeinden

In dieser Bestimmung werden die zwingend zu regelnden Inhalte von Art. 5 und 6 des geltenden Gesetzes zusammengefasst.

Art. 22 Kanton

Diese Bestimmung fasst die heute an verschiedenen Stellen (Art. 5 Abs. 5, Art. 17 des Gesetzes; Art. 3 der Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes) fixierten Zuständigkeiten des Kantons zusammen.

Gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger hat der Heimatkanton dem Wohnkanton die Kosten der Unterstützung, die dieser selber ausgerichtet oder einem Aufenthaltskanton vergütet hat, zu erstatten, wenn die unterstützte Person noch nicht zwei Jahre lang ununterbrochen in einem andern Kanton Wohnsitz hat. Im innerkantonalen Verhältnis erklärt Art. 9 des geltenden Gesetzes diejenige politische Gemeinde, in welcher die unterstützungsbedürftige Person ihr Bürgerrecht hat, gegenüber dem unterstützenden Wohnkanton nach Massgabe des Bundesgesetzes und gegenüber dem unterstützenden Wohnstaat nach Massgabe allfälliger Staatsverträge für die Unterstützungskosten ersatzpflichtig. Neu wird in Abs. 2 der Kanton für die Kosten der Unterstützung von im Kanton Graubünden heimatberechtigten bedürftigen Personen mit weniger als zwei Jahren Wohnsitz in einem anderen Kanton und von im Ausland wohnenden Kantonsbürgern als ersatzpflichtig bezeichnet (Aufgabe K 6).

Art. 23 Aufhebung von Erlassen

Da es sich um eine Totalrevision des Unterstützungsgesetzes handelt, wird das bisherige Gesetz aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes ist – zeitgleich mit der Inkraftsetzung des Mantelgesetzes über die Bündner NFA – auf den 1. Januar 2011 vorgesehen.

3.3 Finanzausgleichsgesetz (Anhang 3 Mantelgesetz)

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Art. 1 hält die wichtigsten Bestandteile des Gesetzes fest. Inhaltlich umfasst der neue innerkantonale Finanzausgleich den Ressourcenausgleich (RA) sowie die drei Lastenausgleichsgefässe geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA), Lastenausgleich Soziales (SLA) sowie den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten (ILA). Diese Instrumente ergänzen sich gegenseitig. Sie knüpfen entweder bei der Ertragsseite oder der Aufwandseite der Gemeinden an.

Grundsätzlich können alle Gemeinden davon betroffen sein. Die einmalige Teilentschuldung sowie der befristete Ausgleich sind ausschliesslich Übergangsinstrumente, die bestimmte Gemeinden während einer Zeit von maximal fünf Jahren begünstigen. Diese Gemeinden sind im Anhang 1 und 2 dieses Gesetzes festgehalten.

Vom Finanzausgleich erfasst werden ausschliesslich der Kanton und die politischen Gemeinden. Für die Bemessung des Betrages zur Teilentschuldung wird jedoch auch das Vermögen der Bürgergemeinden berücksichtigt.

Die Instrumente orientieren sich an den Zielen des Finanzausgleichs gemäss Art. 96 der Kantonsverfassung sowie an Art. 135 der Bundesverfassung. Eine institutionalisierte Wirkungskontrolle soll über die Zielerreichung Aufschluss geben.

Art. 2 Ziele

In Art. 2 sind die wichtigsten Ziele des neuen Finanzausgleichs festgehalten. Im Kern bezweckt der Finanzausgleich eine Verringerung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden, die auf unterschiedliche Ertragskraft oder übermässige Belastungen zurückzuführen sind. Die Gemeinden sollen ihre Aufgaben mit einer zumutbaren Steuerbelastung erfüllen und finanzieren können. Der Umfang des Finanzausgleichs ist vorwiegend eine politische Grösse. Die bestehenden Unterschiede sollen ausschliesslich gemildert und nicht beseitigt werden. Der Finanzausgleich ist so auszugestalten, dass er den Gemeinden den Anreiz belässt, ihre Situation eigenständig zu verbessern und eine wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel fördert.

Abschnitt II. Ressourcenausgleich

Art. 3 Grundsatz

Der Ressourcenausgleich (RA) ist im Kapitel IV, Abschnitt 3 ausführlich beschrieben. Er dient dazu, die Unterschiede in der Mittelausstattung der Gemeinden zu verringern und dabei sämtlichen Gemeinden eine Grundausrüstung an zweckfreien Mitteln zu sichern. Massgebend dafür sind ausschliesslich die Ressourcen bzw. Erträge pro Einwohner gemäss einem kantonal einheitlichen Ansatz. Auf dieser Grundlage wird für jede Gemeinde ein Ressourcenindex ermittelt.

Art. 4 Ressourcenpotenzial

Für den Ressourcenausgleich (RA) relevant ist das Potenzial und nicht der effektiv erzielte Ertrag an Steuern und Wasserzinsen. Erhoben wird somit das fiskalisch ausschöpfbare Ressourcenpotenzial, was den Gemeinden einen Anreiz belässt, dieses Potenzial nach ihren Finanzbedürfnissen auszuschöpfen. Der effektive Ausschöpfungsgrad bzw. der Steuerfuss und die Ansätze für die Spezialsteuern haben auf den RA keinen Einfluss. Dies gilt auch für die unterschiedlichen Belastungen bei der Aufgabenerfüllung der Gemeinden.

Bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials können und sollen nicht sämtliche Einnahmen der Gemeinden erfasst werden. Art. 4 definiert die massgebenden Ertragsgrundlagen im Detail. Es handelt sich um die wichtigsten Ertragsquellen der Gemeinden, die ihnen zweckfrei zur Verfügung stehen. Für die Bemessung der Ressourcenstärke der Gemeinden sind jeweils die Pro-Kopf-Werte relevant. Die massgebende Einwohnerzahl basiert dabei auf der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP-Statistik).

Das durchschnittliche Ressourcenpotenzial sämtlicher Gemeinden pro Einwohner entspricht dem Ressourcenindex von 100 Punkten. Auf dieser Grundlage wird in der Folge für jede Gemeinde der entsprechende Indexwert ermittelt.

Art. 5 Finanzierung

Gemäss Abs. 1 finanzieren der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden gemeinsam den RA.

Der Beitrag der Gemeinden basiert nicht auf dem gesamten Ressourcenpotenzial (RP), sondern nur auf jenem Anteil, der – pro Einwohner gerechnet – den Durchschnitt sämtlicher Ge-

meinden übersteigt. Dieser Ansatz trägt dem Ziel des RA Rechnung, die Disparitäten in der Ressourcenausstattung der Gemeinden zu mildern. Die Disparitäten orientieren sich dabei nach der Abweichung gegenüber dem durchschnittlichen Potenzial. Die Abschöpfung erfolgt nach einem einheitlichen Ansatz und beträgt mindestens 15 Prozent und höchstens 25 Prozent des RP-Überschusses. Jenes RP, das den Durchschnitt um das Dreifache übersteigt, ist mit dem doppelten Ansatz abzuschöpfen.

Abs. 3 fordert, dass der Kanton 50 bis 60 Prozent der gesamten RA-Mittel finanziert. Diese Bestimmung gewährleistet ein angemessenes Finanzierungsverhältnis zwischen dem Kanton und den ressourcenstarken Gemeinden. Insgesamt sind damit zugleich die möglichen Finanzierungsbeiträge der ressourcenstarken Gemeinden und des Kantons nach oben limitiert. Modellberechnungen zeigen, dass die maximal möglichen Mittel auf jeden Fall ausreichen, um die in Art. 6 vorgegebene Mindestausstattung für die ressourcenschwachen Gemeinden zu erreichen.

Art. 6 Verteilung der Mittel

Sämtliche ressourcenschwachen Gemeinden (mit einem RP-Index unter 100 Punkten) erhalten Mittel aus dem RA. Für diese Gemeinden gibt es keine Ausschlussgründe.

Die RA-Mittel sollen den ressourcenschwächsten Gemeinden in besonderem Masse zugute kommen. Für sie wird eine minimale Grundausstattung von 75 Prozent des kantonalen Durchschnitts pro Einwohner bzw. ein RP-Index nach Ausgleich von 75 Punkten sichergestellt. Zu ihrem Potenzial aufgrund ihrer eigenen Ressourcen werden die RA-Mittel hinzugerechnet und diese Summe anschliessend in Beziehung zum Durchschnitt sämtlicher Gemeinden ohne RA-Mittel gesetzt. Nicht berücksichtigt werden dabei allfällige Beiträge aus dem Lastenausgleich oder dem befristeten Ausgleich. Die jeweils verbindlich zu erreichende Mindestausstattung wird der Grosse Rat im Rahmen einer Verordnung festlegen. Unter Beachtung dieser Mindestausstattung soll für die Verteilung der RA-Mittel eine progressive Skala zur Anwendung kommen. Mit fallendem Ressourcenpotenzial steigt der RA-Beitrag pro Einwohner überproportional stark an. Diese progressive Verteilung führt zu einer Konzentration der RA-Mittel auf die schwächsten Gemeinden.

Abschnitt III. Lastenausgleich

Art. 7 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

Der geografisch-topografische Lastenausgleich (GLA) ist im Kapitel IV. Abschnitt 4.2 ausführlich beschrieben. Er wird ausschliesslich vom Kanton finanziert. Das Volumen legt der Grosse Rat in einer Verordnung fest.

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach objektiv fassbaren Kriterien, welche geografisch-topografisch bedingte Lasten der Gemeinden abbilden. Massgebend sind vier Indikatoren. Diese werden je in einen Index umgerechnet und jeweils auf den Durchschnittswert von 100 Punkten gehoben. Anschliessend werden die Indexverläufe standardisiert, um sie zu einem Gesamtindex aggregieren zu können. Der Index «kostengewichtete Strassenlängen» wird bei der Ermittlung des Gesamtindex doppelt gewichtet. Die anderen drei Indexwerte erhalten ein einfaches Gewicht.

Da die Lasten nur soweit gemildert werden sollen, wie sie für die Gemeinden selbst nicht tragbar sind, wird bei der Verteilung der Mittel ein Selbstbehalt von 5 Prozent des jeweiligen Ressourcenpotenzials berücksichtigt. Das Total der GLA-Mittel wird dadurch insgesamt nicht reduziert. Die GLA-Mittel werden über diesen Weg stärker auf die ressourcenschwächsten Gemeinden konzentriert.

Art. 8 Lastenausgleich Soziales

Der Lastenausgleich Soziales (SLA) ist im Kapitel IV. Abschnitt 4.3 ausführlich beschrieben. Er wird ausschliesslich vom Kanton finanziert und soll Gemeinden entlasten, die aufgrund ihrer soziodemografischen Verhältnisse übermässig belastet sind.

Der SLA lehnt sich stark an den Spitzenbrecherbeitrag des bisherigen Lastenausgleichs für bestimmte Sozialleistungen an. Anrechenbar sind neu jedoch auch die Mutterschaftsbeiträge der Gemeinden. Für die Beitragsbemessung relevant sind ausschliesslich die Beitragsleistungen an

Dritte. Der administrative Aufwand sowie die Verwaltungs- und Personalkosten der persönlichen Sozialhilfe werden nicht berücksichtigt.

Als gut tragbar erachtet werden für alle Gemeinden Nettoaufwendungen bis 5 Prozent ihres Ressourcenpotenzials gemäss Art. 4 des E-FAG. Aufwendungen, welche diesen Schwellenwert übersteigen, werden mit zunehmendem Anteil vom Kanton entschädigt. Die durchschnittlichen Aufwendungen der Gemeinden werden voraussichtlich unter dem Wert von 5 Prozent liegen.

Die betroffenen Gemeinden haben dem Kanton ein Beitragsgesuch zu unterbreiten und darin die relevanten Aufwendungen nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Folgejahr.

Art. 9 Individueller Härteausgleich für besondere Lasten

Eine Gemeinde, welche einen Sonderbeitrag beanspruchen möchte, hat der Regierung ein Gesuch einzureichen. Neben der geltend gemachten besonderen Belastung hat sie nachzuweisen, dass diese aufgrund besonderer Verhältnisse oder Ereignisse ohne ihre Mitwirkung entstanden ist. Damit ein Härtefall bejaht werden kann, muss die Sonderlast zudem ohne Sonderbeitrag für die betroffene Gemeinde eine finanzielle Notlage bewirken beziehungsweise das Haushaltsgleichgewicht dieser Gemeinde nachhaltig stören. Mit dem individuellen Härteausgleich soll vermieden werden, dass sich eine Gemeinde aufgrund einer direkt nicht korrigierbaren Sonderlast übermässig verschuldet. Bei der Bemessung des Ausgleichsbetrages ist sodann die Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde zu berücksichtigen. Soweit die Mehrbelastung im Ressourcen- und Lastenausgleich berücksichtigt oder durch Minderlasten kompensiert wird, entfällt der Anspruch.

Die Gewährung eines Sonderbeitrages setzt im Weiteren die Ausschöpfung der Selbsthilfe in zumutbarem Ausmass voraus. Dies umfasst Massnahmen der Nutzung des Ertragspotenzials, der Ausgabenbeschränkung und der Strukturanpassung. Die zumutbaren Ansätze betragen im aktuellen Umfeld beim Gemeindesteuerfuss 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Die Ansätze für die Kausalabgaben dürfen nicht tiefer sein als jene, welche in grösseren Bündner Gemeinden angewendet werden. Die Regierung wird – gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung sowie auf die Beitragsgrundsätze im Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht (Art. 29 bis 36) – im Rahmen der Ausführungsverordnung das Verfahren und die Auflagen im Detail regeln. Dabei gilt es auch, objektive Masszahlen für die auszugleichenden Belastungen sowie die massgebenden Finanzkennzahlen für die Beurteilung des Härtefalls zu definieren.

Abschnitt IV. Mittelfestlegung und Vollzugsvorgaben

Art. 10 Dotierung der Mittel des Finanzausgleichs

Die politische Steuerung des Ausgleichsvolumens obliegt dem Grossen Rat. Er legt in einer Verordnung die Schlüsselgrössen für den Ressourcenausgleich (RA) sowie das Volumen für den geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) fest. Die Steuerung des RA und GLA soll damit nicht ausschliesslich über das jährliche Budget erfolgen. Der Lastenausgleich Soziales (SLA) bedarf keiner finanzpolitischen Steuerung über das Budget. Die Beitragsansprüche der Gemeinden lassen sich aus dem Gesetz ableiten. Für den Härteausgleich für besondere Lasten (ILA) lassen sich im Voraus keine zuverlässigen Werte festlegen. Das erforderliche Beitragsvolumen ist relativ bescheiden und dürfte im Zeitablauf stark schwanken. Das Beitragsvolumen für den ILA soll der Grosse Rat daher über das Budget festlegen.

Art. 11 Verteilung der Mittel des Finanzausgleichs

Für die Verteilung der RA- und GLA-Mittel ist die Regierung abschliessend zuständig. Die Gemeinden können sich zwar auf politischem Wege gegen den Entscheid der Regierung wehren. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist jedoch ausgeschlossen. Beim Finanzausgleich handelt es sich primär um einen politisch zu würdigenden Ausgleichsmechanismus. Analoges gilt für die heutige Finanzkrafteinteilung der Gemeinden durch die Regierung.

Für die Berechnungen des RA und GLA sind jeweils die neusten statistischen Grundlagen zu verwenden.

Die Mittel des RA und GLA erhalten die Gemeinden ohne Bindung an einen bestimmten Verwendungszweck. Der Mittelbedarf ist gewissermassen bereits im Voraus ausgewiesen. Es erhalten nur Gemeinden Ausgleichsbeiträge, die entweder auf der Ertrags- oder auf der Lastenseite benachteiligt sind. Die Gemeinden entscheiden über den Mitteleinsatz frei. Es darf davon ausgegangen werden, dass sie die Mittel effizient bzw. so einsetzen, wie diese der Gemeinde am meisten nützen.

Art. 12 Mitwirkung der Gemeinden

Soweit für den Vollzug des E-FAG nötig, haben die Gemeinden dem Kanton Datenmaterial zur Verfügung zu stellen. Der Kanton verfügt voraussichtlich über die erforderlichen Grundlagen für die jährliche Berechnung des RA und GLA sowie des befristeten Ausgleichs. Für die Gewährung der SLA- und ILA-Beiträge haben die Gemeinden die Entscheidungsgrundlagen beizubringen. Im Bereich des SLA ist ein Ausbau der Sozialhilfestatistik vorgesehen. Dafür werden Daten von den Gemeinden benötigt. Für die Erarbeitung des Wirksamkeitsberichts wird ebenfalls teilweise auf Daten der Gemeinden abzustellen sein.

Art. 13 Wirksamkeitsbericht

Die periodische Erstellung eines Wirksamkeitsberichts soll vor allem den Grossen Rat in die Lage versetzen, den Vollzug des Finanzausgleichs und die Zielerreichung der einzelnen Instrumente und Massnahmen zu überprüfen. Die politische Diskussion wird durch den Wirksamkeitsbericht an Objektivität und Transparenz gewinnen. Er ist inhaltlich als Bericht zu einem speziellen Sachbereich im Sinne von Art. 65 Abs. 1 lit. b des Grossratsgesetzes (BR 170.100) zu verstehen. Offen sind Periodizität, Form und Umfang des Wirksamkeitsberichts. Diese Punkte richten sich nach dem jeweiligen Bedarf. Der Bericht kann dem Grossen Rat separat oder im Rahmen der Botschaft zum Budget oder zur Staatsrechnung unterbreitet werden.

Richtschnur für die Wirksamkeit des Finanzausgleichs sind vor allem die in Art. 2 E-FAG formulierten Ziele. Es werden aber auch Auswirkungen der Bündner NFA auf weitere Bereiche zu untersuchen sein, so zum Beispiel die Entwicklung des Steuerwettbewerbes unter den Gemeinden. Im Weiteren sind die Ziele mit Kennzahlen und Kriterien zu konkretisieren, um den Grad der Zielerreichung im Einzelnen messbar zu machen. Zu beachten ist dabei, dass die Wirkungen der NFA-Instrumente nicht primär mit jenen des heutigen Finanzausgleichs verglichen werden sollen, sondern mit einer Situation, wie sie sich ohne Finanzausgleich ergeben würde.

Abschnitt V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Aufhebung von Erlassen

Mit der Inkraftsetzung des neuen FAG können sowohl das bisherige Finanzausgleichsgesetz als auch das bisherige Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen aufgehoben werden. Einzelne Abschnitte des geltenden Finanzausgleichsgesetzes wird die Regierung bereits auf den 1. Januar 2010 ausser Kraft setzen. Dies ist in den Übergangsbestimmungen des Steuergesetzes vorgesehen.

Art. 15 Übergangsbestimmungen; 1. Teilentschuldung

Die Schulden der Gemeinden sollen während der Einführungsphase der Bündner NFA auf ein tragbares Mass abgebaut werden. Dieser Schuldenabbau ist nötig, damit alle Gemeinden mit dem neuen System zurecht kommen. Die Übergangsmassnahme ist auf fünf Jahre begrenzt und mit strengen Auflagen verbunden. So werden diese Gemeinden während der Übergangsfrist der besonderen Finanzaufsicht im Sinne des Gemeindegesetzes unterstellt (vgl. Kapitel VI. Abschnitt 1.4).

Die Beitragshöhe beruht auf zwei Masszahlen: Die bereinigte Nettoschuld pro Einwohner per 31.12.2006 und die Höhe des Ressourcenpotenzials (RP) pro Einwohner im Vergleich zum kantonalen Durchschnitts (RP-Index). Der RP-Index verändert die Tragbarkeits- oder Zumutbarkeitschwelle. Bei einer Gemeinde mit einem Ressourcenindex von 100 Punkten (kantonaler Durchschnitt) liegt die Zumutbarkeitsschwelle bei Fr. 5000 je Einwohner. Für ressourcenschwache

Gemeinden reduziert sich die Schwelle proportional zum gemeindeeigenen Ressourcenindex vor Ausgleich. Für eine ressourcenstarke Gemeinde erhöht sich diese um den zehnfachen Betrag jenes Ressourcenanteils, der den kantonalen Durchschnitt übersteigt. Die auf diese Weise ermittelte Beitragshöhe für die betroffenen Gemeinden sind im Anhang 1 des E-FAG aufgeführt. Die Berechnung der Nettoschuld ist im Tabellenanhang 3.6 dieser Botschaft im Detail ausgewiesen. Die Methodik zur Festlegung des Beitrages ist im Kapitel VI. Abschnitt 1 ausführlich beschrieben.

In Ergänzung zur Unterstellung dieser Gemeinden unter die besondere Finanzaufsicht gemäss Abs. 1 sind in Abs. 3 ausdrücklich ergänzende Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes vorgeschrieben und die ausschliessliche Verwendung des Beitrages für den Schuldenabbau verankert. Der Zeitpunkt der Beitragsausrichtung wird somit von der Fälligkeit von bestehenden Schulden abhängig sein. Die Zahlung muss unmittelbar für die Reduktion von Schulden verwendet werden. Im Rahmen der besonderen Finanzaufsicht wird bei den teilentschuldeten Gemeinden voraussichtlich im Jahre 2010 eine Finanzlageabklärung durchgeführt. Die Regierung entscheidet gestützt auf die Ergebnisse dieser Abklärung und die – noch zu erlassenden – Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeaufsicht über die zu treffenden Massnahmen.

Art. 16 Übergangsbestimmungen; 2. NFA-Globalbilanz

Die Globalbilanz ist mit sämtlichen Komponenten gemäss den Vorgaben von Art. 16 für alle 186 Gemeinden (Stand 1. 1. 2010) im Tabellenanhang dieser Botschaft enthalten.

Im Tabellenanhang 1a sind auch die Auswirkungen der Aufgabenentflechtung bei der Justiz in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 54 Ziff. 3 KV erfasst. Sofern diese Vorlage nicht wie von der Regierung beantragt umgesetzt werden kann, wird dieser Bereich nicht berücksichtigt. Dieser Fall ist in Art. 21 Abs. 2 E-FAG geregelt. Die entsprechende Globalbilanz ist im Tabellenanhang 1b ausgewiesen.

Die Globalbilanz basiert auf den Datengrundlagen der Jahre 2006/2007 betreffend die Laufende Rechnung und die Jahre 2002 bis 2007 betreffend die Investitionsrechnung. Diese Zeitabschnitte beziehen sich auf die Gesamtbeiträge in den einzelnen Aufgabenbereichen. In Bezug auf die Verteilung dieser Beträge auf die Gemeinden musste in der Regel auf kalkulatorische Grössen abgestellt werden, die einen längeren Zeitraum abdecken.

Art. 17 Übergangsbestimmungen; 3. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels

Die Bestimmung in Abs. 1 umfasst die Kernelemente des befristeten Ausgleichs:

- Die Verpflichtung des Kantons einen Ausgleichsbeitrag zu leisten,
- die Beschränkung dieses Beitrages auf ressourcenschwache Gemeinden mit ausgewiesener Mehrbelastung durch den Systemwechsel sowie
- die Begrenzung auf längstens fünf Jahre.

Selbstverständlich kann es sich dabei nur um einen teilweisen finanziellen Ausgleich der Mehrbelastungen handeln. Der Kreis der möglichen Gemeinden wird zudem eingeschränkt auf jene Gemeinden, welche in den letzten Jahren einen Steuerfuss von mindestens 100 Prozent der einfachen Kantonssteuer erhoben haben.

Im Abs. 2 werden die Ausgleichsschwellen für die befristete Ergänzung des Ressourcenausgleichs definiert. Danach reduziert sich die Ausgleichsschwelle ausgehend von 100 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials sämtlicher Gemeinden bzw. vom RP-Index von 100 Punkten im ersten Jahr jeweils um vier Prozentpunkte in den Folgejahren. Diese Reduktion um jährlich vier Prozentpunkte ist abgestimmt auf den geplanten Mindestausgleich von 80 Indexpunkten im Rahmen des Ressourcenausgleichs (RA). Innerhalb von fünf Jahren reduziert sich die Ausgleichsschwelle auf diese 80 Indexpunkte. Die Reduktion der Ausgleichsschwelle um jährlich 4 Prozentpunkte erfolgt in der praktischen Umsetzung jedoch unabhängig vom Mindestansatz beim RA. Eine allfällige Anpassung des Mindestziels durch den Grossen Rat hat damit keinen Einfluss auf die Ausgleichsschwelle, hingegen auf den Ausgleichsbetrag.

Gemäss Abs. 3 ist für die Mehrbelastung aufgrund des Systemwechsels die im Tabellenanhang 1 der Botschaft publizierte NFA-Globalbilanz massgebend. Sie beruht zwar auf Vergan-

heitswerten und stellt eine Momentanaufnahme dar, erlaubt aber doch eine Trendaussage über die zukünftige Belastung (vgl. Kapitel X. Abschnitt 1. Globalbilanz).

Abs. 4 hält fest, dass nicht die ausgewiesene Mehrbelastung als solche ausgeglichen, sondern nur die Voraussetzung für die befristete Ergänzung des Ressourcenausgleichs im Sinne von Abs. 2 geschaffen wird. Auswertungen dieses Modells haben gezeigt, dass auch Gemeinden mit einem geringen Verlust in der Globalbilanz relativ hohe Ausgleichbeiträge erhalten würden. Deshalb werden die Gemeinden nach Massgabe der Belastungshöhe in vier Gruppen eingeteilt. Zudem wird festgelegt, dass der Ausgleichsbeitrag den Verlust gemäss der NFA-Globalbilanz in den einzelnen der fünf Jahre nicht überschreiten darf. Davon betroffen ist vor allem das erste Jahr. Während die Gemeinden in der ersten Gruppe mit der grössten Belastung (von mehr als Fr. 500.00 pro Einwohner) grundsätzlich den vollen Ausgleich erhalten, reduziert sich die Höhe des Ausgleichsbeitrages für die Gemeinden in den Verlustgruppen zwei bis vier entsprechend. Für die Zuteilung der Gemeinden in die vier Gruppen sind folgende Verlust- bzw. Belastungshöhen pro Einwohner massgebend: Gruppe 1: über Fr. 500.00; Gruppe 2: Fr. 330.00 bis Fr. 500.00; Gruppe 3: Fr. 165.00 bis Fr. 330.00 und Gruppe 4: Fr. 0 bis Fr. 165.00. Der Anteil beträgt 75, 50 oder 25 Prozent des maximalen Ausgleichsbeitrages (vgl. Kapitel VI. Abschnitt 2.). Die Zuteilung der Gemeinden in die vier Gruppen und der Anteil am Ausgleichsbeitrag sind im Anhang 2 bzw. Anhang 3 dieses Gesetzes festgelegt. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 21 Abs. 2 E-FAG hinzuweisen. Die NFA-Globalbilanz berücksichtigt die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenentflechtung bei der Justiz. Sofern diese Reform abgelehnt würde, kommt der Anhang 3 zum Tragen (vgl. Kapitel VI. Abschnitt 2.).

Art. 18 Übergangsbestimmung; 4. Finanzausgleichsfonds

Die Finanzierung des Finanzausgleichsfonds steht nach geltendem Recht in engem und direktem Zusammenhang mit der Erhebung der Zuschlagssteuer. So bilden der Überschuss der Zuschlagssteuer sowie die Finanzierungsbeiträge des Kantons und der Gemeinden die wichtigsten Finanzierungsquellen (Art. 3 des geltenden FAG). Der Grosse Rat kann den Mittelzufluss steuern, indem er jährlich den Steuerfuss der Zuschlagssteuer und die Ansätze für die Finanzierungsbeiträge festlegt. Die Beschlüsse beziehen sich jeweils auf das entsprechende Steuerjahr. Die aufgrund des Steuereinzugs und der Abrechnung mit den Gemeinden in einem Rechnungsjahr zufließenden Mittel sind nicht identisch mit dem Ertrag eines bestimmten Rechnungsjahres. Steuernachträge und Korrekturen können das Ergebnis über Jahre beeinflussen. So wird es im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bündner NFA nicht möglich sein, sämtliche Ansprüche aus der Zuschlagssteuer der vorangehenden Jahre definitiv abzurechnen. Deshalb sollen die Nachträge weiterhin über den Finanzausgleichsfonds abgerechnet werden.

Unabhängig von der Fortführung der Abrechnung der Zuschlagssteuer über den Fonds im Sinne von Abs. 1 besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bündner NFA ein Fondsvermögen. Dieses soll gemäss Abs. 2 in erster Linie zur Finanzierung jener Instrumente eingesetzt werden, welche Übergangsprobleme abfedern. Davon betroffen sind die Teilentschuldung sowie der befristete Ausgleich. Fondsmittel sollen auch wie bis anhin – soweit vorhanden – für Gemeindegemeinschaften eingesetzt werden.

Abs. 3 nimmt Bezug auf das Eigenkapital, das für die Finanzierung der Bündner NFA vorgesehen ist. Hier wird die mit der Beantwortung der «Anfrage Hardegger betreffend die Partizipation der Gemeinden an den Rückzahlungen bzw. Umwandlung von Dotationskapital der Graubündner Kantonalbank frei werdenden Geldmitteln» vorgesehene Mittelverwendung gesetzlich verankert (vgl. Kapitel I. Abschnitt 4. Parlamentarische Vorstösse sowie Kapitel X. Abschnitt 3.).

Art. 19 Übergangsbestimmung; 5. Abrechnung nachschüssiger Zahlungen

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bündner NFA können nicht alle zwischen Kanton und den Gemeinden aufgrund des bisherigen Rechtes zu erbringenden Leistungen definitiv abgerechnet werden. Es werden somit nach Einführung der Bündner NFA zwischen dem Kanton und den Gemeinden noch Zahlungen fällig, die aufgrund von Aufwendungen oder Leistungen aus den Vorjahren geschuldet sind. Deshalb wird hier festgehalten, dass die nachschüssigen Zahlungen nach bisherigem Modus abgerechnet und ausgerichtet werden. Davon betroffen sind zum Beispiel die

Abrechnungen im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen, die Kantonsbeiträge an die Lehrerbeseoldung und die Gemeindebeiträge für die Berufsschulen.

Art. 20 Übergangsbestimmung; 6. Offene Beitragsverpflichtungen

Im Rahmen der Finanz- und Aufgabenentflechtung sowie der Ablösung bisheriger Ausgleichsinstrumente hebt die Bündner NFA in mehreren Fällen die Rechtsgrundlagen für Investitionsbeiträge des Kantons an die Gemeinden auf. Davon betroffen sind die Investitionsbeiträge an öffentliche Abwasser- und Abfallanlagen, an Alters- und Pflegeheime, an Kindergarten und Schulhausbauten, an Fussgängeranlagen sowie die Finanzausgleichsbeiträge an öffentliche Werke. Soweit solche Investitionsvorhaben beim Inkrafttreten des neuen Rechts noch nicht abgeschlossen sind, bestehen in jenem Zeitpunkt offene Verpflichtungen aufgrund von altrechtlichen Beitragszusicherungen. Dafür werden beim Inkrafttreten der Bündner NFA Rückstellungen gebildet. Der Leistungsanspruch wird allerdings auf jene Investitionen beschränkt, welche bis spätestens Ende 2015 realisiert und abgerechnet werden. Davon ausgenommen sind Ansprüche aus Beitragszusicherungen für öffentliche Werke im Zusammenhang mit Gemeindezusammenschlüssen. Ende 2015 sollen in diesen Fällen die vermutlich geringfügigen Restansprüche ermittelt und mit einem Einmalbeitrag abgegolten werden. Für die Abrechnung der noch offenen Finanzausgleichsbeiträge an öffentliche Werke ist die Anspruchsberechtigung (Finanzkraftgruppe, Steuerfuss) im Jahr vor Inkrafttreten der Bündner NFA bzw. des Gemeindezusammenschlusses massgebend.

Art. 21 Inkrafttreten

Die Regierung beabsichtigt, das E-FAG grundsätzlich auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen. Art. 20 betreffend die offenen Beitragsverpflichtungen soll dabei zeitlich vorgezogen auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden. Sofern dafür eine Rückwirkung erforderlich würde, bietet Art. 5 Abs. 2 des Mantelgesetzes über die Bündner NFA eine gesetzliche Grundlage.

Abs. 2 und 3 regeln den Fall, dass die Aufgabenentflechtung bei der Justiz nicht entsprechend dem Antrag der Regierung umgesetzt werden kann. Davon betroffen sind die Globalbilanz (Tabellenanhang 1a und 1b) sowie der – darauf abgestützte – befristete Ausgleich (Anhang 2 und 3 dieses Gesetzes).

4. Teilrevision von Gesetzen

Art. 3 Änderung von Gesetzen

Zur Umsetzung der Bündner NFA sind insgesamt 27 kantonale Gesetze in zahlreichen Aufgabenbereichen des Kantons zu revidieren. Der Revisionsbedarf ist dabei sehr unterschiedlich. Diese Revisionen werden alle in Art. 3 des Mantelgesetzes aufgenommen.

4.1 Gemeindegesetz

Art. 49 Abs. 2 und 3 Buchführung

Der erste Satz, wonach das Rechnungswesen nach den anerkannten Normen für öffentliche Haushalte zu führen ist, wird unverändert übernommen. In einem zweiten Satz wird festgehalten, dass dabei die Vorgaben über die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes sinngemäss gelten. Die Verknüpfung mit der entsprechenden Bestimmung von Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht (vgl. Kapitel VIII. Abschnitt 4.17) stellt klar, was mit anerkannten Normen gemeint ist und dass diese für den Kanton, die Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände gleichermaßen gelten. Die sinngemässe Geltung bedeutet, dass die kantonalen Vorgaben für alle vergleichbaren Tatbestände gelten, was für den überwiegenden Teil der kommunalen Haushaltsführung zutrifft. Bestimmungen, welche nur kantonale Tatbestände betreffen, sind nicht relevant (vgl. Bemerkungen in der Botschaft zur Totalrevision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes, Heft Nr. 2/2004–2005, S. 111f.). Soweit Neuerungen im kantonalen Finanzhaushaltsrecht, beispielsweise die Einführung des neuen harmoni-

sierten Rechnungsmodells (HRM2), für Gemeinden relevante Tatbestände betreffen, schliesst die sinngemässe Geltung diese ebenfalls ein. Die Einführung des HRM2 ist – entsprechend der Antwort auf die Anfrage von Grossrat Tscholl in der Dezembersession 2008 – im Jahr 2011 mit Wirkung ab dem Budget 2012 vorgesehen. Dafür wird das kantonale Finanzhaushalts- und Finanzaufsichtsgesetz (FFG) anzupassen sein. Das HRM2 wird sodann auch für die Gemeinden verbindlich. Eine erneute Revision von Art. 49 und 49a des Gemeindegesetzes wird zu prüfen sein.

Art. 49a Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht

Die Rechnungsablage wird neu in Art. 49a geregelt. Die bisherige Bestimmung von Art. 49 Abs. 3 betreffend die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht wird unverändert im neuen Art. 49a Abs. 1 übernommen.

In Ergänzung zur bisherigen Regelung enthält dieser Absatz auch eine Bestimmung über den Anhang zur Jahresrechnung im Sinne eines Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegels. Damit wird nicht nur Transparenz über die kapitalmässigen Beteiligungen geschaffen, sondern auch über Tatbestände, aus denen sich in Zukunft wesentliche Verpflichtungen für das Gemeinwesen ergeben können.

Mit dieser Bestimmung wird nicht nur einem zentralen Anliegen des HRM2 Rechnung getragen. Die entsprechenden Ausweise sind Bestandteil jenes Frühwarnsystems, welches die Gemeinden benötigen, um den Finanzhaushalt in Eigenverantwortung im Gleichgewicht zu halten und eine übermässige Verschuldung zu vermeiden (vgl. Bemerkungen zu Kapitel VI. 1.4 Gemeindeaufsicht nach Teilentschuldung).

Art. 93 Abs. 2 Förderung durch den Kanton

Das geltende Finanzausgleichsgesetz (FAG) enthält zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen nur eine Bestimmung, welche materiell über jene des Gemeindegesetzes hinausgeht. In Art. 19a Abs. 3 FAG wird festgehalten, dass die Regierung die Kriterien und die Höhe der Förderbeiträge festlegt. Diese Zuständigkeitsregelung soll unverändert ins Gemeindegesetz übernommen werden. Der Verweis auf das FAG ist daher zu streichen und durch den Hinweis betreffend die Zuständigkeit der Regierung für die Festlegung des Förderbeitrages zu ersetzen. Im neuen Finanzausgleichsgesetz ist betreffend Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen ausschliesslich eine Bestimmung vorgesehen, wonach weiterhin Mittel aus dem Finanzausgleichsfonds (FAG-Fonds) für die Fusionsförderung eingesetzt werden können (siehe Art. 18 Abs. 2 E-FAG). Der FAG-Fonds stellt im Rahmen der Bündner NFA jedoch eine Übergangslösung dar. Daher muss die Möglichkeit bestehen, auch ordentliche Budgetmittel für die Gemeindefusionen einzusetzen.

Art. 97 2. Finanzaufsicht; a) Grundsatz

Der geltende Art. 97 regelt die Finanzaufsicht im Allgemeinen und delegiert eine besondere Finanzaufsicht für Gemeinden im Finanzausgleich an die Regierung. Mit dem Systemwechsel entfällt das aufsichtsrechtliche Regelwerk der bisherigen Finanzausgleichsgesetzgebung. Der bisherige Abs. 4 ist deshalb zu streichen. Damit in Zukunft eine Überschuldung einzelner Gemeinden sowie die Missachtung der Grundsätze der Haushaltsführung vermieden werden können, muss klar geregelt werden, wann und wie die kantonale Aufsichtsstelle eingreifen kann. Eine besondere Finanzaufsicht ist insbesondere für die im Rahmen der Bündner NFA teilentschuldeten Gemeinden unerlässlich (vgl. Art. 15 E-FAG sowie Bemerkungen zu Kapitel VI. Abschnitt 1. Teilentschuldung). Deshalb erfährt das finanzaufsichtsrechtliche Regelwerk innerhalb des Gemeindegesetzes eine Ausdehnung von bisher einem auf drei Artikel (Art. 97, 97a, und 97b). Abs. 1 regelt die Zuständigkeit des Departements für Finanzen und Gemeinden und bezeichnet analog zum Geltungsbereich des Gemeindegesetzes die der Finanzaufsicht unterstellten Körperschaften: Gemeinden, Bürgergemeinden sowie Regional- und Gemeindeverbände.

In Abs. 3 wird der bereits bestehende Haftungsausschluss des Kantons gesetzlich ausdrücklich verankert.

Art. 97a**b) Tatbestände**

Hier werden jene Tatbestände bezeichnet, bei welchen die Aufsichtsbehörde einzuschreiten hat. Im Rahmen der ordentlichen Finanzaufsicht im Sinne von Art. 97 Abs. 2 prüft die Aufsichtsstelle, ob offensichtlich oder mutmasslich eines der aufgeführten Tatbestände vorliegt. Trifft dies zu, führt die Aufsichtsstelle eine Finanzlageabklärung durch. Details zum Verfahren und zu den massgebenden Kennzahlen legt die Regierung in Ausführungsbestimmungen fest, wozu sie in Art. 97b Abs. 3 ermächtigt wird.

Da die gemäss Art. 49a einzureichende Jahresrechnung nur Tatbestände aus der Vergangenheit enthält, sieht diese Bestimmung bei Gefahr einer übermässigen Verschuldung auch die Meldepflicht von Planzahlen vor.

Art. 97b**c) Besondere Finanzaufsicht**

Die Kompetenz für die Unterstellung unter die besondere Finanzaufsicht liegt bei der Regierung. Als Entscheidungsgrundlage dient eine Finanzlageabklärung durch die Aufsichtsstelle. Darin wird aufgezeigt, ob und in welchem Ausmass die Tatbestände gemäss Art. 97a erfüllt sind.

Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen, sieht das Gesetz drei Interventionsstufen vor. Beim Beratungs- und Beistandsauftrag (erste Stufe gemäss Abs. 2 lit. a) bestimmt die Regierung, welche zusätzlichen Prüfungsunterlagen durch die betroffenen Gemeinden bereitzustellen sind (Budget, Finanzplan usw.) und ordnet Abklärungen vor Ort an. Erweiterte Interventionsbefugnisse erhält die Aufsichtsstelle bei der zweiten Stufe im Sinne von Abs. 2 lit. b. Hier wird die Genehmigungspflicht von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite verankert. Als dritte und stärkste Interventionsstufe ist die Kuratel aufgeführt. Dafür gelten unverändert die Bestimmungen von Art. 98.

Die Regierung wird ermächtigt, die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen in Ausführungsbestimmungen festzulegen. Diese enthalten auch die Definition der Kennzahlen und die Schwellen für das Einschreiten der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 97a.

4.2 Pflegekindergesetz

Allgemeine Bemerkungen

Das kantonale Sozialamt übt heute gemäss Art. 3 des Pflegekindergesetzes die Aufsicht über die Pflegeverhältnisse aus. Die Abklärungen und Aufsichtsbesuche werden durch Mitarbeitende der heute durch den Kanton geführten regionalen Sozialdienste ausgeführt.

Nachdem die regionalen Sozialdienste gemäss der Konzeption der Bündner NFA kommunalisiert werden sollen, ist sicher zu stellen, dass diese Aufgabe auch weiterhin von den – neu durch die Sitzgemeinden geführten – regionalen Sozialdiensten wahrgenommen wird. Deshalb erfährt das Pflegekindergesetz eine Änderung in Art. 3.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**Art. 3 Abs. 2 lit. b und c Aufsichtsstelle**

Mit der Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 wird sichergestellt, dass das kantonale Sozialamt die regionalen Sozialdienste mit Abklärungen und Aufsichtsbesuchen betreffend Pflegeverhältnisse beauftragen kann. Die Übertragung dieser Aufgabe an die regionalen Sozialdienste ist in der NFA-Globalbilanz berücksichtigt.

4.3 Gesetz über die Strafrechtspflege

Art. 188**Kostentragung**

Nach dem geltenden Recht sind die Kosten des stationären Massnahmenvollzugs in Anstalten gestützt auf Art. 189 StPO von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde zu übernehmen, weil die

Betroffenen nahezu in allen Fällen nicht in der Lage sind, für die Kosten aufzukommen. Die Gemeinden müssen die Kosten übernehmen, obwohl sie keinerlei Einfluss auf die Art und damit die Kosten der Massnahme haben.

Der Kanton verzichtet deshalb neu auf die Weiterverrechnung der Kosten des stationären Massnahmenvollzugs in Anstalten an die Gemeinden. Für Personen ohne Wohnsitz oder letzten Aufenthalt in einer Gemeinde des Kantons Graubünden müssen die Kosten heute schon vom Kanton getragen werden. Ebenso trägt der Kanton heute schon die Kosten des Strafvollzugs.

Art. 189 Kostenbeteiligung

Die Grundsätze der Kostenbeteiligung von verurteilten Personen werden in Art. 380 StGB festgelegt, und zwar bezüglich Strafen und Massnahmen. Zur Verdeutlichung der bundesrechtlichen Regelung ist eine klare gesetzliche Grundlage für die Verwendung von Sozialversicherungsleistungen (etwa AHV- oder IV-Rente) und Versicherungsleistungen zu schaffen, die für die Behandlung und den Lebensunterhalt der Verurteilten bestimmt sind (Abs. 1).

Gemäss Art. 380 Abs. 3 StGB erlassen die Kantone nähere Vorschriften über die Kostenbeteiligung der verurteilten Person. In Art. 14 des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats werden die einzelnen Fälle genannt, in denen sich die eingewiesene Person an den Kosten zu beteiligen hat. Zusätzlich soll im vorliegenden Gesetz die Kostenbeteiligung für die Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge sowie für die ambulanten Behandlungen und Weisungen statuiert werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen und bei der Kostenbeteiligung zu berücksichtigen, dass die eingewiesene Person für ihre Arbeit ein von den Anforderungen des Arbeitsplatzes und seiner Leistung abhängiges Entgelt erhält. Es soll ihr ermöglichen, ihre persönlichen Auslagen während des Vollzugs zu decken, ihren sozialen Verpflichtungen nachzukommen und Wiedergutmachungsleistungen zu erbringen. Mit einem Teil soll ein Startkapital für die Zeit nach der Entlassung erspart werden (Abs. 2).

4.4 Gesetz über die Kindergärten

Vorbemerkung

Im Kindergartenbereich findet eine Finanzentflechtung statt, ohne die Zuständigkeiten und insbesondere die Aufträge/Verpflichtungen der Gemeinden materiell zu verändern. Der Kanton übernimmt in übergeordneten Bereichen die gesamten Kosten. Er beteiligt sich also auch nach Umsetzung der Bündner NFA noch mit Beiträgen für spezifische Angebote. Die bisherigen Subventionen an die Lehrerbesoldung erfolgen mittels Schülerpauschale, die für die Gemeinden nicht beeinflussbar ist. Es handelt sich hier nicht um angebotsspezifische Beiträge. An solche Aufwendungen leistet der Kanton Zahlungen im Rahmen der neuen Ausgleichsgefässe.

Art. 16 Doppelbesetzung von Kindergartenlehrpersonenstellen

Die Stellenbesetzung fällt in den Kompetenzbereich der Trägerschaft.

Art. 18 Abs. 3 Stellvertretung

Abgestimmt auf die Entflechtung bezüglich Weiterbildung erfolgt auch eine neue Zuordnung der Stellvertretungskosten. Die Regelung stimmt mit jener im Schulgesetz überein, wonach die Stellvertretungskosten aus dem Besuch obligatorischer Weiterbildungen vom Kanton getragen werden.

Art. 19 Abs. 1 Weiterbildung

In Bezug auf die obligatorische Weiterbildung erfolgt eine Entflechtung mit Kostentragung durch den Kanton. Die Regelung stimmt mit jener im Schulgesetz überein, wonach die Kosten aus dem Besuch freiwilliger Weiterbildungsangebote durch die Kursteilnehmenden und die Trägerschaft getragen werden und die Kosten für obligatorische Weiterbildungen durch den Kanton.

Art. 26 Abs. 3 Pflichten und Leistungen der Gemeinden

Der Entscheidungsspielraum der Trägerschaft wird erweitert und somit deren Autonomie gestärkt. Sie haben aber weiterhin die für den geordneten Betrieb erforderlichen Lokalitäten und Einrichtungen bereit zu stellen.

Art. 27 Leistungen des Kantons; a) Baubeiträge

Der Kanton beteiligt sich in diesem Bereich nicht mehr mit spezifischen Baubeiträgen, sondern im Rahmen der Ausgleichsgefässe generell an den Aufwendungen der Trägerschaft.

Art. 28 Leistungen des Kantons; b) Beiträge an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen

Der Kanton beteiligt sich nicht mehr mit einem spezifischen Pauschalbeitrag sondern im Rahmen der Ausgleichsgefässe generell an den Aufwendungen der Trägerschaften. Er übernimmt zudem vollumfänglich die Kosten für Querschnitts- und übergeordnete Aufgaben.

Art. 29 Leistungen des Kantons; c) Finanzierung von Hilfskräften

Gestützt auf Art. 21 bis 25 des Behindertengesetzes übernimmt der Kanton die Kosten für besondere Massnahmen. Dazu gehören auch die Kosten für die Betreuung behinderter Kinder sowie diejenigen für die Beratung durch Fachinstanzen. Einzelheiten dazu werden in der Leistungsvereinbarung zwischen dem EKUD und den Kompetenzzentren für Sonderschulung festgelegt.

Art. 30 Leistungen des Kantons; d) Beiträge bei zweijährigem Kindergartenbesuch

Im Zusammenhang mit der Entflechtung der Aufgabenzuordnung entfällt der Regelungsbedarf.

4.5 Schulgesetz

Allgemeine Bemerkungen

Im Volksschulbereich findet eine Finanzentflechtung statt, ohne die Zuständigkeiten und insbesondere die Aufträge/Verpflichtungen der Gemeinden materiell zu verändern. Der Kanton verzichtet neu auf die Subventionierung der ordentlichen Volksschulangebote und Schulinfrastruktur. Die bisherigen Subventionen an die Lehrerbeseoldung erfolgen dabei mittels Schülerpauschalen, die für die Gemeinden nicht beeinflussbar sind. Der Kanton übernimmt demgegenüber in den übergeordneten Bereichen die gesamten Kosten. Dazu gehören Schulentwicklungsprojekte (z.B. die Einführung von Englisch in der Primarschule) und Querschnittsaufgaben (z.B. Betrieb von Schulleitungen). Der Kanton beteiligt sich neu zudem mit Vollkostenbeiträgen an spezifischen Angeboten, wie die Sonderschulung oder der Unterricht von fremdsprachigen Kindern sowie von Kindern von Asylsuchenden in Durchgangsheimen.

Art. 18 Besondere Förderung

Die Auslagen aus der Förderung fremdsprachiger Kinder in der Unterrichtssprache übernimmt der Kanton neu vollständig anstatt wie bisher anteilmässig (Abs. 1).

Die gleiche Systemänderung bzw. Entflechtung gelangt nach Absatz 2 im Grundsatz auch zur Anwendung auf Schulungskosten für Kinder von in Durchgangszentren wohnenden Asylsuchenden, vorübergehend Aufgenommenen – die Entflechtung greift ebenso bezüglich der Schulungskosten für Kinder von Fahrenden. Der systemische Unterschied zwischen den Regelungen von Absatz 1 und 2 besteht darin, dass Abs. 2 pauschalierte Beiträge vorsieht. Das in Absatz 2 verankerte System entlastet Standortgemeinden von Durchgangszentren für Asylsuchende und von Zentren für vorübergehend Aufgenommene. Für die Beschulung von Kindern, die sich in solchen Zentren befinden, wird über das für das Bildungswesen zuständige Departement den Schulträgerschaften ein zweckgebundener Pauschalbeitrag geleistet. Mit dieser Regelung sollen Aufwendungen für die Beschulung in Zentren nicht im Rahmen der kantonalen Asylgesetzgebung geregelt werden müssen. Eine Beitragserhöhung ergibt sich aus der vorgeschlagenen Finanzent-

flechtung zu Lasten des Kantons ebenfalls für eine Gemeinde mit entsprechendem Platzangebot (z.B. Cazis) für die Beschulung von Kindern von Fahrenden.

Der Anwendungsbereich von Absatz 3 ist weiter gefasst als jener von Absatz 2. In der Anschlussgesetzgebung zum Schulgesetz wird die Regierung die Leistungen definieren, welche die Trägerschaften bei der Beschulung der Kinder, die sich im Zusammenhang mit einem Asylverfahren oder aufgrund vorübergehender Aufnahme im Kanton befinden, zu erbringen haben. Sie kann dabei von den Bestimmungen der Schulgesetzgebung abweichen und im konkreten Fall situationsgerechte Lösungen ermöglichen. Diese Regelung galt als *lex specialis* zu Art. 57 des Schulgesetzes bereits bisher bezüglich vorübergehend Aufgenommenen und hat sich bewährt. Neu erstreckt sich dieser erweiterte Handlungsspielraum der Regierung auch auf die Beschulung von Kindern von Asylsuchenden.

Art. 21 Abs. 4 Fortbildung für neue Unterrichtsfächer

Der Kanton übernimmt die in Abs. 4 angeführten Kosten. Zu diesen Kosten gehören auch jene für Stellvertretung.

Abgestimmt auf die Entflechtung bezüglich Weiterbildung erfolgt auch eine neue Zuordnung der Stellvertretungskosten. Die Stellvertretungskosten, die aus dem Besuch obligatorischer Weiterbildungsangebote resultieren, werden vom Kanton getragen.

Art. 36 Abs. 2 Stellvertretung

Die obligatorische Weiterbildung zählt als übergeordnete Aufgabe. Die Kosten, insbesondere Stellvertretungskosten (Lohn) werden daher vom Kanton getragen. Diese Regelung mit neuer Zuordnung der Stellvertretungskosten ist abgestimmt auf die Entflechtung bezüglich Weiterbildung.

Art. 38 Fortbildung, Weiterbildung

Die obligatorische Weiterbildung zählt als übergeordnete Aufgabe. In Bezug auf die obligatorische Weiterbildung erfolgt eine Entflechtung mit Kostentragung durch den Kanton. Alle übrigen Kosten, wie Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, werden nicht vom Kanton übernommen. Die Regelung stimmt mit jener im Kindergartengesetz überein, wonach die Kosten aus dem Besuch freiwilliger Weiterbildungsangebote durch die Kursteilnehmenden und die Trägerschaft getragen werden und die Kosten für obligatorische Weiterbildungen vom Kanton.

Art. 48 Abs. 2 Schulbesuch, Transport

Im Zuge der Entflechtung sind die Transportkosten der Trägerschaft zuzuordnen. Der Kanton leistet im Rahmen der Ausgleichsgefässe einen generellen Beitrag an die entsprechenden Aufwendungen der Gemeinden.

Art. 53 Bauvorgaben

Der Kanton beteiligt sich in diesem Bereich nicht mehr mit spezifischen Baubeiträgen, sondern im Rahmen der Ausgleichsgefässe generell an den Aufwendungen der Trägerschaft. Die Regierung wird aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse weiterhin Vorgaben bezüglich Bau von Schul- und Schulsportanlagen machen, wobei der Entscheidungsspielraum der Gemeinden nach Möglichkeit zu stärken ist. Ansatzweise zu konkretisieren ist, was unter «für die Durchführung des lehrplanmässigen Unterrichts erforderlichen Räume» und Einrichtungen (Art. 49 Schulgesetz) zu verstehen ist. Für den Geltungsbereich der Behindertengesetzgebung sind weiterreichende Bestimmungen vorzusehen.

Im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Leistungsüberprüfung und Sanierung des Kantons Haushalts wurde ein Beitragsmoratorium erlassen, wonach der Kanton bis Ende 2009 keine Beitragsleistungen an Schulbauvorhaben und Turnanlagen erbringt. Die Aufhebung der materiellen Grundlage für die Leistungen von Baubeiträgen soll bereits auf 1. Januar 2010 in Kraft treten. Auf diese Weise wird vermieden, dass während eines Jahres das Beitragsmoratorium nicht mehr und die NFA-Neuregelung noch nicht greift.

Art. 54 Leistungen des Kantons; 1. Beiträge an Talschaftssekundarschulen

In Beachtung der Vorgaben der Kantonsverfassung werden die bisher in der Talschaftssekundarschul-Verordnung (BR 421.210) festgelegten Beiträge im Gesetz geregelt, da es sich hierbei um wichtige Bestimmungen handelt. Die Möglichkeit, zusätzliche Fachlektionen an der Talschaftssekundarschule anzubieten, bleibt bestehen.

Der Kanton leistet im Rahmen der Ausgleichsgefässe auch an Gemeinden bzw. Trägerschaften von Talschaftssekundarschulen generell Beiträge an deren Aufwendungen. Zusätzlich leistet er wie bisher Beiträge für gewisse Fachlektionen. Die Beitragsleistungen für die «classe preliceale» betreffen ein Angebot, das nicht eine Aufgabe der Volksschule ist. Geführt wird die erste Gymnasialklasse nach den Bestimmungen des MAR, wobei der Unterricht durch Oberstufenlehrpersonen im Oberstufenschulhaus erteilt wird. Der Beitrag orientiert sich daher an den Vollkosten für Oberstufenschülerinnen und -schüler.

Art. 54a Leistungen des Kantons; 2. Beiträge an Schulleitungen

Da die Anforderungen an die Kompetenzen (operative Führung in verschiedenen Bereichen, Finanzverantwortung, Qualitätssicherung usw.) einer Schulleitung grösser sind als für Real- und Sekundarlehrpersonen, wird der Beitrag an ein Vollpensum entsprechend höher angesetzt.

Die Regelung in Art. 54a baut auf der im April 2008 verabschiedeten Revision des Schulgesetzes auf. Insbesondere werden Kindergartenabteilungen als subventionsberechtigt bezeichnet. Neu übernimmt der Kanton im Zuge der Entflechtung die Lohnkosten für die Schulleitungen.

Art. 54b Leistungen des Kantons; 3. Schulentwicklungsprojekte

In diesem Bereich erfolgt eine Entflechtung hin zum Kanton. Zu den Querschnittsaufgaben gehören insbesondere die Einführung neuer Unterrichtsfächer, neue Organisationsformen, Portfolio, Förderinstrumente, Monitoring, etc.

4.6 Mittelschulgesetz

Art. 3bis Gemeindebeiträge

Gemäss aktueller Regelung entscheiden die Eltern mit ihren Kindern, ob der Besuch einer Mittelschule angestrebt werden soll. Die Gemeinde hat auf das Entscheidungsverfahren keinen Einfluss, insbesondere kann die Gemeinde nicht steuernd eingreifen. Die Möglichkeit, dass die Gemeinden weniger Kinder an das Untergymnasium «entsenden», besteht somit nicht. Der neue Art. 3 bis legt fest, dass die Gemeinden diesen Beitrag sowohl für Schülerinnen und Schüler an der Kantonsschule als auch an den privaten Mittelschulen zu entrichten haben. Der Gemeindebeitrag an die Mittelschulen orientiert sich an den Vollkosten pro Schülerin oder Schüler an der Volksschuloberstufe und beträgt für das Schuljahr 2006/07 Fr. 13 700, unabhängig davon, ob das siebte oder das achte Schuljahr besucht wird. Die Regierung regelt den Teuerungsausgleich.

Um die Finanzströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden konsequent zu trennen, erhalten die Mittelschulen die Gemeindebeiträge für ihre Schülerinnen und Schüler direkt von den Gemeinden. Das Inkasso wird so vom Gläubiger vorgenommen. Für die Kantonsschule ist die Situation insofern anders, als in Art. 17 der Beitrag an die privaten Mittelschulen auf den Nettokosten eines Schülers bzw. einer Schülerin der Kantonsschule basiert. Indem die Gemeindebeiträge bei der Subventionsbemessung ausgeschieden werden, kann die Berechnung des Kantonsbeitrages an die privaten Mittelschulen weiterhin auf den Nettokosten eines Schülers bzw. einer Schülerin an der Kantonsschule basieren.

Art. 17 Abs. 3 Beiträge; c) Bemessung

Der Gemeindebeitrag wird für die ersten beiden Schuljahre des sechs Jahre dauernden Gymnasiums fällig. Der Kantonsbeitrag wird für diese Schülerinnen und Schüler um den Gemeindebeitrag gekürzt.

4.7 Berufsbildungsgesetz

Art. 17 Abs. 2 Grundsatz

Gemäss Art. 89 Abs. 3 KV wird der Kanton beauftragt, für die berufliche Aus- und Weiterbildung zu sorgen. Nachdem die Gemeinden mit der NFA-Vorlage von der Verpflichtung zu finanziellen Beiträgen an die Berufsbildung befreit werden, ist auch die Verpflichtung zur Führung von Schulen nicht mehr angebracht.

Art. 33 Ziff. 3 und 4 Mittelzusammensetzung

Die NFA-Vorlage bezweckt eine finanzielle Entflechtung der Berufsbildungsaufgaben hin zum Kanton. Konsequenterweise sind die Gemeinden von den entsprechenden Beiträgen zu befreien.

Art. 36 Beitragsleistung durch Gemeinden; 1. Brückenangebote

Die NFA-Vorlage bezweckt eine finanzielle Entflechtung der Berufsbildungsaufgaben hin zum Kanton. Konsequenterweise sind die Gemeinden von den entsprechenden Beiträgen zu befreien.

Art. 37 Beitragsleistung durch Gemeinden; 2. Berufsfachschule, Standortbeitrag

Das bisherige Recht erwartet eine Vorteilsabgeltung der Standortgemeinden als Lastenausgleich für jene Berufsfachschulen, welche von den Gemeinden in ihrer Gesamtheit einen Defizitbeitrag verlangt. Da die Gemeinden in ihrer Gesamtheit von den Defizitbeiträgen befreit werden, entfällt auch die Vorteilsabgeltung durch die Standortgemeinden

Art. 38 Übrige Gemeindebeiträge

Die NFA-Vorlage bezweckt eine Entflechtung der Berufsbildungsaufgaben hin zum Kanton. Konsequenterweise sind die Gemeinden von den entsprechenden Beiträgen zu befreien.

Art. 40 Defizitabgeltung durch Kanton

Art. 41 Abs. 1 Kostenübernahme durch den Kanton

Durch die Entflechtung hin zum Kanton trägt der Kanton neu die Defizite der für die Berufsbildung anerkannten Institutionen.

Trägerschaftsbeiträge sieht Art. 39 BwBG bloss vor für die beitragsrechtlich anerkannte Gastgewerblichen Fachschule Graubünden und die beitragsrechtlich anerkannten höheren Fachschulen oder Institutionen, die berufliche Weiterbildung als wesentlichen Bestandteil ihrer Tätigkeit anbieten.

Art. 45 Abs. 1 Baubeiträge

Heute werden die nicht durch volle Investitionsbeiträge gedeckten Bauinvestitionen über die Betriebsrechnung amortisiert. Dies macht mit der vorgesehenen Neuregelung der Finanzierung dort keinen Sinn mehr, wo das gesamte Defizit vom Kanton getragen wird. Mit der Anhebung auf maximal 100 Prozent der anrechenbaren Kosten können die Beiträge an Bauten mit einem einmaligen Beitrag erledigt werden. Die nach bisherigem Recht zur Anwendung gelangende Schulbauverordnung (BR 421.300) wird für den Geltungsbereich des BwBG in revidierter Form beibehalten. Zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen ist auch die Höhe von pauschalisierten Beitragsleistungen. Bei denjenigen Institutionen, welche einen Trägerschaftsbeitrag leisten müssen und für diejenigen Angebote, für welche keine Defizitfinanzierung gilt, ist weiterhin eine Beteiligung der Trägerschaft an den Investitionen vorgesehen.

4.8 Behindertengesetz

Art. 12 Zeitspanne und Antragsstellung

Als verstärkte Massnahme gilt auch die Heilpädagogische Früherziehung bei Kindern mit Behinderungen.

Als anerkannter Fachdienst für die Beantragung verstärkter Massnahmen gilt der Schulpsychologische Dienst (SpD) im Amt für Volksschule und Sport. Er kann sich dabei auf Berichte des

Heilpädagogischen Dienstes, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der Berufsberatung der IV-Stelle Graubünden sowie von Ärzten und anderen freischaffenden Fachpersonen abstützen.

Als Fachpersonen für die Beantragung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen gelten insbesondere Lehrperson der Regelklassen sowie Fachpersonen aus dem sonderpädagogischen Bereich. Der SpD kann bei Bedarf beigezogen werden.

Art. 12a Anordnung der Massnahmen; 1. durch das Amt

Benötigt ein Kind, für welches verstärkte Massnahmen angeordnet werden, darüber hinaus pädagogisch-therapeutische Massnahmen (zum Beispiel Legasthenietherapie) werden somit auch diese Massnahmen durch das Amt verfügt und die Kosten werden durch den Kanton getragen.

Gemäss bisheriger Praxis wurde heilpädagogische Früherziehung bis zum Eintritt in die Schule angeboten.

Art. 12b Anordnung von Massnahmen; 2. durch die Schulträgerschaft

Als pädagogisch-therapeutische Massnahmen gelten beispielsweise

- Logopädie
- Psychomotoriktherapie
- Legasthenietherapie
- Dyskalkulietherapie
- Audiopädagogik
- Förderung bei Sehschädigung
- Die Angemessenheit der Leistungen orientiert sich an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes und der Klasse. Die für einzelne Massnahmen allgemein geltenden Qualitätsanforderungen sind einzuhalten.

Der Heilpädagogische Dienst (HPD) hat bisher in den Bereichen, Psychomotorik, Audiopädagogik und Förderung von Sehschädigung ein flächendeckendes Angebot bereitgestellt. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, weiterhin dieses Leistungsangebot zu nutzen. Die vorgeschlagene Ausrichtung nimmt Rücksicht auf Entwicklungen, die sich im Zusammenhang mit dem Sonderpädagogik-Konkordat und mit dem kantonalen Sonderschulkonzept ergeben.

Art. 16 Weiterbildung

Diese Bestimmung orientiert sich an den Regelungen des Schulgesetzes.

Die Kostenregelung für die Weiterbildung für Mitarbeitende von Sonderschulinstitutionen hingegen erfolgt gemäss VO über die Sonderschulung bzw. gemäss den Weisungen zur Finanzierung der Massnahmen der Sonderschulung.

Art. 27 Beiträge an Nicht-IV-Fälle

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA Bund), welche ab 1. Januar 2008 in Kraft trat, ist diese Bestimmung hinfällig geworden.

Vom Amt verfügte Massnahmen im Sinne von Art. 12a werden durch den Kanton finanziert.

Art. 29 Abs. 1 und 2 Beiträge an pädagogisch-therapeutischen Massnahmen

Die Schulträgerschaft finanziert die Logopädie, Legasthenie- und Dyskalkulietherapie sowie die Psychomotoriktherapie. Die Psychomotoriktherapie wurde bis anhin vom Heilpädagogischen Dienst angeboten und vom Kanton finanziert.

Der Kanton trägt die Kosten für die vom Amt angeordnete Heilpädagogische Früherziehung, Audiopädagogik und für die Fördermassnahmen bei Sehschädigung (verstärkte Massnahmen).

Art. 32 Beiträge der Gemeinden

Gemäss der VO über die Sonderschulung leisteten die Gemeinden an die verstärkten Massnahmen pro Schul- oder Aufenthaltstag einen Beitrag von je Fr. 40.00. (Gesamtbetrag pro Jahr ca. Fr. 2.6 Mio.).

Angesichts der Zielsetzung dieses Projekts sowie der Gesamtaufwendungen für den Sonderschulbereich ist es folgerichtig, diesen Betrag im Sinne einer Entflechtung dem Kanton zu übertragen.

Art. 33 Zuständigkeit

Das Fachpersonal im Bereich nicht verstärkter Massnahmen wird grundsätzlich von den Schulträgerschaften organisiert bzw. finanziert. Die Schulgemeinden sind frei, eigenes Fachpersonal anzustellen oder die Dienstleistungen beim Heilpädagogischen Dienst oder anderen Anbietern einzukaufen. Die Ansätze, welche die Schulträgerschaften für die Dienstleistungen der Anbieter (beispielsweise des HPD) bezahlen, ist Verhandlungssache. Die Schulträgerschaften sind verpflichtet (Art. 89 Abs. 2 KV), die für das Kind erforderlichen Massnahmen zu organisieren und zu finanzieren.

Art. 33a Mindestbesoldung

Die Bestimmung, wonach die Regierung die Mindestbesoldung für Fachpersonen mit oder ohne anerkanntem Ausbildungsabschluss festlegt, entspricht der geltenden Regelung und der geübten Praxis, die im Gesetz verankert wird. Dies gilt auch für die Bestimmung, wonach sie sich dabei an den im Schulgesetz und in der Lehrerbesoldungsverordnung für die jeweilige Stufe festgelegten Ansätze orientiert.

Art. 14 der VO über die Sonderschulung regelt den anrechenbaren Personalaufwand in Institutionen der Sonderschulung. In Art. 28 dieser VO sind die verrechenbaren Leistungen für Einzel- oder Gruppenbehandlungen definiert. Art. 28 Abs. 2 schliesslich sieht vor, dass die Regierung die verrechenbaren Tarife mit separatem Beschluss festlegt.

4.9 Sprachengesetz

Art. 21 Zweisprachige Regionalschulen

Der Kanton beteiligt sich nicht mehr wie bisher mit angebotsspezifischen Beiträgen, sondern im Rahmen der neuen Ausgleichsgefässe generell an den Aufwendungen, welche den Schulträgerschaften (Gemeinden) auch aus dem Angebot einer zweisprachigen Regionalschule entstehen.

4.10 Kulturförderungsgesetz

Art. 7–10 Sing- und Musikschulen

Die Art. 7 bis 10: «Sing- und Musikschulen» werden ersatzlos aufgehoben, weil sie ausschliesslich eine Aufgabe regeln, die mit der Bündner NFA ganz den Gemeinden übertragen werden soll. Die Musikschulen sollen nur noch von den Gemeinden finanziell unterstützt werden. Der Kanton leistet nicht mehr spezifisch für diese Aufgabe einen Beitrag, sondern in allgemeiner Form über die Ausgleichsgefässe. Für die Gemeinden bestand bereits bisher keine Pflicht, mit einer Sing- und Musikschule der Bevölkerung dieses sehr wertvolle Angebot zu machen. Aus diesem Grund kann – sofern im Rahmen des Projekts Bündner NFA kein inhaltlicher Leistungsausbau erfolgt – der Kanton den Gemeinden keine Vorgaben machen, welche sie neu verpflichten würden, das Angebot zu führen.

Art. 17 Medienanschaffungen für Bibliotheken

Art. 17 regelt eine Aufgabe, die im Zuge der vorzunehmenden Entflechtung vollständig den Gemeinden übertragen wird. Die Bibliotheken sollen nur noch durch die Gemeinden finanziell unterstützt werden. Der Kanton leistet nicht mehr einen spezifischen Beitrag an die Erfüllung dieser Aufgabe durch die Gemeinde.

4.11 Gesundheitsgesetz

Art. 13 Abs. 1 lit. c und d Zuständigkeit; 1. Kanton

Das Angebot der Mütter- und Väterberatung ist schwergewichtig eine präventivmedizinische Dienstleistung, richtet es sich doch zur Hauptsache an die Eltern gesunder Kinder. Die Mütter- und Väterberatung wird entsprechend vom Krankenpflegegesetz in das Gesundheitsgesetz überführt. Der Gegenstand der Beratung wird dabei im Gesetz allgemein umschrieben. Die Beratung der Mütter und Väter hat wie bis anhin kostenlos zu erfolgen.

Der Kanton plant, in Anwendung von Art. 13 Abs. 2 mittels einer Leistungsvereinbarung Dritte mit der Beratung der Aufgaben der Mütter- und Väterberatung zu beauftragen.

4.12 Suchthilfegesetz

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton verzichtet auf die Mitfinanzierung der Massnahmen im Bereich der primären Suchtprävention gemäss Suchthilfegesetz. Die Beratungs-, Unterstützungs- und Koordinationsfunktionen des Kantons und die Zuständigkeit für die Erziehungsberatung sind auf die heutige Aufgabenteilung ausgerichtet. Diese Funktionen sollen im Rahmen der neuen Aufgabenzuteilung durch die gemeindeeigenen Sozialdienste wahrgenommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 7 Abs. 2 Zuständigkeit; 1. Gemeinden

Die Gemeinden fördern die in Abs. 2 genannten Bereiche gemäss Entflechtungskonzept der Bündner NFA ohne die Unterstützung des Kantons. Neu sind alleine die Gemeinden für die entsprechenden Förderungsmassnahmen zuständig.

Art. 8 Zuständigkeit; 2. Kanton

Der Kanton zieht sich aus der Beratung und Unterstützung der Gemeinden im Bereich der primären Suchtprävention zurück. Er ist auch nicht mehr zuständig für die Koordination der entsprechenden Aktivitäten der Gemeinden. Die Erziehungsberatung geht als Bestandteil der primären Suchtprävention ebenfalls in die Verantwortung der Gemeinden über.

Art. 9 Beiträge

Der Kanton leistet neu keine finanzielle Unterstützung mehr für regional oder kantonal tätige Organisationen im Bereich der Erziehungsberatung.

4.13 Krankenpflegegesetz

Art. 1 Abs. 1 Grundsatz

Die Aufführung der Gemeinden im Grundsatzartikel verdeutlicht, dass die medizinische Versorgung, Pflege und Betreuung von Kranken, Langzeitpatienten und betagten Personen Aufgabe des Kantons und der Gemeinden ist. Die Art und Weise der Erfüllung der Aufgabe gehört nicht in den Grundsatzartikel und ist entsprechend zu streichen.

Art. 3 Abs. 1 lit. a, d, e, f und Abs. 2 b) Nichtkantonale Institutionen

Der Kanton leistet keine Investitions- und Betriebsbeiträge an Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen mehr. Der Wortlaut von Abs. 1 lit. a wird entsprechend angepasst.

Einrichtungskosten der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sind durch den Betrieb zu finanzieren; Litera d wird entsprechend angepasst.

Da die Mütter- und Väterberatung neu zur präventiv medizinischen Aufgabe des Kantons erklärt und entsprechend in das Gesundheitsgesetz überführt wird, ist Litera e zu streichen.

Vom Kanton werden nur noch kantonale oder überregionale Rettungsorganisationen unterstützt, weshalb Litera f angepasst wird.

Die Aufsicht der Institutionen des Gesundheitswesens obliegt gemäss Art. 6a des Gesundheitsgesetzes dem Gesundheitsamt. Abs. 2 ist infolgedessen zu ändern.

Art. 7 Abs. 1 lit. b und g Beitragsberechtigte Institutionen

Die Zuständigkeit für die Finanzierung von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen sowie von Angeboten für die Mütter- und Väterberatung obliegt neu ausschliesslich den Gemeinden. Entsprechend hat die für eine Beitragsberechtigung notwendige Anerkennung der Angebote durch die Gemeinden zu erfolgen. Abs. 1 lit. b und g werden infolgedessen angepasst.

Art. 8 Verfügbare Mittel

Das Verfahren für die Gewährung von Investitionsbeiträgen an die Spitäler ist in den Art. 11 ff. beziehungsweise Art. 16 ff. geregelt, so dass diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden kann.

Art. 9 Abs. 1 lit. a, b und Abs. 2 Gemeindebeiträge

Aufgrund der Änderungen von Art. 7 muss auch Abs. 1 dieses Artikels angepasst werden.

In Abs. 2 wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, dass auch Spitalregionen, in welchen sich kein beitragsberechtigtes Spital befindet, bei einem nicht den Vorgaben entsprechenden Betrieb des Notfall- und Krankentransportdienstes finanziell zur Erfüllung dieser Vorgaben angehalten werden können. Für Regionen mit einem beitragsberechtigten Spital findet sich eine analoge Regelung in Art. 18c Abs. 5.

Art. 12 Abs. 1 c) Beitragshöhe

Neu gilt für alle beitragsberechtigten Spitäler ein einheitlicher Beitragssatz des Kantons von 85 Prozent.

Art. 18 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 und 3 Kantons- und Gemeindebeiträge

Die Beitragsberechtigung für das Bereitschaftswesen wird neu in Art. 18g geregelt. Der zweite Teilsatz von Abs. 1 litera d erübrigt sich damit.

In Abs. 2 wird neu ein einheitlicher Beitragssatz des Kantons für alle beitragsberechtigten Spitäler von 85 Prozent festgelegt.

Die im Abs. 3 geregelte Abgabepflicht der Spitäler auf ihren Einnahmen aus der Behandlung von ausserkantonalen Patienten, Halbprivat- und Privatpatienten sowie Selbstzahlern wird gestrichen.

Art. 18a Abs. 1 lit. b, d, e und Abs. 2 Grosser Rat

Aufgrund der Streichung der kantonalen Beiträge an das Rettungswesen, an das Bereitschaftswesen und der Abgaben der Spitäler auf ihren Einnahmen aus der Behandlung von ausserkantonalen Patienten, Halbprivat- und Privatpatienten sowie Selbstzahlern sind Abs. 1 lit. b, d und e sowie Abs. 2 aufzuheben.

Art. 18b Beiträge des Kantons

In den Art. 18b bis 18e werden neu die Beiträge des Kantons und in den Art. 18f und 18g die Beiträge der Gemeinden geregelt. Dies führt zu einer Anpassung der Marginalien bei den Art. 18b und Art. 18f.

Art. 18c Abs. 5 b. Beitragsbemessung

In Abs. 5 wird die gesetzliche Grundlage für finanzielle Sanktionen des Kantons bei nicht vorgabegemässer Ausgestaltung des Bereitschafts- und Rettungswesens durch die Spitäler und die Gemeinden geschaffen.

Art. 18d **2. Rettungswesen**

Aufgrund des Verzichts auf kantonale Beiträge an den Betrieb des Rettungswesens erübrigt sich diese Bestimmung.

Art. 18e **2. Lehre und Forschung**

Die Aufhebung von Art. 18d bewirkt eine Anpassung der Nummerierung der Marginalie.
Mit den Spitälern werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen und nicht mehr Leistungsaufträge erteilt.

Art. 18f **Beiträge der Gemeinden; 1. Rettungswesen**

In Art. 18f wird neu die Verpflichtung der Spitäler und der Gemeinden der betreffenden Spitalregion zur Ausgestaltung des Rettungswesens gemäss kantonalen Vorgaben statuiert.

Art. 18g **2. Bereitschaftswesen**

Im neuen Art. 18g wird die Verpflichtung der Spitäler und der Gemeinden der betreffenden Spitalregion zur Ausgestaltung des Bereitschaftswesens für die im Anhang zum Krankenpflegegesetz (KPG) entsprechend markierten Fachrichtungen statuiert. Details können in der individuellen Leistungsvereinbarung geregelt werden.

Art. 18h **Psychiatrische Dienste**

Der bisherige Art. 18g wird unverändert zu Art. 18h.

Art. 19 Abs. 1 und 2 **Leistungen der Trägerschaften und der Gemeinden**

Die Leistungen der Gemeinden sind zwischen den Gemeinden und den Spitälern in Form einer Leistungsvereinbarung zu regeln (Abs. 1). Allfällige Defizite gehen wie bis anhin zulasten der Trägerschaft und der Gemeinden (Abs. 2).

Art. 21 Abs. 1 bis 5 **Investitionsbeiträge**

Da der Kanton an Neu- und Erweiterungsbauten sowie die Umwandlung von Zweibett- in Einbettzimmer keine Beiträge mehr gewährt, sind die Abs. 1 bis 4 aufzuheben.

Durch die Aufhebung dieser Absätze kann unter Abs. 5 auch nicht mehr auf die Abs. 1 bis 3 verwiesen werden.

Art. 21a **b) Beitragsvoraussetzungen**

Aufgrund der Streichung der kantonalen Investitionsbeiträge an Alters- und Pflegeheime und an Pflegegruppen wird diese Bestimmung gegenstandslos.

Art. 21b Abs. 1 **Taxen**

Die von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu tragenden Heimkosten werden auch in Zukunft durch den Kanton begrenzt, soweit es sich um von den Gemeinden mit Beiträgen unterstützte Angebote handelt. Die Beteiligung des Kantons an den Heimkosten erfolgt indirekt über Ergänzungsleistungen.

Art. 21c Abs. 1 und 2 **Betriebsbeiträge**

Aufgrund der Streichung der kantonalen Betriebsbeiträge an Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen wird diese Bestimmung gegenstandslos.

Für ausserordentlich pflegeaufwändige Bewohnerinnen und Bewohner wird die Regierung im Rahmen der Festlegung der Maximaltarife eine separate Tarifkategorie schaffen.

Art. 21e **Beiträge an Organisationen**

Der Finanz- und Aufgabenentflechtung entsprechend werden die Beiträge des Kantons auf kantonal oder überregional tätige Organisationen beschränkt.

VIII. Beiträge an die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung

Da die Mütter- und Väterberatung neu zur präventivmedizinischen Aufgabe des Kantons erklärt und entsprechend ins Gesundheitsgesetz überführt wird, entfällt der Hinweis darauf im Gliederungstitel.

Art. 31 Abs. 1 Zuständigkeit

Der Hinweis auf die Mütter- und Väterberatung entfällt.

Art. 31a Abs. 1 und 3 Beiträge

Der Hinweis auf die häusliche Pflege und Betreuung in der Marginalie entfällt, da sich das ganze Kapitel nur noch auf die häusliche Pflege und Betreuung bezieht.

Die Ergänzung stellt klar, dass im Sinne eines kohärenten Finanzierungssystems sowohl die Beiträge des Kantons wie auch jene der Gemeinden leistungsbezogen erfolgen (Abs. 1).

Der Beitragssatz des Kantons an die beitragsberechtigten Leistungen wird im Sinne der Harmonisierung der Beitragssätze des Kantons und der Gemeinden im Gesundheitswesen von 55 Prozent auf 85 Prozent angehoben (Abs. 3).

Art. 31b Marginalie Tarife

Die Änderung der Marginalie bei Art. 31a wirkt sich auch bei 31b aus.

Art. 31c Mütter- und Väterberatung

Da die Mütter- und Väterberatung neu allein durch den Kanton finanziert wird, wird die Bestimmung gegenstandslos.

Art. 31d Marginalie Anspruch auf Leistungen

Der Hinweis auf die häusliche Pflege und Betreuung in der Marginalie ist überflüssig, da sich das ganze Kapitel nur noch auf die häusliche Pflege und Betreuung bezieht.

Art. 31e 2. Mütter- und Väterberatung

Durch die Überführung der Mütter- und Väterberatung in das Gesundheitsgesetz ist diese Bestimmung aufzuheben.

Art. 31f lit. e Beitragskürzung

Da die Mütter- und Väterberatung neu allein durch den Kanton finanziert wird, ist Litera e aufzuheben.

Art. 36 Abs. 3 Transportdienste, Bewilligung

Für die Erteilung von gesundheitspolizeilichen Bewilligungen ist gemäss Art. 6a lit. b des Gesundheitsgesetzes (BR 500.000) das Gesundheitsamt zuständig. Abs. 3 ist infolgedessen zu ändern.

Art. 37 Betriebsrechnung der Spitäler

Der Verweis auf Art. 18 ist nicht auf die alleinige Zuständigkeit der Spitäler und der Gemeinden für das Rettungswesen abgestimmt und ist daher zu streichen.

Art. 38 Abs. 1 Sonderfälle

Auch in Regionen ohne Spital sind die Betriebskosten des Rettungswesens neu durch die Gemeinden zu tragen.

Art. 39 Abs. 1 Beiträge

Der Beitragssatz an Investitionen wird im Sinne der Harmonisierung der Beitragssätze des Kantons im Gesundheitswesen auf 85 Prozent angehoben.

Gestützt auf Absatz 2 trägt der Kanton weiterhin die Kosten der Einsatzleitstelle des Sanitätsnotrufs 144 des Kantons.

Art. 40 **Wartgeld**

An die Kosten der Spitaler fur die Rettung richtet der Kanton keine Beitrage mehr aus. Entsprechend sind allfallige Leistungsauftrage der Spitaler an private Strassentransportdienste vom Kanton auch nicht mehr zu genehmigen. Abs. 1 ist infolgedessen zu streichen. Der Aufgabenentflechtung entsprechend werden die Wartgelder des Kantons auf kantonal oder uberregional tatige Rettungsorganisationen beschrankt.

Art. 49b **b) Betriebsbeitrage**

Alle ausstehenden Restzahlungen an die Spitaler sind erfolgt. Somit erubrigt sich diese Bestimmung.

Art. 49c Abs. 2 **3. Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen**

Gemass der ubergangsbestimmung von Abs. 2 werden an Bauprojekte, bei denen vor Inkraft-Treten der Teilrevision eine Beitragszusicherung durch die Regierung abgegeben wurde, auch nach Inkraft-Treten der Teilrevision des KPG Investitionsbeitrage nach bisherigem Recht ausgerichtet.

Art. 49d **4. Hausliche Pflege und Betreuung sowie Mutter- und Vaterberatung**

Die Restzahlungen des Kantons an die vor dem 1. Januar 2008 entstandenen Betriebsdefizite erfolgen nach Vorliegen der Revisionsberichte 2007 des Gesundheitsamts bis spatestens Mitte 2009. Art. 49d kann infolgedessen aufgehoben werden.

Art. 51a Abs. 1 **Kantonsspital Graubunden**

Das Frauenspital Fontana wurde mittels Vermogensubertragungsvertrag per 1. Januar 2006 in die Stiftung «Kantonsspital Graubunden» eingebracht. Somit erubrigt sich Abs. 1.

Art. 52 **Ausfuhrungsbestimmungen**

Die Kompetenz der Regierung zum Erlass von Verordnungen ergibt sich aus Art. 45 KV. Somit erubrigt sich dieser Artikel.

Anhang zum Krankenpflegegesetz (Art. 6a) Erlauerungen zur Grafik

Die Grafik legt zusammen mit dem Kommentar fest, in welchen Fachrichtungen die Spitaler der Grund- und Zentrumsversorgung verpflichtet sind, das Bereitschaftswesen gemass den Vorgaben des Kantons aufrecht zu erhalten. Es sind dies die Fachrichtungen, fur welche sie bis anhin Beitrage an das Bereitschaftswesen erhielten.

4.14 Gesetz uber Mutterschaftsbeitrage

Art. 1 **Grundsatz**

«Der Kanton» wird durch «die Gemeinde» ersetzt, da die Gewahrung von Mutterschaftsbeitragen neu eine Gemeindeaufgabe wird.

Art. 2 lit. d **Anspruchsberechtigung**

Die Bezeichnung «im Kanton» ist durch die Bezeichnung «in der Gemeinde» zu ersetzen.

Art. 10 **Festlegung und Auszahlung**

Die Beitrage werden neu von der Gemeinde und nicht vom Kantonalen Sozialdienst bzw. Sozialamt festgelegt und ausbezahlt. Dieser Zustandigkeitswechsel verlangt eine Anpassung des ersten Satzes. Entsprechend anzupassen ist im Folgesatz das Wort «Dieser» durch «Sie».

4.15 Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Art 1 Zweck

Die familienergänzende Kinderbetreuung wird entflochten und bildet neu eine Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton ist daher im Zweckartikel zu streichen.

Art. 4 Zuständigkeiten; 2. Gemeinden

Der Bedarf an Angeboten wird durch die Wohnsitzgemeinden des zu betreuenden Kindes festgelegt.

Art. 5 Zuständigkeiten; 3. Kanton

Diese Bestimmung ist aufzuheben, da diese Aufgabe vollumfänglich von den Gemeinden zu erfüllen ist.

Art. 6 Beiträge

Abs.1: Der Kanton beteiligt sich nicht mehr an der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Abs. 2.: Die Gemeinde übernimmt im Minimum auch den Anteil des Kantons. Daraus folgt, dass die Gemeinden 30 Prozent der Normkosten zu tragen haben.

Der bisherige letzte Satz von Abs. 3 wird zum zweiten Satz dieses Abs. 2.

Abs. 3: Bisher hat die Regierung die Normkosten für alle Angebote im Kanton festgelegt. Dies ist mit der integralen Übertragung der Aufgabe an die Gemeinden nicht mehr notwendig. Da aber weiterhin Kinder aus verschiedenen Gemeinden Angebote einer Standortgemeinde nutzen, muss verhindert werden, dass für dasselbe Angebot unterschiedliche Normkosten gelten. Es ist unabdingbar, dass die Normkosten von der Standortgemeinde des Anbieters festgelegt werden. Die Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes legt den Beitragssatz fest. Dieser beträgt im Minimum 30 Prozent der Normkosten (vgl. Abs. 2)

Abs. 4: Die Abrechnung erfolgt zuhanden der Wohnsitzgemeinde des zu betreuenden Kindes. Da der Kanton keine Kontrollfunktion mehr hat, sind die detaillierte Abrechnungen und sachdienliche Auskünfte den Gemeinden zu erteilen, dies sowohl der Wohnsitzgemeinde des zu betreuenden Kindes als auch der Standortgemeinde des Angebotes.

Art. 7 Tarife

Die Vorgaben betreffend die Tariffestlegung werden gestützt auf die parlamentarische Beratung des Familienberichtes (Februarsession 2007, Massnahme 1.4, S. 1705) aufgehoben.

Art. 8 Anerkennungspflicht

Da der Kanton diese Aufgabe den Gemeinden überträgt, ist die Anerkennung der Angebote neu durch die Standortgemeinde der Angebote vorzunehmen.

Art. 9 Abs.1 lit. f und g und Abs. 3 und 4 Voraussetzungen

Die Anpassungen erfolgen aufgrund des Zuständigkeitswechsels zu den Gemeinden.

So erfolgt die Genehmigung der Tarife neu durch die Standortgemeinden der Angebote und nicht mehr durch das Departement.

4.16 Gesetz über die Katastrophenhilfe

Art. 26 Abs. 1 Ausbildung

Aufgrund des Wegfalls des indirekten Finanzausgleichs beträgt der Kantonsbeitrag neu bei allen Gemeinden 15 Prozent.

Art. 27 Abs. 2 Ersatzbeiträge, Bau, Erneuerung

Aufgrund des Wegfalls des indirekten Finanzausgleichs beträgt der Kantonsbeitrag neu bei allen Gemeinden 75 Prozent.

4.17 Finanzhaushalts- und Finanzaufsichtsgesetz

Art. 1 Abs. 3 und 4 Geltungsbereich und Haushaltsgrundsätze

Abs. 4: Die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes gelten gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG; BR 710.100) sinngemäss auch für die Gemeinden. Diese Bestimmung wurde bei der Totalrevision im Jahre 2004 in das damalige Finanzhaushaltsgesetz aufgenommen. Der bisherige Art. 1 Abs. 3 FFG erwähnt die Gemeinden zusammen mit den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und der kantonalen Arbeitslosenkasse und fordert die sinngemässe Geltung nur subsidiär bzw. nur soweit, als nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen. Diese Einschränkung im Sinne einer subsidiären Geltung nimmt vor allem Rücksicht auf besondere Bestimmungen und Verhältnisse bei den kantonalen Anstalten und der Arbeitslosenkasse. Im Falle der Gemeinden fehlen bis auf die rudimentären Bestimmungen des Gemeindegesetzes anderweitige kantonale Bestimmungen zur Haushaltsführung. Deshalb sollen für die Gemeinden und entsprechend dem Geltungsbereich des Gemeindegesetzes auch für die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes ohne Einschränkung sinngemäss gelten. Dies wird so im neuen Abs. 4 festgehalten. Gleichzeitig soll die sinngemässe Geltung des kantonalen Finanzhaltsrechts im Abschnitt Rechnungswesen des Gemeindegesetzes verankert werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 49 des Gemeindegesetzes, Kapitel VIII. Abschnitt 4.1 sowie Bemerkungen zu Kapitel VI. Abschnitt 1. Teilentschuldung).

4.18 Steuergesetz

Allgemeine Bemerkungen

Die Bündner NFA führt in zwei Bereichen zu Änderungen des Steuergesetzes. Auf der einen Seite muss die Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden, die heutige Zuschlagssteuer, vom geltenden Finanzausgleichsgesetz ins Steuergesetz überführt werden. Diese Steuer wird vom Finanzausgleich entkoppelt und kann daher nicht mehr in der Finanzausgleichsgesetzgebung geregelt werden. Auf der anderen Seite soll die Erhebung der Quellensteuer von den Gemeinden auf den Kanton übertragen werden.

a) Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden

Die Zuschlagssteuer in der heutigen Form soll aufgegeben werden. Im Kapitel IV. Abschnitt 2 ist die Neuregelung näher beschrieben. Die geltenden Bestimmungen im Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG; BR 730.200) sind ins Steuergesetz zu überführen.

Mit der Überführung der Bestimmungen ins Steuergesetz müssen Sonderregelungen der heutigen Zuschlagssteuer möglichst vermieden werden. Nach Art. 5 lit. d FAG unterliegen Gemeinden, die auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde unternehmerisch tätig sind, der Zuschlagssteuer. Diese Bestimmung findet derzeit nur in einem einzigen Fall Anwendung und soll daher nicht ins Steuergesetz überführt werden. Nach Art. 10 FAG führt eine steuerneutrale interkommunale Ersatzbeschaffung dazu, dass bei einem späteren Verkauf des Ersatzgutes ein Teil des Gewinnes von der ersten Gemeinde besteuert werden kann. Diese Bestimmung ist soweit ersichtlich noch nie zur Anwendung gelangt. Sie widerspricht auch den Lösungen, wie sie in der Grundstückgewinnsteuer oder der Einkommenssteuer für Selbständigerwerbende getroffen wurden. Sie soll daher ersatzlos gestrichen werden. Der halbe Ertrag aus den Domizil- und Holdinggesellschaften fliesst heute in den Finanzausgleich. Diese Zuweisung ist zu streichen, was in der NFA-Globalbilanz berücksichtigt wird.

Mit der Neuregelung der heutigen Zuschlagssteuer soll auch die Gewinn- und Kapitalsteuer für die Landeskirchen, die heutige Kultussteuer, neu normiert werden. Die Ausgestaltung entspricht weitgehend den obigen Ausführungen, wobei die Steuererträge an die Landeskirchen fließen und den Landeskirchen wie im heutigen Recht keine Verfahrensrechte eingeräumt werden. Letzteres lässt sich damit begründen, dass die Aufteilung der Steuererträge nicht pro Steuersubjekt, sondern insgesamt im Verhältnis der Kirchenzugehörigkeit erfolgt. Mit diesem System unterbleibt

eine Zuteilung der Steuertreffnisse im Einzelfall, welche überprüft und angefochten werden könnte. Die Steuertreffnisse der Landeskirchen werden nicht monatlich, sondern aufgrund der weit tieferen Beträge mit einer Akontozahlung und einer jährlichen Abrechnung überwiesen. Materiell bleibt die heutige Regelung weitgehend unverändert.

b) Übergangsrechtliche Regelung

Gewinn- und Kapitalsteuer

Übergangsrechtlich sind die Instrumente des bisherigen Finanzausgleichs (Zuschlagssteuer) und diejenigen der neuen Bündner NFA zu koordinieren. Es ist zu verhindern, dass im Jahre des Inkrafttretens der NFA (nachfolgend 2011) beide Methoden parallel zur Anwendung gelangen.

Im geltenden System erfolgt der Finanzausgleich zu einem wesentlichen Teil über den Überschuss der Zuschlagssteuer, die Beiträge von Kanton und Gemeinden sowie den Solidaritätszuschuss der Wasserzinsgemeinden (Art. 3 FAG). Überschuss und Beiträge hängen vom Zahlungseingang der Zuschlagssteuer ab. Dieser erfolgt für das Steuerjahr 2010 zum wesentlichen Teil im Kalenderjahr 2011 und damit im Jahr des Inkrafttretens der neuen Instrumente der NFA. Um diese Parallelität von altem und neuem Finanzausgleich zu verhindern, muss der Wechsel von der Zuschlagssteuer zur Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden ein Jahr vor der Bündner NFA in Kraft gesetzt werden.

Der Wechsel zur Neuregelung im Steuergesetz erfolgt auf das Kalenderjahr 2010 und gilt damit für sämtliche Steuer- bzw. Geschäftsjahre, welche ab dem 1. Januar 2010 enden. Für Steuer- bzw. Geschäftsjahre, welche am 31. Dezember 2009 oder früher enden, gelten weiterhin die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

Finanzausgleichsgesetz

Mit dem Wechsel von der Zuschlagssteuer im Finanzausgleichsgesetz zur Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden im Steuergesetz müssen auch die entsprechenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes vorzeitig aufgehoben werden.

Zu beachten gilt hier, dass Art. 3 Abs. 1 lit. c FAG nicht vorzeitig ausser Kraft gesetzt wird, da die zeitlichen Abläufe für die Wasserzinsen nicht mit denjenigen der Steuern übereinstimmen. Im Kalenderjahr 2010 soll der letzte Solidaritätsbeitrag der Wasserzinsgemeinden fließen. Dieser wird aufgrund der Wasserzinsen des Kalenderjahres 2009 berechnet. Im Jahr 2011 fließen dann keine Solidaritätsbeiträge mehr in den Finanzausgleich, ausser es handelt sich um Nachträge aus früheren Jahren.

Diese Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes werden in die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes eingebaut, um ein gleichzeitiges Inkrafttreten sicherstellen zu können.

Quellensteuer

Der Übergang der Quellensteuererhebung von den Gemeinden auf den Kanton setzt eine neue, auch dezentral einsetzbare EDV-Infrastruktur in der Kantonalen Steuerverwaltung voraus. Zudem müssen die personellen Ressourcen in Kanton und Gemeinden den neuen Verhältnissen angepasst werden. Und letztlich muss darauf geachtet werden, dass die mit dem Quellensteuerabzug betrauten Arbeitgeber immer den zuständigen Ansprech- und Abrechnungspartner kennen.

Diese Überlegungen bewirken ein verzögertes Inkrafttreten der Bestimmungen über die Quellensteuern. Nach heutigem Planungsstand soll der Wechsel von den Gemeinden auf den Kanton auf das Jahr 2013 erfolgen. Den definitiven Zeitpunkt wird die Regierung mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen festlegen. Für die Abrechnung der Sommersaison 2012 (Saisonbetriebe) bzw. der zweiten Jahreshälfte 2012 (übrige Betriebe) wären noch die Gemeinden zuständig. Ab der Wintersaison 2012–2013 bzw. der ersten Jahreshälfte 2013 rechnen die Arbeitgeber mit der Kantonalen Steuerverwaltung ab. Um parallele Zuständigkeiten zu verhindern und den Schuldner der steuerbaren Leistung klare Ansprechpartner bieten zu können, sollen per Mitte 2013 sämtliche Abrechnungshandlungen und damit sämtliche noch nicht in Rechnung gestellten oder bezogenen Quellensteuern auf den Kanton übergehen. Davon betroffen sind nicht nur die

Abrechnungen für die zweiten Abrechnungsperioden 2012, sondern auch diejenigen früherer Jahre. Für die Entschädigung in dieser Übergangszeit gilt jeweils die alte oder die neue Regelung, je nach faktischer Zuständigkeit in der Sache. Bezieht die Gemeinde die Quellensteuer, erhält sie vom Kanton die bisherige Entschädigung von 2 Prozent der abgelieferten Quellensteuern. Erfolgt der Bezug über die Kantonale Steuerverwaltung, erhält dieser die Entschädigung von (vermutlich) 3 Prozent und entschädigt die Gemeinde für die Registerführung mit den geplanten 1.5 Prozent.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachstehend werden die Gesetzesänderungen im Einzelnen kommentiert.

Art. 1 Abs. 1

I. Gegenstand des Gesetzes

Der Einleitungssatz wird ohne materielle Änderung modernisiert und die Buchstaben b) und c) werden neu ausgestaltet. Materiell ändert einzig, dass die Erhebung der Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden im Steuergesetz geregelt wird.

Art. 3

V. Einfache Kantonssteuer und Steuerfuss

Die Bestimmung über die Festlegung der Steuerfüsse durch den Grossen Rat soll ohne wesentliche materielle Änderung neu konzipiert werden. Der Steuerfuss für die Gewinn- und Kapitalsteuern der Gemeinden basiert auf dem gewichteten Mittel der Steuerfüsse der Gemeinden für die natürlichen Personen mit den höchsten Erträgen aus der Gewinn- und Kapitalsteuer. Er kann wie im geltenden Recht 10 Prozentpunkte von diesem Mittelwert abweichen.

Art. 78 Abs. 3

V. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Dieser Artikel entspricht dem heutigen Art. 97f Abs. 2 StG.

Art. 97a

III. Zuteilung der Mittel

Darin wird die die Weiterleitung der Gewinn- und Kapitalsteuern an die Gemeinden bzw. an die Landeskirchen geregelt. Die Treffnisse der Gemeinden werden ihnen wie bisher auf dem Gemeindegeldkontokorrent gutgeschrieben. Selbstverständlich werden auch Belastungen, wenn bereits gutgeschriebene Steuertreffnisse zurückzuzahlen sind, über das Gemeindegeldkontokorrent vorgenommen. Art. 97a ersetzt damit die Art. 1 und 2 der geltenden VVzFAG.

Art. 97e bis 97h

III. Kultussteuer

Diese Ausführungen können aufgehoben werden, da die Kultussteuer neu in Art. 1 StG geregelt wird und die Bestimmungen über die Gewinn- und Kapitalsteuer automatisch Anwendung finden.

Art. 105e

VI. Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden

Mit der Quellensteuererhebung durch den Kanton muss geregelt werden, in welchem Zeitpunkt und nach welchen Regeln die Steuererträge an die Gemeinden und an die Kirchen weitergeleitet werden. Diese Bestimmung wird später, vermutlich auf den 1.1.2013, in Kraft gesetzt.

Art. 165a

II. Kantonale Steuerverwaltung; 2. Entschädigungen

In Art. 165a werden die Entschädigungen zusammengefasst, welche der Kanton für die Erhebung und Abrechnung von Steuern der Gemeinden und der Kirchen (Landeskirchen und Kirchgemeinden) erhält. Die Festlegung der Höhe der Entschädigungen durch die Regierung hat sich im geltenden Recht bewährt und soll beibehalten werden. Litera d wird später, vermutlich auf den 1.1.2013, in Kraft gesetzt.

Art. 169 Abs. 1 lit. d

IV. Gemeinden; 1. Mitwirkung

In Art. 169 Abs. 1 wird festgehalten, dass die Gemeinden weiterhin für die Führung des Registers der Quellensteuerpflichtigen zuständig sind. Sie haben zudem die erfassten Künstler, Sportler und Referenten der Steuerverwaltung zu melden. Diese Bestimmung wird später, vermutlich auf den 1.1.2013, in Kraft gesetzt.

Art. 171 Abs. 2 lit. b **IV. Gemeinden; 3. Entschädigung**

Für das Führen des Quellensteuerregisters erhalten die Gemeinden eine Entschädigung, deren Höhe von der Regierung festgelegt wird. Erfolgt die Registerführung mangelhaft, kann die Entschädigung gekürzt werden. Diese Bestimmung wird später, vermutlich auf den 1.1.2013, in Kraft gesetzt.

Art. 171a **IV. Gemeinden; 4. Gewinn- und Kapitalsteuer**

Der Kanton veranlagt die Gewinn- und Kapitalsteuern für die Gemeinden. Wie im geltenden Recht sind die Gemeinden in diesem Verfahren nicht Partei. Eine andere Lösung wäre kaum praktikabel und würde für die betroffenen juristischen Personen Rechtsunsicherheit und administrative Mehraufwendungen bewirken. Die Gemeinden können aber gegen die interkommunale Steuerauscheidung, d.h. gegen die Zuteilung der Steuertreffnisse auf die einzelnen Gemeinden Rechtsmittel ergreifen. Die Steuerpflichtigen sind davon nicht betroffen; es geht einzig um die Aufteilung zwischen den Gemeinden. Die Gemeinden müssen dafür Zugriff auf die Daten ihrer Steuerpflichtigen im Veranlagungssystem der Kantonalen Steuerverwaltung haben.

Art. 171b **IV. Gemeinden; 5. Quellensteuer**

Die Gemeinden müssen für ihre Steuerpflichtigen Zugriff auf das Veranlagungssystem der Kantonalen Steuerverwaltung haben. Dazu dient diese datenschutzrechtliche Bestimmung. Diese Bestimmung wird später, vermutlich auf den 1.1.2013, in Kraft gesetzt.

Art. 184 Abs. 3 **I. Anpassung bisherigen Rechts; 1. Kultussteuergesetz**

Mit der Überführung der Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden ins Steuergesetz und der Ablösung der heutigen Finanzausgleichsmechanismen müssen die entsprechenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes aufgehoben werden. Diese Aufhebung muss zusammen mit der Änderung des Steuergesetzes ein Jahr vor dem Inkrafttreten der Bündner NFA erfolgen, um zu verhindern, dass alter und neuer Finanzausgleich im gleichen Kalenderjahr wirken.

Art. 191 **6. Quellensteuererhebung**

Art. 191 regelt den Übergang der Quellensteuererhebung von den Gemeinden auf den Kanton. Damit kann sichergestellt werden, dass für die Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber etc.) immer klar ersichtlich ist, mit wem sie die Quellensteuer abrechnen müssen. Diese Bestimmung wird später, vermutlich auf den 1.1.2013, in Kraft gesetzt.

4.19 Raumplanungsgesetz

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1 **1. Kantonsbeiträge; 1. Grundsatz, Voraussetzungen**

Die Änderung führt dazu, dass die bisherigen Kantonsbeiträge zwischen 20 Prozent und 40 Prozent an gewöhnliche kommunale Ortsplanungen (Total- und Teilrevisionen) entfallen. An die Kosten der Erarbeitung der kommunalen Grundlagen sowie an die regionale Richtplanung sind Beiträge bei gegebenen Voraussetzungen nach wie vor möglich.

Art. 11 **1. Kantonsbeiträge; 2. Bemessung**

Die Kantonsbeiträge an kommunale Nutzungsplanungen (Ortsplanungen) fallen im Rahmen der vorliegenden Revision weg. Damit erübrigen sich die bisherigen differenzierten Bemessungsvorschriften (Unterscheidung Grundbeiträge – Zusatzbeiträge; Abstufung nach Finanzkraft) gemäss Art. 11. Für die verbleibenden Unterstützungen von Grundlagen sowie von regionalen Richtplanungen sind eine Unterteilung in Grund- und Zusatzbeiträge sowie eine Abstufung nach Finanzkraft nicht mehr erforderlich. Daher können die Absätze 1 bis 3 aufgehoben werden. Mit der Änderung in Abs. 4 wird die Obergrenze von Beiträgen nach Art. 10 generell auf maximal 50 Prozent limitiert.

4.20 Strassengesetz

Art. 9 Abs. 4 Aberkennung

Mit dem Verzicht auf die so genannte Härtefallregelung von Abs. 4 bei der Aberkennung einer Kantonsstrasse im Falle einer unverhältnismässigen Belastung der Gemeinde wird eine klare Vorgabe für die Aufnahme bzw. Abtretung von Kantonsstrassen geschaffen. Gleichzeitig wird die heutige Ungleichbehandlung der Gemeinden eliminiert. Eine Beibehaltung der Ausnahmeregelung würde sich zudem als NFA-systemwidrig erweisen. Die vorgeschlagene Lösung hemmt im Übrigen allfällige Zusammenschlussprozesse der Gemeinden nicht, wie teilweise befürchtet wurde. Für Gemeindefusionen gilt nämlich weiterhin Abs. 5, welcher eigens für solche Tatbestände im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Strassengesetzes im Jahre 2005 eingefügt wurde. Demnach kann fusionswilligen Gemeinden weiterhin während einer angemessenen Übergangsfrist die gleiche Behandlung beim Erschliessungsanspruch garantiert werden, die ihnen auch ohne Fusion zustehen würde.

Art. 15 Abs. 2 Grundsätze

Gemäss Bündner NFA sollen die Fussgängeranlagen (Gehwege) gesamthaft in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen (vgl. dazu auch Art. 6 Abs. 4). Die Gemeinden entscheiden selbstständig über die Art und Dimension der Gehweganlagen und finanzieren diese selber. Der Kanton bleibt allerdings Genehmigungsbehörde, sofern Kantonsstrassen betroffen sind. Auch künftig ist bei Innerortsausbauten durch den Kanton eine Absprache mit den Gemeinden bezüglich der Gehweganlagen erforderlich. Dieser Grundsatz wird hier verdeutlicht.

Art. 45 Abs. 2 Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen

Die Aufzählung in Abs. 2 ist um den Begriff «Gehwege» und «Radwege» zu ergänzen. Damit wird sichergestellt, dass auch für diese Anlagen Art. 45 Abs. 1 gilt, gemäss dem die Regierung die Einzelheiten für Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen regelt.

Art. 58 Abs. 1 und 2 Kantonsbeiträge

Gemäss Abs. 1 soll die Spanne für verschiedenste Kantonsbeiträge im Strassenbereich 5 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Damit wird eine weitgehende Systematisierung der Beitragssätze für die verbleibenden Verbundaufgaben erreicht.

Da die Gehweganlagen in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen (vgl. Bemerkungen zu Art. 15), leistet der Kanton künftig für Gehwege keine Beiträge mehr. Abs. 1 lit. b ist somit ersatzlos zu streichen.

Die neue, offenere Formulierung von Abs. 2 ist infolge Wegfalls der Finanzkraftzuschläge bei den Gemeinden erforderlich.

Art. 59 Beiträge der Gemeinden

Von verschiedenen Vernehmlassern wurde mit Bezug auf die Problematik der Kantonsstrassen innerorts geltend gemacht, dass jene Gemeinden, die durch den Durchgangsverkehr besonders stark belastet werden, infolge der Abnützung der Strasse und des damit verbundenen Unterhalts inklusive Winterdienst eine zusätzliche finanzielle Belastung auf sich nehmen müssen. Diesem Umstand wird nun dadurch Rechnung getragen, dass die Gemeinden grundsätzlich keine Beiträge mehr leisten müssen für den Neubau und Ersatz von Belägen innerorts. Art. 59 StrG wird deshalb ersatzlos gestrichen. Bei Bauarbeiten (z. B. Sanierungsarbeiten an der gemeindeeigenen Kanalisation oder anderen Leitungen) im Strassenbereich durch die Gemeinden gilt wie für Dritte auch bezüglich der Belagsarbeiten das Verursacherprinzip. Führen Gemeinden jedoch solche Arbeiten im Zuge von Ausbauten oder Sanierungen des gesamten Belagsaufbaus durch den Kanton aus, so haben sie keine Planie- und Belagskosten zu übernehmen.

Falls grossflächige Eingriffe (über die ganze Strassenbreite und längere Strecken) durch eine Gemeinde zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden müssen, bei welchem der Ersatz des gesamten Belages durch den Kanton absehbar ist (weniger als vier Jahre), so ist die Kostentragung der Gemeinde unter Berücksichtigung der Lebensdauer des Belages im Einzelfalle zu bestimmen.

Wie bisher gilt im Übrigen, dass der Kanton keine Mehrkosten für spezielle Ausführungen der Strassenoberflächen (z. B. Pflästerungen, Einfärbungen, Gestaltungselemente) übernimmt.

4.21 Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz

Allgemeine Bemerkungen

Die Reinhaltung der Gewässer ist im Bundesrecht (GSchG; SR 814.20) geregelt (Art. 6 ff. GSchG). Die Kantone müssen diese Bestimmungen vollziehen (Art. 45 GSchG). Im Kanton Graubünden sind die Gemeinden zuständig für die Siedlungsentwässerung und die Abwasserreinigung (Art. 10–22 KGSchG). Dem Kanton, insbesondere der kantonalen Gewässerschutzfachstelle, dem Amt für Natur und Umwelt (ANU), stehen verschiedene Möglichkeiten offen, um sicher zu stellen, dass Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung gesetzeskonform durchgeführt werden. So bedarf beispielsweise der von der Gemeinde erstellte generelle Entwässerungsplan der Genehmigung durch das ANU (Art. 10 KGSchG). Die Einleitung von verschmutztem (gereinigtem) Abwasser in Gewässer bedarf einer Bewilligung des ANU (Art. 7 Abs. 1 GSchG, Art. 6 Abs. 1 GSchV; Art. 7 lit. a KGSchV). Die Regierung kann säumige Gemeinden verpflichten, eine zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) und ein Kanalisationsnetz zu erstellen und zu betreiben oder sich an eine bestehende Anlage anzuschliessen (Art. 17 Abs. 3 KGSchG). Die Fachstelle sorgt für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Art. 20 Abs. 2 KGSchG).

Bis anhin bestand weiter die Möglichkeit, im Rahmen der Gewährung von kantonalen Beiträgen an Abwasseranlagen die einzelnen Projekte daraufhin zu prüfen, ob sie zweckmässig und wirtschaftlich sind, dem Stand der Technik entsprechen und ob bei Abwasserreinigungsanlagen das in der Anlage gereinigte Abwasser voraussichtlich die in den Einleitungsbewilligungen festgelegten Einleitungsbedingungen einhalten könne. Mit dem Wegfall der kantonalen Beiträge (Aufhebung von Art. 31–35) fällt diese Einflussmöglichkeit des Kantons weg, weil die Gewässerschutzfachstelle die einzelnen Projekte gar nicht mehr zu sehen bekommt. Die Kantone sind verantwortlich für den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes des Bundes; sie haben die dazu erforderlichen Vorschriften zu erlassen (Art. 45 GSchG). Zudem sind sie gemäss Bundesrecht verpflichtet, Gewässerschutzfachstellen einzurichten (Art. 49 Abs. 1 GSchG). Durch die geänderten und neuen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass der Kanton auch in Zukunft die Gemeinden beraten und unterstützen kann, damit Gewähr besteht, dass die abwassertechnischen Massnahmen und die Abwasseranlagen den Anforderungen an einen zeitgemässen Gewässerschutz entsprechen.

Art. 10 Genereller Entwässerungsplan

Im generellen Entwässerungsplan (GEP) wird das Konzept der Siedlungsentwässerung festgelegt. Die GEP sollen in den Gemeinden einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleisten. Der GEP bedarf der Genehmigung durch die Fachstelle. Bisher war nicht geregelt, wie vorzugehen ist, wenn abwassertechnische Massnahmen getroffen werden, die nicht dem GEP entsprechen. An sich wäre in einem solchen Fall eine Überarbeitung des GEP notwendig. Stattdessen soll in einem neuen Abs. 2 vorgesehen werden, dass bauliche oder betriebliche abwassertechnische Massnahmen, die vom GEP abweichen, der Zustimmung der Fachstelle bedürfen.

Art. 17 Abs. 1, Abs. 3 lit. a, c und d Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen

Die Ergänzungen von Art. 17 erfolgen in erster Linie zur Klarstellung. An sich lässt sich die Auffassung vertreten, dass zum Betrieb einer öffentlichen Abwasseranlage auch deren Unterhalt, die Sanierung und allenfalls der Ersatz der Anlage gehört. Der neu präziser formulierte und ergänzte Art. 17 E-KGSchG erlaubt es jedoch der Regierung, in Zukunft leichter einzugreifen, wenn Gemeinden ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung nicht richtig nachkommen. Insbesondere ist neu ausdrücklich vorgesehen, dass die Regierung eingreifen kann, wenn eine Gemeinde zwar eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage und ein Kanalisationsnetz

erstellt hat, diese Anlagen den gesetzlichen Anforderungen des Bundesrechts jedoch nicht mehr genügen und die Gemeinde nicht von sich aus die erforderlichen Massnahmen trifft.

Art. 17a Anhörung der Fachstelle

Die Fachstelle soll zu Vorhaben, welche die Siedlungsentwässerung und die Abwasserreinigung betreffen, angehört werden. Nur im Rahmen einer solchen Anhörung kann die Fachstelle in Zukunft überprüfen, ob ein Vorhaben dem generellen Entwässerungsplan entspricht (vgl. auch neuer Art. 10 Abs. 2 E-KGSchG) und ob ein Vorhaben oder eine Massnahme im Hinblick auf die in der Einleitungsbewilligung formulierten Anforderungen an die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist. Da es aus Sicht des Kantons in erster Linie darum geht, die Gemeinden und die Abwasserverbände bei der Erstellung von Anlagen, insbesondere von Abwasserreinigungsanlagen, zu beraten, ist lediglich eine Anhörung (und nicht eine Zustimmung) der Fachstelle vorgesehen. Stellt das ANU jedoch im Rahmen der Anhörung fest, dass Abwasseranlagen errichtet werden sollen, die nicht dem GEP entsprechen, ist dazu eine Zustimmung der Fachstelle nach Art. 10 Abs. 2 E-KUSG notwendig.

Art. 31–35 VI. Kantonsbeiträge

Die oben genannten Artikel werden aufgehoben. Ausführungen siehe unter Allgemeine Bemerkungen.

4.22 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

Art. 46 Kantonsbeiträge an Abfallanlagen

Für Abfallanlagen findet eine Finanz- und Aufgabenentflechtung Richtung Gemeinden statt. Da der Kanton in Zukunft keine Beiträge an Abfallanlagen mehr leistet, wird Art. 46 KUSG aufgehoben.

Art. 49 Kostentragung

Bei Art. 49 Abs. 1 und 4 KUSG geht es um Beiträge des Kantons an die vom Bund unterstützten Sanierungen, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind. In diesem Bereich findet eine Entflechtung zur Gemeinde statt. Diese Beiträge fallen wie auch die übrigen Beiträge an Abfallanlagen (Art. 46 KUSG) in Zukunft dahin, weshalb Art. 49 Abs. 1 KUSG und ein Teil von Art. 49 Abs. 4 aufgehoben werden können.

Bei Art. 49 Abs. 2, 3 und 4 geht es demgegenüber um die Tragung von so genannten Ausfallkosten. Darunter versteht man jene Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte, die von Verursachern getragen werden müssen, welche nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind (vgl. Art. 32d Abs. 1 des eidg. Umweltschutzgesetzes; USG).

Gemäss Art. 32d Abs. 3 USG trägt das zuständige Gemeinwesen den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind. Gemäss dem geltenden kantonalen Recht werden die Ausfallkosten im Kanton Graubünden nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden gemeinsam getragen (Art. 49 Abs. 2 KUSG). Dabei haben sich die Standortgemeinden nach Massgabe ihrer Finanzkraft mit 20 bis 60 Prozent an den verbleibenden Sanierungskosten zu beteiligen. In Zukunft sollen die Ausfallkosten weiterhin gemeinsam vom Kanton und den Standortgemeinden getragen werden. Allerdings wird keine Abstufung nach der Finanzkraft mehr erfolgen, sodass Art. 49 Abs. 3 aufgehoben werden kann. Die Regierung legt den Kostenanteil der Gemeinden fest (Art. 49 Abs. 3 E-KUSG). Vorgesehen ist, dass Kanton und Standortgemeinde allfällige Ausfallkosten je zur Hälfte tragen.

Die übrigen Anpassungen von Art. 49 Abs. 2 KUSG dienen einerseits der Präzisierung und ergeben sich andererseits aus der Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Umwelt vom 16. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. November 2006.

4.23 Gesetz über den öffentlichen Verkehr

Art. 15 Abs. 2 und 3 Beiträge des Kantons

Mit der im Jahre 1996 erfolgten Revision der eidgenössischen Eisenbahngesetzgebung ist ein Systemwechsel bei der Finanzierung des öffentlichen Regionalverkehrs vollzogen worden. Die Abgeltung der nicht gedeckten Betriebskosten wurde harmonisiert und erfolgt seither verkehrsmittelunabhängig (Bahn, Bus, Seilbahnen usw.). Zudem erfolgte eine Abkehr von der Defizitdeckung im Nachhinein. Neu wird die Abgeltung der Kosten mit den öffentlichen Transportunternehmen im Rahmen einer Vereinbarung im Voraus festgelegt. Das Gewinn- bzw. Verlustrisiko tragen somit die öffentlichen Transportunternehmen. Aufgrund der Anpassung des übergeordneten Bundesrechtes können Art. 15 Abs. 2 und Abs. 3 GöV ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 16 Beiträge der Gemeinden

Der Kanton übernimmt im regionalen und überregionalen Verkehr den verbleibenden Teil der nicht gedeckten Kosten der Basis- und Zusatzererschliessung (Art. 15 Abs. 1 GöV). Die Gemeinden ihrerseits tragen die Kosten des Ortsverkehrs und der Feinerschliessung. Mit dieser Regelung werden die entsprechenden Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden klar voneinander abgegrenzt.

Art. 20 Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien: besondere Betriebsformen

Diese Bestimmung kann aus den nämlichen Überlegungen wie Art. 15 Abs. 2 und Abs. 3 GöV vollumfänglich aufgehoben werden.

Art. 25 Abs. 2 Tarifverbunde; 3. Kantonsbeiträge

Der Kanton übernimmt gemäss Art. 25 Abs. 1 GöV höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Tarifverbunde. Anrechenbar sind die Verwaltungskosten und die durch den Tarifverbund entstehende Kostenunterdeckung bei den beteiligten Transportunternehmen (Art. 24 GöV).

Den Verteilungsschlüssel können die Gemeinden autonom regeln. Nur wenn die Gemeinden sich auf keinen Verteilungsschlüssel einigen können, greift das kantonale Recht. Massgebend ist in diesem Fall insbesondere die Einwohnerzahl, während das Kriterium der Finanzkraft in Abs. 2 entfällt.

Art. 32 Abs. 2 Mitspracherecht und Mitwirkung

Die Bezeichnung «Regionalplanungsorganisationen» in Abs. 2 wird entsprechend der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung durch den Begriff «Regionalverbände» ersetzt.

Art. 36 Abs. 2 Regierung

Abs. 2 dieser Bestimmung kann aus den nämlichen Überlegungen wie Art. 15 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 20 GöV aufgehoben werden.

Art. 37 Abs. 1 und 3 Departement

Die Zuständigkeit des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements im Bereich des öffentlichen Verkehrs (Abs. 1) ergibt sich bereits aus dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) und der entsprechenden regierungsrätlichen Verordnung (RVOV). Unter VFRR-Gesichtspunkten hat auch Abs. 3 keine eigenständige Bedeutung. Diese beiden Bestimmungen können daher ersatzlos aufgehoben werden.

4.24 Veterinärgesetz

Art. 31 Kostenverteilung 1. Im Allgemeinen

Nach geltendem Recht (Abs. 2) bezahlt der Kanton einen Drittel, die Gemeinden und die Schlachthanlagen ebenfalls je einen Drittel. Neu übernimmt der Kanton den Anteil der Gemeinde.

Er trägt somit zwei Drittel und der verbleibende Drittel verbleibt wie bisher bei den Schlachthanlagen.

Art. 35 Ziff. 1 **Fondseinnahmen**

Art. 36 Abs. 1 **Beitragshöhe**

Die Gemeinden werden von der Mitfinanzierung der Kosten für die Tierseuchenbekämpfung befreit.

4.25 Meliorationsgesetz

Art. 49 Abs. 2 **Höhe der Kantonsbeiträge**

Da eine Finanzentflechtung in Richtung Kanton stattfindet, können den Gemeinden keine Auflagen bezüglich Mitfinanzierung mehr gemacht werden.

4.26 Waldgesetz

Mit der vorliegenden Revision wird die Gelegenheit genutzt, um gesetzestechisch einerseits die NFA-bedingten Anpassungen, andererseits aber auch einzelne organisatorisch-inhaltliche Änderungen von Bestimmungen vorzunehmen, die sich aufgrund der veränderten Gegebenheiten als revisionsbedürftig erwiesen haben.

Art. 14 Abs. 4 lit. c **Forstliche Bauten und Anlagen im Wald**

In öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gilt seit dem 1. Januar 2007 die Einheitsbeschwerde. Daher wird Abs. 4 lit. c entsprechend angepasst.

Art. 34 Abs. 2 und 3 **Veräusserung und Teilung**

Die Veräusserung von Wald im Eigentum von Gemeinden und öffentlichrechtlichen Körperschaften sowie die Teilung von Wald erfordern gemäss Abs. 1 eine Bewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements. Die Regelung von Abs. 2, wonach im Bereich des bäuerlichen Bodenrechtes ein Gesamtentscheid zu erlassen ist, hat sich in der Praxis nicht bewährt und ist somit aufzuheben. Künftig werden diese Bewilligungen getrennt, aber zeitgleich erteilt und eröffnet. Damit bleibt die formelle Verfahrenskoordination gewährleistet.

Massgebend bei der Teilung von Wald gemäss Abs. 3 ist die Gewährleistung der Waldfunktionen. Daher dürfen künftig auch Flächen von weniger als zwei Hektaren aufgeteilt werden, sofern die Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Gegenstand dieser Ausnahmen können sowohl öffentliche als auch private Interessen bilden.

Art. 37 Abs. 1 und 2 **Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals**

Die Förderung, Beaufsichtigung und Koordination der Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals wird gemäss Abs. 1 dem Amt für Wald übertragen. Dieser Aufgabenbereich beinhaltet auch die Ausbildung der Waldarbeiter (vgl. Art. 30 WaG). Zudem wird der maximale Beitragssatz des Kantons von derzeit 35 Prozent (vgl. Art. 42a) neu auf 50 Prozent angehoben. Weiter kann sich der Kanton – neben der Interkantonalen Försterschule Maienfeld – künftig auch an anderen Ausbildungsstätten des Forstpersonals beteiligen und diese finanziell unterstützen (Abs. 2).

Gesetzestechisch sind Abs. 1 und 2 thematisch neu gegliedert worden. Aus den nämlichen Überlegungen ist auch die Regelung gemäss Art. 42a neu im vorliegenden Abs. 1 eingefügt worden.

Art. 37a **Hoheitliche Aufgaben, Leistungsvereinbarungen**

Diese neue Bestimmung entspricht der übergeordneten Zielsetzung der Bündner NFA, aufwandproportionale Kantonsbeiträge ohne Steuerungsmöglichkeiten möglichst zu vermeiden. Die hoheitlichen Aufgaben werden daher neu über individuelle Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Revierträgerschaften gesteuert und abgegolten.

Art. 41a Beitragshöhe

Grundsätzlich sollen Verbundfinanzierungen gemäss Zielvorgaben der Bündner NFA künftig bei Beiträgen generell den Maximalansatz von 80 Prozent nicht übersteigen. Um aber nicht beeinflussbare bzw. übermässige Belastungen der Gemeinden infolge ausserordentlicher Projekte und Ereignisse namentlich im Bereich der Schutzbauten trotzdem auffangen zu können, wird mit dem neuen Abs. 3 eine Ausnahmeregelung geschaffen. Vorausgesetzt wird, dass es sich um ausserordentliche Vorhaben mit überwiegendem kantonalem Interesse handelt. Dadurch lassen sich Härtefälle bei der Eingrenzung eines grösseren Gefahren- und Risikopotenzials mildern. Unwetter gelten diesbezüglich aber nicht in jedem Fall als ausserordentliche Ereignisse.

Art. 42 Abs. 2 Nutzwald

Der Beitrag des Kantons bemisst sich neu gemäss Abs. 2 hauptsächlich nach der Bedeutung des Projektes, da das Kriterium der Finanzkraft entfällt.

Art. 42a Forstpersonal

Diese Bestimmung wird aufgehoben. Diesbezüglich kann auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 37 Abs. 1 und 2 verwiesen werden.

Art. 47 Abs. 4 Übertretungen

Anfang 2007 ist der revidierte Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Die Zuständigkeit der Gemeinden im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes sind neu in Art. 7 der kantonalen Strafprozessordnung (StPO) geregelt worden. Daher kann vorliegend Abs. 4 ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 50a Kantonaler Forstdienst

Art. 50b Revierträgerschaften und Forstreviere

Art. 50c Gemeinden

Der Teilbereich «Forstorganisation» bildet neu einen eigenständigen Abschnitt des kantonalen Waldgesetzes (Abschnitt VII. Forstorganisation). Daher werden die bisherigen Art. 54 und Art. 55 aufgehoben und die entsprechenden Bestimmungen – soweit erforderlich – in Art. 50a bis Art. 50d des Revisionsentwurfes überführt. In materieller Hinsicht sind hauptsächlich zwei wesentliche Änderungen anzuführen:

1. Revierförster

Für die Wahl und die Anstellungsbedingungen der Revierförster gilt nicht mehr das kantonale Personalrecht, sondern das kommunale Recht oder die Satzungen der Revierträgerschaften. In administrativer und betrieblicher Hinsicht sind die Revierförster der Revierträgerschaft unterstellt. In fachtechnischen Belangen übernehmen die für die Revierförster zuständigen Regionalforstingenieure in erster Linie beratende Funktionen, soweit sie im Rahmen ihres Auftrags keine Weisungsbefugnis haben.

Mit dieser Neuerung wird die Eigenständigkeit der Revierträgerschaften betont und erweitert. Überdies können die regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Dienstverhältnis der Revierförster (BR 920.140) aufgehoben werden.

2. Gemeindewaldordnungen

Im Rahmen des VFRR-Projekts ist die Normalwaldordnung des Kantons ersatzlos aufgehoben worden. Dabei ist versehentlich Art. 54 Abs. 2, welcher auf die Normalwaldordnung verweist, nicht gestrichen worden. Dies wird daher im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision nachgeholt.

Die Gemeinden können wie bis anhin Waldordnungen erlassen. Diese bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Amtes für Wald. Diese Regelung entspricht somit dem geltenden Recht (vgl. Art. 54 Abs. 1).

Art. 54 **Zuständigkeit der Gemeinden**

Diese Bestimmung wird aufgehoben. Diesbezüglich kann auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 50a bis Art. 50d des vorliegenden Gesetzesentwurfes verwiesen werden.

Art. 55 **Forstorganisation**

Diese Bestimmung wird aufgehoben. Diesbezüglich kann auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 50a bis Art. 50d des vorliegenden Gesetzesentwurfes verwiesen werden.

4.27 Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

Art. 4 **Beteiligung von Bund, Kanton, Gemeinden und Dritten**

Das Gesetz regelt die Wohnbauförderung (WEG) sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (WS). Die Bündner NFA bzw. die Entflechtung betrifft indessen nur die WS, weswegen eine Ergänzung in Abs. 3 vorgenommen werden muss. Die Gemeinde hat sich am Kantonsbeitrag nicht mehr zu beteiligen.

Art. 8 **Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot**

Da bei der WS die Standortgemeinde oder Dritte keine Beiträge mehr sprechen, ist die Bestimmung von Abs. 1 umzuformulieren. Die Zustimmung ist nur von denjenigen notwendig, welche auch Beiträge geleistet haben.

5. Ermächtigung für die Anpassung von grossrätlichen Verordnungen

Art. 4 **Anpassung von grossrätlichen Verordnungen**

Im Zusammenhang mit der Bündner NFA müssen zwei grossrätliche Verordnungen angepasst werden, die sich nicht auf ein kantonales Gesetz im formellen Sinne abstützen. Die grossrätliche Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen (BR 500.200) stützt sich auf Art. 87 KV (Gesundheit) ab. Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BR 549.100) stützt sich auf Art. 15 Abs. 3 der alten Kantonsverfassung ab. Gemäss Art. 32 Abs. 1 der geltenden KV kann der Grosse Rat Verordnungen jedoch nur erlassen und revidieren, wenn er durch Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird. Da sowohl ein kantonales Epidemiengesetz als auch ein kantonales Opferhilfegesetz fehlen, wird die nötige Ermächtigung an den Grossen Rat zur Anpassung der genannten Verordnungen im Rahmen des vorliegenden NFA-Mantelgesetzes geschaffen. Die im Rahmen der Bündner NFA vorgesehenen Änderungen in den beiden Verordnungen zum Eidg. Epidemiengesetz und Opferhilfegesetz stellen keine wichtigen Bestimmungen im Sinne von Art. 31 KV dar.

6. Inkrafttreten

Art. 5 **Referendum, Inkrafttreten**

Die Regierung wird das Gesetz zeitgleich mit der Teilrevision der Kantonsverfassung zur Aufgabenentflechtung bei der Justiz in Kraft setzen. Vorgesehen ist der 1. Januar 2011. Einzelne Bestimmungen sollen dabei bereits auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden. Davon betroffen sind Bestimmungen im Steuergesetz, welche die Neufinanzierung des direkten Finanzausgleichs regeln sowie Bestimmungen in einzelnen Spezialgesetzen, welche die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Investitionsbeiträgen an die Gemeinden aufheben. Angesprochen sind die Investitionsbeiträge an öffentliche Abwasser- und Abfallanlagen, an Alters- und Pflegeheime, an Kindergarten- und Schulhausbauten, an Fussgängeranlagen sowie die Finanzausgleichsbeiträge an öffentliche Werke.

Eine rückwirkende Inkraftsetzung der vorstehend genannten Bestimmungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern die Vorlage gemäss Zeitplan der Regierung behandelt werden kann, wird die Regierung die Revisionserlasse zeitlich gestaffelt in Kraft setzen. Für den Fall jedoch, dass die Voraussetzungen für die Inkraftsetzung erst nach dem 1. Januar 2010 erfüllt sein sollten, ist eine Rückwirkung notwendig.

IX. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in der NFA-Mantelverordnung

1. Totalrevision einer Verordnung (Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs)

Art. 1 Totalrevisionen

Zur Umsetzung der Bündner NFA ist neu eine Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs zu schaffen. Diese Verordnung ist im Anhang zur Mantelverordnung aufgeführt. Aufgehoben werden kann die geltende Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (BR 730.210). Diese Verordnung konkretisiert die Regelung über den direkten und indirekten Finanzausgleich. Durch die Aufhebung des direkten und des indirekten Finanzausgleichs werden diese Bestimmungen hinfällig.

Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs

Art. 10 Abs. 1 des neuen Finanzausgleichsgesetzes sieht vor, dass der Grosse Rat in einer separaten Verordnung die zentralen Parameter für den Ressourcenausgleich sowie das Gesamtvolumen für den geografisch-topografischen Lastenausgleich festlegt. Damit werden diese Grössen nicht bloss über die jährlichen Budgetkredite festgelegt. Die Regierung wird dem Grossen Rat jeweils eine Anpassung dieser Verordnung beantragen, wenn die beabsichtigten Ausgleichswirkungen andernfalls nicht mehr erreicht werden können. Eine Revision der Verordnung wird dabei voraussichtlich im Rahmen der jeweiligen Budgetbotschaft beantragt und beschlossen.

Art. 1 Ressourcenausgleich; 1. Abschöpfung

Der Beitragssatz für die Mitfinanzierung der ressourcenstarken Gemeinden am Ressourcenausgleich liegt gemäss Art. 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zwischen 15 und 25 Prozent des massgebenden Ressourcenüberschusses. Für den Start der Bündner NFA soll der Abschöpfungssatz bei 20 Prozent festgelegt werden. Für jene Ressourcen, welche den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden um das Dreifache übersteigen (Ressourcenindex über 300 Punkte) verdoppelt sich dieser Satz. Davon betroffen sind voraussichtlich die Gemeinden Ferrera und Marmorera.

Art. 2 Ressourcenausgleich; 2. Ausstattung

Gemäss Art. 6 Finanzausgleichsgesetz erhalten sämtliche Gemeinden, die ressourcenschwach sind, einen Ausgleichsbeitrag. Der Beitrag muss ihnen ein Ressourcenvolumen nach Ausgleich von mindestens 75 Prozent des Durchschnitts sämtlicher Gemeinden sicherstellen. Der Ressourcenausgleich soll vor allem die ressourcenschwächsten Gemeinden unterstützen, bzw. die Mittel auf diese Gemeinden konzentrieren. Ausgehend von diesen Vorgaben ist die Ressourcenausstattung so konzipiert, dass er für die schwächsten Gemeinden eine Mindestausstattung vorsieht und für die anderen ausgleichsberechtigten Gemeinden eine Verbesserung ihrer Situation gewährt, die mit abnehmender Ressourcenstärke progressiv zunimmt.

Für den Start der Bündner NFA wird die Mindestausstattung bei 80 Prozent bzw. bei 80 Indexpunkten festgelegt. Auf diesen Wert angehoben werden sämtliche Gemeinden mit einem Ressourcenindex von weniger als 60 Indexpunkten. Für Gemeinden mit einem Ressourcenindex zwischen 60.1 und 99.9 Prozent kommt ein progressiv ausgestalteter Tarif zur Anwendung.

Art. 3 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c Finanzausgleichsgesetz beträgt das Gesamtvolumen für den geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) zwischen 40 und 60 Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich. Der Ressourcenausgleich dürfte rund 40 Mio. Franken beanspruchen. Für den GLA sollen beim Start der Bündner NFA 20 Mio. Franken eingesetzt werden. Die Verteilung auf die betroffenen Gemeinden legt die Regierung nach Massgabe des Finanzausgleichsgesetzes fest.

Art. 4 Teilzahlungen

Die Auszahlung und das Inkasso der Ausgleichsbeiträge betreffend den Ressourcenausgleich sowie den geografisch-topografischen Lastenausgleich erfolgen jeweils in den Monaten Juni und Dezember. Der genaue Valutatag wird die Regierung festlegen. Mit der Abwicklung des Ausgleichs mittels zwei gleich grossen Zahlungen entstehen keine übermässig grossen Zahlungsspitzen für den Kanton und die Gemeinden. Diese Abrechnungen decken jeweils das gesamte Jahresvolumen ab, so dass keine Periodenverschiebungen entstehen.

Art. 5 Schlussbestimmungen; 1. Aufhebung von Erlassen

Die geltende Vollziehungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz wird mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs hinfällig.

Art. 6 Schlussbestimmungen; 2. Inkrafttreten

Diese Verordnung soll zusammen mit dem Gesetz über den Finanzausgleich in Kraft gesetzt werden.

2. Aufhebungen einer Verordnung (Vollziehungsverordnung zum Unterstützungsgesetz)

Art. 2 Aufhebung

Ersatzlos aufgehoben werden kann die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz vom 29. September 1978 (BR 546.260). Diese Verordnung besteht inhaltlich nur aus drei Artikeln. Die Art. 1 und 2 werden in die Ausführungsbestimmungen der Regierung aufgenommen und Art. 3 wird sinngemäss in das Unterstützungsgesetz aufgenommen.

3. Teilrevision von Verordnungen

3.1 Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Art. 12 Beratung

Die Alimentenbevorschussung ist gemäss Konzept der Bündner NFA alleinige Aufgabe der Gemeinden. Auf die bisherige Kompetenz des Departements für Volkswirtschaft und Soziales, Weisungen zu erlassen sowie die Gemeinden beim Vollzug dieser Verordnung zu beraten, ist in der Folge zu verzichten. Art. 12 wird daher aufgehoben.

3.2 Verordnung über die amtliche Vermessung

Allgemeine Bemerkungen

Bezüglich der Bedenken einzelner Vernehmlassungen kann festgehalten werden, dass künftig vor allem die periodische Nachführung im Zentrum der amtlichen Vermessungsarbeiten stehen wird, welche ja nur von Bund und Kanton finanziert wird. Diese Aufgabe ist zwingend gemeindeübergreifend durchzuführen, so dass die Zuständigkeit auf Ebene Kanton von grosser Bedeutung ist. Nur so ist eine effiziente und kostengünstige Durchführung gewährleistet.

Es sind die alten Schreibweisen (Departement des Innern und der Volkswirtschaft, Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung), die zwar in den Fussnoten korrigiert wurden, im Gesetzestext selbst zu ersetzen mit den neuen Amtsnamen (Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Amt für Landwirtschaft und Geoinformation , siehe Art. 5 (FN 6), Art. 14 (FN 10), Art. 19, Art. 25 (FN 16), Art. 27 (FN 17)).

Art. 6 lit. g und l Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Mittlerweile besteht im Kanton beim Amt für Landwirtschaft und Geoinformation ein GIS-Kompetenzzentrum (GISZ), welches unter anderem die Kartenzentrale betreibt.

Viele Aufgaben bei der Durchführung der amtlichen Vermessung, wie die Erneuerungen, Zweitvermessung infolge Güterzusammenlegung, periodische Nachführung, Erhebung der Gebäudeadressen (im Bereich der Ersterhebung), Anpassungen von ausserordentlich hohem nationalen Interesse sowie Erhaltungsmassnahmen, sind von den Gemeinden auf den Kanton übertragen worden. Für die weiteren Aufgaben sind weiterhin die Gemeinden zuständig. Mit der lit. l werden alle Aufgaben, für die nicht mehr die Gemeinden zuständig sind, vom Kanton bzw. vom Amt für Landwirtschaft und Geoinformation übernommen.

Art. 7 lit. a, b und c Gemeinden

Da verschiedene Aufgaben für die Durchführung in Richtung Kanton verschoben werden, ist es nötig, die bei der Gemeinde verbleibenden Aufgaben aufzuzählen. Der Rest verbleibt dem Kanton (siehe oben Art. 6 lit. l).

Lit. c kann aufgehoben werden, da die Vergebung von Arbeiten nicht speziell erwähnt werden muss. Es ist selbstverständlich, dass die Aufgabe der Durchführung auch die Arbeitsvergabe beinhaltet.

Art. 33 Vermarktung

Für die Aufgabe der Vermarktung, für welche die Gemeinden weiterhin zuständig bleiben, richtet der Kanton neu einen Einheitsbeitrag von 40 Prozent aus. Der neu eingeführte Einheitsbeitrag ergibt sich aus dem Wegfall der Regelungen betreffend die Finanzkraft der Gemeinden.

Art. 34 Abs. 1 und 2 Vermessung

Der Kanton trägt die Kosten für die Aufgaben, die er neu übernimmt (Abs. 2 und Art. 6 lit. l). Für die Aufgaben, welche die Gemeinden weiterhin zuständig bleiben (siehe Abs. 1 und Art. 7 lit. a), richtet der Kanton einen Einheitsbeitrag von 60 Prozent aus.

Art. 36 Abs. 1 und 2 Periodische Nachführung und Erhaltung

Auch hier trägt der Kanton diejenigen Kosten, welche im Zusammenhang mit seinen – nunmehr teilweise neuen – Aufgaben entstehen.

Art. 37 Abs. 1 und 4 Gemeinden und Privatinteressenz; 1. Vermarktung und Vermessung

Die Gemeinde trägt noch die Kosten der bei ihr verbleibenden Aufgaben, welche nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge übrig bleiben. Sie können aber nach wie vor Verursacher zur Kostentragung heranziehen.

Art. 38 Abs. 1 Gemeinden und Privatinteressenz; 2. Laufende Nachführung und Sicherung des Vermessungswerkes

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund Art. 6 lit. l und Art. 7 lit. b. Die Gemeinden haben nun noch die laufenden Nachführungen wahrzunehmen.

3.3 Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

Art. 16bis Abs. 5 **Unterrichtsfächer Realschule**

Art. 19 Abs. 4 **Unterrichtsfächer Sekundarschule**

Die angebotsspezifische Subventionierung entfällt. Der Kanton leistet im Rahmen der Ausgleichsgefässe generell einen Beitrag an diese Aufwendungen.

Art. 21 Abs. 2 **Fortbildung**

Aufgrund der Entflechtung im Zusammenhang mit dem Projekt Bündner NFA ist die Bestimmung formell zu bereinigen. Ein spezifischer Beitrag ist nicht mehr vorgesehen.

Art. 22 **Kantonsbeiträge; a) Besoldung der Lehrpersonen**

Art. 23 **Kantonsbeiträge; Berechnung für Gemeindeverbände und Kreise**

Die Präzisierungen zum indirekten Finanzausgleich und zur Berechnung des Kantonsbeitrags für Gemeindeverbände und Kreise haben bei Änderung des Gesetzes (Verzicht auf indirekten Finanzausgleich, Verzicht auf Beiträge an die Besoldung von Lehrpersonen) keine eigenständige Bedeutung mehr.

Art. 32 Abs. 1 **Kantonsbeiträge; k) an die Fort- und Weiterbildung**

Die Bestimmung ist darauf auszurichten, dass der Kanton die Kosten der obligatorischen Weiterbildung trägt.

Art. 34 **Kantonsbeiträge; m) an die Transportkosten**

Aufgrund der Neuordnung im Rahmen des Projekts Bündner NFA entfallen diese Beiträge als angebotsspezifische Subventionierung.

3.4 Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst

Art. 12 **Kosten**

Die Kostenbeteiligung der Gemeinden wurde eingeführt mit den Massnahmen zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushaltes im Jahre 2003. Aus dieser Entflechtung im Bereich der Finanzierung resultieren zu Lasten des Kantons Mehrkosten in der Grössenordnung von 425 000 Franken.

3.5 Lehrerbeförderungsverordnung

Vorbemerkung

Im Volksschulbereich erfolgt eine Finanzentflechtung, ohne die Zuständigkeiten und Aufträge/Verpflichtungen der Gemeinden bzw. Schulträgerschaften materiell zu verändern. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten für Löhne von Lehrpersonen nicht mehr mit Schülerpauschalen. Er beteiligt sich im Rahmen der Ausgleichsgefässe vielmehr generell an den Aufwendungen der Trägerschaften. Die bisherige Subventionierung der Lehrpersonenbesoldung war für die Gemeinden nicht beeinflussbar und es handelte sich nicht um angebotsspezifische Beiträge.

Art. 8b **Fortbildungsurlaub; Intensivfortbildung**

Die Intensivfortbildung zählt nicht zum Kreis der obligatorischen Weiterbildungen. Die diesbezüglichen Kosten sind daher durch die Schulträgerschaft zu tragen.

Art. 12a **Bestandteile der Subventionierung**

Da die Finanzierung der Volksschule durch die Schulträgerschaft erfolgt, werden Abs. 1 und Abs. 4 überflüssig. In Abs. 2 ist berücksichtigt, dass der Kanton die Kosten der obligatorischen Weiterbildung trägt. Zur obligatorischen «Fortbildung» können auch obligatorische Weiterbil-

dungen von Lehrpersonen im Rahmen von Schulentwicklungsprojekten gehören. Abs. 3 ist redaktionell anzupassen.

Art. 13 **Berechnung und Kürzung**

Ein Anwendungsbereich verbleibt bloss noch mit Ausrichtung auf Stellvertretungen bei obligatorischer Weiterbildung.

Art. 15 Abs. 1 **Abrechnung des Kantonsanteils**

Die Schüler- und Lektionenpauschalen betreffen die Beiträge im Zusammenhang mit den Talschaftssekundarschulen, die eine classe preliceale führen oder an der Oberstufe einen erweiterten Fächerkanon anbieten.

Art. 23 **Anpassung bisherigen Rechts**

Die Bestimmung betrifft den indirekten Finanzausgleich, welcher aufgehoben wird.

3.6 Verordnung über die Talschaftssekundarschulen

Art. 10 Abs. 1 und 3 **Beiträge für Zusatzangebote Sekundarschullehrplan**

Art. 10a **Beiträge für gymnasiale Klasse**

Die Regelung über die Beitragshöhe ist als «wichtige» Bestimmungen im Sinne der Kantonsverfassung stufengerecht im Gesetz verankert. Im Gesetz wird auch die Anpassung der Beiträge an die Teuerung geregelt.

3.7 Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport

Art. 9 Abs. 1 **Leiterentschädigung**

Zurzeit sind auf Stufe Bund Bestrebungen im Gang, das Sportförderungswerk J+S auf die Altersgruppe der fünf- bis zehn-Jährigen auszuweiten. Das heisst, dass Sportkurse im Bereich der fünf- bis zehn-Jährigen unterstützt werden können. Sollte dies dereinst der Fall sein, so könnte auf die Finanzierung der Angebote durch den Kanton verzichtet werden.

3.8 Vollziehungsverordnung zum Epidemiengesetz

Art. 26 Abs. 2 **Kostentragung**

Die Vorsorge im Epidemiefall erfordert eine Koordination durch den Kanton. Es macht deshalb Sinn, dass der Kanton für die Ausbildung der notwendigen Desinfektoren besorgt ist.

Art. 27 Abs. 1 **Ausbildung von Desinfektoren**

Da der Kanton neu für die Ausbildung zuständig ist, wird dieser Absatz gegenstandslos.

3.9 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe von Opfer von Straftaten

Art. 1 **Beratungsstelle**

Die Opferhilfe-Beratungsstelle des kantonalen Sozialamtes nimmt heute als Spezialdienst die Beratungsaufgaben im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten wahr. Diese Aufgabe soll unverändert durch diesen kantonalen Spezialdienst erbracht werden. Die geltende Bestimmung in Abs. 1 mit dem Hinweis auf die regionalen Sozialdienste als Beratungsstellen ist nicht präzise. Gemäss der Konzeption der Bündner NFA werden die regionalen Sozialdienste den Gemeinden übertragen. Damit klar erkennbar wird, dass die Opferhilfe-Beratung beim Kanton verbleibt, ist eine Anpassung dieser Bestimmung nötig. Davon betroffen sind die Absätze 1, 2 und 3.

Abs. 4 kann ersatzlos aufgehoben werden. Der Grosse Rat legt den erforderlichen Kredit im Rahmen des Globalbudgets des Sozialamtes fest. Die Aufwendungen der Opferhilfe-Beratungsstelle sind im Globalbudget des Sozialamtes (Produktgruppe 1 Beratung/Sozialberatung) integriert.

3.10 Feuerpolizeiverordnung

Art. 57 Abs. 3 Beiträge an die Gemeinden

Aufgrund des Wegfalls des indirekten Finanzausgleichs ist die Finanzkraft der Gemeinden bei der Bemessung der Kantonsbeiträge nicht mehr zu berücksichtigen.

3.11 Kantonale Waldverordnung

Art. 4 Abs. 2 Rodungen

Die Bezeichnung «Amt für Raumplanung» wird in Abs. 2 durch die heutige Amtsbezeichnung ersetzt.

Art. 6 Abs. 2 Rodungersatz

Abs. 2 wird aufgehoben. Rodungersatzleistungen werden neu gestützt auf Art. 11 Abs. 1 WaV nur noch aus zwingenden Gründen im Grundbuch angemerkt. Zuständig hierfür ist das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement. Mit dieser Neuerung können die Verfahrensabläufe vereinfacht werden.

Art. 10 Abs. 3 Forstliche Bauten und Anlagen

Der Hinweis auf das eidgenössische Luftfahrtgesetz wird durch den allgemeinen und zutreffenderen Hinweis auf das Bundesrecht ersetzt.

Art. 16 Abs. 1 Motorfahrzeugverkehr

Die Bezeichnung «Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement» wird in Abs. 1 durch die heutige Departementsbezeichnung ersetzt.

Art. 23 Abs. 3 Forstlicher Betriebsplan

Die Bezeichnung «Forstinspektorat» wird in Abs. 3 sinngemäss durch die heutige Amtsbezeichnung ersetzt (Amt für Wald, vgl. auch Art. 23 Abs. 2 KWaV).

Art. 29 Abs. 2 und 3 Grundsätze

Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben. Auf die Subventionierung der Gemeinden für Gehaltskosten der Revierförster wird verzichtet. Dies entspricht der übergeordneten Zielsetzung der Bündner NFA, aufwandproportionale Kantonsbeiträge ohne Steuerungsmöglichkeiten möglichst zu vermeiden. Anstelle der Subventionierung der Gehälter werden die hoheitlichen Aufgaben neu über individuelle Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Revierträgerschaften gesteuert und abgegolten.

Art. 39 Abs. 1 bis 4 und 6 Forstorganisation

Massgebend für die Anstellung der Regionalforstingenieure ist die kantonale Personalgesetzgebung. Zudem leitet und beaufsichtigt der Vorsteher des Amtes für Wald aufgrund des kantonalen Waldgesetzes den Forstdienst. Abs. 1 und 2 können daher ersatzlos gestrichen werden. Gleiches gilt für Abs. 6, welcher nur Selbstverständlichkeiten normiert.

Für die Wahl der Revierförster und deren Anstellungsbedingungen sind neu das kommunale Recht oder die Satzungen der Revierträgerschaften massgebend. In administrativer und betrieblicher Hinsicht sind die Revierförster der Revierträgerschaft unterstellt. Einzig in fachtechnischen Belangen erlässt das Amt für Wald eine Dienstinstruktion gegenüber den Revierförstern und

genehmigt allfällige Statuten der Revierträgerschaften. Diesen veränderten Gegebenheiten wird mit der Anpassung von Abs. 3 Rechnung getragen. Die Zuständigkeit für die Reviereinteilung ist neu auf Gesetzesstufe geregelt (Art. 50b KWaG). Somit kann Abs. 4 aufgehoben werden. Die bisherige Regelung von Abs. 6 ist als selbstverständlich vorauszusetzen und braucht nicht speziell erwähnt zu werden, so dass auch sie aufgehoben werden kann.

3.12 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

Art. 2 Abs. 3 Umfang und Dauer

Durch den Wegfall des indirekten Finanzausgleichs fällt die Abstufung nach der Finanzkraft der Gemeinden weg. Somit gibt es nur noch einheitliche Sätze, vorliegend somit einheitlich 70 Prozent.

Art. 22 Beteiligung der Gemeinden oder Dritter

Diese Bestimmung bezieht sich auf Art. 4 des Gesetzes. Dort wurde ausgeführt, dass die Gemeinde und somit auch allfällige Dritte im Bereich der WS keine Beiträge zu leisten haben.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist der bisherige dritte Satz dieser Bestimmung neu in einem zweiten Absatz aufzuführen.

Art. 32 Beitrag der Gemeinde

Diese Bestimmung befindet sich im Abschnitt II. der Vollziehungsverordnung, in welchem es nur noch um die WS geht. Aufgrund der in Richtung Kanton vorzunehmenden Entflechtung im Rahmen der Bündner NFA haben die Gemeinden keine Beiträge mehr zu leisten.

Art. 33 Verfahren

Wie erwähnt ist neu die WS eine ausschliessliche Kantonsaufgabe, sodass die Gesuche vom zuständigen Amt für Landwirtschaft und Geoinformation zu erledigen sind. Die Zuständigkeit wird im Übrigen in Art. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz geregelt.

X. Auswirkungen der Bündner NFA auf Kanton und Gemeinden

1. Globalbilanz

1.1 Bedeutung und Methodik

Die finanziellen Auswirkungen der gesamten Reform werden für jede der 186 Gemeinden in der Globalbilanz erfasst und ausgewiesen. Die Globalbilanz dient primär der Transparenz. Sie bildet jedoch auch Berechnungsgrundlage für den befristeten Ausgleich infolge des Systemwechsels. Für dieses Instrument ist die Globalbilanz selbst finanzrelevant. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass sie vollständig und für die Gemeinden nachvollziehbar ist. Auf eine fundierte Erarbeitung der Globalbilanz wurde sodann grössten Wert gelegt.

Die kantonale Finanzkontrolle hat die Globalbilanz und die zu Grunde liegenden Berechnungen per Stand Oktober 2008 nach risikoorientierten Gesichtspunkten geprüft. Gegenstand weiterer eingehender Prüfungen der Finanzkontrolle waren die Entwürfe zur Teilrevision des Gemeindegesetzes und des Steuergesetzes sowie der Entwurf des neuen Finanzausgleichsgesetzes.

Die Globalbilanz vergleicht die Zahlungen des bisherigen Finanzausgleichs (direkter und indirekter Finanzausgleich und Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen) mit den Zahlungen des neuen Ressourcen- und Lastenausgleichs und erfasst die finanziellen Auswirkungen der Finanz- und Aufgabentflechtung sowie der einmaligen Teilentschuldung.

Die Globalbilanz geht grundsätzlich von folgender Fragestellung aus:

Welches wären die finanziellen Belastungen und Entlastungen der Gemeinden und des Kantons, wenn die Bündner NFA in den für die Berechnung massgebenden Jahren eingeführt worden wäre?

Die Ergebnisse simulieren mit anderen Worten eine Situation, als wäre die Bündner NFA in den erwähnten Basisjahren wirksam geworden. Die Berechnungsgrundlage der Globalbilanz basiert auf Vergangenheitswerten. Sie erlaubt daher nur eine Trendaussage über die künftigen Be- und Entlastungen der einzelnen Gemeinden. Die Dynamik bis in das Jahr 2011 ist nicht berücksichtigt.

Um die Auswirkungen der Finanz- und Aufgabenentflechtung zu ermitteln, wurde in einem ersten Schritt das Gesamtvolumen dieser Beträge der Aufgabenbereiche zwischen dem Kanton und dem Total der Gemeinden erhoben. Bei der Verteilung der Ergebnisse auf die einzelnen Gemeinden konnte in der Regel nicht auf die effektiven Zahlungen abgestellt werden. Diese sind zu stark von den besonderen Verhältnissen in den Berechnungsjahren geprägt. Um eine grössere Aussagekraft über die mutmasslichen Auswirkungen der Bündner NFA zu erhalten, musste in der Regel auf kalkulatorische Grössen, wie beispielsweise Bevölkerungszahlen oder Schülerzahlen abgestellt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Berechnungen in der Regel auf Modellannahmen beruhen. Bei der Globalbilanz handelt es sich somit um eine Modellrechnung. Sie kann trotzdem als geeignetes Instrument für die Beurteilung des Systemwechsels und für die Festlegung des befristeten Ausgleichs betrachtet werden.

Nicht Gegenstand der Globalbilanz sind Beitragszahlungen in den Übergangsjahren aufgrund von altrechtlich erfolgten Beitragszusicherungen an Projekte oder aufgrund von nachschüssig zu bezahlenden Beiträgen.

Nicht berücksichtigt sind im Weiteren die Effizienzgewinne und die Folgen der vergrösserten Entscheidungsspielräume von Kanton und Gemeinden.

1.2 Berechnungsgrundlagen

Die Globalbilanz beruht im Bereich der Laufenden Rechnung auf Beträgen der Jahre 2006 und 2007 und im Investitionsbereich auf Beträgen der Jahre 2002 bis 2007. Sie wurde für 206 Gemeinden ermittelt. Die Globalbilanz weist jedoch 186 Gemeinden auf (Stand 1. Januar 2010). Die nach dem Jahr 2007 fusionierten Gemeinden wurden anschliessend umgerechnet, so dass sie für die neuen Gemeinden aussagekräftig sind. Davon betroffen sind die nachstehenden Gemeinden.

Fusion	Gemeinde	Anzahl Gde.
31.12.07	Anzahl erfasste Gemeinden	206
2008	Trimmis (Trimmis, Says)	205
	Ferrera (Ausserferrera, Innerferrera)	204
	St. Peter-Pagig (St. Peter, Pagig)	203
2009	Davos (Davos, Wiesen)	202
	Val Müstair (Fuldera, Lü, Müstair, Sta. Maria, Tschier, Valchava)	197
	Tomils (Feldis/Veulden, Scheid, Trans, Tumegl/Tomils)	194
	Andeer (Andeer, Clugin, Pignia)	192
	Mundaun (Flond, Surcuolm)	191
	Tschiertschen-Praden (Tschirtschen, Praden)	190
2010	Bregaglia (Bondo, Castasegna, Solio, Stampa, Vicosoprano)	186

Die Globalbilanz weist somit die Ergebnisse für 186 Gemeinden aus.

Die Globalbilanz verdichtet die Ergebnisse von finanzrelevanten Veränderungen in weit über 100 verschiedenen Beitragspositionen und Aufgaben. Im Bereich des Finanz- und Lastenausgleichs sind für sämtliche Gemeinden 47 «Beitragspositionen» erfasst. Diese teilen sich wie folgt auf:

– Wegfall direkter Finanzausgleich	6 Beitragspositionen
– Wegfall indirekter Finanzausgleich	32 Beitragspositionen
– Wegfall Ausgleich für best. Sozialleistungen	4 Beitragspositionen
– Gemeindetreffnis Zuschlagssteuer neu	1 Beitragsposition
– Neuer Ressourcenausgleich (RA)	2 Beitragspositionen
– Neuer Lastenausgleich (GLA und SLA)	2 Beitragspositionen

Die Finanz- und Aufgabenentflechtung betrifft insgesamt 63 Bereiche. Berücksichtigt sind auch die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenentflechtung bei der Justiz. Die erfassten Bereiche teilen sich wie folgt auf:

– Entflechtung Richtung Kanton	28 Aufgaben
– Entflechtung Richtung Gemeinden	28 Aufgaben
– Harmonisierung der Beitragssätze im Gesundheitswesen	3 Aufgaben
– Aufgabenentflechtung bei der Justiz	4 Aufgaben

Der Grossteil der erfassten Positionen betrifft Beiträge des bisherigen Systems. Diese fallen mit der Bündner NFA weg. Die Bündner NFA schafft allein dadurch wesentlich einfachere Verhältnisse.

1.3 Ergebnisse

Die Globalbilanz ist für jede der 186 Gemeinden im separaten Tabellenanhang, «1a. Globalbilanz » ausgewiesen. Im Anhang «1b. Globalbilanz ohne Aufgabenentflechtung bei der Justiz» sind die Ergebnisse ohne Berücksichtigung der Umsetzung der schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung erfasst. Diese Variante wird nur relevant, wenn der Grosse Rat die entsprechende Botschaftsvorlage nicht im Sinne der Regierung behandelt. Nachstehend wird davon ausgegangen, dass die Globalbilanz in der Tabelle 1a. zum Tragen kommen wird.

Die Globalbilanz enthält ergänzend zu den ersten Spalten mit der Gemeindenummer, dem Gemeindennamen und der Einwohnerzahl 15 Spalten. Die einzelnen Spalten übernehmen in der Regel die Ergebnisse der nachstehenden Tabellen 3.1 bis 3.6. Jede der nummerierten Spalten wird im Vorspann der Tabelle erläutert. Die Gemeinden sind alphabetisch aufgelistet. Die letzten drei Spalten weisen den Gesamtsaldo der Reform aus. Neben dem Totalsaldo in Franken sind auch die Werte pro Kopf sowie der Saldo in Prozent des Ressourcenpotenzials der jeweiligen Gemeinde ausgewiesen.

Es gilt zu beachten, dass die Zahlen den Durchschnitt der Jahre 2006 und 2007 (im Investitionsbereich Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2007) und nicht den im Jahr 2011 zu erwartenden Be- und Entlastungen entsprechen.

Die finanziellen Auswirkungen für das Total der Gemeinden sowie für den Kanton sind in den beiden nachfolgenden Abschnitten dargelegt.

2. Auswirkungen für die Gemeinden

2.1 Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Im vorliegenden Abschnitt werden die finanziellen Auswirkungen der Bündner NFA für die Gemeinden insgesamt aufgezeigt.

Gemäss Ausweis in der NFA-Globalbilanz erfahren die Gemeinden im Total eine jährliche Entlastung von 8.5 Mio. Franken. In diesem Betrag nicht eingerechnet ist der individuelle Härteausgleich für ausserordentliche Lasten (ILA). Das jährliche Volumen des ILA lässt sich nur grob schätzen und kann im Voraus nicht auf einzelne Gemeinden verteilt werden. Es ist damit zu rechnen, dass der ILA in der Grössenordnung von 2 Mio. Franken anfallen wird. Die Gesamtentlastung für die Gemeinden beträgt dadurch rund 10.5 Mio. Franken.

Nachstehende Übersicht unterteilt die finanziellen Auswirkungen der Bündner NFA in die drei Bereiche

- A. Finanz- und Lastenausgleich (Vergleich bisher und neu),
- B. Finanz- und Aufgabenentflechtung sowie
- C. Teilentschuldung.

Die Tabelle orientiert im ersten Bereich über die Zahlungen im bisherigen sowie im neuen System des Finanz- und Lastenausgleichs. Darin erfasst ist auch der individuelle Härteausgleich für ausserordentliche Lasten. Der Saldo zeigt die Differenz durch den Systemwechsel. In den Bereichen der Finanz- und Aufgabenentflechtung sowie der Teilentschuldung kann nur der Saldo bzw. die Veränderung durch die Reform aufgezeigt werden.

(- = Belastung, + = Entlastung)

Gemeinden			
	Bisher	Neu	Saldo
A. Finanz- und Lastenausgleich			
Finanzierung (Mittelbeschaffung)			
Kürzung Treffnis Zuschlagssteuer	- 1.1 Mio.	-	1.1 Mio.
10% Zuschlagssteuer	- 8.6 Mio.	-	8.6 Mio.
6% Wasserzinsen	- 2.0 Mio.	-	2.0 Mio.
Überschuss Zuschlagssteuer	- 6.0 Mio.	-	6.0 Mio.
Abschöpfung Ressourcenausgleich	-	- 18.0 Mio.	- 18.0 Mio.
Total Finanzierung	- 17.7 Mio.	- 18.0 Mio.	- 0.3 Mio.
Ausstattung (Mittelverwendung)			
Steuerkraftausgleich	15.4 Mio.	-	- 15.4 Mio.
Beiträge an öffentliche Werke	5.7 Mio.	-	- 5.7 Mio.
Sonderbedarfsausgleich	2.7 Mio.	-	- 2.7 Mio.
Indirekter Finanzausgleich	23.8 Mio.	-	- 23.8 Mio.
Ressourcenausgleich (RA)	-	38.2 Mio.	38.2 Mio.
Geo-topo. Lastenausgleich (GLA)	-	20.0 Mio.	20.0 Mio.
Lastenausgleich Soziales (SLA)	8.4 Mio.	2.7 Mio.	- 5.7 Mio.
Individ. Härteausgleich für a.o. Lasten (ILA)	-	2.0 Mio.	2.0 Mio.
Total Ausstattung	56.0 Mio.	62.9 Mio.	8.9 Mio.
Total Finanz- und Lastenausgleich	38.3 Mio.	44.9 Mio.	8.6 Mio.
B. Finanz- und Aufgabenentflechtung			3.0 Mio.
C. Teilentschuldung (5.9%)			0.9 Mio.
Total Entlastung der Gemeinden			10.5 Mio.

Im Bereich des **Finanz- und Lastenausgleichs** resultiert für die Gemeinden insgesamt eine Entlastung von Fr. 6.6 Mio. Der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden liegt im neuen System mit Fr. 18 Mio. um lediglich Fr. 0.3 Mio. über dem bisherigen Wert. Diese leichte Zunahme erweckt den falschen Eindruck, dass die Finanzierung des neuen Ressourcenausgleichs durch die Gemeinden gegenüber bisher in etwa gleich bleibt. Zu beachten gilt hier, dass im bisherigen System alle Gemeinden in den direkten Finanzausgleich einzahlen müssen, d.h. auch die Bezügergemeinden. Dies bläht das Beitragsvolumen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite auf. Im neuen System leisten ausschliesslich die ressourcenstarken Gemeinden Beiträge zur Finanze-

rung des Ausgleichsystems. Auf diese Gemeinden (mit einem Ressourcenindex über 100 Punkten) entfällt im bisherigen System ein Beitrag von Fr. 7.8 Mio. Ihr Finanzierungsbeitrag erhöht sich durch die Bündner NFA damit deutlich.

Ein Vergleich der bisherigen Zahlungen mit dem neuen System macht vor allem die Zunahme an zweckfreien Mitteln deutlich. Bisher fliessen ausschliesslich die Beiträge unter dem Titel «Steuerkraftausgleich» von gut Fr. 15 Mio. ohne Zweckbindung. Diese Beiträge sind dabei stark auf die Kleinstgemeinden der Finanzkraftgruppen 4 und 5 konzentriert. Neu stehen durch den RA und GLA annähernd Fr. 60 Mio. an zweckfreien Mitteln zur Verfügung. Davon profitieren in der Regel auch Gemeinden, die durch den Systemwechsel weniger Mittel erhalten.

Obwohl die Gemeinden durch die Bündner NFA insgesamt entlastet werden, weisen nicht alle Gemeinden einen positiven Saldo in der Globalbilanz aus. Es sind insgesamt 87 Gemeinden mit 67 740 Einwohnern, die einen Minussaldo ausweisen. Zu den Verlustgemeinden gehören vor allem die ressourcenstärksten Gemeinden des Kantons sowie zahlreiche Gemeinden, die heute in der Finanzkraftgruppe 5 eingeteilt sind und besonders hohe Ausgleichsmittel erhalten. Zu den Gemeinden mit der grössten Mehrbelastungen zählen St. Moritz (– Fr. 1.5 Mio.), Davos (– Fr. 1.0 Mio.) und Klosters (– Fr. 630 000). Es handelt sich um drei finanzstarke Gemeinden, die heute vor allem durch den Umstand begünstigt werden, dass sich alle Gemeinden an der Finanzierung des Finanzausgleichs beteiligen und dafür neben den Wasserzinsen ausschliesslich die Erträge der juristischen Personen massgebend sind.

Es ist kein Ziel der NFA-Reform, sämtliche Gemeinden besser zu stellen. Schliesslich soll der Finanzausgleich fairer ausgestaltet und volumenmässig verstärkt werden. Die Gemeinden sollen weder von einer kleinen Einwohnerzahl noch von einem überdurchschnittlich hohen Steuerfuss profitieren. Allein schon aufgrund der Zielsetzung der Bündner NFA ergeben sich Mehrbelastungen und Entlastungen.

Eine Auswertung der **Globalbilanzergebnisse nach der Ressourcenstärke (RP-Index)** der Gemeinden ergibt folgendes Bild:

Globalbilanz (nach RP-Gruppen sortiert)

(– = Belastung / + = Entlastung)

RP-Gruppen	Anzahl Gemeinden	Einwohner 2003	Saldo durch Reform		
			Total	pro EW	in % RP
RP-Index > 125	38	33 129	– 3 623 506	– 109.4	– 2.0%
RP-Index 100–125	19	26 455	683 236	25.8	0.7%
RP-Index 75–100	41	70 586	5 039 560	71.4	2.4%
RP-Index 50–75	56	46 963	6 025 001	128.3	6.0%
RP-Index < 50	32	9 810	431 762	44.0	3.0%
Total	186	186 943	8 556 055	45.8	1.4%

In obiger Tabelle sind die Gemeinden gemäss ihrer Ressourcenstärke (RP-Index) in fünf Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden der stärksten Index-Gruppe weisen im Total eine Mehrbelastung von Fr. 3.6 Mio. aus. Diese Gemeinden sollen neu eine grössere Solidaritätsleistung zugunsten der finanziell schwächeren Gemeinden erbringen. Das Minus ist damit beabsichtigt. Tendenziell verbessert sich der Saldo der Globalbilanz mit abnehmender Ressourcenstärke. Dieses Ergebnis ist zielkonform. Davon ausgenommen sind die ressourcenschwächsten Gemeinden. Dazu gehören mehrheitlich Gemeinden der heutigen FK-Gruppe 5. Besonders betroffen sind Gemeinden, die heute noch Beiträge aus dem Sonderbedarfsausgleich (von total Fr. 2.7 Mio.) erhalten. Diese Beiträge werden vor allem durch die einmalige Teilentschuldung abgelöst. Das neue System bevorzugt die Kleinstgemeinden nicht mehr. Ein Minus in der Globalbilanz für einzelne Gemeinden löst für sie Ausgleichszahlungen aus. Den betroffenen Gemeinden wird damit die erforderliche Zeit zu einer schrittweisen Anpassung an die neuen Verhältnisse gewährt.

2.2 Personelle Auswirkungen für die Gemeinden

Die Bündner NFA führt ein vollständig neues Finanzausgleichssystem ein und regelt in verschiedensten Aufgabenbereichen die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu. Durch die Finanz- und Aufgabenentflechtung und die klare Zuteilung von Zuständigkeiten entstehen für den Kanton und die Gemeinden insgesamt namhafte administrative Entlastungen. Es entfallen über 50 verschiedene gegenläufige Zahlungsströme mit einem Gesamtvolumen von jährlich rund 100 Mio. Franken. Zudem wird der Finanzausgleich wesentlich vereinfacht.

Die personellen Auswirkungen der Bündner NFA lassen sich nicht global erfassen. Sie wurden aufgabenspezifisch geprüft. In der Mehrheit der zu entflechtenden Aufgaben fallen zwar nur geringfügige administrative Entlastungen an. In der Summe ergeben sich aber doch nennenswerte Vereinfachungen. Bei einigen Aufgaben mit besonders aufwändigem Abrechnungsverfahren entstehen grosse Entlastungen.

Personell namhafte Konsequenzen hat die Übernahme der vom Kanton geführten neun regionalen Sozialdienste sowie des Sozialdienstes für Suchtfragen in Chur durch die Gemeinden mit einem Personalbestand von insgesamt rund 45 Vollzeitstellen. Für diesen Wechsel ist eine zweijährige Übergangsregelung vorgesehen (siehe Projektaufgabe G 2 Persönliche Sozialhilfe im Kapitel V. Abschnitt 4.3 Soziales). In diesem Personalbestand eingerechnet sind auch rund 40 Stellenprozent, die heute für die Auszahlung und Abrechnung der Mutterschaftsbeiträge eingesetzt werden. Durch die Neugestaltung des Lastenausgleichs Soziales wird auf die aufwändige quartalsweise Abrechnung verzichtet, wodurch die Gemeinden zusätzlich entlastet werden.

Die Übertragung der Quellensteuererhebung von den Gemeinden auf den Kanton hat die Schaffung von acht neuen Stellen bei der kantonalen Steuerverwaltung zur Folge. In welchem Umfang die Gemeinden Personal abbauen können, hängt davon ab, wie viel personelle Ressourcen sie für diese Aufgabe bis jetzt eingesetzt haben.

In den Aufgabenbereichen Untergymnasium und familienergänzende Kinderbetreuung werden gewisse administrative Mehrbelastungen für die Gemeinden entstehen.

3. Auswirkungen für den Kanton

3.1 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die NFA-Globalbilanz weist für den Kanton ein Minussaldo von 6.2 Mio. Franken aus. Darin nicht berücksichtigt ist der individuelle Härteausgleich für besondere Lasten (ILA), der ein Volumen in der Grössenordnung von Fr. 2.0 Mio. erreichen dürfte. Die Mehrbelastung des Kantons beträgt damit Fr. 8.2 Mio. Sie ist um Fr. 2.3 Mio. geringer als die Entlastung für sämtliche Gemeinden. Diese Differenz erklärt sich durch den Umstand, dass im bisherigen System der Finanzausgleichsfonds einen Einnahmenüberschuss von Fr. 2.3 Mio. erzielt. Dieser Überschuss fällt weg und kommt vollständig den Gemeinden zugute.

Im Einzelnen stellt sich die Bilanz für die Kanton wie folgt dar:

(- = Belastung, + = Entlastung)

Kanton	Bisher	Neu	Saldo
A. Finanz- und Lastenausgleich			
Finanzierung (Mittelbeschaffung)			
10% Zuschlagssteuer (analog Gden)	- 8.6 Mio.	-	8.6 Mio.
Domizil- und Holdinggesellschaften	- 0.3 Mio.	-	0.3 Mio.
Indirekter Finanzausgleich	- 23.8 Mio.	-	23.8 Mio.
Ressourcenausgleich (RA)	-	- 20.2 Mio.	- 20.2 Mio.
Geo-topo. Lastenausgleich (GLA)	-	- 20.0 Mio.	- 20.0 Mio.
Lastenausgleich Soziales (SLA)	- 8.4 Mio.	- 2.7 Mio.	5.7 Mio.
Individ. Härteausgleich für a.o. Lasten (ILA)	-	- 2.0 Mio.	- 2.0 Mio.
Total Finanzierung	- 41.1 Mio.	- 44.9 Mio.	- 3.8 Mio
Ausstattung (Mittelverwendung)			
Entschädigung Amt für Gemeinden	0.5 Mio.	-	- 0.5 Mio.
Total Ausstattung	0.5 Mio.	-	- 0.5 Mio.
Total Finanz- und Lastenausgleich	- 40.6 Mio.	- 44.9 Mio.	- 4.3 Mio.
B. Finanz- und Aufgabenentflechtung			- 3.0 Mio.
C. Teilentschuldung (5.9%)			- 0.9 Mio.
Total Belastung des Kantons			- 8.2 Mio

Der Kanton verstärkt sein Engagement sowohl im Bereich des Finanzausgleichs als auch im Bereich der Finanz- und Aufgabenentflechtung. Bei dem unter C. Teilentschuldung aufgeführten Betrag von Fr. 0.9 Mio. handelt es sich um den auf ein Jahr umgerechneten Wert der einmaligen Teilentschuldung in der Höhe von total Fr. 14.8 Mio.

Die Teilentschuldung stellt im Grunde eine einmalige Belastung dar. Verschiedene weitere Kostenbestandteile lassen sich als einmalige Kosten erfassen. Dazu zählen:

- der auf fünf Jahre befristete Ausgleich und
- die offenen Beitragsverpflichtungen per Ende 2010.

Der Mittelbedarf für diese beiden Bereiche kann zurzeit nur grob hochgerechnet werden. Zusammen mit der einmaligen Teilentschuldung ist von folgenden Beträgen auszugehen:

- Teilentschuldung	Fr. 15 Mio.
- Befristeter Ausgleich	Fr. 15 Mio.
- Offene Verpflichtungen Investitionsbeiträge an Alters- und Pflegeheime	Fr. 85 Mio.
- Offene Verpflichtungen Beiträge an öffentliche Werke	Fr. 10 Mio.
- Diverse offene Beitragsverpflichtungen	Fr. 10 Mio.
Total	Fr. 135 Mio.

Die Aufwendungen für die Teilentschuldung sowie für den befristeten Ausgleich von zusammen rund Fr. 30 Mio. können voraussichtlich mit dem Vermögen des Finanzausgleichsfonds gedeckt werden. Das Fondsvermögen beträgt per Ende 2007 Fr. 37.8 Mio. Es dürfte sich per Ende 2010 auf rund Fr. 35 Mio. reduzieren.

Ende 2010 werden in verschiedenen Bereichen, die durch die Bündner NFA entflochten werden, offene Verpflichtungen aufgrund von Beitragszusicherungen an Einzelprojekte bestehen. Der Löwenanteil entfällt auf die Beiträge an den Neu- und Umbau von Alters- und Pflegeheimen (vor allem aufgrund einer vom Grossen Rat beschlossenen Übergangsregelung für die Jahre 2008 bis 2013). Bei den aufgeführten offenen Beitragsverpflichtungen handelt es sich somit um altrechtliche

Verpflichtungen, die nach Umsetzung der NFA noch zu Zahlungen führen. Diese Positionen im geschätzten Gesamtvolumen von Fr. 105 Mio. sind Ende 2010 periodengerecht abzugrenzen (analog zu den Abgrenzungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA Bund-Kantone im Jahr 2007). Die erforderlichen Abgrenzungen im Jahr 2010 sind zulasten des für die Bündner NFA vorgesehenen Eigenkapitals (Fr. 136 Mio.) vorzunehmen.

Die Regierung hat bei der Beantwortung der Anfrage Hardegger vom Februar 2006 sowie in der Botschaft zur Umsetzung der NFA im Kanton Graubünden (Botschaft Heft Nr. 18/2006–2007, Seite 1971f.) festgehalten, dass der Sondererlös des Kantons aus den Partizipationsscheinen der GKB für die Bündner NFA eingesetzt werden soll. (Es handelt sich dabei um einen Aufwertungsgewinn durch die Umwandlung von Dotationskapital in PS der GKB im Zusammenhang mit der Emission einer Wandelanleihe im Frühjahr 2006). Mit dem in Aussicht gestellten Mitteleinsatz des Kantons zugunsten der Gemeinden erachtet die Regierung diese Zusage als erfüllt. Als kantonale Leistung anzurechnen ist dabei vor allem auch die für den Kanton negative Globalbilanz.

3.2 Personelle Auswirkungen für den Kanton

Die personellen Auswirkungen der Bündner NFA auf den Kanton lassen sich nicht global erfassen. In der Mehrheit der geprüften Aufgaben erfährt der Kanton geringe administrative Entlastungen, die in der Summe aber doch namhafte Einsparungen ergeben. In einigen Aufgaben entstehen durch den Wegfall von sehr aufwändigen Abrechnungsverfahren spürbare administrative Erleichterungen.

Die Einführung der Bündner NFA hat nur für die Steuerverwaltung und das Sozialamt Auswirkungen auf den Personalbestand. Für die Neuregelung bei der Quellensteuererhebung sind acht neue Stellen bei der Steuerverwaltung in der Sektion Quellensteuer und im Rechnungswesen erforderlich. Mit der Aufgabe G 2 «Persönliche Sozialhilfe» werden die regionalen Sozialdienste den Gemeinden bzw. Sitzgemeinden übertragen. Die heute vom kantonalen Sozialamt angestellten Personen werden übernommen. Davon sind insgesamt 45 Vollzeitstellen betroffen.

XI. Weiteres Vorgehen und Inkrafttreten der Revisionsvorlage

Die Behandlung dieser Botschaft durch den Grossen Rat ist für die Aprilsession 2009 vorgesehen. Eine möglichst frühe Beratung und Verabschiedung dieser Vorlage ist vor allem in Hinblick auf verschiedene Reformprojekte, die durch die Bündner NFA tangiert werden, von besonderer Bedeutung. Von Vorteil ist im Weiteren wenn sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden möglichst früh Klarheit besteht über die künftige Ausgestaltung des innerkantonalen Finanzausgleichs sowie der Aufgabenteilung.

Der Erlass des NFA-Mantelgesetzes untersteht dem fakultativen Referendum. Die Planung für das weitere Vorgehen geht davon aus, dass die Referendumsfrist im Sommer oder Herbst 2009 abläuft. Die Bündner NFA soll auf den 1. Januar 2011 als geschlossenes Gesamtprojekt eingeführt werden. Sie wird damit zeitgleich mit der Umsetzung der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. mit der Aufgabenentflechtung bei der Justiz in Kraft gesetzt. Dieser Inkraftsetzungstermin kann auch eingehalten werden, wenn die Beratung der Vorlage im Grossen Rat mehr Zeit in Anspruch nehmen sollte und eine Referendumsabstimmung durchgeführt werden müsste.

Die Regierung wird einzelne Bestimmungen des NFA-Mantelgesetzes bereits auf den 1. Januar 2010 in Kraft setzen. Davon betroffen sind die Aufhebung der Bestimmungen über den direkten Finanzausgleich sowie die Rechtsgrundlagen für die zu entflechtenden Investitionsbeiträge des Kantons an die Gemeinden. Die Regierung kann diese Bestimmungen gegebenenfalls rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft setzen.

In Bezug auf den vorgesehenen Wechsel für die Erhebung der Quellensteuern drängt sich ein verzögertes Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen im Steuergesetz auf. Nach heutigem Planungsstand soll der Wechsel von den Gemeinden auf den Kanton im Jahr 2013 erfolgen.

Nach Verabschiedung der Vorlage durch den Grossen Rat sind die erforderlichen regierungsrätlichen Verordnungen zu erlassen bzw. anzupassen. Im Sommer 2010 wird die Regierung den Ressourcenausgleich sowie den geografisch-topografischen Lastenausgleich für das Jahr 2011 berechnen und die Gemeinden entsprechend informieren.

XII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) sind im vorliegenden Mantelgesetz über die Bündner NFA und in der Mantelverordnung berücksichtigt. Das Mantelgesetz beinhaltet in den Anhängen 1 bis 3 die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes, des Unterstützungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes. Mit dem Erlass des neuen Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden nicht nur das bestehende FAG aufgehoben, sondern zugleich das Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen. Im Weiteren werden 27 Gesetze teilrevidiert. Die Regelungen in den Gesetzen sind auf das Wesentliche beschränkt. Die dazugehörige Mantelverordnung beinhaltet die neue Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs, die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Unterstützungsgesetz und die Teilrevision von zwölf Verordnungen. Die Bündner Gesetzgebung wird durch die Bündner NFA um zwei Rechtserlasse (ein Gesetz und eine grossrätliche Verordnung) reduziert.

XIII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragt Ihnen die Regierung:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Mantelgesetz über die Bündner NFA) zuzustimmen;
3. die Mantelverordnung über die Bündner NFA zu erlassen;
4. den Zusatzkredit für die Fortbildung der Lehrpersonen zur Erteilung von Fremdsprachenunterricht auf der Primarschulstufe in den Jahren 2008–2014 von total 9.2 Mio. Franken (Kostenstand 1. November 2007) – in Ergänzung zum entsprechenden Verpflichtungskredit von total 12.32 Mio. Franken (Kostenstand 1. November 2007; GRP 2007/2008, S. 572) mit entsprechender Indexbindung – zu bewilligen;
5. von der Erledigung des Postulates Cavigelli betreffend Erfüllung von Verbundaufgaben (GRP 2002/2003, Seiten 438 und 704) Kenntnis zu nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Trachsel*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Mantelgesetz über die Bündner NFA)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA).

Gegenstand und Zweck

² Es bezweckt insbesondere eine effiziente und bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung sowie eine erhöhte Eigenverantwortung von Kanton und Gemeinden durch die Einführung eines neuen Finanz- und Lastenausgleichs sowie eine Entflechtung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden.

Art. 2

Die nachstehenden Gesetze werden erlassen:

Totalrevision von Gesetzen

1. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100); in der Fassung gemäss Anhang 1;
2. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250); in der Fassung gemäss Anhang 2;
3. Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (BR 730.200); in der Fassung gemäss Anhang 3.

Art. 3

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung von Gesetzen

1. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)

Art. 49 Abs. 2 und 3

² Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt. **Die Vorgaben über die Führung des kantona-**

Buchführung (...)

len Finanzhaushaltes gelten dabei sinngemäss für die Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände.

³ Aufgehoben

Art. 49a

Jahresrechnung
und Rechen-
schaftsbericht

¹ Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind der Aufsichtsstelle die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

² In einem Anhang zur Jahresrechnung sind die Beteiligungen, einschliesslich der Mitgliedschaft in Gemeindeverbindungen, sowie die Eventualverpflichtungen, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Defizitgarantien, detailliert darzustellen.

Art. 93 Abs. 2

² Er unterstützt den Zusammenschluss mit einem Förderbeitrag. Die Förderbeiträge werden über den Finanzausgleichsfonds oder allgemeine Staatsmittel finanziert. Art und Umfang regelt die Regierung.

Art. 97 Abs. 1, 3 und 4

2. Finanz-
aufsicht
a) Grundsatz

¹ Das Departement für Finanzen und Gemeinden ist für die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Gemeinden, der Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände zuständig.

³ Der Kanton haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinden, der Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände.

⁴ Aufgehoben

Art. 97a

b) Tatbestände

¹ Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere bei folgenden Tatbeständen ein:

- a) die Verschuldung hat einen kritischen Wert erreicht oder steuert auf einen solchen hin;
- b) es wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen oder ein solcher ist aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten;
- c) die Grundsätze der Haushalts- und Rechnungsführung werden in erheblicher Weise missachtet.

² Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.

Art. 97b

¹ Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann die Regierung eine Gemeinde, eine Bürgergemeinde, einen Regionalverband oder einen Gemeindeverband einer besonderen Finanzaufsicht unterstellen.

c) Besondere
Finanzaufsicht

² Die Unterstellung erfolgt in drei unterschiedlichen Interventionsstufen:

- a) Beratung und Beistand;
- b) Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen der Aufsichtsstelle, einschliesslich der Genehmigung von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite;
- c) Kuratel.

³ Die Regierung legt die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen fest.

2. Pflegekindergesetz vom 14. Februar 2007 (BR 219.050)

Art. 3 Abs. 2 lit. b und c

² Es kann insbesondere:

- b) zur Abklärung des Gesundheitszustandes des Pflegekindes eine ärztliche Untersuchung veranlassen;
- c) den regionalen Sozialdiensten im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgabe Abklärungsaufträge erteilen.

3. Gesetz über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958 (BR 350.000)

Art. 188

Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen **und der stationären strafrechtlichen Massnahmen** gehen zu Lasten des Kantons, **soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen**. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen sind im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten zu verpflichten.

Kostentragung

Art. 189

¹ Der verurteilten Person zustehende Sozialversicherungsleistungen und Versicherungsleistungen für Behandlungen werden zur Kostendeckung verwendet.

Kosten-
beteiligung

² Die verurteilte Person

- a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Ur-

laubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;

- b) beteiligt sich angemessen an den Kosten der Halbgefangenschaft sowie des Wohn- und Arbeitsexternats;
- c) trägt die Prämien und Beiträge für Sozial- und Krankenversicherungen sowie Franchisen und Selbstbehalte;
- d) trägt die Kosten für besondere Weiterbildungsmassnahmen und Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist;
- e) trägt die Kosten von gerichtlich oder behördlich angeordneten ambulanten Behandlungen, sofern nicht Dritte oder die Gemeinde, in der die verurteilte Person ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, dafür aufkommen.

4. Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden vom 17. Mai 1992 (BR 420.500)

Art. 16

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 3

³ Der Kanton **übernimmt die Kosten** für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der (...) **Teilnahme an vom Kanton obligatorisch erklärten Weiterbildungen.**

Art. 19 Marginalie und Abs. 1

Weiterbildung

¹ Der Kanton kann (...) die Teilnahme an **Weiterbildungsveranstaltungen** obligatorisch erklären.

Art. 26 Abs. 3

³ Die Gemeinden stellen die für die Führung der Kindergärten erforderlichen Räume und Einrichtungen auf ihre Kosten zur Verfügung. (...)

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28

Aufgehoben

Art. 29

c) Finanzierung von Hilfskräften

Der Kanton übernimmt in begründeten Fällen die Kosten der anerkannten Auslagen für den Beizug von Hilfskräften zur Förderung fremdsprachiger Kinder.

Art. 30

Aufgehoben

5. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 25. November 2000 (BR 421.000)

Art. 18

¹ Die **Schulträgerschaften** ermöglichen fremdsprachigen Kindern den Besuch der Volksschule durch besondere Förderung in der Unterrichtssprache. Der **Kanton (...) übernimmt die** anerkannten Auslagen. (...) Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung.

² Der Kanton **leistet der Schulträgerschaft pauschalisierte Beiträge an die Kosten für die Beschulung von Kindern, die sich in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende und vorübergehend Aufgenommene befinden. Der Beitrag wird ebenfalls ausgerichtet an die (...) Schulungskosten (...) für Kinder von Fahrenden. (...) Der Beitrag beträgt pro Kind und Schuljahr:**

- | | |
|------------------------|------------|
| a) an der Primarschule | Fr. 13 400 |
| b) an der Oberstufe | Fr. 17 700 |
| c) an Kleinklassen | Fr. 17 700 |

Die Beiträge entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101.0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

³ Die Regierung **legt die durch die Schulträgerschaften zu erbringenden Leistungen fest. Sie** kann für die Dauer der vorübergehenden Aufnahme von Kindern **sowie für Kinder von Asylsuchenden** Anordnungen betreffend die Schulung treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes über Schulführung, Schultypen und Lehrpersonen abweichen.

Art. 21 Abs. 4

⁴ Der Kanton übernimmt die Kurskosten für die Fortbildung der Lehrpersonen und die Kosten für die Beschaffung der Lehrmittel (...) **sowie die Kosten für Stellvertretung.** Die Dauer der Stellvertretung wird vom Departement festgelegt.

Art. 36 Abs. 2

² Die Entschädigung der Lehrperson und der Stellvertretung ist Sache der Trägerschaft. Der Kanton **übernimmt die Kosten** für Stellvertretungen im Zusammenhang mit **obligatorischen (...)** Weiterbildungen der Lehrpersonen (...).

Art. 38

Der Kanton **übernimmt** die **Kurskosten für obligatorische (...) Weiterbildungen** der Lehrpersonen (...).

Art. 48 Abs. 2

² Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden beziehungsweise die Trägerschaften verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler (...) zu organisieren **und zu bezahlen**.

Art. 53

(...)
Bauvorgaben

¹ **Aufgehoben**

² **Aufgehoben**

³ **Aufgehoben**

⁴ **Aufgehoben**

⁵ **Aufgehoben**

⁶ **Nähere Vorgaben bezüglich Bau von Schul- und Schulsportanlagen** erlässt die Regierung (...).

Art. 54

Leistungen des Kantons
1. Beiträge an Talschaftssekundarschulen

¹ Wird der Unterricht nach dem Lehrplan für die Volksschul-Oberstufe mit Zusatzangeboten erteilt, leistet der Kanton einen Pauschalbeitrag von 2 850 Franken pro zusätzlich erteilte und anrechenbare Fachlektion. Das Departement legt auf Antrag des Schulrates die anrechenbaren Lektionen vor Schuljahresbeginn fest.

² Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, welche die neunte Klasse an einer Talschaftssekundarschule nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen absolvieren, richtet der Kanton eine Schülerpauschale pro Schuljahr von 13 700 Franken aus.

³ Die Beiträge entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

⁴ **Aufgehoben**

⁵ **Aufgehoben**

Art. 54a

2. Beiträge an Schulleitungen

¹ Der Kanton leistet den Trägerschaften pauschalierte Beiträge an die Kosten für Schulleitungen auf der Basis eines Vollpensums bei 25 geleiteten Abteilungen mit durchschnittlich 18 Schülerinnen und Schülern. Kindergartenabteilungen gelten ebenfalls als subventionsberechtigzte Abteilungen. Die Beitragsleistung für ein Vollpensum beträgt

115 700 Franken. Sie ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen geknüpft, welche von der Regierung festgelegt werden.

² Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5 000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.

³ Die Beiträge an Schulleitungen entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

Art. 54b

Übergeordnete Schulentwicklungsprojekte und Querschnittsaufgaben, insbesondere die Einführung eines neuen Unterrichtsfachs, einer weiteren Fremdsprache oder neuer Organisationsformen, werden vom Kanton finanziert.

3. Schulentwicklungsprojekte

6. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)

Art. 3bis

¹ Die Gemeinden leisten einen Beitrag für ihre schulpflichtigen Jugendlichen, welche die ersten beiden Schuljahre des sechs Jahre dauernden Gymnasiums an einer Mittelschule im Kanton besuchen. Die Beitragshöhe orientiert sich an den Vollkosten pro Schülerin oder Schüler an der Volksschuloberstufe und beträgt 13 700 Franken.

Gemeindebeiträge

² Die Gemeinden leisten für Kantonsschülerinnen und -schüler den Beitrag dem für die Mittelschulen zuständigen Amt, für Schülerinnen und Schüler der privaten Mittelschulen der betreffenden Mittelschule.

³ Die Beitragshöhe entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

Art. 17 Abs. 3

³ Der Beitrag für Schülerinnen und Schüler, die einen Gemeindebeitrag auslösen, reduziert sich im Umfange dieses Gemeindebeitrags.

7. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BR 430.000)

Art. 17 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 33 Ziff. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 36

Aufgehoben

Art. 37

Aufgehoben

Art. 38

Aufgehoben

Art. 40

Der Kanton trägt die nach Abzug der (...) Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt die Kosten, welche sich (...) aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

Art. 45 Abs. 1

¹ Beiträge des Kantons an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen für Angebote gemäss diesem Gesetz betragen **bis zu 100** Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die jährlichen Betriebsbeiträge nicht bereits einen ausgewiesenen Anteil für die Infrastruktur enthalten. Näheres regelt die Regierung.

8. Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen vom 18. Februar 1979 (BR 440.000)

Gliederungstitel vor Art. 12

4. ANORDNUNG UND AUFHEBUNG VON MASSNAHMEN

Art. 12

Zeitspanne und Antragsstellung

¹ Sonderschulmassnahmen können angeordnet werden für die Zeitspanne vor Beginn der Schulpflicht bis zum Erreichen des zwanzigsten

ten Altersjahres. Für Anträge ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

² Die vom Kanton anerkannten Fachdienste stellen dem Amt Antrag betreffend verstärkte Massnahmen.

³ Die Fachpersonen stellen der Schulträgerschaft Antrag betreffend pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Art. 12a

Das Amt verfügt:

- a) nach Anhören der Schulträgerschaft verstärkte Massnahmen und regelt die Durchführung;
- b) heilpädagogische Früherziehung für Kinder bis zum Eintritt in die Schule.

Anordnung der Massnahmen
1. durch das Amt

Art. 12b

¹ Die Schulträgerschaft ist verpflichtet, für betroffene Kinder angemessene Leistungen im Bereich pädagogisch-therapeutischer Massnahmen sicher zu stellen.

2. durch die Schulträgerschaft

² Die Schulträgerschaft verfügt die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

Art. 16

¹ (...) Der Kanton kann den Besuch von Weiterbildungskursen obligatorisch erklären.

Weiterbildung

² Der Kanton übernimmt die Kosten für die obligatorischen Weiterbildungskurse.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 1 und 2

¹ Die Schulträgerschaft finanziert die von ihr verfügten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

² Der Kanton finanziert die von ihm angeordneten Massnahmen.

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33

¹ Abrechnungsverfahren und Auszahlung für verstärkte Massnahmen regelt das (...) Departement. (...)

² Die Regierung regelt die anrechenbaren Ansätze für verstärkte sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Zusammenhang mit verstärkten Massnahmen.

³ Das Departement kann die Prüfung der Betriebsrechnung von Sonderschulen der Finanzkontrolle übertragen.

Gliederungstitel vor Artikel 33a

d) Besoldung

Art. 33a

Mindest-
besoldung

Die Regierung legt die Mindestbesoldung für Fachpersonen mit oder ohne anerkanntem Ausbildungsabschluss fest. Sie orientiert sich dabei an den im Schulgesetz und in der Lehrerbesoldungsverordnung für die jeweilige Stufe festgelegten Ansätzen.

9. Sprachengesetz des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2006 (BR 492.100)

Art. 21

Auf Antrag des Regionalverbandes kann die Regierung gestützt auf ein Konzept die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen. (...)

10. Gesetz über die Förderung der Kultur vom 28. September 1997 (BR 494.300)

Art. 7

Aufgehoben

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

Art. 17

Aufgehoben

11. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Art. 13 Abs. 1 lit. c und d

¹ Der Kanton ist im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig für:

- c) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden;
- d) **die unentgeltliche Beratung der Mütter und Väter in der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern.**

12. Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden vom 2. März 1997 (BR 500.800)

Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz

² Die Gemeinden fördern (...):

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9

Aufgehoben

13. Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen vom 2. Dezember 1979 (BR 506.000)

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Kanton **und die Gemeinden fördern** eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche medizinische Versorgung, Pflege sowie Betreuung von Kranken, Langzeitpatienten und betagten Personen.

Art. 3 Abs. 1 lit. a, d, e, f und Abs. 2

¹ Der Kanton unterstützt:

- a) (...) **die** anerkannten Spitäler (...);
- d) (...) **die** anerkannten Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung;
- e) **Aufgehoben**
- f) **die anerkannten kantonalen oder überregionalen Rettungsorganisationen;**

² Die vom Kanton unterstützten Institutionen sind verpflichtet, dem **zuständigen Amt** einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung einzureichen und alle zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle nötigen Angaben zu unterbreiten.

Art. 7 Abs. 1 lit. b, f und g

¹ Beitragsberechtigt sind die folgenden Institutionen:

- b) die **von den Gemeinden** anerkannten Trägerschaften von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen;
- f) die von der Regierung anerkannten Institutionen für Kinder und Jugendpsychiatrie.
- g) **Aufgehoben**

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1 lit. a, b und Abs. 2

¹ Alle Gemeinden richten, solange die Trägerschaften nicht auf Beitragsleistungen der Gemeinden verzichten, Beiträge aus:

- a) an den Betrieb der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a **und** litera e (...) dieses Gesetzes unterstützten Spitäler **und** Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (...);
- b) an den Bau und die Einrichtungen der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a dieses Gesetzes unterstützten Spitäler **und der von den Gemeinden gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera b dieses Gesetzes anerkannten stationären** Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.

² Befindet sich in einer Spitalregion kein beitragsberechtigtes Spital, so haben sich die betreffenden Gemeinden mit 20 Prozent an den Kosten aus Vereinbarungen über die Sicherstellung der Spitalversorgung zu beteiligen. Vor Abschluss von Vereinbarungen sind die betroffenen Gemeinden anzuhören. **Wird der Notfall- und Krankentransportdienst in der betreffenden Spitalregion nicht entsprechend den Vorgaben des Kantons betrieben, kann die Beteiligung der Gemeinden auf maximal 35 Prozent angehoben werden.**

Art. 12 Abs. 1

¹ **Der Beitragssatz des Kantons an den Investitionen beträgt 85 Prozent.**

Art. 18 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 und 3

¹ Die Betriebsbeiträge des Kantons und der Gemeinden setzen sich zusammen:

- d) aus den Beiträgen an das Bereitschaftswesen des stationären Bereichs (...).

² Der Beitrag des Kantons für die medizinischen Leistungen beträgt (...) **85 Prozent** der Beiträge an den anerkannten Fallaufwand.

³ **Aufgehoben**

Art. 18a Abs. 1 lit. b, d, e und Abs. 2

¹ Der Grosse Rat legt jährlich im Kantonsbudget fest:

- b) **Aufgehoben**
- d) **Aufgehoben**
- e) **Aufgehoben**

² **Aufgehoben**

Art. 18b Marginalie

Beiträge des
Kantons

Art. 18c Abs. 5

⁵ Werden das Rettungswesen und das Bereitschaftswesen nicht entsprechend den Vorgaben des Kantons betrieben, können die Beiträge des Kantons für die medizinischen Leistungen um maximal 20 Prozent gekürzt werden.

Art. 18d

Aufgehoben

Art. 18e

Die Regierung teilt den Gesamtkredit für die Lehre und Forschung insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen **Leistungsvereinbarung**, der gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) ausgewiesenen Kosten und Leistungen sowie der Stellenzahl des Vorjahres auf die einzelnen Spitäler auf.

2. Lehre und
Forschung

Art. 18f

Die Spitäler sorgen zusammen mit den Gemeinden der betreffenden Spitalregion gemäss den Vorgaben des Kantons für einen leistungsfähigen Krankentransport- und Notfalldienst.

Beiträge der
Gemeinden
1. Rettungs-
wesen

Art. 18g

Die Spitäler sorgen zusammen mit den Gemeinden der betreffenden Spitalregion gemäss dem Anhang zu diesem Gesetz und der individuellen Leistungsvereinbarung für das Bereitschaftswesen.

2. Bereitschafts-
wesen

Art. 18h

Bisheriger Artikel 18g

Art. 19 Abs. 1 und 2

¹ Die Beiträge der Gemeinden sind in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden der Spitalregion und den Spitälern festzulegen. Die Gemeinden ermöglichen den Spitälern eine längerfristige Finanz- und Investitionsplanung.

² Die Trägerschaften übernehmen zusammen mit den Gemeinden das nach Abzug der kantonalen **und kommunalen** Beiträge verbleibende Defizit der Gesamtrechnung ihres Regionalspitals. Die Aufteilung erfolgt nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel.

Art. 21 Abs. 1 bis 5

Investitions-
beiträge
(...)

¹ **Aufgehoben**

² **Aufgehoben**

³ **Aufgehoben**

⁴ **Aufgehoben**

⁵ Die **Investitionsbeiträge** der Gemeinden (...) sind in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden der Planungsregionen und den Trägerschaften der Angebote festzulegen. Die Gemeinden ermöglichen den Trägerschaften eine längerfristige Finanz- und Investitionsplanung.

Art. 21a

Aufgehoben

Art. 21b Abs. 1

¹ Die Regierung legt für die von den Gemeinden mit Beiträgen unterstützten Angebote (...) nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife für die von den Bewohnern zu tragenden Kosten fest.

Art. 21c Abs. 1 und 2

¹ **Aufgehoben**

² **Aufgehoben**

Art. 21e

Der Kanton kann in Berücksichtigung des öffentlichen Interesses kantonal oder **überregional** tätigen gemeinnützigen privaten Organisationen Beiträge zur Förderung der Altershilfe gewähren.

Gliederungstitel vor Artikel 31

VIII. Beiträge an die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (...)

Art. 31 Abs. 1

¹ Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung (...).

Art. 31a Abs. 1 und 3

¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung **leistungsbezogene** Beiträge an die beitragsberechtigten Leistungen, sofern die Klienten beziehungsweise deren Kostenträger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten deckenden Preis bezahlen. (...) Beiträge

³ Der Beitrag des Kantons beträgt **85** Prozent des pro Leistungskategorie bei wirtschaftlicher Betriebsführung in Anwendung der Maximaltarife gemäss Artikel 31b ungedeckten Aufwands.

Art. 31b Marginalie

Art. 31c

Aufgehoben

(...) Tarife

Art. 31d Marginalie

Art. 31e

Aufgehoben

Anspruch auf Leistungen (...)

Art. 31f lit. e

Die Beiträge des Kantons können um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn:

e) **Aufgehoben**

Art. 36 Abs. 3

³ Der gewerbsmässige Transport von Kranken und Verunfallten ist nur mit einer Bewilligung des **zuständigen Amts** zulässig.

Art. 37

Aufwand und Ertrag der Regionalspitäler für den Notfall- und Krankentransport sind in der Betriebsrechnung gesondert auszuweisen. (...)

Art. 38 Abs. 1

¹ **Die Gemeinden der** Spitalregionen, in denen sich kein beitragsberechtigtes Spital befindet, **übernehmen** die (...) Kosten der regionalen Organisation für den Notfall- und Krankentransportdienst. (...)

Art. 39 Abs. 1

¹ Der Kanton leistet Beiträge von **85** Prozent der anrechenbaren Kosten für die Anschaffung und Einrichtung von Fahrzeugen für den Notfall und Krankentransport auf der Strasse, sofern der entsprechende Dienst in das Rettungskonzept des Kantons eingebunden ist und er die Auflagen und Bedingungen des Kantons erfüllt.

Art. 40

¹ **Aufgehoben**

² Der Kanton kann (...) anerkannten **kantonalen oder überregionalen** Rettungsorganisationen ein Taggeld gewähren.

Art. 49b

Aufgehoben

Art. 49c Abs. 2

² **An Bauprojekte, welche zusätzliche Pflegebetten schaffen, und an die Umwandlung von Zweibettzimmern in Einbettzimmer werden Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet, wenn vor dem Inkrafttreten der Teilrevision eine Beitragszusicherung durch die Regierung erfolgt ist.**

Art. 49d

Aufgehoben

Art. 51a Abs. 1

Aufgehoben

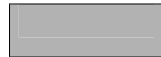
Art. 52

Aufgehoben

Anhang zum Krankenpflegegesetz (Art. 6a)

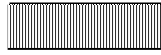
Beitragsberechtigtes Angebot						
Fachrichtungen	Grundversorgung					Grund- und Zentrumsversorgung Kantonsspital Graubünden
	Savognin Sta. Maria Promontogno	Poschiavo	Schiers Scuol Thusis	Davos Ilanz	Samedan	
Innere Medizin A)						
– Allg.- und Notfallmedizin						
– Innere Medizin						
– Pneumologie				a)		
– Angiologie						
– Gastroenterologie						
– Kardiologie						
– Nephrologie				b)	b)	
– Infektiologie						
– Neurologie						
– Onkologie						
– Rheumatologie						
Chirurgie B)						
– Allgemeine Chirurgie						
– Orthopädie						
– Viszeralchirurgie						
– Thorax- und Gefässch.						
– Neurochirurgie						
– Urologie						
– Handchirurgie						
– Kieferchirurgie						
– Plastische Chirurgie						
Anästhesiologie						
Geburtshilfe						
Gynäkologie						
Intensivmedizin	c)	d)	d)	e)	f)	g)
ORL						
Pädiatrie			h)			
Ophthalmologie						
Pathologie						
Radiologie						
– Diagnostisch						

Beitragsberechtigtes Angebot						
Fachrichtungen	Grundversorgung					Grund- und Zentrumsversorgung Kantonsspital Graubünden
	Savognin Sta. Maria Promontogno	Poschiavo	Schiers Scuol Thusis	Davos Ilanz	Samedan	
– Radioonkologie						
– Nuklearmedizin						



Angebot mit Beitragsberechtigung für die medizinischen Leistungen (...) des stationären Bereichs **mit Verpflichtung zum Bereitschaftswesen.**

In diesen Fachrichtungen ist eine permanente medizinisch adäquate Interventionsbereitschaft durch einen entsprechend qualifizierten Facharzt und ein dazugehöriges Team in einer medizinisch vertretbaren Frist sicher zu stellen.



Angebot mit (...) Beitragsberechtigung für die medizinischen Leistungen **des stationären Bereichs ohne Verpflichtung zum Bereitschaftswesen.**

**14. Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom
8. Dezember 1991 (BR 548.200)**

Art. 1 Abs. 1

¹ Die **Gemeinde** gewährt der Mutter oder dem Vater (im folgenden Eltern-
teile genannt) nach der Geburt eines Kindes während einer bestimmten
Zeit Beiträge, sofern sie oder er zur persönlichen Pflege und Betreuung
des Kindes einer finanziellen Unterstützung bedarf.

Art. 2 lit d

Der Anspruch auf Beiträge ist gegeben, wenn

d) der betreuende Elternteil den zivilrechtlichen Wohnsitz **in der Ge-
meinde** hat und sich hier auch tatsächlich aufhält, und

Art. 10

Die Festlegung und Auszahlung der Beiträge obliegt **der Gemeinde**. Sie
befindet in einer Verfügung über Anspruchsberechtigung, Höhe und Dauer
der Beiträge.

**15. Gesetz über die Förderung der familienergänzenden
Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom
18. Mai 2003 (BR 548.300)**

Art. 1

Die Gemeinden (...) fördern die familienergänzende Kinderbetreuung und
leisten finanzielle Beiträge.

Art. 4

Die **Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder** legen in Zusammenar-
beit mit den anerkannten Anbietern den Bedarf an familienergänzenden
Kinderbetreuungsangeboten fest.

Art. 5

Aufgehoben

Art. 6

¹ Die Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes (...) **leistet** Beiträge an die
von den Erziehungsberechtigten mitfinanzierten Leistungseinheiten von
Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

² Die Beteiligung **der Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes** beträgt
(...) **mindestens 30** Prozent der Normkosten. (...) **Bei Angeboten, die Fi-
nanzhilfe des Bundes erhalten, kann sie den Mindestbeteiligungssatz**

von 30 Prozent unterschreiten. Die Wohnsitzgemeinde kann die Beitragsleistung ablehnen, wenn das in der Gemeinde bestehende Angebot durch die Erziehungsberechtigten nicht beansprucht wird.

³ Die **Standortgemeinde des Angebotes** legt die Höhe der Normkosten (...) fest. (...)

⁴ Die Anbieter haben zuhanden (...) der Gemeinden eine detaillierte Abrechnung zu erstellen und diesen die für die Beitragsbemessung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.

Art. 7

Aufgehoben

Art. 8

Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist eine vorgängige Anerkennung der Angebote durch **die Standortgemeinde**.

Art. 9 Abs. 1 lit. f und g, Abs. 3 und 4

¹ Die Anerkennung wird gewährt, wenn:

- f) die **Angebote über ein Tarifreglement verfügen**;
- g) die finanziellen Verhältnisse ausgewiesen und von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft werden. Die **Standortgemeinde** kann bestimmte Angebotsformen vom Erfordernis einer unabhängigen Revisionsstelle ausnehmen.

³ Die Anerkennung wird durch **die Standortgemeinde** widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

⁴ **Die Standortgemeinde** kann jederzeit die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen.

16. Gesetz über die Katastrophenhilfe vom 4. Juni 1989 (BR 630.100)

Art. 26 Abs. 1

¹ Der Kanton übernimmt (...) 15 (...) Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet.

Art. 27 Abs. 2

² Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton (...) Ersatzbeiträge von 75 (...) Prozent.

**17. Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht
des Kantons Graubünden vom 30. August 2007
(BR 710.100)**

Art. 1 Abs. 3 und 4

³ Für die (...) selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.

⁴ Für die politischen Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss.

**18. Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom
8. Juni 1986 (BR 720.000)**

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz sowie lit. b, c und f

¹ Der Kanton erhebt nach diesem Gesetz

- b) von den juristischen Personen eine Gewinn- und Kapitalsteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen,
- c) von den natürlichen und den juristischen Personen eine Quellensteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen mit ihren Kirchgemeinden,
- f) Aufgehoben

Art. 3

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer **gemäss Artikel 99** gilt als einfache Kantonssteuer (...).

² Der Grosse Rat **bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:**

- a) für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons;
- b) für die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons;
- c) für die Gewinn- und Kapitalsteuer der Gemeinden; dieser kann zehn Prozentpunkte vom gewichteten Vorjahresmittel der Steuerfüsse der 25 Gemeinden mit dem höchsten Aufkommen aus der Gewinn- und Kapitalsteuer abweichen;
- d) für die Gewinn- und Kapitalsteuer der Landeskirchen; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent;
- e) für die Quellensteuern der Gemeinden;
- f) für die Quellensteuern der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden.

³ Die Differenz der Steuerfüsse nach Absatz 2 Litera a und Litera b darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.

⁴ Für die Gewinn- und Kapitalsteuer ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.

⁵ Bisheriger Absatz 6

⁶ Aufgehoben

Art. 78 Abs. 3

³ Steuerpflichtige mit konfessionellen Zwecken sind von der Gewinn- und Kapitalsteuer für die Landeskirchen befreit, wenn sie keine Erwerbszwecke verfolgen.

Gliederungstitel vor Artikel 97a

6. GEMEINDEN UND LANDESKIRCHEN

Art. 97a

III. Zuteilung
der Mittel

¹ Die für die Gemeinden beziehungsweise die Landeskirchen erhobenen Gewinn- und Kapitalsteuern abzüglich der Entschädigung nach Artikel 165a werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet.

² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.

³ Die Zuweisung an die Landeskirchen erfolgt im Verhältnis der Kirchenzugehörigen. Die Treffnisse werden jährlich überwiesen.

Gliederungstitel vor Art. 97e

Aufgehoben

Art. 97e bis 97h

Aufgehoben

Art. 105e

VI. Gemeinden,
Landeskirchen,
Kirchgemeinden

¹ Die für die Gemeinden beziehungsweise die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden erhobenen Quellensteuern abzüglich die Nettoentschädigung nach Artikel 165a und Artikel 171 Absatz 2 Litera b werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet.

² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.

³ Die Zuweisung an die Kirchen erfolgt im Verhältnis der Kirchensteuerpflichtigen in der jeweiligen Gemeinde. Die Treffnisse werden periodisch überwiesen.

Art. 165 Marginalie

II. Kantonale
Steuerverwaltung
1. Allgemein

Art. 165a

¹ Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:

2. Entschädigungen

- a) für die Aufwandsteuer in einer Fallpauschale;
- b) für die Grundstückgewinnsteuer in einer Fallpauschale;
- c) für die Gewinn- und Kapitalsteuer in einer prozentualen Entschädigung;
- d) für die Quellensteuern in einer prozentualen Entschädigung.

² Die Höhe der Entschädigungen wird von der Regierung festgelegt.

Art. 169 Abs. 1 lit. d

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet,

- d) das Register für die quellensteuerpflichtigen Personen zu führen sowie die Quellensteuerpflichtigen nach Artikel 100 zu erfassen und an die kantonale Steuerverwaltung zu melden.

Art. 171 Abs. 2 lit. b

² Die Gemeinde erhält:

- b) für die korrekte Führung des Quellensteuerregisters und die Meldung nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d eine von der Regierung festzulegende Entschädigung.

Art. 171a

¹ Die Steuertreffnisse werden der Gemeinde periodisch mitgeteilt. Ist die Gemeinde mit der Ausscheidung nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen eine anfechtbare Verfügung verlangen.

4. Gewinn- und
Kapitalsteuer

² Verfügungen nach Absatz 1 sind Veranlagungsverfügungen gleichgestellt.

³ Der Gemeinde wird Einsicht in die Steuerakten gewährt und sie hat im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Veranlagungssystems der Kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 171b

Die Gemeinde hat im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Veranlagungssystems der Kantonalen Steuerverwaltung.

5. Quellensteuer

Art. 184 Abs. 3

³ Das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 2 bis 14 (ohne Artikel 3 Einleitungssatz und Absatz 1 Litera c)
Aufgehoben
- b) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung endenden Steuerjahre finden die Artikel 2 bis 14 weiterhin Anwendung.

Art. 191

6. Quellensteuer-
erhebung

¹ Die Quellensteuererhebung geht im Jahr des Inkrafttretens der Bestimmungen auf den Kanton über (Jahr n).

² Die zweite Jahreshälfte beziehungsweise die Sommersaison des Jahres n-1 sind letztmals mit der Gemeinde abzurechnen. Sollte im Jahr n eine monatliche Abrechnung gefordert sein, erfolgt die Abrechnung bis Ende Dezember des Jahres n-1 mit der Gemeinde.

³ Auf den 1. Juli des Jahres n gehen alle noch nicht in Rechnung gestellten oder bezogenen Quellensteuerforderungen auf den Kanton über.

⁴ Die Entschädigungsregelung folgt der Zuständigkeitsregelung.

Art. 192 Marginalie

7. Ergänzende
Bestimmungen

19. Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (BR 801.100)

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1

- 1. Grundlagen und Planungen mit Ausnahme der kommunalen Nutzungsplanung;

Art. 11

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Beiträge (...) sind nach der raumplanerischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung abzustufen und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

20. Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 1. September 2005 (BR 807.100)

Art. 9 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2

² Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung **sind im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden** angemessen zu berücksichtigen.

Art. 45 Abs. 2

² Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere ober- und unterirdische Gebäude, Fahrnisbauten, Mauern, Zufahrten, Zugänge, Parkplätze, Tankstellen, Über- und Unterführungen, **Gehwege, Radwege**, Verkehrseinrichtungen, Transportvorrichtungen, Lagerplätze und erhebliche Geländeveränderungen.

Art. 58 Abs. 1 und 2

¹ Der Kanton kann Beiträge zwischen 5 und **50** Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:

b) **Aufgehoben**

² Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und (...) der Gemeinden fest.

Art. 59

Aufgehoben

21. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (BR 815.100)

Art. 10

¹ Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Fachstelle.

² **Abwassertechnische Massnahmen, die nicht dem generellen Entwässerungsplan entsprechen, bedürfen der Zustimmung durch die Fachstelle.**

Art. 17 Abs. 1, Abs. 3 lit. a, c und d

¹ Bau, Betrieb, **Unterhalt, Sanierung und Ersatz** öffentlicher Abwasseranlagen ist Sache der Gemeinden.

³ Die Regierung kann die Gemeinde verpflichten:

- a) innert angemessener Frist eine zentrale Abwasserreinigungsanlage und das erforderliche Kanalisationsnetz zu erstellen **sowie** sachgemäss **zu unterhalten und** zu betreiben;
- c) zusammen mit anderen Gemeinden eines geografisch **oder** wirtschaftlich zusammenhängenden Gebietes gemeinsame Abwasseranlagen zu bauen und zu betreiben;
- d) **innert angemessener Frist bestehende öffentliche Abwasseranlagen zu sanieren, zu erweitern oder zu ersetzen sowie die Finanzierung sicher zu stellen.**

Art. 17a

Anhörung der
Fachstelle

Bauvorhaben, welche öffentliche Abwasseranlagen betreffen, sowie Massnahmen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität sind der Fachstelle zur Anhörung zu unterbreiten, bevor die Baubewilligung erteilt wird beziehungsweise bevor die Massnahmen beschlossen werden.

Art. 31

Aufgehoben

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33

Aufgehoben

Art. 34

Aufgehoben

Art. 35

Aufgehoben

22. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 2. Dezember 2001 (BR 820.100)

Art. 46

Aufgehoben

Art. 49

¹ Aufgehoben

² Können (...) zahlungspflichtige (...) Verursacherinnen oder Verursacher eines belasteten Standorts nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungs-

unfähig, werden die **von ihnen zu tragenden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Ausfallkosten)** nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden getragen.

³ **Aufgehoben**

⁴ Die Regierung erlässt Vorschriften über (...) den Kostenanteil der Gemeinden (...).

23. Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden vom 7. März 1993 (BR 872.100)

Art. 15 Abs. 2 und 3

² **Aufgehoben**

³ **Aufgehoben**

Art. 16

Die Gemeinden tragen die ungedeckten Kosten des Ortsverkehrs (...) und die Kosten der Feinerschliessung.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 25 Abs. 2

² Für die Bemessung der Gemeindebeiträge **ist** insbesondere die Einwohnerzahl (...) massgebend, sofern die Gemeinden keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.

Art. 32 Abs. 2

² Gemeinden und **Regionalverbände** wirken bei der Ausarbeitung von Konzepten und bei der Vorbereitung von Massnahmen zur Förderung des regionalen und überregionalen Verkehrs mit.

Art. 36 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 37 Abs. 1 und 3

¹ **Aufgehoben**

³ **Aufgehoben**

24. Veterinärsgesetz vom 30. August 2007 (BR 914.000)

Art. 31 Abs. 2 und 3

² Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, den Betriebs- und Unterhaltskosten der kantonalen Sammelstelle sowie den beim Kanton anfallenden Betriebskosten anderer Entsorgungsanlagen mit **zwei** Dritteln.

³ Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten (...) der Betreiber der Schlachthanlagen. Die Regierung nimmt die Kostenverteilung aufgrund der (...) Schlachtzahlen sowie allenfalls der Gewichtsmengen vor. (...)

Art. 35 Ziff. 1

1. der jährliche Beitrag des Kantons (...) und der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer; er errechnet sich je Stück der Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung und je Bienenvolk;

Art. 36 Abs. 1

¹ Von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern (...) werden im Sinne von Artikel 35 Ziffer 1 dieses Gesetzes folgende Beiträge erhoben:

1. je Tier der Rindergattung bis Fr. 10.00
2. je Tier der Schweine- und Pferdegattung bis Fr. 5.00
3. je Tier der Schaf- und Ziegengattung bis Fr. 5.00
4. je Bienenvolk bis Fr. 5.00

25. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (BR 915.100)

Art. 49 Abs. 2

² Die Regierung entscheidet über die Beitragshöhe endgültig. An die Beitragszusicherungen kann sie Bedingungen und Auflagen knüpfen. (...)

26. Kantonales Waldgesetz vom 25. Juni 1995 (BR 920.100)

Art. 14 Abs. 4 lit. c

⁴ Zur Einsprache ist berechtigt:

- c) gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, sofern und soweit ihnen auch die **Beschwerde** an das Bundesgericht offensteht.

Art. 34 Abs. 2 und 3

² **Aufgehoben**

³ Privatwaldungen mit einer Gesamtfläche von weniger als zwei Hektaren dürfen **in der Regel** nicht aufgeteilt werden. **Über begründete Ausnahmen entscheidet das Departement.**

Gliederungstitel vor Artikel 37

1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

Art. 37 Abs. 1 und 2

¹ **Das Amt für Wald** fördert, beaufsichtigt und koordiniert die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals. **Der Kanton übernimmt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten für die Aus- und Weiterbildung.**

Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals

² **Der Kanton kann sich an der Stiftung „Interkantonale Försterschule Maienfeld“ oder anderen Ausbildungsstätten des Forstpersonals beteiligen und diese finanziell unterstützen.**

Art. 37a

¹ **Der Kanton überträgt den Revierträgerschaften hoheitliche Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben.**

Hoheitliche Aufgaben, Leistungsvereinbarungen

² **Die Abgeltung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Departement und den Revierträgerschaften. Massgebend für die Bemessung des Kantonsbeitrages ist insbesondere der Aufwand der Trägerschaften.**

Gliederungstitel vor Artikel 41

2. FORSTPROJEKTE, FORSTLICHE PLANUNG UND INVESTITIONSKREDITE

Art. 41a Abs. 3

³ **In ausserordentlichen Fällen mit überwiegendem kantonalem Interesse können die Beiträge bis auf 100 Prozent der anerkannten Kosten erhöht werden.**

Art. 42 Abs. 2

² Der Beitrag des Kantons bestimmt sich **insbesondere** nach (...) der Bedeutung des Projektes. Er beträgt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 42a

Aufgehoben

Art. 47 Abs. 4

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Artikel 50

VII. Forstorganisation

Art. 50a

Kantonaler
Forstdienst

¹ Der Vorsteher des zuständigen Amtes leitet und beaufsichtigt den kantonalen Forstdienst.

² Organe des kantonalen Forstdienstes sind das zuständige Amt und die Forstreviere.

Art. 50b

Revierträger-
schaften und
Forstreviere

¹ Die Waldflächen sind in Forstreviere mit einer Revierträgerschaft unterteilt.

² Die Regierung beschliesst die Revierenteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der zu erfüllenden Aufgaben. Die Waldeigentümer sind vorgängig anzuhören.

³ Als Leiter von Forstrevieren dürfen nur diplomierte Förster angestellt werden.

Art. 50c

Gemeinden

Die Gemeinden können Gemeindewaldordnungen erlassen. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des zuständigen Amtes.

Gliederungstitel vor Artikel 54

VIII. Verfahren und Vollzug

Art. 54

Aufgehoben

Art. 55

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Artikel 56

IX. Schlussbestimmungen

27. Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 10. März 1985 (BR 950.250)

Art. 4 Abs. 3 und 4

³ Voraussetzung für einen kantonalen Beitrag ist die Zusicherung eines Beitrages durch die Gemeinde oder Dritte. **Dies gilt nicht bei Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet.**

⁴ Der Grosse Rat setzt den Beitrag Dritter und der Gemeinde (...) fest.

Art. 8 Abs. 1

¹ Auf Objekten, für die Leistungen aus diesem Gesetz beansprucht werden, kann ein auf höchstens 25 Jahre befristetes Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot festgelegt werden. In diesem Fall ist eine Handänderung nur mit Zustimmung **der Behörden, Institutionen oder Personen zulässig, welche Beiträge geleistet haben.**

Art. 4

Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat durch Verordnung anpassen, soweit dies die Umsetzung der Bündner NFA erfordert.

Anpassung von
grossrätlichen
Verordnungen

Art. 5

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum,
Inkrafttreten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Sie kann einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes rückwirkend, frühestens auf den 1. Januar 2010, in Kraft setzen.

*Anhang 1 zum Gesetz über die Bündner NFA***Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz)**

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 86 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeines**Art. 1**¹ Das Gesetz regelt die öffentlichen Sozialdienste und die Sozialhilfe. Es Zweck
fördert ferner die private Sozialhilfe.² Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt Hilfe zur Selbsthilfe und die Förde-
rung der Eigenverantwortung.**Art. 2**¹ Die öffentlichen Sozialdienste stehen Personen aller Altersstufen und Fa- Geltungsbereich
milien offen, die der Hilfe bedürfen.² Sie sind bestrebt, durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienst-
leistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen
sowie die Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern.³ Die Sozialhilfe wird so lange gewährt, bis die Verhältnisse gefestigt sind.**Art. 3**¹ Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und die materielle Hilfe. Die Hil- Art der
feleistung erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Hilfs- Sozialhilfe
suchenden. Sie richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Be-
dürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie berücksichtigt
Leistungen Dritter und gemeinnütziger Institutionen sowie gesetzliche
Beiträge.² Bedürftige erhalten ihre Unterstützungshilfe nach Massgabe des Geset-
zes über die Unterstützung Bedürftiger.

II. Organisation

Art. 4

Zuständigkeit
1. Gemeinden

¹ Die Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden.

² Sie erbringen die persönliche Sozialhilfe mittels regionaler Sozialdienste.

Art. 5

2. Kanton

¹ Der Kanton ist in der Sozialhilfe zuständig für:

- a) Verkehr mit ausserkantonalen Stellen;
- b) Koordination der Datenerhebung für die Sozialhilfestatistik;
- c) Förderung und Unterstützung der interinstitutionellen Zusammenarbeit der Gemeinden;
- d) Führung spezialisierter Beratungsangebote.

² Er unterstützt die regionalen Sozialdienste bei der Fort- und Weiterbildung.

Art. 6

Verträge über die
interkommunale
Zusammenarbeit

¹ Die Gemeinden legen vertraglich die Zugehörigkeit zu den regionalen Sozialdiensten und die Modalitäten der Führung und der Finanzierung der regionalen Sozialdienste fest.

² Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch das Departement.

³ Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- a) die persönliche Sozialhilfe während des ganzen Jahres durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal erfolgt;
- b) der gleichwertige Zugang der Einwohnerinnen und Einwohner zum Angebot des regionalen Sozialdienstes gewährleistet ist;
- c) gewährleistet ist, dass alle Gemeinden einem regionalen Sozialdienst im Sinne dieses Gesetzes zugeteilt sind.

⁴ Die Regierung kann Gemeinden regionalen Sozialdiensten zuteilen.

Art. 7

Beiträge an
private
Organisationen

Der Kanton kann an die Sozialhilfe privater Organisationen Beiträge leisten oder dafür andere Unterstützungen gewähren.

III. Ergänzende Bestimmungen

Art. 8

Geheimhaltungs-
pflicht

Die in den öffentlichen Sozialdiensten tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 9

¹ Die öffentlichen Sozialdienste führen für den internen Gebrauch Handakten, die der Revisionspflicht nicht unterstehen.

Herausgabe von Akten

² Die Orientierung von Behörden, Gerichten und Institutionen erfolgt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Regel durch die Erstattung entsprechender Berichte.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zur Genehmigung einer Regelung gemäss Artikel 6 gelten die Bestimmungen von Artikel 11 bis 14.

Übergangsbestimmungen

Art. 11

Die Regierung teilt die Gemeinden den regionalen Sozialdiensten zu und legt die Sitzgemeinden der regionalen Sozialdienste fest.

1. Regionaler Sozialdienst

Art. 12

Die Sitzgemeinde betreibt den regionalen Sozialdienst.

2. Aufgaben der Sitzgemeinde

Art. 13

¹ Die Kosten der persönlichen Sozialhilfe werden im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen auf die Gemeinden des regionalen Sozialdienstes verteilt. Die Gemeinden können einvernehmlich eine andere Regelung treffen.

3. Kosten

² Die Sitzgemeinden führen eine transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnung für ihren regionalen Sozialdienst.

³ Sie können ihre Aufwendungen für die Führung des regionalen Sozialdienstes zu den verrechenbaren Kosten hinzurechnen.

Art. 14

¹ Die Sitzgemeinden haben bestehende Verträge, welche durch den Kanton für den betreffenden Sozialdienst abgeschlossen worden sind, innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu übernehmen oder durch neue Verträge abzulösen. Kosten, welche dem Kanton nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Fortführung bestehender Verträge entstehen, sind von den regionalen Sozialdiensten zu tragen.

4. Weiterführung und Anpassung von Rechtsverhältnissen

² Die Sitzgemeinden übernehmen als Arbeitgebende die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der kantonalen Sozialdienste. Für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die Anstellungsbe-

546.100 Sozialhilfegesetz

dingungen gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung. Die Dienstjahre sind den Mitarbeitenden vollumfänglich anzurechnen.

³ Arbeitsmittel und Mobiliar, welches in Bezug auf die regionalen Sozialdienste für die persönliche Sozialhilfe durch den Kanton angeschafft worden sind, werden den Sitzgemeinden entschädigungslos abgetreten.

Art. 15

Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz) vom 7. Dezember 1986 (BR 546.100) aufgehoben.

Art. 16

Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

*Anhang 2 zum Gesetz über die Bündner NFA***Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)**

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 86 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeines**Art. 1**

¹ Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung ^{Unterstützung} nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die gesetzlichen Familienlasten der bedürftigen Person, allfällige Krankheitsfälle, berufliche Ausbildungskosten Jugendlicher, für welche die bedürftige Person aufzukommen hat, Versicherungsleistungen, andere Sozialzuschüsse sowie Zuwendungen Dritter.

² Nicht als Unterstützungen gelten:

- a) Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und deren Betrag nicht nach behördlichem Ermessen festgesetzt, sondern nach Vorschriften berechnet wird, insbesondere die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gesetzlich oder reglementarisch geordnete Staats- und Gemeindebeiträge an Wohnungs-, Ausbildungs- und Versicherungskosten minderbemittelter Personen und andere Beiträge mit Subventionscharakter;
- b) die von einem Gemeinwesen anstelle von Versicherten zu leistenden Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen;
- c) Beiträge aus besondern staatlichen, kantonalen und kommunalen Hilfsfonds;
- d) die Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen;
- e) die Erfüllung von Steuerschulden durch ein Gemeinwesen;

- f) die Aufwendungen eines Gemeinwesens für die unentgeltliche Prozessführung;
- g) die Übernahme der Bestattungskosten.

Art. 2Pflichten des
Unterstützten

Die zu unterstützende und die unterstützte Person sind verpflichtet, jede sachdienliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Unterlagen beizubringen sowie den mit der Unterstützungsleistung verbundenen Auflagen der Sozialbehörden Folge zu leisten.

Art. 3Sicherung der
Beiträge

Beiträge im Sinne dieses Gesetzes sind nicht abtretbar. Jede Abtretung von Beitragsansprüchen ist nichtig.

Art. 4Auskunfts- und
Schweigespflicht

Die Behörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgebenden und die mit der ansprucherhebenden Person in Verbindung stehenden sozialen Institutionen sind verpflichtet, kostenlos die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen einzureichen. Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen unterliegen bezüglich ihren Wahrnehmungen der Schweigepflicht.

II. Bemessung der Unterstützung**Art. 5**

Grundsatz

Die Bemessung der Unterstützung richtet sich nach den von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren genehmigten Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) mit den nachfolgenden Konkretisierungen und Einschränkungen.

Art. 6Unterstützungs-
relevanter
Lebensbedarf

In die Berechnung des für die Bemessung der Unterstützung massgebenden Lebensbedarfs sind folgende Kosten einzubeziehen:

- a) Grundbedarf;
- b) Wohnkosten;
- c) Kosten für die medizinische Grundversorgung;
- d) Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen;
- e) Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern;
- f) Lohngestehungskosten;
- g) Kosten des Besuchs von durch die zuständige Gemeinde anerkannten Schulen, Kursen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen zuzüglich Kosten

für Unterkunft und Verpflegung bei notwendigem auswärtigem Aufenthalt;

h) Kosten für die Teilnahme an Integrationsmassnahmen.

Art. 7

Die Regierung kann die von der SKOS empfohlenen Pauschalen für die Berechnung des Grundbedarfs um maximal fünf Prozent höher beziehungsweise tiefer festlegen. Grundbedarf

Art. 8

¹ Die Regierung kann die von der SKOS definierte Bandbreite um maximal 300 Franken tiefer ansetzen. Sie stuft den Einkommensfreibetrag in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang ab. Einkommensfreibetrag

² Der Einkommensfreibetrag ist, nachdem die unterstützte Person aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen aufkommen kann, bei der Berechnung der Unterstützungsbedürftigkeit vom Erwerbseinkommen während sechs Monaten weiterhin in Abzug zu bringen.

Art. 9

¹ Die Regierung kann die von der SKOS empfohlenen Vermögensfreibeträge um maximal fünf Prozent höher beziehungsweise tiefer festlegen. Vermögensfreibetrag

² Hausrat und persönliche Effekten sind nicht in die Berechnung des Vermögens einzubeziehen.

Art. 10

¹ Die Integrationszulage wird nichterwerbstätigen Personen ausgerichtet, die an einem Beschäftigungs-, Einsatz-, Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilnehmen oder eine gemeinnützige Arbeit ausüben. Integrationszulage

² Die Regierung legt die Abstufung der Integrationszulage und die Voraussetzungen für den Bezug fest. Sie kann die von der SKOS definierte Bandbreite der Integrationszulage um maximal zehn Prozent über beziehungsweise unterschreiten.

³ Personen, denen trotz ausgewiesener Bereitschaft von der zuständigen Gemeinde kein ihren physischen und psychischen Fähigkeiten entsprechendes Integrationsangebot unterbreitet werden kann, wird die von der SKOS festgelegte minimale Integrationszulage ausgerichtet.

⁴ Alleinerziehenden Personen, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer Integrationsaktivität nachgehen können, wird bis zu dem von der Regierung festgelegten Alter des zu betreuenden Kindes der doppelte Betrag der minimalen Integrationszulage ausgerichtet.

Obergrenze für Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen	<p>Art. 11</p> <p>Die Regierung legt die Obergrenze der Summe aus Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen zwischen 650 und 850 Franken pro Haushalt und Monat fest.</p>
Mietzins	<p>Art. 12</p> <p>In die Berechnung des Lebensbedarfs ist der ortsübliche Mietzins einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse zuzüglich Nebenkosten einzubeziehen. Die Regierung bestimmt, für welche Dauer überhöhte Wohnkosten zu übernehmen sind.</p>
Zusatzversicherungen	<p>Art. 13</p> <p>Prämien von Zusatzversicherungen sind in der Regel nur bis zum nächst möglichen Kündigungstermin zu berücksichtigen. Dabei ist ein von der Regierung festzulegender Selbstbehalt in Abzug zu bringen.</p>
Jugendliche und junge Erwachsene	<p>Art. 14</p> <p>¹ Für die Berechnung des Unterstützungsanspruchs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr sind die finanziellen Verhältnisse der Eltern und der Lebensbedarf des elterlichen Haushaltes massgebend. In die Berechnung des Lebensbedarfs der Eltern sind mit Ausnahme der in Artikel 6 Litera g und h aufgeführten Fälle keine separaten Wohnkosten für Jugendliche und jugendliche Erwachsene einzubeziehen.</p> <p>² Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht ein selbstständiger Unterstützungsanspruch zu, wenn sie verheiratet sind oder das Wohnen im elterlichen Haushalt unzumutbar ist. Für die Berechnung des Unterstützungsanspruches sind die effektiven Kosten, maximal aber die Ansätze für den Zweipersonenhaushalt umgerechnet auf die Einzelperson anzuwenden.</p>
Personen im Asylverfahren und vorläufig Aufgenommene	<p>Art. 15</p> <p>Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen wird maximal die vom Bund den Kantonen ausbezahlte Sozialhilfepauschale gewährt.</p>
Personen mit abgewiesenem Asylgesuch, ohne Aufenthaltsrecht oder mit bewilligungsfreiem Aufenthaltsrecht	<p>Art. 16</p> <p>¹ Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch und Personen, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen, wird ausschliesslich Nothilfe gewährt.</p> <p>² Die Nothilfe wird im Rahmen der vom Kanton bereit gestellten Nothilfestruktur ausgerichtet und beinhaltet Obdach, Nahrung, bei Bedarf medizinische Notfallversorgung und elementare persönliche Unterstützung.</p>

Art. 17

¹ Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist für die Dauer von maximal zwölf Monaten um fünf bis 15 Prozent zu kürzen:

Kürzung von
Unterstützungs-
leistungen

- a) bei ungenügenden Integrationsanstrengungen, insbesondere wenn eine Person nicht bereit ist, eine von der Gemeinde zugewiesene, ihren physischen und psychischen Fähigkeiten entsprechende Arbeit auszuführen oder an einem von der Gemeinde angeordneten Beschäftigungs-, Einsatz- oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilzunehmen;
- b) bei grober Pflichtverletzung;
- c) bei Rechtsmissbrauch;
- d) bei Ausländerinnen und Ausländern, die ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Integrationspflichten ohne entschuldbaren Grund nicht nachkommen. In schweren Fällen kann die Unterstützungsleistung auf die Nothilfe reduziert werden.

Art. 18

Die Regierung kann die Ansätze gemäss den Artikeln 8 bis 11 auf Jahresbeginn der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.

Indexierung

III. Rückerstattung**Art. 19**

¹ Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse der unterstützten Person, so hat sie die in den letzten zehn Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.

Veränderung der
wirtschaftlichen
Verhältnisse

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt:

- a) gegenüber der unterstützten Person zehn Jahren nach der letzten Leistungszahlung;
- b) gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.

³ Die Rückerstattung entfällt, wenn die unterstützte Person mit eigener Arbeitsleistung eine Verbesserung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse herbeigeführt hat.

⁴ Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass des Unterstützten.

Art. 20

¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben Beiträge erwirkt oder entscheidende Änderungen der Verhältnisse nicht meldet, hat die zu Unrecht bezogenen Beiträge zurückzuerstatten.

Zu Unrecht
bezogene
Leistungen

546.250 Kantonales Unterstützungsgesetz

² Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.

IV. Zuständigkeiten für die Unterstützung

Art. 21

Gemeinden

¹ Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher die bedürftige Person ihren Wohnsitz hat.

² Die bedürftige Person hat ihren Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

³ Bei blossem Aufenthalt obliegt die Unterstützungshilfe der Gemeinde, in welcher sich die bedürftige Person aufhält.

⁴ Verlegt ein Bürger eines anderen Kantons den Wohnsitz innerhalb des Kantons, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohnsitzgemeinde über.

Art. 22

Kanton

¹ Dem Kanton obliegt die Unterstützungspflicht:

- a) von bedürftigen Personen auf der Durchreise;
- b) von Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen;
- c) von Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch oder die über kein Aufenthaltsrecht verfügen;
- d) in ausserordentlichen Fällen.

² Der Kanton trägt die Unterstützungskosten von in anderen Kantonen oder Staaten wohnenden Kantonsbürgerinnen und -bürgern nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und allfälliger Staatsverträge.

³ Er besorgt den Verkehr mit ausserkantonalen Stellen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250) aufgehoben.

Art. 24

Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

*Anhang 3 zum Gesetz über die Bündner NFA***Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (FAG)**

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 96 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1**

¹ Der Finanzausgleich umfasst den Ressourcenausgleich und den Lastenausgleich, bestehend aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich, dem Lastenausgleich Soziales sowie dem individuellen Härteausgleich für besondere Lasten. Gegenstand

² Dieses Gesetz regelt neben dem Finanzausgleich:

- a) den Vollzug und die Kontrolle über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs;
- b) die einmalige Teilentschuldung sowie den befristeten Ausgleich im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA).

Art. 2

Der Finanzausgleich soll:

Ziele

- a) die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden stärken;
- b) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern;
- c) den Gemeinden eine Grundausstattung mit finanziellen Ressourcen gewährleisten;
- d) übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer geografisch-topografischen Bedingungen oder aufgrund ihrer Verpflichtungen im Bereich der materiellen Sozialhilfe mildern;

- e) Härtefälle aufgrund ausserordentlicher Lasten einzelner Gemeinden vermeiden.

II. Ressourcenausgleich

Art. 3

Grundsatz

¹ Der Ressourcenausgleich bezieht sämtliche Gemeinden ein und konzentriert sich auf die Verringerung der Unterschiede in der Mittelausstattung. Er sichert den Gemeinden einen Grundbetrag an allgemeinen Finanzmitteln.

² Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird anhand des Ressourcenpotenzials pro Einwohner (massgebende Ressourcen) bemessen und in Form eines Ressourcenindex ausgemessen.

Art. 4

Ressourcenpotenzial

¹ Das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde entspricht ihren fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen sowie ihren Wasserzinsenträgen.

² Es wird berechnet auf der Grundlage:

- a) der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- b) der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- c) der Quellensteuern, der Liquidationsgewinnsteuern und der Aufwandsteuern gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- d) der Grund- und Liegenschaftensteuern zu 1.5 Promille sowie
- e) der Netto-Wasserzinsen zu 100 Prozent einschliesslich der Abgeltungsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung.

³ Der Durchschnitt des Ressourcenpotenzials sämtlicher Gemeinden pro Einwohner entspricht dem Indexwert von 100 Punkten. Gemeinden mit einem Indexwert über 100 Punkte gelten als ressourcenstark. Gemeinden mit einem Indexwert unter 100 Punkten gelten als ressourcenschwach.

⁴ Die Berechnung des Ressourcenpotenzials sowie des Ressourcenindex erfolgt jährlich auf der Grundlage des Durchschnitts der letzten zwei verfügbaren Jahre, einschliesslich der Nachträge aus den vorangehenden Jahren.

Art. 5

Finanzierung

¹ Der Ressourcenausgleich wird vom Kanton und von den ressourcenstarken Gemeinden finanziert.

² Die ressourcenstarken Gemeinden entrichten einen jährlichen Beitrag zwischen 15 Prozent und 25 Prozent jenes Anteils an ihren massgebenden eigenen Ressourcen, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden pro Einwohner (Indexwert von 100 Punkten) übertrifft. Die Abschöpfung er-

folgt zu einem einheitlichen Satz. Für jene Ressourcen, welche den Kantonsdurchschnitt pro Einwohner um das Dreifache übersteigen (Indexwert über 300 Punkte), wird der Abschöpfungssatz verdoppelt.

³ Der Kanton leistet den Differenzbetrag zwischen dem Gesamtvolumen für den Ressourcenausgleich und dem Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden. Der Finanzierungsanteil des Kantons beträgt dabei 50 bis 60 Prozent des gesamten Ressourcenausgleichs.

Art. 6

¹ Sämtliche Gemeinden, die ressourcenschwach sind, erhalten Ausgleichsbeiträge.

Verteilung der Mittel

² Jeder ressourcenschwachen Gemeinde wird eine Ausstattung von mindestens 75 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials pro Einwohner sämtlicher Gemeinden garantiert. Der Beitrag pro Einwohner steigt mit zunehmender Ressourcenschwäche.

III. Lastenausgleich

Art. 7

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch ihre geografisch-topografische Situation, ihre Besiedlungsstruktur sowie ihren Schüleranteil übermässig belastet sind, einen Ausgleich.

Geografisch-topografischer Lastenausgleich

² Der Ausgleich bemisst sich nach folgenden Masszahlen:

- a) Länge der Gemeindestrassen pro Einwohner nach Aufwandkategorien gewichtet;
- b) Anzahl Einwohner in Streusiedlungen;
- c) Produktive Fläche pro Einwohner;
- d) Anzahl Schüler pro Einwohner.

³ Die Masszahlen werden je in eine Indexzahl umgerechnet und auf eine vergleichbare Basis gesetzt. Der Strassenindex wird doppelt gewichtet.

⁴ Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes von 5 Prozent des Ressourcenpotenzials gemäss Artikel 4.

Art. 8

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die im Bereich der materiellen Sozialhilfe übermässig belastet sind, einen Ausgleich.

Lastenausgleich Soziales

² Der Ausgleich bemisst sich nach den Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss:

- a) Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger¹⁾;

¹⁾ BR 548.200

- b) Gesetz über Mutterschaftsbeiträge¹⁾;
 c) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder²⁾.

³ Zu den Nettoaufwendungen zählen Leistungen, zu denen die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, abzüglich der Einnahmen aus Rückerstattungen, Verwandtenunterstützungspflicht und Versicherungsleistungen. Die Regierung kann für die Nettoaufwendungen Normkosten festlegen.

⁴ Für den Ausgleich massgebend ist das Verhältnis der Nettoaufwendungen zum Ressourcenpotenzial der Gemeinde. Der Ausgleich beträgt in Prozent des Ressourcenpotenzials:

bis zum 5. Prozent des Ressourcenpotenzials	0 Prozent;
für das 6. Prozent des Ressourcenpotenzials	10 Prozent;
für das 7. Prozent des Ressourcenpotenzials	20 Prozent;
für das 8. Prozent des Ressourcenpotenzials	30 Prozent;
für das 9. Prozent des Ressourcenpotenzials	40 Prozent;
für das 10. Prozent des Ressourcenpotenzials	50 Prozent;
für das 11. Prozent des Ressourcenpotenzials	60 Prozent;
ab dem 11. Prozent des Ressourcenpotenzials	70 Prozent.

⁵ Die Nettoaufwendungen werden auf Gesuch der Gemeinden hin jeweils im Folgejahr festgelegt und ausgeglichen.

Art. 9

Individueller
Härteausgleich
für besondere
Lasten

¹ Die Regierung kann einer Gemeinde einen Sonderbeitrag gewähren, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie durch ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse übermässig belastet ist und ohne Sonderbeitrag das Haushaltsgleichgewicht dadurch nachhaltig gestört würde. Der Ausgleichsbeitrag setzt voraus, dass die Belastung von der Gemeinde direkt nicht beeinflusst werden kann, im Ressourcen- und Lastenausgleich nicht berücksichtigt wird und durch Minderlasten nicht kompensiert werden kann.

² Die Gemeinde hat ihre Möglichkeiten der Selbsthilfe in zumutbarem Masse auszuschöpfen.

IV. Mittelfestlegung und Vollzugsvorgaben

Art. 10

Dotierung der
Mittel des
Finanzausgleichs

¹ Der Grosse Rat legt in einer Verordnung folgende Grössen fest:

- a) den Abschöpfungssatz zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs durch die ressourcenstarken Gemeinden;

¹⁾ BR 548.200

²⁾ BR 215.050

- b) den Prozentsatz für die minimale Ressourcenausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden;
- c) das Gesamtvolumen für den geografisch-topografischen Lastenausgleich. Dieses beträgt 40 bis 60 Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich.

² Das Gesamtvolumen für den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten legt der Grosse Rat im jährlichen Budget fest.

Art. 11

¹ Die Regierung legt die Verteilung der Beiträge auf die Gemeinden für den Ressourcenausgleich und den geografisch-topografischen Lastenausgleich fest. Ihr Entscheid ist endgültig.

Verteilung der Mittel des Finanzausgleichs

² Die Berechnungen basieren auf den jeweils neusten verfügbaren Datengrundlagen.

³ Die Finanzausgleichsbeiträge werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Art. 12

Die Gemeinden wirken bei der Erarbeitung der für den Vollzug dieses Gesetzes nötigen Datengrundlagen mit.

Mitwirkung der Gemeinden

Art. 13

¹ Die Regierung legt dem Grossen Rat periodisch einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs vor.

Wirksamkeitsbericht

² Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs in der vergangenen Periode und erörtert mögliche Massnahmen zur Verbesserung des Finanzausgleichs.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG) vom 26. September 1993 (BR 730.200) sowie das Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 (BR 546.300) aufgehoben.

Aufhebung von Erlassen

Art. 15

¹ Um die Schulden der Gemeinden nach der Einführung der Bündner NFA auf ein tragbares Mass zu reduzieren, gewährt der Kanton übermässig verschuldeten Gemeinden innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Beitrag zum Abbau der Schuld. Diese Gemeinden

Übergangsbestimmungen
1. Teilentschuldung

sind während dieser Zeit einer besonderen Finanzaufsicht im Sinne des Gemeindegesetzes¹⁾ unterstellt.

² Die Beitragshöhe für die betroffenen Gemeinden ist im Anhang 1 dieses Gesetzes festgelegt.

³ Die Ausrichtung des Beitrages setzt ergänzende Massnahmen der Gemeinde zur Entlastung ihres Haushaltes gemäss den Vorgaben der Regierung voraus. Der Beitrag ist ausschliesslich für den Abbau von Schulden zu verwenden.

Art. 16

2. NFA-Globalbilanz

¹ Die finanziellen Auswirkungen der Bündner NFA für die einzelnen Gemeinden werden in einer Globalbilanz zusammengefasst.

² Die NFA-Globalbilanz berücksichtigt die:

- a) Neugestaltung des Finanzausgleichs;
- b) Aufgabenentflechtung aufgrund des NFA-Mantelgesetzes und der NFA-Mantelverordnung;
- c) Aufgabenentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom ...);
- d) Teilentschuldung.

³ Die Berechnungen basieren im Bereich der Laufenden Rechnung auf dem Durchschnitt der Jahre 2006 und 2007. Im Investitionsbereich wird vom Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2007 ausgegangen.

Art. 17

3. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels

¹ Der Kanton gewährt ressourcenschwachen Gemeinden mit einer Mehrbelastung durch die Einführung der Bündner NFA während einer Dauer von längstens fünf Jahren einen Ausgleichsbeitrag.

² Der Ausgleichsbeitrag ergänzt den Ressourcenausgleich. Er erhöht die massgebenden Ressourcen der betroffenen Gemeinden auf die vorgegebene Ausgleichsschwelle. Die Ausgleichsschwelle entspricht im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem durchschnittlichen Ressourcenpotenzial sämtlicher Gemeinden (Indexwert von 100 Punkten). Die Ausgleichsschwelle reduziert sich in den Folgejahren um jährlich vier Prozentpunkte.

³ Massgebend für den Umfang der Mehrbelastung durch die Einführung der Bündner NFA ist die NFA-Globalbilanz.

⁴ Die Gemeinden werden nach Massgabe der Mehrbelastung pro Einwohner in vier Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden in den Gruppen zwei bis vier erhalten einen reduzierten Beitrag. Ausgeglichen wird für sämtliche Gemeinden höchstens die Mehrbelastung gemäss der NFA-Globalbilanz. Die Zuteilung der Gemeinden in die vier Ausgleichsgruppen sowie den

¹⁾ BR 175.050

prozentualen Anteil am Ausgleichsbeitrag gemäss Absatz 2 ist im Anhang 2 dieses Gesetzes festgelegt.

Art. 18

¹ Die Nachträge betreffend die Zuschlagssteuer, die Finanzierungsbeiträge von Kanton und Gemeinden sowie den Anteil am Steuerertrag der Domizil- und Holdinggesellschaften sowie der Familienstiftungen werden über den Finanzausgleichsfonds abgerechnet.

4. Finanz-
ausgleichsfonds

² Das Fondsvermögen wird zur Finanzierung der Teilentschuldung gemäss Artikel 15 sowie des befristeten Ausgleichs gemäss Artikel 17 und soweit verfügbar zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen verwendet.

³ Der für die Bündner NFA vorgesehene ausserordentliche Finanzertrag im Zusammenhang mit der Umwandlung von Dotationskapital in Partizipationsscheinkapital der Graubündner Kantonalbank im Jahre 2006 wird nach Abzug der gemäss Artikel 6 des Gesetzes über die Bündner NFA erforderlichen Rückstellungen für offene Beitragsverpflichtungen dem Fondsvermögen zugewiesen. Weitere Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln sind nicht zulässig.

Art. 19

Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht geleisteten Zahlungen an erbrachte Leistungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden in den von der Bündner NFA betroffenen Aufgabenbereichen werden gemäss bisherigem Modus abgerechnet und ausgerichtet.

5. Abrechnung
nachsüssiger
Zahlungen

Art. 20

¹ Soweit die Bündner NFA die Rechtsgrundlage für Investitionsbeiträge an Gemeinden aufhebt, werden vor Inkrafttreten dieser Bestimmung rechtskräftig zugesicherte Beiträge nur noch ausgerichtet, wenn die Abrechnungen für die realisierten Investitionen bis spätestens Ende 2015 unterbreitet werden. Ansprüche aus Beitragszusicherungen für öffentliche Werke im Zusammenhang mit Gemeindezusammenschlüssen werden uneingeschränkt abgegolten.

6. Offene
Beitragsverpflich-
tungen

² Für die offenen Beitragsverpflichtungen des Kantons aufgrund von Beitragszusicherungen nach bisherigem Recht sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Rückstellungen zu bilden.

Art. 21

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

² Sofern die Aufgabenentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom ...) ab-

gelehnt wird, erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgenden Wortlaut:

1. Artikel 16 Absatz 2:

² Die NFA-Globalbilanz berücksichtigt die:

- a) Neugestaltung des Finanzausgleichs;
- b) Aufgabentflechtung aufgrund des NFA-Mantelgesetzes und der NFA-Mantelverordnung;
- c) Teilentschuldung.

2. Artikel 17 Absatz 4:

³ Die Gemeinden werden nach Massgabe der Mehrbelastung pro Einwohner in vier Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden in den Gruppen zwei bis vier erhalten einen reduzierten Beitrag. Ausgeglichen wird für sämtliche Gemeinden höchstens die Mehrbelastung gemäss der NFA-Globalbilanz. Die Zuteilung der Gemeinden in die vier Ausgleichsgruppen sowie den prozentualen Anteil am Ausgleichsbeitrag gemäss Absatz 2 ist im Anhang 3 dieses Gesetzes festgelegt.

Anhang 1

(Art. 15 Abs. 2)

Für die Festlegung des Beitrages zur Teilentschuldung gemäss Artikel 15 wird von der bereinigten Nettoschuld pro Einwohner per 31. Dezember 2006 ausgegangen. Zu berücksichtigen sind im Weiteren das Vermögen der Bürgergemeinde, die Ressourcenstärke der Gemeinden, die in den Jahren 2002 bis 2006 nicht ausgeschöpften Steuererträge aufgrund eines Steuerfusses unter 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer sowie die Beiträge für den Sonderbedarfsausgleich ab dem Jahr 2007.

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf eine einmalige Teilentschuldung:

	in Franken
Bergün/Bravuogn	3'704'420
Bivio	1'238'508
Disentis/Mustér	2'601'233
Duvin	108'246
Fideris	73'862
Filisur	1'479'155
Mastrils	191'268
Mesocco	1'406'999
Präz	164'459
Ramosch	536'076
San Vittore	164'681
Sta. Maria i.C	353'011
Surava	986'462
Trun	609'252
Verdabbio	1'202'716

Anhang 2

(Art. 17 Abs. 4)

Anhang 2 basiert auf der NFA-Globalbilanz unter Berücksichtigung der Aufgabenentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom ...).

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 4 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf einen befristeten Ausgleich:

1. Gemeinden mit Anspruch auf 100 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Arvigo
 - Cumbel
 - Degen
 - Donat
 - Morissen
 - Mutten
 - Pitasch
 - Rueun
 - Ruschein
 - Selma
 - Tschiertschen-Praden
 - Valendas
 - Vella
 - Verdabbio
2. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 75 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Almens
 - Bergün/Bravuogn
 - Bivio
 - Castiel
 - Duvin
 - Fanas
 - Mundaun
 - Rodels
 - Schmitten
 - Sevgein
 - Siat
 - Tomils
 - Versam
 - Vrin
3. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 50 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:

-
- Braggio
 - Castrisch
 - Luven
 - Masein
 - Pratval
 - Sarn
 - Scharans
 - St. Peter-Pagig
 - Tartar
 - Waltensburg/Vuorz
4. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 25 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
- Breil/Brigels
 - Küblis
 - Lohn
 - Lumbrein
 - Mastrils
 - Safien
 - Savognin
 - Schluein
 - Sent
 - Sils i.D.
 - Surava
 - Thusis
 - Trun
 - Val Müstair
 - Vignogn
5. Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, entfällt der befristete Ausgleich. Der Beitragsausfall wird bei der Bemessung des Förderbeitrages für den Gemeindezusammenschluss berücksichtigt.

Anhang 3

(Art. 17 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2)

Anhang 3 basiert auf der NFA-Globalbilanz ohne Berücksichtigung der Aufgabenentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom ...).

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 4 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf einen befristeten Ausgleich:

1. Gemeinden mit Anspruch auf 100 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Arvigo
 - Cumbel
 - Degen
 - Donat
 - Morissen
 - Mutten
 - Pitasch
 - Rueun
 - Ruschein
 - Selma
 - Tschiertschen-Praden
 - Valendas
 - Vella
2. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 75 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Almens
 - Bergün/Bravuogn
 - Bivio
 - Castiel
 - Duvin
 - Fanas
 - Mundaun
 - Rodels
 - St. Peter-Pagig
 - Schmitten
 - Sevgein
 - Siat
 - Tartar
 - Tomils
 - Verdabbio
 - Versam
 - Vrin

-
3. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 50 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Braggio
 - Castrisch
 - Luven
 - Masein
 - Pratval
 - Sarn
 - Scharans
 - Sent
 - Waltensburg/Vuorz
 4. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 25 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Breil/Brigels
 - Küblis
 - Lohn
 - Lumbrein
 - Mastrils
 - Safien
 - Savognin
 - Schluein
 - Sils i.D.
 - Surava
 - Thusis
 - Trin
 - Trun
 - Val Müstair
 - Vignogn
 5. Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, entfällt der befristete Ausgleich. Der Beitragsausfall wird bei der Bemessung des Förderbeitrages für den Gemeindezusammenschluss berücksichtigt.

Mantelverordnung über die Bündner NFA

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 des Mantelgesetzes über die Bündner NFA,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs (BR 730.210) Totalrevisionen wird in der Fassung gemäss Anhang erlassen.

Art. 2

Die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz vom Aufhebung 29. September 1978 (BR 546.260) wird aufgehoben.

Art. 3

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert: Änderungen

1. Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder vom 31. Mai 1986 (BR 215.050)

Art. 12

Aufgehoben

2. Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden vom 26. Mai 1994 (BR 217.250)

Art. 6 lit. g und l

Dem **Amt für Landwirtschaft und Geoinformation** obliegen:

- g) der Betrieb **des kantonalen Kompetenzzentrums für das Geografische Informationssystem (GISZ);**
- l) **die Durchführung der amtlichen Vermessung, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind.**

**Amt für
Landwirtschaft
und
Geoinformation**

Art. 7 lit. a, b und c

Den Gemeinden obliegen:

- a) die Durchführung der amtlichen Vermessung **für die Bereiche Vermarkung, Ersterhebung (exklusive die Erhebung von Gebäudeadressen) sowie für Vermessungen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen;**
- b) die Wahl des Ingenieur-Geometers für die **laufende** Nachführung der amtlichen Vermessung;
- c) **Aufgehoben**

Art. 33

Richtet der Bund an die Grenzfeststellung und Vermarkung von Grundstücken im Berggebiet einen Beitrag aus, so leistet (...) der Kanton einen solchen (...) **von 40** Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben. (...)

Art. 34 Abs. 1 und 2

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Ersterhebung (**exklusive die Erhebung von Gebäudeadressen**) sowie für **Vermessungen**, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen. Die Beiträge (...) betragen 60 (...) Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.

² **Der Kanton trägt die Kosten für die Vermessungen, für welche er zuständig ist.**

Art. 36 Abs. 1 und 2

¹ Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden (...) Kosten der periodischen Nachführung, **der besonderen Massnahmen zur Erhaltung der Vermessungen** und **der besonderen Anpassungen** von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse.

² **Aufgehoben**

Art. 37 Abs. 1 und 4

¹ Die Gemeinden tragen die Restkosten der Vermarkung, **Ersterhebung (exklusive Erhebung der Gebäudeadressen) sowie für infolge von Naturereignissen vorgenommenen und einer Ersterhebung gleichkommenden Vermessungen**, die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleiben.

⁴ **Aufgehoben**

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der **laufenden** Nachführung der amtlichen Vermessung, soweit sie nicht der Interessenz oder den Verursachern belastet werden können oder durch Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckt werden.

2. **Laufende** Nachführung und Sicherung des Vermessungswerkes

3. Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 31. Mai 1961 (BR 421.010)

Art. 16bis Abs. 5

⁵ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden. (...)

Art. 19 Abs. 4

⁴ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden. (...)

Art. 21 Abs. 2

² Die Regierung kann bei obligatorisch erklärten Kursen für die fortzubildenden Lehrpersonen Pensenreduktionen von höchstens zwei Lektionen während der Kursdauer anordnen. (...)

Art. 22

Aufgehoben

Art. 23

Aufgehoben

Art. 32 Abs. 1

¹ Den Kredit für die **obligatorische** Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen setzt der Grosse Rat im Voranschlag fest.

Art. 34 Abs. 1

Aufgehoben

4. Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden vom 27. Mai 1997 (BR 421.050)

Art. 12

Die schulpsychologische Abklärung und Beratung ist für die Erziehungsberechtigten unentgeltlich. (...)

5. Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden vom 1. Dezember 1965 (BR 421.080)

Art. 8b Abs. 2

² (...) Die zu beurlaubende Lehrperson beziehungsweise Kindergartenlehrperson hat sich zu verpflichten, dass sie nach Abschluss des Fortbildungsurlaubs während fünf weiterer Jahre an der gleichen Schule oder im gleichen Kindergarten tätig bleibt.

Art. 12a

¹ **Aufgehoben**

² An die Kosten der Stellvertretung beurlaubter Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen (...) im Zusammenhang mit der **obligatorischen** Fortbildung (...) leistet der Kanton Beiträge im Rahmen des Schul- oder Kindergartenengesetzes.

Anrechenbar für die Stellvertretungskosten sind folgende Pauschalbeträge (in Franken):

Primarlehrpersonen	89 656
Real- und Sekundarlehrpersonen	110 429
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	106 055
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	110 429
Fachlehrpersonen Primarstufe	89 656
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	98 346
Kindergartenlehrpersonen	67 087

³ Die Pauschalbeträge gemäss Absatz (...) 2 entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102.4 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung passt diese der Teuerung gemäss Artikel 4a an. Der Grosse Rat kann die Pauschalbeträge jährlich um höchstens 5 Prozent, insgesamt um höchstens 10 Prozent reduzieren oder erhöhen.

⁴ **Aufgehoben**

Art. 13

¹ Der Berechnung der Kantonsbeiträge an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen **im Zusammenhang mit Stellvertretung** werden ganze Kindergartenwochen zugrunde gelegt. Angebrochene Wochen werden je nach effektiv geleisteten Kindertagen auf- oder abgerundet.

² Der Kantonsbeitrag an die Besoldung **der Stellvertretungen für** Kindergartenlehrpersonen wird zu Lasten der Gemeinde pro Minderstunde um 1/25 der Jahresbesoldung gekürzt, wenn deren volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 nicht erreicht wird.

Art. 15 Abs. 1

¹ Der Kanton **überweist den Schulträgerschaften allfällige Schüler- oder Lektionenpauschalen und Entschädigung für Schulleitungen mit maximal** drei Akontozahlungen und einer Schlusszahlung.

Art. 23

Aufgehoben

6. Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung vom 3. Oktober 1969 (BR 421.210)

Art. 10 Abs. 1 und 3

¹ **Aufgehoben**

³ **Aufgehoben**

Art. 10a

Aufgehoben

7. Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. November 1974 (BR 470.100)

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Kanton **trägt** im Rahmen des Voranschlages **die Kosten für die Entschädigung der Leitenden.**

8. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen vom 26. Mai 1976 (BR 500.200)

Art. 26 Abs. 2

² **Der Kanton sorgt** dafür, dass (...) ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen. (...)

Art. 27 Abs. 1

Aufgehoben

9. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 1. Oktober 1993 (BR 549.100)

Art. 1

¹ **Beratungsstelle** im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten **ist die Opferhilfe-Beratungsstelle des kantonalen Sozialamtes**. Die Regierung kann bei Bedarf weitere Institutionen als Beratungsstellen anerkennen.

² Sofern erforderlich, **ist** die **Beratungsstelle** ermächtigt, andere Institutionen oder Personen beizuziehen.

³ Die (...) **Beratungsstelle ist** zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und **bleibt** dafür verantwortlich, auch wenn sie mit anderen Institutionen oder Personen zusammenarbeitet.

⁴ **Aufgehoben**

10. Feuerpolizeiverordnung vom 30. September 1970 (BR 838.100)

Art. 57 Abs. 3

³ Bei Festsetzung der Beiträge ist auf die Zweckmässigkeit der Einrichtung für die Erhöhung der Einsatzbereitschaft zu achten (...).

11. Kantonale Waldverordnung vom 2. Dezember 1994 (BR 920.110)

Art. 4 Abs. 2

² Ist für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen ein BAB-Verfahren erforderlich, obliegt die Koordination dem kantonalen **Amt für Raumentwicklung**. Ist ein BAB-Verfahren nicht notwendig, bedarf das Vorhaben der Bewilligung der Gemeinde.

Art. 6 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 3

³ Für temporäre Seilanlagen **ist das Bundesrecht** massgebend.

Art. 16 Abs. 1

¹ Das **Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit** erlässt ein Musterreglement betreffend das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.

Art. 23 Abs. 3

³ **Es** entscheidet nach Anhören des Waldeigentümers über eine Revision des forstlichen Betriebsplanes. Spätestens nach 20 Jahren findet eine Überprüfung und nötigenfalls eine Überarbeitung statt.

Art. 29 Abs. 2 und 3

² **Aufgehoben**

³ **Aufgehoben**

Art. 39 Abs. 1 bis 4 und 6

¹ **Aufgehoben**

² **Aufgehoben**

³ **Das Amt für Wald erlässt eine Dienstinstruktion für die Revierförster. Es genehmigt die Statuten der Revierträgerschaften.**

⁴ **Aufgehoben**

⁶ **Aufgehoben**

12. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 5. Oktober 1984 (BR 950.260)

Art. 2 Abs. 3

³ Die Verbürgung setzt voraus, dass die Gemeinde oder Dritte sich verpflichten, einen allfälligen Verlust aus der Bürgschaft von (...) 70 Prozent zu übernehmen.

Art. 22

¹ Voraussetzung für Beitragsleistungen des Kantons ist, dass die Gemeinde die Leistungen im Sinne dieser Verordnung **vorbehältlich bestehender Vereinbarungen** zu (...) 70 Prozent übernimmt. Der Beitrag Dritter wird durch die Regierung bestimmt. **Dieser Absatz gilt nicht für Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet.**

² Für wohngyienische Sanierungen gelten die Bestimmungen über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet.

**Art. 32
Aufgehoben**

**Art. 33
Gesuche sind beim zuständigen Amt einzureichen.**

Art. 4
Inkrafttreten Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Sie kann einzelne Bestimmungen dieser Verordnung vorzeitig in Kraft setzen.

Anhang zur Verordnung über die Bündner NFA

Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs 1 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 10 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

Art. 1

Zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs entrichten die ressourcenstarken Gemeinden einen jährlichen Beitrag von 20 Prozent jenes Anteils an ihren massgebenden eigenen Ressourcen, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden pro Einwohner übertrifft. Für jene Ressourcen, welche den Durchschnitt um das Dreifache übersteigen (Indexwert über 300 Punkte), beträgt der Abschöpfungssatz 40 Prozent.

Ressourcenausgleich
1. Abschöpfung

Art. 2

¹ Der Ausgleichsbeitrag an die ressourcenschwachen Gemeinden ist so zu bemessen, dass alle Gemeinden pro Einwohner eine Ausstattung von mindestens 80 Prozent des Durchschnitts sämtlicher Gemeinden erreichen.

2. Ausstattung

² Für jene Gemeinden mit massgebenden eigenen Ressourcen pro Einwohner unter 60 Prozent des kantonalen Durchschnitts (Indexwert unter 60 Punkten) wird der fehlende Betrag bis 80 Prozent des Durchschnitts (bis Indexwert von 80 Punkten) ausgeglichen.

³ Für jene Gemeinden mit massgebenden eigenen Ressourcen pro Einwohner von mehr als 60 Prozent des kantonalen Durchschnitts (Indexwert von mehr als 60 Punkten) steigt der Beitrag pro Einwohner progressiv mit zunehmender Differenz zwischen ihren eigenen Ressourcen und dem kantonalen Durchschnitt. Die Rangfolge dieser Gemeinden darf dadurch nicht verändert werden.

730.210 Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs

	Art. 3
Geografisch-topografischer Lastenausgleich	Das Gesamtvolumen für den geografisch-topografischen Lastenausgleich beträgt 20 Millionen Franken.
	Art. 4
Teilzahlungen	¹ Die Beiträge für den Ressourcenausgleich und den geografisch-topografischen Lastenausgleich werden den Gemeinden in zwei gleich grossen Teilzahlungen jeweils im Juni und Dezember ausgerichtet. Die ressourcenstarken Gemeinden haben ihren Beitrag am Ressourcenausgleich ebenfalls in zwei gleich grossen Zahlungen jeweils im Juni und Dezember zu entrichten.
	Art. 5
Schlussbestimmungen 1. Aufhebung von Erlassen	Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (VVzFAG) vom 3. März 1993 (BR 730.210) aufgehoben.
	Art. 6
2. Inkrafttreten	Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

**Lescha davart la nova concepziun da la gulivaziun
da finanzas e da la repartiziun da las incumbensas
tranter il chantun e las vischnancas
(lescha generala davart la NGF grischuna)**

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 20 da schaner
2009,

concluda:

Art. 1

¹ Questa lescha regla l'adattaziun da relaschs chantunals per realisar la nova concepziun da la gulivaziun da finanzas e da la repartiziun da las incumbensas tranter il chantun e las vischnancas (NGF grischuna).

Object ed intent

² Ella ha en spezial l'intent che las incumbensas vegnian ademplidas en moda effizienta e conform als basegns, che l'atgna responsabladad dal chantun e da las vischnancas vegnia augmentada cun introducir ina nova gulivaziun da finanzas e da grevezzas e ch'i vegnian detretschadas las incumbensas tranter il chantun e las vischnancas.

Art. 2

Las leschas qua sutvart vegnan relaschadas:

1. lescha davart l'agid social public en il chantun Grischun (DG 546.100), en la versiun tenor l'aggiunta 1;
2. lescha davart il sustegn da persunas basegnusas (DG 546.250), en la versiun tenor l'aggiunta 2;
3. lescha davart la gulivaziun da finanzas en il chantun Grischun (DG 730.200), en la versiun tenor l'aggiunta 3.

Revisiun totala
da leschas

Art. 3

Las leschas qua sutvart vegnan midadas sco suonda:

Midada
da leschas

**1. Lescha da vischnancas dal chantun Grischun
dals 28 d'avrigl 1974 (DG 175.050)**

Contabilitad (...)	<p>Art. 49 marginala, al. 2 e 3</p> <p>² La contabilitad vegn fatga tenor las normas reconuschidas per las finanzas publicas. Las directives davart la gestiun da las finanzas chantunalas valan en quest connex conform al senn per las vischnancas, per las vischnancas burgaisas sco er per las corporaziuns regiunalas e per las corporaziuns da vischnancas.</p> <p>³ aboli</p>
Quint annual e rapport da gestiun	<p>Art. 49a</p> <p>¹ Il quint annual, ch'è vegnì approvà da la radunanza communal u dal parlament communal, ed il rapport da la cumissiun da gestiun ston vegnir tramess al post da surveglianza entaifer in onn sunter la finiziun da l'onno da gestiun.</p> <p>² En in'aggiunta dal quint annual ston vegnir preschentadas detagliadamain las participaziuns, inclusiv la commembranza en colliaziuns da vischnancas, sco er las obligaziuns eventualas, cunzunt las cauziuns, las obligaziuns da garanzia e las garantias da deficit.</p>
	<p>Art. 93 al. 2</p> <p>² El sustegna la fusiun cun ina contribuziun da promoziun. Las contribuziuns da promoziun vegnan finanziadas tras il fond da gulfaziun da finanzas u tras meds publics generals. La regenza regla il gener e la dimensiun (...).</p>
2. Surveglianza da las finanzas a) princip	<p>Art. 97 marginala, al. 1, 3 e 4</p> <p>¹ Il departament da finanzas e vischnancas è cumpetent per la surveglianza da las finanzas da las vischnancas, da las vischnancas burgaisas sco er da las corporaziuns regiunalas e da las corporaziuns da vischnancas.</p> <p>³ Il chantun na stat betg bun per obligaziuns da las vischnancas, da las vischnancas burgaisas sco er da las corporaziuns regiunalas e da las corporaziuns da vischnancas.</p> <p>⁴ aboli</p>
b) cas	<p>Art. 97a</p> <p>¹ Il post da surveglianza intervegn cunzunt en ils suandants cas:</p> <p>a) sche l'indebitament ha cuntanschi ina dimensiun critica u va en direcziun d'in tala;</p>

- b) sch'i vegn cumprovà in deficit da bilantscha u sch'in tal sto vegnir temì pervia da la tendenza negativa tar l'atgna finanziaziun;
- c) sch'ils princips da la gestiun da las finanzas e da la contabilitad vegnan violads considerablament.

² Sche vischnancas planiseschan da far expensas singulas u periodicas ubain da renunziar ad entradas, e sche quai pudess augmentar l'indebitament ad ina dimensiun critica, ston ellas annunziar ordavant lur intenziun al post da surveglianza.

Art. 97b

¹ Sin basa dal resultat d'in scleriment da la situaziun finanziala po la regenza suttametter ina vischnanca, ina vischnanca burgaisa, ina corporaziun regiunala u ina corporaziun da vischnancas ad ina surveglianza speziala da las finanzas.

c) surveglianza speziala da las finanzas

² Questa subordinaziun ha lieu sin trais differents stgalims d'intervenziun:

- a) cussegliaziun ed assistenza;
- b) assistenza cun competenzas d'intervenziun pli vastas per il post da surveglianza, inclusiv l'approvaziun da conclus d'ina impurtanza finanziala pli gronda;
- c) curatella.

³ La regenza fixescha ils criteris e las mesiras dals singuls stgalims d'intervenziun.

2. Lescha davart ils uffants confidads dals 14 da favrer 2007 (DG 219.050)

Art. 3 al. 2 lit. b e c

² En spezial po el:

- b) ordinar ina controlla medicinala per laschar sclerir il stadi da sanadad da l'uffant confidà;
- c) incaricar – en il rom da l'adempliment da sia incumbensa da surveglianza – ils servetschs socials regiunals da far scleriments.

3. Lescha davart la procedura penala dals 8 da zercladur 1958 (DG 350.000)

Art. 188

Ils custs d'execuziun dals chastis che priveschan da la libertad e da las mesiras penalas staziunaras van a quint dal chantun, nun

Adossament dals custs

ch'ils pertutgads u nun che terzas persunas stettian buns per il pajament. Sentenziads en bunas relaziuns finanzialas ston vegnir obligads en la sentenzaia da sa participar als custs d'execuziun.

Art. 189

Participaziun
als custs

¹ Prestaziuns da l'assicuranza sociala e prestaziuns d'assicuranza che tutgan al sentenzià e ch'èn destinadas a tractaments vegnan duvradas per cuvrir ils custs.

² Il sentenzià:

- a) paga las acquisiziuns persunalas – cunzunt products da tubac, products da giudiment, artitgels da tualetta ed abunaments da gasettas –, ils custs dals congedis sco er las taxas per duvrar apparats da radio, da televisiun e da telefon;
- b) sa participescha adequatamain als custs da la mesa-praschunia sco er da l'alloschi e da la lavur en l'externat;
- c) surpiglia las premias e las contribuziuns per assicuranzas socialas e per assicuranzas da malsauns sco er las franchisas e las resalvas persunalas;
- d) surpiglia ils custs per mesiras spezialas da la furmaziun supplementara e per il repatriament, uschenavant che quai è pussaivel e raschunaivel per el;
- e) surpiglia ils custs da tractaments ambulants ch'èn vegnids ordinads giudizialmain u uffizialmain, nun che quests custs vegnian surpigliads da terzas persunas u da la vischnanca, en la quala il sentenzià aveva ses ultim domicil u sia ultima dimora.

4. Lescha davart las scolinas dal chantun Grischun dals 17 da matg 1992 (DG 420.500)

Art. 16
aboli

Art. 18 al. 3

³ Il chantun surpiglia ils custs per substituziuns en connex cun la participaziun a furmaziuns supplementaras ch'il chantun ha declerà sco obligatoricas.

Art. 19 marginala ed al. 1

Furmaziun
supplementara

¹ Il chantun po (...) declerar che la participaziun ad occurrenzas da furmaziun supplementara saja obligatorica.

Art. 26 al. 3

³ Las vischnancas mettan a disposiziun sin agens custs ils locals ed ils indrizs ch'èn necessaris per manar ina scolina. (...)

Art. 27

aboli

Art. 28

aboli

Art. 29

En cas motivads surpiglia il chantun ils custs da las expensas reconuschidas per engaschar forzas auxiliaras cun l'intent da promover uffants da lingua estra.

c) **finanziaziun**
da forzas auxi-
liaras

Art. 30

aboli

5. Lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun dals 26 da november 2000 (DG 421.000)

Art. 18

¹ Las **instituziuns ch'èn responsablas per la scola** pussibilite-schan ad uffants da lingua estra da frequentar la scola publica cun als promover spezialmain en la lingua d'instrucziun. **Il chantun surpiglia las expensas reconuschidas.** (...) Ils detagls regla la regenza en in'ordinaziun.

² A l'instituziun ch'è responsabla per la scola paja il chantun contribuziuns pauschalisadas per la scolaziun d'uffants che sa chattan en in center transitoric per requirentas e per requirents d'asil e per persunas ch'èn recepidas transitoricamain. Questa contribuziun vegn er pajada per ils custs da scolaziun d'uffants da viagiandas e da viagiants. La contribuziun importa per uffant e per onn da scola:

- | | |
|----------------------------|---------------|
| a) en la scola primara | 13 400 francs |
| b) sin il stgalim superiur | 17 700 francs |
| c) en classas pitschnas | 17 700 francs |

Las contribuziuns correspundan al stadi da l'index naziunal dals pretschs da consum da 101,0 puncts (index da basa dal december 2005). La regenza fixescha la cumpensaziun da la charschia.

³ **La regenza fixescha las prestaziuns che ston vegnir furnidas da las instituziuns ch'èn responsablas per la scola.** Durant l'admissiun provisorica d'uffants **sco er per uffants da requirentas e da requirents d'asil** po ella far prescripziuns davart la scolaziun che divergeschan da las disposiziuns da la lescha da scola davart l'organisaziun da l'instrucziun, davart ils tips da scola e davart las persunas d'instrucziun.

Art. 21 al. 4

⁴ Il chantun surpiglia ils custs dals curs da perfecziunament da las persunas d'instrucziun, (...) ils custs per l'acquisiziun dals meds d'instrucziun (...) **sco er ils custs per la substituziun.** La durada da la substituziun vegn fixada dal departament.

Art. 36 al. 2

² L'indemnisaziun da la persuna d'instrucziun e da la substituziun è chaussa da l'instituziun responsabla. Il chantun **surpiglia ils custs (...)** per substituziuns en connex cun **formaziuns supplementaras obligatoricas da** las persunas d'instrucziun (...).

Art. 38

Il chantun **surpiglia ils custs dals curs per formaziuns supplementaras obligatoricas** da las persunas d'instrucziun (...).

Art. 48 al. 2

² Sche las relaziuns pretendan quai, èn las vischnancas respectivain las instituziuns responsablas obligadas (...) d'organisar e **da pajar** il transport da las scholaras e dals scolars.

Art. 53

¹ **aboli**

² **aboli**

³ **aboli**

⁴ **aboli**

⁵ **aboli**

⁶ **Prescripziuns pli detagliadas davart la construcziun da stabiliments da scola e da sport da scola vegnan relaschads da la regenza (...).**

(...) Prescripziuns da construcziun

Art. 54

¹ Sche l'instrucziun tenor il plan d'instrucziun per il stgalim superiur da la scola populara vegn dada cun purschidas supplementaras, paja il chantun ina contribuziun pauschala da 2 850 francs per mintga lecziun dal rom imputabla che vegn dada supplementarmain. Sin dumonda dal cussegl da scola fixescha il departament las lecziuns imputablas avant il cumenzament da l'onn da scola.

Prestaziuns dal chantun
1. contribuziuns a scolas secundaras da vallada

² Per scolaras e per scolars che han il domicil en il chantun Grischun e che absolvan la 9avla classa en ina scola secundara da vallada tenor las disposiziuns federalas per scolas da maturitad, paja il chantun ina pauschala da 13 700 francs per scolar u per scolar e per onn da scola.

³ Las contribuziuns correspundan al stadi da l'index naziunal dals pretschs da consum da 101,0 puncts (index da basa dal december 2005). La regenza fixescha la cumpensaziun da la chareschia.

⁴ abolì

⁵ abolì

Art. 54a

¹ A las instituziuns responsablas paja il chantun contribuziuns pauschalisadas als custs per las direcziuns da scola sin basa d'in pensum cumplain cun 25 partiziuns manadas che han ina media da 18 scolaras e scolars. Er partiziuns da scolina valan sco partiziuns che han in dretg da survegnir subvenziuns. La contribuziun per in pensum cumplain importa 115 700 francs ed è colliada cun l'adempliment da premissas minimalas che vegnan fixadas da la regenza.

2. contribuziuns a direcziuns da scola

² Il chantun po promover la scolaziun e la furmaziun supplementara da personas che dirigian ina scola, e quai en spezial cun organisar curs e cun pajar contribuziuns unicas fin a maximalmain 5 000 francs per persuna che dirigia ina scola.

³ Las contribuziuns a las direcziuns da scola correspundan al stadi da l'index naziunal dals pretschs da consum da 101,0 puncts (index da basa dal december 2005). La regenza fixescha la cumpensaziun da la chareschia.

Art. 54b

Projects da svilup da scola surordinads ed incumbensas interdisciplinaras surordinadas, en spezial l'introducziun d'in nov rom d'instrucziun, d'ina ulteriura lingua estra u da novas furmas d'organisaziun, vegnan finanziads dal chantun.

3. Projects da svilup da scola

Contribuziuns
communalas

**6. Lescha davart las scolas medias en il chantun Grischun
dals 7 d'october 1962 (DG 425.000)**

Art. 3bis

¹ Las vischnancas pajan ina contribuziun per lur giuvenils ch'èn obligads d'ir a scola e che frequentan ils emprims dus onns da scola dal gimnasi da 6 onns en ina scola media en il chantun. L'autezza da la contribuziun sa drizza tenor ils custs cumplains d'in scolar al stgalim superiur da la scola populara ed importa 13 700 francs.

² Per scolars da la scola chantunala pajan las vischnancas questa contribuziun a l'uffizi ch'è cumpetent per la scola media, per scolars da scolas medias privatas a la scola media respectiva.

³ L'autezza da las contribuziuns correspunda al stadi da l'index naziunal dals pretschs da consum da 101,0 puncts (index da basa dal december 2005). La regenza fixescha la cumpensaziun da la chareschia.

Art. 17 al. 3

³ La contribuziun per scolars che survegnan ina contribuziun communal sa reducescha en la dimensiun da questa contribuziun communal.

**7. Lescha davart la furmaziun professiunala
e davart purschidas da furmaziun cuntinuanta
dals 17 d'avrigl 2007 (DG 430.000)**

Art. 17 al. 2

aboli

Art. 33 cifras 3 e 4

aboli

Art. 36

aboli

Art. 37

aboli

Art. 38

aboli

Art. 40

Il chantun surpiglia ils deficits da manaschi da las purschidas transitoricas, da las scolas professiunalas spezializadas sco er d'altres instituziuns reconuschidas sin basa dal dretg da contribuziun che restan suenter la deducziun (...) da las contribuziuns d'instituziuns responsablas.

Art. 41 al. 1

¹ Il chantun surpiglia ils custs che resultan da cunvegns dal dretg administrativ (...).

Art. 45 al. 1

¹ Contribuziuns dal chantun a construcziuns novas, a midadas da construcziun, ad engrondiments, a sanaziuns sco er als indrizs ch'èn colliads cun quai e ch'èn previs per purschidas tenor questa lescha importan **fin a 100** pertschient dals custs imputabels, sche las contribuziuns annualas da gestiun na cuntengnan betg gia ina part cumprovada per l'infrastructura. Ils detagls vegnan reglads da la regenza.

8. Lescha davart la promoziun da persunas cun impediments dals 18 da favrer 1979 (DG 440.000)

Titel da classificaziun avant l'artitgel 12

4. ORDINAZIUN ED ABOLIZIUN DA MESIRAS

Art. 12

¹ Mesiras da la scola speziala pon vegnir ordinadas per il temp avant il cumenzament da l'obligaziun d'ir a scola e fin a la cumplenida dal 20avel onn da vegliadetgna. Per dumondas dovri il consentiment dals represchentants legals. Temp e dumonda

² Ils servetschs spezials ch'èn reconuschids dal chantun inolteschan a l'uffizi las dumondas concernent mesiras rinforzadas.

³ Las persunas spezializadas inolteschan a l'instituziun ch'è responsabla per la scola las dumondas concernent mesiras pedagogic-terapeuticas.

Art. 12a

L'uffizi dispona:

Ordinaziun da las mesiras
1. tras l'uffizi

- a) mesiras rinforzadas, suenter avair tadlà l'instituziun ch'è responsabla per la scola, e regla lur realisaziun;
- b) l'educaziun prescolara pedagogic-curativa per uffants, fin ch'els cumenzan ad ir a scola.

Art. 12b

2. tras l'instituziun ch'è responsabla per la scola

¹ L'instituziun ch'è responsabla per la scola è obligada da garantir prestaziuns adequatas en il sectur da las mesiras pedagogic-terapeuticas per ils uffants pertutgads.

² L'instituziun ch'è responsabla per la scola dispona la realisaziun da mesiras pedagogic-terapeuticas.

Art. 16

Furmaziun supplementara

¹ (...) Il chantun po declerar la participaziun a curs da **furmaziun supplementara** sco obligatorica.

² Il chantun surpiglia ils custs per ils curs da **furmaziun supplementara** ch'èn obligatorics.

Art. 27

aboli

Art. 29 al. 1 e 2

¹ L'instituziun ch'è responsabla per la scola finanziescha las mesiras pedagogic-terapeuticas ch'ella ha disponì.

² Il chantun finanziescha las mesiras ch'el ha ordinà.

Art. 32

aboli

Art. 33

¹ La procedura da rendaquint ed il pajament per mesiras rinforzadas vegnan reglads dal departament (...). (...)

² La regenza regla las tariffas imputablas per mesiras rinforzadas sco er per mesiras pedagogic-terapeuticas en connex cun mesiras rinforzadas.

³ Il departament po delegar la controlla dal quint da gestiun da scolas spezialas a la controlla da finanzas.

Titel da classificaziun avant l'artitgel 33a

d) Salarisaziun

Art. 33a

La regenza fixescha la salarisaziun minimala da las persunas spezialisadas cun u senza diplom reconuschì, e quai s'orientond a las tariffas ch'èn fixadas per il stgalim respectiv en la lescha da scola ed en l'ordinaziun davart la salarisaziun da las persunas d'instrucziun. Salarisaziun minimala

9. Lescha da linguas dal chantun Grischun dals 19 d'october 2006 (DG 492.100)

Art. 21

Sin dumonda da la corporaziun regiunala po la regenza – sa basond sin in concept – permetter da manar ina scola populara bilinqua. (...)

10. Lescha per promover la cultura dals 28 da settember 1997 (DG 494.300)

Art. 7

aboli

Art. 8

aboli

Art. 9

aboli

Art. 10

aboli

Art. 17

aboli

11. Lescha davart ils fatgs da sanadad dal chantun Grischun dals 2 da december 1984 (DG 500.000)

Art. 13 al. 1 lit. c e d

¹ En il sector da la promoziun da la sanadad e da la prevenziun è il chantun cumpetent per:

c) coordinar las activitads da las vischnancas;

- d) **cussegljar gratuitamain las mammas ed ils babs en dumondas da la tgira e da l'assistenza da poppins e d'uffants pitschens.**

12. Lescha davart l'agid per personas toxicomanas en il chantun Grischun dals 2 da mars 1997 (DG 500.800)

Art. 7 al. 2 frasa introductiva

² Las vischnancas promovon (...):

Art. 8

aboli

Art. 9

aboli

13. Lescha per promover la tgira da malsauns e l'assistenza da personas attempadas e da personas che basegnan tgira dals 2 da december 1979 (DG 506.000)

Art. 1 al. 1

¹ (...) **Il chantun e las vischnancas promovon** in provediment medicinal **sco er** ina tgira **ed** in'assistenza medicinala da personas malsaunas, **da** pazients stabels e da personas attempadas, e quai confirm **als basegns sco er** en moda adequata ed economica.

Art. 3 al. 1 lit. a, d, e ed f sco er al. 2

¹ Il chantun sustegna:

- a) (...) **ils** ospitals renconuschids (...);
- d) (...) **ils** servetschs renconuschids per la tgira ed assistenza a chasa;
- e) **aboli**
- f) las organisaziuns **chantunalas u surregiunalas da salvament renconuschidas**;

² Las instituziuns che vegnan sustegnidas dal chantun èn obligadas d'inoltrar **a l'uffizi cumpetent** in rapport annual ed in quint annual e da preschentar tut las infurmaziuns ch'èn necessarias per exequir la surveglianza e la controlla.

Art. 7 al. 1 lit. b, f e g

¹ Il dretg da survegnir contribuziuns han las suandantas instituziuns:

- b) las instituziuns **ch'èn reconuschidas da las vischnancas e ch'èn responsablas (...)** per purschidas staziunaras per la tgira ed assistenza da pazients stabels e da persunas attempadas;
- f) las instituziuns per la psichiatria d'uffants e da giuvenils ch'èn reconuschidas da la regenza.
- g) **aboli**

Art. 8

aboli

Art. 9 al. 1 lit. a e b sco er al. 2

¹ (...) **Ushè** ditg che las instituziuns responsablas na renunzian betg a las (...) contribuziuns da las vischnancas, **pajan tut las vischnancas contribuziuns:**

- a) a la gestiun dals ospitals e dals servetschs da la tgira ed assistenza a chasa (...) che vegnan sustegnids dal chantun tenor l'artitgel 7 alinea 1 literas a **ed e** da questa lescha;
- b) a la construcziun ed als indrizs dals ospitals (...) che vegnan sustegnids dal chantun tenor l'artitgel 7 alinea 1 **litera a (...)** da questa lescha e **da las purschidas staziunaras che vegnan reconuschidas da las vischnancas tenor l'artitgel 7 alinea 1 litera a da questa lescha per la tgira ed assistenza da pazients da lunga durada e da persunas attempadas.**

² Sch'i na sa chatta nagin ospital cun dretg da **survegnir contribuziuns** en ina regiun d'ospital, ston las vischnancas pertutgadas sa participar cun 20 pertschient als custs che resultan da las cunvegns davart la garanzia dal provediment cun ospitals. Avant che far cunvegns ston vegnir consultadas las vischnancas pertutgadas. **Sch'il servetsch d'urgenza e d'ambulanza da la regiun d'ospital respectiva na vegn betg manà tenor las prescripziuns dal chantun, po la participaziun da las vischnancas vegnir auzada a maximalmain 35 pertschient.**

Art. 12 al. 1

¹ **La tariffa da contribuziun dal chantun a las investiziuns importa 85 pertschient.**

Art. 18 al. 1 lit. d ed al. 2 e 3

¹ Las contribuziuns da gestiun dal chantun e da las vischnancas sa cumponan:

- d) da las contribuziuns als servetschs da pichet dal sector staziunar (...).

² La contribuziun dal chantun per las prestaziuns medicinalas importa (...) **85** pertschient da las contribuziuns als custs renconuschids pro cas.

³ **aboli**

Art. 18a al. 1 lit. b, d ed e sco er al. 2

¹ Il cussegl grond fixescha annualmain en il preventiv chantunal:

b) **aboli**

d) **aboli**

e) **aboli**

² **aboli**

Art. 18b marginala

Contribuziuns
dal chantun

Art. 18c al. 5

⁵ Sch'il servetsch da salvament e da pichet na vegn betg manà tenor las prescripziuns dal chantun, pon las contribuziuns dal chantun per las prestaziuns medicinalas vegnir reducidas per maximalmain 20 pertschient.

Art. 18d

aboli

Art. 18e

2. perscrutaziun
ed istruzziun

La regenza reparta il credit global per la perscrutaziun e per l'istrucziun sin ils singuls ospitals, e quai resguardond spezialmain **la cunvegna individuala da prestaziun**, ils custs e las prestaziuns cumprovadas tenor l'artitgel 7 da l'ordinaziun davart il calcul dals custs e la registraziun da las prestaziuns tras ils ospitals e las chasas da tgira en l'assicuranza da malsauns (OCPre) sco er il dumber da piazzas da l'onn precedent.

Art. 18f

Contribuziuns
da las vischnan-
cas
1. servetsch
da salvament

Ensemen cun las vischnancas da la regiun d'ospital respectiva procuran ils ospitals per in servetsch d'ambulanza e d'urgenza effizient tenor las prescripziuns chantunalas.

Art. 18g

2. servetsch
da pichet

Ensemen cun las vischnancas da la regiun d'ospital respectiva procuran ils ospitals per il servetsch da pichet tenor l'agiunta da questa lescha e tenor la cunvegna individuala da prestaziun.

Art. 18h

artitgel 18g d'enfin ussa

Art. 19 al. 1 e 2

¹ **Las contribuziuns da las vischnancas ston vegnir fixadas en las cunvegns da prestaziun tranter las vischnancas da la regiun d'ospital ed ils ospitals. Las vischnancas pussibiliteschan als ospitals da planisar lur finanzas e lur investiziuns a vista pli lunga.**

² Ensemen cun las vischnancas surpiglian las instituziuns **responsablas** il deficit dal quint total da lur ospital regional che resta suenter la deducziun da las contribuziuns chantunalas e **comunals**. La repartiziun vegn fatga tenor ina clav che sto vegnir determinada da las instituziuns **responsablas** e da las vischnancas.

Art. 21 al. 1 fin 5

¹ **aboli**

² **aboli**

³ **aboli**

⁴ **aboli**

⁵ **Las contribuziuns d'investiziun da las vischnancas (...) ston vegnir fixadas en las cunvegns da prestaziun tranter las vischnancas da las regiuns da planisaziun e (...) las instituziuns ch'èn responsablas per las purschidas. Las vischnancas pussibiliteschan a las instituziuns responsablas da planisar lur finanzas e lur investiziuns a vista pli lunga.**

Contribuziuns
d'investiziun
(...)

Art. 21a

aboli

Art. 21b al. 1

¹ **Per las purschidas che survegnan contribuziuns da las vischnancas fixescha la regenza tariffas maximalas graduadas tenor la dimensiun da las prestaziuns per ils custs che ston vegnir surpigliads dals abitants.**

Art. 21c al. 1 e 2

¹ **aboli**

² **aboli**

Art. 21e

Resguardond l'interess public po il chantun conceder contribuziuns ad organisaziuns privatas d'utilitad publica ch'èn activas sin plaun chantunal u **surregional e che han l'intent da promover l'agid a persunas attempadas.**

VIII. Contribuziuns als servetschs da la tgira ed assistenza a chasa (...)

Art. 31 al. 1

¹ Las vischnancas procuran per ina purschida suffizienta da servetschs da la tgira ed assistenza a chasa (...).

Art. 31a al. 1 e 3

¹ Als servetschs da la tgira ed assistenza a chasa ch'èn reconuschids concedan il chantun e las vischnancas – **tenor prestaziun** – contribuziuns a las prestaziuns cun dretg da survegnir contribuziuns, sch'ils clients respectivamain sch'ils purtaders da lur custs na pajan – sin basa d'ordinaziuns giudizialas u uffizialas – betg in pretsch che cuvra ils custs ch'èn necessaris dal puntg da vista da l'economia da manaschi.

³ En cas d'ina gestiun economica dal manaschi importa la contribuziun dal chantun – applitgond las tariffas maximalas tenor l'artitgel 31b – **85** pertschient dals custs betg cuvrids per mintga categoria da prestaziun.

Art. 31b marginala

**Art. 31c
aboli**

Art. 31d marginala

**Art. 31e
aboli**

Art. 31f lit. e

Las contribuziuns dal chantun pon vegnir reducidas per 5 fin 30 pertschient, sche:

e) **aboli**

(...) Contribuziuns

(...) Tariffas

Dretg da survegnir prestaziuns (...)

Art. 36 al. 3

³ Il transport professiunal da personas malsaunas e disgraziadas è mo permess cun in'autorisaziun **da l'uffizi cumpetent**.

Art. 37

Il custs ed il retgav dals ospitals regiunals per il servetsch (...) d'urgenza e d'ambulanza ston vegnir cumprovads separadamain en il quint da gestiun. (...)

Art. 38 al. 1

¹ **Las vischnancas da las** regiuns d'ospital, en las qualas i na sa chatta nagin ospital cun dretg da survegnir contribuziuns, **surpiglian** (...) ils custs da las organisaziuns regiunals per il servetsch (...) d'urgenza e d'ambulanza (...). (...)

Art. 39 al. 1

¹ Il chantun paja contribuziuns **dad 85** pertschient dals custs impu- tabels per acquistar e **per** drizzar en vehichels da transport **per il servetsch** d'urgenza e d'ambulanza, sch'il servetsch correspondent è integrà en il concept da salvament dal chantun e sch'el adimple- scha las pretensiuns e las cundiziuns dal chantun.

Art. 40

¹ **aboli**

² Il chantun po conceder ina **diaria** ad (...) organisaziuns **chantu- nals u surregiunals** da salvament reconuschidas.

Art. 49b

aboli

Art. 49c al. 2

² **A projects da construcziun che stgaffeschan letgs da tgira supplementars ed a la transfurmaziun da chombras da dus letgs en chombras d'in letg vegnan pajadas contribuziuns d'in- vestiziun tenor il dretg vertent, sche la regenza ha garanti que- stas contribuziuns, avant che la revisiun parziala è entrada en vigur.**

Art. 49d

aboli

Art. 51a al. 1

aboli

Art. 52

aboli

Agiunta tar la lescha per promover la tgira da personas mal-saunas (art. 6a)

Purschida cun dretg da survegnir contribuziuns						
secturs spezials	provediment da basa					provedi- ment da basa e da center ospital chantunal dal Gri- schun
	Savognin Sta. Maria Promon- togno	Puschlav	Schiers Scuol Tusaun	Tavau Glion	Samedan	
medischina interna A)						
– medischina generala e d'urgenza						
– medischina interna						
– pneumologia				a)		
– angiologia						
– gastroenterologia						
– cardiologia						
– nefrologia				b)	b)	
– infecziologia						
– neurologia						
– oncologia						
– reumatologia						
chirurgia B)						
– chirurgia generala						
– ortopedia						
– chirurgia viscerala						
– chirurgia dal torax e chirurgia vasculara						
– neurochirurgia						
– urologia						
– chirurgia dal maun						
– chirurgia da la missella						
– chirurgia plastica						
anestesiologia						
assistenza al part						
ginecologia						
medischina intensiva	c)	d)	d)	e)	f)	g)
ORL						
pediatria			h)			

Purschida cun dretg da survegnir contribuziuns						
secturs speziels	provediment da basa					provediment da basa e da center ospital chantunal dal Grischun
	Savognin Sta. Maria Promontogno	Puschlav	Schiers Scuol Tusaun	Tavau Glion	Samedan	
oftalmologia						
patologia						
radiologia						
– diagnostica						
– radiooncologia						
– medischina nucleara						



purschida cun dretg da survegnir contribuziuns per las prestaziuns medicinalas (...) dal sector staziunar **cun l'obligaziun da far servetsch da pichet** en quests secturs speziels sto vegnir garantida ina prontezza d'intervenziun tras in medi spezialist **ch'**è qualifitgà correspudentamain e tras ina squadra che tutga tiers, e quai entaifer in termin che po vegnir responsà medicinalmain



purschida cun dretg da survegnir contribuziuns (...) per las prestaziuns medicinalas **dal sector staziunar senza obligaziun da far servetsch da pichet**

14. Lescha davart contribuziuns da maternitad dals 8 da december 1991 (DG 548.200)

Art. 1 al. 1

¹ La vischnanca conceda contribuziuns a la mamma u al bab (da qua envi numnads geniturs) suenter la naschientscha d'in uffant durant in temp determinà, sch'ella u sch'el basegna in sustegn finanziel per la tgira ed assistenza persunala da l'uffant.

Art. 2 lit. d

Il dretg da survegnir prestaziuns è dà, sche:

- d) il genitur che ha la tgira ha il domicil da dretg civil en la vischnanca e viva effectivamain er qua, e

Art. 10

La fixaziun ed il pajament da las contribuziuns èn chausa **da la vischnanca**. **Quella** decida en ina disposiziun davart il dretg da

prestaziuns, davart la summa e davart la durada da las contribuziuns.

15. Lescha davart la promoziun da la tgira d'uffants complementara a la famiglia en il chantun Grischun dals 18 da matg 2003 (DG 548.300)

Art. 1

Las vischnancas (...) promovon la tgira d'uffants complementara a la famiglia e prestan contribuziuns finanzialas per quai.

Art. 4

En collavuraziun cun las purschidas e cun ils purschiders renouschids defineschan las vischnancas **da domicil dals uffants tgrads** il basegn da purschidas da la tgira d'uffants complementara a la famiglia.

Art. 5

aboli

Art. 6

¹ La vischnanca da domicil da l'uffant tgrà (...) **paja** contribuziuns a las unitads da prestaziun per purschidas da la tgira d'uffants complementara a la famiglia che vegnan confinanzias da las persunas cun la pussanza dals geniturs.

² La participaziun **da la vischnanca da domicil da l'uffant tgrà** importa (...) **almain 30** pertschient dals custs normads. (...) **En cas da purschidas che survegnan in agid finanziel da la confederaziun po ella sutpassar la tariffa da participaziun minimala da 30 pertschient.** La vischnanca da domicil po refusar da prestar la contribuziun, sche las persunas cun la pussanza dals geniturs na fan betg diever da la purschida ch'exista en la vischnanca.

³ La **vischnanca, nua che la purschida è staziunada**, fixescha l'autezza dals custs normads (...). (...)

⁴ Las purschidas ed ils purschiders ston far in rendaint detaglià per mauns (...) da las vischnancas, ston dar (...) a quellas las infurmaziuns ch'èn utilas per calcular las contribuziuns e ston metter a disposiziun ils documents.

Art. 7

aboli

Art. 8

La premissa per conceder contribuziuns è ina renconuschientscha preliminara da las purschidas tras **la vischnanca da staziunament**.

Art. 9 al. 1 lit. f e g sco er al. 3 e 4

¹ La renconuschientscha vegn concedida, sche:

- f) las **purschidas han in reglament da tariffas**;
- g) las relaziuns finanzialas vegnan cumprovadas e controlladas d'in post da revisiun independent. La **vischnanca da staziunament** po excluder tschertas furmas da purschidas da l'exigenza d'in post da revisiun independent.

³ La renconuschientscha vegn revocada **da la vischnanca da staziunament**, sche las premissas na vegnan betg pli ademplidas.

⁴ **La vischnanca da staziunament** po controllar da tut temp, sche las premissas per la renconuschientscha vegnan ademplidas.

16. Lescha davart l'agid en cas da catastrofas dals 4 da zercladur 1989 (DG 630.100)

Art. 26 al. 1

¹ Il chantun surpiglia (...) **15** pertschient dals custs da personal e dals custs reals per la scolaziun. La part dals custs che resta per las vischnancas vegn adossada a quellas en proporziun cun lur dumber d'abitants.

Art. 27 al. 2

² Per construir e per renovar refugis publics paja il chantun (...) contribuziuns substitutivas da 75 (...) pertschient.

17. Lescha davart las finanzas e davart la surveglianza da las finanzas dal chantun Grischun dals 30 d'avust 2007 (DG 710.100)

Art. 1 al. 3 e 4

³ Per (...) ils instituts autonomi da dretg public sco er per la cassa da dischoccupaziun dal Grischun valan las directivas davart la gestiun da las finanzas confurm al senn, sch'i n'existan naginas disposiziuns e relaziuns spezialas.

⁴ **Per las vischnancas politicas, per las vischnancas burgaisas sco er per las corporaziuns regiunalas e per las corporaziuns da vischnancas valan las directivas davart la gestiun da las finanzas confurm al senn.**

**18. Lescha da taglia per il chantun Grischun
dals 8 da zercladur 1986 (DG 720.000)**

Art. 1 al. 1 frasa introductiva sco er lit. b, c ed f

¹ Tenor questa lescha incassescha il chantun

- b) ina taglia sin il gudogn ed ina taglia sin il chapital da las persunas giuridicas, e quai per il chantun, per las vischnancas e per las baselgias chantunalas,
- c) ina taglia a la funtauna da las persunas natirals e giuridicas, e quai per il chantun, per las vischnancas sco er per las baselgias chantunalas e per lur cumins-baselgia,
- f) aboli

Art. 3

¹ La taglia che vegn calculada tenor las tariffas da taglia legalas sin las entradas, sin la facultad, sin il gudogn e sin il chapital sco er la taglia a la funtauna tenor l'artitgel 99 valan sco taglia chantunala simpla (...).

² Il cussegl grond fixescha annualmain il pe da taglia (...) en pertschients da la taglia chantunala simpla (...):

- a) per las taglias sin las entradas e sin la facultad sco er per la taglia a la funtauna dal chantun;
- b) per la taglia sin il gudogn e sin il chapital dal chantun;
- c) per la taglia sin il gudogn e sin il chapital da las vischnancas; quest pe da taglia po divergiar per 10 puncts procentuals da la media ponderada da l'onn precedent dals pes da taglia da las 25 vischnancas cun las entradas las pli grondas or da la taglia sin il gudogn e sin il chapital;
- d) per la taglia sin il gudogn e sin il chapital da las baselgias chantunalas; quest pe da taglia importa almain 9 pertschient e maximalmain 12 pertschient;
- e) per las taglias a la funtauna da las vischnancas;
- f) per las taglias a la funtauna da las baselgias chantunalas e da lur cumins-baselgia.

³ La differenza dals pes da taglia tenor l'alea 2 litera a e b na dastga betg surpassar 10 puncts procentuals.

⁴ Per la taglia sin il gudogn e sin il chapital è decisiv il pe da taglia che vala a la fin da la perioda fiscala.

⁵ alea 6 d'enfin ussa

⁶ aboli

Art. 78 al. 3

³ Pajataglias cun intents confessiunals èn libers da l'obligaziun da pajar taglia sin il gudogn e sin il chapital, sch'els na persequiteschan betg intents da gudogn.

Titel da classificaziun avant l'artitgel 97a

6. VISCHNANCAS E BASELGIAS CHANTUNALAS

Art. 97a

¹ Las taglias sin il gudogn e sin il chapital che vegnan incassadas per las vischnancas respectivamain per las baselgias chantunalas, minus l'indemnisaziun tenor l'artitgel 165a, vegnan tramessas vinavant a las communitads autorisadas, suenter ch'ils pajaments èn entrads.

III. Repartiziun
dals meds finansials

² L'attribuziun a las vischnancas ha lieu tenor ils princips dal dretg interchantunal davart l'imposiziun dubla da taglia. Las quotas vegnan bunifitgadas periodicamain al conto current da la vischnanca.

³ L'attribuziun a las baselgias chantunalas ha lieu en la proporziun da lur commembers. Las quotas vegnan pajadas annualmain.

Titel da classificaziun avant l'artitgel 97e

aboli

Art. 97e fin 97h

aboli

Art. 105e

¹ Las taglias a la funtauna che vegnan incassadas per las vischnancas respectivamain per las baselgias chantunalas e per lur cumins-baselgia, minus l'indemnisaziun netta tenor l'artitgel 165a e tenor l'artitgel 171 alinea 2 litera b, vegnan tramessas vinavant a las communitads autorisadas, suenter ch'ils pajaments èn entrads.

VI. Vischnancas,
baselgias chantunalas,
cumins-baselgia

² L'attribuziun a las vischnancas ha lieu tenor ils princips dal dretg interchantunal davart l'imposiziun dubla da taglia. Las quotas vegnan bunifitgadas periodicamain al conto current da la vischnanca.

³ L'attribuziun a las baselgias ha lieu en la proporziun da las persunas che ston pajar la taglia da baselgia en la vischnanca respectiva. Las quotas vegnan pajadas periodicamain.

Art. 165 marginala

II. Administra-
ziun chantunala
da taglia
1. en general

Art. 165a

2. indemnisa-
ziuns

¹ Per l'incassament e per il rendaquint da las taglias communalas e da las taglias da baselgia survegn il chantun ina indemnissaziun che consista:

- a) d'ina pauschala per cas per la taglia sin las expensas;
- b) d'ina pauschala per cas per la taglia sin il gudogn tras la vendita da bains immobigliars;
- c) d'ina indemnissaziun procentuala per la taglia sin il gudogn e sin il chapital;
- d) d'ina indemnissaziun procentuala per las taglias a la funtauna.

² L'autezza da las indemnissaziuns vegn fixada da la regenza.

Art. 169 al. 1 lit. d

¹ Las vischnancas èn obligadas:

- d) da manar il register davart las persunas che ston pajar la taglia a la funtauna sco er da registrar e d'annunziar a l'administraziun chantunala da taglia las persunas che ston pajar la taglia a la funtauna tenor l'artitgel 100.

Art. 171 al. 2 lit. b

² La vischnanca survegn:

- b) per la gestiun correcta dal register da la taglia a la funtauna e per l'annunzia correcta tenor l'artitgel 169 alinea 1 litera d ina indemnissaziun che vegn fixada da la regenza.

Art. 171a

4. taglia sin il
gudogn e sin il
chapital

¹ Las quotas fiscalas vegnan communitgadas periodicamain a las vischnancas. Sche la vischnanca n'è betg d'accord cun la zavrada, po ella pretender ina disposiziun contestabla entaifer 30 dis.

² Las disposiziuns tenor l'alinea 1 han il medem status sco las decisiuns da taxaziun.

³ A la vischnanca vegni dà invista da las actas fiscalas, ed en la procedura d'invista ha la vischnanca access a las datas dal sistem da taxaziun da l'administraziun chantunala da taglia.

Art. 171b

En la procedura d'invista ha la vischnanca access a las datas dal sistem da taxaziun da l'administraziun chantunala da taglia. 5. taglia a la funtauna

Art. 184 al. 3

³ La lescha davart la gulivaziun da finanzas intercomunala dals 26 da settember 1993 vegn midada sco suonda:

- a) Artitgels 2 fin 14 (senza artitgel 3 frasa introductiva ed alinea 1 litera c) aboli
- b) Per ils onns fiscals che fineschan avant che questa disposiziun entra en vigur, vegnan applitgads vinavant ils artitgels 2 fin 14.

Art. 191

¹ L'onn che las disposiziuns entran en vigur (onn n) vegn l'incassament da la taglia a la funtauna transferì al chantun. 6. incassament da la taglia a la funtauna

² La segunda mesadad da l'onn respectivamain la stagiun da stad da l'onn n-1 sto vegnir quintada giu l'ultima giada cun la vischnanca. Sch'i duess esser necessari in rendaquint mensil per l'onn n, vegn il rendaquint fatg cun la vischnanca fin la fin da december da l'onn n-1.

³ Per il 1. da fanadur da l'onn n vegnan transferidas al chantun tut las pretensiuns da la taglia a la funtauna che n'èn betg anc vengidas messas a quint u retratgas.

⁴ La regulaziun da las indemnisaziuns suonda la regulaziun da las cumpetenzas.

Art. 192 marginala

7. disposiziuns complementaras

19. Lescha davart la planisaziun dal territori per il chantun Grischun dals 6 da december 2004 (DG 801.100)

Art. 10 al. 1 cifra 1

¹ En il rom dals meds finanziaus che stattan a disposiziun po il chantun pagar contribuziuns a vischnancas ed a corporaziuns regiun-

nalas, (...) ad organisaziuns, ad instituziuns sco er ad autras purtadras ed auters purtaders da projects per:

1. infurmaziuns da basa e planisaziuns, **cun excepziun da la planisaziun d'utilisaziun communal**;

Art. 11

¹ **aboli**

² **aboli**

³ **aboli**

⁴ **Las contribuziuns** (...) ston vegnir graduadas tenor l'importananza per la planisaziun dal territori e per l'economia publica ed importananza maximalmain 50 pertschient dals custs imputabels.

20. Lescha davart las vias dal chantun Grischun dal 1. da settember 2005 (DG 807.100)

Art. 9 al. 4

aboli

Art. 15 al. 2

² Las vias chantunalas èn da princip orientadas al traffic. Ils bagens dal traffic public, da las pedunas e dals peduns, da las ciclistas e dals ciclists sco er da persunas cun impediments ston vegnir resguardads adequatamain **en cunvegientscha cun las vischnancas pertutgadas**.

Art. 45 al. 2

² Sco edifizis e stabiliments valan spezialmain edifizis sur e sut terra, construcziuns moviblas, mirs, access, plazzas da parcar, tancadis, surpassadis e sutpassadis, **passapes, vias da velo**, indrizs da traffic, indrizs da transport, plazzas da deposit e midadas considerablas dal terren.

Art. 58 al. 1 e 2

¹ Il chantun po pajar contribuziuns tranter 5 e **50** pertschient dals custs imputabels:

b) **aboli**

² La regenza fixescha l'autezza da las contribuziuns, resguardond ils interess dal chantun e (...) da las vischnancas.

Art. 59

aboli

**21. Lescha introductiva tar la lescha federala
davart la protecziun da las auas
dals 8 da zercladur 1997 (DG 815.100)**

Art. 10

¹ Las vischnancas fan in plan general per allontanar l'aua. Quel sto vegnir approvà dal post spezialisà.

² **Mesiras tecnicas da l'aua persa che na correspundan betg al plan general d'allontanament d'aua dovrà il consentiment dal post spezialisà.**

Art. 17 al. 1 ed al. 3 lit. a, c e d

¹ La construcziun, **il mantegniment, la sanaziun ed il remplazzament** dals stabiliments publics per l'aua persa è chausa da las vischnancas.

³ La regenza po obligar las vischnancas:

- a) da construir entaifer in termin adequat ina serenera centrala e la rait da chanalizaziun necessaria **sco er da manar e da mantegnair (...)** adequatamain **quellas**;
- c) da construir e **da manar stabiliments per aua persa ensemen** cun autras vischnancas en la medema situaziun geografica u economica;
- d) **da sanar, d'engrondir u da remplazzar entaifer in termin adequat stabiliments publics existents per aua persa e da procurar per lur finanziaziun.**

Art. 17a

Projects da construcziun che concernan stabiliments publics per aua persa sco er mesiras vi da sereneras centralas che han l'intent d'ademplir las pretensiuns da la qualidad da l'aua ston vegnir suttamess al post spezialisà per laschar prender posiziun, e quai avant che la permissiun da construcziun vegn concedida respectivamain avant che las mesiras vegnan conclusidas.

Posiziun dal
post spezialisà

Art. 31

aboli

Art. 32

aboli

Art. 33

aboli

Art. 34

aboli

Art. 35

aboli

**22. Lescha introductiva tar la lescha federala
davart la protecziun da l'ambient
dals 2 da december 2001 (DG 820.100)**

Art. 46

aboli

Art. 49

¹ **aboli**

² Sch'ins na po betg eruir, tgi che ha chaschunà in lieu contaminà, ubain sche las chaschunadras u sch'ils chaschunaders èn insolvents, surpiglian il chantun e las vischnancas da staziunament ils custs ch'ellas e ch'els stuessan surpigliar per mesiras ch'èn necessarias per examinar, per survegliar e per sanar lieus contaminads (custs da perdita), e quai suenter avair deducì las cumpensaziuns da la confederaziun.

³ **aboli**

⁴ La regenza relascha prescripziuns davart (...) la part dals custs da las vischnancas (...).

**23. Lescha davart il traffic public en il chantun Grischun
dals 7 da mars 1993 (DG 872.100)**

Art. 15 al. 2 e 3

² **aboli**

³ **aboli**

Art. 16

Las vischnancas surpiglian ils custs betg cuvrìs dal traffic local (...) ed ils custs da l'avertura detagliada.

Art. 20

aboli

Art. 25 al. 2

² Per la calculaziun da las contribuziuns communalas è **decisiv** spezialmain il dumber d'abitantas e d'abitants (...), uschenavant che las vischnancas na fixeschan betg in'otra clav da repartiziun.

Art. 32 al. 2

² Vischnancas e **corporaziuns** regiunalas coopereschon tar l'elavuraziun da concepts e tar la preparaziun da mesiras per promover il traffic regional e surregional.

Art. 36 al. 2

aboli

Art. 37 al. 1 e 3

¹ **aboli**

³ **aboli**

**24. Lescha davart ils fatgs veterinars
dals 30 d'avust 2007 (DG 914.000)**

Art. 31 al. 2 e 3

² Il chantun sa participescha ultra da quai cun **due terzi** als custs dal servetsch da rimnada per dismetter products secundars animals, als custs da gestiun e da mantegniment dals centers chantunals da rimnada sco er als custs da gestiun d'auters stabiliments da dismesa che resultan per il chantun.

³ Ils custs restants van a quint (...) da las gestiunarias e dals gestiunaris da stabiliments da maz. La regenza reparta ils custs sin fundament (...) dal dumber dals animals mazzads sco er eventualmain **sin fundament** da las quantitads da paisa. (...)

Art. 35 cifra 1

Il fond cunter epidemias d'animals ha las suandantas entradas:

1. la contribuziun annuala dal chantun (...) sco er da las possessuras e dals possessurs d'animals. Ella vegn mintgamai calculada per arment, per chaval, per portg, per nursa, per chaura e per pievel d'avieuls;

Art. 36 al. 1

¹ Da las possessuras e dals possessurs d'animals (...) vegnan incasadas – en il senn da l'artitgel 35 cifra 1 da questa lescha – las suandantas contribuziuns:

1. per mintga animal da la spezia dals arments fin 10.00 francs
2. per mintga animal da la spezia dals portgs e dals chavals fin 5.00 francs
3. per mintga animal da la spezia da las nursas e da las chauras fin 5.00 francs
4. per mintga pievel d'avieuls fin 5.00 francs

25. Lescha da meglieraziun dal chantun Grischun dals 5 d'avrigl 1981 (DG 915.100)

Art. 49 al. 2

² La regenza decida definitivamain davart la summa da la contribuziun. Ella po colliar cundiziuns e pretensiuns **cun** las garanzias da contribuziun. (...)

26. Lescha chantunala davart il gaud dals 25 da zercladur 1995 (DG 920.100)

Art. 14 al. 4 lit. c

⁴ Il dretg da recurrer ha **respectivamain han**:

- c) las organisaziuns naziunalas da protecziun da l'ambient, sche ed uschenavant ch'ellas han er il dretg da far recurs (...) **tar il tribunal federal.**

Art. 34 al. 2 e 3

² **aboli**

³ Gauds privats cun ina surfatscha totala da main che 2 hectaras na dastgan **per regla** betg vegnir partids. **Davart excepziuns motivadas decida il departament.**

Titel da classificaziun avant l'artitgel 37

1. Mesiras generalas da promoziun

Art. 37 al. 1 e 2

¹ **L'uffizi forestal** promova, surveglia e coordinescha la scolaziun e la furmaziun supplementara dal persunal forestal. **Il chantun surpiglia maximalmain 50 pertschient dals custs reconuschids per la scolaziun e per la furmaziun supplementara.**

² **Il chantun po sa participar a la fundaziun «scola interchantunala da selviculturs Maiavilla» u ad auters lieus da scolaziun dal persunal forestal e sustegnair quels cun meds finansials.**

Scolaziun e furmaziun supplementara dal persunal forestal

Art. 37a

¹ Il chantun surdat a las instituziuns ch'èn responsablas per ils reviers incumbensas suveranas da surveglianza, da controlla e d'execuziun.

Incumbensas suveranas, cunvegns da prestaziun

² Questas incumbensas vegnan indemnizadas en il rom da cunvegns da prestaziun tranter il departament e las instituziuns ch'èn responsablas per ils reviers. Decisivs per calcular la contribuziun chantunala èn en spezial ils custs da las instituziuns responsablas.

Titel da classificaziun avant l'artitgel 41

2. Projects forestals, planisaziun forestala e credits d'investiziun

Art. 41a Abs. 3

³ En cas extraordinaris cun in interess chantunal predominant pon las contribuziuns vegnir auzadas fin a 100 pertschient dals custs reconuschids.

Autezza da las contribuziuns

Art. 42 al. 2

² La contribuziun dal chantun vegn fixada en spezial (...) tenor l'importanza dal project. Ella importa maximalmain 50 pertschient dals custs reconuschids.

Art. 42a

aboli

Art. 47 al. 4

aboli

Titel da classificaziun avant l'artitgel 50

VII. Organisaziun forestala

Art. 50a

¹ Il schef da l'uffizi cumpetent maina e surveglia il servetsch forestal chantunal.

Servetsch forestal chantunal

² Ils organs dal servetsch forestal chantunal èn l'uffizi cumpetent ed ils reviers forestals.

Instituziuns
ch'èn respon-
sabras per ils
reviers; reviers
forestals

Art. 50b

¹ Las surfatschas da gaud èn divididas en reviers forestals cun ina instituziun ch'è responsabla per ils reviers.

² La regenza concluda la divisiun en reviers, resguardond las relaziuns localas e las incumbensas che ston vegnir ademplidas. Ils proprietaris da gaud ston vegnir tadlads ordavant.

³ Sco manaders dals reviers forestals dastgan vegnir engaschads mo selvculturs diplomads.

Vischnancas

Art. 50c

Las vischnancas pon relaschar urdens da gaud communalas. Per esser valaivels ston quels vegnir approvads da l'uffizi competent.

Titel da classificaziun avant l'artitgel 54

VIII. Procedura ed execuziun

Art. 54

aboli

Art. 55

aboli

Titel da classificaziun avant l'artitgel 56

IX. Disposiziuns finalas

27. Lescha davart la construcziun d'abitaziuns socialas e la meglieraziun da las relaziuns d'abitar en il territori da muntogna dals 10 da mars 1985 (DG 950.250)

Art. 4 al. 3 e 4

³ La premissa per ina contribuziun chantunala è la garanzia d'ina contribuziun da la vischnanca u da terzas personas. **Quai na vala betg en cas da meglieraziuns da las relaziuns d'abitar en il territori da muntogna.**

⁴ Il cussegl grond fixescha la contribuziun da terzas personas e da la vischnanca (...).

Art. 8 al. 1

¹ Per objects, per ils quals vegnan pretendidas prestaziuns tenor questa lescha, po vegnir stabili in scumond d'alienaziun e d'ina utilisaziun per in auter intent ch'è limità a maximalmain 25 onns. En quest cas è permessa ina midada da maun mo cun il consentiment **da las autoritads, da las instituziuns u da las persunas che han pajà contribuziuns.**

Art. 4

Sche ordinaziuns dal cussegl grond na correspundan betg a las prescripziuns da l'artitgel 32 alinea 1 da la constituziun chantunala, po il cussegl grond adattar quellas sin via da l'ordinaziun, uschenavant che la realisaziun da la NGF grischuna pretenda quai.

Adattaziun
d'ordinaziuns
dal cussegl grond

Art. 5

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin che questa lescha entra en vigur. Ella po metter en vigur retroactivamain singulas disposiziuns da questa lescha, il pli baud dentant per il 1. da schaner 2010.

Referendum,
entrada en vigur

Agiunta 1 tar la lescha davart la NGF grischuna

Lescha davart l'agid social public en il chantun Grischun (lescha davart l'agid social)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e sin l'art. 86 da la constituziun chantunala, suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 20 da schaner 2009,

concluda:

I. En general

Art. 1

¹ Questa lescha regla ils servetschs socials publics e l'agid social. Plinavant Intent promova ella l'agid social privat.

² L'intent da l'agid social public è l'agid per gidar sasez e la promoziun da l'atgna responsabladad.

Art. 2

¹ Ils servetschs socials publics èn averts per persunas da tut ils stgalims da vegliadetgna e per famiglias che basegnan agid. Champ d'applicaziun

² Cun cussegliaziun, cun assistenza, cun intermediaziun da prestaziuns da servetsch e cun agid material sa stentan ils servetschs socials da prevegnir a difficultads vegnintas sco er da cumbatter u da minimar situaziuns d'urgenza e lur motivs.

³ L'agid social vegn purschi, fin che las relaziuns èn consolidadas.

Art. 3

¹ L'agid social cumpiglia l'agid persunal e l'agid material. Sche pussaivel ha l'agid lieu en collavuraziun cun las persunas che tshertgan agid. El sa drizza tenor las particularitads individualas e tenor ils basegns individuals sco er tenor las relaziuns localas. El resguarda las prestaziuns da terzas persunas e d'instituziuns d'utilitad publica sco er contribuziuns legalas. Gener da l'agid social

² Persunas basegnusas survegnan lur agid da sustegn a norma da la lescha davart il sustegn da persunas basegnusas.

546.100 Lescha davart l'agid social

II. Organisaziun

Art. 4

Cumpetenz
1. vischnancas

¹ L'agid social è chausa da las vischnancas.

² Ellas porschan l'agid social persunal ensemen cun ils servetschs socials regiunals.

Art. 5

2. chantun

¹ En l'agid social è il chantun cumpetent per:

- a) il contact cun posts extrachantunals;
- b) la coordinaziun da la registraziun da datas per la statistica d'agid social;
- c) la promoziun ed il sustegn da la collavuraziun interinstituziunala da las vischnancas;
- d) las puschidas da cussegliaziun spezialisadas.

² El sustegna il perfecziunament e la furmaziun supplementara dals servetschs socials regiunals.

Art. 6

Contracts davart
la collavuraziun
intercommunala

¹ Las vischnancas fixeschan contractualmain l'appartegnientscha als servetschs socials regiunals sco er las modalitads da la gestiun e da la finanziaziun dals servetschs socials regiunals.

² Ils contracts ston vegnir approvads dal departament.

³ L'approvaziun vegn concedida, sche:

- a) l'agid social persunal vegn puschì durant l'entir onn da persunal spezialisà ch'è scolà correspudentamain;
- b) igl è garanti che las abitantas e ch'ils abitants hajan in access equivalent a la puschida dal servetsch social regiunal;
- c) igl è garanti che tut las vischnancas sajan attribuidas ad in servetsch social regiunal en il senn da questa lescha.

⁴ La regenza po attribuir las vischnancas a servetschs socials regiunals.

Art. 7

Contribuziuns
ad organisaziuns
privatas

Il chantun po pajar contribuziuns a l'agid social d'organisaziuns privatas u conceder auters sustegns per quest intent.

III. Disposiziuns complementaras

Art. 8

Obligaziun
dal secret
professionnal

Las persunas che lavuran en ils servetschs socials publics èn obligadas a la discreziun.

Art. 9

¹ Per l'utilisaziun interna mainan ils servetschs socials publics dossiers privats che n'èn betg suttaless a l'obligaziun da revisiun. Ediziun d'actas

² Las autoritads, las dretgiras e las instituziuns vegnan orientadas en il rom da las disposiziuns legalas respectivas per regla a maun dals rapports correspundents.

IV. Disposiziuns finalas**Art. 10**

Ils emprims 2 onns suenter che questa lescha è entrada en vigur e fin ch'ina regulaziun tenor l'artitgel 6 è approvada, valan las disposiziuns dals artitgels 11 fin 14. Disposiziuns transitoricas

Art. 11

La regenza reparta las vischnancas als servetschs socials regiunals e fixe-scha, en tge vischnancas ch'ils servetschs socials regiunals han lur sedia. 1. Servetsch social regional

Art. 12

La vischnanca da sedia maina il servetsch social regional. 2. Incumbensas da la vischnanca da sedia

Art. 13

¹ Ils custs da l'agid social persunal vegnan repartids sin las vischnancas dal servetsch social regional en la proporziun dal dumber da la populaziun da questas vischnancas. Sche tut las vischnancas van d'accord, pon ellas fixar ina regulaziun divergenta. 3. Custs

² Per lur servetsch social regional mainan las vischnancas da sedia ina calculaziun dals custs e da las prestaziuns ch'è transparenta e suandabla.

³ Las expensas che resultan ad ellas cun manar il servetsch social regional pon ellas agiuntar als custs imputabels.

Art. 14

¹ Entaifer 1 onn suenter che questa lescha è entrada en vigur han las vischnancas da sedia da surpigliar ils contracts existents ch'èn vegnids fatgs dal chantun per il servetsch social respectiv, ubain han da remplazzar quests contracts tras novs contracts. Ils servetschs socials regiunals ston surpigliar ils custs che resultan al chantun tras la cuntinuaziun da contracts existents, suenter che questa lescha è entrada en vigur. 4. Cuntinuaziun ed adattaziun da relaziuns giuridicas

² Sco patronas surpiglian las vischnancas da sedia las relaziuns d'engaschament da las collavuraturas e dals collavuradors dals servetschs socials chantunals. Durant ils emprims 2 onns suenter che questa lescha è entrada en vigur valan las cundiziuns d'engaschament tenor la legislaziun chantu-

546.100 Lescha davart l'agid social

nala dal persunal. Ils onns da lavur ston vegnir attribuids cumplainamain a las collavuraturas ed als collavuratur.

³ Ils meds da lavur ed il mobigliar, ch'il chantun aveva cumprà en quai che riguarda ils servetschs socials regiunals per l'agid social persunal, vegnan surlaschads a las vischnancas da sedia senza pretender ina indemnisaziun.

Art. 15

Aboliziun
da relaschs

Cur che questa lescha entra en vigur, vegn abolida la lescha davart l'agid social public en il chantun Grischun (lescha davart l'agid social) dals 7 da december 1986 (DG 546.100).

Art. 16

Entrada en vigur

La regenza fixescha il termin che questa lescha entra en vigur.

Agiunta 2 tar la lescha davart la NGF grischuna

Lescha davart il sustegn da persunas basegnusas (lescha chantunala da sustegn)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e sin l'art. 86 da la constituziun chantunala, suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 20 da schaner 2009,

concluda:

I. En general

Art. 1

¹ L'autorità sociala competenta fixescha la moda e la mesira dal sustegn ^{Sustegn} tenor il basegn cumprovà, considerond las relaziuns localas e persunalas. En quest connex resguarda ella en spezial las grevezzas famigliaras legalas da la persuna basegnusa, eventuals cas da malsogna, ils custs che la persuna basegnusa sto surpigiar per la scolaziun professiunala da giuvenils, las prestaziuns d'assicuranza, autras contribuziuns socialas sco er las donaziuns da terzas persunas.

² Betg sco custs normads na valan:

- a) prestaziuns socialas, per las qualas i po vegnir fatg valair in dretg e da las qualas l'import na vegn betg fixà tenor l'apprèziar d'ina autorità, mabain tenor prescripziuns, en spezial las prestaziuns supplementaras tar l'assicuranza per vegls, survivents ed invaliditad, las contribuziuns statalas e communalas che vegnan ordinadas tenor lescha u tenor reglament e pajadas per ils custs d'abitar, da scolaziun e d'assicuranza da persunas main bainstantas sco er autras contribuziuns cun caracter da subvenziun;
- b) las contribuziuns minimalas ch'ina instituziun publica sto pajar per las persunas assicuradas ad assicuranzas obligatoricas;
- c) las contribuziuns or da fonds d'agid statals, chantunals e communalas spezialas;
- d) las expensas per exequir chastis che priveschan da la libertad e mesiras penals;
- e) ils debits da taglia che vegnan pajads d'ina instituziun publica;
- f) las expensas d'ina instituziun publica per la procedura gratuita;

g) ils custs da sepultura che vegnan surpigliads.

Art. 2

Obligaziuns
da la persuna
sustegnida

La persuna che sto vegnir sustegnida e la persuna sustegnida è obligada da dar tut las infurmaziuns utilas, da metter a disposiziun ils documents necessaris sco er da dar suatientscha a las cundiziuns da las autoritads socialas ch'èn colliadas cun la prestaziun da sustegn.

Art. 3

Garanzia da las
contribuziuns

Contribuziuns en il senn da questa lescha na pon betg vegnir cedidas. Cesziuns da dretgs da contribuziun èn en mintga cas nunvalaivlas.

Art. 4

Obligaziun da
dar infurmaziuns
e da mantegnair
discreziun

Las autoritads dal chantun e da las vischnancas, las patronas ed ils patrons sco er las instituziuns socialas che stattan en contact cun la persuna che fa valair il dretg èn obligads da dar gratuitamain las infurmaziuns ch'èn necessarias per exequir questa lescha e d'inoltrar ils documents necessaris. Las personas ch'èn incumbensadas cun l'execuziun da questa lescha èn sutmessas a l'obligaziun da mantegnair discreziun en quai che concerna lur percepsiuns.

II. Calculaziun dal sustegn

Art. 5

Princip

Il sustegn vegn calculà tenor las directivas e tenor las recumandaziuns da la conferenza svizra da l'agid social per la concepziun e per la calculaziun da l'agid social (directivas da la COSAS), las qualas èn vegnidas approvas da la conferenza da las directuras e dals directurs chantunals dals affars socials, e quai cun las suandantas concretisaziuns e restricziuns.

Art. 6

Bains necessaris
per viver ch'èn
decisivs per il
sustegn

En la calculaziun dals bains necessaris per viver ch'èn decisivs per determinar il sustegn ston vegnir integrads ils suandants custs:

- a) il basegn fundamental;
- b) ils custs d'abitar;
- c) ils custs per il provediment medicinal da basa;
- d) las expensas spezialas che vegnan chaschunadas d'ina malsogna u d'in impediment;
- e) ils custs per l'assistenza d'uffants ordaifer la famiglia;
- f) ils custs per cuntanscher il salari;
- g) ils custs ch'èn reconuschids da la vischnanca competenta per frequentar scolas, curs, scolaziuns, perfecziunaments e furmaziuns sup-

- plementaras, plus ils custs per l'alloschi e per l'alimentaziun en cas ch'ina dimora ordaifer è necessaria;
- h) ils custs per sa participar a mesiras d'integraziun.

Art. 7

La regenza po fixar per maximalmain 5 pertschient pli aut respectivamain pli bass las pauschalas che vegnan recumandadas da la COSAS per calcular il basegn fundamental.

Basegn
fundamental

Art. 8

¹ La regenza po fixar per maximalmain 300 francs pli bass la dimensiun che vegn definida da la COSAS. Ella graduescha l'import d'entrada liber da taglia tut tenor il grad d'occupaziun.

Import d'entrada
liber da taglia

² Per calcular il basegn da sustegn sto l'import d'entrada liber da taglia vegnir deducì vinavant da las entradas da gudogn, e quai anc durant 6 mais suenter che la persuna sustegnida po procurar suffizientamain cun agens meds per sia existenza e per quella da sias confamigliaras e da ses confamigliars.

Art. 9

¹ La regenza po fixar per maximalmain 5 pertschient pli aut respectivamain pli bass ils imports da facultad libers da taglia che vegnan recumandads da la COSAS.

Import da facultad
liber da taglia

² Il mobigliar ed ils effects persunals na dastgan betg vegnir integrads en la calculaziun da la facultad.

Art. 10

¹ Il supplement d'integraziun vegn pajà a persunas senza activitad da gudogn che sa participeschon ad in program d'occupaziun, d'engaschament, da scolaziun, da perfecziunament e da furnaziun supplementara u che prestan lavur d'utilitad publica.

Supplement
d'integraziun

² La regenza fixescha la graduaziun dal supplement d'integraziun e las premissas per survegnir tal. Ella po augmentar respectivamain diminuir per maximalmain 10 pertschient la dimensiun che vegn definida da la COSAS per il supplement d'integraziun.

³ A persunas, a las qualas la vischnanca cumpetenta na po betg offrir ina purschida d'integraziun che correspunda a lur capacitads fisicas e psichicas, malgrà ch'ellas fissan cumprovadain prontas da furnir prestaziuns d'integraziun, vegn pajà il supplement d'integraziun minimal fixà da la COSAS.

⁴ A persunas ch'educheschon sulettas e che na pon – pervia da lur incumbensas d'assistenza – ni surpigliar in'activitad da gudogn ni sa participar ad in'activitad d'integraziun, vegn pajà l'import dubel dal supplement d'in-

tegraziun minimal, fin che l'uffant assistì ha cuntanschi la vegliadetgna fixada da la regenza.

Art. 11

Limita superiura per ils imports d'entrada libers da taglia e per ils supplements d'integraziun

La regenza fixescha la limita superiura da la summa or dals imports d'entrada libers da taglia ed or dals supplements d'integraziun, e quai tranter 650 ed 850 francs per chasada e per mais.

Art. 12

Tschains da locaziun

En la calculaziun dals bains necessaris per viver sto vegnir integrà il tschains da locaziun d'usit local d'ina abitaziun favuraivla en la grondezza correspundenta da la chasada, plus ils custs accessorics. La regenza fixescha il temp, durant il qual custs d'abitar smesirads ston vegnir surpigliads.

Art. 13

Assicuranzas supplementaras

Las premias d'assicuranzas supplementaras ston per regla vegnir resguardadas mo fin al proxim termin da desditga pussaivel. En quest connex sto vegnir deducida ina resalva persunala che vegn fixada da la regenza.

Art. 14

Giuvenils e persunas giuvnas creschidas

¹ Per calcular il dretg da sustegn da giuvenils e da persunas giuvnas creschidas fin il 25avel onn da vegliadetgna èn decisivs las relaziuns finanzialas dals geniturs ed ils bains necessaris per viver da la chasada dals geniturs. En la calculaziun dals bains necessaris per viver dals geniturs na dastgan vegnir integrads nagins custs d'abitar separads per giuvenils e per persunas giuvnas creschidas, cun excepziun dals cas menziunads en l'artigel 6 literas g e h.

² Giuvenils e persunas giuvnas creschidas han in dretg da sustegn independent, sch'ellas e sch'els èn maridads u sch'igl è insupportabel per ellas e per els d'abitar en la chasada dals geniturs. Per calcular il dretg da sustegn ston vegnir applitgads ils custs effectivs, maximalmain dentant las tariffas per ina chasada da duas persunas, convertidas sin ina persuna singula.

Art. 15

Persunas en ina procedura d'asil e persunas admessas provisoricamain

A persunas en ina procedura d'asil sco er a persunas admessas provisoricamain vegn concedida maximalmain la pauschala d'agid social che la confederaziun paja als chantuns.

Art. 16

¹ A persunas, da las qualas la dumonda d'asil è vegnida refusada cun vigor legala, ed a persunas che n'han nagin dretg da dimora vegn concedì unicamain l'agid d'urgenza.

Persunas cun ina dumonda d'asil refusada, senza dretg da dimora u cun in dretg da dimora che na dovra betg ina permissiun

² L'agid d'urgenza vegn pajà en il rom da la structura d'agid d'urgenza che vegn messa a disposiziun dal chantun; el cumpiglia in tetg, nutriment, ed – en cas da basegn – provediment medicinal urgent e sustegn personal elementar.

Art. 17

¹ Il basegn fundamental per ils custs da viver sto vegnir reduci durant maximalmain 12 mais per 5 fin 15 pertschient:

Reducziun da prestaziuns da sustegn

- a) sche las stentas d'integraziun èn insuffizientas, en spezial, sch'ina persuna n'è betg pronta da prestar ina lavur ch'è vegnida attribuida ad ella da la vischnanca e che correspunda a sias capacitads fisicas e psichicas u sch'ella n'è betg pronta da sa participar ad in program d'occupaziun, d'engaschament, da scolaziun, da perfecziunament u da furmaziun supplementara ch'è vegnì ordinà da la vischnanca;
- b) sche las obligaziuns vegnan violadas grevamain;
- c) sch'il dretg vegn abusà;
- d) sche persunas estras che n'adempleschan – senza motivs perstgisabels – betg lur obligaziuns economicas, socialas e culturalas d'integraziun. En cas grevs po la prestaziun da sustegn vegnir reducida a l'agid d'urgenza.

Art. 18

Per il cumenzament da l'onni po la regenza adattar las tariffas dals artitgels 8 fin 11 a la midada da l'index naziunal dals pretschs da consum.

Indexaziun

III. Restituziun**Art. 19**

¹ Sche sias relaziuns da facultad e d'entrada sa megliereschan, ha la persuna sustegnida da restituir senza tschains l'agid da sustegn ch'ella ha retratg durant ils ultims 10 onns. La restituziun dastga vegnir pretendida mo, sch'ella na chaschuna betg ina nova basegnusadad.

Midada da las relaziuns economicas

² Il dretg da restituziun surannescha:

- a) envers la persuna sustegnida 10 onns suenter l'ultim pajament d'ina prestaziun;
- b) envers las ertavlas ed envers ils ertavels da la persuna sustegnida 1 onn suenter il cumenzament da l'ierta.

³ La restituziun scroda, sche la persuna sustegnida ha meglierà sias relaziuns da facultad e d'entrada, prestond atgna lavur.

⁴ L'autorità da sustegn ha il dretg sin il relasch da la persuna sustegnida a norma da l'agid prestà.

Art. 20

Prestaziuns retratgas nungiustificadamain

¹ Tgi che survegn contribuziuns, faschond indicaziuns faussas u incumpletas, u tgi che n'annunzia betg midadas decisivas da las relaziuns, ha da restituir las contribuziuns ch'èn vegnidas retratgas nungiustificadamain.

² In sustegn ch'è vegnì retratg nungiustificadamain sto vegnir restitui cun tschains.

IV. Cumpetenzas per il sustegn

Art. 21

Vischnancas

¹ L'obligaziun da sustegn è chausa da la vischnanca politica, en la quala la persuna basegnusa ha ses domicil.

² La persuna basegnusa ha ses domicil en quella vischnanca, en la quala ella stat cun l'intenziun da restar permanentamain.

³ Sch'i sa tracta mo d'ina dimora, è l'agid da sustegn chausa da la vischnanca, en la quala la persuna basegnusa stat.

⁴ Sch'ina burgaisa u sch'in burgais d'in auter chantun mida ses domicil en taifer il chantun, passa l'obligaziun da sustegn cun effect immediat a la nova vischnanca da domicil.

Art. 22

Chantun

¹ Il chantun è obligà da sustegnair:

- a) persunas basegnusas ch'èn da passagi;
- b) persunas en ina procedura d'asil e persunas admessas provisoricamain;
- c) persunas, da las qualas la dumonda d'asil è vegnida refusada cun vigur legala, e persunas che n'han nagin dretg da dimora;
- d) cas extraordinaris.

² Il chantun surpiglia ils custs per sustegnair burgaisas e burgais chantunals en auters chantuns u en auters stadis a norma da la legislaziun federala e d'eventuals contracts internaziunals.

³ El è responsabel per il contact cun posts extrachantunals.

V. Disposiziuns finalas

Art. 23

Aboliziun da relaschs

Cur che questa lescha entra en vigur, vegn abolida la lescha davart il sustegn da persunas basegnusas dals 3 da december 1978 (DG 546.250).

Lescha chantunala da sustegn

546.250

Art. 24

La regenza fixescha il termin che questa lescha entra en vigur.

Entrada en vigur

Agiunta 3 tar la lescha davart la NGF grischuna

Lescha davart la gulivaziun da finanzas en il chantun Grischun (LGF)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e sin l'art. 96 da la constituziun chantunala, suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 20 da schaner 2009,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ La gulivaziun da finanzas cumpiglia la gulivaziun da las resursas e la gulivaziun da las grevezzas, che consista da la gulivaziun geografic-topografica, da la gulivaziun da las grevezzas socialas sco er da la gulivaziun individuala d'inegualitads per grevezzas spezialas. Object

² Questa lescha regla ultra da la gulivaziun da finanzas:

- a) l'execuziun e la controlla da l'efficacitad da la gulivaziun da finanzas;
- b) il sdebitament parzial unic sco er la gulivaziun limitada en connex cun la nova concepziun da la gulivaziun da finanzas e da la repartiziun da las incumbensas tranter il chantun e las vischnancas (NGF grischuna).

Art. 2

La gulivaziun da finanzas duai:

Finamiras

- a) rinforzar l'indipendenza finanziaria da las vischnancas;
- b) reducir las differenzas tranter las vischnancas areguard la capacitad finanziaria ed areguard la grevezza fiscala;
- c) garantir a las vischnancas ina dotaziun da basa cun resursas finanzialas;
- d) levgiar las grevezzas finanzialas sproporziunadas da las vischnancas che resultan pervia da las cundiziuns geografic-topograficas u pervia da las obligaziuns en il sector da l'agid social material;

- e) evitar cas da direzza che resultan pervia da grevezzas extraordinarias da singulas vischnancas.

II. Gulivaziun da las resursas

Art. 3

Princip

¹ La gulivaziun da las resursas cumpiglia tut las vischnancas e sa concentrescha sin la reducziun da las differenzas en la dotaziun finanziaria. Ella garantescha a las vischnancas in import da basa or dals meds finanziaals generals.

² La capaciad finanziaria da la vischnanca vegn calculada a maun dal potenzial da resursas per abitanta u per abitant (resursas decisivas) e cumprovada en furma d'in index da resursas.

Art. 4

Potenzial da resursas

¹ Il potenzial da resursas d'ina vischnanca correspunda a las resursas ch'ella po prelevar or da las taglias sco er als retgavs che resultan dals tschains d'aua.

² El vegn calculà sin la basa da:

- a) las taglias sin las entradas e sin la facultad da las personas natiralas tenor la taglia chantunala simpla a 100 pertschient;
- b) las taglias sin il gudogn e sin il chapital da las personas giuridicas tenor la taglia chantunala simpla a 100 pertschient;
- c) las taglias a la funtauna, las taglias sin il gudogn da liquidaziun e las taglias sin las expensas tenor la taglia chantunala simpla a 100 pertschient;
- d) las taglias funsilas e las taglias sin immobiglias ad 1.5 promil; sco er
- e) ils tschains d'aua nets a 100 pertschient inclusiv las prestaziuns da cumpensaziun per las perditas d'utilisaziun da la forza idraulica.

³ La media dal potenzial da resursas da tut las vischnancas per abitanta u per abitant correspunda a la valor d'index da 100 puncts. Vischnancas cun ina valor d'index da passa 100 puncts valan sco vischnancas cun bleras resursas. Vischnancas cun ina valor d'index da sut 100 puncts valan sco vischnancas cun paucas resursas.

⁴ La calculaziun dal potenzial da resursas sco er da l'index da resursas vegn fatga annualmain sin basa da la media dals ultims 2 onns disponibels, inclusiv dals supplements dals onns precedents.

Art. 5

Finanziaziun

¹ La gulivaziun da las resursas vegn finanziada tras il chantun e tras las vischnancas cun bleras resursas.

² Las vischnancas cun bleras resursas pajan ina contribuziun annuala che importa tranter 15 e 25 pertschient da quella part da lur atgnas resursas de-

cisivas, che surpasa la media da tut las vischnancas per abitanta u per abitant (valur d'index da 100 puncts). La prelevaziun vegn fatga ad ina tariffa unitara. Per quellas resursas che surpassan per il traidubel la media chantunala per abitanta u per abitant (valur d'index da passa 300 puncts), vegn redublada la tariffa da prelevaziun.

³ Il chantun paja la differenza tranter il volumen total per la gulfaziun da las resursas e la contribuziun da las vischnancas cun bleras resursas. La quota da finanziaziun dal chantun importa 50 fin 60 pertschient da la gulfaziun totala da las resursas.

Art. 6

¹ Tut las vischnancas cun paucas resursas survegnan contribuziuns da gulfaziun.

Repartiziun dals meds finansials

² A mintga vischnanca cun paucas resursas vegn garantida ina dotaziun finanziaria d'almain 75 pertschient da la media dal potenzial da resursas da tut las vischnancas per abitanta u per abitant. Pli paucas resursas ch'ina vischnanca ha, e pli fitg che sia contribuziun per abitanta u per abitant s'augmenta.

III. Gulfaziun da las grevazzas

Art. 7

¹ Il chantun conceda ina gulfaziun a las vischnancas ch'èn sutmessas a grevazzas sproporziunadas pervia da lur situaziun geografic-topografica, pervia da lur structura d'abitadi sco er pervia lur quota da scolaras e da scolars.

Gulfaziun da las grevazzas geografic-topograficas

² La gulfaziun vegn calculada sin fundament dals suandants facturs:

- a) lunghezza da las vias communalas per abitanta u per abitant, graduevas tenor la categoria d'expensas;
- b) dumber d'abitantas e d'abitants en abitadis sparpagliads;
- c) surfatscha productiva per abitanta u per abitant;
- d) dumber da scolaras e da scolars per abitanta u per abitant.

³ Ils facturs vegnan mintgamai convertids en ina cifra d'index e mess sin ina basa cumparegliabla. L'index da via vegn valità dublamain.

⁴ La repartiziun dals meds finansials sin las vischnancas vegn fatga resguardond ina resalva persunala da 5 pertschient dal potenzial da resursas tenor l'artitgel 4.

Art. 8

¹ Il chantun conceda ina gulfaziun a las vischnancas ch'èn sutmessas ad ina grevezza sproporziunada en il sector da l'agid social material.

Gulfaziun da las grevazzas socialas

² La gulfaziun vegn calculada tenor las expensas nettas da las vischnancas sin basa da prestaziuns tenor:

- a) la lescha davart il sustegn da personas basegnusas ¹⁾;
- b) la lescha davart contribuziuns da maternità ²⁾;
- c) l'ordinaziun davart il pajament anticipà da contribuziuns al mantegniment per uffants cun dretg da mantegniment ³⁾.

³ Da las expensas nettas fan part prestaziuns che ston vegnir pajadas da las vischnancas tenor lescha, minus las entradas da restituziuns, d'obligaziuns da sustegnair las confamgliaras ed ils confamgliars e da prestaziuns d'assicuranza. La regenza po fixar custs normads per las expensas nettas.

⁴ Per la gulivaziun è decisiva la relaziun da las expensas nettas cun il potenzial da resursas da la vischnanca. La gulivaziun importa en pertschients dal potenzial da resursas:

fin al 5avel pertschient dal potenzial da resursas	0 pertschient;
fin al 6avel pertschient dal potenzial da resursas	10 pertschient;
fin al 7avel pertschient dal potenzial da resursas	20 pertschient;
fin al 8avel pertschient dal potenzial da resursas	30 pertschient;
fin al 9avel pertschient dal potenzial da resursas	40 pertschient;
fin al 10avel pertschient dal potenzial da resursas	50 pertschient;
fin al 11avel pertschient dal potenzial da resursas	60 pertschient;
a partir dal 11avel pertschient dal potenzial da resursas	70 pertschient.

⁵ Sin giavisch da las vischnancas vegnan las expensas nettas fixadas e gulivadas mintgamai l'onn suandant.

Art. 9

Gulivaziun individuala d'inegualitads per grevezzas spezialas

¹ La regenza po conceder ina contribuziun speziala ad ina vischnanca, sche la vischnanca cumprova ch'ella è suttamessa a grevezzas sproporzionadas pervia da relaziuns u d'eveniments extraordinaris e che ses equilibr da las finanzas vegniss disturbà persistentamain senza la contribuziun speziala. La contribuziun da gulivaziun premetta che la grevezza na possia betg vegnir influenzada tras la vischnanca, ch'ella na vegnia betg resguardada en la gulivaziun da las resursas e da las grevezzas e ch'ella na possia betg vegnir gulivada cun la reducir.

² La vischnanca sto far valair sias pussaivladads d'agid a sasez en ina dimensiun raschunaivla.

¹⁾ DG 548.200

²⁾ DG 548.200

³⁾ DG 215.050

IV. Fixaziun dals meds finansials e prescripziuns executivas**Art. 10**

¹ Il cussegl grond fixescha en in'ordinaziun ils suandants criteris:

- a) la tariffa da prelevaziun per financiar la gulivaziun da las resursas tras las vischnancas cun bleras resursas;
- b) la procentuala per la dotaziun minimala cun resursas da las vischnancas cun paucas resursas;
- c) il volumen total per la gulivaziun da las grevezzas geografic-topograficas. Quest volumen importa 40 fin 60 pertschient dals meds finansials per la gulivaziun da las resursas.

Dotaziun dals meds da la gulivaziun da finanzas

² Il volumen total per la gulivaziun individuala d'inegualitads per grevezzas spezialas fixescha il cussegl grond en il preventiv annual.

Art. 11

¹ La regenza fixescha la repartiziun da las contribuziuns sin las vischnancas, e quai per la gulivaziun da las resursas e per la gulivaziun da las grevezzas geografic-topograficas. Sia decisiun è definitiva.

Repartiziun dals meds da la gulivaziun da finanzas

² Las calculaziuns sa basan sin las datas las pli novas che stattan mitgamai a disposiziun.

³ Las contribuziuns da la gulivaziun da finanzas vegnan pajadas a las vischnancas senza intents fixs.

Art. 12

Las vischnancas gidan a procurar las datas ch'èn necessarias per exequir questa lescha.

Collavuraziun da las vischnancas

Art. 13

¹ La regenza preschenta periodicamain al cussegl grond in rapport davart l'execuziun e davart l'efficacitad da la gulivaziun da finanzas.

Rapport davart l'efficacitad

² Il rapport infurmescha, sche las finamiras da la gulivaziun da finanzas èn vegnidas cuntanschidas durant la perioda passada, e propona eventualas mesiras per meglierar la gulivaziun da finanzas.

V. Disposiziuns finalas**Art. 14**

Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegnan abolidas la lescha davart la gulivaziun da finanzas intercommunala (LGF) dals 26 da settember 1993 (DG 730.200) sco er la lescha davart la gulivaziun da grevezzas per prestaziuns socialas determinadas dals 12 da zercladur 1994 (DG 546.300).

Aboliziun da relaschs

Disposiziuns
transitoricas
1. sdebitament
parzial

Art. 15

¹ Per reducir ils debits da las vischnancas sin ina dimensiun supportabla suenter l'introducziun da la NGF grischuna conceda il chantun – entaifer ils emprims 5 onns suenter l'entrada en vigur da questa lescha – ina contribuziun per reducir il debit da quellas vischnancas che han debits sproporzionads. Durant quest temp èn questas vischnancas suttamessas ad ina surveglianza da finanzas speziala en il senn da la lescha da vischnancas¹⁾.

² L'import da la contribuziun per las vischnancas pertutgadas vegn fixà en l'aggiunta 1 tar questa lescha.

³ Per pudair pagar la contribuziun basegni mesiras complementaras da la vischnanca che servan a distgargar sias finanzas tenor las prescripziuns da la regenza. La contribuziun sto vegnir duvrada exclusivamain per reducir ils debits.

Art. 16

2. bilantscha glo-
bala da la NGF

¹ Las consequenzas finanzialas da la NGF grischuna per las singulas vischnancas vegnan resumadas en ina bilantscha globala.

² La bilantscha globala da la NGF resguarda:

- a) la nova concepziun da la gulivaziun da finanzas;
- b) il detretschament da las incumbensas sin fundament da la lescha generala davart la NGF e da l'ordinaziun generala davart la NGF;
- c) il detretschament da las incumbensas giudizialas sin fundament da l'aboliziun da l'artitgel 54 cifra 3 da la constituziun chantunala (revisiun parziala dals ...);
- d) il sdebitament parzial.

³ Per il quint current sa basan las calculaziuns sin la media dals onns 2006 e 2007. Per las investiziuns vegni sa basà sin la media dals onns 2002 fin 2007.

Art. 17

3. gulivaziun
limitada pervia
da la midada
dal sistem

¹ A vischnancas cun paucas resursas che han ina grevezza supplementara tras l'introducziun da la NGF grischuna conceda il chantun ina contribuziun da gulivaziun per maximalmain 5 onns.

² La contribuziun da gulivaziun cumplettescha la gulivaziun da las resursas. Ella augmenta las resursas decisivas da las vischnancas pertutgadas sin la limita da gulivaziun prescritta. La limita da gulivaziun correspunda durant l'emprim onn suenter l'entrada en vigur da questa lescha a la media dal potenzial da resursas da tut las vischnancas (valur d'index da 100 puncts). La limita da gulivaziun sa reducescha ils onns suandants per annualmain 4 puncts procentuals.

¹⁾ DG 175.050

³ La bilantscha globala da la NGF è decisiva per la dimensiun da la grevzza supplementara che resulta tras l'introducziun da la NGF grischuna.

⁴ Las vischnancas vegnan repartidas en quatter gruppas a norma da la grevzza supplementara per abitanta u per abitant. Las vischnancas da las gruppas 2 fin 4 survegnan ina contribuziun reducida. Per tut las vischnancas vegn gulivada maximalmain la grevzza supplementara tenor la bilantscha globala da la NGF. L'attribuziun da las vischnancas a las quatter gruppas da gulivaziun sco er la quota procentuala vi da la contribuziun da gulivaziun tenor l'alinea 2 vegn fixada en l'aggiunta 2 da questa lescha.

Art. 18

¹ Ils supplements concernent la taglia supplementara, concernent las contribuziuns da finanziaziun dal chantun e da las vischnancas sco er concernent la quota vi dal retgav fiscal da las societads da domicil e da holding e da las fundaziuns da famiglia vegnan scuntradas sur il fond da gulivaziun da finanzas.

4. fond da gulivaziun da finanzas

² La facultad dal fond vegn duvrada per finanziair il sdebitament parzial tenor l'artitgel 15 sco er la gulivaziun limitada tenor l'artitgel 17 e – sche tals daners stattan anc a disposiziun – per promover fusiuns da vischnancas.

³ Il retgav finanziar extraordinari ch'è resultà en connex cun la transfurmaziun dal chapital da dotaziun en chapital da certificats da participaziun da la banca chantunala grischuna l'onn 2006 e ch'è previs per la NGF grischuna, vegn attribui a la facultad dal fond, suenter che las retenziuns necessarias tenor l'artitgel 6 da la lescha davart la NGF grischuna èn vegnidas deducidas per obligaziuns da contribuziun pendentas. Ulteriuras contribuziuns or da meds publics generals n'èn betg admessas.

Art. 19

Sche prestaziuns, ch'èn vegnidas furnidas tranter il chantun e las vischnancas en ils champs d'incumbensa ch'èn pertutgads da la NGF grischuna, n'èn betg anc vegnidas pajadas fin al mument che questa lescha entra en vigur, vegnan ils pajaments da questas prestaziuns quintads giu e pajads tenor il modus vertent.

5. quintar giu prestaziuns posteriuras

Art. 20

¹ En cas che la NGF grischuna abolescha la basa giuridica per pajar contribuziuns d'investiziun a vischnancas, vegnan mo pli pajadas las contribuziuns ch'èn vegnidas garantidas cun vigur legala avant che questa disposiziun è entrada en vigur, sch'ils rendaquints per las investiziuns realisadas vegnan inoltrads fin il pli tard la fin da l'onn 2015. Pretensiuns sin basa da garanzias da contribuziun per ovas publicas en connex cun fusiuns da vischnancas vegnan indemnissadas senza restricziuns.

6. obligaziuns da contribuziun pendentas

² Per las obligaziuns da contribuziun pendentas ch'il chantun sto pajar sin basa da garantias da contribuziun tenor il dretg vertent ston vegnir fatgas retenziuns, avant che questa lescha entra en vigur.

Art. 21

Entrada en vigur

¹ La regenza fixescha il termin che questa lescha entra en vigur.

² Sch'il detretschament da las incumbensas giudizialas vegn refusà sin fundament da l'aboliziun da l'artitgel 54 cifra 3 da la constituziun chantunala (revisiun parziala dals ...), survegnan las disposiziuns qua sutvart il suandant text:

1. Artitgel 16 alinea 2:

² La bilantscha globala da la NGF resguarda:

- a) la nova concepziun da la gulivaziun da finanzas;
- b) il detretschament da las incumbensas sin fundament da la lescha generala davart la NGF e da l'ordinaziun generala davart la NGF;
- c) il sdebitament parzial.

2. Artitgel 17 alinea 4:

³ Las vischnancas vegnan repartidas en quatter gruppas a norma da la grevezza supplementara per abitanta u per abitant. Las vischnancas da las gruppas 2 fin 4 survegnan ina contribuziun reducida. Per tut las vischnancas vegn gulivada maximalmain la grevezza supplementara tenor la bilantscha globala da la NGF. L'attribuziun da las vischnancas a las quatter gruppas da gulivaziun sco er la quota procentuala vi da la contribuziun da gulivaziun tenor l'alinea 2 vegn fixada en l'aggiunta 3 da questa lescha.

Agiunta 1

(art. 15 al. 2)

La basa per fixar la contribuziun ch'è destinada al sdebitament parzial tenor l'artitgel 15 è il debit net rectificgà per abitanta u per abitant per ils 31 da december 2006. Plinavant ston vegnir resguardads la facultad da la vischnanca burgaisa, la quantidad da resursas da las vischnancas, ils retgavs fiscals che sa basan sin in pe da taglia da sut 120 pertschient da la taglia chantunala simpla, che n'èn betg vegnids exaurids sco er las contribuziuns per la gulivaziun dal basegn spezial a partir da l'onn 2007.

Sa basond sin l'artitgel 15 alineia 2 han las vischnancas qua sutvart il dretg d'in sdebitament parzial unic:

	en francs
Bravuogn	3'704'420
Beiva	1'238'508
Mustér	2'601'233
Duin	108'246
Fideris	73'862
Filisur	1'479'155
Mastrils	191'268
Mesauc	1'406'999
Preaz	164'459
Ramosch	536'076
San Vittore	164'681
Sta. Maria i.C.	353'011
Surava	986'462
Trun	609'252
Verdabbio	1'202'716

Agiunta 2

(art. 17 al. 4)

L'aleina 2 sa basa sin la bilantscha globala da la NGF e resguarda il detretschament da las incumbensas giudizialas sin fundament da l'aboliziun da l'artitgel 54 cifra 3 da la constituziun chantunala (revisiun parziala dals ...).

Sa basond sin l'artitgel 17 alinea 4 han las vischnancas qua sutvart il dretg d'ina gulivaziun limitada:

1. Vischnancas cun dretg da 100 pertschient da la contribuziun da gulivaziun tenor l'artitgel 17 alinea 2:
 - Arvigo
 - Cumbel
 - Degen
 - Donat
 - Morissen
 - Mut
 - Pitasch
 - Rueun
 - Ruschein
 - Selma
 - Tschiertschen-Praden
 - Valendau
 - Vella
 - Verdabbio
2. Vischnancas cun dretg d'ina quota da 75 pertschient da la contribuziun da gulivaziun tenor l'artitgel 17 alinea 2:
 - Almen
 - Bravuogn
 - Beiva
 - Castiel
 - Duin
 - Fanas
 - Mundaun
 - Roten
 - Schmitten
 - Sevgein
 - Siat
 - Tumegl
 - Versomi
 - Vrin

3. Vischnancas cun dretg d'ina quota da 50 pertschient da la contribuziun da gulivaziun tenor l'artitgel 17 alinea 2:
 - Braggio
 - Castrisch
 - Luven
 - Masagn
 - Pratval
 - Sarn
 - Scharàns
 - St. Peter-Pagig
 - Tartar
 - Vuorz
4. Vischnancas cun dretg d'ina quota da 25 pertschient da la contribuziun da gulivaziun tenor l'artitgel 17 alinea 2:
 - Breil
 - Küblis
 - Lon
 - Lumbrein
 - Mastrils
 - Stussavgia
 - Savognin
 - Schlucien
 - Sent
 - Seglias
 - Surava
 - Tusaun
 - Trun
 - Val Müstair
 - Vignogn
5. Per vischnancas che fusiuneschan, scroda la gulivaziun limitada. La perdita da la contribuziun vegn resguardada cun calcular la contribuziun da promoziun per la fusiun da vischnancas.

Agiunta 3

(art. 17 al. 4 en cumbinaziun cun l'art. 21 al. 2)

L'aggiunta 3 sa basa sin la bilantscha globala da la NGF e na resguarda betg il detretschament da las incumbensas giudiziala sin fundament da l'aboliziun da l'artitgel 54 cifra 3 da la constituziun chantunala (revisiun parziala dals ...).

Sa basond sin l'artitgel 17 alinea 4 han las vischnancas qua sutvart il dretg d'ina gulivaziun limitada:

1. Vischnancas cun dretg da 100 pertschient da la contribuziun da gulivaziun tenor l'artitgel 17 alinea 2:
 - Arvigo
 - Cumbel
 - Degen
 - Donat
 - Morissen
 - Mut
 - Pitasch
 - Rueun
 - Ruschein
 - Selma
 - Tschiertschen-Praden
 - Valendau
 - Vella
2. Vischnancas cun dretg d'ina quota da 75 pertschient da la contribuziun da gulivaziun tenor l'artitgel 17 alinea 2:
 - Almen
 - Bravuogn
 - Bivio
 - Castiel
 - Duin
 - Fanas
 - Mundaun
 - Roten
 - St. Peter-Pagig
 - Schmitten
 - Sevgein
 - Siat
 - Tartar
 - Tumegl
 - Verdabbio
 - Versomi

Vrin

3. Vischnancas cun dretg d'ina quota da 50 pertschient da la contribuziun da gulivaziun tenor l'artitgel 17 alinea 2:
Braggio
Castrisch
Luven
Masagn
Pratval
Sarn
Scharàns
Sent
Vuorz
4. Vischnancas cun dretg d'ina quota da 25 pertschient da la contribuziun da gulivaziun tenor l'artitgel 17 alinea 2:
Breil
Küblis
Lon
Lumbrein
Mastrils
Stussavgia
Savognin
Schlucien
Seglias
Surava
Tusaun
Trin
Trun
Val Müstair
Vignogn
5. Per vischnancas che fusiuneschan, scroda la gulivaziun limitada. La perdita da la contribuziun vegn resguardada cun calcular la contribuziun da promoziun per la fusiun da vischnancas.

Ordinaziun generala davart la NGF grischuna

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala e sin l'art. 4 da la lescha generala davart la NGF grischuna, suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 20 da schaner 2009,

concluda:

Art. 1

L'ordinaziun davart la dotaziun da la gulivaziun da finanzas (DG 730.210) Revisiuns totalas vegn relaschada en la versiun tenor l'aggiunta.

Art. 2

L'ordinaziun executiva tar la lescha chantunala da sustegn dals 29 da settember 1978 (DG 546.260) vegn abolida. Aboliziun

Art. 3

Las ordinaziuns qua sutvart vegnan midadas sco suonda: Midadas

1. Ordinaziun davart il pajament anticipà da contribuziuns al mantegniment per uffants cun dretg da mantegniment dals 31 da matg 1986 (DG 215.050)

Art. 12
aboli

2. Ordinaziun davart la mesiraziun uffiziala en il chantun Grischun dals 26 da matg 1994 (DG 217.250)

Art. 6 lit. g ed l

L'uffizi d'agricultura e da geoinformaziun è cumpetent per:

- g) manar il center chantunal da cumpetenza per il sistem d'informaziun geografica (CSIG);
- l) far la mesiraziun uffiziala, nun che las vischnancas sajan cumpetentas;

Uffizi d'agricultura e da geoinformaziun

Art. 7 lit. a, b e c

Las vischnancas èn cumpetentas per:

- a) far la mesiraziun uffiziala **per ils secturs «termaziun» ed «emprima registraziun» (senza la registraziun da las adressas dals edifizis) sco er per mesiraziuns che vegnan fatgas en consequenza d'eveniments da la natira e che correspundan ad in'emprima registraziun;**
- b) eleger l'inschigner geometer per actualisar **cuntinuadamain** la mesiraziun uffiziala;
- c) **aboli**

Art. 33

Sche la confederaziun paja ina contribuziun per fixar ils cunfins e per terminar bains immobigliars en il territori da muntogna, paja (...) il chantun ina (...) contribuziun da (...) **40** pertschient dals custs imputabels che restan suenter la deducziun da la contribuziun federala. (...)

Art. 34 al. 1 e 2

¹ Il chantun paja contribuziuns per l'emprima registraziun **(senza la registraziun da las adressas dals edifizis) sco er per mesiraziuns** ch'èn vegnidas **fatgas** en consequenza d'eveniments da la natira e che correspundan ad in'emprima registraziun. Las contribuziuns (...) importan 60 (...) pertschient dals custs imputabels che restan suenter la deducziun da las contribuziuns federalas.

² **Il chantun surpiglia ils custs per las mesiraziuns, per las qualas el è cumpetent.**

Art. 36 al. 1 e 2

¹ Ils custs (...) da l'actualisaziun periodica, **ils custs da las mesiras spezialas per mantegnair las mesiraziuns ed ils custs da las adattaziuns spezialas** d'in interess naziunal extraordinariamain grond che restan suenter la deducziun da las contribuziuns federalas vegnan surpigliads dal chantun.

² **aboli**

Art. 37 al. 1 e 4

¹ Las vischnancas surpiglian ils custs da la termaziun, **da l'emprima registraziun (senza la registraziun da las adressas dals edifizis) sco er da mesiraziuns ch'èn vegnidas fatgas en consequenza d'eveniments da la natira e che correspundan ad in'emprima registraziun, ils quals** restan suenter la deducziun da las contribuziuns federalas e chantunalas.

⁴ **aboli**

Art. 38 al. 1

¹ Las vischnancas surpiglian ils custs per actualisar **cuntinuadamain** la mesiraziun uffiziala, uschenavant che quests custs na pon betg vegnir adossads a l'interessenza u als chaschunaders e na vegnan betg cuvrids tras contribuziuns federalas e chantunalas.

² actualisar **cuntinuadamain** e segirar l'ovra da mesiraziun

3. Ordinaziun executiva tar la lescha da scola dals 31 da matg 1961 (DG 421.010)

Art. 16bis al. 5

⁵ Per quellas linguas naziunalas che na vegnan betg purschidas sco roms obligatorics ston vegnir offrìds curs da lingua adattads, e quai independentamain dal dumber da participantas e da participants. Quests curs da lingua pon vegnir realisads sco roms **d'elecziun (...)**. (...)

Art. 19 al. 4

⁴ Per quellas linguas naziunalas che na vegnan betg purschidas sco roms obligatorics ston vegnir offrìds curs da lingua adattads, e quai independentamain dal dumber da participantas e da participants. Quests curs da lingua pon vegnir realisads sco roms **d'elecziun (...)**. (...)

Art. 21 al. 2

² La regenza po ordinar – **en cas da** curs declerads sco obligatorics – per las persunas d'instrucziun che ston sa perfecziunar, reduziuns dal pensum da maximalmain duas lecziuns per la durada dal curs. (...)

Art. 22

aboli

Art. 23

aboli

Art. 32 al. 1

¹ Il credit per il perfecziunament **obligatoric** e per la scolaziun supplementara **obligatorica** da las persunas d'instrucziun **vegn fixà dal** grond cussegl en il preventiv.

Art. 34 al. 1
aboli

4. Ordinaziun davart il servetsch psicologic da scola en il chantun Grischun dals 27 da matg 1997 (DG 421.050)

Art. 12

L'examinaziun e la cussegliaziun psicologica da scola è gratuita per las personas cun la pussanza dals geniturs. (...)

5. Ordinaziun davart la salarisaziun da las personas d'instrucziun da la scola populara e da las personas d'instrucziun da la scolina en il chantun Grischun dal 1. da december 1965 (DG 421.080)

Art. 8b al. 2

² (...) La persona d'instrucziun da la scola populara resp. da la scolina che prenda congedi sto s'obligar da restar suenter la fin dal congedi da perfecziunament durant **5** ulteriurs onns a la medema scola u scolina.

Art. 12a

¹ **aboli**

² Als custs per la substituziun da personas d'instrucziun **da la scola populara** e (...) da la scolina en congedi (...) en connex cun il perfecziunament **obligatoric** (...) paja il chantun contribuziuns en il rom da la lescha da scola u da la lescha da scolina.

Imputablas per ils custs da substituziun èn las suandantas summas pauschalas (en francs):

personas d'instrucziun da la scola primara	89 656
personas d'instrucziun da la scola reala e secundara	110 429
personas d'instrucziun da classas pitschnas dal stgalim primar	106 055
personas d'instrucziun da classas pitschnas dal stgalim secundar I	110 429
personas d'instrucziun spezialisadas dal stgalim primar	89 656
personas d'instrucziun spezialisadas dal stgalim secundar I	98 346
personas d'instrucziun da la scolina	67 087

³ Las summas pauschalas tenor **l'alineia** (...) 2 correspundan al stadi da l'index naziunal dals pretschs da consum da **102,4** puncts (index

da basa dal **december 2005**). La regenza las adatta a la chareschia tenor l'artitgel 4a. Il cussegl grond po reducir u augmentar las summas pauschalas annualmain per maximalmain 5 pertschient, totalmain per maximalmain 10 pertschient.

⁴ **aboli**

Art. 13

¹ La calculaziun da las contribuziuns chantunalas a la salarisaziun da las persunas d'instrucziun da la scolina **en connex cun substituziuns** sa basa sin emnas entiras da scolina. Parts d'emnas vegnan arrundadas si u giu tenor ils dis effectivs da scolina.

² La contribuziun chantunala a la salarisaziun da las **substituziuns per** persunas d'instrucziun da la scolina vegn reducida sin donn e cust da la vischnanca per 1/25 da la salarisaziun per onn per mintga ura pli pauc, **sche lur** pensum per emna cumplain tenor l'artitgel 6 alinea 3 na vegn betg cuntanschi.

Art. 15 al. 1

¹ **A las instituziuns ch'èn responsablas per la scola paja il chantun eventualas pauschalas per scolar u per lecziun ed ina indemnizaziun per la direcziun da la scola en maximalmain trais pajaments a conto ed en in pajament final.**

Art. 23

aboli

6. Ordinaziun davart las scolas secundaras da vallada en il chantun Grischun cun pussaivla prescolaziun gimnasiala dals 3 d'october 1969 (DG 421.210)

Art. 10 al. 1 e 3

¹ **aboli**

³ **aboli**

Art. 10a

aboli

7. Ordinaziun davart la promoziun da gimnastica e sport dals 21 da november 1974 (DG 470.100)

Art. 9 al. 1

¹ En il rom dal preventiv **surpiglia** il chantun **ils custs per l'indemisaziun da las manadras e dals manaders**.

8. Ordinaziun executiva tar la lescha federala davart il cumbat cunter malsognas transmissiblas da l'uman (lescha d'epidemias) dals 18 da december 1970 e tar las ordinaziuns federalas relaschadas latiers dals 26 da matg 1976 (DG 500.200)

Art. 26 al. 2

² **Il chantun procura ch'i stettian a disposiziun** dischinfecturs scolads (...). (...)

Art. 27 al. 1

aboli

9. Ordinaziun executiva tar la lescha federala davart l'agid a victimas da delicts dal 1. d'october 1993 (DG 549.100)

Art. 1

¹ **Il post** da cussegliaziun en il senn da la legislaziun federala davart l'agid a victimas da delicts è **il post da cussegliaziun per l'agid a victimas da l'uffizi chantunal dal servetsch social**. En cas da basegn po la regenza renconuscher ulteriuras instituziuns sco posts da cussegliaziun.

² Sche quai è necessari, è **il post** da cussegliaziun **autorisà** da consultar autras instituziuns u persunas.

³ **Il post** da cussegliaziun (...) è **obligà** da cusseglar e da gidar e **resta responsabel** per quai, er sch'el **collavura** cun autras instituziuns u persunas.

⁴ **aboli**

**10. Ordinaziun davart la polizia da fiu
dals 30 da settember 1970 (DG 838.100)**

Art. 57 al. 3

³ Tar la fixaziun da las contribuziuns **stoi** vegnir fatg stim da la funcziunalitad da l'implant per augmentar la prontezza a l'acziun (...).

**11. Ordinaziun chantunala davart il gaud
dals 2 da december 1994 (DG 920.110)**

Art. 4 al. 2

² Sch'ina procedura EOZ è necessaria per edifizis pitschens e **per** stabiliments pitschens nunforestals, è la coordinaziun chaussa da l'uffizi **per il svilup dal territori**. Sch'ina procedura EOZ n'è betg necessaria, basegna il project la permissiun da la vischnanca.

Art. 6 al. 2

aboli

Art. 10 al. 3

³ Per indrizs da suga temporars è **decisiv il dretg federal**.

Art. 16 al. 1

¹ Il departament da giustia, **segirezza e sanadad** relascha in model d'in reglament davart l'utilisaziun da vias da gaud cun vehichels a motor.

Art. 23 al. 3

³ **L'uffizi cumpetent** decida davart ina revisiun dal plan da manaschi forestal suenter avair tadlà il proprietari dal gaud. Il pli tard suenter 20 onns vegn fatga in'examinaziun ed en cas da basegn ina reelavuraziun.

Art. 29 al. 2 e 3

² **aboli**

³ **aboli**

Art. 39 al. 1 fin 4 e 6

¹ **aboli**

² **aboli**

³ L'uffizi forestal relascha ina instrucziun da servetsch per ils selviculturs da revier. El approvescha ils statuts da las instituziuns ch'èn responsablas per ils reviers.

⁴ abolì

⁶ abolì

12. Ordinaziun executiva tar la lescha davart la construcziun d'abitaziuns socialas e la meglieraziun da las relaziuns d'abitar en il territori da muntogna dals 5 d'october 1984 (DG 950.260)

Art. 2 al. 3

³ La garanzia premetta che la vischnanca u che terzas personas s'obligheschian da surpigliar 70 pertschient d'ina eventuala perdita ord la garanzia (...).

Art. 22

¹ La premissa per las contribuziuns dal chantun è che la vischnanca surpiglia (...) 70 pertschient da las prestaziuns en il senn da questa ordinaziun, cun resalva da cunvegns existentas. La contribuziun da terzas personas vegn fixada da la regenza. **Quest alineu na vala betg en cas da meglieraziuns da las relaziuns d'abitar en il territori da muntogna.**

² **Per sanaziuns da l'igièna d'abitar valan las disposiziuns davart la meglieraziun da las relaziuns d'abitar en il territori da muntogna.**

Art. 32

abolì

Art. 33

Las dumondas ston vegnir inoltradas a l'uffizi competent.

Art. 4

Entrada en vigur

La regenza fixescha il termin che questa ordinaziun entra en vigur. Ella po metter en vigur anticipadamain singulas disposiziuns da questa ordinaziun.

Agiunta tar l'ordinaziun davart la NGF grischuna

Ordinaziun davart la dotaziun da la gulivaziun da finanzas

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala sco er sin l'art. 10 al. 1 da la lescha davart la gulivaziun da finanzas, suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals 20 da schaner 2009,

concluda:

Art. 1

Per finanzia la gulivaziun da las resursas pajan las vischnancas cun bleras resursas ina contribuziun annuala da 20 pertschient da quella part da lur atgnas resursas decisivas, la quala surpassa la media da tut las vischnancas per abitanta u per abitant. Per quellas resursas che surpassan per il triadubel la media (valur d'index da passa 300 puncts), importa la tariffa da prelevaziun 40 pertschient.

Gulivaziun da las resursas I. prelevaziun

Art. 2

¹ La contribuziun da gulivaziun a las vischnancas cun paucas resursas sto vegnir calculada uschia che tut las vischnancas cuntanschan per abitanta u per abitant ina dotaziun dad almain 80 pertschient da la media da tut las vischnancas.

2. dotaziun finanziaria

² Per quellas vischnancas cun atgnas resursas decisivas per abitanta u per abitant da sur 60 pertschient da la media chantunala (valur d'index sur 60 puncts) vegn il deficit cumpensà fin ad 80 pertschient da la media (valur d'index dad 80 puncts).

³ Per quellas vischnancas cun atgnas resursas decisivas per abitanta u per abitant da sur 60 pertschient da la media chantunala (valur d'index sur 60 puncts) s'augmenta la contribuziun per abitanta u per abitant en moda progressiva, pli gronda che la differenza tranter lur atgnas resursas e la media chantunala daventa. La successiun da questas vischnancas na dastga betg vegnir midada tras quai.

730.210 Ordinaziun davart la dotaziun da la gulivaziun da finanzas

Art. 3

Gulivaziun da las grevezzas geografic-topograficas

Il volumen total per la gulivaziun da las grevezzas geografic-topograficas importa 20 milliuns francs.

Art. 4

Pajaments parzials

¹ Las contribuziuns per la gulivaziun da las resursas e per la gulivaziun da las grevezzas geografic-topograficas vegnan pajadas a las vischnancas en dus pajaments parzials da medema grondezza mintgamai il zercladur ed il december. Las vischnancas cun bleras resursas ston er pajar lur contribuziun a la gulivaziun da las resursas en dus pajaments da medema grondezza mintgamai il zercladur ed il december.

Art. 5

Disposiziuns finalas
1. aboliziun da decrets

Cun l'entrada en vigur da questa ordinaziun vegn abolida l'ordinaziun executiva tar la lescha davart la gulivaziun da finanzas intercommunala (OECGtLGF) dals 3 da mars 1993 (DG 730.210).

Art. 6

2. entrada en vigur

La regenza fixescha il termin che questa ordinaziun entra en vigur.

Legge sulla nuova impostazione della perequazione finanziaria e della ripartizione dei compiti tra il Cantone e i comuni (Legge mantello sulla NPC grigionese)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 20 gennaio 2009,

decide:

Art. 1

¹ La presente legge disciplina l'adeguamento di atti normativi cantonali per l'attuazione della nuova impostazione della perequazione finanziaria e della ripartizione dei compiti tra Cantone e comuni (NPC grigionese). Oggetto e scopo

² Essa mira in particolare a un adempimento dei compiti efficiente e appropriato, nonché a una maggiore responsabilità propria di Cantone e comuni con l'introduzione di una nuova perequazione finanziaria e di una compensazione degli oneri, nonché di una dissociazione dei compiti tra Cantone e comuni.

Art. 2

Vengono emanate le seguenti leggi:

1. Legge sull'assistenza sociale pubblica nel Cantone dei Grigioni (CSC 546.100); nella versione conformemente all'appendice 1;
2. Legge sull'aiuto agli indigenti (CSC 546.250); nella versione conformemente all'appendice 2;
3. Legge sulla perequazione finanziaria nel Cantone dei Grigioni (CSC 730.200); nella versione conformemente all'appendice 3.

Revisione totale
di leggi

Art. 3

Le seguenti leggi sono modificate come segue:

Modifica di leggi

1. **Legge sui comuni del Cantone dei Grigioni del 28 aprile 1974 (CSC 175.050)**

Tenuta della contabilità (...)	<p>Art. 49 cpv. 2 e 3</p> <p>² La contabilità viene tenuta secondo le norme riconosciute per le gestioni finanziarie pubbliche. Le direttive sulla gestione finanziaria cantonale valgono per analogia per i comuni, i comuni patriziali, nonché per le organizzazioni regionali e le corporazioni di comuni.</p> <p>³ Abrogato</p>
Conto annuale e resoconto	<p>Art. 49a</p> <p>¹ Entro un anno dalla chiusura dell'esercizio vanno trasmessi all'organo di vigilanza il conto annuale approvato dall'assemblea comunale o dal consiglio comunale e il rapporto della commissione della gestione.</p> <p>² In un'appendice al conto annuale, le partecipazioni, inclusa l'appartenenza a unioni di comuni, nonché gli impegni eventuali, in particolare fideiussioni, cauzioni e garanzie del disavanzo, vanno presentati in modo dettagliato.</p>
	<p>Art. 93 cpv. 2</p> <p>² Esso sostiene l'aggregazione con un sussidio promozionale. I sussidi promozionali vengono finanziati dal fondo di perequazione finanziaria o da mezzi statali generali. Il Governo disciplina il tipo e l'entità.</p>
2. Vigilanza finanziaria a) Principio	<p>Art. 97 cpv. 1, 3 e 4</p> <p>¹ Il Dipartimento delle finanze e dei comuni è competente per la vigilanza sulla gestione finanziaria dei comuni, dei comuni patriziali, nonché delle organizzazioni regionali e delle corporazioni di comuni.</p> <p>³ Il Cantone non risponde per obblighi dei comuni, dei comuni patriziali, nonché delle organizzazioni regionali e delle corporazioni di comuni.</p> <p>⁴ Abrogato</p>
b) Fattispecie	<p>Art. 97a</p> <p>¹ L'organo di vigilanza interviene in particolare qualora si dovessero verificare le seguenti fattispecie:</p> <ul style="list-style-type: none">a) l'indebitamento ha raggiunto un valore critico o va in questa direzione;b) viene presentato un disavanzo di bilancio o è da temere un tale risultato a causa della tendenza negativa nell'autofinanziamento;c) i principi della gestione finanziaria e della contabilità vengono disattesi in misura considerevole. <p>² I comuni che pianificano uscite uniche o ricorrenti oppure rinunce a entrate che potrebbero portare l'indebitamento a valori critici devono notificarle previamente all'organo di vigilanza.</p>

Art. 97b

¹ A seconda dell'esito di un accertamento della situazione finanziaria, il Governo può subordinare un comune, un comune patriziale, un'organizzazione regionale o una corporazione di comuni a una vigilanza finanziaria particolare. c) Vigilanza finanziaria particolare

² La subordinazione avviene in tre livelli di intervento diversi:

- a) consulenza e assistenza;
- b) assistenza con competenze di intervento ampliate dell'organo di vigilanza, compresa l'approvazione di decisioni di ampia portata finanziaria;
- c) curatela.

³ Il Governo stabilisce i criteri, nonché le misure dei singoli livelli di intervento.

2. Legge sull'affiliazione del 14 febbraio 2007 (CSC 219.050)

Art. 3 cpv. 2 lett. b e c

² Esso può in particolare:

- b) disporre una visita medica per accertare lo stato di salute dell'affiliato;
- c) affidare incarichi di accertamento ai servizi sociali regionali nel quadro del suo compito di vigilanza.

3. Legge sulla giustizia penale dell'8 giugno 1958 (CSC 350.000)

Art. 188

Le spese dell'esecuzione delle pene detentive e delle misure penali stazionarie sono a carico del Cantone, per quanto non siano a carico degli interessati o di terzi. I condannati in buone condizioni finanziarie devono essere obbligati nella sentenza a versare contributi alle spese d'esecuzione. Assunzione delle spese

Art. 189

¹ Le prestazioni sociali e assicurative per trattamenti spettanti al condannato vengono impiegate per coprire le spese. Partecipazione alle spese

² Il condannato

- a) paga acquisti personali, in particolare tabacchi, generi voluttuari, articoli da toilette e abbonamenti a giornali, spese per congedi, nonché le tasse per l'utilizzazione di apparecchi radio, televisivi e telefonici;

- b) **partecipa in misura adeguata alle spese di semiprigionia, nonché di alloggio e lavoro in esternato;**
- c) **si assume i premi e i contributi per assicurazioni sociali e l'assicurazione malattia, nonché le franchigie e le aliquote percentuali;**
- d) **si assume le spese per particolari misure di perfezionamento e di rimpatrio, per quanto possibile ed esigibile;**
- e) **si assume le spese di trattamenti ambulatoriali ordinati dal tribunale o dall'autorità, qualora non se ne facciano carico terzi o il comune nel quale il condannato aveva l'ultimo domicilio o l'ultima dimora.**

4. Legge sulle scuole dell'infanzia del Cantone dei Grigioni del 17 maggio 1992 (CSC 420.500)

Art. 16

Abrogato

Art. 18 cpv. 3

³ **Il Cantone si assume le spese per supplenze in relazione alla partecipazione a perfezionamenti professionali dichiarati obbligatori dal Cantone.**

Art. 19 titolo marginale e cpv. 1

Perfezionamento
professionale

¹ **Il Cantone può (...) dichiarare obbligatoria la frequenza di corsi di perfezionamento professionale.**

Art. 26 cpv. 3

³ **I comuni mettono a disposizione a proprie spese i locali e le attrezzature necessari per la conduzione di una scuola dell'infanzia. (...)**

Art. 27

Abrogato

Art. 28

Abrogato

Art. 29

c)
Finanziamento
di ausiliari

In casi motivati il Cantone si fa carico delle spese per le uscite riconosciute per il ricorso ad ausiliari allo scopo di promuovere i bambini di altra lingua.

Art. 30

Abrogato

5. Legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni del 25 novembre 2000 (CSC 421.000)

Art. 18 cpv. 1 e 2

¹ Gli **enti scolastici** rendono possibile la frequenza della scuola popolare alle ragazze e ai ragazzi alloggiati mediante speciale aiuto nella lingua d'insegnamento. **Il Cantone si assume** le spese riconosciute. (...) Il Governo stabilisce i particolari in un'ordinanza.

² Il Cantone **versa all'ente scolastico sussidi forfetari alle spese per la scolarizzazione di bambini che si trovano in un centro di transito per richiedenti l'asilo e persone ammesse provvisoriamente. Il sussidio viene versato anche ai costi d'istruzione per bambini** appartenenti a famiglie di nomadi. (...) **Il sussidio ammonta per bambino e anno scolastico:**

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) della scuola elementare | a fr. 13 400 |
| b) del grado superiore | a fr. 17 700 |
| c) delle classi ridotte | a fr. 17 700 |

I sussidi corrispondono allo stato dell'indice nazionale dei prezzi al consumo di 101,0 punti (indice base dicembre 2005). Il Governo stabilisce la compensazione del rincaro.

³ Il Governo **stabilisce le prestazioni che gli enti scolastici devono fornire.** Per la durata dell'ammissione temporanea di ragazze e ragazzi, **nonché per figli di richiedenti l'asilo** esso può prendere provvedimenti concernenti l'istruzione che, in materia di organizzazione scolastica, tipi di scuola e insegnanti, divergono dalle disposizioni della legge scolastica.

Art. 21 cpv. 4

⁴ Il Cantone si assume le spese dei corsi di perfezionamento del corpo insegnante e le spese per l'acquisto dei testi didattici (...), **nonché le spese per la supplenza.** La durata della supplenza viene fissata dal Dipartimento.

Art. 36 cpv. 2

² La retribuzione della docente o del docente e della supplente o del supplente è compito dell'ente responsabile. **Il Cantone si assume le spese per le supplenze dovute al perfezionamento professionale obbligatorio delle, rispettivamente degli insegnanti.**

Art. 38

Il Cantone **si assume i costi dei corsi per il perfezionamento obbligatorio** delle, rispettivamente degli insegnanti (...).

Art. 48 cpv. 2

² Per quanto lo richieda la situazione, i comuni rispettivamente gli enti responsabili sono tenuti ad organizzare (...) e a **pagare** il trasporto delle allieve e degli allievi.

Art. 53

Direttive edilizie

¹ **Abrogato**

² **Abrogato**

³ **Abrogato**

⁴ **Abrogato**

⁵ **Abrogato**

⁶ Il Governo **emana direttive specifiche relative alla costruzione di edifici scolastici e impianti sportivi scolastici.**

Art. 54

Prestazioni del Cantone
1. Sussidi a scuole secondarie di valle

¹ Se l'insegnamento viene impartito secondo il programma didattico per il ciclo superiore della scuola popolare con offerte complementari, il Cantone versa un sussidio forfetario di 2 850 franchi per ulteriore lezione specifica impartita e computabile. Prima dell'inizio dell'anno scolastico, il Dipartimento fissa le lezioni computabili su richiesta del consiglio scolastico.

² Per scolare e scolari domiciliati nel Cantone dei Grigioni che frequentano la nona classe di una scuola secondaria di valle secondo le disposizioni della Confederazione per le scuole di maturità, il Cantone versa una forfetaria di 13 700 franchi per allievo per anno scolastico.

³ I sussidi corrispondono allo stato dell'indice nazionale dei prezzi al consumo di 101,0 punti (indice base dicembre 2005). Il Governo stabilisce la compensazione del rincaro.

⁴ **Abrogato**

⁵ **Abrogato**

Art. 54a

2. Sussidi a direzioni scolastiche

¹ Il Cantone versa agli enti responsabili sussidi forfetari ai costi per direzioni scolastiche, sulla base di un impiego a tempo pieno per la direzione di 25 sezioni con in media 18 scolare e scolari. Anche le sezioni di scuola dell'infanzia sono considerate quali sezioni aventi diritto a sussidio. Il sussidio per un impiego a tempo pieno ammonta a 115 700 franchi. Esso è vincolato all'adempimento di requisiti minimi fissati dal Governo.

² Il Cantone può promuovere la formazione e il perfezionamento di direttori scolastici in particolare organizzando corsi e versando sus-

sidi una tantum fino a un massimo di 5 000 franchi per direttore scolastico.

³ I sussidi alle direzioni scolastiche corrispondono allo stato dell'indice nazionale dei prezzi al consumo di 101,0 punti (indice base dicembre 2005). Il Governo stabilisce la compensazione del rincaro.

Art. 54b

Progetti di sviluppo scolastico e compiti trasversali sovraordinati, in particolare l'introduzione di una nuova materia d'insegnamento, di un'ulteriore lingua straniera o di una nuova forma organizzativa vengono finanziati dal Cantone.

3. Progetti di sviluppo scolastico

6. Legge concernente le scuole medie del Cantone dei Grigioni del 7 ottobre 1962 (CSC 425.000)

Art. 3bis

¹ I comuni versano un sussidio per i loro giovani in età scolastica che frequentano i primi due anni scolastici del liceo della durata di sei anni in una scuola media nel Cantone. L'importo dei sussidi si conforma alle spese complessive per allievo del grado superiore della scuola popolare e ammonta a 13 700 franchi.

Sussidi comunali

² I comuni versano il sussidio per gli allievi della Scuola cantonale all'Ufficio competente per le scuole medie e quello per gli allievi delle scuole medie private alle scuole medie interessate.

³ L'ammontare del sussidio corrisponde allo stato dell'indice nazionale dei prezzi al consumo di 101,0 punti (indice base dicembre 2005). Il Governo stabilisce la compensazione del rincaro.

Art. 17 cpv. 3

³ Il sussidio per allievi che danno origine a un sussidio comunale si riduce in misura di questo sussidio comunale.

7. Legge sulla formazione professionale e sulle offerte di formazione continua del 17 aprile 2007 (CSC 430.000)

Art. 17 cpv. 2

Abrogato

Art. 33 n. 3 e 4

Abrogati

Art. 36

Abrogato

Art. 37

Abrogato

Art. 38

Abrogato

Art. 40

Il Cantone si fa carico dei disavanzi d'esercizio rimanenti dopo deduzione dei contributi (...) degli enti responsabili di formazioni transitorie, di scuole professionali di base e di altri istituti riconosciuti dal punto di vista del diritto a contributi.

Art. 41 cpv. 1

¹ Il Cantone si fa carico delle spese che risultano da accordi di diritto amministrativo (...).

Art. 45 cpv. 1

¹ I contributi del Cantone a nuove costruzioni, trasformazioni, ampliamenti, risanamenti, nonché alle relative attrezzature per offerte secondo la presente legge **possono raggiungere il 100** per cento delle spese computabili, se i contributi d'esercizio annuali non contengono già una quota destinata all'infrastruttura. Il Governo disciplina i dettagli.

8. Legge sulla promozione delle persone handicappate del 18 febbraio 1979 (CSC 440.000)

Titolo intermedio che precede l'art. 12

4. ORDINE E REVOCA DI PROVVEDIMENTI

Art. 12

Periodo e proposta

¹ I provvedimenti d'istruzione scolastica speciale possono essere disposti per il periodo antecedente l'inizio dell'obbligo scolastico fino al compimento del ventesimo anno di età. Per le proposte è necessario il consenso del rappresentante legale.

² I servizi specializzati riconosciuti dal Cantone presentano all'Ufficio una proposta di provvedimenti supplementari.

³ Gli specialisti presentano all'ente scolastico una proposta di provvedimenti pedagogico-terapeutici.

Art. 12a

L'Ufficio dispone:

- a) provvedimenti supplementari, dopo avere consultato l'ente scolastico, e ne disciplina lo svolgimento;
- b) l'educazione speciale precoce per bambini fino all'ammissione alla scuola.

Disposizione dei provvedimenti
1. da parte dell'Ufficio

Art. 12b

¹ L'ente scolastico è tenuto a garantire ai bambini interessati prestazioni adeguate nel settore dei provvedimenti pedagogico-terapeutici.

2. da parte dell'ente scolastico

² L'ente scolastico dispone lo svolgimento di provvedimenti pedagogico-terapeutici.

Art. 16

¹ Il Cantone (...) può dichiarare obbligatoria la frequenza di corsi di perfezionamento professionale.

Perfezionamento professionale

² Il Cantone si assume le spese per i corsi di perfezionamento professionale obbligatori.

Art. 27

Abrogato

Art. 29 cpv. 1 e 2

¹ L'ente scolastico finanzia i provvedimenti pedagogico-terapeutici da esso disposti.

² Il Cantone finanzia i provvedimenti da esso disposti.

Art. 32

Abrogato

Art. 33

¹ Il Dipartimento (...) disciplina la procedura di conteggio e pagamento per provvedimenti supplementari. (...)

² Il Governo disciplina le aliquote computabili per provvedimenti supplementari, nonché per provvedimenti pedagogico-terapeutici in relazione a provvedimenti supplementari.

³ Il Dipartimento può delegare al Controllo delle finanze la verifica del conto d'esercizio delle scuole speciali.

Titolo intermedio che precede l'articolo 33a

d) Stipendi

Art. 33a

Stipendio
minimo

Il Governo fissa lo stipendio minimo per specialisti con o senza diploma riconosciuto. Esso si orienta alle aliquote fissate per il relativo livello nella legge scolastica e nell'ordinanza sullo stipendio degli insegnanti di scuola popolare e di scuola dell'infanzia nel Cantone dei Grigioni.

9. Legge sulle lingue del Cantone dei Grigioni del 19 ottobre 2006 (CSC 492.100)

Art. 21

Su proposta della corporazione regionale, il Governo può autorizzare sulla base di un concetto la conduzione di una scuola popolare bilingue. (...)

10. Legge sulla promozione della cultura del 28 settembre 1997 (CSC 494.300)

Art. 7

Abrogato

Art. 8

Abrogato

Art. 9

Abrogato

Art. 10

Abrogato

Art. 17

Abrogato

11. Legge sull'igiene pubblica del Cantone dei Grigioni del 2 dicembre 1984 (CSC 500.000)

Art. 13 cpv. 1 lett. c e d

¹ Nell'ambito della promozione della salute e della prevenzione il Cantone è competente per:

- c) il coordinamento delle attività dei comuni;
- d) **la consulenza gratuita alle madri e ai padri nella cura e nell'assistenza di lattanti e bambini piccoli.**

12. Legge sull'aiuto ai tossicodipendenti nel Cantone dei Grigioni del 2 marzo 1997 (CSC 500.800)

Art. 7 cpv. 2 Frase introduttiva

² I comuni promuovono (...):

Art. 8

Abrogato

Art. 9

Abrogato

13. Legge sulla promozione della cura degli ammalati e dell'assistenza alle persone anziane e bisognose di cure del 2 dicembre 1979 (CSC 506.000)

Art. 1 cpv. 1

¹ Il Cantone e i comuni promuovono un approvvigionamento medico, una cura e un'assistenza (...) conformi al fabbisogno, appropriati ed economici, di ammalati, pazienti lungodegenti e persone anziane.

Art. 3 cpv. 1 lett. a, d, e, f e cpv. 2

¹ Il Cantone sussidia:

- a) **gli ospedali riconosciuti;**
- d) (...) i servizi riconosciuti della cura e dell'assistenza a domicilio;
- e) **abrogata**
- f) **le organizzazioni di salvataggio cantonali o sovraregionali riconosciute;**

² Le istituzioni sussidiate dal Cantone sono tenute a spedire **all'Ufficio competente** un rapporto e un conto **annuali** e a fornirgli tutte le indicazioni necessarie per la vigilanza e il controllo.

Art. 7 cpv. 1 lett. b, f e g

¹ Hanno diritto a sussidio le seguenti istituzioni:

- b) gli enti responsabili di offerte di servizi stazionari per la cura e l'assistenza di pazienti lungodegenti e persone anziane **ricognosciuti dai comuni**;
- f) le istituzioni di psichiatria dei bambini e degli adolescenti riconosciute dal Governo.
- g) **abrogata**

Art. 8

Abrogato

Art. 9 cpv. 1 lett. a, b e cpv. 2

¹ Fintanto che gli enti responsabili non rinunciano a prestazioni di sussidio comunali, tutti i comuni erogano sussidi:

- a) all'esercizio degli ospedali e dei servizi di cura e assistenza a domicilio (...) sussidiati dal Cantone giusta l'articolo 7 capoverso 1 lettera a) e lettera e) (...) della presente legge;
- b) alla costruzione e alle infrastrutture degli ospedali sussidiati dal Cantone giusta l'articolo 7 capoverso 1 lettera a) e delle offerte di servizi stazionari per la cura e l'assistenza a pazienti lungodegenti e persone anziane **ricognosciute dai comuni conformemente all'articolo 7 capoverso 1 lettera b)** della presente legge.

² Se in una regione ospedaliera manca un ospedale avente diritto a sussidi, i comuni della regione devono partecipare in misura del 20 per cento alle spese risultanti da convenzioni atte a garantire il ricovero in ospedale. Prima di stipulare una convenzione occorre consultare i comuni interessati. **Se il servizio di trasporto pazienti e di pronto soccorso nella regione ospedaliera interessata non viene gestito conformemente alle direttive del Cantone, la partecipazione dei comuni può essere aumentata al 35 per cento al massimo.**

Art. 12 cpv. 1

¹ **L'aliquota di sussidio del Cantone agli investimenti ammonta all'85 per cento.**

Art. 18 cpv. 1 lett. d , cpv. 2 e 3

¹ I sussidi d'esercizio del Cantone e dei comuni si compongono:

- d) dei sussidi al servizio di picchetto del settore stazionario (...).

² Il sussidio cantonale per le prestazioni mediche ammonta (...) all'85 per cento dei sussidi alla spesa per caso riconosciuta.

³ **Abrogato**

Art. 18a cpv. 1 lett. b, d, e e cpv. 2

¹ Il Gran Consiglio fissa annualmente nel preventivo cantonale:

- b) **abrogata**
- d) **abrogata**
- e) **abrogata**

² **Abrogato**

Art. 18b Nota marginale

Art. 18c cpv. 5

Sussidi del
Cantone

⁵ Se il servizio di salvataggio e il servizio di picchetto non vengono gestiti conformemente alle direttive del Cantone, i sussidi cantonali per prestazioni mediche possono essere ridotti di al massimo il 20 per cento.

Art. 18d

Abrogato

Art. 18e

Il Governo ripartisce tra i singoli ospedali il credito globale per la formazione e la ricerca, in particolare in considerazione **dell'accordo** di prestazioni individuale, dei costi e delle prestazioni dichiarati conformemente all'articolo 7 dell'ordinanza sul calcolo dei costi e la registrazione delle prestazioni da parte degli ospedali e delle case di cura nell'assicurazione malattie (OCPre), nonché del numero di posti dell'anno precedente.

2. Formazione e
ricerca

Art. 18f

Gli ospedali provvedono, in collaborazione con i comuni della regione ospedaliera interessata e secondo le direttive del Cantone, a un servizio di trasporto pazienti e di pronto soccorso efficiente.

Sussidi dei
comuni
1. Servizio di
salvataggio

Art. 18g

Gli ospedali provvedono al servizio di picchetto in collaborazione con i comuni della regione ospedaliera interessata, conformemente all'appendice a questa legge e agli accordi di prestazioni individuali.

2. Servizio di
picchetto

Art. 18h

Attuale articolo 18g

Art. 19 cpv. 1 e 2

¹ I sussidi dei comuni vanno fissati negli accordi di prestazioni tra i comuni della regione ospedaliera e gli ospedali. I comuni rendono possibile agli ospedali una pianificazione finanziaria e degli investimenti a lungo termine.

² Gli organizzatori responsabili assumono d'intesa con i comuni, dopo deduzione dei sussidi cantonali e **comunali**, il resto del disavanzo del conto complessivo del loro ospedale regionale. La ripartizione avviene secondo una chiave definita dagli organizzatori responsabili e dai comuni.

Art. 21 cpv. da 1 a 5

Sussidi agli
investimenti
(...)

¹ **Abrogato**

² **Abrogato**

³ **Abrogato**

⁴ **Abrogato**

⁵ I **sussidi agli investimenti** dei comuni (...) devono essere stabiliti negli accordi di prestazioni tra i comuni delle regioni di pianificazione e gli enti responsabili delle offerte. I comuni rendono possibile agli enti responsabili una pianificazione finanziaria e degli investimenti a lungo termine.

Art. 21a

Abrogato

Art. 21b cpv. 1

¹ (...) **Per le offerte sussidiate dai comuni il Governo fissa** tariffe massime (...) graduate secondo l'entità delle prestazioni **per le spese a carico degli abitanti.**

Art. 21c cpv. 1 e 2

¹ **Abrogato**

² **Abrogato**

Art. 21e

Tenendo conto dell'interesse pubblico, il Cantone può accordare ad organizzazioni private di utilità pubblica attive a livello cantonale o **sovraregionale** sussidi miranti alla promozione dell'aiuto alle persone anziane.

VIII. Sussidi ai servizi di cura e assistenza a domicilio (...)

Art. 31 cpv. 1

¹ I comuni provvedono a **una sufficiente offerta** di servizi di cura e assistenza a domicilio (...).

Art. 31a cpv. 1 e 3

(...) Sussidi

¹ **Per prestazioni aventi diritto a sussidi, il Cantone e i comuni concedono ai servizi di cura e assistenza a domicilio riconosciuti sussidi riferiti**

alle prestazioni qualora gli utenti rispettivamente chi si assume le spese, in base a una disposizione legale o delle autorità, non paga un prezzo a copertura delle spese economicamente necessarie.

³ Il sussidio del Cantone ammonta **all'85** per cento della spesa non coperta per categoria di prestazioni in caso di gestione economica, in applicazione delle tariffe massime secondo l'articolo 31b.

Art. 31b Nota marginale

(...) Tariffe

Art. 31c

Abrogato

Art. 31d Nota marginale

Art. 31e

Diritto a prestazioni
(...)

Abrogato

Art. 31f lett. e

I sussidi cantonali possono venire ridotti dal 5 al 30 per cento se:

e) **abrogata**

Art. 36 cpv. 3

³ Il trasporto di ammalati e di persone infortunate a scopo professionale è ammesso soltanto con un'autorizzazione **dell'Ufficio competente**.

Art. 37

Le spese e i ricavi degli ospedali regionali per il servizio di trasporto **pazienti** e in caso d'emergenza devono essere comprovati separatamente nel conto d'esercizio. (...)

Art. 38 cpv. 1

¹ **I comuni delle** regioni ospedaliere nelle quali non vi è alcun ospedale avente diritto a sussidio (...) si **assumono** i (...) costi (...) per l'organizzazione regionale **del servizio di trasporto pazienti e di pronto soccorso**. (...)

Art. 39 cpv. 1

¹ Il Cantone concede sussidi pari **all'85** per cento delle spese computabili di acquisto e di attrezzatura dei veicoli **per il servizio di trasporto pazienti e di pronto soccorso su strada** (...), se il rispettivo servizio è integrato nel concetto di salvataggio del Cantone e se soddisfa le condizioni e gli oneri del Cantone.

Art. 40

¹ Abrogato

² Il Cantone può concedere a (...) organizzazioni di salvataggio cantonali o sovraregionali riconosciute un'indennità giornaliera.

Art. 49b

Abrogato

Art. 49c cpv. 2

² A progetti di costruzione che creano ulteriori posti letto di cura e alla trasformazione di camere doppie in camere singole vengono versati sussidi agli investimenti conformemente al diritto previgente, se prima dell'entrata in vigore della revisione parziale il Governo ha concesso una garanzia di sussidio.

Art. 49d

Abrogato

Art. 51a cpv. 1

Abrogato

Art. 52

Abrogato

Appendice alla legge sulla cura degli ammalati (art. 6a)

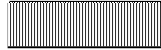
Offerta avente diritto a sussidi						
Specializzazioni	Assistenza di base					Assistenza di base e centrale Ospedale cantonale dei Grigioni
	Savognin Sta.Maria Promontogno	Poschiavo	Schiers Scuol Thusis	Davos Ilanz	Samedan	
Medicina interna A)						
- medicina generale e d'urgenza						
- medicina interna						
- pneumologia				a)		
- angiologia						
- gastroenterologia						
- cardiologia						
- nefrologia				b)	b)	
- infeziologia						
- neurologia						
- oncologia						
- reumatologia						
Chirurgia B)						
- chirurgia generale						
- ortopedia						
- chirurgia viscerale						
- chirurgia toracica e vascolare						
- neurochirurgia						
- urologia						
- chirurgia della mano						
- chirurgia mascellare						
- chirurgia plastica						
Anestesiologia						
Ostetricia						
Ginecologia						
Medicina intensiva	c)	d)	d)	e)	f)	g)
ORL						
Pediatria			h)			
Oftalmologia						
Patologia						
Radiologia						
- diagnostica						
- radiooncologia						

Offerta avente diritto a sussidi						
Specializzazioni	Assistenza di base					Assistenza di base e centrale Ospedale cantonale dei Grigioni
	Savognin Sta.Maria Promontogno	Poschiavo	Schiers Scuol Thusis	Davos Ilanz	Samedan	
- medicina nucleare						



Offerta avente diritto a sussidi per le prestazioni mediche (...) del settore stazionario **con obbligo di svolgere il servizio di picchetto**.

Per queste specializzazioni deve essere sempre garantito un servizio d'intervento medico adeguato entro un termine sostenibile dal profilo medico, da parte di un medico specialista con qualifica corrispondente e di un relativo team.



Offerta avente diritto a sussidi per le prestazioni mediche **del settore stazionario senza obbligo di svolgere il servizio di picchetto**.

**14. Legge sugli assegni maternità dell'8 dicembre 1991
(CSC 548.200)**

Art. 1 cpv. 1

¹ Il **comune**, per un determinato periodo di tempo, accorda assegni alla madre o al padre (qui di seguito chiamati genitori) dopo la nascita di un figlio, se ella o egli ha bisogno di aiuto finanziario per poter accudire il bambino e assisterlo di persona.

Art. 2 lett. d

Il diritto all'assegno sussiste, se:

- d) il genitore che assiste il bambino ha domicilio di diritto civile nel **comune** e vi abita effettivamente;

Art. 10

La determinazione e il versamento degli assegni spettano al **comune**. Esso decide in una disposizione sul diritto all'assegno nonché sul suo importo e sulla sua durata.

15. Legge sulla promozione dell'assistenza ai bambini complementare alla famiglia nel Cantone dei Grigioni del 18 maggio 2003 (CSC 548.300)

Art. 1

I comuni (...) promuovono l'assistenza ai bambini complementare alla famiglia e forniscono contributi finanziari.

Art. 4

I comuni **di domicilio dei bambini che usufruiscono dell'assistenza complementare** definiscono il fabbisogno di servizi di assistenza ai bambini complementare alla famiglia in collaborazione con i fornitori di servizi riconosciuti.

Art. 5

Abrogato

Art. 6

¹ Il comune di domicilio della bambina o del bambino che usufruisce dell'assistenza complementare (...) **versa** sussidi a singole offerte di servizi per l'assistenza ai bambini complementare alla famiglia che sono cofinanziate dalle persone esercitanti l'autorità parentale.

² La partecipazione del **comune di domicilio del bambino che usufruisce dell'assistenza complementare** è (...) **almeno del 30** per cento dei costi standard. **In caso di offerte sovvenzionate dalla Confederazione, i comuni sono legittimati a stabilire un tasso inferiore al tasso minimo di partecipazione del 30 per cento.** Il comune di domicilio può rifiutare il versamento del sussidio, qualora l'offerta di servizi esistente nel comune non venga sfruttata dalle persone esercitanti l'autorità parentale.

³ Il **comune di ubicazione dell'offerta** fissa l'**ammontare** dei costi standard (...). (...)

⁴ I fornitori di servizi sono tenuti ad allestire un conteggio dettagliato **a destinazione dei comuni** e a fornire loro documenti ed informazioni rilevanti per la determinazione dei contributi.

Art. 7

Abrogato

Art. 8

Condizione per la concessione di sussidi è il previo riconoscimento delle offerte di servizi da parte del **comune di ubicazione**.

Art. 9 cpv. 1 lett. f e g, cpv. 3 e 4

¹ Viene dato il riconoscimento se:

- f) **le offerte dispongono di un regolamento tariffario;**
- g) le condizioni finanziarie vengono certificate e controllate da un servizio di revisione indipendente. Il **comune di ubicazione** può esentare determinate forme di offerta dall'obbligatorietà di un servizio di revisione indipendente.

³ Il **comune di ubicazione** invalida il riconoscimento se non sono più soddisfatte le condizioni.

⁴ Il **comune di ubicazione** può verificare in qualsiasi momento se le condizioni di riconoscimento sono soddisfatte.

16. Legge sull'aiuto in caso di catastrofi del 4 giugno 1989 (CSC 630.100)

Art. 26 cpv. 1

¹ Il Cantone si assume (...) **il 15** (...) per cento delle spese del personale e del materiale per la formazione. La rimanente partecipazione ai costi viene addebitata ai comuni in relazione al loro numero di abitanti.

Art. 27 cpv. 2

² Per la costruzione e il rinnovamento di rifugi pubblici il Cantone versa (...) sussidi sostitutivi del 75 (...) percento.

17. Legge sulla gestione e sulla vigilanza finanziaria del Cantone dei Grigioni del 30 agosto 2007 (CSC 710.100)

Art. 1 cpv. 3 e 4

³ Per (...) gli istituti autonomi di diritto pubblico, nonché per la Cassa cantonale di disoccupazione fanno stato per analogia le direttive sulla conduzione della gestione finanziaria, nella misura in cui non ci si trovi in presenza di disposizioni e circostanze speciali.

⁴ **Per i comuni politici, i comuni patriziali, nonché le organizzazioni regionali e le corporazioni di comuni fanno stato per analogia le direttive sulla conduzione della gestione finanziaria.**

18. Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni dell'8 giugno 1986 (CSC 720.000)

Art. 1 cpv. 1 frase introduttiva, nonché lett. b, c e f

¹ In virtù della presente legge il Cantone riscuote:

- b) un'imposta sugli utili e sul capitale dalle persone giuridiche per il Cantone, i comuni e per le Chiese riconosciute dallo Stato;
- c) un'imposta alla fonte dalle persone fisiche e giuridiche per il Cantone, i comuni e per le Chiese riconosciute dallo Stato con i loro comuni parrocchiali;
- f) abrogata

Art. 3

¹ L'imposta calcolata secondo i tassi fiscali legali sul reddito, sulla sostanza, sull'utile e sul capitale nonché l'imposta alla fonte **conformemente all'articolo 99** costituiscono l'imposta cantonale semplice (...).

² Il Gran Consiglio fissa annualmente il tasso fiscale (...) in percentuale dell'imposta cantonale semplice:

- a) per l'imposta sul reddito, sulla sostanza e alla fonte del Cantone;
- b) per l'imposta sugli utili e sul capitale del Cantone;
- c) per l'imposta sugli utili e sul capitale dei comuni; esso può divergere di dieci punti percentuali dalla media ponderata dell'anno precedente dei tassi fiscali dei 25 comuni con il maggiore gettito dalle imposte sugli utili e sul capitale;

- d) per l'imposta sugli utili e sul capitale delle Chiese riconosciute dallo Stato; esso ammonta almeno al 9 per cento e al massimo al 12 per cento;
- e) per le imposte alla fonte dei comuni;
- f) per le imposte alla fonte delle Chiese riconosciute dallo Stato e dei loro comuni parrocchiali.

³ La differenza dei tassi fiscali secondo il capoverso 2 lettere a e b, non può superare i dieci punti percentuali.

⁴ Per l'imposta sugli utili e sul capitale è determinante il tasso fiscale valido alla fine del periodo fiscale.

⁵ Attuale capoverso 6

⁶ Abrogato

Art. 78 cpv. 3

³ I contribuenti con scopi confessionali sono esentati dall'imposta sugli utili e sul capitale per le Chiese riconosciute dallo Stato, se non perseguono scopi di lucro.

Titolo intermedio che precede l'articolo 97a

6. COMUNI E CHIESE RICONOSCIUTE DALLO STATO

Art. 97a

III. Assegnazione dei mezzi

¹ Le imposte sugli utili e sul capitale riscosse per i comuni, rispettivamente per le Chiese riconosciute dallo Stato, dedotto l'indennizzo secondo l'articolo 165a, vengono trasmesse agli enti pubblici aventi diritto una volta pervenuto il pagamento.

² L'attribuzione ai comuni avviene secondo i principi del diritto intercantonale sulla doppia imposizione. Le quote parti vengono accreditate periodicamente sul conto corrente del comune.

³ L'assegnazione alle Chiese riconosciute dallo Stato avviene in proporzione al numero di fedeli delle Chiese. Le quote parti vengono versate annualmente.

Titolo intermedio che precede l'art. 97e

Abrogato

Art. 97e – 97h

Abrogati

Art. 105e

¹ Le imposte alla fonte riscosse per i comuni, rispettivamente per le Chiese riconosciute dallo Stato e i loro comuni parrocchiali, dedotto l'indennizzo netto secondo l'articolo 165a e l'articolo 171 capoverso 2 lettera b, vengono trasmesse agli enti pubblici aventi diritto una volta pervenuto il pagamento.

VI. Comuni,
Chiese riconosciute dallo Stato, comuni parrocchiali

² L'attribuzione ai comuni avviene secondo i principi del diritto intercantonale sulla doppia imposizione. Le quote parti vengono accreditate periodicamente sul conto corrente del comune.

³ L'assegnazione alle Chiese avviene in proporzione ai contribuenti delle Chiese nel relativo comune. Le quote parti vengono versate periodicamente.

Art. 165 nota marginale

II. Amministrazione cantonale delle imposte
1. In generale

Art. 165a

¹ Il Cantone riceve un'indennità per la riscossione e il conteggio di imposte comunali e di culto. Essa consiste in:

2. Indennità

- a) una forfetaria per caso per l'imposta sul dispendio;
- b) una forfetaria per caso per l'imposta sugli utili da sostanza immobiliare;
- c) un'indennità percentuale per l'imposta sugli utili e sul capitale;
- d) un'indennità percentuale per le imposte alla fonte.

² L'ammontare dell'indennità viene stabilito dal Governo.

Art. 169 cpv. 1 lett. d

¹ I comuni sono tenuti a:

- d) tenere il loro registro per le persone assoggettate all'imposta alla fonte, nonché a registrare gli assoggettati all'imposta alla fonte secondo l'articolo 100 e a notificarli all'Amministrazione cantonale delle imposte.

Art. 171 cpv. 2 lett. b

² Il comune riceve:

- b) per la tenuta corretta del registro dell'imposta alla fonte e per la notifica secondo l'articolo 169 capoverso 1 lettera d un'indennità fissata dal Governo.

- Art. 171a**
4. Imposta sugli utili e sul capitale ¹ Le quote fiscali vengono comunicate periodicamente al comune. Se il comune non è d'accordo con la ripartizione può richiedere entro 30 giorni una decisione impugnabile.
- ² Le decisioni secondo il capoverso 1 sono equiparate alle decisioni di tassazione.
- ³ Al comune viene concesso il diritto di prendere visione degli atti fiscali e nella procedura di richiamo esso ha accesso ai dati del sistema di tassazione dell'Amministrazione cantonale delle imposte.
- Art. 171b**
5. Imposta alla fonte Nella procedura di richiamo il comune ha accesso ai dati del sistema di tassazione dell'Amministrazione cantonale delle imposte.
- Art. 184 cpv. 3**
- ³ La legge sul conguaglio finanziario intercomunale del 26 settembre 1993 è modificata come segue:
- a) articoli da 2 a 14 (senza articolo 3 frase introduttiva e capoverso 1 lettera c) abrogati
- b) gli articoli da 2 a 14 trovano ancora applicazione per gli anni fiscali che terminano prima dell'entrata in vigore della presente disposizione.
- Art. 191**
6. Riscossione dell'imposta alla fonte ¹ La riscossione dell'imposta alla fonte passa al Cantone nell'anno dell'entrata in vigore delle disposizioni (anno n).
- ² La seconda metà dell'anno, rispettivamente la stagione estiva dell'anno n-1 va conteggiata per l'ultima volta con il comune. Se nell'anno n dovesse essere richiesto un conteggio mensile, esso avverrà con il comune fino alla fine di dicembre dell'anno n-1.
- ³ Con effetto al 1° luglio dell'anno n, tutte le imposte alla fonte non ancora fatturate o percepite passano al Cantone.
- ⁴ La regolamentazione dell'indennità si basa sulla regolamentazione delle competenze.
- Art. 192 nota marginale**
7. Disposizioni complementari
- 19. Legge sulla pianificazione territoriale del Cantone dei Grigioni del 6 dicembre 2004 (CSC 801.100)**

Art. 10 cpv. 1 n. 1

1. basi e pianificazioni **ad eccezione della pianificazione delle utilizzazioni comunale;**

Art. 11

¹ **Abrogato**

² **Abrogato**

³ **Abrogato**

⁴ I sussidi (...) devono essere commisurati a seconda dell'importanza dal punto di vista della pianificazione territoriale e dell'economia pubblica e ammontano ad un massimo del 50 per cento delle spese computabili.

20. Legge stradale del Cantone dei Grigioni del 1° settembre 2005 (CSC 807.100)

Art. 9 cpv. 4

Abrogato

Art. 15 cpv. 2

² Le strade cantonali si orientano in linea di principio al traffico. **D'intesa con i comuni interessati si** deve tenere adeguatamente conto delle esigenze dei trasporti pubblici, dei pedoni, dei ciclisti e delle persone portatrici di handicap.

Art. 45 cpv. 2

² Per costruzioni ed impianti si intendono in particolare edifici del soprasuolo e del sottosuolo, costruzioni mobili, muri, accessi carrabili e pedonali, parcheggi, stazioni di benzina, cavalcavia e sottopassaggi, **marciapiedi, ciclopiste**, dispositivi di segnalazione e per il trasporto, depositi e considerevoli modifiche del terreno.

Art. 58 cpv. 1 e 2

¹ Il Cantone può versare sussidi tra il 5 e il **50** per cento alle spese computabili:

b) **abrogata**

² Il Governo fissa l'importo dei sussidi tenendo conto degli interessi del Cantone e (...) dei comuni.

Art. 59

Abrogato

21. Legge d'introduzione della legge federale sulla protezione delle acque dell'8 giugno 1997 (CSC 815.100)

Art. 10

¹ I comuni allestiscono un piano generale delle canalizzazioni. Questo necessita dell'approvazione da parte dell'Ufficio.

² **Provvedimenti tecnici relativi alle acque di scarico che non corrispondono al piano generale delle canalizzazioni necessitano dell'approvazione dell'Ufficio.**

Art. 17 cpv. 1, cpv. 3 lett. a, c e d

¹ Costruzione, esercizio, **manutenzione, risanamento e sostituzione** di impianti pubblici di evacuazione e di depurazione sono di competenza dei comuni.

³ Il Governo può obbligare un comune:

- a) a costruire entro un termine adeguato una stazione centrale di depurazione delle acque di scarico e la necessaria rete di canalizzazioni, come pure a **mantenere e gestire** tutto ciò in modo appropriato;
- c) a costruire e gestire insieme ad altri comuni formanti un'unità geografica o economica impianti comuni di evacuazione e di depurazione.
- d) **a risanare, ampliare o sostituire entro un termine adeguato impianti di depurazione pubblici esistenti, nonché a garantirne il finanziamento.**

Art. 17a

Audizione
dell'Ufficio

I progetti di costruzione che interessano impianti di depurazione pubblici, nonché misure presso impianti centrali di depurazione delle acque di scarico volti a soddisfare i requisiti posti alla qualità dell'acqua vanno sottoposti all'Ufficio per l'audizione prima che venga rilasciata la licenza edilizia, rispettivamente prima che le misure vengano decise.

Art. 31

Abrogato

Art. 32

Abrogato

Art. 33

Abrogato

Art. 34

Abrogato

Art. 35

Abrogato

22. Legge d'introduzione alla legge federale sulla protezione dell'ambiente del 2 dicembre 2001 (CSC 820.100)

Art. 46

Abrogato

Art. 49

¹ **Abrogato**

² Se non è possibile accertare chi ha inquinato un sito o nel caso in cui chi ha cagionato l'inquinamento sia insolvente, **le spese a loro carico per misure necessarie all'indagine, alla sorveglianza e al risanamento di siti inquinati (spese di perdita)**, dedotto l'indennizzo della Confederazione, vengono **assunte** dal Cantone e dai comuni d'ubicazione del sito.

³ **Abrogato**

⁴ Il Governo emana delle norme (...) sulla quota di spesa da assegnare ai **comuni (...)**.

23. Legge sui trasporti pubblici nel Cantone dei Grigioni del 7 marzo 1993 (CSC 872.100)

Art. 15 cpv. 2 e 3

² **Abrogato**

³ **Abrogato**

Art. 16

I comuni si assumono i costi non coperti del trasporto locale (...) e i costi dell'infrastruttura dettagliata.

Art. 20

Abrogato

Art. 25 cpv. 2

² Per la commisurazione dei sussidi comunali è particolarmente **determinante** il numero degli abitanti (...), per quanto i comuni non concordino un'altra chiave di ripartizione.

Art. 32 cpv. 2

² I comuni e le **organizzazioni regionali** cooperano nell'elaborazione del concetto e nella preparazione di misure per l'incremento dei trasporti regionali e interregionali.

Art. 36 cpv. 2

Abrogato

Art. 37 cpv. 1 e 3

¹ **Abrogato**

³ **Abrogato**

24. Legge sulla veterinaria del 30 agosto 2007 (CSC 914.000)

Art. 31 cpv. 2 e 3

² Il Cantone partecipa inoltre nella misura di **due terzi** alle spese del servizio di raccolta per l'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale, ai costi d'esercizio e di manutenzione del centro cantonale di raccolta, nonché ai costi d'esercizio risultanti al Cantone di altri impianti di eliminazione.

³ Le spese rimanenti sono a carico (...) dei gestori dei macelli. Il Governo procede alla ripartizione dei costi sulla base del numero (...) di **macellazioni**, nonché eventualmente del peso. (...)

Art. 35 n. 1

1. il contributo annuo del Cantone (...) e dei proprietari di animali; esso è calcolato per capo di bestiame bovino, equino, suino, ovino e caprino e per sciame d'api;

Art. 36 cpv. 1

¹ Ai sensi dell'articolo 35 numero 1 della presente legge vengono **riscossi** dai proprietari di animali (...) i seguenti contributi:

1. per capo bovino fino a fr. 10,00
2. per capo suino e equino fino a fr. 5,00
3. per capo ovino e caprino fino a fr. 5,00
4. per sciame d'api fino a fr. 5,00

25. Legge sulle bonifiche fondiari del Cantone dei Grigioni del 5 aprile 1981 (CSC 915.100)

Art. 49 cpv. 2

² Il Governo decide definitivamente sull'ammontare dei sussidi. Esso può vincolare le promesse di sussidio a condizioni e oneri. (...)

**26. Legge cantonale forestale del 25 giugno 1995
(CSC 920.100)**

Art. 14 cpv. 4 lett. c

⁴ È autorizzato a inoltrare opposizione:

- c) le organizzazioni ecologiste a livello svizzero, se e per quanto sia loro aperto anche il ricorso (...) al Tribunale federale.

Art. 34 cpv. 2 e 3

² **Abrogato**

³ I boschi privati con una superficie globale inferiore a due ettari non possono **di regola** essere frazionati. **Il Dipartimento decide le eccezioni motivate.**

Titolo intermedio che precede l'articolo 37

1. MISURE DI PROMOZIONE GENERALI

Art. 37 cpv. 1 e 2

¹ **L'Ufficio forestale** promuove, sorveglia e coordina la formazione e il perfezionamento del personale forestale. **Il Cantone si assume al massimo il 50 per cento delle spese riconosciute per la formazione e il perfezionamento.**

Formazione e perfezionamento del personale forestale

² **Il Cantone può partecipare alla fondazione "Scuola intercantonale forestale Maiefeld" o ad altri istituti di formazione del personale forestale sostenendoli finanziariamente.**

Art. 37a

¹ **Il Cantone trasferisce agli enti forestali responsabili compiti sovrani di vigilanza, controllo ed esecuzione.**

Compiti sovrani, accordi di prestazioni

² **L'indennizzo di questi compiti avviene nel quadro di accordi di prestazioni tra il Dipartimento e gli enti forestali responsabili. Per il calcolo del sussidio cantonale è determinante in particolare l'onere degli enti forestali.**

Titolo intermedio che precede l'articolo 41

2. PROGETTI FORESTALI, PIANIFICAZIONE
FORESTALE E CREDITI D'INVESTIMENTO

Art. 41a

Ammontare dei
sussidi

³ In casi straordinari nei quali predominano gli interessi cantonali, i sussidi possono essere aumentati fino al 100 per cento delle spese riconosciute.

Art. 42 cpv. 2

² Il sussidio del Cantone è determinato in particolare sulla base (...) dell'importanza del progetto. Esso ammonta al massimo al 50 per cento delle spese riconosciute.

Art. 42a

Abrogato

Art. 47 cpv. 4

Abrogato

Titolo intermedio che precede l'articolo 50

VII. Organizzazione forestale

Art. 50a

Servizio fore-
stale cantonale

¹ Il capo dell'Ufficio competente gestisce e sorveglia il servizio forestale cantonale.

² Gli organi del servizio forestale cantonale sono l'Ufficio competente e i sottoispettorati forestali.

Art. 50b

Enti forestali
responsabili e
sottoispettorati
forestali

¹ Le superfici boschive sono suddivise in sottoispettorati forestali con un ente forestale responsabile.

² Il Governo decide la suddivisione in sottoispettorati forestali in considerazione delle condizioni locali e dei compiti da adempiere. I proprietari di boschi devono essere interpellati in precedenza.

³ Quali responsabili di sottoispettorati forestali possono essere assunti unicamente forestali diplomati.

Art. 50c

Comuni

I comuni possono emanare regolamenti comunali sul bosco. Per essere validi devono essere approvati dall'Ufficio competente.

Titolo intermedio che precede l'articolo 54

VIII. Procedura ed esecuzione

Art. 54

Abrogato

Art. 55

Abrogato

Titolo intermedio che precede l'articolo 56

IX. Disposizioni finali

27. Legge sulla costruzione di abitazioni a scopo sociale e sul miglioramento delle condizioni d'abitazione nella regione di montagna del 10 marzo 1985 (CSC 950.250)

Art. 4 cpv. 3 e 4

³ Il contributo cantonale presuppone l'assegnazione di un aiuto da parte del comune o di terzi. **Questo non vale in caso di miglioramenti delle condizioni d'abitazione nella regione di montagna.**

⁴ Il Gran Consiglio fissa il contributo di terzi e del comune (...).

Art. 8 cpv. 1

¹ Per gli oggetti di abitazione per i quali vengono pretesi dei contributi giusta la presente legge, può essere stabilito un divieto di alienazione e di sottrazione alla destinazione limitato a un massimo di 25 anni. In tal caso un passaggio di proprietà è subordinato al consenso **dell'autorità, delle istituzioni o delle persone che hanno versato dei contributi.**

Art. 4

Ordinanze del Gran Consiglio che non corrispondono alle direttive dell'articolo 32 capoverso 1 della Costituzione cantonale possono essere adeguate tramite ordinanza del Gran Consiglio, se ciò è necessario per l'attuazione della NPC grigionese.

Adeguamento di
ordinanze del
Gran Consiglio

Art. 5

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Referendum,
entrata in vigore

Legge mantello sulla NPC grigionese

² Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge. Essa può porre in vigore singole disposizioni della presente legge con effetto retroattivo, al più presto con effetto al 1° gennaio 2010.

Appendice 1 alla legge sulla NPC grigionese

Legge sull'assistenza sociale pubblica nel Cantone dei Grigioni (Legge sull'assistenza sociale)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 31 cpv. 1 e l'art. 86 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 20 gennaio 2009,

decide:

I. In generale

Art. 1

¹ La legge disciplina i servizi sociali pubblici e l'assistenza sociale. Essa Scopo
promuove inoltre l'assistenza sociale privata.

² L'assistenza sociale pubblica ha come scopo l'aiuto all'autoaiuto e la promozione dell'autoresponsabilità.

Art. 2

¹ Possono far capo ai servizi sociali pubblici le persone di tutte le età e le Campo d'applicazione
famiglie bisognose di aiuto.

² I servizi sociali pubblici si propongono di prevenire l'insorgere di situazioni difficili come pure di eliminare o mitigare le situazioni d'emergenza e le loro cause fornendo consulenza, assistenza, fungendo da mediatori di servizi e offrendo aiuto concreto.

³ L'assistenza sociale viene prestata fino a quando la situazione non si è stabilizzata.

Art. 3

¹ L'assistenza sociale comprende l'aiuto personale e materiale. L'aiuto Genere dell'assistenza sociale
viene prestato per quanto possibile in collaborazione con chi lo cerca. Esso si conforma alle particolarità e necessità individuali, nonché alle condizioni locali. Esso tiene conto delle prestazioni di terzi e di istituzioni di utilità pubblica, come pure dei sussidi previsti dalla legge.

² Le persone nel bisogno vengono assistite in base alla legge sull'assistenza alle persone nel bisogno.

II. Organizzazione

Art. 4

Competenza
1. Comuni

¹ L'assistenza sociale è compito dei comuni.

² Essi forniscono l'assistenza sociale personale tramite i servizi sociali regionali.

Art. 5

2. Cantone

¹ Nell'assistenza sociale il Cantone è competente per:

- a) i rapporti con i servizi extracantonali;
- b) il coordinamento del rilevamento dei dati per la statistica sull'assistenza sociale;
- c) la promozione e il sostegno della collaborazione interistituzionale dei comuni;
- d) la gestione di offerte specifiche di consulenza.

² Esso sostiene i servizi sociali regionali nella formazione continua e nel perfezionamento professionale.

Art. 6

Contratti sulla
collaborazione
intercomunale

¹ I comuni disciplinano contrattualmente l'appartenenza ai servizi sociali regionali e le modalità di gestione e finanziamento dei servizi sociali regionali.

² I contratti necessitano dell'approvazione del Dipartimento.

³ L'approvazione viene rilasciata se:

- a) l'assistenza sociale personale viene garantita sull'intero arco dell'anno da parte di personale specialistico appositamente formato;
- b) è garantito l'accesso in egual misura degli abitanti all'offerta del servizio sociale regionale;
- c) è garantito che tutti i comuni sono attribuiti a un servizio sociale regionale ai sensi della presente legge.

⁴ Il Governo può attribuire i comuni a servizi sociali regionali.

Art. 7

Sussidi a organiz-
zazioni private

Il Cantone può accordare dei sussidi all'assistenza sociale di organizzazioni private oppure fornire altri aiuti a tale scopo.

III. Disposizioni complementari

Art. 8

Le persone operanti nei servizi sociali pubblici sono vincolate dal segreto professionale. Segreto professionale

Art. 9

¹ I servizi sociali pubblici allestiscono appunti personali a uso interno e non sottoposti all'obbligo di revisione. Consegna di atti

² L'informazione di autorità, tribunali e istituzioni avviene nell'ambito delle relative disposizioni legali, di regola presentando i rispettivi rapporti.

IV. Disposizioni finali

Art. 10

Nei primi due anni dopo l'entrata in vigore della presente legge e fino all'approvazione di una regolamentazione conformemente all'articolo 6 fanno stato le disposizioni degli articoli da 11 a 14. Disposizioni transitorie

Art. 11

Il Governo attribuisce i comuni ai servizi sociali regionali e stabilisce i comuni di sede dei servizi sociali regionali. 1. Servizio sociale regionale

Art. 12

Il comune di sede gestisce il servizio sociale regionale. 2. Compiti del comune di sede

Art. 13

¹ Le spese dell'assistenza sociale personale vengono ripartite tra i comuni del servizio sociale regionale in ragione del numero dei loro abitanti. Di comune accordo, i comuni possono stabilire una regolamentazione diversa. 3. Spese

² Per il loro servizio sociale regionale, i comuni di sede tengono un calcolo delle spese e delle prestazioni trasparente e comprensibile.

³ Essi possono aggiungere alle spese computabili le loro spese per la gestione del servizio sociale regionale.

Art. 14

¹ I comuni di sede devono riprendere entro un anno dopo l'entrata in vigore della presente legge i contratti esistenti stipulati dal Cantone per il relativo servizio sociale o devono sostituirli con nuovi contratti. Le spese che risultano per il Cantone dopo l'entrata in vigore della presente legge 4. Continuazione e adeguamento di rapporti giuridici

Legge sull'assistenza sociale

dovute al mantenimento di contratti esistenti sono a carico dei servizi sociali regionali.

² I comuni di sede rilevano in qualità di datori di lavoro i rapporti di lavoro dei collaboratori dei servizi sociali cantonali. Per i primi due anni dall'entrata in vigore della presente legge vigono le condizioni di impiego conformemente alla legislazione cantonale sul personale. Ai collaboratori devono essere riconosciuti interamente gli anni di servizio.

³ Il materiale di lavoro e il mobilio acquistati dal Cantone per l'assistenza sociale personale vengono ceduti senza indennizzo ai comuni di sede in relazione ai servizi sociali regionali.

Art. 15

Abrogazione di
atti normativi

Con l'entrata in vigore della presente legge viene abrogata la legge sull'assistenza sociale pubblica nel Cantone dei Grigioni (Legge sull'assistenza sociale) del 7 dicembre 1986 (CSC 546.100).

Art. 16

Entrata in vigore

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente legge.

Appendice 2 alla legge sulla NPC grigionese

Legge sull'aiuto agli indigenti

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 31 cpv. 1 e l'art. 86 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 20 gennaio 2009,

decide:

I. In generale

Art. 1

¹ La competente autorità sociale decide sul modo e sulla misura dell'aiuto agli indigenti secondo la necessità comprovata in considerazione delle condizioni locali e personali. Essa tiene conto in particolare degli obblighi familiari della persona indigente previsti dalla legge, di eventuali casi di malattia, delle spese di formazione professionale di adolescenti a carico della persona indigente, di prestazioni assicurative, di altri contributi sociali, nonché di donazioni di terzi.

Aiuto agli
indigenti

² Non rientrano nell'aiuto agli indigenti:

- a) le prestazioni sociali a cui vi è un diritto e il cui importo non è fissato secondo a discrezione dell'autorità, bensì è calcolato secondo prescrizioni, in particolare le prestazioni complementari all'assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità, i contributi statali e comunali disciplinati per legge o regolamento a spese per l'alloggio, di formazione e di assicurazione di persone dotate di scarsi mezzi e altri contributi con carattere di sussidio;
- b) i contributi minimi alle assicurazioni obbligatorie che un ente pubblico versa al posto dell'assicurato;
- c) sussidi da particolari fondi di soccorso statali, cantonali e comunali;
- d) le spese per l'esecuzione di pene detentive e misure penali;
- e) la tacitazione di debiti fiscali da parte di un ente pubblico;
- f) le spese di un ente pubblico per il patrocinio gratuito,
- g) l'assunzione delle spese di sepoltura.

Legge sull'aiuto agli indigenti

Art. 2
Obblighi dell'assistito La persona da assistere o assistita è obbligata a fornire ogni informazione utile, a produrre i documenti necessari e a osservare le condizioni poste dalle autorità sociali per l'aiuto agli indigenti.

Art. 3
Garanzia dei sussidi I sussidi ai sensi della presente legge non sono cedibili. Ogni cessione di diritti di sussidio è nulla.

Art. 4
Obbligo di fornire informazioni e segreto professionale Le autorità del Cantone e dei comuni, i datori di lavoro e le istituzioni sociali in contatto con la persona che fa valere il diritto sono tenuti a fornire gratuitamente le informazioni richieste per l'attuazione della presente legge e a inoltrare la documentazione necessaria. Le persone incaricate dell'attuazione della presente legge sono vincolate dal segreto professionale per quanto riguarda le informazioni di cui sono a conoscenza.

II. Calcolo dell'aiuto agli indigenti

Art. 5
Principio Il calcolo dell'aiuto agli indigenti si conforma alle direttive e alle raccomandazioni della Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale sui concetti e le indicazioni per il calcolo dell'aiuto sociale (norme COSAS), approvate dalla Conferenza dei direttori cantonali delle opere sociali, con le seguenti concretizzazioni e limitazioni.

Art. 6
Minimo vitale determinante per l'aiuto agli indigenti Nel calcolo del minimo vitale determinante per il calcolo dell'aiuto agli indigenti devono essere considerate le seguenti spese:

- a) il forfait;
- b) le spese di alloggio;
- c) le spese mediche di base;
- d) le spese straordinarie dovute a malattia o handicap;
- e) le spese derivanti dall'affidamento in custodia dei figli;
- f) le spese per il conseguimento del reddito;
- g) le spese per la frequenza di scuole, corsi, formazioni, formazioni continue e perfezionamenti professionali riconosciuti dal comune competente, più le spese di vitto e alloggio nel caso in cui non sia possibile far rientro a casa;
- h) le spese per la partecipazione a misure di integrazione.

Art. 7

Il Governo può aumentare, rispettivamente ridurre del cinque per cento le Forfait
forfetarie raccomandate dalla COSAS per il calcolo del forfait.

Art. 8

¹ Il Governo può abbassare di al massimo 300 franchi il margine definito Parte non compu-
dalla COSAS. Esso classifica la parte non computabile del reddito a se- tabile del reddito
conda del volume di occupazione.

² Nel calcolo della necessità di aiuto, la parte non computabile del reddito
deve essere dedotta dal reddito lavorativo per altri sei mesi dopo che la
persona assistita è in grado di provvedere con i propri mezzi al proprio
mantenimento e a quello dei propri familiari.

Art. 9

¹ Il Governo può aumentare, rispettivamente ridurre del cinque per cento le Parte non
parti non computabili della sostanza raccomandate dalla COSAS. computabile della
sostanza

² Il mobilio e gli effetti personali non devono essere considerati nel calcolo
della sostanza.

Art. 10

¹ L'assegno integrativo viene versato alle persone non esercitanti un'attivi- Assegno
tà lucrativa che partecipano a un programma occupazionale, di inseri- integrativo
mento professionale, di formazione, di formazione continua e di perfezio-
namento professionale o che svolgono un lavoro di pubblica utilità.

² Il Governo stabilisce la classificazione dell'assegno integrativo e i
presupposti per l'ottenimento. Esso può divergere di al massimo il dieci
per cento, per eccesso o per difetto, dai margini definiti dalla COSAS per
l'assegno integrativo.

³ Alle persone alle quali, malgrado la comprovata disponibilità, il comune
competente non può presentare un'offerta integrativa corrispondente alle
loro capacità fisiche o psichiche viene versato l'assegno integrativo mi-
nimo fissato dalla COSAS.

⁴ Ai genitori che si occupano da soli del compito di assistenza ai figli e che
non possono svolgere né un'attività lucrativa, né un'attività integrativa
viene versato l'importo doppio dell'assegno integrativo minimo fino a
quando il minore da assistere ha raggiunto l'età stabilita dal Governo.

Art. 11

Il Governo fissa il limite massimo della somma di parti non computabili Limite massimo
del reddito e assegni integrativi tra 650 e 850 franchi per economia dome- per parti non
stica e mese. computabili del
reddito e assegni
integrativi

Pigione	<p>Art. 12</p> <p>Nel calcolo del minimo vitale deve essere considerata la pigione media sul mercato locale di un appartamento economicamente vantaggioso per la rispettiva grandezza dell'economia domestica, più le spese accessorie. Il Governo stabilisce per quale periodo vanno assunte spese di alloggio eccessive.</p>
Assicurazioni complementari	<p>Art. 13</p> <p>I premi di assicurazioni complementari devono di regola essere considerati soltanto fino al prossimo termine di disdetta possibile. Va dedotta una franchigia fissata dal Governo.</p>
Adolescenti e giovani adulti	<p>Art. 14</p> <p>¹ Per il calcolo del diritto all'aiuto di adolescenti e giovani adulti fino al 25° anno di età sono determinanti le condizioni finanziarie dei genitori e il minimo vitale dell'economia domestica dei genitori. Nel calcolo del minimo vitale dei genitori non devono essere considerate, ad eccezione dei casi indicati nell'articolo 6 lettere g e h, spese di alloggio separate per adolescenti e giovani adulti.</p> <p>² Gli adolescenti e i giovani adulti hanno un proprio diritto all'aiuto se sono sposati o se non si può pretendere che vivano con i genitori. Per il calcolo del diritto all'aiuto devono essere considerate le spese effettive, al massimo però le quote per un'economia domestica di due persone calcolate per una persona.</p>
Persone con procedura d'asilo pendente e stranieri ammessi provvisoriamente	<p>Art. 15</p> <p>Alle persone con procedura d'asilo pendente e agli stranieri ammessi provvisoriamente viene concessa al massimo la forfetaria di assistenza sociale versata dalla Confederazione ai Cantoni.</p>
Persone la cui domanda d'asilo è stata respinta, prive di diritto di soggiorno o con diritto di soggiorno esente da permesso	<p>Art. 16</p> <p>¹ Alle persone la cui domanda d'asilo è stata respinta con una decisione passata in giudicato e alle persone prive di diritto di soggiorno viene concesso unicamente l'aiuto d'urgenza.</p> <p>² L'aiuto d'urgenza viene offerto nei limiti delle strutture d'aiuto d'urgenza messe a disposizione dal Cantone e comprende un tetto sotto cui vivere, cibo, assistenza medica d'emergenza e assistenza personale di base.</p>
Riduzione delle prestazioni di aiuto	<p>Art. 17</p> <p>Il forfait per il mantenimento deve essere ridotto dal 5 al 15 per cento per la durata di al massimo dodici mesi:</p> <p>a) in caso di sforzi di integrazione insufficienti, in particolare quando una persona non è disposta a svolgere un lavoro assegnato dal co-</p>

mune, corrispondente alle sue capacità fisiche e psichiche, o a partecipare a un programma occupazionale, di inserimento professionale o di formazione, di formazione continua e di perfezionamento professionale ordinato dal comune;

- b) in caso di inadempienza grave ai doveri personali;
- c) in caso di abuso di diritto;
- d) nel caso di stranieri che senza un valido motivo non adempiono ai loro obblighi d'integrazione economica, sociale e culturale. In casi gravi la prestazione di aiuto può venire limitata all'aiuto d'urgenza.

Art. 18

Conformemente agli articoli da 8 a 11, all'inizio dell'anno il Governo può adeguare le aliquote alla variazione dell'indice nazionale dei prezzi al consumo. Indicizzazione

III. Rimborso

Art. 19

¹ Se le condizioni di sostanza o di reddito dell'assistito migliorano, egli deve rimborsare senza interessi le prestazioni di aiuto percepite negli ultimi dieci anni. Può essere pretesa una restituzione solo nella misura in cui essa non provochi una nuova situazione di indigenza. Mutamento della situazione finanziaria

² L'obbligo di rimborso cade in prescrizione:

- a) nei confronti della persona assistita, dieci anni dopo l'ultimo pagamento di una prestazione;
- b) nei confronti degli eredi della persona assistita, entro un anno da quando hanno adito l'eredità.

³ Il rimborso viene a cadere se la persona assistita è riuscita a ottenere un miglioramento della situazione patrimoniale o di reddito attraverso il proprio lavoro.

⁴ L'autorità che fornisce l'aiuto ha diritto alla successione dell'assistito in misura delle prestazioni fornite.

Art. 20

¹ Chi ottiene sussidi fornendo indicazioni non veritiere o incomplete oppure non notifica mutamenti determinanti delle condizioni deve rimborsare i sussidi percepiti illecitamente. Prestazioni percepite illecitamente

² Una prestazione percepita illecitamente deve essere rimborsata con gli interessi.

IV. Competenze dell'aiuto agli indigenti

Art. 21

Comuni

¹ L'obbligo di prestare l'aiuto agli indigenti spetta al comune politico in cui è domiciliato l'indigente.

² L'indigente ha il proprio domicilio nel comune nel quale dimora con l'intenzione di stabilirvisi.

³ In caso di sola dimora la prestazione di aiuto spetta al comune nel quale dimora l'indigente.

⁴ Se il cittadino di un altro Cantone trasferisce il suo domicilio restando nel Cantone, l'obbligo assistenziale passa con effetto immediato al nuovo comune di domicilio.

Art. 22

Cantone

¹ Al Cantone spetta l'obbligo di aiutare:

- a) indigenti di passaggio;
- b) persone con procedura d'asilo pendente, nonché stranieri ammessi provvisoriamente;
- c) persone la cui domanda d'asilo è stata respinta con una decisione passata in giudicato o persone prive di diritto di soggiorno;
- d) in casi straordinari.

² Il Cantone si assume le spese dell'aiuto agli indigenti per persone di cittadinanza grigione che vivono in altri Cantoni o Stati, in ragione della legislazione federale e di eventuali trattati internazionali.

³ Esso si occupa dei contatti con gli uffici extracantonali.

V. Disposizioni finali

Art. 23

Abrogazione di
atti normativi

Con l'entrata in vigore della presente legge viene abrogata la legge sull'assistenza alle persone nel bisogno del 3 dicembre 1978 (CSC 546.250).

Art. 24

Entrata in vigore

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente legge.

*Appendice 3 alla legge sulla NPC grigionese***Legge sulla perequazione finanziaria nel Cantone dei Grigioni (LPFGR)**

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 31 cpv. 1 e l'art. 96 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 20 gennaio 2009,

decide:

I. Disposizioni generali**Art. 1**

¹ La perequazione finanziaria comprende la perequazione delle risorse e la compensazione degli oneri, consistenti nella compensazione dell'aggravio geotopografico, nella compensazione degli oneri in ambito sociale, nonché nella compensazione individuale dei casi di rigore per oneri particolari. Oggetto

² Oltre alla perequazione finanziaria la presente legge disciplina:

- a) l'esecuzione e il controllo sull'efficacia della perequazione finanziaria;
- b) lo sdebitamento parziale unico, nonché la compensazione limitata nel tempo in relazione alla nuova impostazione della perequazione finanziaria e della ripartizione dei compiti tra Cantone e comuni (NPC grigionese).

Art. 2

La perequazione finanziaria mira a:

Obiettivi

- a) rafforzare l'indipendenza finanziaria dei comuni;
- b) ridurre le differenze per quanto riguarda la capacità finanziaria e l'onere fiscale tra i comuni;
- c) garantire ai comuni una dotazione di base con risorse finanziarie;
- d) attenuare gli oneri finanziari eccessivi dei comuni dovuti alle loro condizioni geotopografiche o ai loro obblighi nell'ambito dell'aiuto sociale materiale;

- e) evitare casi di rigore dovuti a oneri straordinari di singoli comuni.

II. Perequazione delle risorse

Art. 3

Principio

¹ La perequazione delle risorse coinvolge tutti i comuni e si concentra sulla riduzione delle differenze nella dotazione di mezzi. Essa garantisce ai comuni un importo di base di mezzi finanziari generali.

² La capacità economica del comune viene calcolata in base al potenziale di risorse per abitante (risorse determinanti) e presentato sotto forma di un indice delle risorse.

Art. 4

Potenziale di risorse

¹ Il potenziale di risorse di un comune corrisponde alle sue risorse sfruttabili dal punto di vista fiscale, nonché ai suoi ricavi dai canoni d'acqua.

² Esso viene calcolato in base a:

- a) imposte sul reddito e sulla sostanza delle persone fisiche secondo l'imposta cantonale semplice al 100 per cento;
- b) imposte sugli utili e sul capitale delle persone giuridiche secondo l'imposta cantonale semplice al 100 per cento;
- c) imposte alla fonte, imposte sul plusvalore di liquidazione e imposte sul dispendio secondo l'imposta cantonale semplice al 100 per cento;
- d) imposte fondiari e immobiliari all'1,5 per mille, nonché
- e) canoni d'acqua netti al 100 per cento compresi gli indennizzi per le perdite nell'utilizzazione delle forze idriche.

³ La media del potenziale di risorse pro capite di tutti i comuni corrisponde al valore dell'indice di 100 punti. I comuni con un valore dell'indice superiore ai 100 punti sono considerati finanziariamente forti. I comuni con un valore dell'indice inferiore ai 100 punti sono considerati finanziariamente deboli.

⁴ Il calcolo del potenziale di risorse, nonché dell'indice delle risorse avviene annualmente in base alla media degli ultimi due anni disponibili, compresi i riporti dagli anni precedenti.

Art. 5

Finanziamento

¹ La perequazione delle risorse viene finanziata dal Cantone e dai comuni finanziariamente forti.

² I comuni finanziariamente forti versano un contributo annuo compreso tra il 15 e il 25 per cento della quota alle proprie risorse determinanti che supera la media pro capite di tutti i comuni (valore dell'indice di 100 punti). La compensazione avviene a un tasso unitario. Per le risorse che superano del triplo la media cantonale pro capite (valore dell'indice superiore a 300 punti) il tasso di compensazione viene raddoppiato.

³ Il Cantone versa la differenza tra il volume complessivo necessario alla perequazione delle risorse e il contributo dei comuni finanziariamente forti. La quota di finanziamento del Cantone varia tra il 50 e il 60 per cento della perequazione delle risorse complessiva.

Art. 6

¹ Tutti i comuni finanziariamente deboli ricevono dei contributi di Distribuzione dei mezzi compensazione.

² A ogni comune finanziariamente debole viene garantita una dotazione di almeno il 75 per cento del potenziale di risorse pro capite medio di tutti i comuni. Il contributo per abitante aumenta con una maggiore debolezza finanziaria.

III. Compensazione degli oneri

Art. 7

¹ Il Cantone concede una compensazione ai comuni gravati eccessivamente in seguito alla loro situazione geotopografica, alla loro struttura degli insediamenti, nonché alla loro quota di allievi. Compensazione dell'aggravio geotopografico

² La compensazione viene calcolata secondo i seguenti parametri:

- a) lunghezza delle strade comunali per abitante ponderate secondo categorie di onere;
- b) numero di abitanti in insediamenti sparsi;
- c) superficie produttiva per abitante;
- d) numero di allievi per abitante.

³ I parametri vengono convertiti ciascuno in un indice e posti su di una base paragonabile. L'indice delle strade viene valutato il doppio.

⁴ La distribuzione dei mezzi tra i comuni avviene in considerazione di una franchigia del 5 per cento del potenziale di risorse conformemente all'articolo 4.

Art. 8

¹ Il Cantone concede una compensazione ai comuni gravati in misura eccessiva nell'ambito dell'aiuto sociale materiale. Compensazione degli oneri in ambito sociale

² La compensazione viene calcolata secondo le spese nette dei comuni in base alle prestazioni conformemente a:

- a) legge sull'aiuto agli indigenti ¹⁾;
- b) legge sugli assegni maternità²⁾;
- c) ordinanza sull'anticipo di contributi per il mantenimento di figli aventi diritto al mantenimento¹⁾.

¹⁾ CSC 548.200

²⁾ CSC 548.200

³ Tra le spese nette rientrano le prestazioni che i comuni sono tenuti a fornire per legge, dedotte le entrate da rimborsi, obbligo di sostegno tra parenti e prestazioni assicurative. Per le spese nette il Governo può fissare dei costi standard.

⁴ Per la compensazione è determinante il rapporto tra spese nette e potenziale di risorse del comune. La compensazione ammonta in percento del potenziale di risorse:

fino al 5 per cento del potenziale di risorse	allo 0 per cento;
per il 6 per cento del potenziale di risorse	al 10 per cento;
per il 7 per cento del potenziale di risorse	al 20 per cento;
per l'8 per cento del potenziale di risorse	al 30 per cento;
per il 9 per cento del potenziale di risorse	al 40 per cento;
per il 10 per cento del potenziale di risorse	al 50 per cento;
per l'11 per cento del potenziale di risorse	al 60 per cento;
a partire dall'11 per cento del potenziale di risorse	al 70 per cento.

⁵ Le spese nette vengono fissate e compensate nell'anno successivo su domanda dei comuni.

Art. 9

Compensazione individuale dei casi di rigore per oneri speciali

¹ Il Governo può concedere un contributo straordinario a un comune se esso dimostra che, a causa di condizioni o avvenimenti straordinari, è gravato in modo eccessivo e che senza un contributo straordinario l'equilibrio della gestione finanziaria verrebbe alterato a lungo termine. Il contributo di compensazione presuppone che l'aggravio non possa venire influenzato direttamente dal comune, che non venga considerato nella perequazione delle risorse e nella compensazione degli oneri e che non possa venire compensato con riduzioni degli oneri.

² Il comune deve sfruttare in misura ragionevole le sue possibilità di auto-aiuto.

IV. Determinazione dei mezzi e prescrizioni esecutive

Art. 10

Dotazione dei mezzi della perequazione finanziaria

¹ Il Gran Consiglio stabilisce in un'ordinanza i seguenti parametri:

- il tasso di compensazione del finanziamento della perequazione delle risorse da parte dei comuni finanziariamente forti;
- la percentuale per la dotazione di risorse minima dei comuni finanziariamente deboli;
- il volume complessivo per la compensazione dell'aggravio geotopografico. Essa varia tra il 40 e il 60 per cento dei mezzi per la perequazione delle risorse.

¹⁾ CSC 215.050

² Il Gran Consiglio stabilisce nel preventivo annuo il volume complessivo per la perequazione individuale dei casi di rigore per oneri straordinari.

Art. 11

¹ Il Governo stabilisce la distribuzione dei contributi tra i comuni per la perequazione delle risorse e per la compensazione dell'aggravio geotopografico. La sua decisione è definitiva.

Distribuzione dei mezzi della perequazione finanziaria

² I calcoli si fondano sui parametri più recenti a disposizione.

³ I contributi di perequazione finanziaria vengono versati ai comuni senza vincolo di destinazione.

Art. 12

I comuni partecipano alla preparazione dei dati di base necessari per l'esecuzione della presente legge.

Partecipazione dei comuni

Art. 13

¹ Il Governo presenta periodicamente al Gran Consiglio un rapporto sull'esecuzione e sull'efficacia della perequazione finanziaria.

Rapporto d'efficacia

² Il rapporto fornisce indicazioni sul raggiungimento degli obiettivi della perequazione finanziaria nel periodo trascorso e indica possibili misure per migliorare la perequazione finanziaria.

V. Disposizioni finali

Art. 14

Con l'entrata in vigore della presente legge vengono abrogate la legge sul conguaglio finanziario intercomunale (LCF) del 26 settembre 1993 (CSC 730.200), nonché la legge sul conguaglio degli oneri per determinate prestazioni sociali del 12 giugno 1994 (CSC 546.300).

Abrogazione di atti normativi

Art. 15

¹ Per ridurre a un livello sostenibile i debiti dei comuni dopo l'introduzione della NPC grigionese, nei primi cinque anni dall'entrata in vigore della presente legge il Cantone concede ai comuni eccessivamente indebitati un contributo per la riduzione del debito. Durante tale periodo questi comuni sono soggetti a una particolare vigilanza sulle finanze ai sensi della legge sui comuni¹⁾.

Disposizioni transitorie
1. Sdebitamento parziale

² L'ammontare del contributo per i comuni interessati è fissato nell'appendice 1 della presente legge.

¹⁾ CSC 175.050

³ Il versamento del contributo presuppone misure complementari del comune volte a sgravare le proprie finanze conformemente alle direttive del Governo. Il contributo deve essere impiegato esclusivamente per ridurre i debiti.

Art. 16

2. Bilancio globale della NPC

¹ Le ripercussioni finanziarie della NPC grigionese per i singoli comuni vengono riassunte in un bilancio globale.

² Il bilancio globale della NPC considera:

- a) la nuova impostazione della perequazione finanziaria;
- b) la dissociazione dei compiti in seguito alla legge mantello sulla NPC e all'ordinanza mantello sulla NPC;
- c) la dissociazione dei compiti giudiziari a seguito dell'abrogazione dell'articolo 54 numero 3 della Costituzione cantonale (revisione parziale del ...);
- d) lo sdebitamento parziale.

³ Nel settore del conto di gestione corrente i calcoli si basano sulla media degli anni 2006 e 2007. Nel settore degli investimenti si parte dalla media degli anni dal 2002 al 2007.

Art. 17

3. Compensazione limitata nel tempo in seguito al cambiamento di sistema

¹ Il Cantone concede ai comuni finanziariamente deboli con un onere supplementare dovuto all'introduzione della NPC grigionese un contributo di compensazione per una durata di al massimo cinque anni.

² Il contributo di compensazione pareggia la perequazione delle risorse. Esso porta le risorse determinanti dei comuni interessati alla soglia di compensazione indicata. La soglia di compensazione corrisponde nel primo anno dall'entrata in vigore della presente legge al potenziale di risorse medio di tutti i comuni (valore dell'indice di 100 punti). La soglia di compensazione si riduce negli anni successivi di quattro punti percentuali all'anno.

³ Il bilancio globale della NPC è determinante per l'entità dell'onere supplementare dovuto all'introduzione della NPC grigionese.

⁴ I comuni vengono suddivisi in quattro gruppi a seconda dell'onere supplementare pro capite. I comuni nei gruppi da due a quattro ricevono un contributo ridotto. Per tutti i comuni viene compensato al massimo l'onere maggiore secondo il bilancio globale della NPC. L'assegnazione dei comuni ai quattro gruppi di compensazione, nonché la quota percentuale al contributo di compensazione conformemente al capoverso 2 sono fissati nell'appendice 2 della presente legge.

Art. 18

¹ I supplementi concernenti l'imposta supplementare, i contributi di finanziamento di Cantone e comuni e la quota al gettito fiscale delle società di domicilio e delle società holding, nonché le fondazioni di famiglia vengono conteggiate tramite il fondo di perequazione finanziaria.

4. Fondo di perequazione finanziaria

² Il patrimonio del fondo viene impiegato per finanziare lo sdebitamento parziale conformemente all'articolo 15, nonché la compensazione limitata nel tempo conformemente all'articolo 17 e, se disponibile, per la promozione delle aggregazioni di comuni.

³ I ricavi finanziari straordinari previsti per la NPC grigionese in relazione alla trasformazione di capitale di dotazione in capitale in buoni di partecipazione della Banca Cantonale Grigione nel 2006 viene assegnato al patrimonio del fondo dedotti gli accantonamenti per impegni contributivi in sospenso necessari conformemente all'articolo 6 della legge sulla NPC grigionese. Non sono ammessi altri contributi da mezzi statali generali.

Art. 19

I versamenti non ancora effettuati al momento dell'entrata in vigore della presente legge per prestazioni fornite tra Cantone e comuni nei settori di compiti interessati dalla NPC grigionese vengono conteggiati e versati secondo la modalità previgente.

5. Conteggio di versamenti a posteriori

Art. 20

¹ Se la NPC grigionese abroga la base giuridica per i sussidi agli investimenti a favore di comuni, i contributi garantiti prima dell'entrata in vigore della presente disposizione sono versati solo se i conteggi degli investimenti realizzati vengono presentati al più tardi entro la fine del 2015. Diritti derivanti da garanzie di sussidio per opere pubbliche in relazione ad aggregazioni di comuni vengono indennizzati senza limitazioni.

6. Impegni contributivi in sospenso

² Per gli impegni contributivi in sospenso del Cantone basati su garanzie di sussidio secondo il diritto previgente devono essere creati accantonamenti prima dell'entrata in vigore della presente legge.

Art. 21

¹ Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Entrata in vigore

² Se la dissociazione dei compiti giudiziari a seguito dell'abrogazione dell'articolo 54 numero 3 della Costituzione cantonale (revisione parziale del ...) viene respinta, il testo delle seguenti disposizioni sarà il seguente:

1. articolo 16 capoverso 2:

² Il bilancio globale della NPC considera:

a) la nuova impostazione della perequazione finanziaria;

730.200 Legge sulla perequazione finanziaria

b) la dissociazione dei compiti in seguito alla legge mantello sulla NPC e all'ordinanza mantello sulla NPC;

c) lo sdebitamento parziale.

2. articolo 17 capoverso 4:

³ I comuni vengono suddivisi in quattro gruppi a seconda dell'onere supplementare pro capite. I comuni nei gruppi da due a quattro ricevono un contributo ridotto. Per tutti i comuni viene compensato al massimo l'onere maggiore secondo il bilancio globale della NPC. L'assegnazione dei comuni ai quattro gruppi di compensazione, nonché la quota percentuale al contributo di compensazione conformemente al capoverso 2 sono fissati nell'appendice 3 della presente legge.

Appendice 1

(art. 15 cpv. 2)

Per la determinazione del contributo per lo sdebitamento parziale conformemente all'articolo 15 si parte dal debito netto corretto pro capite al 31 dicembre 2006. Vanno inoltre considerati la sostanza del comune patriziale, la capacità finanziaria dei comuni, i possibili introiti fiscali 2002 – 2006 non conseguiti perché il tasso fiscale era inferiore al 120 per cento dell'imposta cantonale semplice, nonché i contributi per la compensazione del fabbisogno straordinario a partire dal 2007.

In virtù dell'articolo 15 capoverso 2, i seguenti comuni hanno diritto a uno sdebitamento parziale unico:

	in franchi
Bergün/Bravuogn	3 704 420
Bivio	1 238 508
Disentis/Mustér	2 601 233
Duvin	108 246
Fideris	73 862
Filisur	1 479 155
Mastrils	191 268
Mesocco	1 406 999
Prüz	164 459
Ramosch	536 076
San Vittore	164 681
Sta. Maria i.C	353 011
Surava	986 462
Trun	609 252
Verdabbio	1 202 716

Appendice 2

(art. 17 cpv. 4)

L'appendice 2 si basa sul bilancio globale della NPC in considerazione della dissociazione dei compiti giudiziari a seguito dell'abrogazione dell'articolo 54 numero 3 della Costituzione cantonale (revisione parziale del ...).

In virtù dell'articolo 17 capoverso 4, i seguenti comuni hanno diritto a una compensazione limitata nel tempo:

1. Comuni con diritto al 100 per cento del contributo di compensazione conformemente all'articolo 17 capoverso 2:
 - Arvigo
 - Cumbel
 - Degen
 - Donat
 - Morissen
 - Mutten
 - Pitasch
 - Rueun
 - Ruschein
 - Selma
 - Tschiertschen-Praden
 - Valendas
 - Vella
 - Verdabbio

2. Comuni con diritto al 75 per cento del contributo di compensazione conformemente all'articolo 17 capoverso 2:
 - Almens
 - Bergün/Bravuogn
 - Bivio
 - Castiel
 - Duvin
 - Fanas
 - Mundaun
 - Rodels
 - Schmitten
 - Sevgein
 - Siat
 - Tomils
 - Versam
 - Vrin

3. Comuni con diritto al 50 per cento del contributo di compensazione conformemente all'articolo 17 capoverso 2:
Braggio
Castrisch
Luven
Masein
Pratval
Sarn
Scharans
St. Peter-Pagig
Tartar
Waltensburg/Vuorz
4. Comuni con diritto al 25 per cento del contributo di compensazione conformemente all'articolo 17 capoverso 2:
Breil/Brigels
Küblis
Lohn
Lumbrein
Mastrils
Safien
Savognin
Schluein
Sent
Sils i.D.
Surava
Thusis
Trun
Val Müstair
Vignogn
5. La compensazione limitata nel tempo viene meno per i comuni che si aggregano. La perdita di contributi viene considerata nel calcolo del contributo di promozione per l'aggregazione dei comuni.

Appendice 3

(art. 17 cpv. 4 in unione con l'art. 21 cpv. 2)

L'appendice 3 si basa sul bilancio globale della NPC senza considerare la dissociazione dei compiti giudiziari a seguito dell'abrogazione dell'articolo 54 numero 3 della Costituzione cantonale (revisione parziale del ...).

In virtù dell'articolo 17 capoverso 4, i seguenti comuni hanno diritto a una compensazione limitata nel tempo:

1. Comuni con diritto al 100 per cento del contributo di compensazione conformemente all'articolo 17 capoverso 2:
 - Arvigo
 - Cumbel
 - Degen
 - Donat
 - Morissen
 - Mutten
 - Pitasch
 - Rueun
 - Ruschein
 - Selma
 - Tschiertschen-Praden
 - Valendas
 - Vella

2. Comuni con diritto al 75 per cento del contributo di compensazione conformemente all'articolo 17 capoverso 2:
 - Almens
 - Bergün/Bravuogn
 - Bivio
 - Castiel
 - Duvin
 - Fanas
 - Mundaun
 - Rodels
 - St. Peter-Pagig
 - Schmitten
 - Sevgein
 - Siat
 - Tartar
 - Tomils
 - Verdabbio
 - Versam
 - Vrin

3. Comuni con diritto al 50 per cento del contributo di compensazione conformemente all'articolo 17 capoverso 2:
Braggio
Castrisch
Luven
Masein
Pratval
Sarn
Scharans
Sent
Waltensburg/Vuorz
4. Comuni con diritto al 25 per cento del contributo di compensazione conformemente all'articolo 17 capoverso 2:
Breil/Brigels
Küblis
Lohn
Lumbrein
Mastrils
Safien
Savognin
Schluein
Sils i.D.
Surava
Thusis
Trin
Trun
Val Müstair
Vignogn
5. La compensazione limitata nel tempo viene meno per i comuni che si aggregano. La perdita di contributi viene considerata nel calcolo del contributo di promozione per l'aggregazione dei comuni.

*Appendice all'ordinanza sulla NPC grigionese***Ordinanza sulla dotazione della perequazione finanziaria**

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale e l'art. 10 cpv. 1 della legge sulla perequazione finanziaria,
visto il messaggio del Governo del 20 gennaio 2009,

decide:

Art. 1

Per il finanziamento della perequazione delle risorse, i comuni finanziariamente forti versano un contributo annuo pari al 20 per cento della quota alle loro risorse determinanti che supera la media pro capite di tutti i comuni. Per le risorse che superano del triplo la media (valore dell'indice superiore a 300 punti) il tasso di prelievo ammonta al 40 per cento.

Perequazione
delle risorse
1. Prelievo

Art. 2

¹ Il contributo di perequazione ai comuni finanziariamente deboli deve essere calcolato in modo tale che tutti i comuni raggiungano una dotazione pro capite che ammonti almeno all'80 per cento della media di tutti i comuni.

2. Dotazione

² Per i comuni con risorse proprie determinanti pro capite inferiori al 60 per cento della media cantonale (valore dell'indice inferiore a 60 punti), l'importo mancante viene compensato fino all'80 per cento della media (fino a un valore dell'indice di 80 punti).

³ Per i comuni con risorse proprie determinanti pro capite superiori al 60 per cento della media cantonale (valore dell'indice superiore a 60 punti), il contributo pro capite aumenta proporzionalmente alla differenza tra le risorse proprie e la media cantonale. Ciò non può modificare la graduatoria di questi comuni.

730.210 Ordinanza sulla dotazione della perequazione finanziaria

Art. 3

Compensazione
dell'aggravio
geotopografico

Il volume complessivo per la compensazione dell'aggravio geotopografico ammonta a 20 milioni di franchi.

Art. 4

Versamenti rateali

I contributi per la perequazione delle risorse e per la compensazione dell'aggravio geotopografico vengono versati ai comuni in giugno e in dicembre con due rate di pari importo. I comuni finanziariamente forti devono versare il loro contributo alla perequazione delle risorse anch'essi in giugno e in dicembre con due rate di pari importo.

Art. 5

Disposizioni
finali
1. Abrogazione di
atti normativi

Con l'entrata in vigore della presente ordinanza viene abrogata l'ordinanza d'esecuzione della legge sul conguaglio finanziario intercomunale (OEdLCF) del 3 marzo 1993 (CSC 730.210).

Art. 6

2. Entrata in
vigore

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente ordinanza.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz) ¹⁾

Vom Volke angenommen am 7. Dezember 1986

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Das Gesetz regelt die öffentlichen Sozialdienste und die Sozialhilfe. Es Zweck fördert ferner die private Sozialhilfe.

² Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung der Eigenverantwortung.

Art. 2

¹ Die öffentlichen Sozialdienste stehen Personen aller Altersstufen und Geltungsbereich Familien offen, die der Hilfe bedürfen.

² Sie sind bestrebt, durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen sowie die Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern.

³ Die Sozialhilfe wird so lange gewährt, bis die Verhältnisse gefestigt sind.

Art. 3

¹ Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und die materielle Hilfe. Die Hilfeleistung erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden. Sie richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie berücksichtigt Leistungen Dritter und gemeinnütziger Institutionen sowie gesetzliche Beiträge. Art der Sozialhilfe

² Bedürftige erhalten ihre Unterstützungshilfe nach Massgabe des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger. ²⁾

¹⁾ B vom 21. Oktober 1985, 555; GRP 1986/87, 235

²⁾ BR 546.250

II. Organisation

Art. 4

- Grundsatz ¹ Der Kanton erfüllt jene Aufgaben der Sozialhilfe, die ihm durch dieses Gesetz ausdrücklich übertragen sind.
- ² Die materielle Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich daran gemäss Unterstützungsgesetz. ¹⁾

Art. 5

- Träger der Sozialhilfe Die Sozialhilfe erfolgt durch private, gemeindeeigene und, wenn keine gemeindeeigenen Sozialdienste tätig sind, durch kantonale Sozialdienste. In der Erfüllung ihrer Aufträge arbeiten die verschiedenen Dienste zusammen.

Art. 6

- Gemeindeeigene Sozialdienste ¹ Die Gemeinden können die Sozialdienste im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 dieses Gesetzes allein wahrnehmen.
- ² Sie sind gehalten, mindestens zwei Jahre vor der Übernahme der Sozialdienste das zuständige Departement zu informieren. Der Übergang der Sozialdienste an die Gemeinde erfolgt jeweils auf das Jahresende.

Art. 7

- Kantonsbeiträge ¹ Der Kanton leistet an die gemeindeeigenen Sozialdienste jährlich Beiträge, wenn:
- das zusammenhängende Einzugsgebiet in der Regel mindestens 7500 Einwohner umfasst und
 - die gemeindeeigenen Sozialdienste alle Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe durch ausgebildete Sozialarbeiter erfüllen.
- ² Der Kantonsbeitrag beträgt pro Kopf der einbezogenen Bevölkerung gleich viel wie der Durchschnitt der kantonalen Aufwendungen für alle regionalen Sozialdienste, abgerundet auf den nächsten ganzen Franken, höchstens aber bis zur Deckung des kommunalen Aufwandes.

Art. 8

- Private Sozialhilfe Der Kanton kann an die Sozialhilfe privater Organisationen Beiträge leisten oder dafür andere Unterstützungen gewähren.

Art. 9

- Kantonaler Sozialdienst Der kantonale Sozialdienst gliedert sich in:
- das kantonale Sozialamt;
 - die regionalen Sozialdienste;

¹⁾ BR 546.250

c) ...¹⁾

Art. 10

¹ Das kantonale Sozialamt erfüllt die Aufgabe einer zentralen Amtsleitung. Es bearbeitet die Sachfragen im Bereiche der Sozialhilfe und koordiniert die persönliche und die materielle Hilfe. Kantonales Sozialamt

² Insbesondere erfüllt es die Aufgaben im Bereich:

- a) der kantonalen Stelle für Unterstützungen;
- b) der Koordinationsstelle für Altershilfemassnahmen;
- c) der Pflegekinder;
- d) der Kinderheimkontrolle;
- e) der Beratung und fachlichen Begleitung der Sozialarbeiter;
- f) der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der Sozialdienste;
- g) ...²⁾
- h) der Organisation ausserordentlicher Betreuungsaufgaben.

Art. 11

¹ Die regionalen Sozialdienste werden durch die Regierung unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen, der Erreichbarkeit und besonderer Gegebenheiten möglichst talschaftsweise organisiert. Sie werden möglichst als polyvalente Sozialdienste ausgestaltet und in gemeinsamen Büroräumlichkeiten zusammengefasst. Regionale Sozialdienste

² Die regionalen Sozialdienste arbeiten mit den Vormundschaftsbehörden zusammen.

Art. 13

Die in den öffentlichen Sozialdiensten tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Geheimhaltungspflicht

Art. 14

¹ Die öffentlichen Sozialdienste führen für den internen Gebrauch Handakten, die der Revisionspflicht nicht unterstehen. Herausgabe von Akten

² Die Orientierung von Behörden, Gerichten und Institutionen erfolgt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Regel durch die Erstattung entsprechender Berichte.

Art. 15

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.¹⁾ Vollzug

¹⁾ Aufgehoben gemäss Art. 25, Ziff. 2 RVOG, BR 170.300; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

²⁾ Aufgehoben gemäss Art. 25, Ziff. 2 RVOG, BR 170.300; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

546.100 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

Art. 16

Inkrafttreten

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.²⁾

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle dazu im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Fürsorgegesetz vom 11. April 1920.³⁾

¹⁾ BR 546.210

²⁾ Mit RB vom 15. Dezember 1986 auf den 1. Januar 1987 in Kraft gesetzt

³⁾ aRB 1415; AGS 1971, 111

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)

Vom Volke angenommen am 3. Dezember 1978¹⁾

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Grundsatz/Begriff

² Die Unterstützungshilfe besteht in der Ausrichtung von Geld oder Naturalien an den Bedürftigen und in den Massnahmen zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit.

³ Als Unterstützung gelten nicht:

- a) Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht;
- b) gesetzlich oder reglementarisch geordnete Gemeindebeiträge;
- c) Beiträge mit Subventionscharakter;
- d) Beiträge aus besonderen kommunalen Hilfsfonds;
- e) Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen;
- f) Aufwendungen eines Gemeindewesens für die unentgeltliche Prozessführung;
- g) die Übernahme der Bestattungskosten;
- h) die Bevorschussung von Alimenten gemäss Artikel 293 Absatz 2 ZGB.²⁾

Art. 2

¹ Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse. Sie berücksichtigt dabei die gesetzlichen Familienlasten des Bedürftigen, allfällige Krankheitsfälle sowie berufliche Ausbildungskosten Jugendlicher, für die der Bedürftige aufzukommen hat. Unterstützung

² Bei der Bemessung des Unterstützungsbedarfs berücksichtigt die zuständige Sozialbehörde Versicherungsleistungen, andere Sozialzuschüsse sowie Zuwendungen Dritter.

¹⁾ B vom 12. Juni 1978, 200; GRP 1978/79, 375, 380, 422

²⁾ SR 210; siehe dazu GrV über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder, BR 215.050

546.250

³ Für Unterstützungsbedürftige gelten in Spitälern, Heimen und anderen Fürsorgeanstalten die gleichen Tarife wie für die ortsansässigen Einwohner.

⁴ Für den Ersatz solcher Kosten durch den Heimatstaat ausländischer Unterstützten gelten die Regelungen in allfälligen Staatsverträgen.

Art. 3

Andere
Massnahmen

Die Sozialbehörde geht den Ursachen der Bedürftigkeit nach und stellt gegebenenfalls zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit bei der Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Anträge. Solche Anträge können auch vom kantonalen Fürsorgeamt gestellt werden.

Art. 4

Pflichten des
Unterstützten

Die zu unterstützende und die unterstützte Person sind verpflichtet, jede sachdienliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Unterlagen beizubringen sowie den mit der Unterstützungsleistung verbundenen Auflagen der Sozialbehörden Folge zu leisten.

II. Leistungen der Wohnorts- und Bürgergemeinde

AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:

Art. 1

Grundsatz

Für die Bemessung der Unterstützung durch die zuständige Gemeinde im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes sind die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 einschliesslich des Kapitels "Praxishilfen" mit den nachfolgenden Konkretisierungen und Einschränkungen massgebend.

AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:

Art. 2

Unterstützungsrel-
evanter
Lebensbedarf

In die Berechnung des für die Bemessung der Unterstützung massgebenden Lebensbedarfs sind folgende Kosten einzubeziehen:

- a) Grundbedarf;
- b) Wohnkosten;
- c) Kosten für die medizinische Grundversorgung;
- d) allfällige Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen;
- e) Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern;
- f) Lohngestehungskosten;
- g) Kosten des Besuchs von durch die zuständige Gemeinde anerkannten Schulen, Kursen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen zuzüglich Kosten

546.250

für Unterkunft und Verpflegung bei notwendigem auswärtigem Aufenthalt;

h) Kosten für die Teilnahme an Integrationsmassnahmen.

Art. 3

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt beträgt bei Grundbedarf

Haushaltsgrösse Pauschale pro Monat

1 Person	Fr.	960.–
2 Personen	Fr.	1 469.–
3 Personen	Fr.	1 786.–
pro weitere Person	Fr.	269.–

Art. 4

¹ Wird während der Unterstützung eine bezahlte Erwerbstätigkeit ausgeübt, aufgenommen oder der Umfang der Erwerbstätigkeit ausgeweitet, ist das durch die Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen nicht in folgendem Umfang anzurechnen: Einkommens-
freibetrag

10%–19%	Arbeitsleistung	Fr. 100.–
20%–39%	Arbeitsleistung	Fr. 200.–
40%–59%	Arbeitsleistung	Fr. 300.–
60%–79%	Arbeitsleistung	Fr. 400.–
80% und mehr	Arbeitsleistung	Fr. 500.–

² Der Einkommensfreibetrag ist, nachdem die unterstützte Person an sich aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen aufkommen kann, bei der Berechnung der Unterstützungsbedürftigkeit vom Erwerbseinkommen während sechs Monaten weiterhin in Abzug zu bringen.

AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:

Art. 5

¹ Folgende Vermögensbeträge sind bei der Berechnung der Unterstützungsbedürftigkeit und der Bemessung der Unterstützung nicht anzurechnen: Vermögens-
freibetrag

Einzelpersonen	Fr.	4 000.–
Ehepaare	Fr.	8 000.–
Minderjährige Kinder	Fr.	2 000.–
Maximal pro Familie	Fr.	10 000.–

² Hausrat und persönliche Effekten sind nicht in die Berechnung des Vermögens einzubeziehen.

546.250

Art. 6

Integrationszulage^e ¹ Nicht erwerbstätigen Personen ist wie folgt eine Integrationszulage auszurichten:

- a) wenn sie an einem von der Gemeinde anerkannten Beschäftigungs-, Einsatz- oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilnehmen
 - 50 Franken monatlich bei einem Umfang von fünf Halbtagen pro Woche;
 - 300 Franken monatlich bei einem Umfang von fünf Tagen pro Woche.
- b) wenn sie nachweislich eine von der zuständigen Gemeinde zugewiesene oder anerkannte gemeinnützige Arbeit ausüben
 - 100 Franken bei einer Tätigkeit von 20 bis 40 Stunden pro Monat;
 - 200 Franken bei einer Tätigkeit von 41 bis 70 Stunden pro Monat;
 - 300 Franken bei einer Tätigkeit von mehr als 70 Stunden pro Monat.

² Personen, denen trotz ausgewiesener Bereitschaft von der zuständigen Gemeinde kein ihren physischen und psychischen Fähigkeiten entsprechendes Integrationsangebot unterbreitet werden kann, ist eine Integrationszulage von 100 Franken pro Monat auszurichten.

³ Allein erziehenden Personen ist bis zum vollendeten dritten Altersjahr des jüngsten Kindes eine Integrationszulage von 200 Franken pro Monat auszurichten.

Art. 7

Obergrenze für Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen

Die Obergrenze für Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen beträgt gesamthaft 650 Franken pro Haushalt und Monat.

AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:

Art. 8

Mietzins

In die Berechnung des Lebensbedarfs ist der ortsübliche Mietzins einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse zuzüglich Nebenkosten einzubeziehen. Überhöhte Wohnkosten sind nur bis zum nächsten Kündigungstermin, maximal jedoch während sechs Monaten, zu übernehmen.

Art. 9

Zusatzversicherungen

Prämien von Zusatzversicherungen sind in der Regel nur bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu berücksichtigen. Dabei ist ein Selbstbehalt bis zu 30 Franken pro Monat in Abzug zu bringen.

Art. 10

Jugendliche und junge Erwachsene

¹ Für die Berechnung des Unterstützungsanspruchs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr sind die finanziellen Verhältnisse der Eltern und der Lebensbedarf des elterlichen Haushaltes

massgebend. In die Berechnung des Lebensbedarfs der Eltern sind mit Ausnahme der in Artikel 2 Litera g und h aufgeführten Fälle keine separaten Wohnkosten für Jugendliche und jugendliche Erwachsene einzubeziehen.

² Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht ein selbstständiger Unterstützungsanspruch zu, wenn sie verheiratet sind oder das Wohnen im elterlichen Haushalt unzumutbar ist. Für die Berechnung des Unterstützungsanspruches von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einem selbständigen Unterstützungsanspruch sind die effektiven Kosten, maximal aber die Ansätze für den Zweipersonenhaushalt umgerechnet auf die Einzelperson anzuwenden.

³ Die zuständige Gemeinde kann Leistungen der unterhaltspflichtigen Eltern und Verwandten, die sich weigern ihren Pflichten nachzukommen, bevorschussen.

Art. 10a

¹ Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommene werden die notwendigen Unterstützungsleistungen durch das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht ausgerichtet. Es wird maximal die vom Bund den Kantonen ausbezahlte Sozialhilfepauschale gewährt. Personen im
Asylverfahren
und vorläufig
Aufgenommene

² Vorläufig aufgenommene Personen, die sich nach ihrer Einreise länger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten, sind von der zuständigen Gemeinde nach den gleichen Grundsätzen zu unterstützen, wie sie der Bund für Asylsuchende anwendet.

Unterstützungsgesetz:

Art. 2 Abs. 5 bis 7

⁵ Bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die nach diesem Gesetz finanziell unterstützt werden, gelangen für die Festlegung der Unterstützungsleistungen die gleichen Grundsätze zur Anwendung wie bei der Unterstützung von Asylsuchenden.¹ Unterstützung

⁶ Bei Ausländerinnen und Ausländern, die ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Integrationspflichten ohne entschuldbaren Grund nicht nachkommen, sind die Unterstützungsleistungen zu kürzen. In schweren Fällen können diese auf die Nothilfe reduziert werden.

⁷ Ausländerinnen und Ausländer, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen oder sich aufgrund eines bewilligungsfreien Aufenthaltes in der Schweiz befinden, ist ausschliesslich Nothilfe zu gewähren.

¹ Gemäss Beschluss Grosser Rat vom Dezember 2008 (im Rahmen des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung, Heft Nr. 11 / 2008-2009; Seite 641); am 1. Januar 2009 noch nicht in Kraft

546.250

AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:

Art. 10b

Personen mit
abgewiesenem
Asylgesuch, ohne
Aufenthaltsrecht
oder mit bewilli-
gungsfreiem
Aufenthaltsrecht

¹ Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch wird vom Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht lediglich minimale Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung gewährt.

² Die Nothilfe wird im Rahmen der vom Kanton bereit gestellten Nothilfestruktur ausgerichtet und beinhaltet Obdach, Nahrung, bei Bedarf medizinische Notfallversorgung und elementare persönliche Unterstützung.

³ Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen gemäss diesen Ausführungsbestimmungen.

Art. 11

Kürzung von
Unterstützungs-
leistungen

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist von der zuständigen Gemeinde für die Dauer von maximal zwölf Monaten um fünf bis 15 Prozent zu kürzen:

- a) bei ungenügenden Integrationsanstrengungen, insbesondere wenn eine Person nicht bereit ist, eine von der Gemeinde zugewiesene, ihren physischen und psychischen Fähigkeiten entsprechende Arbeit auszuführen oder an einem von der Gemeinde angeordneten Beschäftigungs-, Einsatz- oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilzunehmen.
- b) bei grober Pflichtverletzung;
- c) bei Rechtsmissbrauch.

Art. 11

Rückerstattungen

¹ Beiträge, die von unterstützungspflichtigen Verwandten geleistet werden, sind zwischen dem Kanton, der Wohngemeinde und derjenigen politischen Gemeinde, in welcher der Betroffene sein Bürgerrecht hat, im Verhältnis der auf sie entfallenden Unterstützungskosten zu verteilen.

² Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so kann er zur Rückerstattung der bezogenen Unterstützungshilfe ohne Zins verpflichtet werden. Die Rückerstattung soll nur soweit erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.

³ Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.

⁴ Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass des Unterstützten.

¹) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. Juni 1994: siehe FN zu Art. 5

⁵ Der Rückerstattungsanspruch ist gegenüber dem Unterstützten unverjährbar; dagegen verjährt er gegenüber den Erben innerhalb eines Jahres seit dem Erbschaftsantritt.

⁶ Die erstatteten Beiträge werden wie Verwandtenunterstützungen verteilt.

Art. 5¹⁾

¹ Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher der Bedürftige seinen Wohnsitz hat. Zuständigkeit für die Unterstützung

² Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

³ Bei blossem Aufenthalt obliegt die Unterstützungshilfe für Kantonsbürger und für Bürger anderer Kantone, soweit gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger²⁾ eine Unterstützungspflicht im Kanton besteht, der Gemeinde, in welcher sich der Bedürftige aufhält.

Art. 6³⁾

¹ Begründung und Aufgabe des Wohnsitzes richten sich nach den Grundsätzen, die gemäss Bundesgesetz⁴⁾ im interkantonalen Verhältnis gelten. Wohnsitz

² Verlegt ein Bürger eines anderen Kantons den Wohnsitz innerhalb des Kantons, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohngemeinde über.

³ Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder in einer anderen Anstalt sowie behördliche oder vormundschaftliche Versorgung in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz.

Art. 5⁵⁾

⁴ Für die Unterstützung von Ausländern mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes⁶⁾. Zuständigkeit für die Unterstützung

⁵ Für Ausländer, die sich nur auf der Durchreise befinden, obliegt die Unterstützungspflicht dem Kanton.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. Juni 1994; B vom 1. Juni 1993, 198; GRP 1993/94, 325 und 881

²⁾ SR 851.1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. Juni 1994; siehe FN zu Art. 5

⁴⁾ SR 851.1

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. Juni 1994; B vom 1. Juni 1993, 198; GRP 1993/94, 325 und 881

⁶⁾ SR 851.1

546.250

Art. 14¹⁾

Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton beteiligt sich an den Nettoaufwendungen der Gemeinden gemäss dem Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen²⁾.

² Zur Hilfeleistung in besonderen Fällen bewilligt der Grosse Rat einen jährlichen Kredit.

Art. 17

Kantonale Behörden

¹ ³⁾ Dem kantonalen Sozialdienst obliegt der Verkehr mit ausserkantonalen Stellen sowie mit den Gemeinden. Dieser hat auch die Abrechnungen der Gemeinden zu überprüfen.

² Das zuständige Departement⁴⁾ erteilt den kommunalen Sozialbehörden die erforderlichen Weisungen für den Vollzug dieses Gesetzes.

AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:

Art. 3

Grundbedarf

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt beträgt bei
Haushaltsgrösse Pauschale pro Monat

1 Person	Fr. 960.–
2 Personen	Fr. 1 469.–
3 Personen	Fr. 1 786.–
pro weitere Person	Fr. 269.–

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. Juni 1994; siehe FN zu Art. 5

²⁾ BR 546.300

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. Juni 1994; siehe FN zu Art. 5

⁴⁾ JPSD

Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG)

Vom Volke angenommen am 26. September 1993¹⁾

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern, indem es

- a) die Finanzierung und Ausrichtung bestimmter Beiträge an finanzschwache Gemeinden ordnet (direkter Finanzausgleich);
- b) die Voraussetzungen für die Abstufung von Leistungen zwischen Kanton und Gemeinden nach ihrer Finanzkraft schafft (indirekter Finanzausgleich).

I. Direkter Finanzausgleich

1. MITTELBESCHAFFUNG

Art. 2

¹⁾ Zur Finanzierung des direkten Finanzausgleichs besteht ein Finanzausgleichsfonds als Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung.

²⁾ Vorschüsse an den Fonds aus allgemeinen Staatsmitteln sind nur vorübergehend, höchstens bis zur Höhe des letzten Kantonsbeitrages zulässig.

Art. 3

¹⁾ Dem Fonds werden folgende Mittel zugewiesen:

- a) der Überschuss der Zuschlagssteuer;
- b) ein Beitrag des Kantons und der Gemeinden von je 5 bis 12 Prozent der Zuschlagssteuer;
- c)²⁾ ein Solidaritätsanteil der Gemeinden von 6 Prozent des ihnen jährlich nach den gesetzlichen beziehungsweise konzessionsvertraglichen Bestimmungen zustehenden Wasserzinses und ihrer jährlichen Konzessionsgebühren für Pumpwerke;

¹⁾ B vom 16. November 1992, 663; GRP 1992/93, 859

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; B vom 11. August 1998, 139; GRP 1998/99, 382

1.01.2008

d) ¹⁾ die Hälfte des jährlichen Kantonssteuerertrages der Domizil- und Holdinggesellschaften sowie der Familienstiftungen;

e) ein Zusatzbeitrag des Kantons.

² Ein Zusatzbeitrag des Kantons kann im Bedarfsfall und wenn die Finanzierungsmöglichkeit gemäss litera b bis mindestens 10 Prozent ausgeschöpft ist, gewährt werden. Er darf den Kantonsbeitrag gemäss litera b nicht übersteigen ²⁾.

³ Der Grosse Rat legt jährlich den Prozentsatz für Beiträge gemäss litera b und e fest.

Art. 4

Zuschlagssteuer

^{1 3)} Der Kanton erhebt für die Gemeinden eine Zuschlagssteuer zur kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer.

² Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, finden die Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes ⁴⁾ analog Anwendung.

³ Der Vollzug der Zuschlagssteuer obliegt der Kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 5 ⁵⁾

Steuersubjekt

Steuerpflichtig sind:

a) die nach kantonalem Steuergesetz steuerpflichtigen juristischen Personen;

b) ⁶⁾ die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz;

c) ⁷⁾

d) die Gemeinden, Kreise und deren Anstalten sowie die Gemeindeverbände für die ausserhalb des eigenen Gebietes ausgeübte unternehmerische Tätigkeit.

Art. 6 ⁸⁾

Steuerberechnung

¹ Die Zuschlagssteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; B vom 11. August 1998, 139; GRP 1998/99, 382

²⁾ Fassung letzter Satz gemäss Art. 184 Abs. 2 Steuergesetz, BR 720.000

³⁾ Fassung gemäss Art. 184 Abs. 2 Steuergesetz, BR 720.000

⁴⁾ BR 720.000

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 3

⁶⁾ Fassung gemäss Art. 184 Abs. 2 Steuergesetz, BR 720.000

⁷⁾ Aufgehoben gemäss Art. 184 Abs. 2 Steuergesetz, BR 720.000

⁸⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 3

² Die nach Artikel 5 Litera d steuerpflichtigen juristischen Personen müssen für ihre unternehmerische Tätigkeit eine separate Buchhaltung führen, die auch für die Satzbestimmung massgebend ist. Werden mehrere Betriebe geführt, erfolgt die Steuerberechnung zum Gesamtsatz.

³ Die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes finden sinngemäss Anwendung.

Art. 7

¹ Der Grosse Rat setzt gleichzeitig mit dem Steuerfuss für die Kantonssteuer den Steuerfuss für die Zuschlagssteuer fest. Steuerfuss

² Der Steuerfuss kann bis zu zehn Prozent höher oder tiefer sein als das Vorjahresmittel der Steuerfüsse der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern und einer gleich grossen Anzahl Gemeinden mit der grössten Zahl zuschlagssteuerpflichtiger juristischer Personen.

³ Massgebend ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss.

Art. 8

¹ Die Zuschlagssteuer wird gemäss den Ausscheidungsregeln des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts auf die steuerberechtigten Gemeinden aufgeteilt. Gemeindetreffnisse

² Das Steuertreffnis einer Gemeinde wird aufgrund des kommunalen Steuerfusses in Prozenten der einfachen Kantonssteuer ermittelt.

³ Soweit das Gemeindetreffnis 100 Prozent der Zuschlagssteuer übersteigt, wird es um 50–75 Prozent gekürzt. Der Grosse Rat legt den Prozentsatz der Kürzung fest.

Art. 9

¹ Massgebend ist der am Ende der Steuerperiode geltende Gemeindesteuerfuss. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Steuerfuss für das folgende Jahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres der Kantonalen Steuerverwaltung mitzuteilen. Anrechenbarer Gemeindesteuerfuss

² Erscheint der Gemeindesteuerfuss wegen Finanzierung gemeindefremder Aufgaben, ungenügender Ausschöpfung der Finanzierungsquellen, fehlender Verursacherfinanzierung oder aufgrund der Finanzlage als überhöht, kann die Regierung nach Anhören der Gemeinde die Anrechnung eines angemessenen tieferen Steuerfusses verfügen.

³ Der für den direkten Finanzausgleich anrechenbare Steuerfuss gilt auch für den indirekten Finanzausgleich.

Art. 10

¹ Werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine interkommunale Ersatzbeschaffung stille Reserven in eine andere Gemeinde transferiert Ersatzbeschaffung

1.01.2008

und werden diese in der Folge realisiert, hat die erste Gemeinde Anspruch auf die Zuschlagssteuer.

² Die Höhe des Anspruches berechnet sich aufgrund der in die andere Gemeinde überführten stillen Reserven, soweit diese effektiv realisiert werden.

Art. 11

Überschuss
Zuschlagssteuer

¹ Der nicht den Gemeinden gutgeschriebene Teil der Zuschlagssteuer wird dem Fonds zugewiesen.

² Übersteigen die Gemeindetreffnisse die Zuschlagssteuer, wird der erforderliche Betrag dem Fonds entnommen.

Art. 12

Zahlungsverkehr

Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten betreffend Gutschrift und Belastung der Gemeindetreffnisse.

Art. 13

Einzugsgebühr

Der Kanton erhebt für die Veranlagung, den Einzug und die Abrechnung der Zuschlagssteuer eine Gebühr von zwei Prozent der Steuertreffnisse der Gemeinden.

Art. 14¹⁾

Verfahren

¹ Die Steuertreffnisse werden der Gemeinde in periodischen Abrechnungen mitgeteilt. Ist die Gemeinde mit der Abrechnung nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen eine formelle Verfügung verlangen.

² Beansprucht eine Gemeinde Steuertreffnisse gestützt auf Artikel 5 Litera d, muss sie ihren Anspruch innerhalb eines Jahres seit Ablauf des entsprechenden Steuerjahres geltend machen. Die Veranlagungsbehörde erlässt eine Feststellungsverfügung im Sinne von Artikel 136 des kantonalen Steuergesetzes²⁾, die auch von der anspruchsberechtigten Gemeinde angefochten werden kann.

³ Verfügungen nach Absatz 1 oder 2 sind einer Veranlagungsverfügung im Sinne des kantonalen Steuergesetzes gleichgestellt.

⁴ Der Gemeinde wird Einsicht in die Steuerakten gewährt.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 3

²⁾ BR 720.000

2. MITTELVЕРWENDUNG

Art. 15¹⁾

¹ Die für den Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Mittel sind für Ausgleichsbeiträge an finanzschwache Gemeinden und für Beiträge zur Förderung von Gemeindegemeinschaften zu verwenden. Grundsatz

² Die Ausgleichsbeiträge an Gemeinden werden eingesetzt:

- a) für den Steuerkraftausgleich
- b) für Beiträge an öffentliche Werke
- c) für den Sonderbedarfsausgleich

³ ²⁾ Über die Zusicherung beziehungsweise Verweigerung von Beiträgen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, entscheidet die Regierung endgültig.

Art. 16

¹ Finanzschwache Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem kantonalen Mittel erhalten Beiträge aus dem Fonds, um ihre Leistungsfähigkeit dem Durchschnitt anzunähern. Steuerkraftausgleich

² ³⁾ Der Ausgleich der relativen Steuerkraft erfolgt stufenweise mit einem Sockelbeitrag und einem Beitrag unter dem Titel Mindestausstattung.

³ ⁴⁾ In einer ersten Stufe gleicht der Sockelbeitrag die fehlende relative Steuerkraft in einem minimalen Umfang aus.

⁴ ⁵⁾ In einer zweiten Stufe wird die relative Steuerkraft mit der Mindestausstattung zusätzlich ausgeglichen. Beitragsberechtigt dafür sind Gemeinden der Finanzkraftgruppen vier und fünf mit einem Steuerfuss von mindestens 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Die Mindestausstattung kann aufgrund der Einwohnerzahl begrenzt und gekürzt werden.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; GRP 2005/2006, 749; B vom 6. September 2005, 997; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3321, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; GRP 2005/2006, 749; B vom 6. September 2005, 997; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; GRP 2005/2006, 749; B vom 6. September 2005, 997; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; GRP 2005/2006, 749; B vom 6. September 2005, 997; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

1.01.2008

⁵ 1) Der Grosse Rat bestimmt die Bandbreiten für den Ausgleich der relativen Steuerkraft sowie die Einwohnerzahl für die Begrenzung und Kürzung der Mindestausstattung. Er kann die Berechtigung an weitere Bedingungen knüpfen.

Art. 17

Steuerkraft

¹ 2) Die Steuerkraft ergibt sich aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen zum kantonalen Ansatz sowie der Netto-Wasserzinsen.

² Die relative Steuerkraft entspricht der Steuerkraft je Einwohner der Gemeinde.

³ Das kantonale Mittel entspricht der relativen Steuerkraft aller Gemeinden.

Art. 18

Beiträge an öffentliche Werke

¹ Beiträge an öffentliche Werke erhalten finanzschwache Gemeinden, wenn sie notwendige Investitionsausgaben, trotz zumutbarer Eigenleistungen und eines allfälligen Steuerkraftausgleichs, nicht decken können.

² Beitragsberechtigt sind Gemeinden, die einen Steuerfuss von mindestens 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer anwenden und die übrigen Finanzierungsquellen in einem von der Regierung festzusetzenden Mindestmass ausschöpfen.

³ Die Regierung prüft auf Gesuch hin, ob eine Gemeinde Anspruch auf Beiträge an öffentliche Werke hat. Sie kann weitere Bedingungen und Auflagen festlegen und die Anspruchsberechtigung auf einzelne Werke beschränken.

⁴ Der Grosse Rat bezeichnet die öffentlichen Werke, regelt Art und Umfang der anrechenbaren Kosten und setzt die Höhe der Beiträge und des Selbstbehaltes fest.

Art. 19

³Sonderbedarfsausgleich

¹ Die Regierung kann auf Gesuch hin an finanzschwache Gemeinden, die ihren Finanzhaushalt trotz eines allfälligen Steuerkraftausgleichs und Beiträgen an öffentliche Werke aus eigener Kraft nicht im Gleichgewicht halten können, weitere Beiträge ausrichten.

¹) Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; GRP 2005/2006, 749; B vom 6. September 2005, 997; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²) Fassung gemäss Art. 184 Abs. 2 Steuergesetz, BR 720.000

³) Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; GRP 2005/2006, 749; B vom 6. September 2005, 997; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

1.01.2008

² ...¹⁾

Art. 19a²⁾

¹ Gemeinden, welche sich zusammenschliessen, erhalten Förderbeiträge.

Beiträge zur
Förderung von
Gemeindezu-
sammenschlüssen

² Solche Beiträge können auch an Projekte und Studien ausgerichtet werden.

³ Die Regierung legt die Kriterien und die Höhe der Förderbeiträge fest.

Art. 20

¹ Die Finanzausgleichsbeiträge werden in der Regel einmal jährlich ausbezahlt.

Auszahlung der
Beiträge

² Die Regierung regelt die Einzelheiten.

II. Indirekter Finanzausgleich

Art. 21³⁾

Die Gemeinden werden nach ihrer Finanzkraft in verschiedene Finanzkraftgruppen eingeteilt, die der Grosse Rat bestimmt. Die Regierung teilt alle zwei Jahre die Gemeinden den einzelnen Finanzkraftgruppen zu. Gegen den Entscheid der Regierung ist kein ordentliches kantonales Rechtsmittel zulässig.

Finanzkraft-
gruppen

Art. 22

Für die Ermittlung der Finanzkraft werden folgende Masszahlen berücksichtigt:

Berechnungs-
grundlagen

- a) die Steuerkraft, die sich ergibt aus dem Ertrag
 - aa) ⁴⁾der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen zum kantonalen Ansatz;
 - bb) der Netto-Wasserzinsen zu 25 Prozent;
 - cc) ⁵⁾der Abgeltungsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung zu 25 Prozent;

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; GRP 2005/2006, 749; B vom 6. September 2005, 997; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; GRP 2005/2006, 749; B vom 6. September 2005, 997; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3321, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Art. 184 Abs. 2 Steuergesetz, BR 720.000

⁵⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 3

1.01.2008

730.200 Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG)

- b) die Steuerbelastung gemessen am Gemeindesteuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer;
- c) ¹⁾ der Finanzbedarf, der sich ableitet aus
 - aa) einem Grundbedarf;
 - bb) der Schülerzahl,
 - cc) der Fläche.

Art. 23 ²⁾

Ausnahmen

Die Regierung kann in Abweichung der vorstehenden Bestimmungen eine Gemeinde einer anderen Gruppe zuweisen, wenn besondere Verhältnisse oder ihre allgemeine finanzielle Lage dies erfordern. Gegen den Entscheid der Regierung ist kein ordentliches kantonales Rechtsmittel zulässig.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Vollzug

Der Grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung. ³⁾

Art. 25

Ersatz-
beschaffung

Wurde bei einer Ersatzbeschaffung das Anlageobjekt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes veräussert, das Ersatzobjekt jedoch erst nach Inkrafttreten des Gesetzes beschafft, findet dieses Gesetz Anwendung.

Art. 26 ⁴⁾

Art. 27 ⁵⁾

Art. 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Es ersetzt das Gesetz vom 12. März 1967. ⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 3
²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3322, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
³⁾ BR 730.210
⁴⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 3
⁵⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 3
⁶⁾ AGS 1967, 314 und Änderungen gemäss Sachwortregister Bündner Rechtsbuch

1.01.2008

Gemeindegesezt des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 28. April 1974¹⁾

Art. 49

^{1 2)} Die Gemeinden sind verpflichtet, über ihren gesamten Finanzhaushalt Buch zu führen und jährlich Rechnung abzulegen. Buchführung und
Jahresrechnung

^{2 3)} Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt.

^{3 4)} Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind dem Departement die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

Art. 93⁵⁾

¹ Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden. 7. Förderung
durch den Kanton

² Er unterstützt den Zusammenschluss mit einem Förderbeitrag. Art und Umfang werden in der Finanzausgleichsgesetzgebung geregelt.

³ Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann er Art und Umfang bisheriger Leistungen an einzelne der betroffenen Gemeinden für eine angemessene Übergangsfrist garantieren oder Leistungen an zusätzliche Investitionen erbringen.

^{4 6)} Der Entscheid über den Förderbeitrag ist endgültig.

¹⁾ B vom 28. Juni 1973, 121; GRP 1973/74, 221, 237, 246 (erste Lesung), 489 (zweite Lesung); vgl. dazu Art. 40 Kantonsverfassung, BR 110.100

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung und Einfügung der Absätze 2 und 3 gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3310, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

1.01.2009

175.050 Gemeindegesetz

Art. 97 ¹⁾

2. Finanzaufsicht ¹ Die Regierung überträgt dem Departement die Aufsicht über die Finanzverwaltung von Gemeinden.

² Im Rahmen der Finanzaufsicht wird insbesondere geprüft, ob die Grundsätze der Artikel 29, 39 ff. und 49 dieses Gesetzes eingehalten werden.

³ Werden die Grundsätze einer ordnungsgemässen Finanzverwaltung nicht beachtet, ordnet das zuständige Departement die erforderlichen Erhebungen an und beantragt der Regierung die notwendigen Massnahmen.

⁴ Für Gemeinden im Finanzausgleich kann die Regierung weitere Anforderungen stellen.

¹⁾ Fassung und Einfügung der Absätze 3 und 4 gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

1.01.2009

Pflegekindergesetz

Vom 14. Februar 2007

Art. 3

¹ Das Sozialamt übt die Aufsicht über die Familien-, Tages-, Nacht- und Heimpflege, die Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption sowie über die Vermittlung von Pflegekindern und Pflegeplätzen aus. Aufsichtsstelle

² Es kann insbesondere:

- a) bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls jederzeit ohne vorherige Anmeldung Kontrollbesuche vornehmen;
- b) zur Abklärung des Gesundheitszustandes des Pflegekindes eine ärztliche Untersuchung veranlassen.

1.07.2007

Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO)

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1958¹⁾

Art. 188²⁾

Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen gehen zu Lasten des Kantons. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen sind im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten zu verpflichten. Freiheitsstrafen

Art. 189³⁾

¹⁾ Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen können im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten verpflichtet werden. Massnahmen

des Inkrafttretens des Gesetzes fest.⁴⁾

¹⁾ B vom 25. April 1956, 237; GRP 1956, 435 und 438, 1957, 52, 64, 68, 89 und 92 (erste Lesung), 1957, 342, 350 und 403 (zweite Lesung); Art. 230 Abs. 2 aufgehoben durch Art. 7 des Gesetzes vom 5. März 1961 über das Salzregal (Wortlaut des aufgehobenen Abs. 2 siehe AGS 1958, 141); Art. 65 Abs. 4 geändert durch Volksbeschluss vom 24. April 1966 (B vom 30. August 1965, 310; GRP 1965, 334; ursprüngliche Fassung des geänderten Abs. 4 siehe AGS 1958, 102); Art. 67 Abs. 2 und 180 Abs. 1-3 geändert durch Art. 83 Ziff. 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, AGS 1967, 339 (das VGG ist aufgehoben worden) (ursprünglicher Wortlaut der geänderten Artikel siehe AGS 1958, 103 bzw. 132); verschiedene Artikel gemäss FN revidiert durch Volksbeschluss vom 7. April 1974 (B vom 29. März 1973, 1, GRP 1973/74, 53, 59, 67 und 99 (erste Lesung), 280 (zweite Lesung))

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung und Aufhebung von Absatz 2 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Gesetz vom 8. Juni 1958 von der Regierung am 20. Juni 1958 auf den 1. Januar 1959 in Kraft gesetzt; Teilrevision vom 7. April 1974 von der Regierung am 24. Juni 1974 wie folgt in Kraft gesetzt: Art. 141–146 (Berufung) auf den 1. Juli 1974, übrige Artikel auf den 1. Januar 1975

1.01.2008

Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz)

Vom Volke angenommen am 17. Mai 1992 ¹⁾

Art. 16 ²⁾

Die Trägerschaft des Kindergartens kann die Doppelbesetzung von Kindergartenlehrpersonen-Stellen bewilligen. Dem Kanton dürfen aus einer solchen Anstellung keine höheren Lasten erwachsen als bei einer ungeteilten Besetzung der Stelle.

Doppelbesetzung
von Kindergartenlehrpersonen-Stellen

Art. 18

¹ ³⁾Für Kindergartenlehrpersonen, die ihre Tätigkeit länger als eine Woche aussetzen, sind wenn möglich Stellvertreterinnen einzusetzen.

Stellvertretung

² Die Entschädigung der Stelleninhaberin und der Stellvertreterin ist Sache der Trägerschaft.

³ ⁴⁾Der Kanton kann für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der beruflichen Fortbildung der Stelleninhaberin während einer von ihm festgesetzten Höchstdauer Beiträge an die vertretene Kindergartenlehrperson und deren Stellvertreterin in der Höhe von 10 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten.

Art. 19

¹ ⁵⁾Der Kanton kann die Fortbildung der Kindergartenlehrpersonen namentlich durch Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von Beiträgen fördern. Er kann die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären.

Fortbildung

¹⁾ B vom 10. September 1991, 259; GRP 1991/92, 614

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

1.01.2007

² Der Grosse Rat bestimmt den Kredit im Voranschlag.

³ Näheres regelt die Regierung.

Art. 26

Pflichten und Leistungen der Gemeinden

¹ Die Wohngemeinde ermöglicht jedem Kind den Besuch eines Kindergartens während mindestens eines Jahres vor dem Schuleintritt.

² Gemeinden, die keinen eigenen Kindergarten führen und keinem Kindergarten-Gemeindeverband angehören, stellen den Kindergartenbesuch ihrer Kinder auf vertraglicher Grundlage sicher.

³ Die Gemeinden stellen die für die Führung der Kindergärten erforderlichen Räume und Einrichtungen auf ihre Kosten zur Verfügung. Sie halten sich dabei an die vom Erziehungsdepartement zu erlassende Wegleitung für den Bau und die Einrichtung von Kindergärten.

⁴ Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden für den Transport der Kinder zum Kindergarten besorgt.

⁵ Das für die Führung des Kindergartens notwendige Spiel- und Werkmaterial ist von der Trägerschaft des Kindergartens unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Erziehungsdepartement erlässt entsprechende Richtlinien.

⁶ Die Trägerschaft hat auf ihre Kosten folgende Versicherungen abzuschliessen:

1. Versicherung der Kinder gegen Unfälle im Kindergarten, auf dem Weg von und zum Kindergarten sowie bei Veranstaltungen des Kindergartens;

Art. 27

Leistungen des Kantons
a) Baubeiträge

¹ Der Kanton leistet für die in den Finanzkraftgruppen 4 und 5 eingestuftten Gemeinden Beiträge an den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Kindergärten sowie an Einrichtungen und Kindergartenmobiliar, die in Zusammenhang mit einem derartigen Bauvorhaben angeschafft werden. Der Beitragssatz beträgt 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Beitragsberechtigt sind Kindergartenbauten, die von einer vom Kanton anerkannten Trägerschaft erstellt werden, gemäss der Finanzkraft der Standortgemeinde.

³ Die Beiträge werden nur an fachgemäss ausgeführte Bauten ausgerichtet. Die Regierung setzt den Beitrag im Einzelfall fest.

⁴ In begründeten Fällen kann auch an die Mietkosten von Gebäuden ein Kantonsbeitrag ausgerichtet werden, wenn die Miete wesentlich geringere Kosten als ein Neu- oder Erweiterungsbau verursacht. Massgebend ist der Subventionsansatz für Bauten.

⁵ Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung.

1.01.2007

Art. 28

^{1 2)}Der Kanton leistet an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen je nach Finanzkraft der Gemeinde Beiträge von 10 bis 50 Prozent des vom Grossen Rat in der LBV festgelegten Pauschalbetrages. Der Pauschalbeitrag ist im Rahmen von 56 000 Franken bis 70 000 Franken festzusetzen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993).

b) Beiträge an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen ¹⁾

² Den Ansatz der Besoldungsbeiträge für Kindergärten, die von Kindern aus verschiedenen Gemeinden besucht werden, legt das Erziehungsdepartement fest.

Art. 29

In begründeten Fällen leistet der Kanton im Rahmen des Voranschlages an Kindergärten Beiträge in der Höhe von 30 Prozent der anerkannten Auslagen

c) Beiträge an die Besoldung von Hilfskräften

- a) für den Beizug von Hilfskräften zur Förderung fremdsprachiger und zur Betreuung behinderter Kinder,
- b) für die Beratung durch andere Fachinstanzen gemäss Artikel 22 Absatz 2.

Art. 30

Die Beitragsleistungen des Kantons werden an die Kosten des Kindergartens ausgerichtet, die bei einem Kindergartenbesuch von in der Regel maximal zwei Jahren entstehen.

d) Beiträge bei zweijährigem Kindergartenbesuch

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Vom Volke angenommen am 26. November 2000¹⁾

Art. 18

¹ Die Gemeinden ermöglichen fremdsprachigen Kindern den Besuch der Volksschule durch besondere Förderung in der Unterrichtssprache. Der Kantonsbeitrag beträgt 20 - 50 Prozent der anerkannten Auslagen. Die Regierung setzt aufgrund des vom Grossen Rat bewilligten Kredites die Beiträge fest. Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung²⁾.

Besondere
Förderung

² Der Kanton kann die Schulungskosten vorübergehend aufgenommener Kinder und der Kinder von Fahrenden übernehmen. Näheres regelt die Regierung im Einzelfall.

³ Die Regierung kann für die Dauer der vorübergehenden Aufnahme von Kindern Anordnungen betreffend die Schulung treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes über Schulführung, Schultypen und Lehrpersonen abweichen.

Art. 21

¹ Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Unterrichtsfächer sind die Lehrpersonen verpflichtet, vom Departement angeordnete Fortbildungskurse zu besuchen, die in der Regel mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit fallen.

Fortbildung für
neue
Unterrichtsfächer

² Sofern die in die Schulzeit fallende Fortbildungszeit länger als eine Woche dauert, sind von der Trägerschaft für die in der Fortbildung stehenden Lehrpersonen wenn möglich Stellvertretungen einzusetzen.

³ Die Gemeinden haben in diesem Fall für die Entschädigung und für die bei auswärtiger Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten sowie für die Reisekosten der fortzubildenden Lehrpersonen gemäss einem vom Departement festzulegenden Höchstansatz aufzukommen.

⁴ Der Kanton übernimmt die Kurskosten für die Fortbildung der Lehrpersonen und die Kosten für die Beschaffung der Lehrmittel. An die Entschädigung der fortzubildenden Lehrperson leistet er Beiträge gemäss Artikel 54 Absatz 1 Ziffer 3 und übernimmt die gemäss Lehrbesoldungsverord-

¹⁾ B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ BR 421.900

1.01.2009

nung¹⁾ anrechenbaren Stellvertretungskosten. Die Dauer der Stellvertretung wird vom Departement festgelegt.

Art. 36

Stellvertretung

¹ Für eine Lehrperson, die den Unterricht länger als eine Woche aussetzt, ist vom Schulrat eine fachlich geeignete Stellvertretung einzusetzen.

² Die Entschädigung der Lehrperson und der Stellvertretung ist Sache der Trägerschaft. Der Kanton kann für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der beruflichen Fort- und Weiterbildung der Lehrperson während einer von ihm festgesetzten Höchstdauer Beiträge an vertretene Lehrpersonen und Stellvertretungen in der Höhe von 20 bis 55 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten.

³ Näheres regelt der Grosse Rat in der Lehrerbesoldungsverordnung²⁾.

Art. 38³⁾

Fortbildung,
Weiterbildung

Der Kanton kann die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen namentlich durch Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von Beiträgen fördern.

Art. 48

Schulbesuch,
Transport

¹ Die Wohngemeinde ermöglicht jedem Kind den Besuch der Volksschule.

² Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden beziehungsweise die Trägerschaften verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler auf ihre Kosten zu organisieren.

³ Gemeinden, die keine Primar-, Real- oder Sekundarschule sowie keine Kleinklassen führen und keiner Schulträgerschaft angehören, stellen für ihre Schülerinnen und Schüler den Besuch dieser Schultypen mit einer Schulträgerschaft vertraglich sicher. Diese ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch aufzunehmen, sofern die vorhandenen Räumlichkeiten und Lehrpersonen dies erlauben. Das Schulgeld und die Transportkosten übernimmt die Wohngemeinde, sofern die Schulträgerschaft keine andere Regelung ohne Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler trifft. In Streitfällen entscheidet das Departement über Zuweisung und Schulgeld. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer Beitrittsverfügung gestützt auf das Gemeindegesetz⁴⁾.

¹⁾ BR 421.080

²⁾ Nunmehr Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden BR 421.080

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁴⁾ BR 175.050

Art. 53

¹ Der Kanton leistet für öffentliche Schulen Beiträge an den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Schulhäusern, an Turnanlagen sowie an die Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln, die im Zusammenhang mit Bauten angeschafft werden, von 10 bis 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Leistungen des Kantons
a) Baubeiträge

² ¹⁾In begründeten Fällen kann auch an die Mietkosten für Schulräumlichkeiten und Turnanlagen ein Kantonsbeitrag ausgerichtet werden, wenn die Miete wesentlich geringere Kosten als ein Neu- oder Erweiterungsbau bzw. Umbau verursacht. Massgebend ist der Subventionsansatz für Bauten.

³ ²⁾Die Beiträge werden nur an fachgemäss ausgeführte Bauten ausgerichtet. Überdurchschnittlich hohe Kosten, Kosten für Bauvorhaben, welche über die notwendigen Bedürfnisse der Schule hinausgehen, sowie Kosten für schulfremde Räume werden bei der Subventionierung nicht berücksichtigt.

⁴ ³⁾Der Grosse Rat kann die Ausrichtung neuer kantonaler Beiträge an Schulbauvorhaben und Turnanlagen innerhalb von zehn Jahren für höchstens fünf aufeinanderfolgende Jahre aussetzen.

⁵ ⁴⁾Die Regierung setzt den Beitrag im Einzelfall unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde fest.

⁶ ⁵⁾Näheres regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung ⁶⁾.

Art. 54

¹ Der Kanton leistet Beiträge für die öffentlichen Schulen an:

b) andere Beiträge

1. besondere Aktionen für die Prophylaxe, die der Kanton ausserhalb des ordentlichen schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes veranlasst; die Regierung erlässt nähere Bestimmungen;
2. die schulpsychologische Beratung;
3. ¹⁾die Primar-, Real- und Sekundarschulen sowie Kleinklassen von 20 bis 55 Prozent der vom Grossen Rat in der LBV festgelegten

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

²⁾ Neue Absatznummerierung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁴⁾ Neue Absatznummerierung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁵⁾ Neue Absatznummerierung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁶⁾ BR 421.300

1.01.2009

Pauschalbeträge. Die Pauschalbeträge sind im Rahmen von 75 000 Franken bis 115 000 Franken festzusetzen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993);

4. die Verbilligung der Lehrmittel;
5. die Stellvertretung von Lehrpersonen;
6. die Ausbildung der Primar-, Kleinklassen-, Real- und Sekundarlehrpersonen und der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen;
7. ...²⁾
8. die Talschaftssekundarschulen;
9. die anrechenbaren Transportkosten für Schülerinnen und Schüler.
10. Schulträgerschaften mit Schulleitungen auf der Basis des vom Grossen Rat in der LBV festgelegten Pauschalbetrages für die Real- und Sekundarschule, wobei für die Subventionierung eines Vollpensums einer Schulleitungsperson 25 subventionsberechtigte Abteilungen zugrunde gelegt werden. Die Beitragsleistung ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten von Schulleitungspersonen geknüpft, welche von der Regierung festgelegt werden.³

² Aufgehoben

³ Die Höhe der Beiträge gemäss Absatz 1 bestimmt der Grosse Rat in der Vollziehungsverordnung oder in besonderen Verordnungen.

⁴ Die Beiträge gemäss Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden auch an private, auf gemeinnütziger Grundlage stehende Schulen ausgerichtet.

⁵ Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.

Art. 54a

c) Beiträge aus Erweiterung des Anwendungsbereichs

Die Bestimmungen über Beitragsleistungen für Schulleitungen gelten auch für Leitungen von Kindergärten. Kindergartenabteilungen gelten als subventionsberechtigte Abteilungen.⁴

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

³⁾ Vom Grossen Rat in der Aprilsession 2008 beschlossen, am 1. Januar 2009 noch nicht in Kraft getreten

⁴⁾ Vom Grossen Rat in der Aprilsession 2008 beschlossen, am 1. Januar 2009 noch nicht in Kraft getreten.

1.01.2009

425.000

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)

Vom Volke angenommen am 7. Oktober 1962¹⁾

Art. 17

¹ ²⁾Der Beitrag an die einzelne private Mittelschule wird jährlich je Schüler im Sinne von Artikel 16 ausgerichtet. Er entspricht in seiner Höhe den Nettokosten, welche dem Kanton für einen Schüler der Bündner Kantonschule entstehen. Bei der Kostenberechnung werden Aufwendungen für den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Schulanlagen mit einer Investitionspauschale von 9 Prozent der Nettobetriebskosten berücksichtigt. Die Berechnung der Kosten erfolgt jährlich. c) Bemessung

² Den Beitrag an reine Handelsmittelschulen bestimmt die Regierung nach freiem Ermessen; als Höchstgrenze gilt jedoch Absatz 1.

¹⁾ B vom 26. März 1962, 7; GRP 1962, 114

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis

1.01.2009

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG)

vom 17. April 2007

Art. 17

¹ Die vom Kanton geführten Schulen sowie die von Dritten geführten und von der Regierung beitragsrechtlich anerkannten Schulen bieten ein dezentrales, ausreichendes Angebot an Berufsfachschulen. Die Schulen bereiten Berufslernende auf einen anerkannten Berufsabschluss in der beruflichen Grundbildung vor. Grundsatz

² Die Regierung kann politische Gemeinden zur Führung und zum Unterhalt von Berufsfachschulen oder einzelnen Lehrgängen verpflichten.

Art. 33

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden erbracht durch: Mittelzusammensetzung

1. Beiträge des Bundes;
2. Beiträge des Kantons;
3. Beiträge der Standortgemeinden;
4. Beiträge der Gemeinden;
5. Beiträge der Träger;
6. Beiträge aus Schulgeldvereinbarungen;
7. Studiengelder und Kursgebühren;
8. Entgelte für Dienstleistungen;
9. Beiträge und Zuwendungen Dritter;
10. übrige Einnahmen.

Art. 36

¹ Vom Total der Betriebsdefizite der Brückenangebote mit nichtkantonaler Trägerschaft tragen die Gemeinden 43 Prozent. Beitragsleistung durch Gemeinden
1. Brückenangebote

² Die Gemeindeanteile werden in Berücksichtigung der Finanzkraft entsprechend der Einwohnerzahl berechnet, wobei der Ansatz pro Einwohner für die Gemeinden der Finanzkraft 1 höchstens das Dreifache des Ansatzes der Finanzkraftgruppe 5 betragen darf.

Art. 37

Vom Betriebsdefizit einer Berufsfachschule mit nichtkantonaler Trägerschaft übernimmt die Standortgemeinde zwei Prozent als Standortbeitrag. 2. Berufsfachschule, Standortbeitrag

1.01.2009

Übrige Gemeinde- beiträge	Art. 38 ¹ Vom Total der Betriebsdefizite der Berufsfachschulen mit nichtkantona- ler Trägerschaft und vom Beitrag an ausserkantonale Berufsfachschulen und interkantonale Fachkurse tragen die Gemeinden 53 Prozent. ² Die Bemessung der Gemeindeanteile erfolgt nach den für die Brücken- angebote geltenden Regeln.
Defizitabgeltung durch Kanton	Art. 40 Der Kanton trägt die nach Abzug der Standort-, Gemeinde- und Träger- schaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutio- nen.
Kostenübernahme durch den Kanton	Art. 41 ¹ Der Kanton trägt die Kosten, welche sich nach Abzug allfälliger Ge- meindebeiträge aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben. ² Der Kanton trägt die für die Durchführung von Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren und die Überprüfung des Ausbildungsstandes in der beruflichen Grundbildung entstehenden Kosten, sofern das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.
Baubeiträge	Art. 45 ¹ Beiträge des Kantons an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen für Angebote gemäss diesem Gesetz betragen höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die jährlichen Betriebsbeiträge nicht bereits einen ausge- wiesenen Anteil für die Infrastruktur enthalten. Näheres regelt die Regie- rung. ² Für die Gewährung von Baubeiträgen an Institutionen ausserhalb des Kantons bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung vor- behalten.

1.01.2009

Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz) ¹⁾

Vom Volke angenommen am 18. Februar 1979 ²⁾

4. ANORDNUNG UND AUFHEBUNG DER SONDER-SCHULUNG

Art. 12 ³⁾

¹ Das Amt verfügt die Sonderschulung einschliesslich pädagogisch-therapeutische Massnahmen auf Antrag der vom Kanton anerkannten Fachdienste nach Anhören des zuständigen Schulrates und regelt die Durchführung. Der Antrag ist in Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

Anordnung der Sonderschulung

² Sonderschulmassnahmen können angeordnet werden für die Zeitspanne vor Beginn der Schulpflicht und bis zum Erreichen des zwanzigsten Altersjahres.

Art. 16

Der Kanton fördert die Fortbildung der Lehrer, Erzieher, Therapeuten usw. durch Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von Beiträgen an Kursbesuche

Fortbildung

cc) ... ⁴⁾

Art. 27 ⁵⁾

An die Sonderschulung, die von der eidgenössischen Invalidenversicherung nicht anerkannt ist, kann der Kanton Beiträge leisten. Beitragsbemessung und Ausrichtung der Beiträge richten sich nach den Bestimmungen über die Betriebsbeiträge an die Sonderschulung.

Beiträge an Nicht-IV-Fälle

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ B vom 4. September 1978, 309; GRP 1978/79, 592

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

1.07.2008

dd) ... ¹⁾

Art. 29 ²⁾

Beiträge an
pädagogisch-
therapeutische
Massnahmen

¹ An die Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen, die von der Invalidenversicherung nicht übernommen werden, kann der Kanton Beiträge leisten. Das Departement legt deren Höhe fest.

² ... ³⁾

³ Der Kanton kann kantonsweit tätige Institutionen mit der Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen beauftragen. An den Betrieb dieser Institutionen können kostendeckende Beiträge geleistet werden. Die Bestimmungen über die Bemessung und Ausrichtung von Betriebsbeiträgen für die Sonderschulung gelten sinngemäss.

b) Leistungen der Gemeinden und der gesetzlichen Vertreter ⁴⁾

Art. 32 ⁵⁾

Beiträge der
Gemeinden

Die Wohngemeinde leistet für jeden Sonderschüler einen angemessenen Schulbeitrag pro Schultag oder Aufenthaltstag. Die Regierung setzt dessen Höhe fest. Sie orientiert sich dabei an den durchschnittlichen Aufwendungen der Gemeinden für einen Volksschüler.

c) Abrechnungsverfahren

Art. 33

Zuständigkeit

¹ ⁶⁾ Abrechnungsverfahren und Auszahlung regelt das zuständige Departement. Es ist zuständig für den Abschluss von Tarifverträgen zwischen den Therapeuten zur Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen und dem Bundesamt für Sozialversicherung.

² Das Departement kann die Prüfung der Betriebsrechnung von Sonderschulen der Finanzkontrolle übertragen.

¹⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

1.07.2008

Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG)

vom 19. Oktober 2006

Art. 21

Auf Antrag des Regionalverbandes kann die Regierung gestützt auf ein Konzept die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen. Der Kanton kann an diese Schulen Beiträge leisten.

d) Zweisprachige
Regionalschulen

1.01.2008

Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG)

Vom Volke angenommen am 28. September 1997 ¹⁾

Art. 7

Der Kanton fördert Sing- und Musikschulen mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Jahresbeiträge an Sing- und Musikschulen

Art. 8

¹ Beitragsberechtigt sind Sing- und Musikschulen, die: Beitragsberechtigung

a) von Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder in deren Auftrag von gemeinnützigen Institutionen geführt werden und dem Verband Sing- und Musikschulen Graubünden angeschlossen sind.

² Der Verband Sing- und Musikschulen Graubünden sorgt für die fachliche Beurteilung der einzelnen Schulen nach Richtlinien, die von der Regierung genehmigt werden müssen.

Art. 9

¹ Die Sing- und Musikschulen erhalten einen jährlichen Kantonsbeitrag von 20 bis 25 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen, wobei dieser höchstens zwei Drittel der Beiträge der an einer Schule beteiligten Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften beträgt. Beitragshöhe

² Die anrechenbaren Kosten bemessen sich aus der Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten pro Jahr. Der Beitragssatz je Unterrichtseinheit errechnet sich nach den Besoldungsansätzen für Primarlehrkräfte gemäss kantonaler Lehrerbesoldungsverordnung ²⁾ zuzüglich einem prozentualen Nebenkostenanteil.

Art. 10

Die Regierung regelt in einer besonderen Vollziehungsverordnung insbesondere folgende Punkte: Vollzug

- a) den Kantonsbeitrag je Unterrichtseinheit;
- b) die Dauer der anrechenbaren Unterrichtseinheiten;
- c) die Begrenzung des anrechenbaren Einzelunterrichts;

¹⁾ B vom 17. Dezember 1996, 681; GRP 1996/97, 765

²⁾ BR 421.080

1.07.2008

494.300

Kulturförderungsgesetz

- d) die Möglichkeit von Akontozahlungen im Umfang von 80 Prozent des Beitrages des Vorjahres;
- e) die Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten über den Verband Sing- und Musikschulen.

Art. 17

7. Medienan-
schaffungen für
Bibliotheken

Der Kanton kann an Medienanschaffungen der öffentlichen, nicht gewinnorientierten Bibliotheken Beiträge bis zu 40 Prozent der Kosten ausrichten.

1.07.2008

Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 1984¹⁾

Art. 13

¹ ²⁾Der Kanton ist im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig für: Zuständigkeit
1. Kanton

- a) gemeindeübergreifende Aufgaben;
- b) die fachliche Unterstützung der Gemeinden;
- c) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden.

² ³⁾Er kann einzelne Aufgaben Dritten übertragen.

³ ⁴⁾Der Kanton kann Beiträge gewähren:

- a) an Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention;
- b) zur Erhebung von Grundlagen betreffend den Gesundheitszustand der Bevölkerung;
- c) ⁵⁾an Institutionen, die einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung oder Prävention der Bevölkerung leisten.

¹⁾ B vom 12. September 1983, 143; GRP 1983/84, 368, 1. Lesung und GRP 1984/85, 6, 2. Lesung

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

1.01.2008

Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (Suchthilfegesetz)

vom Volke angenommen am 2. März 1997¹⁾

2. Primäre Suchtprävention

Art. 7

¹ Die Gemeinden sind für die primäre Suchtprävention zuständig. Sie können diese Aufgabe auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen oder Privatpersonen übertragen oder im Rahmen von Gemeindeverbindungen lösen. Zuständigkeit
1. Gemeinden

² Die Gemeinden fördern mit Unterstützung des Kantons:

- a) die Information der Bevölkerung über die Ursachen und Auswirkungen der Sucht und abhängigen Verhaltens;
- b) das Bewusstsein und die Fähigkeit von Eltern und Lehrkräften, auf die Vermeidung suchtfördernder Verhaltensweisen bei Jugendlichen hinzuwirken.

Art. 8

Der Kanton ist zuständig für:

2. Kanton

- a) die Beratung und Unterstützung der Gemeinden;
- b) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden;
- c) die Erziehungsberatung.

Art. 9²⁾

Der Kanton kann kantonal oder regional tätigen Organisationen im Bereich der Erziehungsberatung Beiträge gewähren. Beiträge

¹⁾ B vom 19. März 1996, 242; GRP 1996/97, 208 (1. Lesung) und GRP 1996/97, 520 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss Art. 11 des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden, BR 548.300

1.01.2007

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)¹⁾

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 1979²⁾

Art. 1³⁾

¹ Der Kanton fördert durch Beratung, Koordination und Gewährung von Beiträgen eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche medizinische Versorgung, Pflege sowie Betreuung von Kranken, Langzeitpatienten und betagten Personen. Grundsatz

² Das Recht des Patienten auf freie Spital- und Heimwahl bleibt gewährleistet.

Art. 3⁴⁾

¹ Der Kanton unterstützt:

- a) ⁵⁾ Den Bau, die Einrichtungen und den Betrieb von anerkannten Spitälern sowie von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen;
- b) ...⁶⁾
- c) ...⁷⁾
- d) ⁸⁾ die Einrichtungen und den Betrieb von anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung;

b) Nichtkantonale Institutionen

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 4. März 2001; B vom 20. Juni 2000, 343; GRP 2000/2001, 315

²⁾ B vom 6. November 1978, 387; GRP 1978/79, 799 (1. Lesung), GRP 1979/80, 51 (2. Lesung)

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 4. März 2001; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 1991; B vom 11. Juni 1990, 227; GRP 1990/91, 423; mit RB vom 23. April 1991 auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt; Art. 23 rückwirkend auf 1. Januar 1991 in Kraft getreten

⁵⁾ Fassung gemäss Art. 25 Ziff. 2 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen

⁶⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft

⁷⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft

⁸⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 4. März 2001; siehe FN zum Titel

1.07.2008

- e) ¹⁾die anerkannten Dienste der Mütter- und Väterberatung;
- f) die regionalen Organisationen für den Notfall- und Krankentransportdienst;
- g) die anerkannten Institutionen für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

² Die vom Kanton unterstützten Institutionen sind verpflichtet, dem Sanitätsdepartement einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung einzureichen und alle zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle nötigen Angaben zu unterbreiten.

Art. 7²⁾

Beitragsberechtigte Institutionen

¹ Beitragsberechtigt sind folgende Institutionen:

- a) Spitäler, deren Leistungsangebot ihrem zugeordneten Spitaltyp entspricht;
- b) ³⁾die anerkannten Trägerschaften von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.
- c) ⁴⁾
- d) ⁵⁾
- e) ⁶⁾die von der Regierung anerkannten Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung;
- f) ⁷⁾die von der Regierung anerkannten Institutionen für Kinder- und Jugendpsychiatrie;
- g) ⁸⁾die von der Regierung anerkannten Dienste der Mütter- und Väterberatung.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung bzw. Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 1991, siehe FN zu Art. 3

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 4. März 2001; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Art. 25 Ziff. 2 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Art. 25 Ziff. 2 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁸⁾ Einfügung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

1.07.2008

² Sofern ein offensichtliches Bedürfnis nachgewiesen ist, kann die Regierung

- a) die Beitragsberechtigung auf weitere Institutionen ausdehnen;
- b) ¹⁾
- c) ²⁾

Art. 8

¹ Die Höhe der einzelnen Baubeiträge setzt die Regierung im Rahmen der verfügbaren Mittel vom Grossen Rat im Voranschlag bereitgestellten Mittel fest.

² Beim Vorliegen und für die Dauer einer groben Pflichtverletzung kann die Regierung die Bau- und Betriebsbeiträge ganz oder teilweise sperren.

Art. 9

^{1 3)} Alle Gemeinden richten, solange die Trägerschaften nicht auf Beitragsleistungen der Gemeinden verzichten, Beiträge aus:

- a) ⁴⁾ an den Betrieb der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a, litera e und litera g dieses Gesetzes unterstützten Spitäler, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie Dienste der Mütter- und Väterberatung;
- b) ⁵⁾ an den Bau und die Einrichtungen der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a und litera b dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.

^{2 6)} Befindet sich in einer Spitalregion kein beitragsberechtigtes Spital, so haben sich die betreffenden Gemeinden mit 20 Prozent an den Kosten aus Vereinbarungen über die Sicherstellung der Spitalversorgung zu beteiligen. Vor Abschluss von Vereinbarungen sind die betroffenen Gemeinden anzuhören.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Art. 25 Ziff. 2 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen

²⁾ Aufgehoben gemäss Art. 25 Ziff. 2 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 4. März 2001; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 29. August 2005; B vom 24. Mai 2005, 559; GRP 2005/2006, 251; mit RB vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

1.07.2008

³ ¹⁾Die Gemeinden der einzelnen Spitalregionen sowie der Planungsregionen für die teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen, die häusliche Pflege und Betreuung sowie die Mütter- und Väterberatung haben sich in zweckmässiger Weise zu organisieren.

Art. 12 ²⁾

c) Beitragshöhe

¹ Der Kanton leistet folgende Beiträge an die Investitionen:

- a) Regionalspital 50 Prozent
- b) ³⁾Kantonsspital Graubünden 75 Prozent

² Für im überregionalen Interesse liegende Investitionen kann der Grosse Rat den Beitragssatz bis auf 90 Prozent erhöhen.

³ ⁴⁾Der Kanton leistet den Psychiatrischen Diensten Graubünden an die Kosten der Anschaffung, des Leasings oder der Miete medizinischer Apparate und betrieblicher Einrichtungen einen Beitrag von 100 Prozent.

Art. 18 ⁵⁾

Kantons- und
Gemeinde-
beiträge

¹ Die Betriebsbeiträge des Kantons und der Gemeinden setzen sich zusammen:

- a) aus den Beiträgen an den anerkannten Fallaufwand der innerhalb des beitragsberechtigten Leistungsangebotes erbrachten medizinischen Leistungen, für welche die Patienten beziehungsweise deren Kostenträger aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten deckenden Preis bezahlen;
- b) aus den Beiträgen an das Rettungswesen;
- c) aus den Beiträgen an die Lehre und Forschung;
- d) aus den Beiträgen an das Bereitschaftswesen des stationären Bereichs, soweit dieses beitragsberechtigt ist.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2004; B vom 25. Mai 2004; 759; GRP 2004/05; 409; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. August 2005; B vom 24. Mai 2005, 657; GRP 2005/2006, 277; mit RB vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 26. August 2004; B vom 25. Mai 2004; 759; GRP 2004/05; 409; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

⁵⁾ Fassung der Absätze 1, 3 und 4 sowie Einfügung von Absatz 5 gemäss GRB vom 29. August 2005; B vom 24. Mai 2005, 559; GRP 2005/2006, 251; mit RB vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

1.07.2008

² ¹⁾ Der Beitrag des Kantons für die medizinischen Leistungen beträgt beim Kantonsspital Graubünden 90 Prozent und bei den Regionalspitälern 85 Prozent der Beiträge an den anerkannten Fallaufwand.

³ Für die im Spital behandelten ausserkantonalen Patienten, Halbprivat- und Privatpatienten sowie Selbstzahler ist von der Summe der Betriebsbeiträge des Kantons pro Fall ein am anerkannten Fallaufwand des betreffenden Spitals zu bemessender Abzug vorzunehmen. Der Abzug kann nach Patientenkategorien differenziert werden. Er beträgt beim Kantonsspital Graubünden maximal 40 Prozent und bei den Regionalspitälern maximal 30 Prozent des anerkannten Fallaufwandes.

⁴ Der Kanton gewährt die Beiträge für die im Rahmen der Leistungsvereinbarung erbrachten medizinischen Leistungen nur, wenn die Strukturqualität gewährleistet ist.

⁵ Die Regierung legt die Anforderungen an die Strukturqualität in den individuellen Leistungsvereinbarungen fest.

Art. 18a²⁾

¹ Der Grosse Rat legt jährlich im Kantonsbudget fest:

Grosser Rat

- a) den für die Beitragsbemessung an die Spitäler anerkannten standardisierten Fallaufwand und die dazu gehörende Hospitalisationsrate;
- b) den Gesamtkredit für die Beiträge des Kantons an das Rettungswesen der Spitäler und der Spitalregion Mesolcina-Calanca;
- c) den Gesamtkredit für die Beiträge des Kantons an die Spitäler für Lehre und Forschung;
- d) unter Berücksichtigung des Beitragssatzes des Kantons an den Investitionen die Abgabesätze gemäss Artikel 18 Absatz 3 auf dem anerkannten Fallaufwand;
- e) den Gesamtkredit für die Beiträge des Kantons an das Bereitschaftswesen der Spitäler.

² ³⁾ Der Gesamtkredit für die Beiträge an das Bereitschaftswesen der Spitäler beträgt 35 Prozent der gesamten gemäss Artikel 18 Absatz 3 in dem der Beschlussfassung vorangehenden Jahr erfolgten Abzüge.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 30. August 2005; B vom 24. Mai 2005, 657; GRP 2005/2006, 277; mit RB vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 26. August 2004; B vom 25. Mai 2004; 759; GRP 2004/05; 409; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 29. August 2005; B vom 24. Mai 2005, 559; GRP 2005/2006, 251; mit RB vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

1.07.2008

Beiträge
1. medizinische
Leistungen

a. Festlegung
Fallaufwand

Art. 18b¹⁾

¹ Der standardisierte Fallaufwand wird von der Regierung festgelegt. Basis bildet der mit der mittleren Fallschwere standardisierte durchschnittliche Fallaufwand der wirtschaftlichen Spitäler gemäss Kostenrechnung des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres. Bei der Festlegung berücksichtigt sie die gegenüber dem Basisjahr durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandsänderungen.

² Die Regierung kann für die Festlegung des standardisierten Fallaufwandes den Anstieg des standardisierten durchschnittlichen Fallaufwandes gegenüber dem Vorjahr auf das Zweifache der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise beschränken. Der festgelegte Wert bildet die Basis für das Folgejahr.

³ Der Grosse Rat kann den standardisierten Fallaufwand zur Festlegung des anerkannten standardisierten Fallaufwands um maximal fünf Prozent reduzieren.

⁴ Auf der Basis des vom Grossen Rat festgelegten anerkannten standardisierten Fallaufwands wird unter Anwendung der mittleren Fallschwere der anerkannte Fallaufwand für jedes Spital einzeln berechnet.

Art. 18c²⁾

b. Beitragsbe-
messung

¹ Die Regierung legt den Deckungsgrad der Beiträge des Kantons und der Gemeinden am anerkannten Fallaufwand der Spitäler fest. Sie orientiert sich dabei am durch andere Spitäler erreichten Deckungsgrad der übrigen Kostenträger an den anrechenbaren Kosten.

² Die Regierung legt das System zur Ermittlung der mittleren Fallschwere fest.

³ Wird die Hospitalisationsrate gemäss Art. 18a lit. a überschritten, sind die Leistungsbeiträge an das Spital der betreffenden Spitalregion für die darüber liegenden Fälle durch die Regierung degressiv festzulegen. Ein Leistungsbeitrag entfällt, wenn die festgelegte Hospitalisationsrate um mehr als 15 Prozent überschritten wird.

⁴ Bei unvollständigen, fehlerhaften oder verspätet eingereichten Daten der Spitäler zur Berechnung der Betriebsbeiträge können die Beiträge des Kantons durch die Regierung um maximal 20 Prozent gekürzt werden.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 26. August 2004; B vom 25. Mai 2004; 759; GRP 2004/05; 409; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 26. August 2004; B vom 25. Mai 2004; 759; GRP 2004/05; 409; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

1.07.2008

Art. 18d¹⁾

Die Regierung teilt den Gesamtkredit für das Rettungswesen unter Berücksichtigung des Rettungskonzepts, des Kostendeckungsgrades bei wirtschaftlicher Führung und angemessener Ausgestaltung und Organisation des Rettungsdienstes auf die Spitäler und auf die Spitalregion Mesolcina-Calanca auf.

2. Rettungswesen

Art. 18e²⁾

Die Regierung teilt den Gesamtkredit für die Lehre und Forschung insbesondere unter Berücksichtigung des individuellen Leistungsauftrages, der gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) ausgewiesenen Kosten und Leistungen sowie der Stellenzahl des Vorjahres auf die einzelnen Spitäler auf.

3. Lehre und Forschung

Art. 18f³⁾

Die Regierung teilt den Gesamtkredit für das Bereitschaftswesen der Spitäler insbesondere unter Berücksichtigung des Angebotes mit Beitragsberechtigung für das Bereitschaftswesen des stationären Bereichs und der Einnahmen aus der Behandlung von Halbprivat- und Privatpatienten sowie Selbstzahlern auf die einzelnen Spitäler auf.

4. Bereitschaftswesen

Art. 18g⁴⁾

Der Kanton übernimmt 100 Prozent vom Defizit der engeren Betriebsrechnung der Psychiatrischen Dienste Graubünden.

Psychiatrische Dienste

Art. 19

Die Trägerschaften übernehmen zusammen mit den Gemeinden das nach Abzug der kantonalen Beiträge verbleibende Defizit der Gesamtrechnung ihres Regionalspitals. Die Aufteilung erfolgt nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel.

Leistungen der Trägerschaften und der Gemeinden

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 26. August 2004; B vom 25. Mai 2004; 759; GRP 2004/05; 409; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 26. August 2004; B vom 25. Mai 2004; 759; GRP 2004/05; 409; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 29. August 2005; B vom 24. Mai 2005, 559; GRP 2005/2006, 251; mit RB vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 26. August 2004; B vom 25. Mai 2004; 759; GRP 2004/05; 409; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

1.07.2008

Investitions-
beiträge
a) Grundsatz
und Höhe

Art. 21¹⁾

^{1 2)} Der Kanton gewährt der Planungsregion für jedes in Übereinstimmung mit der kantonalen Rahmenplanung zusätzlich geschaffene Pflegebett folgenden Investitionsbeitrag:

- | | |
|----------------------------|------------------|
| a) Alters- und Pflegeheime | 160 000 Franken; |
| b) Pflegegruppen | 120 000 Franken. |

^{2 3)} Bei Angeboten von kantonalen Bedeutung kann der Kanton den Investitionsbeitrag maximal verdoppeln.

^{3 4)} An die Umwandlung von Zweibettzimmern in Einbettzimmer gewährt der Kanton für jedes in Übereinstimmung mit der kantonalen Rahmenplanung zusätzlich geschaffene Zimmer in Alters- und Pflegeheimen bis zu einem maximalen Anteil an Einbettzimmern von 90 Prozent einen Investitionsbeitrag von 120'000 Franken.

^{4 5)} Die Regierung kann die Investitionsbeiträge der Teuerung anpassen.

^{5 6)} Die Beiträge der Gemeinden an Investitionen gemäss den Absätzen 1 und 3 sowie an die Instandsetzungs- und Erneuerungskosten sind in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden der Planungsregionen und den Trägerschaften der Angebote festzulegen. Die Gemeinden ermöglichen den Trägerschaften eine längerfristige Finanz- und Investitionsplanung.

^{6 7)} Artikel 13 gilt sinngemäss.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 4. März 2001; siehe FN zum Titel

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ Einfügung gemäss GRB vom 26. August 2004; B vom 25. Mai 2004; 759; GRP 2004/05; 409; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

1.07.2008

Art. 21a¹⁾

¹ Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist die Anerkennung des Angebotes durch die Regierung. b) Beitragsvoraussetzungen

² Die Anerkennung wird gewährt wenn,

- a) das Angebot der kantonalen Rahmenplanung entspricht;
- b) das Projekt eine zweckmässige Pflege und Betreuung gewährleistet und baulich einwandfrei ist;
- c) bei Pflegegruppen die Unterstützung durch ein Alters- und Pflegeheim oder durch einen Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung sichergestellt ist;
- d) eine zweckmässige und wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist.

Art. 21b²⁾

¹ Die Regierung legt für vom Kanton mit Beiträgen unterstützte Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest. Taxen

² ³⁾ Basis für die Festlegung der Maximaltarife bildet der durchschnittliche Aufwand der wirtschaftlichen Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen gemäss Kostenrechnung des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres einschliesslich 50 Prozent der kalkulatorischen Instandsetzungs- und Erneuerungskosten. Bei der Festlegung berücksichtigt die Regierung die gegenüber dem Basisjahr durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandänderungen.

³ ...⁴⁾

⁴ ...⁵⁾

⁵ ...⁶⁾

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 4. März 2001; siehe FN zum Titel

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 4. März 2001; siehe FN zum Titel

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 28. Juni 2005, 769; GRP 2005/2006, 545; Mit RB vom 31. Januar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

1.07.2008

Art. 21c¹⁾
Betriebsbeiträge ¹ Der Kanton gewährt den Trägerschaften von Angeboten zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Patienten Beiträge für:
a) ...²⁾
b) nachgewiesen ausserordentlich pflegeaufwendige Bewohner.
² Die Regierung legt die Beiträge fest.
³ ³⁾ Artikel 19 gilt sinngemäss.
⁴ ...⁴⁾

Art. 21e⁵⁾
Beiträge an Organisationen ¹ Der Kanton kann in Berücksichtigung des öffentlichen Interesses kantonalen oder regional tätigen gemeinnützigen privaten Organisationen Beiträge zur Förderung der Altershilfe gewähren.

VIII. Beiträge an die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung⁶⁾

Art. 31
Zuständigkeit ¹ ⁷⁾ Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung.
² ⁸⁾ Die Absätze 2 und 3 von Artikel 20 gelten sinngemäss.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 4. März 2001; siehe FN zum Titel
²⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft
³⁾ Fassung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
⁵⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 4. März 2001; siehe FN zum Titel
⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
⁸⁾ Fassung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

1.07.2008

Art. 31a¹⁾

¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung Beiträge an die beitragsberechtigten Leistungen, sofern die Klienten beziehungsweise deren Kostenträger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten deckenden Preis bezahlen.

Häusliche Pflege
und Betreuung
1. Beiträge

² Beitragsberechtigte Leistungen sind:

- a) pflegerische Leistungen;
- b) hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen;
- c) der Mahlzeitendienst.

³ Der Beitrag des Kantons beträgt 55 Prozent des pro Leistungskategorie bei wirtschaftlicher Betriebsführung in Anwendung der Maximaltarife gemäss Artikel 31b ungedeckten Aufwands.

⁴ Basis für die Festlegung der Leistungsbeiträge bilden die Kosten- und Leistungsdaten des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres der wirtschaftlichen Dienste mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen.

⁵ Die Beiträge der Gemeinden an die gemäss Absatz 2 erbrachten Leistungen und an die von ihnen zusätzlich gewünschten Leistungen sind in den individuellen Leistungsvereinbarungen mit den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung festzulegen.

⁶ Die Regierung kann den zeitlichen Umfang der beitragsberechtigten Leistungen begrenzen.

⁷ Artikel 19 gilt sinngemäss.

Art. 31b²⁾

Die Regierung legt Maximaltarife für die beitragsberechtigten Leistungen fest.

2. Tarife

Art. 31c³⁾

¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den anerkannten Diensten der Mütter- und Väterberatung Beiträge an die zu erbringenden Leistungen.

Mütter- und
Väterberatung

² Die zu erbringenden Leistungen sind:

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

1.07.2008

- a) Beratung bei der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern;
- b) Durchführung von Elternbildungskursen.

³ Der Kanton gewährt den Diensten für jedes am 31. Dezember des Vorjahres in Chur und im Bündner Rheintal wohnhafte Kind im ersten Lebensjahr einen Pauschalbeitrag von 180 Franken und für jedes am 31. Dezember des Vorjahres in den übrigen Regionen wohnhafte Kind im ersten Lebensjahr einen Pauschalbeitrag von 250 Franken. Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.

⁴ Die Beiträge der Gemeinden an die gemäss Absatz 2 zu erbringenden Leistungen und an die von ihnen zusätzlich gewünschten Leistungen sind in den individuellen Leistungsvereinbarungen mit den Diensten der Mütter- und Väterberatung festzulegen.

⁵ Leistungen gemäss Absatz 2 sind für die anspruchsberechtigten Personengruppen kostenlos.

⁶ Artikel 19 gilt sinngemäss.

Art. 31d¹⁾

Anspruch auf Leistungen
1. Häusliche Pflege und Betreuung

Art. 31e²⁾

2. Mütter- und Väterberatung

Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 31c Absatz 2 durch anerkannte Dienste der Mütter- und Väterberatung haben:

- a) werdende Eltern;
- b) Eltern von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
- c) elternvertretende Bezugspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

1.07.2008

Art. 31f¹⁾

Die Beiträge des Kantons können um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn:

Beitrags-
kürzung

- a) die Leistungen nicht gemäss den von der Regierung vorgegebenen Anforderungen an die Strukturqualität erbracht werden;
- b) die Kosten- und Leistungsdaten unvollständig, fehlerhaft oder verspätet eingereicht werden;
- c) anspruchsberechtigten Personen Leistungen vorenthalten werden;
- d) den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen höhere als die von der Regierung festgelegten Maximaltarife in Rechnung gestellt werden;
- e) Leistungen der Mütter- und Väterberatung den anspruchsberechtigten Personengruppen in Rechnung gestellt werden.

Art. 36²⁾

¹ Die Regionalspitäler sind entsprechend ihrem individuellen Leistungsauftrag in ihrer Region für einen leistungsfähigen Notfall- und Krankentransport auf der Strasse verantwortlich.

Transportdienste,
Bewilligung

² Der Notfall- und Krankentransport ausserhalb der Strasse und die Ortung, Rettung und Bergung von sich in Gefahr befindenden Personen obliegt den von der Regierung anerkannten privaten und öffentlichen Institutionen des Rettungswesens.

³ Der gewerbsmässige Transport von Kranken und Verunfallten ist nur mit einer Bewilligung des Sanitätsdepartementes zulässig.

Art. 37³⁾

Aufwand und Ertrag der Regionalspitäler für den Notfall- und Krankentransport sind in der Betriebsrechnung gesondert auszuweisen. Im übrigen gilt Artikel 18 des Krankenpflegegesetzes.

Betriebsrechnung
der Spitäler

Art. 38⁴⁾

¹ Der Kanton übernimmt bei Spitalregionen, in denen sich kein beitragsberechtigtes Spital befindet, die nach Abzug eines angemessenen Beitrages der Gemeinden verbleibenden Kosten der regionalen Organisation für den Notfall- und Krankentransportdienst. Die Vereinbarung zwischen der Spitalregion und der regionalen Organisation für den Notfall- und Krankentransportdienst bedarf der Genehmigung der Regierung.

Sonderfälle

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1997; siehe FN zu Art. 31

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1997; siehe FN zu Art. 31

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1997; siehe FN zu Art. 31

1.07.2008

506.000 Krankenpflegegesetz

² Die Regierung kann Spitalregionen den Anschluss an eine ausserkantonale Koordinationsstelle genehmigen, wenn dies zur Erfüllung der Zielsetzung des Rettungswesens im Kanton als zweckmässig erscheint.

Art. 39¹⁾

Beiträge

¹ Der Kanton leistet Beiträge von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für die Anschaffung und Einrichtung von Fahrzeugen für den Notfall und Krankentransport auf der Strasse, sofern der entsprechende Dienst in das Rettungskonzept des Kantons eingebunden ist und er die Auflagen und Bedingungen des Kantons erfüllt.

² Der Kanton kann sich entsprechend dem Leistungsauftrag an den Einrichtungs- und Betriebskosten einer durch Dritte betriebenen zentralen Koordinationsstelle beteiligen.

³ Der Kanton kann bei Bedarf den im Rettungswesen tätigen Institutionen und Personen Beiträge für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für Anschaffungen gewähren.

Art. 40²⁾

Wartgeld

¹ Die Regionalspitäler können Strassentransportdiensten im Rahmen von Leistungsaufträgen ein Wartgeld ausrichten. Die Leistungsaufträge sind vom Sanitätsdepartement zu genehmigen.

² Der Kanton kann weiteren anerkannten Rettungsorganisationen ein Wartgeld gewähren.

Art. 49b³⁾

b) Betriebsbeiträge

Die Restzahlungen des Kantons an die vor In-Kraft-Treten der Teilrevision entstandenen Betriebsdefizite der Spitäler erfolgen im Rahmen der verfügbaren Mittel bis spätestens fünf Jahre nach In-Kraft-Treten der Teilrevision.

Art. 49c⁴⁾

3. Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen

¹ An Bauprojekte, bei denen vor dem In-Kraft-Treten der Teilrevision ein den Vorgaben der zuständigen Dienststellen entsprechendes Gesuch eingereicht wurde, werden Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet, soweit innert sechs Jahren nach In-Kraft-Treten der Teilrevision

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1997; siehe FN zu Art. 31

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1997; siehe FN zu Art. 31

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 26. August 2004; B vom 25. Mai 2004; 759; GRP 2004/05; 409; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

1.07.2008

eine Abrechnung eingereicht wird. Während eines Rechtsmittelverfahrens steht diese Frist still.

Art. 49d¹⁾

Die Restzahlungen des Kantons an die vor In-Kraft-Treten der Teilrevision entstandenen Betriebsdefizite der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung erfolgen im Rahmen der verfügbaren Mittel bis spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten der Teilrevision.

4. Häusliche
Pflege und
Betreuung sowie
Mütter- und
Väterberatung

Art. 51a²⁾

¹ Die Regierung ist ermächtigt, das Frauenspital Fontana mit den dazugehörenden Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen unter Beachtung des Schenkungswillens von Anna von Planta unentgeltlich in die Stiftung „Kantonsspital Graubünden“ einzubringen und sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen.

Kantonsspital
Graubünden

² Die Regierung stellt sicher, dass bei den von ihr gewählten Stiftungsratsmitgliedern der Stiftung „Kantonsspital Graubünden“ beide Geschlechter vertreten sind.

Art. 52³⁾

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen insbesondere zu Art. 11, Art. 11a, Art. 18 bis Art. 18g, Art. 32 bis Art. 42 sowie Art. 49a.

Ausführungs-
bestimmungen

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 13. Juni 2007; B vom 20. März 2007, 2291; GRP 2006/2007, 1232; mit RB vom 11. Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 30. August 2005; B vom 24. Mai 2005, 657; GRP 2005/2006, 277; mit RB vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2004; B vom 25. Mai 2004; 759; GRP 2004/05; 409; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

1.07.2008

Anhang¹⁾ zum Krankenpflegegesetz (Art. 6a)

Beitragsberechtigtes Angebot						
Fachrichtungen	Grundversorgung					Grund- und Zentrumsversorgung Kantonsspital Graubünden
	Savognin Sta.Maria Promontogno	Poschiavo	Schiers Scuol Thusis	Davos Ilanz	Samedan	
Innere Medizin A)						
– Allg.- und Notfallmedizin						
– Innere Medizin						
– Pneumologie				a)		
– Angiologie						
– Gastroenterologie						
– Kardiologie						
– Nephrologie				b)	b)	
– Infektiologie						
– Neurologie						
– Onkologie						
– Rheumatologie						
Chirurgie B)						
– Allgemeine Chirurgie						
– Orthopädie						
– Viszeralchirurgie						
– Thorax- und Gefässch.						
– Neurochirurgie						
– Urologie						
– Handchirurgie						
– Kieferchirurgie						
– Plastische Chirurgie						
Anästhesiologie						
Geburtshilfe						
Gynäkologie						
Intensivmedizin	c)	d)	d)	e)	f)	g)
ORL						
Pädiatrie			h)			

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 29. August 2005; B vom 24. Mai 2005, 559; GRP 2005/2006, 251; mit RB vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

1.07.2008

Beitragsberechtigtes Angebot						
Fachrichtungen	Grundversorgung					Grund- und Zentrumsversorgung Kantonsspital Graubünden
	Savognin Sta. Maria Promontogno	Poschiavo	Schiers Scuol Thusis	Davos Ilanz	Samedan	
Ophthalmologie						
Pathologie						
Radiologie						
- Diagnostisch						
- Radioonkologie						
- Nuklearmedizin						



Angebot mit Beitragsberechtigung für die medizinischen Leistungen und für das Bereitschaftswesen des stationären Bereichs.

In diesen Fachrichtungen ist eine permanente medizinisch adäquate Interventionsbereitschaft durch einen entsprechend qualifizierten Facharzt und ein dazugehöriges Team in einer medizinisch vertretbaren Frist sicher zu stellen.



Angebot mit ausschliesslicher Beitragsberechtigung für die medizinischen Leistungen.

1.07.2008

Gesetz über Mutterschaftsbeiträge

Vom Volke angenommen am 8. Dezember 1991 ¹⁾

Art. 1

Der Kanton gewährt der Mutter oder dem Vater (im folgenden Elternteile genannt) nach der Geburt eines Kindes während einer bestimmten Zeit Beiträge, sofern sie oder er zur persönlichen Pflege und Betreuung des Kindes einer finanziellen Unterstützung bedarf. Grundsatz

Art. 2

Der Anspruch auf Beiträge ist gegeben, wenn Anspruchs-
berechtigung

- a) der Lebensbedarf durch das anrechenbare Einkommen nicht gedeckt ist,
- b) das Reinvermögen nach kantonalem Steuergesetz den zweifachen Betrag der Vermögensfreigrenzen, die bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) für Alleinstehende und Ehepaare massgebend sind, nicht übersteigt,
- c) der betreuende Elternteil mit dem Kind im gleichen Haushalt lebt,
- d) der betreuende Elternteil den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und sich hier auch tatsächlich aufhält, und
- e) die Erwerbstätigkeit beim betreuenden Elternteil ein halbes Arbeitspensum nicht übersteigt.

Art. 10

Die Festlegung und Auszahlung der Beiträge obliegt dem kantonalen Sozialdienst. Dieser befindet in einer Verfügung über Anspruchsberechtigung, Höhe und Dauer der Beiträge. Festlegung und
Auszahlung

¹⁾ B vom 10. September 1990, 318; GRP 1990/91, 646 (1. Lesung), GRP 1991/92, 165 (2. Lesung)

1.01.2007

Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden

Vom Volke angenommen am 18. Mai 2003 ¹⁾

Art. 1

Gemeinden und Kanton fördern die familienergänzende Kinderbetreuung ^{Zweck} und leisten finanzielle Beiträge.

Art. 4

Die Gemeinden legen in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern ^{2. Gemeinden} den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest.

Art. 5

¹ Der Kanton ist im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zu- ^{3. Kanton} ständig für:

- a) die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und der Anbieter;
- b) die Koordination der Angebote;
- c) die Anerkennung von Angeboten;
- d) die Festlegung der beitragsberechtigten Betreuungsplätze pro Angebot;
- e) die Abrechnung und Auszahlung der Kantons- und Gemeindebeiträge.

² Er kann eine kantonale Fachorganisation mit der Wahrnehmung von in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben wie auch mit Grundlagenarbeiten in der familienergänzenden Kinderbetreuung beauftragen und hierfür Beiträge ausrichten.

Art. 6

¹ Die Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes und der Kanton leisten ^{Beiträge} Beiträge an die von den Erziehungsberechtigten mitfinanzierten Leistungseinheiten von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

² Die Beteiligung des Kantons beträgt 15 Prozent bis 25 Prozent der Normkosten. Die Wohnsitzgemeinde hat sich mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton zu beteiligen. Die Wohnsitzgemeinde kann die Beitragsleistung ablehnen, wenn das in der Gemeinde bestehende Angebot durch die Erziehungsberechtigten nicht beansprucht wird.

¹⁾ B vom 17. September 2002, 189; GRP 2002/2003, 716

1.07.2007

³ Die Regierung legt die Höhe der Normkosten und die Höhe des Beitragsatzes fest. Bei Angeboten, die Finanzhilfe des Bundes erhalten, kann sie den Mindestbeteiligungssatz von 15 Prozent unterschreiten.

⁴ Die Anbieter haben zuhanden des Kantons und der Gemeinden eine detaillierte Abrechnung zu erstellen und diesen die für die Beitragsbemessung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.

Art. 7

Tarife

¹ Die Tarife der anerkannten Angebote sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen.

² Sie bedürfen der Genehmigung des Departementes.

³ Erziehungsberechtigte, die ein anerkanntes Angebot in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den Anbietern alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.

Art. 8

Anerkennungspflicht

Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist eine vorgängige Anerkennung der Angebote durch das Departement.

Art. 9

Voraussetzungen

¹ Die Anerkennung wird gewährt, wenn

- a) die Angebote auf gemeinnütziger Basis betrieben werden und öffentlich zugänglich sind;
- b) die Anbieter familienergänzender Kinderbetreuungsangebote gemeinnützig oder öffentlich sind und einer kantonalen Fachorganisation angeschlossen sind;
- c) das Angebot der Bedarfsplanung der Gemeinden entspricht und regional abgestimmt ist;
- d) eine ausreichende und qualifizierte Betreuung in dafür geeigneten Räumen gewährleistet wird;
- e) eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist;
- f) die vom zuständigen Departement genehmigten Tarife angewendet werden;
- g) die finanziellen Verhältnisse ausgewiesen und von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft werden. Die Regierung kann bestimmte Angebotsformen vom Erfordernis einer unabhängigen Revisionsstelle ausnehmen.

² Die Anerkennung ist zu befristen.

³ Die Anerkennung wird durch das Departement widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Das Departement kann jederzeit die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen.

1.07.2007

Gesetz über die Katastrophenhilfe (KHG)

Vom Volke angenommen am 4. Juni 1989¹⁾

Art. 26²⁾

¹ ³⁾ Der Kanton übernimmt, je nach Finanzkraft der Gemeinde, 15 bis 35 Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet. Ausbildung

² Für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen gelten die gleichen Ansätze.

Art. 27⁴⁾

¹ Der Einzug und die Verwaltung der Ersatzbeiträge erfolgt durch den Kanton. Die Regierung beschliesst jährlich im Rahmen der bewilligten Budgetkredite über die Verwendung dieser Beiträge. Ersatzbeiträge,
Bau, Erneuerung

² Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton, je nach Finanzkraft der Gemeinde, Ersatzbeiträge von 75 bis 85 Prozent.

³ Die in den Gemeinden ausgewiesenen Ersatzbeiträge sind gemäss Bundesrecht zu verwenden.

¹⁾ B vom 14. November 1988, 315; GRP 1988/89, 757

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 20. April 2004, 743; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 586; GRP 2003/2004, 761; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 20. April 2004, 743; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 586; GRP 2003/2004, 761; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

1.01.2007

Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG)

vom 30. August 2007

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Führung des Finanzhaushaltes sowie die wirkungsorientierte Steuerung der staatlichen Leistungen. Im Weiteren regelt es die Finanzaufsicht. Geltungsbereich

² Es gilt für die kantonale Verwaltung, deren unselbstständige Anstalten sowie für das Kantons- und Verwaltungsgericht.

³ Für die Gemeinden und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.

1.01.2008

Steuergesetz für den Kanton Graubünden¹⁾

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986

Steuergesetz:

Art. 1²⁾

Soweit der Ertrag des Staatsvermögens und die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, erhebt der Kanton nach diesem Gesetz I. Gegenstand des Gesetzes

- a) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Grundstückgewinnsteuer von den natürlichen und den steuerbefreiten juristischen Personen,
- b) ³⁾eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen,
- c) eine Quellensteuer von den natürlichen und juristischen Personen,
- d) eine Nachlass- und eine Schenkungssteuer von den natürlichen und juristischen Personen.
- e) ... ⁴⁾
- f) ⁵⁾eine Kultussteuer für die Landeskirchen.

²⁾ ⁶⁾Der Kanton vollzieht die ihm durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer⁷⁾ und das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer⁸⁾ übertragenen Aufgaben.

¹⁾ B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 336, (1. Lesung), 750 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; B vom 11. Mai 1995, 89; GRP 1995/96, 284; auf 1. Januar 1997 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; B vom 17. November 1998, 209; GRP 1998/99, 518; auf 1. Januar 2001 in Kraft getreten

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR 642.11

⁸⁾ Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965, SR 642.21

1.07.2008

Finanzausgleichsgesetz (BR 730.200)**Art. 4**

Zuschlagssteuer

¹ Der Kanton erhebt für die Gemeinden eine Zuschlagssteuer zur kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer.

² Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, finden die Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes²⁾ analog Anwendung.

³ Der Vollzug der Zuschlagssteuer obliegt der Kantonalen Steuerverwaltung.

Steuergesetz:**Art. 3**V. Einfache
Kantonssteuer
und Steuerfuss³⁾

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gilt als einfache Kantonssteuer zu 100 Prozent.

² Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die natürlichen Personen und den Steuerfuss für die juristischen Personen in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Die Differenz darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.

³ Für juristische Personen ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.

⁴ Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer für die Quellensteuer der Gemeinden sowie der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden fest.

⁵ Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die Kultussteuer fest; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent der einfachen Kantonssteuer.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 184 Abs. 2 Steuergesetz, BR 720.000

²⁾ BR 720.000

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Dezember 2007 in Kraft gesetzt

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁶⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Dezember 2007 in Kraft gesetzt

1.07.2008

⁶ ¹⁾ Werden die Steuerfüsse nicht bis in der Dezembersession festgelegt, gelten für die Quellensteuern die Steuerfüsse des laufenden Jahres auch für das Folgejahr.

Finanzausgleichsgesetz:

Art. 6²⁾

¹ Die Zuschlagssteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. Steuerberechnung

² Die nach Artikel 5 Litera d steuerpflichtigen juristischen Personen müssen für ihre unternehmerische Tätigkeit eine separate Buchhaltung führen, die auch für die Satzbestimmung massgebend ist. Werden mehrere Betriebe geführt, erfolgt die Steuerberechnung zum Gesamtsatz.

³ Die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes finden sinngemäss Anwendung.

Art. 7

¹ Der Grosse Rat setzt gleichzeitig mit dem Steuerfuss für die Kantonssteuer den Steuerfuss für die Zuschlagssteuer fest. Steuerfuss

² Der Steuerfuss kann bis zu zehn Prozent höher oder tiefer sein als das Vorjahresmittel der Steuerfüsse der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern und einer gleich grossen Anzahl Gemeinden mit der grössten Zahl zuschlagssteuerpflichtiger juristischer Personen.

³ Massgebend ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss.

Steuergesetz:

Art. 78

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,
- b) der Kanton und seine Anstalten,
- c) die Kreise und die Gemeinden des Kantons und ihre Anstalten,
- d) das Pfrund- und Kirchengut der beiden Landeskirchen und ihrer Kirchengemeinden,
- e) ³⁾ andere juristische Personen, die im kantonalen oder gesamtschweizerischen Interesse Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das

V. Ausnahmen
von der Steuer-
pflicht

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 3

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

1.07.2008

- Kapital, welche ausschliesslich, unwiderruflich und unmittelbar diesen Zwecken dienen,
- f) juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im kantonalen oder im gesamtschweizerischen Interesse öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dienen,
 - g) ¹⁾inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, soweit das Bundesrecht es vorsieht,
 - h) Vorsorgeeinrichtungen von Unternehmungen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmungen, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, ausgenommen Mehrwerte aus der Veräusserung von Liegenschaften.
 - i) ²⁾die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts.
 - j) ³⁾die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Litera g oder steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Litera h sind.
- ^{2 4)}Die in Absatz 1 litera e-h und j genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Grundstückgewinnsteuer nach Artikel 41 ff., soweit das Bundesrecht dies zulässt.

Finanzausgleichsgesetz:

Art. 8

Gemeindefreize

¹ Die Zuschlagssteuer wird gemäss den Ausscheidungsregeln des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts auf die steuerberechtigten Gemeinden aufgeteilt.

² Das Steuertreffnis einer Gemeinde wird aufgrund des kommunalen Steuerfusses in Prozenten der einfachen Kantonssteuer ermittelt.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

1.07.2008

³ Soweit das Gemeindetreffnis 100 Prozent der Zuschlagssteuer übersteigt, wird es um 50–75 Prozent gekürzt. Der Grosse Rat legt den Prozentsatz der Kürzung fest.

Art. 12

Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten betreffend Gutschrift und Belastung der Gemeindetreffnisse. Zahlungsverkehr

VV zum Finanzausgleichsgesetz:**Art. 1**

Die auf die Gemeinde entfallenden Steuertreffnisse werden dieser nach Zahlungseingang in periodischen Abrechnungen, mindestens viermal jährlich, gutgeschrieben. Gutschrift an die Gemeinde

Art. 2

Sind aufgrund der definitiven Veranlagung, eines Rechtsmittelverfahrens, eines Widerrufs- oder Revisionsverfahrens oder aus anderen Gründen der Gemeinde bereits gutgeschriebene Steuertreffnisse zurückzuzahlen, werden diese der Gemeinde in den periodischen Abrechnungen belastet. Belastung der Gemeinde

III. Kultussteuer**Art. 97e**

Der Kanton erhebt für die Landeskirchen die Kultussteuer auf der Gewinn- und Kapitalsteuer. I. Grundsatz

Art. 97f

¹ Steuerpflichtig sind die nach Artikel 74, 75, 78 und 187c Steuerpflichtigen. II. Steuerpflicht

² Von der Steuerpflicht ausgenommen sind die Steuerpflichtigen mit konfessionellen Zwecken, die keine Erwerbszwecke verfolgen.

Art. 97g

¹ Die Kultussteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. III. Objekt und Erhebung

² Veranlagung und Bezug erfolgen zusammen mit der Kantonssteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung.

³ Der Kanton erhebt für Veranlagung, Bezug und Abrechnung der Kultussteuer eine Gebühr von zwei Prozent der bezogenen Kultussteuer.

1.07.2008

Art. 97h
IV. Zuteilung der Mittel Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchenzugehörigen gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung zugeteilt.

Art. 105e
VI. Vollziehungsverordnung Die Regierung erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug der Quellensteuern.

Art. 165
II. Kantonale Steuerverwaltung¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der kantonalen Steuerverwaltung, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.
² Sie ist auch zuständig für die nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes übertragenen Aufgaben, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Finanzausgleichsgesetz:

Art. 13
Einzugsgebühr Der Kanton erhebt für die Veranlagung, den Einzug und die Abrechnung der Zuschlagssteuer eine Gebühr von zwei Prozent der Steuertreffnisse der Gemeinden.

Steuergesetz:

Art. 169
IV. Gemeinden I. Mitwirkung¹ Die Gemeinden sind verpflichtet,
a) ¹die in den Ausführungsbestimmungen der Regierung²) vorgeschriebenen Vorbereitungsarbeiten ohne Entschädigung zu erledigen,
b) ³die von der zuständigen Behörde veranlagten Steuern und die Verzugszinsen einzuziehen und sofort abzuliefern, sofern sie von der kantonalen Steuerverwaltung mit dem Bezug der Steuern betraut wurden,
c) ¹für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern zu sorgen sowie ausstehende Steuerforderungen zu beziehen und ohne Ver-

¹) Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²) Art. 53 ABzStG; BR 720.015

³) Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

1.07.2008

- zug abzuliefern, wenn der Steuerpflichtige die Schweiz offensichtlich dauernd verlassen will (Artikel 151 Absatz 2 Litera a),
- d) ²⁾ die Quellensteuern gemäss Artikel 98 sowie Artikel 100 zu erheben und sofort abzuliefern.
- ² ³⁾ Absatz 1 gilt sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer.

Finanzausgleichsgesetz:

Art. 14⁴⁾

- ¹ Die Steuertreffnisse werden der Gemeinde in periodischen Abrechnungen mitgeteilt. Ist die Gemeinde mit der Abrechnung nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen eine formelle Verfügung verlangen. Verfahren
- ² Beansprucht eine Gemeinde Steuertreffnisse gestützt auf Artikel 5 Litera d, muss sie ihren Anspruch innerhalb eines Jahres seit Ablauf des entsprechenden Steuerjahres geltend machen. Die Veranlagungsbehörde erlässt eine Feststellungsverfügung im Sinne von Artikel 136 des kantonalen Steuergesetzes⁵⁾, die auch von der anspruchsberechtigten Gemeinde angefochten werden kann.
- ³ Verfügungen nach Absatz 1 oder 2 sind einer Veranlagungsverfügung im Sinne des kantonalen Steuergesetzes gleichgestellt.
- ⁴ Der Gemeinde wird Einsicht in die Steuerakten gewährt.

Steuergesetz:

Art. 184

- ¹ In Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen Personen vom 26. Oktober 1958⁶⁾ werden die Worte «Vermögens- und Erwerbssteuer» ersetzt durch «Gewinn- und Kapitalsteuer». I. Anpassung bisherigen Rechts
1. Kultussteuergesetz
- ² ⁷⁾ Das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 wird wie folgt abgeändert: 2. Finanzausgleichsgesetz
- a) Artikel 3 Absatz 2: Unverändert.
- ¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
- ²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- ³⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.
- ⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; siehe FN zu Art. 3
- ⁵⁾ BR 720.000
- ⁶⁾ Das Gesetz ist aufgehoben worden – siehe FN zu Art. 193 Abs. 5
- ⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

1.07.2008

- b) Artikel 5: Steuerpflichtig sind
Litera a unverändert;
b) die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz;
Litera c aufgehoben;
Litera d unverändert.
- c) Artikel 4 Absatz 1: Der Kanton erhebt für die Gemeinden eine Zuschlagssteuer zur kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer .
- d) Artikel 17 Absatz 1: Die Steuerkraft ergibt sich aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen zum kantonalen Ansatz sowie der Netto-Wasserzinsen.
- e) Artikel 22 Litera a) aa: der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen zum kantonalen Ansatz.

³ ... ¹⁾

4. Wasserrechtsgesetz

⁴ ²⁾Das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. März 1995 wird wie folgt geändert:

Artikel 33 Absatz 4: Der Kanton erhebt bei Werken mit einer installierten Leistung von über 300 kW eine Wasserwerksteuer in der Höhe der Hälfte des jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums. In besonderen Fällen kann der Kanton auf die Ausschöpfung des Maximums verzichten.

5. Einführungsgesetz zum ZGB

⁵ ³⁾Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

Artikel 130 Absatz 2: Pfandrechte, die allen anderen vorgehen, haben unter sich den gleichen Rang. Die übrigen gesetzlichen Pfandrechte erhalten den Rang nach Massgabe ihrer Entstehung.

Art. 192

6. Ergänzende Bestimmungen

Die Regierung kann durch Verordnung weitere Übergangsbestimmungen erlassen, wenn sie aus rechtlichen oder administrativen Gründen zwingend geboten sind oder wenn die sofortige uneingeschränkte Anwendung des neuen Rechts zu übermässigen Härten führen würde.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

1.07.2008

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)

vom 6. Dezember 2004

Art. 10

¹ Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge ausrichten an Gemeinden und Regionalverbände sowie an Organisationen, Institutionen und andere Projektträger für:

Kantonsbeiträge
1. Grundsatz,
Voraussetzungen

1. Grundlagen und Planungen;
2. Projekte wie Konzepte, Untersuchungen, Studien, Leitbilder, Analysen, die der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons, der Regionen, Agglomerationen und Gemeinden, der Verbesserung der Zusammenarbeit, gegenseitigen Information und Grundlagenkenntnisse, der Aus- und Weiterbildung von Personen mit raumplanerischen Aufgaben oder dem Vollzug dienen;
3. Wettbewerbe, Vollzugshilfen.

² Der Kanton kann ferner Betriebsbeiträge ausrichten an Organisationen und Fachgremien, die in besonderem Masse und regelmässig auf dem Gebiet der Raumplanung beratend und informierend tätig sind.

³ Die Gewährung von Beiträgen setzt insbesondere voraus, dass die Arbeiten im kantonalen Interesse liegen und unter fachkundiger Leitung ausgeführt werden.

Art. 11

¹ Beiträge an Gemeinden und Regionalverbände werden in der Form von Grundbeiträgen und von Zusatzbeiträgen ausgerichtet.

2. Bemessung

² Die Grundbeiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden und Regionalverbände und der Art der Leistung abgestuft. Die maximalen Grundbeiträge an die anrechenbaren Kosten betragen für:

- | | | |
|----------------------|---------------------------------|-----|
| 1. Gemeinden: | Planungen | 30% |
| | Grundlagen, Projekte | 40% |
| 2. Regionalverbände: | Grundlagen, Planungen, Projekte | 50% |

Die Regierung kann Grundbeiträge um 10 - 50 Prozent kürzen, wenn der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert.

³ Zusatzbeiträge bis maximal 20 Prozent der anrechenbaren Kosten werden gewährt, wenn die Arbeiten von besonderer raumplanerischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.

⁴ Beiträge an Organisationen, Institutionen und andere Projektträger für Vorhaben gemäss Artikel 10 Absatz 1 sind nach der raumplanerischen und

1.01.2007

801.100 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)

volkswirtschaftlichen Bedeutung abzustufen und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

1.01.2007

Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)

Vom 1. September 2005

Art. 9

¹ Die Aberkennung einer Kantonsstrasse setzt voraus, dass der Anspruch auf eine kantonale Verbindung gemäss Artikel 7 nicht mehr besteht oder dass die Strasse ihren Zweck als Kantonsstrasse verloren hat. Aberkennung

² Die Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 2 muss während drei aufeinander folgenden Jahren unterschritten sein.

³ Die Strasse ist von der Gemeinde im bestehenden Zustand zu übernehmen. Der Kanton hat keinen Entschädigungsanspruch.

⁴ Bei Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 2 wird auf die Aberkennung verzichtet, wenn der Gemeinde dadurch eine unverhältnismässige Belastung erwachsen würde.

⁵ Im Rahmen von Gemeindegemeinschaften kann die Regierung die kantonale Erschliessung vertraglich festlegen.

⁶ Die Aberkennung erfolgt durch die Regierung nach Anhören der Gemeinde.

Art. 15

¹ Die Kantonsstrassen sind nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik und unter Beachtung der zu erwartenden Nutzung, mit guter Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung, möglichst umweltschonend sowie wirtschaftlich zu projektieren und zu bauen. Grundsätze

² Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Die Regierung erlässt für den Innerortsbereich von Kantonsstrassen Richtlinien für Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Dabei ist auf die Funktion der Strasse und auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Art. 45

¹ Bei der Erstellung sowie bei wesentlichen Umgestaltungen oder Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen sind angemessene Abstände einzuhalten. Die Regierung regelt die Einzelheiten. Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen

1.01.2009

² Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere ober- und unterirdische Gebäude, Fahrnisbauten, Mauern, Zufahrten, Zugänge, Parkplätze, Tankstellen, Über- und Unterführungen, Verkehrseinrichtungen, Transportvorrichtungen, Lagerplätze und erhebliche Geländeänderungen.

Art. 58

Kantonsbeiträge ¹ Der Kanton kann Beiträge zwischen 5 und 75 Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:

- a) für den Bau und die Signalisation von Anlagen des Langsamverkehrs (ohne Gehwege), sofern sie den Vorgaben der Regierung entsprechen;
- b) für den Bau und die Signalisation von Gehwegen, sofern es sich um Anlagen entlang von Kantonsstrassen handelt;
- c) an private Fachorganisationen für die Erfüllung der ihnen im Bereich des Langsamverkehrs übertragenen Aufgaben;
- d) für den Bau von Haltebuchten des öffentlichen Verkehrs an Kantonsstrassen;
- e) für den Bau von Abwasserleitungen, die auch der Ableitung des Wassers von Kantonsstrassen dienen;
- f) für die Erstellung und die Instandsetzung von Wildbachverbauungen, Entwässerungen, Aufforstungen, Lawinverbauungen und anderen Anlagen, die auch dem Bestand und der Sicherheit der Kantonsstrassen dienen;
- g) für die Offenhaltung von Kantonsstrassen durch Dritte im Winter;
- h) für Stützpunkte zur Brandbekämpfung und zur Öl- und Chemiewehr auf Kantonsstrassen.

² Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden fest.

³ Überwiegt das Interesse des Kantons an der Realisierung einer Anlage, kann die Regierung die Beiträge gemäss Absatz 1 im Einzelfall angemessen erhöhen.

Art. 59

Beiträge der Gemeinden ¹ Die Gemeinden leisten Beiträge zwischen 40 und 70 Prozent an den Bau und Unterhalt der Beläge von Kantonsstrassen im Innerortsbereich.

² Die Höhe der Beiträge setzt die Regierung unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden fest.

1.01.2009

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG)

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991¹⁾

vom Volke angenommen am 8. Juni 1997²⁾

Art. 10

Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Fachstelle.

Genereller Entwässerungsplan

Art. 17

¹⁾ Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen ist Sache der Gemeinden.

Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen

²⁾ Sie können diese Aufgaben einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder an Private übertragen.

³⁾ Die Regierung kann eine Gemeinde verpflichten:

- a) innert angemessener Frist eine zentrale Abwasserreinigungsanlage und das erforderliche Kanalisationsnetz zu erstellen und sachgemäss zu betreiben;
- b) sich gegen angemessene Entschädigung an eine bestehende Anlage anzuschliessen;
- c) zusammen mit anderen Gemeinden eines geographisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Gebietes gemeinsame Abwasseranlagen zu bauen und zu betreiben.

Art. 31

¹⁾ Der Kanton leistet Beiträge von höchstens 30 Prozent an die durch den Bund unterstützten Vorhaben.

Vom Bund unterstützte Vorhaben

²⁾ ³⁾ Für die vom Bund unterstützten Abfallanlagen und Einrichtungen zum Schutz von Gewässern bei Abfalldeponien beträgt der Beitragssatz des Kantons höchstens 25 Prozent.

¹⁾ SR 814.20

²⁾ B vom 27. August 1996, Seite 399; GRP 1996/97, 652

³⁾ Fassung gemäss Art. 59 des EG zum BG über den Umweltschutz

1.01.2007

Art. 32

Übrige Vorhaben ¹ Der Kanton leistet ausserdem Beiträge von höchstens 30 Prozent an folgende Vorhaben:

- a) Erstellung und Erweiterung zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) zusätzliche Massnahmen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität;
- c) generelle Entwässerungsplanung;
- d) Sammelleitungen, die sich ausserhalb der Bauzone befinden;
- e) Sammelleitungen, die von mindestens zwei Gemeinden benutzt werden;
- f) Regenbecken;
- g) Anlagen zur Behandlung oder Verwertung von entwässertem und gefaultem Klärschlamm.

² Für Anlagen zur Behandlung oder Verwertung von Siedlungsabfällen leistet der Kanton Beiträge von höchstens 25 Prozent.

Art. 33

Voraussetzungen und Höhe ¹ Beiträge werden nur geleistet, wenn die vorgesehene Lösung auf einer zweckmässigen Planung beruht, einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleistet, dem Stand der Technik entspricht und wirtschaftlich ist.

² Beiträge werden an die anerkannten Kosten ausgerichtet und nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft. Die Regierung erlässt Vorschriften über die anrechenbaren Kosten, die Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinden und das Beitragsverfahren.

³ Dient eine Abwasseranlage auch der Ableitung oder der Reinigung von Abwasser aus einzelnen Industriebetrieben, so kann der Beitrag gekürzt werden.

⁴ Betrieb, Unterhalt und Sanierung sowie der Ersatz von Anlagen oder Anlageteilen, an die bei der Erstellung Beiträge ausgerichtet wurden, sind nicht beitragsberechtigt.

⁵ Erfolgt der Baubeginn oder die Bestellung vor Erlass der Beitragsverfügung, entfällt die Beitragsberechtigung.

Art. 34

Finanzierung, Prioritätenordnung ¹ Die finanziellen Mittel des Kantons werden durch den Grossen Rat im Rahmen des Voranschlags bereitgestellt.

² Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt die Fachstelle eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche behandelt werden.

1.01.2007

Art. 35

¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten, insbesondere Rückerstattung auch, wenn die mit der Ausrichtung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach den Vorschriften des Bundesgesetzes.

1.01.2007

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)

Gestützt auf Art. 36 und 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983¹⁾ sowie Art. 41bis der Verfassung für den Kanton Graubünden²⁾

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 2001³⁾

Art. 46

Der Kanton gewährt Beiträge an Abfallanlagen nach Massgabe des kantonalen Gewässerschutzgesetzes⁴⁾.

Kantonsbeiträge
an Abfallanlagen

Art. 49

¹⁾ Der Kanton gewährt an die vom Bund unterstützten Sanierungen von Altlasten, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind, Beiträge von höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Beiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft.

Kostentragung

²⁾ Können die zahlungspflichtigen Verursacherinnen oder Verursacher einer Altlast nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die Sanierungskosten nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden getragen.

³⁾ Die Standortgemeinden haben sich nach Massgabe ihrer Finanzkraft mit 20 bis 60 Prozent an den verbleibenden Sanierungskosten zu beteiligen.

⁴⁾ Die Regierung erlässt Vorschriften über die Berücksichtigung der Finanzkraft und den Kostenanteil der Gemeinden und regelt das Beitragsverfahren.

¹⁾ SR 814.01

²⁾ In der neuen KV Art. 81 Abs. 1; BR 110.100

³⁾ B vom 5. Dezember 2000, 559; GRP 2000/2001, 719

⁴⁾ BR 815.100

Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV)

Gestützt auf Art. 42bis der Kantonsverfassung¹⁾

vom Volke angenommen am 7. März 1993²⁾

Art. 15

¹⁾ Der Kanton trägt im regionalen und überregionalen Verkehr den verbleibenden Teil der ungedeckten Kosten der Basis- und Zusatzerschliessung sowie der besonderen Betriebsformen.

Beiträge des Kantons

²⁾ Werden Leistungen gemäss Absatz 1 durch den Bund nicht mitfinanziert, kann sich der Kanton, wenn es das öffentliche Interesse einer oder mehrerer Gemeinden erfordert, an den ungedeckten Kosten beteiligen.

³⁾ Die Beiträge des Kantons gemäss Absatz 2 betragen 20 Prozent-55 Prozent und bemessen sich nach der Einwohnerzahl und der Finanzkraft der beteiligten Gemeinden. Dies gilt auch für den Anteil der Gemeinden, sofern diese keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.

Art. 16

Die Gemeinden tragen die ungedeckten Kosten des Ortsverkehrs sowie im regionalen und überregionalen Verkehr die Betriebsfehlbeträge der Basis- und Zusatzerschliessung gemäss Artikel 15 Absatz 3 und die Kosten der Feinerschliessung.

Beiträge der Gemeinden

Art. 20

¹⁾ Während des Versuchsbetriebs zur Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien oder besonderer Betriebsformen der Strassentransportdienste übernimmt der Kanton einen Anteil von 20 Prozent-55 Prozent an den Betriebsfehlbeträgen. Die Bemessung der Beiträge des Kantons und der Gemeinden richtet sich nach Artikel 15 Absatz 3.

Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien; besondere Betriebsformen

²⁾ Bei besonderen Betriebsformen nach Artikel 14 kann der Kanton für den Versuchsbetrieb den gesamten Fehlbetrag übernehmen.

³⁾ Nach Abschluss des Versuchsbetriebes erfolgt die Finanzierung gemäss Artikel 15 und Artikel 16.

¹⁾ In der neuen KV Art. 82 Abs. 3; BR 110.100

²⁾ B vom 10. Juni 1992, 191; GRP 1992/93, 311

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1629; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

1.01.2008

- Art. 25**
3. Kantonsbeiträge¹ Der Kanton übernimmt im Rahmen eines kantonalen Konzeptes höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Tarifverbunde nach Artikel 24.
- ² Für die Bemessung der Gemeindebeiträge sind insbesondere die Einwohnerzahl und die Finanzkraft massgebend, sofern die Gemeinden keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.
- ³ Kanton und Gemeinden regeln die Entschädigung in Vereinbarungen mit den öffentlichen Transportunternehmen.
- Art. 32**
- Mitspracherecht und Mitwirkung² Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen wirken bei der Ausarbeitung von Konzepten und bei der Vorbereitung von Massnahmen zur Förderung des regionalen und überregionalen Verkehrs mit.
- Art. 36**
- Regierung² Können sich die beteiligten Gemeinden über die Einführung und Finanzierung von Leistungen, die durch den Bund nicht mitfinanziert werden (Art. 15 Abs. 2 und 3), oder von Versuchsbetrieben der Strassentransportdienste (Art. 20 Abs. 1) nicht einigen, kann die Regierung die notwendigen Anordnungen treffen.
- ³ Die Regierung sichert das Mitspracherecht bei unterstützten Verkehrsunternehmen und äussert sich zu Konzessionen der Eisenbahnunternehmen.
- Art. 37**
- Departement¹ Das zuständige Departement bearbeitet alle Sachfragen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr. Es bezeichnet hiefür eine Fachstelle².
- ³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Regierung im Rahmen der kantonalen Finanzordnung.

¹) Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1629; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²) Ab 1. Januar 2008 Amt für Energie und Verkehr, vgl. RB-Nr. 630 vom 22. Mai 2007

1.01.2008

Veterinärgesetz (VetG)

vom 30. August 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Mai 2007³⁾,

beschliesst:

Art. 31

¹ Für das Entsorgen von tierischen Nebenprodukten aus der Tierseuchenbekämpfung ist der Kanton allein kostenpflichtig.

Kostenverteilung
1. Im Allge-
meinen

² Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, den Betriebs- und Unterhaltskosten der kantonalen Sammelstelle sowie den beim Kanton anfallenden Betriebskosten anderer Entsorgungsanlagen mit einem Drittel.

³ Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden und der Betreiber der Schlachthanlagen. Die Regierung nimmt die Kostenverteilung aufgrund der Einwohner- und Schlachtzahlen sowie allenfalls der Gewichtsmengen vor. Für Standortgemeinden kantonaler Sammelstellen kann die Regierung den Kostenanteil angemessen reduzieren.

⁴ Die Regierung kann die Benützung der kantonalen und der regionalen Sammelstellen gebührenpflichtig erklären.

Art. 35

Dem Tierseuchenfonds fliessen folgende Einnahmen zu:

Fondseinnahmen

1. der jährliche Beitrag des Kantons, der Gemeinden und der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer; er errechnet sich je Stück der Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegenartung und je Bienenvolk;
2. die Beiträge für ausserkantonale Sömmerungstiere, die von der Tierbesitzerin und vom Tierbesitzer zu entrichten sind;
3. die Nettoerträge der Viehhandelsgebühren;

¹⁾ GRP 207/2008, 81

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 81

914.000 Veterinärgesetz (VetG)

4. andere Gebühren des Amtes und Bussen aus der Anwendung der Bestimmungen über die Tierarzneimittel-, Tierseuchen-, Tierschutz- und Veterinärgesetzgebung;
5. die Beiträge gemäss Artikel 31 und 33.

Art. 36

Beitragshöhe

¹ Von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern sowie den Gemeinden werden im Sinne von Artikel 35 Ziffer 1 dieses Gesetzes folgende Beiträge erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| 1. je Tier der Rindergattung | bis Fr. 10.00 |
| 2. je Tier der Schweine- und Pferdegattung | bis Fr. 5.00 |
| 3. je Tier der Schaf- und Ziegengattung | bis Fr. 5.00 |
| 4. je Bienenvolk | bis Fr. 5.00 |

² Die Beitragssätze im Sinne von Artikel 35 Ziffer 2 für ausserkantonale Sömmerungstiere richten sich nach Absatz 1.

³ Die Regierung setzt innerhalb des in Absatz 1 vorgegebenen Beitragsrahmens die Höhe der Beträge fest.

Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 5. April 1981¹⁾

Art. 49

¹ ²⁾Der Kanton richtet Beiträge bis zu höchstens 40 Prozent, an Güter-
zusammenlegungen bis zu höchstens 50 Prozent der subventionsberechtig- Höhe der
ten Kosten aus. Kantonsbeiträge

² Die Regierung entscheidet über die Beitragshöhe endgültig. An die Bei-
tragszusicherungen kann sie Bedingungen und Auflagen knüpfen. Bei
gemeinschaftlichen Unternehmen macht sie der betreffenden Gemeinde
die Auflage, dass sie einen ihrer Finanzkraft entsprechenden Teil an den
Beitrag des Kantons leistet.

¹⁾ B vom 30. Juni 1980, 169; GRP 1980/81; 205 (1. Lesung); GRP 1980/81, 449,
456 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur
Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007,
1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

1.01.2008

Kantonales Waldgesetz (KWaG)

Gestützt auf Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG)¹⁾

vom Volke angenommen am 25. Juni 1995²⁾

Art. 14

¹⁾ Forstliche Bauten und Anlagen im Wald unterliegen einem speziellen Projektgenehmigungsverfahren. Zuständig ist die Regierung, die im gleichen Verfahren den Subventionsentscheid fällt. Forstliche Bauten
und Anlagen im
Wald

²⁾ Die Projektgenehmigung hat mit Bezug auf die vom Verfahren erfassten Bauten und Anlagen die Wirkung einer Nutzungsplanung und Baubewilligung. Bei Waldstrassen und Verbauungen tritt diese Wirkung auch hinsichtlich allfälliger ausserhalb des Waldareals gelegener Abschnitte ein.

³⁾ ³⁾Gegen das öffentlich aufzulegende Projekt kann während der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich bei der Regierung Einsprache erhoben werden. Die Projektauflage erfolgt in der betroffenen Gemeinde.

⁴⁾ Zur Einsprache ist berechtigt:

- a) wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung geltend machen kann;
- b) die betroffene Gemeinde;
- c) gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, sofern und soweit ihnen auch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offensteht.

Art. 34

¹⁾ Die Veräusserung von Wald im Eigentum von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die Teilung von Wald bedürfen der Bewilligung des Departementes. Veräusserung und
Teilung

²⁾ Bedarf die Veräusserung oder Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht,⁴⁾ so werden die Bewilligungsverfahren vereinigt und durch einen Gesamtentscheid abgeschlossen.

¹⁾ SR 921.0

²⁾ B vom 21. Juni 1994, 343; GRP 1994/95, 379 (1. Lesung), GRP 1994/95, 743 (2. Lesung)

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3330, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ SR 211.412.11

1.01.2008

³ Privatwaldungen mit einer Gesamtfläche von weniger als zwei Hektaren dürfen nicht aufgeteilt werden.

1. AUSBILDUNG, BERATUNG GRUNDLAGENBESCHAFFUNG

Art. 37

Ausbildung und Beratung

¹ Der Kanton fördert, beaufsichtigt und koordiniert die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals. Er beteiligt sich an der Stiftung, die die Interkantonale Försterschule Maienfeld (IFM) betreibt.

² Die Regierung erlässt Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter.

³ Der Kanton sorgt für die unentgeltliche Beratung der Waldeigentümer, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt.

⁴ Der Kanton fördert die Ausbildung und Übungen zur Waldbrandbekämpfung.

2. FINANZIERUNG

Art. 41a¹⁾

Beitragshöhe

¹ An Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes leisten Bund und Kanton Beiträge von höchstens 80 Prozent der anerkannten Kosten.

² An Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung leisten Bund und Kanton Beiträge von höchstens 70 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 42²⁾

Nutzwald

¹ Der Kanton kann für die Jungwaldpflege, für Wald-Weide-Ausscheidungen, für die Walderschliessung sowie für die weiteren in den Waldentwicklungsplänen vorgesehenen Massnahmen Beiträge entrichten.

² Der Beitrag des Kantons bestimmt sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und der Bedeutung des Projektes. Er beträgt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

1.01.2008

Art. 42a¹⁾

Der Kanton übernimmt höchstens 35 Prozent der anerkannten Kosten für Forstpersonal die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals.

Art. 47

¹ Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich gegen Übertretungen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird.

² Handelt der Täter fahrlässig, beträgt die Busse bis zu 5000 Franken.

³ Übertretungen der Vorschriften von Artikel 20 dieses Gesetzes werden durch die Gemeinden mit Busse bis zu 5000 Franken geahndet.

⁴ ²⁾ Die Gemeinden können sodann Widerhandlungen gegen kommunales Recht als Übertretungen ahnden, sofern diese nicht bereits nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Strafe gestellt sind.

VII. Verfahren und Vollzug**Art. 54**

¹ ³⁾ Die Gemeinden können in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Zuständigkeit der Gemeinden Recht eine Gemeindewaldordnung erlassen. Diese bedarf der Zustimmung des zuständigen Amtes.

² Sofern eine Gemeinde keine Waldordnung erlässt, gilt die Normalwaldordnung des Kantons.

Art. 55

¹ ⁴⁾ Organe des Forstdienstes sind das zuständige Amt sowie die regionalen Forstorganisation Ämter für Wald und Revierforstämter.

² Innerhalb der Forstkreise sind die Waldflächen in Forstreviere eingeteilt.

³ ¹⁾ Der Vorsteher des zuständigen Amtes leitet und beaufsichtigt den Forstdienst.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 2 Abs. 1

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 200, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴ ²⁾Als Leiter eines regionalen Amtes für Wald können nur Forstingenieure gewählt werden, die im Besitze des eidgenössischen Wählbarkeitsausweises für eine höhere Forstbeamtung sind.

⁵ Als Leiter eines Forstrevieres können nur diplomierte Förster eingestellt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1630; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

1.01.2008

Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

Vom Volke angenommen am 10. März 1985¹⁾

Art. 4

¹ Die einzelnen Leistungen können als Ergänzung zu solchen des Bundes oder, wenn dieser keine Leistungen ausrichtet, eigenständig gewährt werden.

Beteiligung von
Bund, Kanton,
Gemeinden und
Dritten

² Über die Zusicherung von Kantonsbeiträgen im Sinne von Artikel 3 dieses Gesetzes entscheidet im Rahmen des jährlichen kantonalen Budgets die Regierung endgültig.

³ Voraussetzung für einen kantonalen Beitrag ist die Zusicherung eines Beitrages durch die Gemeinde oder Dritte.

⁴ Der Grosse Rat setzt den Beitrag Dritter und der Gemeinde im Rahmen der Finanzkraft fest.

Art. 8

¹ Auf Objekten, für die Leistungen aus diesem Gesetz beansprucht werden, kann ein auf höchstens 25 Jahre befristetes Veräußerungs- und Zweckentfremdungsverbot festgelegt werden. In diesem Fall ist eine Handänderung nur mit Zustimmung des Kantons und der Standortgemeinde oder noch beteiligter Dritter zulässig.

Veräußerungs-
und Zweckent-
fremdungsverbot

² Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sich der neue Eigentümer im Übernahmevertrag verpflichtet, die mit der Wohnbauhilfe verbundenen Auflagen und Bedingungen vorbehaltlos zu übernehmen.

¹⁾ B vom 18. Juni 1984, 331; GRP 1984/85, 463

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3332, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

1.01.2007

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich ¹⁾ (VVzFAG)

Vom Grossen Rat erlassen am 3. März 1993 ²⁾

I. Direkter Finanzausgleich

1. MITTELBESCHAFFUNG

Art. 1

Die auf die Gemeinde entfallenden Steuertreffnisse werden dieser nach Zahlungseingang in periodischen Abrechnungen, mindestens viermal jährlich, gutgeschrieben. Gutschrift an die Gemeinde

Art. 2 ³⁾

Sind aufgrund der definitiven Veranlagung, eines Rechtsmittelverfahrens, eines Widerrufs- oder Revisionsverfahrens oder aus anderen Gründen der Gemeinde bereits gutgeschriebene Steuertreffnisse zurückzuzahlen, werden diese der Gemeinde in den periodischen Abrechnungen belastet. Belastung der Gemeinde

2. MITTELVЕРWENDUNG

Art. 3 ⁴⁾

Die für den Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Mittel sind in der Regel zu mindestens 50 Prozent für den Steuerkraftausgleich zu verwenden. Grundsatz

¹⁾ BR 730.200

²⁾ B vom 16. November 1992, 663; GRP 1992/93, 859

³⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5020; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. November 2000; B vom 22. August 2000, 429; GRP 2000/2001, 482

1.01.2008

- Art. 4**¹⁾
- Steuerkraftausgleich
a) Bandbreiten und Begrenzung
- ¹ Die Bandbreiten für den Ausgleich der relativen Steuerkraft betragen für den Sockelbeitrag zwischen 55 und 60 Prozent und für die Mindestausstattung zwischen 75 und 100 Prozent des kantonalen Mittels.
² Die Mindestausstattung wird für die ersten 300 Einwohner gewährt.
³ Die Regierung legt die Ausgleichssätze jährlich fest.
⁴ ...²⁾
- Art. 4a**³⁾
- b) Kürzung
- Die Mindestausstattung wird für Gemeinden mit weniger als 300 Einwohnern gekürzt:
- a) bis 99 Einwohner um drei Sechstel;
b) zwischen 100 und 199 Einwohnern um zwei Sechstel;
c) zwischen 200 und 299 Einwohnern um einen Sechstel.
- Art. 4b**⁴⁾
- c) Übergangsregelung
- ¹ Für Gemeinden, welche sich zusammenschliessen, wird die Einwohnerbegrenzung für die Mindestausstattung während einer Übergangsfrist von 15 Jahren teilweise aufgehoben.
² Die massgebende Einwohnerzahl für die Berechnung der Mindestausstattung während der Übergangsfrist entspricht der Summe der auf volle Hundert aufgerundeten, beziehungsweise auf 300 abgerundeten Einwohnerzahl jeder bisherigen Gemeinde, im Maximum jedoch der gesamten Einwohnerzahl der zusammengeschlossenen Gemeinde.
- Art. 5**
- d) Ermittlung der Beiträge
- ¹ Die relative Steuerkraft aller Gemeinden wird alle zwei Jahre gleichzeitig mit der Finanzkraft aufgrund derselben statistischen Grundlagen ermittelt.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997, GRP 2005/2006, 749; tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich am 1. Januar 2007 in Kraft.
²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997, GRP 2005/2006, 749; tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich am 1. Januar 2007 in Kraft.
³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997, GRP 2005/2006, 749; tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich am 1. Januar 2007 in Kraft.
⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997, GRP 2005/2006, 749; tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich am 1. Januar 2007 in Kraft.

1.01.2008

² ¹⁾Für die Berechnung des Sockelbeitrages wird die Differenz zwischen der für die erste Stufe des Ausgleichs massgebenden relativen Steuerkraft und der relativen Steuerkraft der Gemeinde ermittelt und mit deren Einwohnerzahl vervielfacht.

³ ²⁾Für die Ermittlung der Mindestausstattung wird die durch den Sockelbeitrag nicht abgedeckte Differenz zwischen der für die zweite Stufe des Ausgleichs massgebenden relativen Steuerkraft und der relativen Steuerkraft der Gemeinde ermittelt und mit deren Einwohnerzahl, höchstens mit 300, vervielfacht.

Art. 6

¹ Öffentliche Werke sind Investitionsausgaben zur Bildung von Verwaltungsvermögen.

Öffentliche
Werke
a) Definition

² Davon ausgenommen sind Ausgaben für bewegliche Sachgüter, wie Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und mobile Einrichtungsgegenstände.

³ Werden öffentliche Werke, die zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehören, auf Gemeindegebiet durch Korporationen oder Genossenschaften ausgeführt, sind sie den öffentlichen Werken der Gemeinde gleichgestellt.

Art. 7

¹ Für Beiträge an öffentliche Werke sind die nach Abzug allfälliger Bundes- und Kantonsbeiträge, der Kostenanteile der Privatinteressenz sowie eines angemessenen Selbstbehaltes verbleibenden Kosten anrechenbar.

b) Anrechenbare
Kosten

² Nicht anrechenbar sind:

- a) Kosten für den Landerwerb
- b) Kosten für die Finanzierung
- c) Kosten für den ordentlichen Unterhalt
- d) Kosten, welche das übliche Mass übersteigen

Art. 8³⁾

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten wird ein Selbstbehalt von 100 000 Franken je Werk in Abzug gebracht.

c) Selbstbehalt

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997, GRP 2005/2006, 749; tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich am 1. Januar 2007 in Kraft.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997, GRP 2005/2006, 749; tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich am 1. Januar 2007 in Kraft.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997, GRP 2005/2006, 749; tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich am 1. Januar 2007 in Kraft.

- Art. 9**
- d) Höhe der Beiträge
- ¹ An die anrechenbaren Kosten öffentlicher Werke werden Beiträge von höchstens 40 Prozent ausgerichtet.
- ² Die Regierung stuft die Beiträge nach Höhe des Gemeindesteuerfusses ab.
- ³ Beiträge an öffentliche Werke werden nur soweit ausgerichtet, als die tatsächlich verbleibenden Restkosten nicht durch zumutbare Entgelte finanziert werden können.

II. Indirekter Finanzausgleich

- Art. 10**
- Berechnung der Finanzkraft
- ¹ Die Masszahlen für die Steuerkraft, die Steuerbelastung und den Finanzbedarf werden je in eine Indexzahl umgerechnet, wobei das kantonale Mittel auf 100 festgesetzt wird.
- ² Als kantonales Mittel dient:
- a) für die Steuerkraft und den Finanzbedarf der Durchschnitt pro Kantoneinwohner;
- b) für die Steuerbelastung der Durchschnitt der Gemeindesteuerfüsse in Prozenten der einfachen Kantonssteuer.
- ³ ¹⁾Für die Steuerbelastung und den Finanzbedarf sind die Indizes mit ihren inversen Werten einzusetzen (Umkehrung des Vorzeichens für die Abweichung von 100), wobei die Abweichung vom Mittelwert 100 für die Masszahl Steuerbelastung verdoppelt, für die Masszahl Finanzbedarf halbiert wird.
- ⁴ Der Gesamtindex der Finanzkraft ist das arithmetische Mittel aus den drei Masszahlen.

- Art. 11** ²⁾
- Finanzbedarf
- ¹ Der Finanzbedarf setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf, einem Bedarf aufgrund der Schülerzahl und einem Bedarf aufgrund der Fläche im Verhältnis 30, 60 und 10.
- ² Als Grundbedarf werden für jede Gemeinde 50 000 Franken eingesetzt und zudem je 100 Franken für jeden Einwohner.
- ³ Die Bedarfsanteile nach Schüler und Fläche werden als einwohnerabhängige Koeffizienten berechnet.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 25. November 1998; B vom 11. August 1998, 139; GRP 1998/99, 382

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 25. November 1998; siehe FN zu Art. 10

1.01.2008

Art. 12

Es werden folgende Finanzkraftgruppen gebildet:

Gruppe 1	120 und mehr Indexpunkte
Gruppe 2	unter 120 bis 100 Indexpunkte
Gruppe 3	unter 100 bis 80 Indexpunkte
Gruppe 4	unter 80 bis 60 Indexpunkte
Gruppe 5	unter 60 Indexpunkte

Finanzkraft-
gruppen

Art. 13¹⁾

Zur Ermittlung der einzelnen Masszahlen dienen folgende statistischen Grundlagen:

Statistische
Grundlagen

- a) die letzte verfügbare eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP);
- b)²⁾ die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen und die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen zum kantonalen Ansatz der letzten zwei verfügbaren Jahre, einschliesslich der Nachträge. Darin enthalten sind auch die Quellensteuern, die Liquidationsgewinnsteuern und die Aufwandsteuern;
- c) die Netto-Wasserzinsen der letzten zwei verfügbaren Jahre;
- d) die Abgeltungsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung der letzten zwei verfügbaren Jahre;
- e) der Gemeindesteuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer im Durchschnitt der letzten zwei verfügbaren Jahre;
- f) die Schülerzahl des Kindergartens und der Volksschule nach Wohnort gemäss der letztverfügbaren eidgenössischen Schülerstatistik;
- g) die Gesamtfläche gemäss eidgenössischer Arealstatistik.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 14**

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.³⁾

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 15⁴⁾**Art. 16**

Inkrafttreten

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 25. November 1998; siehe FN zu Art. 10

²⁾ Fassung gemäss Art. 46a Abs. 1 GGV zum Steuergesetz, BR 720.010

³⁾ BR 730.220

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 28. November 2000; siehe FN zu Art. 3

730.210 VV zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich

Diese Verordnung tritt mit dem Finanzausgleichsgesetz vom 26. September 1993¹⁾ in Kraft. Sie ersetzt die Vollziehungsverordnung vom 22. Februar 1972.²⁾

¹⁾ BR 720.350

²⁾ AGS 1972, 144; AGS 1979, 557; AGS 1984, 1342

1.01.2008

Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder¹⁾

Gestützt auf Art. 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)²⁾ und Art. 51b³⁾ des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB⁴⁾

vom Grossen Rat erlassen am 31. Mai 1986⁵⁾

Art. 12⁶⁾

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales erlässt Weisungen und Beratung berät die Gemeinden beim Vollzug dieser Verordnung.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 29. November 1995; B vom 22 August 1993, 269; GRP 1995/96, 399, 488

²⁾ SR 210

³⁾ Nunmehr Art. 40

⁴⁾ BR 210.100

⁵⁾ B vom 17. Februar 1986, 88; GRP 1986/87, 98

⁶⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung; AGS 2006, KA 4266; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

1.01.2009

Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung¹⁾ und die bundesrätliche Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 26. Mai 1994³⁾

Art. 6

Dem Meliorations- und Vermessungsamt⁴⁾ obliegen:

Meliorations- und
Vermessungsamt

- a) die Einhaltung und Durchsetzung des von der Regierung festgelegten Vermessungsprogrammes;
- b) die Festsetzung des mittelfristigen und jährlichen Vermessungsprogrammes;
- c) der Erlass von technischen und administrativen Weisungen;
- d) die Genehmigung von Verträgen mit den Ingenieur-Geometern, welche mit Arbeiten an der amtlichen Vermessung beauftragt werden;
- e) die technische Prüfung und Überwachung der amtlichen Vermessung;
- f) die Bezeichnung der Art der zugelassenen Grenzzeichen für die Vermarkung der Eigentums Grenzen;
- g) der Betrieb der Kartenzentrale und des kantonalen Landinformationssystems;
- h) die Genehmigung der technischen Reglemente eines kommunalen Landinformationssystems;
- i) die Koordination anderer Vermessungsvorhaben mit der amtlichen Vermessung;
- k) die Anmeldung der Fixpunkte als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zur Anmerkung im Grundbuch.

Art. 7

Den Gemeinden obliegen:

Gemeinden

- a) die Durchführung der amtlichen Vermessung;
- b) die Wahl des Ingenieur-Geometers für die Nachführung der amtlichen Vermessung;

¹⁾ Die neue Verfassung enthält keine entsprechende Delegationsnorm (vgl. Art. 103 Abs. 1 und 2 KV); BR 110.100

²⁾ SR 211.432.2

³⁾ B vom 8. Februar 1994, 8; GRP 1994/95, 104

⁴⁾ Nunmehr Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

217.250 Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden

- c) die Vergebung von Arbeiten der amtlichen Vermessung und die Veranlassung der periodischen Nachführung;
- d) die Wahl von Vertrauensleuten zur Mitwirkung und Beratung bei der Festsetzung der Eigentums Grenzen;
- e) die Bezeichnung einer Markkommission von drei bis fünf Mitgliedern für die Dauer der Vermarkung und Vermessung;
- f) die Bezeichnung einer Nomenklaturkommission für die Bereinigung der Flurnamen;
- g) die Bezeichnung von zwei bis fünf Delegierten für die Bereinigung der Gemeindegrenzen;
- h) die öffentliche Auflage des Vermessungswerkes im Sinne von Artikel 19;
- i) die Erstattung aller erforderlichen Meldungen an den Nachführungsgeometer;
- k) der Erlass eines Reglementes für den Aufbau und Betrieb von kommunalen Landinformationssystemen;
- l) die Bezeichnung und die Abgrenzung der Rutschgebiete;
- m) die Anmeldung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zur Anmerkung im Grundbuch;
- n) die Übernahme und Verteilung der Restkosten der amtlichen Vermessung.

Art. 33¹⁾

Vermarkung

Richtet der Bund an die Grenzfeststellung und Vermarkung von Grundstücken im Berggebiet einen Beitrag aus, so leistet auch der Kanton einen solchen bis zu 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben. Die Höhe des Kantonsbeitrages bestimmt die Regierung aufgrund der Finanzkraft der Gemeinden.

Art. 34

Vermessung

^{1 2)}Der Kanton leistet Beiträge an die Ersterhebung sowie für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen. Die Beiträge richten sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und betragen 60 bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

1.01.2008

² ¹⁾Die Beiträge des Kantons an die Erneuerungskosten und an die Vermessungskosten infolge Güterzusammenlegungen richten sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und betragen 40 bis 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.

³ Die Kosten von Optionen gemäss Artikel 4 litera d werden grundsätzlich von jenem Gemeinwesen getragen, das sie beschliesst. Besteht daran sowohl ein kantonales als auch ein kommunales Interesse, so können die Kosten verhältnismässig aufgeteilt werden. Das Gemeinwesen, das die Option beschliesst, trägt dabei mindestens 50% der Kosten.

Art. 36

¹ ²⁾Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden nicht überwälzbaren Kosten der periodischen Nachführung und besonderer Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse.

Periodische
Nachführung und
Erhaltung

² ³⁾An nicht überwälzbare Kosten für besondere Massnahmen zur Erhaltung der Vermessungen leistet der Kanton den Gemeinden, entsprechend ihrer Finanzkraft, Beiträge bis zu 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Art. 37

¹ Die Gemeinden tragen die Restkosten der Vermarkung und Vermessung, die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleiben.

Gemeinden und
Privatinteressenz
1. Vermarkung
und Vermessung

² Sie sind berechtigt, Grundeigentümer, Inhaber von selbständigen Bau-rechten und Dritte, die unmittelbar oder mittelbar Nutzen aus der Vermessung ziehen, ganz oder teilweise zur Kostentragung heranzuziehen. Im Kostenverteiler können auch nicht beitragsberechtigte Auslagen der Gemeinde für die Vermarkung und Vermessung berücksichtigt werden. Die Kosten für Arbeiten, die infolge mangelhafter Vermarkung oder wegen Grenzstreitigkeiten entstanden sind, trägt der Verursacher.

³ Kostenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der amtlichen Vermessung im Grundbuch eingetragen ist.

⁴ Dritte, die Beiträge von mindestens 15% der Restkosten der Vermessung nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge leisten, gelten als Dauerbenützer. Die Rechte und Pflichten der Dauerbenützer sind in der Regel durch den Kanton vertraglich zu regeln.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

1.01.2008

217.250 Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden

Art. 38

2. Nachführung
und Sicherung
des Vermessungs-
werkes

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung, soweit sie nicht der Interessenz oder den Verursachern belastet werden können oder durch Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckt werden.

² Sie tragen die Kosten für die Sicherung und Versicherung der Bestandteile der amtlichen Vermessung.

1.01.2008

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

¹⁾Gestützt auf Art. 57 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 31. Mai 1961³⁾

Art. 16bis⁴⁾

¹⁾ Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion, Naturlehre, Geographie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.

Unterrichtsfächer
Realschule

²⁾⁵⁾

³⁾⁶⁾

⁴⁾ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

⁵⁾ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten,

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ BR 421.000

³⁾ B vom 26. September 1960, 125; GRP 1960, 477, 480 (erste Lesung), 1961, 169, 207 (zweite Lesung)

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

⁶⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

1.01.2009

gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.

⁶ ¹)Die Anliegen der Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verkehrserziehung sowie der Berufswahlvorbereitung sind in fächerübergreifender Weise in alle Unterrichtsfächer, vor allem in den Sprachunterricht, in den Bereich Mensch und Umwelt sowie in die Sporterziehung einzubeziehen.

⁷ ²)Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten.

Art. 19³)

Unterrichtsfächer
Sekundarschule

¹ Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion, Naturlehre, Geographie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.

² ⁴)

³ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

⁴ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.

⁵ ⁵)Die Anliegen der Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verkehrserziehung sowie der Berufswahlvorbereitung sind in fächerübergreifender

¹) Neue Absatznummerierung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

²) Einfügung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

³) Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

⁴) Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

⁵) Neue Absatznummerierung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

1.01.2009

Weise in alle Unterrichtsfächer, vor allem in den Sprachunterricht, in den Bereich Mensch und Umwelt sowie in die Sporterziehung einzubeziehen.

⁶ ¹⁾Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten.

Art. 21 ²⁾

¹ Das Departement kann Fortbildungskurse und Arbeitstagungen für Lehrpersonen durchführen und die Teilnahme obligatorisch erklären. Es kann auch die Teilnahme an Kursen und Arbeitstagungen, die von Fachorganisationen durchgeführt werden, obligatorisch erklären. Fortbildung

² Die Regierung kann bei obligatorisch erklärten Kursen für die fortzubildenden Lehrpersonen Pensenreduktionen von höchstens zwei Lektionen während der Kursdauer anordnen. Die Pensenreduktion bewirkt keine Kürzung des Kantonsbeitrages an die Trägerschaft.

IX. Pflichten der Gemeinde und Finanzierung

Art. 22 ³⁾

Der Kanton subventioniert je nach Finanzkraft der Gemeinde 20 Prozent, 28 Prozent, 37 Prozent, 46 Prozent oder 55 Prozent der Beträge nach Abschnitt II der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und der Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden.

Kantonsbeiträge
a) Besoldung der
Lehrpersonen

Art. 23 ⁴⁾

¹ ⁶⁾Für die Ermittlung der kantonalen Besoldungsbeiträge an die Gemeindeverbände und Kreise wird die Finanzkraft der beteiligten Gemeinden proportional zur Einwohnerzahl gewichtet.

Berechnung für
Gemeindever-
bände und
Kreise ⁷⁾

² ⁷⁾Für die Berechnung des Mischsatzes wird eine Gemeinde auch dann berücksichtigt, wenn sie, ohne Mitglied des Gemeindeverbandes oder Kreises zu sein, mindestens eine Schülerin oder einen Schüler pro Jahr von ihm unterrichten lässt.

³ Als Grundlage für die Einwohnerzahl der Gemeinden dient die letzte verfügbare eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP).

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss AGS 1990, 2411

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

1.01.2009

421.010 Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

⁴ ¹⁾ Die statistischen Grundlagen für die Ermittlung der für die Gemeindeverbände oder Kreise massgebenden Beitragssätze werden alle 2 Jahre überprüft.

Art. 32

k) an die Fort- und Weiterbildung

¹ ²⁾ Den Kredit für die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen setzt der Grosse Rat im Voranschlag fest.

² ... ³⁾

Art. 34

m) an die Transportkosten

¹ ⁴⁾ Der Beitrag an die Transportkosten nach Artikel 54 Absatz 1 Ziffer 9 des Gesetzes beträgt 20–55 Prozent der anrechenbaren Kosten im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Voranschlages.

² ⁵⁾

³ ⁶⁾

-
- ¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress
 - ²⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress
 - ³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress
 - ⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress
 - ⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress
 - ⁶⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

1.01.2009

Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden

Gestützt auf Art. 6 des Schulgesetzes¹⁾ und Art. 7 des Kindergartengesetzes²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 27. Mai 1993³⁾

Art. 12⁴⁾

Die schulpsychologische Abklärung und Beratung ist für die Erziehungsberechtigten unentgeltlich. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Schulpsychologischen Dienstes mit einem Beitrag von 20 Franken pro Schüler oder Schülerin beziehungsweise Kindergartenkind.

¹⁾ Nunmehr Art. 10 des Schulgesetzes, BR 421.000

²⁾ BR 420.500

³⁾ B vom 9. Februar 1993, 8; GRP 1993/94, 135

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2003; B vom 11. März 2003 zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts, 3; GRP 2003/2004, 252; tritt auf den 1. März 2004 in Kraft

1.7.2004

Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV) ¹⁾

Gestützt auf Art. 50 und 76 Ziff. 4 des Schulgesetzes ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 1. Dezember 1965 ³⁾

Art. 8b ⁴⁾

^{1 5)}Die zuständige Schul- bzw. Kindergartenbehörde kann Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen, die während mindestens 10 Jahren und mit einem Pensum von mindestens 20 Lektionen bzw. 14 vollen Stunden pro Woche Unterricht an einer öffentlichen Schule bzw. einem öffentlichen Kindergarten im Kanton Graubünden erteilt haben, einen bezahlten Urlaub von bis zu drei Monaten zur Fortbildung, insbesondere zum Besuch von Intensivfortbildungskursen der Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone (EDK-Ost), sowie zum Besuch weiterer Kurse mit gleichen oder ähnlichen Zielen und mit entsprechenden Anforderungen gewähren. Der Fortbildungsurlaub ist an die Bedingung geknüpft, dass die betreffende Lehrperson bzw. Kindergartenlehrperson während ihrer bisherigen Tätigkeit an Volksschulen oder Kindergärten des Kantons Graubünden auf freiwilliger Basis Fortbildungskurse besuchte, die insgesamt mindestens halb so lange wie der beantragte Urlaub dauerten. Der Schul- und Kindergartenbetrieb darf durch den Urlaub nicht beeinträchtigt werden. Nach weiteren 10 Jahren und unter den gleichen Voraussetzungen wie für den ersten Fortbildungsurlaub kann von der zuständigen Schul- bzw. Kindergartenbehörde ein zweiter Fortbildungsurlaub bis zu drei Monaten gewährt werden.

Fortbildungsurlaub, Intensivfortbildung

¹⁾ Neuer Titel gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

²⁾ Nunnmehr Art. 35 und 54 des Schulgesetzes, BR 421.000

³⁾ B vom 20. September 1965, 203; GRP 1965, 358, 359

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

421.080 Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen

² ¹⁾Der Kanton kann die Kurskosten für die Teilnahme an Intensivfortbildungskursen der EDK-Ost und anderer vom Kanton anerkannter Kurse und Fortbildungsveranstaltungen übernehmen. Die zu beurlaubende Lehrperson bzw. Kindergartenlehrperson hat sich zu verpflichten, dass sie nach Abschluss des Fortbildungsurlaubs während fünf weiterer Jahre an der gleichen Schule oder im gleichen Kindergarten tätig bleibt.

³ Näheres bestimmt die Regierung in den Ausführungsbestimmungen. ²⁾

Art. 12a ³⁾

Bestandteile der
Subventionierung

¹ ⁴⁾Für die Subventionierung gemäss Absatz 4 gelten folgende Pauschalbeträge (in Franken):

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

²⁾ BR 421.090

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

1.1.2006

Primarschule	84'221
Real- und Sekundarschule	103'736
Kleinklasse Primarstufe	99'627
Kleinklasse Sekundarstufe I	103'736

Auf der Kindergartenstufe subventioniert der Kanton für ein volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 pro Schuljahr den Pauschalbetrag von 63'021 Franken.

² ¹⁾An die Kosten der Stellvertretung beurlaubter Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Sinne von Artikel 8b sowie im Zusammenhang mit der Fortbildung für neue Unterrichtsfächer leistet der Kanton Beiträge im Rahmen des Schul- oder Kindergartengesetzes.

Anrechenbar für die Stellvertretungskosten sind folgende Pauschalbeträge (in Franken):

Primarlehrpersonen	84'221
Real- und Sekundarlehrpersonen	103'736
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	99'627
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	103'736
Fachlehrpersonen Primarstufe	84'221
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	92'390
Kindergartenlehrpersonen	63'021

³ ²⁾Die Pauschalbeträge gemäss Absatz 1 und 2 entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993). Die Regierung passt diese der Teuerung gemäss Artikel 4a an. Der Grosse Rat kann die Pauschalbeträge jährlich um höchstens 5 Prozent, insgesamt um höchstens 10 Prozent reduzieren oder erhöhen.

⁴ ³⁾Die Anzahl subventionsberechtigter Abteilungen pro Schulträgerschaft richtet sich nach der Gesamtschülerzahl pro Schultyp (Primarschule, Realschule, Sekundarschule, Kleinklasse) und nach einer vom Departement festgesetzten durchschnittlichen Schülerzahl pro Schultyp und Abteilung.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 26. August 2003; B vom 11. März 2003 zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts, 3; GRP 2003/2004, 252; tritt am 1. August 2004 in Kraft

421.080 Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen

Berechnung und Kürzung	<p>Art. 13¹⁾</p> <p>¹ Der Berechnung der Kantonsbeiträge an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen werden ganze Kindergartenwochen zugrunde gelegt. Angebrochene Wochen werden je nach effektiv geleisteten Kindertagtagen auf- oder abgerundet.</p> <p>² Der Kantonsbeitrag an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen wird zu Lasten der Gemeinde pro Minderstunde um 1/25 der Jahresbesoldung gekürzt, wenn deren volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 nicht erreicht wird.</p>
Abrechnung des Kantonsanteils	<p>Art. 15²⁾</p> <p>¹ ³⁾ Der Kanton leistet den Gemeinden seinen Anteil an die Besoldung der Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen mit drei Akontozahlungen und einer Schlusszahlung.</p> <p>²⁴⁾</p> <p>³⁵⁾</p>
Anpassung bisherigen Rechts	<p>Art. 23</p> <p>Die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz⁶⁾ wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 22</p> <p>Der Kanton subventioniert je nach Finanzkraft der Gemeinde 20 Prozent, 28 Prozent, 37 Prozent, 46 Prozent oder 55 Prozent der Beträge nach Abschnitt II der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und der Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden.</p>

-
- ¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt
- ²⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547
- ³⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt
- ⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547
- ⁵⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547
- ⁶⁾ BR 421.010

1.1.2006

Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung¹⁾

Gestützt auf Art. 40 und Art. 76 Ziff. 17 des Schulgesetzes²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 3. Oktober 1969³⁾

Art. 10⁴⁾

¹⁾ Die Talschaftssekundarschule erhält jährlich einen Pauschalbeitrag von 2850 Franken pro anrechenbare Fachlektion. Das Departement legt auf Antrag des Schulrates die Zahl der anrechenbaren Lektionen vor Beginn des Schuljahres fest.

Beiträge für
Zusatzangebote
Sekundar-
schullehrplan

²⁾ Anrechenbar sind ausschliesslich die für die Vorbereitung auf höhere Schulen notwendigen und tatsächlich erteilten Lektionen. Als Maximum gilt:

- a) für eine erste Klasse 8 Lektionen, für zwei Parallelklassen 12 Lektionen;
- b) für eine zweite Klasse 10 Lektionen, für zwei Parallelklassen 14 Lektionen;
- c) für eine dritte Klasse 15 Lektionen, für zwei Parallelklassen 20 Lektionen.

³⁾ Das Departement passt den Beitragssatz gemäss Absatz 1 periodisch der Teuerungsentwicklung an.

Art. 10a⁵⁾

¹⁾ Wird eine dritte Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen oder wird eine vierte Klasse geführt, erhält die Talschaftssekundarschule jährlich einen Pauschalbeitrag von 11 500 Franken pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz im Kanton.

Beiträge für
gymnasiale
Klasse

²⁾ Das Departement passt den Beitragssatz gemäss Absatz 1 periodisch der Teuerungsentwicklung an.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; B vom 4. Oktober 1999, 345; GRP 1999/2000, 678

²⁾ Nunmehr auf Art. 31 und Art. 54 des Schulgesetzes, BR 421.000

³⁾ B vom 9. Juni 1969, 73; GRP 1969, 235, 240, 254 und 296

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

1.07.2008

Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport

In Ausführung des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972¹⁾ und der dazugehörigen eidgenössischen Vollzugsvorschriften²⁾ sowie gestützt auf Art. 15 der Kantonsverfassung³⁾

vom Grossen Rat erlassen am 21. November 1974⁴⁾

Art. 9

¹⁾ Der Kanton leistet im Rahmen des Voranschlages einen Beitrag von 25 Prozent an die Leiterentschädigungen. Leiterentschädigung

²⁾ Die Höhe der Entschädigungen bestimmt die Regierung.⁵⁾

¹⁾ SR 415.0

²⁾ SR 415.01 ff.

³⁾ aRB 5

⁴⁾ B vom 9. September 1974, 258; GRP 1974/75, 373

⁵⁾ Vgl. dazu Art. 5 der RAV zu dieser Verordnung, BR 170.150

1.07.2008

**Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des
Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember
1970¹⁾ und zu den dazu erlassenen eidgenössischen
Verordnungen**

Vom Grossen Rat erlassen am 26. Mai 1976²⁾

Art. 26

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der obligatorischen Desinfektion. Es steht ihnen hierfür das Rückgriffsrecht auf die Kranken bzw. deren Angehörige zu. Kostentragung

² Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihnen ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen. Mehrere Gemeinden können gemeinsam einen Desinfektor ernennen.

Art. 27

¹ Der Kanton leistet an die Kosten der Ausbildung von Gemeindedesinfektoren in anerkannten Ausbildungskursen einen von der Regierung festzusetzenden Beitrag. Ferner übernimmt er die ausgewiesenen Reisespesen II. Klasse bis zum Kursort und zurück. Ausbildung von
Desinfektoren

² Der Kantonsarzt meldet den Bezirksärzten die neu ausgebildeten Desinfektoren.

¹⁾ SR 818.101

²⁾ B vom 8. März 1976, 60; GRP 1976/77, 72

1.01.2007

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VVzOHG)

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 1. Oktober 1993²⁾

Art. 1

¹ Beratungsstellen im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten sind die regionalen Sozialdienste. Die Regierung kann bei Bedarf weitere Institutionen als Beratungsstellen anerkennen.

² Sofern erforderlich, sind die Beratungsstellen ermächtigt, andere Institutionen oder Personen beizuziehen.

³ Die vom Opfer einer Straftat angesprochenen Beratungsstellen sind zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleiben dafür verantwortlich, auch wenn sie mit anderen Institutionen oder Personen zusammenarbeiten.

⁴ Der Grosse Rat legt den für die Beratungsstellen erforderlichen Kredit im Voranschlag fest.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ B vom 11. Mai 1993, 145; GRP 1993/94, 388

Feuerpolizeiverordnung (FPV) ¹⁾

Gestützt auf Art. 47 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 30. September 1970 ³⁾

Art. 57

¹⁾ Die Gemeinden erhalten Beiträge für:

- a) Die Erstellung von Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen;
- b) die Errichtung von anderen zweckdienlichen Wasserbezugsstellen;
- c) ⁴⁾ die Erstellung und die langfristige Miete von Feuerwehr-Gerätelokalitäten (ohne Landerwerb);
- d) ⁵⁾ die Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräten, Feuerwehrfahrzeugen sowie anderem Feuerwehrmaterial.

Beiträge an die
Gemeinden

²⁾ ⁶⁾ Die Beitragssätze werden durch die Regierung festgelegt und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

³⁾ ⁷⁾ Bei Festsetzung der Beiträge ist auf die Zweckmässigkeit der Einrichtung für die Erhöhung der Einsatzbereitschaft zu achten und die Finanzkraft der Gemeinden zu berücksichtigen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 9

²⁾ BR 830.100

³⁾ B vom 29. Juni 1970, 273; GRP 1970/71, 228

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. November 1992; siehe FN zu Art. 11 lit. e

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zum Titel

1.01.2007

Kantonale Waldverordnung (KWaV) ¹⁾

Gestützt auf Art. 53 des kantonalen Waldgesetzes ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 2. Dezember 1994 ³⁾

Art. 4

² ⁴⁾ Ist für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen ein BAB-Verfahren erforderlich, obliegt die Koordination dem kantonalen Amt für Raumplanung ⁵⁾. Ist ein BAB-Verfahren nicht notwendig, bedarf das Vorhaben der Bewilligung der Gemeinde. Rodungen

Art. 6

² Bei Rodungen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren ist die Verpflichtung zum Ersatz im Grundbuch anzumerken. Rodungersatz

Art. 10

³ Für temporäre Seilanlagen sind die Bestimmungen des eidgenössischen Luftfahrtgesetzes ⁶⁾ massgebend. Forstliche Bauten und Anlagen

Art. 16

¹ Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement ⁷⁾ erlässt ein Musterreglement betreffend das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen. Motorfahrzeugverkehr

Art. 23

³ Das Forstinspektorat entscheidet nach Anhören des Waldeigentümers über eine Revision des forstlichen Betriebsplanes. Spätestens nach 20 Jahren findet eine Überprüfung und nötigenfalls eine Überarbeitung statt. Forstlicher Betriebsplan

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ BR 920.100

³⁾ B vom 21. Juni 1994, 343; GRP 1994/95, 379 (1. Lesung), GRP 1994/95, 743 (2. Lesung)

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

⁵⁾ Nunmehr Amt für Raumentwicklung

⁶⁾ SR 748.0

⁷⁾ Nunmehr Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

Art. 29

Grundsätze

² Der Anteil des Kantons an das anerkannte Grundgehalt der Revierförster beträgt 15 Prozent.

³ ¹⁾Bei der technischen Forstverwaltung der Stadt Chur beträgt der Beitrag des Kantons an die Lohnkosten der Förster im Maximum 25 Prozent.

Art. 39

Forstorganisation

¹ ²⁾Die Regionalforstingenieure werden in der Regel vom Kanton angestellt.

² ³⁾Die Pflichten und Aufgaben der Regionalforstingenieure werden in einer Dienstinstruktion geregelt. Diese wird von der Regierung erlassen.

³ Die Regierung erlässt eine Dienstinstruktion für Revierförster und Richtlinien über deren Wahl, Anstellung und Besoldung und genehmigt die Statuten der Forstrevierverbände.

⁴ Die Regierung beschliesst die Reviereinteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der zu erfüllenden Aufgaben. Die Waldeigentümer sind anzuhören.

⁵ Die Revierträgerschaft sorgt für eine zweckmässige Organisation des Forstbetriebes.

⁶ Die Revierträgerschaft lässt die forstlichen Arbeiten durch eigene Forstwerte und Waldarbeiter sowie durch Akkordanten oder Forstunternehmungen ausführen. Sie ist gehalten, ausgebildete und ausgewiesene Fachkräfte einzusetzen und diese gemäss den Richtlinien der Fachverbände anzustellen.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

1.011.2007

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

Gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 5. Oktober 1984²⁾

Art. 2

¹ Bei Wohnbauvorhaben kann der Kanton das investierte Fremdkapital bis zu höchstens 35 Prozent der Anlagekosten verbürgen. Umfang und Dauer

² Die Bürgschaft wird nur für Nachgangshypothesen gewährt, wobei die Gesamtbelastung durch Hypothesen 95 Prozent der Anlagekosten nicht übersteigen darf.

³ Die Verbürgung setzt voraus, dass die Gemeinde oder Dritte sich verpflichten, einen allfälligen Verlust aus der Bürgschaft von 40-70 Prozent zu übernehmen.

⁴ Der Zinssatz der verbürgten Nachgangshypothesen darf nicht höher sein als derjenige der Graubündner Kantonalbank.

⁵ Die Gewährung von Bürgschaften wird von Amortisationsverpflichtungen abhängig gemacht. Spätestens 25 Jahre nach der Zusicherung fällt die Bürgschaft dahin.

Art. 22

Voraussetzung für Beitragsleistungen des Kantons ist, dass die Gemeinde die Leistungen im Sinne dieser Verordnung je nach Finanzkraft zu 40-70 Prozent übernimmt. Der Beitrag Dritter wird durch die Regierung bestimmt. Für wohnhygienische Sanierungen gelten die Bestimmungen über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet.³⁾ Beteiligung der Gemeinde oder Dritter

¹⁾ BR 950.250

²⁾ B vom 18. Juni 1984, 331; GRP 1984/85, 469

³⁾ Art. 31 ff.

950.260VV zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau

Beitrag der
Gemeinde**Art. 32**

¹ ¹⁾Der Gemeindebeitrag wird nach der Finanzkraft der Gemeinde wie folgt abgestuft:

Finanzkraftkategorie	Gemeindeleistung und anrechenbare Leistung Dritter in Prozenten der anrechenbaren Kosten
----------------------	--

I	20
II	16
III	12
IV	10
V	6

² Der Beitrag der Gemeinde kann auch von Dritten übernommen werden. Diese Beitragsleistungen unterliegen den gleichen Bedingungen wie die Anteile der Gemeinden.

Verfahren

Art. 33

Die Gemeinden können die Beitragsleistung durch Gesetz allgemeingültig festlegen. Gesuche sind innert Monatsfrist durch die zuständige Gemeindebehörde zu erledigen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

1a. Globalbilanz (inklusive Aufgabeneffleuchtung bei der Justiz)

- (1) Finanzkraftenteilung der Gemeinden für die Jahre 2006 und 2007 (Gruppen 1 bis 5); Fusionsgemeinden FK-Gruppe nach Fusion
 (2) Ressourcenpotenzial-Index: Massgebende Steuererträge plus Wasserzinsen pro Einwohner in Prozent der durchschnittlichen pro-Kopf-Erträge aller Gemeinden
 (3) Finanzierung: Gemeindebeiträge 10% der Zuschlagssteuer, Wasserzinsen 6% und Kürzung Gemeindefristis an der Zuschlagssteuer für Gemeinden mit Steuerfuss > 101%
 Verwendung: Steuerkraftausgleich: Mit Heureka-Modell und Ausgleichssätzen von 57,5% für Sockelbeitrag und 87,25% für Mindestausstattung. Investitionsbeiträge an öffentliche Werke: ØBeiträge 1983-2007
 (Volumen entspricht Ø 2002-07). Sonderbedarfsausgleich standardisiert. Siehe Tabelle "3.1 Direkter FAG bisher" die Spalten (4) bis (11)
 (4) Zuschlagssteuer: Umverteilung aufgrund der Zuschlagssteuer, siehe Tabelle "3.1 Direkter FAG bisher" Spalte (12)
 (5) Indirekter FAG: Finanzausgleichswirkung durch die Abstufung von Beiträgen nach der Finanzkraft der Gemeinden; davon betroffen sind 32 Beiträge. Siehe Tabelle "3.2 Indirekter FAG"
 (6) LA Sozialleistungen: Total der Ausgleichswirkungen bisher, siehe Tabelle "3.5 Lastenausgleich Soziales (SLA)" Spalte (3)
 (7) RA: Abschöpfung; RP-Überschuss gegenüber kant. Durchschnitt linear; 20.0%; Ausstattung: sämtliche Gemeinden mit RP-Index < 100; progressiv bis 80%; siehe Tabelle 3.3 RA Spalten (11) und (16)
 (8) GLA: Kantonsbeitrag nach Kriterien; Strassenlängen, Schülerquote, Bevölkerungsdichte und Siedlungsichte mit 5.0% Selbstbehalt des Ressourcenpotenzials, siehe Tabelle "3.4 GLA"
 (9) SLA: Kantonsbeitrag siehe Tabelle "3.5 Lastenausgleich Soziales (SLA)" Spalte (9)
 (10) Saldo NFA-Bereiche: Entlastung/Beimlastung durch Aufgabeneffleuchtung in allen Bereichen ausser dem Justizbereich
 (11) Saldo Justizbereich: Entlastung/Beimlastung durch Entfleuchtung von 4 Aufgabebereichen im Justizbereich im Rahmen des Umsetzungsprojekts zur schweizerischen SFO und ZPO
 (12) Teilentschuldung nach differenziertem Vorgehen; Definition einer Zumutbarkeitsschwelle, die vom Ressourcenpotenzial abhängig ist; Abzug für Ø Steuerfuss 2002-06 unter 120%; Korrektur der Nettoschuld nach individueller Prüfung.
 Der Entscheidungsbetrag ist zu 5.9% in Globalbilanz eingerechnet. Siehe Tabelle "3.6 Teilentschuldung"
 (13) Totalsaldo durch gesamte Reform bzw. Ressourcen- und Lastenausgleich neu - Finanz- und Lastenausgleich bisher + Saldo Aufgabeneffleuchtung + Teilentschuldung mit 5.9% angerechnet
 (14) Totalsaldo pro Einwohner der Gemeinde
 (15) Totalsaldo in Prozent des Ressourcenpotenzials
 (- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinden * Gemeinden mit Sonderbedarfsausgleich bisher	Einwohner 2003	FK 0607	RP Index 0607 (in % Ø)	Finanz- und Lastenausgleich bisher					Ressourcen- & Lastenausgleich neu				Saldo Aufgabeneffleuchtung		Teilent- schuldung 5.9%	Saldo durch Reform	
					Direkter FAG Finanzierung / Verwendung	Zuschlags- steuer	Indirekter FAG	LA Sozial- leistungen	RA	GLA	SLA	NFA - Bereiche	Justiz- bereich	Total	pro EW		In % RP	
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	
1	Almens	221	4	71.5	84211	11202	61214	2427	73784	0	1568	-11267	4405	0	-90564	-409.8	-17.4%	
2	Alvaneu	435	4	85.6	45774	12101	90274	-778	37173	154843	2472	12027	12912	0	72055	165.6	5.9%	
3	Alvaschein	156	3	127.9	-38540	12756	25086	-279	-28559	53183	570	-47173	4159	0	-16213	-103.9	-2.5%	
4	Andeer	891	2	149.6	-94736	-40438	61486	-1593	-290629	196450	2507	6022	-24981	0	-35350	-39.7	-0.8%	
5	Andiast	256	4	61.3	1201	3476	119636	1850	157563	111236	1751	-20127	31680	0	127939	499.8	24.8%	
6	Audez	443	2	135.4	-59069	-7186	44557	-792	-103128	83722	1464	-17724	10215	0	-2961	-6.7	-0.2%	
7	Arosa	2294	1	151.0	-70238	-71548	-106621	-41049	-768939	0	0	74937	81184	0	-323361	-141.0	-2.8%	
8	Avigo	94	4	90.0	-3533	844	23028	-168	3869	58799	563	-272955	2416	0	-227480	-2420.0	-81.8%	
10	Avers	191	4	163.3	-27083	6524	78473	-342	-79482	183527	466	-18485	22914	0	51386	269.0	5.0%	
11	Bergun/Brauogn*	516	5	93.5	480350	44339	262295	-923	8998	364222	2423	-31419	10260	218561	-203016	-393.4	-12.8%	
12	Bever	654	2	117.8	-13417	-3985	26357	-1169	-76492	0	3142	19917	16324	0	-44895	-68.6	-1.8%	
13	Bivio*	227	5	91.2	181413	21590	120514	-406	7184	114852	1076	14591	6941	73072	-105395	-464.3	-15.5%	
14	Bonaduz	2569	3	66.6	-128006	39017	466373	330730	1177746	0	138280	-490687	27555	0	145800	56.8	2.6%	
15	Bregaglia	1638	3	141.7	-250817	-24779	198716	-2929	-449241	722972	6173	-169050	4385	0	195028	119.1	2.6%	
16	Breggio	63	5	33.8	106979	161	18828	2607	95551	11027	765	5687	1489	0	-14066	-223.3	-20.1%	
17	Breil/Brigels	1311	3	90.1	-64518	13466	236906	5250	52998	0	5323	31413	44050	0	-57319	-43.7	-1.5%	
18	Brienz/Brinzauls	115	4	89.5	18022	1581	26259	-206	5196	96446	566	5738	3441	0	66731	571.6	19.4%	
19	Brusio	1226	2	107.0	-188890	-18834	67403	3572	-56127	15512	4978	7973	43689	0	152755	124.6	3.5%	
20	Buseno	100	3	142.9	-28354	17174	18440	-179	-28193	0	313	6805	2553	0	-25603	-256.0	-5.5%	
21	Calreisen	45	5	60.3	46441	155	17792	856	29089	36100	359	5358	1688	0	7309	162.4	8.2%	
22	Camà	470	2	74.9	-14275	-11648	43607	-840	121152	0	2786	6912	-67330	0	46687	99.3	4.0%	
24	Castaneda	229	3	76.9	-9773	-1015	40502	-409	49984	0	1262	7868	5777	0	35577	155.4	6.1%	
26	Casti-Wergenstein *	57	5	107.1	31730	2561	32444	-102	-2647	63903	225	5252	-1538	0	-1439	-25.2	-0.7%	
27	Castiel	119	5	38.4	223386	226	43571	4509	162506	57777	1343	1099	4353	0	-44614	-374.9	-29.7%	

1a. Globalbilanz (inklusive Aufgabeneffleuchtung bei der Justiz)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinden * Gemeinden mit Sonder- bedarfsausgleich bisher	Einwohner 2003	FK 06/07	RP Index 06/07 (in % Ø)	Finanz- und Lastenausgleich bisher					Ressourcen- & Lastenausgleich neu					Saldo Aufgabentflechtung			Teilent- schuldung 5.9%	Saldo durch Reform		
					Direkter FAG Finanzierung / Verwendung	Zuschlags- steuer	Indirekter FAG	LA Sozial- leistungen	RA	GLA	SLA	NFA - Bereiche	Justiz- bereich	Total	pro EW	in % RP					
(1.)	(2.)	(3.)	(4.)	(5.)	(6.)	(7.)	(8.)	(9.)	(10.)	(11.)	(12.)	(13.)	(14.)	(15.)							
28	Castlrisch	413	4	46.8	439442	7595	119616	13498	449971	0	4134	-8559	10179	0	-124426	-301.3	-19.6%				
29	Cauco	36	5	66.8	32795	518	10545	124	16307	31834	237	4597	923	0	9916	275.4	12.6%				
30	Cazis	1'558	4	49.8	564082	29710	526174	82367	1547258	0	34934	-96674	54012	0	337198	216.4	13.2%				
31	Celerina/Schlarigna	1'236	1	213.1	-78054	-240418	-61887	-11390	-918728	0	5018	31876	33048	0	-457037	-369.8	-5.3%				
32	Chur	32'227	2	97.8	-2'650'584	-2'884'918	1'371'705	5'091'064	61'345	0	1'550'787	-87'363	186951	0	784453	24.3	0.8%				
33	Churwalden	1'245	3	65.8	-1'7419	32319	220878	76903	597060	54528	28864	61679	45584	0	473035	379.9	17.6%				
35	Conters i.P.	202	4	63.8	47295	-302	89550	1784	108421	148062	1403	-2854	829	0	117542	581.9	27.7%				
36	Cumbel	267	5	44.3	371449	3221	119876	7537	313514	22471	2482	-13114	6406	0	-170325	-637.9	-43.9%				
37	Cunter	197	2	108.4	-11'529	-631	28222	-352	105722	15650	897	19530	6267	0	11820	60.0	1.7%				
38	Davos *	11'333	2	116.1	-99931	71835	671'813	562154	-1'201'763	532428	0	549918	292432	0	-1'032'856	-91.1	-2.4%				
39	Degen	264	4	40.9	442290	3687	96187	7993	339120	49639	2531	8476	6263	0	-144'119	-545.9	-40.6%				
40	Disentis/Mustér	2'186	3	77.9	-97966	15745	364244	-5576	438767	22463	0	72843	73310	153473	484408	221.6	8.7%				
41	Domat/Emis	6'866	2	97.5	-777723	-833536	373713	653845	16633	0	82369	21095	73203	0	777001	116.2	3.6%				
42	Donat	225	4	66.2	146948	4993	92331	-402	105722	32673	1369	-11149	6267	0	-121457	-639.8	-24.8%				
43	Duvin *	96	5	27.5	227515	485	66925	3394	165493	87343	1024	-1304	2268	0	-37110	-386.6	-42.7%				
44	Falera	546	1	127.6	-12285	-19430	-1780	-976	-99069	0	2207	17630	13302	0	-31477	-57.7	-1.4%				
45	Fanas	384	4	52.7	428972	3611	135613	7242	344934	77238	3055	-32404	6714	0	-175900	-458.1	-26.5%				
47	Felsberg	2'069	3	67.2	-12516	2097	374591	65443	912041	0	10373	-13895	58464	0	537369	259.7	11.8%				
48	Ferdis	584	4	54.5	382819	5956	212358	12826	488389	235111	4905	-83440	4358	0	18705	32.0	1.8%				
49	Filisur	493	3	100.5	-83649	66248	108185	-882	-1594	143936	2029	-40185	9848	87270	111402	226.0	6.8%				
50	Filisch	590	3	71.7	-7547	-4483	84355	911	194355	204881	3807	-24751	12936	0	317800	538.6	22.9%				
51	Flerden	173	5	41.7	220531	929	63247	5613	217543	72367	1721	13361	6312	0	20985	121.3	8.8%				
52	Films	2504	1	134.0	-48532	-51845	-122528	-318	-559726	0	0	135924	71975	0	-128606	-51.4	-1.2%				
53	Mundaun	311	4	63.1	399055	4190	106578	3981	174207	157555	2342	28942	7639	0	-143139	-460.3	-22.2%				
54	Flan	494	3	96.6	60824	5376	76287	-883	2340	161936	2338	4216	11250	0	40476	81.9	2.6%				
56	Furna	226	5	36.9	402122	2003	139366	7114	320060	271268	2205	-2216	-6464	0	34248	151.5	12.5%				
57	Fürstenu	315	3	62.8	12864	490	71946	5678	178822	0	2469	-12771	6403	0	83944	266.5	12.9%				
58	Grono	896	2	79.7	-44078	-52134	65388	-1602	151493	0	4984	2243	-128015	0	63110	70.4	2.7%				
59	Grosch	1'240	2	93.3	-359121	-487055	155749	-5576	23033	0	5035	-66523	18392	0	675939	545.1	17.8%				
60	Guarda	167	3	95.5	5496	226	20286	-299	1363	90658	782	11878	4151	0	83123	497.7	15.9%				
61	Haldenstein	890	3	77.4	-14281	4687	118724	-1591	186260	0	5187	21365	15109	0	120381	135.3	5.3%				
62	Hinterhein	96	4	51.5	3346	-2847	26230	3158	89958	86131	966	14118	-13575	0	147771	1538.7	91.0%				
63	Igis	6'999	3	64.7	-200416	123544	1152808	731840	3'585'892	0	271986	-335466	118603	0	1'833'250	261.9	12.3%				
64	Ilanz	2'338	3	73.6	-85544	25631	328631	33568	670567	0	854	278088	56581	0	703803	301.0	25.5%				
65	Ferrera	86	1	693.4	-62751	-59422	-3915	-154	-557692	10576	172	14984	-2388	0	-408'106	-4745.4	-20.8%				
66	Jenaz	1'146	3	54.4	165306	-281	283306	26876	962145	0	10459	-61160	-32767	0	403469	352.1	19.7%				
67	Jenins	748	2	98.8	-4746	-3759	38746	-1338	442	0	4409	-39633	16475	0	-47211	-63.1	-1.9%				
68	Klosters-Serneus	3'901	1	144.6	-113215	-68103	-184879	-90161	-1144581	11904	0	-81758	128243	0	-629834	-161.5	-3.4%				
69	Küblis	825	4	67.2	184192	17039	231857	-178	364492	0	5224	-9886	2681	0	-70399	-85.3	-3.9%				
70	Laax	1'218	1	143.4	-34934	-93912	-3876	-9016	-347085	0	4945	80400	30002	0	-90000	-73.9	-1.6%				
71	Ladir	119	4	64.9	88216	1146	20884	591	60125	63928	795	21553	2861	0	38425	322.9	15.1%				
72	Langwies	297	4	75.2	-7682	3121	84328	-531	75166	301759	1822	34617	10551	0	344498	1159.9	47.0%				
73	Lantsch/Lenz	501	2	80.7	-3213	-1983	55688	-896	76429	0	2863	10462	15075	0	55222	110.2	4.2%				
74	Lavin	186	3	135.3	-20291	-945	39193	-333	-43117	138280	631	7757	4336	0	90263	485.3	10.9%				

1a. Globalbilanz (inklusive Aufgabentflechtung bei der Justiz)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinden * Gemeinden mit Sonderbedarfsausgleich bisher	Einwohner 2003	FK 06/07	RP Index 06/07 (in % Ø)	Finanz- und Lastenausgleich bisher					Ressourcen- & Lastenausgleich neu					Saldo Aufgabentflechtung		Teilent- schuldung 5.9%	Saldo durch Reform	
					Direkter FAG Finanzierung / Verwendung	Zuschlags- steuer	Indirekter FAG	LA Sozial- leistungen	RA	GLA	SLA	NFA - Bereiche	Justiz- bereich	Total	pro EW	in % RP			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)					
75	Leggia	129	4	53.1	89061	1851	28470	2111	114144	34084	980	-659	-18678	0	8379	65.0	3.7%		
76	Lohn	52	5	41.3	79951	1318	25378	1601	66071	54973	502	-13581	-1466	0	-1749	-33.6	-2.5%		
77	Lostallo	670	3	68.8	-22694	-10261	115541	1227	268502	227422	4336	13244	-4981	0	424710	633.9	28.1%		
79	Lüen	80	4	101.8	-5593	-213	24547	-143	-926	0	359	4002	2828	0	-12336	-154.2	-4.6%		
80	Lumbrein	435	4	39.2	649469	3205	177675	15984	583182	265755	4787	-66582	10203	0	-58989	-135.6	-10.5%		
81	Luvèn	211	5	43.5	303762	1148	95794	7355	252837	93873	2224	-10240	5088	0	-64276	-304.6	-21.3%		
82	Luzein	1146	4	49.6	679827	12798	326463	20996	1146132	404920	5407	7050	20461	0	552885	482.4	29.6%		
83	Madulain	182	1	184.8	-11618	-7477	-5808	-325	-101422	0	546	5044	4587	0	-66017	-362.7	-6.0%		
84	Maenfeld	2410	1	112.2	-73704	-153246	-85087	-67008	-192668	0	0	2572	53170	0	242118	100.5	2.7%		
85	Maladers	510	3	52.6	84309	467	63173	11651	459219	0	4348	28492	17880	0	350339	686.9	39.8%		
86	Malans	2005	2	88.9	-27800	-16515	144189	-14764	100691	0	0	-278530	45477	0	-217472	-108.5	-3.7%		
87	Malix	677	4	55.9	400072	4161	198578	13839	536841	125986	5539	-8655	25252	0	68313	100.9	5.5%		
88	Marmorera	57	1	490.7	-32898	-132182	9301	-102	-217757	8494	114	2468	1680	0	-49139	-862.1	-5.3%		
89	Masein	401	4	51.9	355082	1694	112489	11590	369636	0	3766	-3038	14042	0	-96450	-240.5	-14.1%		
90	Mastrils	537	4	48.9	461117	8267	132515	15397	549307	0	5025	39454	9064	11285	-3162	-5.9	-0.4%		
91	Mathon	58	5	47.7	83982	332	31808	1347	61514	69490	498	3617	-1621	0	16028	276.3	17.6%		
92	Medel (Lucmagn)	487	3	127.5	-69545	-17040	94226	-871	-88022	385761	1662	20925	16258	0	329813	677.2	16.2%		
94	Mesocco	1236	2	87.6	-69119	-47442	135880	-3726	78671	416955	5018	-33112	-9925	83013	525027	424.8	14.8%		
95	Molinis	150	4	61.9	52361	213	59076	1183	89343	91887	1033	-6554	5259	0	68135	454.2	22.3%		
96	Mon	85	4	129.1	-14447	1091	28016	-152	-16271	57169	382	6149	2388	0	35269	414.9	9.8%		
97	Morissen	247	2	45.2	373997	4829	88721	7189	282357	17255	2327	16052	5794	0	-150952	-611.1	-41.1%		
98	Mulegns	26	3	270.1	-10954	-3689	11525	-46	-29070	18652	52	7041	813	0	952	25.1	0.3%		
100	Murtèn	82	5	66.1	79940	5990	59906	487	38806	58245	554	-1060	2305	0	-47473	-578.9	-26.7%		
101	Nufenen	151	4	44.9	176364	3629	39617	4927	174367	135809	1510	9776	-21281	0	75643	500.9	34.0%		
102	Obersaxen *	792	5	96.1	236201	46537	361281	-1416	5051	757222	3672	63629	11887	0	198858	251.1	8.0%		
104	Parpan	275	2	105.6	-3303	-3598	31048	-492	-10186	7801	1241	-36877	10008	0	-51669	-187.9	-5.4%		
105	Paspels	442	3	71.0	-9435	4211	108670	-104	152826	0	2788	-31385	9010	0	29907	67.7	2.9%		
107	Peist	212	5	49.3	290210	1234	77846	5069	214029	161620	1840	15380	7573	0	26082	123.0	7.6%		
109	Pigniu *	49	5	173.2	54942	12716	26385	-88	-23556	26007	117	5123	676	0	-85589	-1746.7	-30.7%		
110	Pitasch *	119	5	41.5	214106	722	76052	4359	150632	80317	1306	-1883	2893	0	-61973	-520.8	-38.2%		
111	Pontresina	1882	1	165.8	-120324	-183238	-87237	-34464	-813439	7641	36723	48613	4613	0	-285207	-156.9	-2.9%		
112	Portein	23	5	47.9	31510	238	9916	617	24279	21026	209	3101	784	0	7120	309.5	19.7%		
113	Poschivo	3491	3	89.4	-842681	485105	661690	-129376	160190	1000114	0	-11945	88202	0	1061863	304.2	10.4%		
115	Praval	253	4	65.5	116225	767	68455	2590	123690	0	1782	-3807	4984	0	-61389	-242.6	-11.3%		
116	Prätz	184	5	49.2	203763	6642	74519	4521	185962	174259	1614	-43430	6298	9703	44942	244.3	15.1%		
117	La Punt-Chamuesch	673	1	180.7	-35808	-83316	-22615	-1203	-268275	0	2386	69169	17539	0	-36228	-53.8	-1.0%		
118	Ramosch	485	4	105.7	-30658	27342	129161	-867	-18024	290620	2122	-14186	4685	31628	171848	354.3	10.2%		
119	Rhazüns	1246	4	55.2	352254	31609	428771	105143	1015625	0	56347	-58085	12996	0	109126	87.6	4.8%		
120	Rhein	70	5	36.8	120220	559	26165	2816	99299	63300	6300	10366	1698	0	25732	367.6	30.4%		
121	Riom-Parsonz	334	3	92.5	-25704	-909	71295	-597	7783	294369	1592	37850	10328	0	307835	921.7	30.3%		
122	Rodels	277	4	54.3	217517	1941	75608	7103	233474	0	2472	-43605	5427	0	-104401	-376.9	-21.1%		
124	Rongellen	43	1	231.3	-11245	-3591	840	-77	-37105	0	86	4113	-1183	0	-20015	-465.5	-6.1%		
125	Rossa	127	4	97.0	-9494	-270	31042	-227	458	89570	585	14774	3129	0	87465	688.7	21.6%		
126	Rothenbrunnen	307	3	80.7	-17935	-9855	84265	-549	47092	0	1734	-6204	6044	0	-7260	-23.6	-0.9%		

1a. Globalbilanz (inklusive Aufgabentflechtung bei der Justiz)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinden * Gemeinden mit Sonderbedarfsausgleich bisher	Einwohner 2003	FK 06/07	RP Index 06/07 (in % Ø)	Finanz- und Lastenausgleich bisher					Ressourcen- & Lastenausgleich neu					Saldo			Saldo durch Reform	
					Direkter FAG Finanzierung / Verwendung	Zuschlags- steuer	Indirekter FAG	LA Sozial- leistungen	RA	GLA	SLA	NFA - Bereiche	Justiz- bereich	Teilent- schuldung 5.9%	Total	pro EW in % RP	in % RP		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)					
127	Roveredo	2'195	3	62.8	-52'607	7'066	2'565	-40'725	1'250'772	0	0	33'680	-313'078	0	761'975	347.1	16.8%		
128	Rueun *	468	5	70.4	287'886	19'480	2'209'900	-837	168'023	0	2'687	-15'128	6'598	0	-365'339	-780.6	-33.7%		
129	Ruschein	368	4	61.9	372'714	13'342	113'363	3'446	219'356	75'533	2'570	5'472	8'668	0	-191'566	-520.6	-25.6%		
130	San Vittore	713	3	69.4	-26'451	8'417	115'312	-1'275	273'409	3'897	3'897	7'358	-102'148	977.6	96'228	135.0	5.9%		
131	St. Antonien	343	5	34.2	663'243	5'657	176'645	14'056	516'632	353'659	4'130	-822	6'191	0	201'889	58.9	5.2%		
133	St. Martin	36	5	230.9	-4'896	983	14'347	-64	-30'977	31'482	72	4'480	891	0	-4'401	-122.2	-1.6%		
134	St. Moritz	5'029	1	244.3	-819'911	-1'522'774	-233'874	-52'415	-4'769'941	0	0	496'419	130'113	0	-1'514'435	-301.1	-3.8%		
135	St. Peter-Peglig	233	4	74.8	197'741	1'407	68'248	-417	609'336	102'090	1420	22'969	8'179	0	-71'385	-306.4	-12.5%		
137	Sta. Maria i.C.	111	4	61.2	4'522	230	25'842	813	687'114	55'770	760	4'843	2'575	20'828	122'083	1'099.8	54.7%		
138	Saas i.P.	752	3	66.4	-11'920	1'194	105'643	10'957	349'175	0	5'522	187'34	2'620	0	270'178	359.3	16.5%		
139	Sarfen *	344	5	97.7	122'546	46'390	231'711	-615	734	400'119	1'574	-58'057	9'633	0	-46'029	-133.8	-4.2%		
140	Saogogn	631	3	66.2	-13'793	93'12	108'736	5'743	296'649	0	4'395	12'207	15'366	0	218'620	346.5	15.9%		
141	Salouf	209	4	82.9	338'19	97'27	73'962	-374	250'53	207'426	1'220	11'289	6'497	0	134'330	642.7	23.6%		
142	Samedan	2'765	1	124.4	-820'19	-129'932	-127'400	-113'734	-442'705	0	4'193	125'286	72'098	0	207'765	75.1	1.8%		
143	Samnaun	786	1	161.3	-52'337	17'301	-390'64	-1'405	-316'442	60'182	2'512	4'248	8'295	0	-165'700	-210.8	-4.0%		
144	Sarn	141	5	54.3	172'102	3'360	60'379	2'220	119'209	72'146	1'059	6'544	4'945	0	-34'158	-242.3	-13.6%		
145	Savognin	957	3	94.1	-29'485	15'103	160'178	-1'711	136'77	0	4'511	56'887	29'815	0	-39'194	-41.0	-1.3%		
147	S-chanf	671	2	107.8	-37'160	-95'83	35'867	-1'200	-34'245	365'705	2'951	80'656	16'890	0	444'032	661.7	18.7%		
148	Scharans	815	3	96.2	-70'253	33'024	167'387	-1'457	47'45	0	4'193	-87'245	16'274	0	-190'734	-234.0	-7.4%		
150	Schiers	2'446	3	68.2	-52'945	155'598	525'643	2'375	1013'889	573'267	0	-271'735	36'095	0	720'856	294.7	13.1%		
151	Schilans	96	5	39.3	124'621	479	60'378	3'924	128'278	72'811	1'154	488	3'179	0	16'478	171.6	13.3%		
152	Schluin	506	4	74.4	115'924	33'983	123'665	3'451	136'315	0	3'446	54'137	12'319	0	-70'806	-139.9	-5.7%		
153	Schmittlen	260	4	65.4	198'127	59'79	66'904	852	127'518	7'389	1'708	8'990	7'863	0	-118'416	-455.4	-21.2%		
154	Schnaus	123	5	66.7	44'177	3'680	26'286	782	55'957	0	834	18'872	3'030	0	37'68	30.6	1.4%		
156	Scul	2'166	2	111.5	-121'185	44'236	125'800	-3'713	-163'632	0	0	-110'486	50'937	0	-268'299	-123.9	-3.4%		
156	Seewis i.P.	1'396	4	48.7	725'284	48'133	475'567	101'581	1'435'235	361'554	5'864	17'768	24'354	0	494'210	354.0	22.1%		
157	Selma	44	5	62.2	59'521	2'431	12'645	634	25'829	2'177	322	857	10'20	0	-45'025	-1'023.3	-50.1%		
158	Sent *	870	5	82.4	298'394	25'002	336'530	-1'556	111'014	370'136	4'688	25'494	19'981	0	-127'047	-146.0	-5.4%		
159	Sevgein	217	4	48.6	259'525	5'672	632'96	6'814	223'954	0	2'115	13'685	5'210	0	-90'343	-416.3	-26.1%		
160	Siat	196	4	66.1	121'352	5'763	98'339	-350	92'581	47'512	1'196	2'046	2'841	0	-78'927	-402.7	-18.5%		
161	Slis i.D.	867	3	91.2	-77'570	34'517	168'036	-1'550	27'841	0	3'964	-2'608	17'050	0	-77'186	-89.0	-3.0%		
162	Slis i.E./Segl	712	1	190.8	-39'087	-77'564	-34'976	-1'273	-424'727	0	1'988	119'739	18'698	0	-131'402	-184.6	-2.9%		
163	Silvaplana	952	1	216.7	-89'941	-183'766	-46'372	-1'702	-730'093	0	2'026	137'109	24'596	0	-244'581	-256.9	-3.6%		
164	Soazza	384	1	160.3	-56'302	-128'020	-14'558	-687	-152'230	73'393	1'293	3'511	-3'072	0	122'462	318.9	6.1%		
166	Splügen	448	3	79.7	-2'778	-7'889	81'622	-801	759'36	191'895	2'653	35'879	-63'423	0	172'785	385.7	14.7%		
168	Siterra	142	3	118.1	-29'193	12'835	38'544	-254	-16'851	72'848	5'93	5'491	3'824	0	43'974	309.7	8.0%		
169	Sufers	143	2	185.4	-25'030	-20'523	17'533	-256	-80'213	84'541	286	10'033	-20'348	0	22'574	157.9	2.6%		
170	Sumvitg	141.6	3	83.7	-171'673	57'46	301'749	22'325	155'355	503'730	5749	-25'558	47'262	0	428'391	302.5	11.0%		
171	Sur	93	4	106.5	-10'838	4'337	37'082	-166	-3'957	68'045	401	68'045	7'62	0	437'31	470.2	13.4%		
172	Suraia	295	4	66.6	243'891	9'350	122'637	-453	134'942	268'005	1'841	12'980	6'987	0	493'31	167.2	7.6%		
173	Surava	210	4	88.3	6'148	13'554	54'180	-376	11'869	0	963	-20'637	6'201	58'201	-16'910	-80.5	-2.8%		
175	Susch	217	3	125.6	-269'13	-16'821	478'19	-388	-36'514	158'719	767	11'745	5'002	0	136'022	626.8	15.2%		
176	Tamins	1'175	3	71.8	-241'36	10'042	176'889	16'543	363'111	0	4'771	26'232	33'185	0	267'961	228.1	9.7%		
177	Tarasp	295	1	160.9	-27'555	-11'034	-15'125	-528	-118'116	164'570	822	-82'446	7'095	0	261'66	88.7	1.7%		

1a. Globalbilanz (inklusive Aufgabentflechtung bei der Justiz)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinden * Gemeinden mit Sonderbedarfsausgleich bisher	Einwohner 2003	FK 06/07	RP Index 06/07 (in % Ø)	Finanz- und Lastenausgleich bisher					Ressourcen- & Lastenausgleich neu				Saldo Aufgabenerflechtung		Teilent- schuldung 5,9% (12)	Saldo durch Reform		
					Direkter FAG Verwendung (3)	Direkter FAG Zuschlags- steuer (4)	Indirekter FAG (5)	LA Sozial- leistungen (6)	RA (7)	GLA (8)	SLA (9)	NFA - Bereiche (10)	Justiz- bereich (11)	Total (13)	pro EW in % RP (14)		in % RP (15)		
178	Tarlar	191	4	36.5	271'258	186	65794	8'266	273'054	0	2'439	1'911	6'499	0	-61'600	-322.5	-26.9%		
179	Tenna	92	4	115.9	9'053	313	61'713	-165	-9'615	70'603	363	402	2'639	0	-6'523	-70.9	-1.9%		
181	Thusis	2'569	3	76.7	-1'092'19	75'653	469'776	437'273	571'062	0	83'135	81'877	90'394	0	-47'014	-18.3	-0.7%		
182	Tiefencastel	245	2	161.4	-57'568	-92'883	28'587	-438	-98'818	7'519	679	9'457	6'899	0	48'039	196.1	3.7%		
183	Tinzong-Rona	370	3	103.1	-51'396	198'78	870'36	-662	-7'460	242'647	1'639	32'591	11'258	0	225'818	610.3	18.0%		
184	Tomils	662	4	52.8	86'866	18'636	270'915	17'141	592'231	325'476	6'157	-12'877	13'551	0	-250'019	-377.7	-21.8%		
185	Trimmis *	2'954	5	71.2	18'213	-9'005	575'677	-3'246	1'007'728	0	673	-72'226	50'970	0	405'507	137.3	5.9%		
186	Trin	1'098	3	79.8	-25'783	4'332	177'876	30'926	183'252	0	5749	-14'096	31'558	0	191'12	17.4	0.7%		
187	Trun *	1'275	5	56.3	669'130	46'484	541'987	40'223	991'740	0	5'177	69'167	42'808	35'946	-152'985	-120.0	-6.5%		
188	Tschappina	158	5	41.0	231'297	1'702	59'835	5'295	202'364	161'366	1'614	-37'554	5'564	0	352'224	222.9	16.5%		
189	Tschierschen-Praden *	330	5	71.9	587'248	6'107	127'564	1'304	106'794	199'628	2'183	8'012	12'235	0	-383'371	-1192.0	-50.4%		
191	Tschlin	419	2	125.3	-43'146	-31'332	63'505	-749	-69'702	327'214	1'446	21'466	4'295	0	296'441	707.5	17.2%		
192	Tujetsch	1'707	2	104.9	-113'299	-35'013	69'848	-7830	-54'804	183'447	6'931	135'507	56'473	0	415'848	243.6	7.1%		
194	Untervaz	2'228	3	76.8	-87'184	-10'776	417'964	30'554	490'451	0	0	-54'928	38'053	0	123'018	55.2	2.2%		
196	Urmein	92	2	76.3	13'197	-54'446	182'18	231	211'61	39'522	600	8'359	3'293	0	467'94	508.0	20.3%		
197	Vai Mustair *	1'743	5	58.4	20'153'67	48'296	759'874	26'305	1'234'713	1'357'270	1'9881	-20'718	70'784	0	-193'912	-111.3	-5.8%		
198	Valendas *	304	5	38.7	587'343	6'131	194'286	10'439	412'518	154'588	3'166	-6'022	7'323	0	-226'627	-745.5	-58.6%		
199	Vals	1'002	2	151.6	-161'300	-10'759	558'71	-10'718	-339'711	117'703	4'068	88'303	24'034	0	21'303	21.3	0.4%		
200	Valzeina	131	5	28.3	200'417	7'087	76'991	5'283	222'351	143'973	1'556	-5'052	2'277	0	753'28	575.0	61.8%		
201	Vaz/Obervaz	2'626	1	153.8	-123'702	-194'819	-112'098	178'372	-928'586	100'795	0	144'460	72'366	0	-358'688	-136.6	-2.7%		
202	Vella	463	4	61.8	378'615	8'190	163'747	4'202	277'103	0	3'224	7'659	10'919	0	-255'848	-552.6	-27.2%		
203	Verdabbio	160	5	39.7	260'466	27'14	79'099	5'839	212'014	15'181	1'751	-9'931	-22'981	70'960	-81'124	-507.0	-38.9%		
204	Versam	251	4	88.0	49'164	5'344	144'224	-449	14'957	147'223	1'186	-61'955	6'262	0	-90'611	-361.0	-12.5%		
206	Vignogn	190	4	39.1	267'097	4'803	68'907	7'176	255'200	56'249	2'138	14'814	4'504	0	-15'077	-79.4	-6.2%		
207	Vrin	275	5	90.0	86'555	824	177'396	-492	11'357	175'797	1'287	-286'36	6'446	0	-97'032	-352.8	-11.9%		
208	Wallensburg/Vuorz *	386	5	83.8	97'794	26'388	203'013	-690	41'753	192'170	1'844	9'181	5'625	0	-70'923	-183.7	-6.7%		
210	Zernez	1'033	2	141.3	-117'934	-43'125	62'222	218	-280'584	430'894	4'194	-34'071	24'420	0	243'472	235.7	5.1%		
211	Zillis-Reischen	376	1	188.0	-74'252	-19'012	85'445	-672	-217'545	33'285	0	-13'803	-10'528	0	-122'446	-325.7	-5.3%		
212	Zizers	2'997	3	74.6	-33'118	109'13	480'628	91'426	793'663	0	4'059	-129'476	51'391	0	169'808	56.7	2.3%		
213	Zuoz	1'239	2	113.3	-16'432	-20'34	48'368	-14'960	-107'922	0	5'031	115'901	32'076	0	301'43	24.3	0.7%		
Total		186'943		100.0	12'043'437	-6'018'878	23'791'618	8'390'830	20'216'965	20'000'000	2'654'968	2'998'868	2'716'859	874'400	8'556'055	45.8	1.4%		

1a. Globalbilanz (inklusive Aufgabenerflechtung bei der Justiz)

1b. Globalbilanz ohne Aufgabenerflechtung bei der Justiz

- (1) Finanzkraftenteilung der Gemeinden für die Jahre 2006 und 2007 (Gruppen 1 bis 5); Fusionsgemeinden FK-Gruppe nach Fusion
- (2) Ressourcenpotenzial-Index: Messgebende Steuererträge plus Wasserzinsen pro Einwohner in Prozent der durchschnittlichen pro-Kopf-Erträge aller Gemeinden
- (3) Finanzierung: Gemeindebeiträge 10% der Zuschlagsteuer, Wasserzinsen 5% und Kürzung Gemeindefristis an der Zuschlagsteuer für Gemeinden mit Steuerfuss > 101%
Verwendung: Steuerkraftausgleich: Mit Heureka-Modell und Ausgleichssätzen von 57,5% für Sozialbeitrag und 87,25% für Mindestausstattung. Investitionsbeiträge an öffentliche Werke: Ø Beiträge 1983-2007
(Volumen entspricht Ø 2002-07). Sonderbedarfsausgleich standardisiert. Siehe Tabelle "3.1 Direkter FAG bisher" die Spalten (4) bis (11)
- (4) Zuschlagsteuer: Umverteilung aufgrund der Abstufung von Beiträgen nach der Finanzkraft der Gemeinden, davon betroffen sind 32 Beiträge. Siehe Tabelle "3.2 Indirekter FAG"
- (5) Indirekter FAG: Finanzausgleichswirkung durch die Abstufung von Beiträgen nach der Finanzkraft der Gemeinden, siehe Tabelle "3.2 Indirekter FAG"
- (6) LA Sozialleistungen: Total der Ausgleichswirkungen bisher, siehe Tabelle "3.5 Lastenausgleich Soziales (SLA)" Spalte (3)
- (7) RA: Abschöpfung: RP-Uberschuss gegenüber Kant. Durchschnitt linear 20,0%, Ausstattung: sämtliche Gemeinden mit RP-Index < 100; progressiv bis 80%; siehe Tabelle 3.3 RA Spalten (11) und (16)
- (8) GLA: Kantonsbeitrag siehe Tabelle "3.5 Lastenausgleich Soziales (SLA)" Spalte (9)
- (9) SLA: Kantonsbeitrag siehe Tabelle "3.5 Lastenausgleich Soziales (SLA)" Spalte (9)
- (10) Saldo Aufgabenerflechtung: Entlastung/Beastung durch Aufgabenerflechtung in allen Bereichen ausser dem Justizbereich
- (11) Teilentschuldung nach differenziertem Vorgehen: Definition einer Zumutbarkeitsschwelle, die vom Ressourcenpotenzial abhängig ist; Abzug für Ø Steuerfuss 2002-06 unter 120%; Korrektur der Nettoschuld nach individueller
- (12) Totalsaldo durch gesamte Reform bzw. Ressourcen- und Lastenausgleich neu - Finanz- und Lastenausgleich bisher + Saldo Aufgabenerflechtung + Teilentschuldung mit 5,9% angerechnet
- (13) Totalsaldo pro Einwohner der Gemeinde
- (14) Totalsaldo in Prozent des Ressourcenpotenzials

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinden * Gemeinden mit Sonder- bedarfsausgleich bisher	Einwohner 2003	FK 06/07	RP Index 06/07 (in % Ø)	Finanz- und Lastenausgleich bisher				Ressourcen- & Lastenausgleich neu				Saldo Aufgaben- entflechtung (ohne Justiz)	Teilent- schuldung 5.9%	Saldo ohne Justizreform	
					Direkter FAG Finanzierung / Verwendung	Zuschlags- steuer	Indirekter FAG	LA Sozial- leistungen	RA	GLA	SLA	Total			pro EW in % RP	in % RP
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
1	Almens	221	4	71.5	84'211	11'202	61'214	2'427	73'784	0	1'568	-11'267	0	-94'969	-429.7	-18.3%
2	Alvaneu	435	3	85.6	45'774	12'101	90'274	-778	37'173	154'843	2'472	12'027	0	591'443	136.0	4.8%
3	Alvaschein	156	3	127.9	-38'540	12'756	25'086	-279	-28'559	53'813	570	-47'173	0	-20'372	-130.6	-3.1%
4	Andeer	891	2	149.6	-94'736	-40'438	61'486	-1'593	-290'629	196'450	2'507	6'022	0	-10'369	-11.6	-0.2%
5	Andiast	256	4	61.3	1'201	3'476	119'636	1'850	157'563	111'236	1'751	-20'127	0	124'259	485.4	24.1%
6	Ardez	443	2	135.4	-59'069	-7'186	44'557	-792	-103'128	83'722	1'464	-17'724	0	-13'176	-29.7	-0.7%
7	Arosa	2'294	1	151.0	-70'238	-71'548	-106'621	-41'049	-768'939	0	0	74'937	0	-404'546	-176.3	-3.6%
8	Arvigo	94	4	90.0	-3'533	844	23'028	-168	3'969	58'799	563	-272'955	0	-229'897	-2445.7	-82.7%
10	Avers	191	4	163.3	-27'083	6'524	78'473	-342	-79'482	183'527	466	-18'465	0	28'473	149.1	2.8%
11	Bergün/Braubogn *	516	5	93.5	480'350	44'339	252'295	-923	8'998	364'222	2'423	-31'419	2'18'561	-21'3276	-413.3	-13.5%
12	Bever	654	2	117.8	-13'417	-3'985	26'357	-1'169	-76'492	0	3'142	19'917	0	-6'1219	-93.6	-2.4%
13	Bivo *	227	5	91.2	181'413	21'590	120'514	-406	7'184	114'852	1'076	14'591	73'072	-112'337	-494.9	-16.5%
14	Bonaduz	2'569	3	66.6	-128'006	39'017	466'373	330'730	11'777'46	0	139'280	-490'667	0	118'245	46.0	2.1%
15	Bregaglia	1'638	3	141.7	-250'817	-24'779	198'716	-2'929	-449'241	722'972	6'173	-169'050	0	190'663	116.4	2.5%
16	Braggio	63	5	33.8	106'979	161	188'28	2'607	95'551	11'027	765	5'667	0	-15'565	-247.1	-22.2%
17	Breil/Brigels	1'311	3	90.1	-64'518	13'466	236'906	5'250	52'998	0	5'323	31'413	0	-101'369	-77.3	-2.6%
18	Brenz/Brinzauls	115	4	89.5	18'022	1'581	26'259	-206	5'196	96'446	566	62'290	0	62'290	541.7	18.4%
19	Brusio	1'226	2	107.0	-188'890	-18'834	67'403	3'572	-56'127	15'512	4'978	7'973	0	109'086	89.0	2.5%
20	Buseno	100	3	142.9	-28'354	17'174	18'440	-179	-28'193	0	313	6'805	0	-28'156	-281.6	-6.0%
21	Calfeisen	45	5	60.3	46'441	155	17'792	856	29'069	36'100	359	5'358	0	5'641	125.3	6.3%
22	Carma	470	2	74.9	-14'275	-11'648	43'607	-840	121'152	0	2'796	6'912	0	114'017	242.6	9.9%
24	Castaneda	229	3	76.9	-9773	-1'015	40'502	-409	49'984	0	1'262	7'858	0	29'800	130.1	5.1%
26	Casti-Wergenstein *	57	5	107.1	317'30	2'561	32'444	-102	-2'847	63'903	225	5'252	0	99	1.7	0.0%
27	Castel	119	5	38.4	223'386	226	43'571	4'509	162'506	57'777	1'343	1'099	0	-48'967	-411.5	-32.6%

1b. Globalbilanz ohne Aufgabenerflechtung bei der Justiz

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinden * Gemeinden mit Sonderbedarfsausgleich bisher	Einwohner 2003	FK 06/07	RP Index 06/07 (in % 0)	Finanz- und Lastenausgleich bisher				Ressourcen- & Lastenausgleich neu			Saldo Aufgaben- entflechtung (ohne Justiz)	Teilent- schuldung 5.9%	Saldo ohne Justizreform		
					Direkter FAG Finanzierung / Verwendung	(3)	(4)	Indirekter FAG	LA Sozial- leistungen	RA	GLA			SLA	Total	pro EW in % RP
28	Castrisch	413	4	46.8	439/442	7595	119616	13498	449371	0	4134	-8559	0	-134/605	-323.9	-21.2%
29	Cauco	36	5	66.8	32795	518	10545	124	16307	31834	237	4597	0	8992	249.8	11.4%
30	Cazis	1'558	4	49.8	564/082	29710	526174	82367	1'547'258	0	34934	-96674	0	283185	181.8	11.1%
31	Celerina/Schlarigna	1'236	1	213.1	-78'054	-240'418	-61'887	-11'390	-918'228	0	5018	31876	0	-490'085	-396.5	-5.7%
32	Chur	32'227	2	97.8	-2'650'584	-2'884'918	1'371'705	5'091'064	61'345	0	1'550'767	-87'363	0	597'502	18.5	0.6%
33	Churwalden	1'245	3	65.8	-17'419	32'319	220'878	76903	597'060	54'528	26864	61'879	0	427'450	343.3	15.9%
35	Conters i.P.	202	4	63.8	47'285	-302	89'550	1'764	108'421	148'062	1'403	-2'854	0	116'714	577.8	27.5%
36	Cumbel	267	5	44.3	371'449	3'221	119'876	7'537	313'514	22'471	2'482	-13'114	0	-176'731	-661.9	-45.5%
37	Cunter	197	2	108.4	-11'529	-631	28'222	-352	-10'815	15'650	897	15'530	0	5'553	28.2	0.8%
38	Davos *	11'333	2	116.1	-99'931	71835	671'813	562'154	-1'201'763	532'428	0	549'918	0	-1'325'288	-116.9	-3.1%
39	Degen	264	4	40.9	442'280	3'687	96'187	7'993	339'120	49'639	2'531	8'476	0	-150'382	-569.6	-42.4%
40	Disentis/Mustér	2'186	3	77.9	-97'966	157'45	364'244	-5'576	438'767	22'463	0	72'843	153'473	411'098	188.1	7.3%
41	Domat/Ems	6'686	2	97.5	-777'723	-833'536	373'713	653'845	16'633	0	82'369	21'095	0	703'798	105.3	3.3%
42	Donat	225	4	66.2	146'948	4'993	92'331	-402	105'722	32'673	1'369	-11'149	0	-115'254	-512.2	-23.6%
43	Duvin *	96	5	27.5	227'515	485	66'925	3'394	165'493	87'943	10'24	-1'304	6'387	-39'378	-410.2	-45.3%
44	Falera	546	1	127.6	-12'265	-19'430	-1'780	-976	-99'069	0	2'207	17'630	0	-44'780	-82.0	-2.0%
45	Farnas	384	4	52.7	428'972	3'611	135'613	7'242	344'934	77'238	3055	-32'404	0	-182'614	-475.6	-27.5%
47	Felsberg	2'069	3	67.2	-12'516	2'097	374'591	65'443	912'041	0	10'373	-13'895	0	478'905	231.5	10.5%
48	Fideris	584	4	54.5	382'819	5'956	212'358	12'826	488'389	235'111	4'905	-83'440	4'358	353'363	60.6	3.4%
49	Filsur	493	3	100.5	-83'649	66'248	108'185	-882	-1'594	143'936	2'029	-401'85	87'270	101'554	206.0	6.2%
50	Fläsch	590	3	71.7	-7'547	-4'483	84'546	911	194'355	20'881	3'807	-24'751	0	304'864	516.7	21.9%
51	Flerden	173	5	41.7	220'531	929	63'247	5'613	217'543	72'367	1'721	13'361	0	146'73	84.8	6.2%
52	Flims	2'504	1	134.0	-48'532	-51'845	-122'528	-318	-559'726	0	0	135'924	0	-200'581	-80.1	-1.8%
53	Mundaun	311	4	63.1	399'055	4'190	106'578	3'981	174'207	157'535	2'342	28'942	0	-150'778	-484.8	-23.4%
54	Flan	494	3	96.6	60'824	5'376	76'287	-883	2'340	161'936	2'338	4'216	0	29'226	59.2	1.9%
56	Furna	226	5	36.9	402'122	2'003	139'366	7'114	320'060	271'268	2'205	-2'216	0	407'12	180.1	14.9%
57	Fürstenu	315	3	62.8	12'864	490	71'946	5'678	178'822	0	2'469	-12'771	0	77'542	246.2	11.9%
58	Grono	896	2	79.7	-44'078	-52'134	65'388	-1'602	151'493	0	4'964	2'243	0	191'125	213.3	8.1%
59	Gütsch	1'240	2	93.3	-359'121	-487'055	155'749	-5'576	23'033	0	5'035	-66'523	0	657'547	530.3	17.3%
60	Guarda	167	3	95.5	5'496	226	20'286	-299	1'363	90'658	782	11'878	0	78'972	472.9	15.1%
61	Haldenstein	890	3	77.4	-14'281	4'687	118'724	-1'591	186'260	0	51'87	21'365	0	105'272	118.3	4.6%
62	Hinterhein	96	4	51.5	3'346	-2'847	26'230	3'158	89'958	86'131	966	14'118	0	161'286	1'680.1	99.3%
63	Igis	6'999	3	64.7	-200'416	123'544	115'808	731'840	3'585'892	0	271'996	-335'466	0	1714'647	245.0	11.5%
64	Ilanz	2'338	3	73.6	-85'544	25'631	328'631	33'568	670'567	0	854	278'088	0	647'222	276.8	11.5%
65	Ferrera	86	1	693.4	-62'751	-59'422	-3'915	-154	-55'762	10'576	172	-11'984	0	-405'718	-4711.7	-20.7%
66	Janaz	1'146	3	54.4	165'306	-281	283'306	26'876	962'145	0	104'59	-61'160	0	436'236	380.7	21.3%
67	Jérens	748	2	98.8	-4'746	-37'59	387'46	-1'338	442	0	4'409	-39'633	0	-63'686	-85.1	-2.6%
68	Klosters-Semeus	3'901	1	144.6	-113'215	-68'103	-184'879	-90'161	-1'144'581	0	0	-81'758	0	-758'078	-194.3	-4.1%
69	Küblis	825	4	67.2	184'192	17'039	231'857	-178	364'492	0	5'224	-9'886	0	-73'081	-88.6	-4.0%
70	Laax	1'218	1	143.4	-34'934	-93'912	-3'876	-90'16	-347'085	0	4'945	80'400	0	-120'002	-98.5	-2.1%
71	Ladir	119	4	64.9	88'216	1'146	20'884	591	60'125	63'928	795	21'553	0	35'564	298.9	14.0%
72	Langwies	297	4	75.2	-7'662	3'121	84'328	-531	75'166	301'759	1'662	34'617	0	333'947	1'124.4	45.5%

1b. Globalbilanz ohne Aufgabenentflechtung bei der Justiz

(- = Belastung/ + = Entlastung)

Nr.	Gemeinden * Gemeinden mit Sonderbedarfsausgleich bisher	Einwohner 2003	FK 06/07	RP Index 06/07 (in % Ø)	Finanz- und Lastenausgleich bisher					Ressourcen- & Lastenausgleich neu				Saldo Aufgaben- entfichtung (ohne Justiz)	Teilent- schuldung 5.9%	Saldo ohne Justizreform	
					Direkter FAG Finanzierung/ Verwendung	(3)	Zuschlags- steuer	(4)	Indirekter FAG	(5)	LA Sozial- leistungen	(6)	RA			GLA	SLA
73	Lantsch/Lenz	501	2	80.7	-3213	-1983	55688	-896	78429	0	2883	10462	0	40147	80.1	3.0%	
74	Lavin	186	3	135.3	-20291	-945	39193	-333	-43117	138280	631	7757	0	85927	462.0	10.4%	
75	Leggia	129	4	53.1	89061	1851	28470	2111	114144	34084	980	-659	0	27057	209.7	12.0%	
76	Lohn	52	5	41.3	79951	1318	25378	1601	66071	54973	502	-13581	0	-283	-5.4	-0.4%	
77	Losiallo	670	3	68.8	-22694	-10261	115541	1227	268502	227422	4336	13244	0	429691	641.3	28.4%	
79	Lüen	80	4	101.8	-5593	-213	24547	-143	-926	0	359	4002	0	-15164	-189.5	-5.7%	
80	Lumbrein	435	4	39.2	649469	3205	177675	15984	583182	255755	4787	-66582	0	-69192	-159.1	-12.4%	
81	Lüven	211	5	43.5	303762	1148	95794	7355	252937	93873	2224	-10240	0	-69364	-328.7	-23.0%	
82	Luzeln	1146	4	49.6	670927	12798	326463	20996	1146131	404920	5407	7050	0	532424	464.6	28.5%	
83	Madulain	182	1	184.8	-11618	-7477	-5808	-325	-101422	0	546	5044	0	-70604	-387.9	-6.4%	
84	Maiefeld	2410	1	112.2	-73704	-53246	-85087	-67008	-192868	0	0	2572	0	188949	78.4	2.1%	
85	Maladers	510	3	52.6	84309	467	63173	11651	459219	0	4348	28492	0	332459	651.9	37.7%	
86	Malans	2005	2	88.9	-27800	-16515	144189	-14764	100691	0	0	-278530	0	-262949	-131.1	-4.5%	
87	Malix	677	4	55.9	400072	4161	198578	13839	536941	125986	5539	-8655	0	43061	63.6	3.5%	
88	Marmorera	57	1	490.7	-32898	-132182	9301	-102	-217757	8194	114	2468	0	-50799	-891.2	-5.5%	
89	Masein	401	4	51.9	355082	1694	112489	11590	369636	0	3766	-3038	0	-110492	-275.5	-16.1%	
90	Masris	537	4	48.9	461117	8267	132515	15397	549307	0	5025	39454	11285	-12226	-22.8	-1.4%	
91	Matthon	58	5	47.7	83982	332	31808	1347	61514	69490	498	3617	0	17649	304.3	19.4%	
92	Medel (Lucmagn)	487	3	127.5	-69545	-17040	94226	-871	-88022	385761	1662	2025	0	313555	643.9	15.4%	
94	Mesocco	1236	2	87.6	-69119	-47442	135880	-3726	78671	416955	5018	33112	83013	534952	432.8	15.0%	
95	Molinis	150	4	61.9	52361	213	59076	1183	89943	91887	1033	-6554	0	62876	419.2	20.6%	
96	Mon	85	4	129.1	-14447	1091	28016	-152	-16271	57169	332	6149	0	32871	386.7	9.1%	
97	Morissen	247	4	45.2	373997	4829	88721	7189	282357	17255	2327	16052	0	-156746	-634.6	-42.7%	
98	Mulegns	26	3	270.1	-10954	-3689	11525	-46	-29070	18652	52	7041	0	-161	-6.2	-0.1%	
100	Mutten	82	5	66.1	79940	5990	59906	487	38906	58245	554	-1060	0	-49779	-607.1	-28.0%	
101	Nufenen	151	4	44.9	176364	3629	39617	4927	174367	135809	1510	9776	0	96924	641.9	43.6%	
102	Obersaxen *	792	5	96.1	236201	46537	361281	-1416	5051	757222	3672	63629	0	186971	236.1	7.5%	
104	Parpan	275	2	105.6	-3303	-3598	31048	-492	-10186	7801	1241	-36877	0	-61677	-224.3	-6.5%	
105	Paspels	442	3	71.0	-9435	4211	108670	-104	152826	0	2798	-31385	0	20897	47.3	2.0%	
107	Peist	212	5	49.3	290210	1234	77846	5069	214029	161620	1840	15380	0	18509	87.3	5.4%	
109	Pigniu *	49	5	173.2	54942	12716	26385	-88	-23556	26007	117	5123	0	-86266	-1760.5	-30.9%	
110	Pitasch *	119	5	41.5	214106	722	76052	4359	150632	80317	1306	-1983	0	-64866	-545.1	-40.0%	
111	Pontresina	1882	1	165.8	-120324	-183230	-87237	-34464	-813439	0	7641	36723	0	-343820	-182.7	-3.4%	
112	Portein	23	5	47.9	31910	238	9916	617	24279	21026	209	3101	0	6335	275.4	17.5%	
113	Poschivo	3491	3	89.4	-842681	485105	661650	-129376	160190	1000114	0	-11945	0	973661	278.9	9.5%	
115	Pratval	253	4	65.5	116225	767	68455	2590	123690	0	1782	-3807	0	-66373	-262.3	-12.2%	
116	Präz	184	5	49.2	203783	6642	74519	4521	185962	174259	1614	-43430	9703	38644	210.0	13.0%	
117	La Punt-Chamuesch	673	1	160.7	-35908	-83316	-22615	-1203	-268275	0	2396	69169	0	-53767	-79.9	-1.5%	
118	Ramosch	485	4	105.7	-30658	27342	129161	-867	-18024	290620	2122	-14186	31628	167183	344.7	9.9%	
119	Rhätüns	1246	4	55.2	352254	31609	428771	105743	1015825	0	56347	-58065	0	96131	77.2	4.3%	
120	Rhein	70	5	36.8	120220	559	26165	2816	99299	63300	830	10366	0	24034	343.3	28.4%	
121	Riom-Parsonz	334	3	92.5	-25704	-909	71295	-597	7783	294369	1592	37850	0	297508	890.7	29.3%	

1b. Globalbilanz ohne Aufgabentflechtung bei der Justiz

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinden * Gemeinden mit Sonderbedarfsausgleich bisher	Einwohner 2003	FK 06/07	RP Index 06/07 (in % 0)	Finanz- und Lastenausgleich bisher				Ressourcen- & Lastenausgleich neu				Saldo Aufgaben- entflechtung (ohne Justiz)	Teilent- schuldung 5.9%	Saldo ohne Justizreform	
					Direkter FAG Finanzierung/ Verwendung	Zuschlags- steuer	Indirekter FAG	LA Sozial- leistungen	RA	GLA	SLA	Total			pro EW	in % RP
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
122	Rodels	277	4	54.3	217517	1941	75608	7103	233474	0	2472	-43605	0	-109827	-396.5	-22.2%
124	Rongellen	43	1	231.3	-11245	-3591	840	-77	-37105	0	86	4713	0	-18833	-438.0	-5.8%
125	Rossa	127	4	97.0	-9494	-270	31042	-227	458	89570	585	14774	0	84336	664.1	20.8%
126	Rothenbunnen	307	3	80.7	-17935	-9855	84265	-549	47092	0	1734	-6204	0	-13304	-43.3	-1.6%
127	Roveredo	2195	3	62.8	-52607	7066	295665	-40725	1250772	0	0	33680	0	1075053	489.8	23.8%
128	Rueun *	468	5	70.4	287886	19480	220990	-837	168023	0	2687	-15128	0	-371937	-794.7	-34.3%
129	Ruschein	368	4	61.9	372714	13942	113863	3446	219356	75533	2570	5472	0	-200434	-544.7	-26.8%
130	San Vittore	713	3	69.4	-26451	8417	115312	-1275	273409	0	3987	7358	9716	198377	278.2	12.2%
131	St. Antonien	343	5	34.2	663243	5657	176645	14056	516632	353659	4130	-822	0	13998	40.8	3.6%
133	St. Martin	36	5	230.9	-4896	983	14347	-64	-30977	31492	72	4490	0	-5292	-147.0	-1.9%
134	St. Moritz	5029	1	244.3	-819911	-1522774	-233874	-52415	-4769941	0	0	496419	0	-1644548	-327.0	-4.1%
135	St. Peter-Pagig	233	4	74.8	197741	1407	68248	-47	60936	102090	1420	22969	0	-79565	-341.5	-13.9%
137	Sta. Maria i.C.	111	4	61.2	4522	230	25842	813	68714	55770	760	4843	20828	119508	1076.7	53.6%
138	Saas i.P.	752	3	66.4	-11920	1194	105643	10957	349175	0	5922	18734	0	267558	355.8	16.3%
139	Saflen *	344	5	97.7	122546	46390	231711	-615	734	400719	1574	-58057	0	-55662	-161.8	-5.0%
140	Sagogn	631	3	66.2	-13793	9312	108736	5743	296649	0	4395	12207	0	203254	322.1	14.8%
141	Saluf	209	4	82.9	33819	9727	73963	-374	242705	207426	1220	11269	0	127834	611.6	22.5%
142	Samedan	2765	1	124.4	-82019	-129932	-127400	-113734	-442705	0	0	125286	0	135667	49.1	1.2%
143	Samnaun	786	1	161.3	-52337	17301	-39064	-1405	-316442	60182	2512	4248	0	-173995	-221.4	-4.2%
144	Sarn	141	5	54.3	172102	3360	60379	2220	119209	72146	1059	6544	0	-39103	-277.3	-15.6%
145	Savognin	957	2	94.1	-29485	15103	160178	-1711	13677	0	4511	58887	0	-69009	-72.1	-2.3%
147	S-chanf	671	3	107.8	-37160	-9583	35867	-1200	-34245	365705	2951	80656	0	427142	636.6	18.0%
148	Scharans	815	3	96.2	-70253	33024	167387	-1457	4745	0	4193	-87245	0	-207008	-254.0	-8.0%
150	Schiers	2446	3	68.2	-52945	155598	525643	2375	1013899	573267	0	0	684761	280.0	12.5%	
151	Schliens	96	5	39.3	124621	479	60378	3924	128278	72811	1154	458	0	13299	138.5	10.7%
152	Schluin	506	4	74.4	115924	33983	123665	3451	136315	0	3446	54137	0	-83125	-164.3	-6.7%
153	Schmiten	260	4	65.4	198127	5979	66904	852	127518	7369	1708	8990	0	-126278	-485.7	-22.6%
154	Schnaus	123	5	66.7	44177	3680	26286	782	55957	0	834	18872	0	738	6.0	0.3%
155	Scul	2166	2	111.5	-121185	44236	125800	-3713	-163632	0	0	-110466	0	-319236	-147.4	-4.0%
156	Seewis i.P.	1396	4	48.7	725284	48133	475567	101581	1435235	361554	5864	17768	0	469856	336.6	21.0%
157	Selma	44	5	62.2	59521	2431	12645	634	25829	2177	322	857	0	-46045	-1046.5	-51.2%
158	Sent *	870	5	82.4	298394	25002	336530	-1556	111014	370136	4698	25494	0	-147029	-169.0	-6.2%
159	Sevgein	217	4	48.6	259525	5672	63296	6814	223954	0	2115	13685	0	-95553	-440.3	-27.6%
160	Siat	196	4	66.1	121352	5763	98339	-350	92581	47512	1196	2046	0	-81768	-417.2	-19.2%
161	Sils i.D.	867	3	91.2	-77570	34517	168036	-1550	-27841	0	3964	-2608	0	-94236	-108.7	-3.6%
162	Sils i.E./Segl	712	1	190.8	-39087	-77564	-34976	-1273	-424727	0	1988	119739	0	-150100	-210.8	-3.4%
163	Silvaplana	952	1	216.7	-89941	-183766	-46372	-1702	-730093	0	2026	137109	0	-269176	-282.7	-4.0%
164	Soazza	384	1	160.3	-56302	-128020	-14558	-687	-152230	73393	1293	3511	0	125534	326.9	6.2%
166	Spilgen	448	3	79.7	-2778	-7889	81622	-801	-19936	191995	2653	35879	0	236208	527.3	20.1%
168	Sterva	142	3	118.1	-29193	12835	38544	-254	-16851	72848	593	5491	0	40150	282.7	7.3%
169	Sufers	143	2	185.4	-25030	-20523	17533	-286	-80213	84541	286	10033	0	42923	300.2	4.9%
170	Sumvitg	1416	3	83.7	-71673	5746	301749	22325	155355	503730	5749	-25558	0	381130	269.2	9.8%

1b. Globalbilanz ohne Aufgabenentflechtung bei der Justiz

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinden * Gemeinden mit Sonderbedarfsausgleich bisher	Einwohner 2003	FK 06/07	RP Index 06/07 (in % 0)	Finanz- und Lastenausgleich bisher					Ressourcen- & Lastenausgleich neu				Saldo Aufgaben- entflechtung (ohne Justiz)	Teilent- schuldung 5.9%	Saldo ohne Justizreform		
					Direkter FAG Finanzierung/ Verwendung	Zuschlags- steuer	Indirekter FAG	LA Sozial- leistungen	RA	GLA	SLA	Total	pro EW			in % RP		
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)		
171	Sur	93	4	106.5	-10838	4'337	37082	-166	-3'957	68'045	401	6875	0	40'949	440.3	12.6%		
172	Surava	295	4	66.6	243891	9'350	122'637	-453	134'942	268'005	1'841	12'980	0	42'344	143.5	6.6%		
173	Surava	210	4	88.3	6'148	13'554	54'180	-376	11'869	0	963	-20'637	58'201	-23'111	-110.1	-3.8%		
175	Susch	217	3	125.6	-26913	-16'821	47'819	-388	-36'514	158'719	767	11'745	0	131'020	603.8	14.6%		
176	Tamins	1'175	3	71.8	-24'136	10'042	176'889	16'543	383'111	0	4'771	26'232	0	234'776	199.8	8.5%		
177	Tarasp	295	1	160.9	-27'555	-11'034	-15'125	-528	-118'116	164'570	822	-82'446	0	19'071	64.6	1.2%		
178	Tarlar	191	4	36.5	271'258	186	65'794	8'286	273'054	0	2'439	19'111	0	-68'099	-356.5	-29.7%		
179	Tenna	92	4	115.9	9'053	313	61'713	-165	-9'615	70'603	363	402	0	-9'162	-99.6	-2.6%		
181	Thusis	2'569	3	76.7	-109'219	75'653	469'776	437'273	571'062	0	83'135	81'877	0	-137'408	-53.5	-2.1%		
182	Tiefencastel	245	2	161.4	-57'568	-92'883	28'587	-438	-98'818	7'519	679	9'457	0	41'140	167.9	3.2%		
183	Trinzing-Rona	370	3	103.1	-51'396	19'878	870'336	-662	-7'460	242'647	1'639	32'591	0	214'560	579.9	17.1%		
184	Tomils	662	4	52.8	867'866	18'636	270'915	17'141	592'231	325'476	6'157	-12'877	0	-263'569	-398.1	-23.0%		
185	Trimmis *	2'954	5	71.2	182'13	-9'005	575'677	-3'246	1'007'728	0	673	-72'226	0	354'537	120.0	5.1%		
186	Trin	1'098	3	79.8	-25'183	4'332	177'876	30'926	188'252	0	5'749	-14'096	0	-12'446	-11.3	-0.4%		
187	Trun *	1'275	5	56.3	669'130	46'484	541'987	40'223	991'740	0	5'177	69'167	359'46	-195'793	-153.6	-8.3%		
188	Tschappina	158	5	41.0	231'297	1'702	59'635	5295	202'364	161'366	1'614	-37'554	0	29'660	187.7	13.9%		
189	Tschierschen-Praden *	330	5	71.9	887'248	6'107	127'564	1'304	106'794	199'628	2'183	8'012	0	-405'607	-1'229.1	-52.0%		
191	Tschlin	419	2	125.3	-43'146	-31'332	63'505	-749	-69'702	327'214	1'446	21'466	0	292'146	697.2	16.9%		
192	Tujetsch	1'707	2	104.9	-113'299	-35'013	69'848	-7'830	-54'804	183'447	6'931	135'507	0	357'374	209.4	6.1%		
194	Untervaz	2'228	3	76.8	-87'184	-10'776	417'964	30'554	490'451	0	0	-54'928	0	84'965	38.1	1.5%		
196	Urmein	92	2	76.3	13'197	-5'446	18'128	231	21'161	39'522	600	8'359	0	43'441	472.2	18.8%		
197	Val Müstair *	1'743	5	58.4	201'5367	48'296	759'874	26'305	1'234'713	1'357'270	13'881	-20'718	0	-264'696	-151.9	-7.9%		
198	Valendas *	304	5	38.7	587'343	6'131	194'286	10'439	412'518	154'588	3'166	-6'022	0	-233'950	-769.6	-60.5%		
199	Vals	1'002	2	151.6	-161'300	-10'759	558'711	-10'718	-339'711	117'703	4'068	88'303	0	-2'730	-2.7	-0.1%		
200	Valzeina	131	5	28.3	200'417	7'087	76'991	5'283	222'351	143'973	1'556	-5'052	0	73'051	557.6	59.9%		
201	Vaz/Obervaz	2'626	1	153.8	-123'702	-194'819	-112'098	178'372	-928'556	100'795	0	144'460	0	-431'053	-164.1	-3.2%		
202	Vella	463	4	61.8	378'615	8'190	163'747	4'202	277'103	0	3'224	7'659	0	-266'767	-576.2	-28.4%		
203	Verdabbio	160	5	39.7	260'466	2'714	79'099	5'839	212'014	15'181	1'751	-9'931	70'960	-581'43	-363.4	-27.9%		
204	Versam	251	4	88.0	49'164	5'344	144'224	-449	14'957	147'223	1'186	-61'955	0	-96'872	-385.9	-13.4%		
206	Vignogn	190	4	39.1	267'097	4'803	68'907	7'176	255'209	56'249	1'4814	14'814	0	-19'581	-103.1	-8.0%		
207	Vrin	275	5	90.0	85'555	824	177'396	-492	11'357	175'797	1'287	-28'636	0	-103'478	-376.3	-12.7%		
208	Wallensburg/Vuorz *	366	5	83.8	92'784	26'388	203'013	-690	41'753	192'170	1'844	9'181	0	-76'547	-198.3	-7.2%		
210	Zerne	1'033	2	141.3	-117'934	-43'125	62'222	218	-280'584	430'894	4'194	-34'071	0	219'052	212.1	4.6%		
211	Zillis-Reischen	376	1	188.0	-74'252	-19'012	85'45	-672	-217'545	33'285	752	-13'803	0	111'1918	-297.7	-4.8%		
212	Zizers	2'997	3	74.6	-33'178	10'913	480'628	91'426	793'683	0	4'059	-129'476	0	118'417	39.5	1.6%		
213	Zuz	1'239	2	113.3	-16'432	-2'034	48'368	-14'960	-107'922	0	5'031	115'901	0	-1'933	-1.6	0.0%		
Total		186'943		100.0	12'043'437	-6'018'878	23'791'618	8'390'830	20'216'965	20'000'000	2'654'968	299'868	874'400	5'839'195	31.2	1.0%		

1b. Globalbilanz ohne Aufgabentflechtung bei der Justiz

2a. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels (inklusive Aufgabenentflechtung bei der Justiz)

Aufgeführt und beitragsberechtigtsind ausschliesslich Gemeinden, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Gemeinden mit einem durchschnittlichen Steuerfuss 2004-2008 von mindestens 100% (siehe Spalte 2)
- Ressourcenschwache Gemeinden mit einem RP Index unter 100 (siehe Spalte 3)
- Gemeinden mit einem negativen Saldo in der Globalbilanz (siehe Spalten 4 und 5)

Reihenfolge der Gemeinden nach Höhe des negativen Saldos durch die Reform pro Einwohner (siehe Spalte 5)

Der Ausgleichsbeitrag wird differenziert nach Verlusthöhe (4 Gruppen):

1. Gemeinden mit Verlust über Fr. 500.- pro Einwohner = 100 % Ausgleichsbeitrag
2. Gemeinden mit Verlust zwischen Fr. 330.- und Fr. 500.- pro Einwohner = 75 % Ausgleichsbeitrag
3. Gemeinden mit Verlust zwischen Fr. 165.- und Fr. 330.- pro Einwohner = 50 % Ausgleichsbeitrag
4. Gemeinden mit Verlust zwischen Fr. 0.- und Fr. 165.- pro Einwohner = 25 % Ausgleichsbeitrag

Der Ausgleichsbeitrag deckt maximal die Belastung (negativer Saldo) durch die Reform (siehe Spalte 4)

- (1) Finanzkraftenteilung der Gemeinden für die Jahre 2006 und 2007 (Gruppen 1 bis 5)
- (2) Durchschnittlicher Steuerfuss der Jahre 2004 bis 2008; Es erhalten nur Gemeinden einen Ausgleichsbeitrag, deren Steuerfuss in dieser Periode mindestens 100% beträgt.
- (3) Ressourcenpotenzial-Index nach Ressourcenausgleich (RA): Massgebende Steuererträge plus Wasserzinsen sowie erhaltene RA-Beiträge pro Einwohner in Prozent der durchschnittlichen Pro-Kopf-Erträge aller Gemeinden
- (4) Totalsaldo der Globalbilanz
- (5) Totalsaldo der Globalbilanz pro Einwohner
- (6) Ausgleichsbeitrag im ersten Jahr der Einführung der Bündner NFA: Ausgeglichen wird für die Gemeinden der Verlustgruppe 1 die Differenz der Ressourcen nach RA (min. Index 80) zu den Ressourcen bei Index 100. Für die Gemeinden der Verlustgruppen 2-4 reduziert sich der Beitrag (siehe oben)
- (7) Ausgleichsbeitrag im zweiten Jahr der Einführung der Bündner NFA: Ausgeglichen wird die Differenz der Ressourcen nach RA (min. Index 80) zu den Ressourcen bei Index 96. Der Beitrag ist für Gemeinden der Verlustgruppen 2-4 reduziert (siehe oben)
- (8) Ausgleichsbeitrag im dritten Jahr bis zu einer Schwelle von Index 92 (92% der Ø Ressourcen aller Gemeinden) analog zu den Vorjahren
- (9) Ausgleichsbeitrag im vierten Jahr bis zu einer Schwelle von Index 88 (88% der Ø Ressourcen aller Gemeinden) analog zu den Vorjahren
- (10) Ausgleichsbeitrag im fünften Jahr bis zu einer Schwelle von Index 84 (84% der Ø Ressourcen aller Gemeinden) analog zu den Vorjahren
- (11) Total der Ausgleichsbeiträge des Kantons unter der Annahme unveränderter Ressourcen: Total der Spalten (6)+(7)+(8)+(9)+(10)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	FK 06/07	Steuerfuss Ø 2004-08	RP Index nach Ausgleich	Globalbilanz		Ausgleichsbeitrag					Beiträge Total
						Total	pro EW	1. Jahr bis Index 100	2. Jahr bis Index 96	3. Jahr bis Index 92	4. Jahr bis Index 88	5. Jahr bis Index 84	
						(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Gemeinden mit Verlust über Fr. 500.- pro Einwohner (100 % Ausgleichsbeitrag)													
8	Arvigo	94	4	107.0	91.2	-227'480	-2'420.0	27'049	14'694	2'340	0	0	44'083
189	Tschiertschen-Praden	330	5	130.0	81.8	-393'371	-1'192.0	197'565	154'194	110'824	67'453	24'082	554'118

2a. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels (inklusive Aufgabenentflechtung bei der Justiz)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	FK 06/07	Steuerfuss Ø 2004-08	RP Index nach Ausgleich	Globalbilanz		Ausgleichsbeitrag					Beiträge Total
						Saldo durch Reform		1. Jahr bis Index 100	2. Jahr bis Index 96	3. Jahr bis Index 92	4. Jahr bis Index 88	5. Jahr bis Index 84	
						Total	pro EW						
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
157	Selma	44	5	130.0	80.1	-45025	-1023.3	28827	23044	17261	11478	5696	86306
128	Rueun	468	5	130.0	81.4	-365339	-780.6	286612	225105	163597	102090	40583	817987
198	Valendas	304	5	130.0	80.0	-226627	-745.5	199767	159814	119860	79907	39953	599302
36	Cumbel	267	5	128.0	80.0	-170325	-637.9	170325	140363	105272	70181	35091	521232
97	Morissen	247	4	130.0	80.0	-150952	-611.1	150952	129849	97387	64924	32462	475574
100	Mutten	82	5	130.0	80.5	-47473	-578.9	47473	41873	31096	20319	9542	150303
202	Vella	463	4	129.0	80.0	-255848	-552.6	255848	242767	181916	121066	60216	861813
39	Degen	264	4	128.0	80.0	-144119	-545.9	144119	138786	104089	69393	34696	491084
42	Donat	225	4	120.0	80.5	-121457	-539.8	121457	114759	85188	55617	26046	403066
110	Pitasch	119	5	130.0	80.0	-61973	-520.8	61973	61973	46919	31279	15640	217785
129	Ruschein	368	4	120.0	80.0	-191566	-520.6	191566	191566	144547	96182	47817	671679
203	Verdabbio	160	5	130.0	80.0	-81124	-507.0	81124	81124	63084	42056	21028	288416
Gemeinden mit Verlust zwischen Fr. 330.- und Fr. 500.- pro Einwohner (75 % Ausgleichsbeitrag)													
13	Bivio	227	5	130.0	92.2	-105395	-464.3	43717	21341	0	0	0	65058
53	Mundaun	311	4	125.0	80.1	-143139	-460.3	143139	121718	91063	60408	29753	446080
45	Fanas	384	4	128.0	80.0	-175900	-458.1	175900	151403	113552	75701	37851	554406
153	Schmitten	260	4	130.0	80.4	-118416	-455.4	118416	100139	74511	48883	23255	365205
159	Sevgein	217	4	130.0	80.0	-90343	-416.3	90343	85558	64169	42779	21390	304238
1	Almens	221	4	130.0	81.6	-90564	-409.8	90564	78150	56367	34583	12799	272463
160	Siat	196	4	120.0	80.5	-78927	-402.7	78927	75042	55722	36402	17083	263176
11	Bergün/Bravuogn	516	5	130.0	94.0	-203016	-393.4	76107	25245	0	0	0	101352
43	Duvin	96	5	130.0	80.0	-37110	-386.6	37110	37110	28388	18925	9463	130995
184	Tomils	662	4	127.5	80.0	-250019	-377.7	250019	250019	195759	130506	65253	891555
122	Rodels	277	4	120.6	80.0	-104401	-376.9	104401	104401	81911	54607	27304	372624
27	Castiel	119	5	128.0	80.0	-44614	-374.9	44614	44614	35189	23460	11730	159606
204	Versam	251	4	130.0	89.8	-90611	-361.0	63286	38545	13804	0	0	115634
207	Vrin	275	5	120.0	91.2	-97032	-352.8	59436	32329	5222	0	0	96987
Gemeinden mit Verlust zwischen Fr. 165.- und Fr. 330.- pro Einwohner (50 % Ausgleichsbeitrag)													
178	Tartar	191	4	120.0	80.0	-61600	-322.5	61600	50205	37654	25102	12551	187111
135	St. Peter-Pagig	233	4	124.0	82.7	-71385	-306.4	66124	50813	35502	20191	4879	177509
81	Luven	211	5	130.0	80.0	-64276	-304.6	64276	55462	41596	27731	13865	202931

2a. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels (inklusive Aufgabentflechtung bei der Justiz)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	FK 06/07	Steuerfuss Ø 2004-08	RP Index nach Ausgleich	Globalbilanz		Ausgleichsbeitrag					Beiträge Total
						Saldo durch Reform		1. Jahr bis Index 100	2. Jahr bis Index 96	3. Jahr bis Index 92	4. Jahr bis Index 88	5. Jahr bis Index 84	
						Total	pro EW						
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
28	Castrisch	413	4	128.0	80.0	-124'426	-301.3	124'426	108'558	81'418	54'279	27'139	395'820
115	Pratal	253	4	116.0	80.4	-61'389	-242.6	61'389	61'389	48'306	31'680	15'055	217'819
144	Sarn	141	5	130.0	80.0	-34'158	-242.3	34'158	34'158	27'797	18'531	9'266	123'908
89	Masein	401	4	122.0	80.0	-96'450	-240.5	96'450	96'450	79'053	52'702	26'351	351'005
148	Scharans	815	3	110.0	96.4	-190'734	-234.0	48'038	0	0	0	0	48'038
16	Braggio	63	5	130.0	80.0	-14'066	-223.3	14'066	14'066	12'420	8'280	4'140	52'971
208	Waltensburg/Vuorz	386	5	130.0	87.1	-70'923	-183.7	70'923	56'670	31'304	5'939	0	164'836
Gemeinden mit Verlust zwischen Fr. 0.- und Fr. 165.- pro Einwohner (25 % Ausgleichsbeitrag)													
158	Sent	870	5	130.0	86.3	-127'047	-146.0	98'210	69'625	41'039	12'454	0	221'328
152	Schluain	506	4	130.0	82.6	-70'806	-139.9	70'806	55'745	39'120	22'494	5'869	194'034
80	Lumbrein	435	4	130.0	80.0	-58'989	-135.6	58'989	57'170	42'878	28'585	14'293	201'915
139	Safien	344	5	130.0	97.8	-46'029	-133.8	6'256	0	0	0	0	6'256
187	Trun	1'275	5	128.0	80.0	-152'985	-120.0	152'985	152'985	125'676	83'784	41'892	557'322
197	Val Müstair	1'743	5	130.0	80.0	-193'912	-111.3	193'912	193'912	171'807	114'538	57'269	731'437
161	Sils i.D.	867	3	109.2	92.1	-77'186	-89.0	56'012	27'526	0	0	0	83'538
69	Küblis	825	4	120.0	80.6	-70'399	-85.3	70'399	70'399	70'399	49'820	22'713	283'731
173	Surava	210	4	120.0	90.0	-16'910	-80.5	16'910	10'368	3'469	0	0	30'747
206	Vignogn	190	4	130.0	80.0	-15'077	-79.4	15'077	15'077	15'077	12'485	6'243	63'959
17	Breil/Brigels	1'311	3	105.0	91.3	-57'319	-43.7	57'319	50'514	7'439	0	0	115'272
145	Savognin	957	3	112.9	94.5	-39'194	-41.0	39'194	11'508	0	0	0	50'702
76	Lohn	52	5	130.0	80.0	-1'749	-33.6	1'749	1'749	1'749	1'749	1'709	8'704
181	Thusis	2'569	3	115.0	83.5	-47'014	-18.3	47'014	47'014	47'014	47'014	10'531	198'588
90	Mastris	537	4	130.0	80.0	-3'162	-5.9	3'162	3'162	3'162	3'162	3'162	15'808
Total		23'245				-5'879'349	-252.9	4'870'075	4'180'047	3'052'916	1'978'723	925'658	15'007'419

2a. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels (inklusive Aufgabenflechtung bei der Justiz)

2b. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels ohne Aufgabenerflechtung bei der Justiz

Aufgeführt und beitragsberechtigt sind ausschliesslich Gemeinden, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Gemeinden mit einem durchschnittlichen Steuerfuss 2004-2008 von mindestens 100% (siehe Spalte 2)
- Ressourcenschwache Gemeinden mit einem RP Index unter 100 (siehe Spalte 3)
- Gemeinden mit einem negativen Saldo in der Globalbilanz (siehe Spalten 4 und 5)

Reihenfolge der Gemeinden nach Höhe des negativen Saldos durch die Reform pro Einwohner (siehe Spalte 5)

Der Ausgleichsbeitrag wird differenziert nach Verlusthöhe (4 Gruppen):

1. Gemeinden mit Verlust über Fr. 500.- pro Einwohner = 100 % Ausgleichsbeitrag
2. Gemeinden mit Verlust zwischen Fr. 330.- und Fr. 500.- pro Einwohner = 75 % Ausgleichsbeitrag
3. Gemeinden mit Verlust zwischen Fr. 165.- und Fr. 330.- pro Einwohner = 50 % Ausgleichsbeitrag
4. Gemeinden mit Verlust zwischen Fr. 0.- und Fr. 165.- pro Einwohner = 25 % Ausgleichsbeitrag

Der Ausgleichsbeitrag deckt maximal die Belastung (negativer Saldo) durch die Reform (siehe Spalte 4)

- (1) Finanzkraftenteilung der Gemeinden für die Jahre 2006 und 2007 (Gruppen 1 bis 5)
- (2) Durchschnittlicher Steuerfuss der Jahre 2004 bis 2008; Es erhalten nur Gemeinden einen Ausgleichsbeitrag, deren Steuerfuss in dieser Periode mindestens 100% beträgt.
- (3) Ressourcenpotenzial-Index nach Ressourcenausgleich (RA): Massgebende Steuererträge plus Wasserzinsen sowie erhaltene RA-Beiträge pro Einwohner in Prozent der durchschnittlichen Pro-Kopf-Erträge aller Gemeinden
- (4) Totalsaldo der Globalbilanz
- (5) Totalsaldo der Globalbilanz pro Einwohner
- (6) Ausgleichsbeitrag im ersten Jahr der Einführung der Bündner NFA: Ausgeglichen wird für die Gemeinden der Verlustgruppe 1 die Differenz der Ressourcen nach RA (min. Index 80) zu den Ressourcen bei Index 100. Für die Gemeinden der Verlustgruppen 2-4 reduziert sich der Beitrag (siehe oben)
- (7) Ausgleichsbeitrag im zweiten Jahr der Einführung der Bündner NFA: Ausgeglichen wird die Differenz der Ressourcen nach RA (min. Index 80) zu den Ressourcen bei Index 96. Der Beitrag ist für Gemeinden der Verlustgruppen 2-4 reduziert (siehe oben)
- (8) Ausgleichsbeitrag im dritten Jahr bis zu einer Schwelle von Index 92 (92% der Ø Ressourcen aller Gemeinden) analog zu den Vorjahren
- (9) Ausgleichsbeitrag im vierten Jahr bis zu einer Schwelle von Index 88 (88% der Ø Ressourcen aller Gemeinden) analog zu den Vorjahren
- (10) Ausgleichsbeitrag im fünften Jahr bis zu einer Schwelle von Index 84 (84% der Ø Ressourcen aller Gemeinden) analog zu den Vorjahren
- (11) Total der Ausgleichsbeiträge des Kantons unter der Annahme unveränderter Ressourcen: Total der Spalten (6)+(8)+(9)+(10)+(11)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	FK 06/07	Steuerfuss Ø 2004-08	RP Index nach Ausgleich	Globalbilanz		Ausgleichsbeitrag					Beiträge Total
						Total	Saldo ohne Justizreform pro EW	1. Jahr bis Index 100	2. Jahr bis Index 96	3. Jahr bis Index 92	4. Jahr bis Index 88	5. Jahr bis Index 84	
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Gemeinden mit Verlust über Fr. 500.- pro Einwohner (100 % Ausgleichsbeitrag)													
8	Arvigo	94	4	107.0	91.2	-229'911	-2'445.7	27'049	14'694	2'340	0	0	44'083
189	Tschertschen-Praden	330	5	130.0	81.8	-405'607	-1'229.1	197'565	154'194	110'824	67'453	24'082	554'118

2b. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels ohne Aufgabenerflechtung bei der Justiz

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	FK 06/07	Steuerfuss Ø 2004-08	RP Index nach Ausgleich	Globalbilanz		Ausgleichsbeitrag					Beiträge Total
						Total	Saldo ohne Justizreform	1. Jahr bis Index 100	2. Jahr bis Index 96	3. Jahr bis Index 92	4. Jahr bis Index 88	5. Jahr bis Index 84	
157	Selma	44	5	130.0	80.1	-46'045	-1'046.5	28'827	23'044	17'261	11'478	5'696	86'306
128	Rueun	468	5	130.0	81.4	-371'937	-794.7	286'612	225'105	163'597	102'090	40'583	817'987
198	Valendas	304	5	130.0	80.0	-233'950	-769.6	199'767	159'814	119'860	79'907	39'953	599'302
36	Cumbel	267	5	128.0	80.0	-176'731	-661.9	175'454	140'363	105'272	70'181	35'091	526'361
97	Morissen	247	4	130.0	80.0	-156'746	-634.6	156'746	129'849	97'387	64'924	32'462	481'368
100	Muffen	82	5	130.0	80.5	-49'779	-607.1	49'779	41'873	31'096	20'319	9'542	152'609
202	Vella	463	4	129.0	80.0	-266'767	-576.2	266'767	242'767	181'916	121'066	60'216	872'732
39	Degen	264	4	128.0	80.0	-150'382	-569.6	150'382	138'786	104'089	69'393	34'696	497'347
110	Pitasch	119	5	130.0	80.0	-64'866	-545.1	64'866	62'559	46'919	31'279	15'640	221'263
129	Ruschein	368	4	120.0	80.0	-200'434	-544.7	200'434	192'911	144'547	96'182	47'817	681'891
42	Donat	225	4	120.0	80.5	-115'254	-512.2	115'254	114'759	85'188	55'617	26'046	396'864
Gemeinden mit Verlust zwischen Fr. 330.- und Fr. 500.- pro Einwohner (75 % Ausgleichsbeitrag)													
13	Bivio	227	5	130.0	92.2	-112'337	-494.9	43'717	21'341	0	0	0	65'058
153	Schmitten	260	4	130.0	80.4	-126'278	-485.7	125'767	100'139	74'511	48'883	23'255	372'556
53	Mundaun	311	4	125.0	80.1	-150'778	-484.8	150'778	121'718	91'063	60'408	29'753	453'719
45	Fanas	384	4	128.0	80.0	-182'614	-475.6	182'614	151'403	113'552	75'701	37'851	561'121
159	Sevgein	217	4	130.0	80.0	-95'553	-440.3	95'553	85'558	64'169	42'779	21'390	309'449
1	Almens	221	4	130.0	81.6	-94'989	-429.7	94'969	78'150	56'367	34'583	12'799	276'868
160	Siat	196	4	120.0	80.5	-81'768	-417.2	81'768	75'042	55'722	36'402	17'083	266'017
11	Bergün/Bravuogn	516	5	130.0	94.0	-213'276	-413.3	76'107	25'245	0	0	0	101'352
27	Castiel	119	5	128.0	80.0	-48'967	-411.5	48'967	46'919	35'189	23'460	11'730	166'264
43	Duvin	96	5	130.0	80.0	-39'378	-410.2	39'378	37'851	28'388	18'925	9'463	134'004
184	Tomils	662	4	127.5	80.0	-263'569	-398.1	263'569	261'012	195'759	130'506	65'253	916'099
122	Rodels	277	4	120.6	80.0	-109'827	-396.5	109'827	109'215	81'911	54'607	27'304	382'865
204	Versam	251	4	130.0	89.8	-96'872	-385.9	63'286	38'545	13'804	0	0	115'634
207	Vrin	275	5	120.0	91.2	-103'478	-376.3	59'436	32'329	5'222	0	0	96'987
203	Verdabbio	160	5	130.0	80.0	-58'143	-363.4	58'143	58'143	47'313	31'542	15'771	210'912
178	Tarlar	191	4	120.0	80.0	-68'099	-356.5	68'099	68'099	56'480	37'654	18'827	249'158
135	St. Peter-Pagig	233	4	124.0	82.7	-79'565	-341.5	79'565	76'219	53'253	30'286	7'319	246'642
Gemeinden mit Verlust zwischen Fr. 165.- und Fr. 330.- pro Einwohner (50 % Ausgleichsbeitrag)													
81	Luven	211	5	130.0	80.0	-69'364	-328.7	69'327	55'462	41'596	27'731	13'865	207'982
28	Castrisch	413	4	128.0	80.0	-134'605	-325.9	134'605	108'558	81'418	54'279	27'139	405'999

2b. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels ohne Aufgabenerflechtung bei der Justiz

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	FK 06/07 (1)	Steuerfuss Ø 2004-08 (2)	RP Index nach Ausgleich (3)	Globalbilanz		Ausgleichsbeitrag					Beiträge Total (11)
						Saldo ohne Justizreform Total (4)	pro EW (5)	1. Jahr bis Index 100 (6)	2. Jahr bis Index 96 (7)	3. Jahr bis Index 92 (8)	4. Jahr bis Index 88 (9)	5. Jahr bis Index 84 (10)	
144	Sarn	141	5	130.0	80.0	-39'103	-277.3	39'103	37'062	27'797	18'531	9'266	131'758
89	Masein	401	4	122.0	80.0	-110'492	-275.5	110'492	105'404	79'053	52'702	26'351	374'001
115	Pratval	253	4	116.0	80.4	-66'373	-262.3	66'373	64'931	48'306	31'680	15'055	226'345
148	Scharans	815	3	110.0	96.4	-207'008	-254.0	48'038	0	0	0	0	48'038
16	Braggio	63	5	130.0	80.0	-15'565	-247.1	15'565	15'565	12'420	8'280	4'140	55'969
208	Waltensburg/Vuoriz	386	5	130.0	87.1	-76'547	-198.3	76'547	56'670	31'304	5'939	0	170'461
158	Sent	870	5	130.0	86.3	-147'029	-169.0	147'029	139'249	82'079	24'909	0	393'266
Gemeinden mit Verlust zwischen Fr. 0.- und Fr. 165.- pro Einwohner (25 % Ausgleichsbeitrag)													
152	Schluen	506	4	130.0	82.6	-83'125	-164.3	72'371	55'745	39'120	22'494	5'869	195'599
139	Saffien	344	5	130.0	97.8	-55'662	-161.8	6'256	0	0	0	0	6'256
80	Lumbrein	435	4	130.0	80.0	-69'192	-159.1	69'192	57'170	42'878	28'585	14'293	212'117
187	Trun	1'275	5	128.0	80.0	-195'793	-153.6	195'793	167'568	125'676	83'784	41'892	614'714
197	Val Müstair	1'743	5	130.0	80.0	-264'696	-151.9	264'696	229'075	171'807	114'538	57'269	837'384
173	Surava	210	4	120.0	90.0	-23'111	-110.1	17'268	10'368	3'469	0	0	31'105
161	Sils i.D.	867	3	109.2	92.1	-94'236	-108.7	56'012	27'526	0	0	0	83'538
206	Vignogn	190	4	130.0	80.0	-19'581	-103.1	19'581	19'581	18'728	12'485	6'243	76'619
69	Küblis	825	4	120.0	80.6	-73'081	-88.6	73'081	73'081	73'081	49'820	22'713	291'776
17	Breil/Brigels	1'311	3	105.0	91.3	-101'369	-77.3	93'589	50'514	7'439	0	0	151'542
145	Savognin	957	3	112.9	94.5	-69'009	-72.1	42'951	11'508	0	0	0	54'459
181	Thuisis	2'569	3	115.0	83.5	-137'408	-53.5	137'408	137'408	137'408	94'939	10'531	517'694
90	Mastrils	537	4	130.0	80.0	-12'226	-22.8	12'226	12'226	12'226	12'226	12'226	61'130
186	Trin	1'098	3	104.0	84.9	-12'446	-11.3	12'446	12'446	12'446	12'446	0	49'783
76	Lohn	52	5	130.0	80.0	-283	-5.4	283	283	283	283	283	1'415
Total		24'343				-6'471'185	-265.8	5'341'277	4'475'045	3'231'533	2'071'279	936'755	16'055'890

2b. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels ohne Aufgabenerflechtung bei der Justiz

3.1 Direkter Finanzausgleich bisher

- (1) Finanzkraftenteilung der Gemeinden für die Jahre 2006 und 2007 (Gruppen 1 bis 5); Fusionsgemeinden FK-Gruppe nach Fusion
- (2) Ressourcenpotenzial-Index: Massgebende Steuererträge plus Wasserzinsen pro Einwohner in Prozent der durchschnittlichen pro-Kopf-Erträge aller Gemeinden
- (3) Steuerfluss der Gemeinden des Jahres 2005 (bei fusionierten Gemeinden: Steuerfluss nach Fusion)
- (4) Kürzung Gemeinde-Treffnis am Anteil an der Zuschlagsteuer von 50% des Überschusses (Differenz zwischen Treffnis gem. Steuerfluss Gemeinde (sofern über 101%) zu 101%
- (5) Finanzierungsbeitrag Gemeinden: Berechnung mit Satz von 10%. Bereinigte Steuern juristische Personen 2005/2006, unter Berücksichtigung der Steuergesetzrevision 2006 um linear 32% gekürzt
- (6) Wasserzinsen: Solidaritätsanteil von einheitlich 6% der Wasserzinsentitäten inklusive der Abgeltungsleistungen in den Jahren 2006/07.
- (7) Total Finanzierung der Gemeinden zur Finanzierung des direkten Finanzausgleichs ohne Überschuss der Zuschlagsteuer (Spalte 12): Total der Spalten (4)+(5)+(6)
- (8) Steuerkraftbeiträge: Hochgerechnete Beiträge für die Jahre 2006/2007. Mit Heureka-Modell und Ausgleichssätzen von 57,50% für Sockelbeitrag und 87,25% für Mindestausstattung.
- (9) Beiträge an öffentliche Werke: Volumen Ø 2002-2007; Verteilung gemäss Ø 1993-2007 (nicht berücksichtigt sind Gemeinden, die ab 2000 in den FK-Gruppen 1 und 2 eingeteilt sind und Gemeinden deren Ø Volumen 1983-2007 > 5000.-)
- (10) Sonderbedarfsausgleichsbeiträge: Gemeinden (in FK-Gruppe 5) mit Nettoschuld per 31.12.06 deren Beiträge in den Jahren 1994-2007 ausgerichtet wurden. Verteilung der Beiträge 2006/07 proportional zur Nettoschuld
- (11) Total Ausstattung der Gemeinden: Total der Spalten (8)+(9)+(10)
- (12) Ausgleichswirkung der Zuschlagsteuer aufgrund der positiven oder negativen Differenz zwischen Zuschlagsteuer von 101% und Betrag gemäss Gemeindesteuerfuss (33% bis 130%)
- (13) Gesamtsaldo durch Total der Spalten (7)+(11)+(12)
- (14) Total Spalte (13) pro Einwohner
- (15) Total in Prozent des Ressourcenpotenzials (RP)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	FK 06/07	RP Index 06/07 (in % Ø)	Steuer- fuss 2005	Mittelbeschaffung				Mittelverwendung				Ausgleichs- wirkung Zuschlags- steuer		Dir. Finanzausgleich	
						Kürzung Gde.Treffnis (50%)	Finanzie- rungsbeitrag (10%)	Wasser- zinsen (6%)	Total Finanzierung	Steuer- kraftbeiträge	Beiträge an öffentliche Werke	Sonder- bedarfs- ausgleich	Total Ausstattung	Total	pro EW in % RP		
			(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
1	Aimens	221	4	71.5	130.00	-5601	-3901	0	-9502	78659	15055	0	93714	11202	95414	431.7	18.4%
2	Avaneu	435	3	85.6	120.00	-6051	-6433	-6661	-19144	0	64919	0	64919	12101	57876	133.0	4.7%
3	Avaschein	156	3	127.9	110.25	-6378	-13928	-18234	-38540	0	0	0	0	12756	-25784	-165.3	-3.9%
4	Andeer	891	2	149.6	78.75	0	-19270	-90776	-110046	0	15310	0	15310	-40438	-135174	-151.7	-3.1%
5	Andiast	256	4	61.3	115.00	-1738	-10948	-2508	-15194	0	16395	0	16395	3476	4677	18.3	0.9%
6	Ardez	443	2	135.4	88.00	0	-6406	-52663	-59069	0	0	0	0	-7186	-66255	-149.6	-3.4%
7	Arosa	2294	1	151.0	90.00	0	-65694	-4544	-70238	0	0	0	0	-71548	-141786	-61.8	-1.2%
8	Avigo	94	4	90.0	110.00	-422	-948	-2163	-3533	0	0	0	0	844	-2688	-26.6	-1.0%
10	Avers	191	4	163.3	110.00	-3262	-7322	-16499	-27083	0	0	0	0	6524	-20559	-107.6	-2.0%
11	Bergün/Bravuogn	516	5	93.5	130.00	-22169	-15442	-21620	-59231	0	77323	462259	539582	44339	524689	1016.8	33.1%
12	Bever	654	2	117.8	98.00	0	-13417	0	-13417	0	0	0	0	-3985	-17402	-26.6	-0.7%
13	Bivio	227	5	91.2	130.00	-10795	-7519	0	-18315	3908	9277	186543	199728	21590	203003	894.3	29.8%
14	Bonaduz	2969	3	66.6	105.00	-19508	-98518	-9980	-128006	0	0	0	0	39017	-88989	-34.6	-1.6%
15	Bregaglia	1638	3	141.7	110.00	-16686	-142569	-104689	-263945	0	13128	0	13128	-24779	-275596	-168.3	-3.6%
16	Braggio	63	5	33.8	130.00	-80	-56	-102	-239	77360	29857	107217	161	107140	1700.6	153.0%	
17	Breil/Brigels	1311	3	90.1	105.00	-6733	-34001	-23784	-64518	0	0	0	0	13466	-51052	-38.9	-1.3%
18	Brienz/Brinzauls	115	4	89.5	110.00	-790	-1774	0	-2564	0	20586	20586	20586	1581	19602	170.5	5.8%
19	Brusio	1226	2	107.0	99.75	0	-152176	-36714	-188890	0	0	0	0	-18834	-207724	-169.4	-4.8%
20	Buseno	100	3	142.9	120.00	-8587	-9129	-10638	-28354	0	0	0	0	17174	-11180	-111.8	-2.4%
21	Calreisen	45	5	60.3	130.00	-78	-54	-920	-1052	17902	29591	47493	155	46597	1035.5	52.2%	
22	Cama	470	2	74.9	73.50	0	-4278	-9997	-14275	0	0	0	0	-11648	-25922	-55.2	-2.2%
24	Castaneda	229	3	76.9	94.50	0	-1578	-8195	-9773	0	0	0	0	-1015	-10788	-47.1	-1.9%
26	Casti-Wergenstein	57	5	107.1	130.00	-1281	-892	-4603	-6776	0	0	38506	38506	2561	34292	601.6	17.1%
27	Castiel	119	5	38.4	130.00	-113	-79	-1102	-1294	140312	84367	224679	226	223611	1879.1	148.8%	
28	Castrisch	413	4	46.8	130.00	-3798	-2645	-1759	-8202	380501	67143	447644	7595	447037	1082.4	70.3%	

3.1 Direkter Finanzausgleich bisher

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwoh- ner 2003	FK 06/07	RP Index 06/07 (in % 0)	Steuer- fuss 2005	Mittelbeschaffung				Mittelverwendung				Ausgleichs- wirkung Zuschlags- steuer	Dir. Finanzausgleich	
						Kürzung Gde.Treffnis (50%)	Finanzie- rungsbeitrag (10%)	Wasser- zinsen (6%)	Total Finanzierung	Steuer- kraftbeiträge	Beiträge an öffentliche Werke	Sonder- bedarfs- ausgleich	Total Ausstattung		Total	pro EW in % RP
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)		
29	Catco	36	5	66.8	130.00	-259	-180	-1'361	-1'800	12'046	22'549	34'595	518	33'313	925.4	42.2%
30	Cazis	1'558	4	49.8	120.75	-14'855	-15'194	-5'807	-35'856	599'938	0	599'938	29'710	593'792	381.1	23.3%
31	Celerina/Schlanigna	1'236	1	213.1	73.00	0	-77'934	-120	-78'054	0	0	0	-240'418	-318'472	-257.7	-3.7%
32	Chur	32'227	2	97.8	90.00	0	-2'648'879	-1'705	-2'650'584	0	0	0	-2'884'918	-5'535'502	-171.8	-5.3%
33	Chunwalden	1'245	3	65.8	120.00	-16'160	-19'430	-1'713	-37'302	19'884	19'884	19'884	32'319	14'900	12.0	0.6%
35	Conters I.P.	202	4	63.8	110.00	-229	-1'211	-4'553	-5'993	0	53'278	53'278	-302	46'983	232.6	11.1%
36	Cumber	267	5	44.3	130.00	-1'610	-1'122	-2'410	-5'142	299'052	77'540	376'591	3'221	374'670	1'403.3	96.5%
37	Cunier	197	2	108.4	99.75	0	-5'099	-6'430	-11'529	0	0	0	-631	-12'160	-61.7	-1.7%
38	Davos	11'333	2	116.1	103.00	-35'917	-329'628	-35'414	-400'959	0	51'983	249'045	71'835	-28'096	-2.5	-0.1%
39	Degen	264	4	40.9	130.00	-1'844	-1'284	-462	-3'580	331'202	114'659	445'860	3'687	445'968	1'688.3	125.7%
40	Disentis/Mustér	2'186	3	77.9	105.00	-7'873	-39'757	-50'336	-97'966	0	0	0	15'745	-82'220	-37.6	-1.5%
41	Domat/Ems	6'886	2	97.5	90.00	0	-765'338	-12'385	-777'723	0	0	0	-833'536	-1'611'259	-241.0	-7.5%
42	Donat	225	4	66.2	120.00	-2'496	-2'654	-8'989	-14'139	93'418	67'670	161'088	4'993	151'941	675.3	31.1%
43	Duvin	96	5	27.5	130.00	-242	-169	-1'255	-1'666	123'910	64'324	229'181	485	228'000	2'375.0	262.5%
44	Falera	546	1	127.6	85.00	0	-12'265	0	-12'265	0	0	0	-19'430	-31'696	-56.1	-1.4%
45	Fanas	384	4	52.7	130.00	-1'805	-1'258	0	-3'063	324'750	107'285	432'035	3'611	432'583	1'126.5	65.1%
47	Felsberg	2'069	3	67.2	105.00	-1'048	-5'295	-6'173	-12'516	0	0	0	2'097	-10'419	-5.0	-0.2%
48	Ferdis	584	4	54.5	120.00	-2'978	-3'166	0	-6'144	341'009	47'955	388'964	5'956	388'776	665.7	37.1%
49	Filisur	493	3	100.5	120.00	-33'124	-26'455	-24'070	-83'649	0	0	0	66'248	-17'401	-35.3	-1.1%
50	Fläsch	590	3	71.7	95.00	0	-7'547	0	-7'547	0	0	0	-4'483	-12'030	-20.4	-0.9%
51	Flerden	173	5	41.7	130.00	-465	-324	0	-788	183'432	37'887	221'319	929	221'460	1'280.1	93.4%
52	Fllims	2'504	1	134.0	90.00	0	-47'603	-929	-48'532	0	0	0	-51'845	-100'377	-40.1	-0.9%
53	Murdaun	311	4	63.1	120.00	-2'095	-1'959	0	-4'054	285'471	117'639	403'109	4'190	403'245	1'296.6	62.6%
54	Flan	494	3	96.6	110.00	-2'688	-6'033	-13'206	-21'926	0	82'751	82'751	5'376	66'200	134.0	4.2%
56	Furna	226	5	36.9	130.00	-1'001	-698	0	-1'699	315'208	88'613	403'821	2'003	404'125	1'786.2	147.5%
57	Fürstenu	315	3	62.8	110.00	-245	-550	-3'107	-3'902	0	167'666	167'666	490	13'354	42.4	2.1%
58	Grono	896	2	79.7	84.00	0	-30'974	-13'104	-44'078	0	0	0	-52'134	-96'211	-107.4	-4.1%
59	Grüsch	1'240	2	93.3	95.00	0	-359'121	0	-359'121	0	0	0	-487'055	-846'176	-682.4	-22.3%
60	Guarda	167	3	95.5	105.00	-113	-570	-8'789	-9'472	0	14'968	14'968	226	5722	34.3	1.1%
61	Haldenstein	890	3	77.4	105.00	-2'343	-11'834	-103	-14'281	0	0	0	4'687	-9'594	-10.8	-0.4%
62	Hinterrhein	96	4	51.5	84.00	0	-1'691	0	-1'691	5'038	0	5'038	-2'847	500	5.2	0.3%
63	Igis	6'999	3	64.7	110.00	-61'772	-138'644	0	-200'416	0	0	0	123'544	-76'872	-11.0	-0.5%
64	Ilanz	2'338	3	73.6	105.00	-12'816	-64'719	-8'009	-85'544	0	0	0	25'631	-59'912	-25.6	-1.1%
65	Ferrera	86	1	693.4	70.00	0	-19'360	-43'391	-62'751	0	0	0	-59'422	-122'173	-1'420.6	-6.2%
66	Jenz	1'146	3	54.4	100.00	0	-2'838	0	-2'838	168'144	0	168'144	-281	165'025	144.0	8.0%
67	Jenins	748	2	96.8	93.00	0	-4'746	0	-4'746	0	0	0	-3'759	-8'505	-11.4	-0.4%
68	Klosters-Semeus	3'901	1	144.6	90.20	0	-63'689	-49'526	-113'215	0	0	0	-68'103	-181'319	-46.5	-1.0%
69	Küblis	825	4	67.2	120.00	-8'519	-9'057	-6'482	-24'059	208'251	17'039	208'251	17'039	201'231	243.9	11.0%
70	Laax	1'218	1	143.4	71.40	0	-32'044	-2'890	-34'934	0	0	0	-93'912	-128'846	-106.8	-2.2%
71	Ladir	119	4	64.9	120.00	-573	-609	0	-1'182	67'325	22'073	89'398	1'146	89'362	750.9	36.2%
72	Langwies	297	4	75.2	110.00	-1'561	-3'503	-2'599	-7'662	0	0	0	3'121	-4'541	-15.3	-0.6%
73	Lanisch/Lenz	501	2	80.7	94.50	0	-3'081	-132	-3'213	0	0	0	-1'983	-5'196	-10.4	-0.4%
74	Lavin	186	3	135.3	89.25	0	-812	-19'479	-20'291	0	0	0	-945	-21'236	-114.2	-2.6%

3.1 Direkter Finanzausgleich bisher

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	FK 06/07	RP Index 06/07 (in % Ø)	Steuer- fuss 2005	Mittelbeschaffung				Mittelverwendung				Ausgleichs- wirkung Zuschlags- steuer		Dir. Finanzausgleich	
						Kürzung Gde.Treffnis (50%)	Finanzie- rungsbeitrag (10%)	Wasser- zinsen (6%)	Total Finanzierung	Steuer- kraftbeiträge	Beiträge an öffentliche Werke	Sonder- bedarfs- ausgleich	Total Ausstattung	Total	pro EW in % RP		
		(3)	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
75	Leggia	129	4	53.1	120.00	-926	-984	-3'262	-5'171	90'153	4'080		94'233	1'851	90'912	704.7	40.4%
76	Lohn	52	5	41.3	130.00	-659	-459	-555	-1'673	52'122	29'502		81'624	1'318	81'269	1'562.9	115.1%
77	Lostallo	670	3	68.8	90.00	0	-9'421	-13'273	-22'694	0	0		0	-10'261	-32'955	-49.2	-2.2%
79	Luen	80	4	101.8	100.00	0	-2'147	-3'446	-5'593	0	0		0	-213	-5'805	-72.6	-2.2%
80	Lumbrein	435	4	39.2	130.00	-1'602	-1'116	-2'719	-5'021	500'106	152'081		652'187	3'205	652'674	1'500.4	116.5%
81	Luvén	211	5	43.5	130.00	-574	-400	-653	-1'627	237'801	67'588		305'388	1'148	304'910	1'445.1	101.0%
82	Luzein	1'146	4	49.6	130.00	-6'399	-4'457	-4'302	-11'618	617'092	68'894		685'986	12'798	683'625	596.5	36.6%
83	Madulain	182	1	184.8	94.50	0	-11'618	0	-11'618	0	0		0	-7'477	-19'094	-104.9	-1.7%
84	Maierfeld	2'410	1	112.2	80.00	0	-73'704	0	-73'704	0	0		0	-153'246	-226'950	-94.2	-2.6%
85	Maladers	510	3	52.6	110.00	-234	-524	-4'263	-5'021	72'216	17'114		89'330	467	84'776	166.2	9.6%
86	Malans	2'005	2	88.9	95.00	0	-27'800	0	-27'800	0	0		0	-16'515	-44'315	-22.1	-0.8%
87	Malix	677	4	55.9	120.00	-2'080	-2'212	0	-4'292	343'716	60'649		404'364	4'161	404'233	597.1	32.5%
88	Marmorera	57	1	490.7	50.00	0	-26'177	-6'721	-32'898	0	0		0	-132'182	-165'081	-2'896.2	-18.0%
89	Masein	401	4	51.9	130.00	-847	-714	-1'561	-7'064	310'383	46'260		356'643	1'694	356'776	889.7	52.1%
90	Mastils	537	4	48.9	130.00	-4'134	-2'879	-51	-7'064	385'494	82'688		468'181	8'267	469'384	874.1	54.4%
91	Mathon	58	5	47.7	120.00	-166	-176	-670	-1'012	49'988	35'006		84'994	332	84'314	1'453.7	92.7%
92	Medel (Lucmagn)	487	3	127.5	90.00	0	-15'646	-53'899	-69'545	0	0		0	-17'040	-86'585	-177.8	-4.2%
94	Mesocco	1'236	2	87.6	87.00	0	-34'226	-34'893	-69'119	0	0		0	-47'442	-116'560	-94.3	-3.3%
95	Molinis	150	4	61.9	105.00	-106	-537	-6'369	-7'012	0	59'373		59'373	213	52'573	350.5	17.2%
96	Mon	85	4	129.1	105.00	-545	-2'754	-11'148	-14'447	0	0		0	1'091	-13'356	-157.1	-3.7%
97	Morissen	247	4	45.2	130.00	-2'415	-1'682	0	-4'097	282'101	95'993		378'094	4'829	378'827	1'533.7	103.3%
98	Mulegns	26	3	270.1	84.00	0	-2'192	-8'762	-10'954	0	0		0	-3'689	-14'643	-563.2	-6.3%
100	Mutten	82	5	66.1	130.00	-2'995	-2'086	-2'895	-7'976	257'19	62'197		87'916	5'990	85'929	1'047.9	48.3%
101	Nufenen	151	4	44.9	120.00	-1'814	-1'929	0	-1'814	137'394	42'714		180'107	3'629	179'993	1'192.0	80.9%
102	Obersaxen	792	5	96.1	130.00	-23'268	-16'208	-875	-40'351	388'339	13'162		276'562	46'537	282'737	357.0	11.3%
104	Parpan	275	2	105.6	90.00	0	-3'303	0	-3'303	0	0		0	-3'598	-6'901	-25.1	-0.7%
105	Paspels	442	3	71.0	108.00	-2'106	-6'076	-1'253	-9'435	0	0		0	4'211	-5'224	-11.8	-0.5%
107	Peist	212	5	49.3	130.00	-617	-430	0	-1'047	210'589	80'669		291'258	1'234	291'445	1'374.7	84.9%
109	Pigniu	49	5	173.2	130.00	-6'358	-4'429	-6'482	-17'269	0	711		72'210	12'716	67'658	1'380.8	24.3%
110	Pitasch	119	5	41.5	130.00	-361	-251	-1'306	-1'918	120'873	92'628		216'024	722	214'828	1'805.3	132.5%
111	Pontresina	1'882	1	165.8	85.00	0	-115'664	-4'660	-120'324	0	0		0	-183'230	-303'555	-161.3	-3.0%
112	Portein	23	5	47.9	130.00	-119	-83	0	-202	17'327	14'385		31'712	238	31'748	1'380.4	87.8%
113	Poschivao	3'491	3	89.4	115.00	-251'609	-545'978	-45'094	-842'681	0	0		0	485'105	-357'575	-102.4	-3.5%
115	Pratval	253	4	65.5	120.00	-384	-408	-388	-1'180	117'405	0		117'405	767	116'993	462.4	21.5%
116	Präz	184	5	49.2	130.00	-3'321	-2'313	0	-5'634	165'290	44'128		209'417	6'642	210'425	1'143.6	70.7%
117	La Punt-Chamuesch	673	1	160.7	77.50	0	-35'808	0	-35'808	0	0		0	-83'316	-119'124	-177.0	-3.4%
118	Ramosch	485	4	105.7	130.00	-13'671	-9'522	-26'353	-49'546	0	18'888		18'888	27'342	-3'317	-6.8	-0.2%
119	Rhâzuns	1'246	4	55.2	130.00	-15'804	-12'329	-699	-28'833	370'083	11'004		381'087	31'609	383'863	308.1	17.0%
120	Riein	70	5	36.8	130.00	-280	-195	0	-474	80'858	39'837		120'695	559	120'780	142.6%	142.6%
121	Riom-Parsonz	334	3	92.5	99.75	0	-7'344	-18'360	-25'704	0	0		0	-909	-26'613	-79.7	-2.6%
122	Rodels	277	4	54.3	120.75	-970	-992	-2'136	-4'099	221'616	0		221'616	1'941	219'457	792.3	44.4%
124	Rongellen	43	1	231.3	33.30	0	-536	-10'709	-11'245	0	0		0	-3'591	-14'836	-345.0	-4.5%
125	Rossa	127	4	97.0	100.00	0	-2'725	-6'769	-9'494	0	0		0	-270	-9'764	-76.9	-2.4%

3.1 Direkter Finanzausgleich bisher

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	FK 06/07	RP Index 06/07 (in % Ø)	Steuerfuss 2005	Mittelbeschaffung				Mittelverwendung				Ausgleichswirkung Zuschlagssteuer		Dir. Finanzausgleich	
						Kürzung Gde. Treffnis (50%)	Finanzierungsbeitrag (10%)	Wasserzinsen (6%)	Total Finanzierung	Steuerkraftbeiträge	Beiträge an öffentliche Werke	Sonderbedarfsausgleich	Total Ausstattung	(12)	(13)	(14)	(15)
126	Rothenbrunnen	307	3	80.7	100.00	0	-16'654	-1'281	-17'935	0	0	0	-9'855	-27'790	-90.5	-3.4%	
127	Roveredo	2'195	3	62.8	103.00	-3'533	-35'685	-13'389	-52'607	0	0	0	7'066	-45'540	-20.7	-1.0%	
128	Rueun	468	5	70.4	130.00	-9'740	-6'784	-19'686	-36'211	136'668	49'745	137'683	19'480	307'366	656.8	28.4%	
129	Ruschein	368	4	61.9	120.00	-6'671	-7'092	-2'502	-16'265	288'876	90'103	388'979	13'342	386'056	1'049.1	51.6%	
130	San Vittore	713	3	69.4	105.00	-4'209	-21'254	-988	-26'451	0	0	0	8'417	-18'033	-25.3	-1.1%	
131	St. Antonien	343	5	34.2	130.00	-2'828	-1'970	-4'953	-4'953	554'557	113'640	668'196	5'657	668'900	1'950.1	173.8%	
133	St. Martin	36	5	230.9	120.00	-492	-523	-14'814	-15'828	0	10'933	10'933	983	-39'13	-108.7	-1.4%	
134	St. Moritz	5'029	1	244.3	85.00	0	-819'431	-480	-819'911	0	0	0	-1'522'774	-2'342'684	-465.8	-5.8%	
135	St. Peter-Pagig	233	4	74.8	120.00	-703	-551	-5'257	-6'511	92'320	111'933	204'253	1'407	199'148	854.7	34.8%	
137	Sta. Maria i.C.	111	4	61.2	110.00	-115	-258	-8'308	-373	4'895	0	4'895	230	4'752	42.8	2.1%	
138	Saas i.P.	752	3	66.4	105.00	-597	-3'015	-8'308	-11'920	0	0	0	1'194	-10'726	-14.3	-0.7%	
139	Saßen	344	5	97.7	130.00	-23'195	-16'156	-23'250	-62'601	0	59'885	125'262	46'390	168'936	491.1	15.3%	
140	Sagogn	631	3	66.2	120.00	-4'656	-4'950	-13'793	-18'743	0	0	0	9'312	-4'481	-7.1	-0.3%	
141	Salouf	209	4	82.9	120.75	-4'863	-4'974	-6'823	-16'661	27'881	22'600	50'480	9'727	43'546	208.4	7.6%	
142	Samèdan	2'765	1	124.4	85.00	0	-82'019	0	-82'019	0	0	0	-129'932	-211'951	-76.7	-1.9%	
143	Samnaun	786	1	161.3	105.00	-8'651	-43'686	0	-52'337	0	0	0	17'301	-35'035	-44.6	-0.8%	
144	Sarn	141	5	54.3	130.00	-1'680	-1'170	0	-2'851	127'072	47'881	174'953	3'360	175'463	1'244.4	69.8%	
145	Savognin	957	3	94.1	112.88	-7'551	-12'840	-9'094	-29'485	0	0	0	15'103	-14'382	-15.0	-0.5%	
147	S-chanf	671	2	107.8	90.00	0	-8'799	-28'361	-37'160	0	0	0	-9'583	-46'743	-69.7	-2.0%	
148	Scharans	815	3	96.2	110.00	-16'512	-37'060	-16'681	-70'253	0	0	0	33'024	-37'229	-45.7	-1.4%	
150	Schiers	2'446	3	66.2	120.00	-77'799	-82'713	0	-160'512	0	107'567	107'567	155'598	102'653	42.0	1.9%	
151	Schliens	96	5	39.3	130.00	-239	-167	0	-406	93'730	31'297	125'027	479	125'099	1'303.1	100.8%	
152	Schluen	506	4	74.4	130.00	-16'992	-11'935	-9'09	-29'736	127'436	18'224	145'660	33'983	149'907	296.3	12.1%	
153	Schmitten	260	4	65.4	130.00	-2'990	-2'083	-4'308	-9'360	140'546	66'961	207'507	5'979	204'107	785.0	36.5%	
154	Schnaus	123	5	66.7	130.00	-1'840	-1'282	-5'858	-8'979	44'067	9'090	53'156	3'680	47'857	389.1	17.7%	
155	Scuol	2'166	2	111.5	110.00	-22'118	-49'643	-49'424	-121'185	0	0	0	44'236	-76'949	-35.5	-1.0%	
156	Seewis i.P.	1'396	4	48.7	120.00	-24'067	-25'887	0	-49'653	673'196	101'741	774'937	48'133	773'417	554.0	34.6%	
157	Selma	44	5	62.2	130.00	-1'215	-847	-821	-2'883	18'629	43'775	62'404	2'431	61'952	1'408.0	68.9%	
158	Sent	870	5	82.4	130.00	-12'501	-8'708	-22'581	-43'790	78'403	46'926	342'164	25'002	323'397	371.7	13.7%	
159	Seygein	217	4	48.6	130.00	-2'836	-1'975	-3'214	-8'025	203'001	64'550	267'551	5'672	265'197	1'222.1	76.6%	
160	Siat	196	4	66.1	120.00	-2'882	-3'064	-5'432	-11'377	84'961	47'768	132'729	5'763	127'115	648.5	29.9%	
161	Sils i.D.	867	3	91.2	110.25	-17'258	-37'688	-22'623	-77'570	0	0	0	34'517	-43'053	-49.7	-1.7%	
162	Sils i.E./Segl	712	1	190.8	80.00	0	-37'305	-17'82	-39'087	0	0	0	-77'564	-116'651	-163.8	-2.6%	
163	Silvaplana	952	1	216.7	82.00	0	-88'159	-1'782	-89'941	0	0	0	-183'766	-273'708	-287.5	-4.0%	
164	Soazza	384	1	160.3	63.00	0	-34'026	-22'276	-56'302	0	0	0	-128'020	-184'322	-480.0	-9.1%	
166	Spilgen	448	3	79.7	88.00	0	-6'129	-3'025	-9'154	0	6'376	6'376	-7'889	-10'667	-23.8	-0.9%	
168	Stiava	142	3	118.1	105.00	-6'417	-8'001	-14'775	-29'193	0	0	0	12'835	-16'358	-115.2	-3.0%	
169	Sufers	143	2	185.4	50.00	0	-4'998	-2'032	-5'030	0	0	0	-20'523	-45'553	-318.6	-5.2%	
170	Sumvitg	1'416	3	83.7	105.00	-2'873	-14'508	-54'292	-71'673	0	0	0	5'746	-65'927	-46.6	-1.7%	
171	Sur	93	4	106.5	130.00	-2'168	-1'510	-10'838	-13'519	0	0	0	4'337	-6'501	-69.9	-2.0%	
172	Suraua	295	4	66.6	130.00	-4'675	-3'256	-12'705	-20'636	115'827	148'701	264'528	9'350	253'241	858.4	39.2%	
173	Surava	210	4	88.3	120.00	-6'777	-7'205	-11'030	-25'012	4'707	26'453	31'160	13'554	19'702	93.8	3.2%	
175	Susch	217	3	125.6	77.00	0	-7'079	-19'834	-26'913	0	0	0	-16'821	-43'734	-201.5	-4.9%	

3.1 Direkter Finanzausgleich bisher

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	FK 06/07	RP Index 06/07 (in % Ø)	Steuer- fuss 2005	Mittelbeschaffung				Mittelverwendung				Ausgleichs- wirkung Zuschlags- steuer	Dir. Finanzausgleich	
						Kürzung Gde.Treffnis (50%)	Finanzie- rungsbeitrag (10%)	Wasser- zinsen (6%)	Total Finanzierung	Steuer- kraftbeiträge	Beiträge an öffentliche Werke	Sonder- bedarfs- ausgleich	Total Ausstattung		Total	pro EW
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
176	Tamins	1'175	3	71.8	110.00	-5021	-11'270	-7'845	-24'136	0	0	0	10'042	-14'094	-12.0	-0.5%
177	Tarasap	295	1	160.9	89.25	0	-9'485	-18'070	-27'555	0	0	0	-11'034	-38'589	-130.8	-2.5%
178	Tartar	191	4	36.5	120.00	-93	-99	0	-192	230'581	40'869	271'450	186	271'444	1'421.2	118.5%
179	Tenna	92	4	115.9	105.00	-157	-791	-15'281	-16'229	0	25'282	25'282	313	9'366	101.8	2.7%
181	Thusis	2'569	3	76.7	115.00	-37'827	-54'578	-16'814	-109'219	0	0	0	75'653	-33'566	-13.1	-0.5%
182	Tiefencastel	245	2	161.4	73.50	0	-34'113	-23'455	-57'568	0	0	0	-92'883	-150'452	-614.1	-11.6%
183	Tinizzong-Rona	370	3	103.1	110.25	-9'939	-21'705	-19'752	-51'396	0	0	0	19'878	-31'518	-85.2	-2.5%
184	Tomils	662	4	52.8	120.00	-9'318	-7'983	-1'06	-17'407	694'243	191'030	885'273	18'636	886'502	1'339.1	77.2%
185	Trimmis	2'954	5	71.2	98.00	-184	-31'686	-69	-31'940	0	46'728	50'152	-9'005	9'207	3.1	0.1%
186	Trin	1'098	3	79.8	105.00	-2'166	-10'939	-12'678	-25'763	0	0	0	4'332	-21'450	-19.5	-0.7%
187	Trun	1'275	5	56.3	130.00	-23'242	-16'189	-24'352	-63'783	282'551	44'752	732'913	46'484	715'614	561.3	30.3%
188	Tschappina	158	5	41.0	120.00	-851	-905	0	-1'756	181'181	51'872	233'053	1'702	232'999	1'474.7	109.4%
189	Tschierschen-Praden	330	5	71.9	130.00	-3'054	-2'127	-4'956	-10'137	167'127	222'786	597'385	6'107	593'355	1'798.0	76.1%
191	Tschlin	419	2	125.3	84.00	0	-18'615	-24'531	-43'146	0	0	0	-31'332	-74'478	-177.8	-4.3%
192	Tujetsch	1'707	2	104.9	95.00	0	-58'938	-54'361	-113'299	0	0	0	-35'073	-148'312	-86.9	-2.5%
194	Untervaz	2'228	3	76.8	99.75	0	-87'071	-113	-87'184	0	0	0	-10'776	-97'960	-44.0	-1.7%
196	Urmein	92	2	76.3	50.00	0	-1'078	0	-1'078	0	14'276	14'276	-5'446	7'752	84.3	3.4%
197	Val Müstair	1'743	5	58.4	120.00	-24'148	-16'820	-2'558	-43'527	1'205'825	633'184	2'19'885	48'296	2'063'663	1'184.0	61.7%
198	Valendas	304	5	38.7	130.00	-3'065	-2'135	-1'953	-7'154	424'963	153'695	594'497	6'131	593'474	1'952.2	153.5%
199	Vals	1'002	2	151.6	99.75	0	-86'930	-74'370	-161'300	0	0	0	-10'759	-172'059	-171.7	-3.4%
200	Valzeina	131	5	28.3	130.00	-3'543	-2'468	0	-6'012	170'433	35'996	206'429	7'087	207'504	1'584.0	170.1%
201	Vaz/Obervaz	2'626	1	153.8	80.00	0	-93'699	-30'003	-123'702	0	0	0	-194'819	-318'521	-121.3	-2.4%
202	Vella	463	4	61.8	130.00	-4'095	-2'852	-1'306	-8'253	246'543	140'325	386'868	8'190	386'804	835.4	41.1%
203	Verdabblo	160	5	39.7	130.00	-1'357	-945	0	-2'302	180'057	82'711	262'768	2'714	263'180	1'644.9	126.2%
204	Versam	251	4	88.0	130.00	-2'672	-1'861	-20'759	-25'292	0	74'456	74'456	5'344	54'508	217.2	7.5%
206	Vignogn	190	4	39.1	130.00	-2'401	-1'673	0	-4'074	211'909	59'262	271'171	4'803	271'899	1'431.0	111.3%
207	Vrin	275	5	90.0	120.00	-412	-438	0	-850	0	86'405	86'405	824	86'379	314.1	10.6%
208	Waltensburg/Vuoz	386	5	83.8	130.00	-13'194	-9'190	-18'955	-41'340	394'011	2'632	134'124	26'388	119'173	308.7	11.2%
210	Zernez	1'033	2	141.3	88.20	0	-34'028	-83'906	-117'934	0	0	0	-43'125	-161'059	-155.9	-3.4%
211	Zillis-Reischen	376	1	188.0	57.75	0	-4'440	-698'12	-74'252	0	0	0	-19'012	-93'264	-248.0	-4.0%
212	Zizers	2'997	3	74.6	105.00	-5'456	-27'554	-107	-33'118	0	0	0	10'913	-22'205	-7.4	-0.3%
213	Zuz	1'239	2	113.3	99.75	0	-16'432	0	-16'432	0	0	0	-2'034	-18'466	-14.9	-0.4%
Total		186'943		100.0		-11'269'906	-8'600'973	-20'169'986	-11'744'865	15'365'569	5'722'733	2'700'000	23'788'302	6'024'559	32.2	1.0%

3.1 Direkter Finanzausgleich bisher

3.2 Indirekter Finanzausgleich bisher

(nach Finanzkraft der Gemeinden abgestufte Beiträge)

- (1) Kontonummer in Staatsrechnung/Budget des Kantons
- (2) Kontobezeichnung in Staatsrechnung/Budget des Kantons
- (3) Nach Finanzkraft der Gemeinden abgestufte Beitragssätze in Prozent der anrechenbaren Kosten (Gruppen 1 bis 5)
- (4) Durchschnittliche Beitragszahlungen (inklusive FK-Komponente): Laufende Rechnung Ø 2006/07, Investitionsrechnung Ø 2002-07
- (5) Finanzausgleichswirkung durch Beitragsabstufung (Finanzkraftzuschläge, Finanzkraftabschläge, Umverteilungswirkung)
- (6) Nummer der zu entflechtenden Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden
- (7) Bezeichnung der zu entflechtenden Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden

A. Indirekter Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden (vertikal finanziert)

I. Kantonsbeiträge an Gemeinden

Konto Nr. (1)	Kontobezeichnung (2)	FK-Abstufung in % (3)					Ø Beitrags- zahlungen (4)	davon FK - Zuschläge (5)	Nr. (6)	Verbundaufgabe (7)
		1	2	3	4	5				
2222 3625	Beiträge an Gemeinden für Grundbuchvermessungen, Vermarkungen und übrige Vermessungswerke	30	30	40	50	50	501'634	88'127	K 1 Amtliche Vermessung	
2260 3620	Betriebsbeiträge für die Raumplanung, nachhaltige Entwicklung, Agglomerationsentwicklung etc., wovon an: - Regionale Richtplanungen - kommunale Nutzungsplanungen	40	40	50	50	60	127'591 233'515	77'21 23'209	G 1 Raumplanungen, Ortsplanungen	
4210 362001	Besoldung der Volksschullehrpersonen	20	28	37	46	55	388'750'44	15'913'928	G 13 Besoldung der Volksschullehrpersonen und der Lehrpersonen-Stellvertreter	
4210 362003	Besoldung der Kindergartenlehrpersonen	10	20	30	40	50	3'565'589	2'170'718	G 11 Besoldung der Kindergartenlehrpersonen und der Hilfskräfte in Kindergärten	
4210 362004	Besoldung der Lehrpersonen-Stellvertreter	20	28	37	46	55	48'960	20'042	G 13 Besoldung der Volksschullehrpersonen und der Lehrpersonen-Stellvertreter	
4210 362504	Beiträge an die Gemeinden für Reisekosten der Schüler	20	28	37	46	55	1'608'674	798'910	G 14 Reisekosten der Schüler	
4210 362511	Beiträge an die Mietkosten von Kindergärten	0	0	0	40	40	6'126	6'126	G 12 (Bau-) und Mietkosten von Kindergärten	
4210 5620	Investitionsbeiträge an Gemeinden für den Bau und die Einrichtung von Schulhäusern	10	17.5	25	32.5	40	2'580'367	1'414'401	G 19 Bau und Einrichtung von Schulhäuser	
4210 5621	Investitionsbeiträge an Gemeinden für den Bau von Kindergärten	0	0	0	40	40	108'967	108'967	G 12 (Bau-) und Mietkosten von Kindergärten	
4260 5621	Investitionsbeiträge an öffentliche Abwasseranlagen	7	14	20	25	30	2'804'300	1'628'212	G 25 Öffentliche Abwasseranlagen	
4260 5622	Investitionsbeiträge an öffentliche Abfallanlagen	5	10	15	20	25	389'701	234'627	G 26 Öffentliche Abfallanlagen	
4260 xxxx	Beiträge an Alltagsanmietungen von Schessanlagen	40	50	60	70	80	0	0	Keine Entflechtung vorgesehen; neu Beitragssatz von 50%	

3.2 Indirekter Finanzausgleich bisher (nach Finanzkraft der Gemeinden abgestufte Beiträge)

Konto Nr.	Kontobezeichnung	FK-Abstufung in %					Ø Beitragszahlungen	davon FK - Zuschläge	Nr.	Verbundaufgabe
		1	2	3	4	5				
6400 362102	Beiträge an die Löschkosten bei Waldbränden	21	23	25	28	31	(5'061)	(677)	Keine Entflechtung vorgesehen; Finanzkraftzuschläge werden innerhalb der Beitragsspanne von 10%-35% berücksichtigt	
6400 5620	Beiträge an Gemeinden für Erschliessungen und Strukturverbesserungen	21	23	25	28	31	(370'2951)	(663'750)	Keine Entflechtung vorgesehen; Finanzkraftzuschläge werden innerhalb der neuen Beitragsspanne von 60%-80% berücksichtigt. Ab 2008 Konto 5624; Budget 2008 Fr. 14 Mio.	
6400 5622	Beiträge an Gemeinden für Schutzbauten gegen Naturgefahren	21	23	25	28	31	(3'205'134)	(516'569)	Keine Entflechtung vorgesehen; Finanzkraftzuschläge werden innerhalb der neuen Beitragsspanne von 50%-80% berücksichtigt. Budget 2008 Fr. 25.9 Mio.	
6200 3651	Beiträge an die Erstellung von Radwegen	40	45	50	55	60	147'081	23'393	Keine Entflechtung vorgesehen; neu Beitragssatz von 50%	
6211 5621	Beiträge an Gemeinden für Fussgängeranlagen, Haltebuchten ÖV sowie Kanalisation	40	45	50	55	60	538'228	85'271	G 27 Fussgängeranlagen	
	Fussgängergera.+Haltebuchten (Hauptstrassen)	20	25	30	35	40	538'228	186'311		

II. Gemeindebeiträge an Kanton / Mitfinanzierung von Gemeinden

Konto Nr.	Kontobezeichnung	FK-Abstufung in %					Ø Beitragszahlungen	davon FK - Abschläge	Nr.	Verbundaufgabe
		1	2	3	4	5				
2222 6420	Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen für Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten	20	13	6	0	0	280'486	49'1074	K 4 Gesamtmeliorationen	
2222 6725	Durchlaufende Investitionsbeiträge von Gemeinden für Wohnsanierungen im Berggebiet	12	10	8	6	4	457'563	342'968	K 5 Wohnsanierungen im Berggebiet	
2222 4725	Durchlaufende Betriebsbeiträge von Gemeinden zur Förderung des Wohnungsbaues (WEG)	70	60	50	40	40	(252'461)	(66'119)	Ab dem Jahr 2002 keine neuen Projekte mehr bewilligt. Zugesicherte Beiträge an beschlossene Projekte werden nach Umsetzung der Bündner NFA altrechtlich gezahlt.	
3140 4620	Beiträge von Gemeinden für Zivilschutzmassnahmen	85	80	75	70	65	959'401	93'290	Keine Entflechtung vorgesehen; neu Beitragssatz von 85%	
4260 6330	Rückerstattung finanzstarker Gemeinden für Wasserversorgung	20	13	6	0	0	31'552	31'606	K 25 Öffentliche Wasserversorgung	
6221 6310	Rückerstattung von Gemeinden für Ausbau von Innerortsstrecken (Hauptstrassen)	60	55	50	45	40	598'907	85'412	Keine Entflechtung vorgesehen; neu Beitragssatz von ~50%	
6224 6310	Rückerstattung von Gemeinden an Investitionsausgaben für Ausbau Innerortsstrecken (Verbindungsstr.)	70	65	60	55	50	203'030	37'305	Keine Entflechtung vorgesehen; neu Beitragssatz von ~50%	

Total vertikal finanzierter Finanzausgleich 22 Beitragspositionen 54'604'945 23'791'618

3.1 Direkter Finanzausgleich bisher

B. Indirekter Finanzausgleich unter den Gemeinden (horizontal finanziert)

Konto Nr.	Kontobezeichnung	FK-Abstufung in %					Ø Beitrags- zahlungen	Finanzkraft- umverteilung	Nr.	Verbundaufgabe
		1	2	3	4	5				
2310 4620	Anteil von Gemeinden an den Beiträgen an private Institutionen gemäss Suchthilfegesetz	3	2.5	2	1.5	1	297'500	+/- 29'343	Keine Entflechtung vorgesehen; neu Beitragssatz von 50%	
4230 4620	Beiträge der Gemeinden an ausserkantonale Berufsschulen	3	2.5	2	1.5	1	2'964'267	+/- 292'219	K 22 Ausserkantonale Berufsschulen	
4230 4720	Durchlaufende Beiträge von Gemeinden an - kaufmännische und gewerbliche Berufsschulen - Gastgewerbliche Fachschule Graubünden - Vorlehreinstitutionen	3	2.5	2	1.5	1	20'129'260	+/- 1'986'865	K 20 Berufsfachschulen K 21 Gastgewerbliche Fachschule Graubünden K 23 Vorlehreinstitutionen	
6300 4620	Beiträge von Gemeinden an den öffentlichen Regionalverkehr	80	72	63	54	45	772'440	+/- 244'411	K 27 Öffentliche Strassentransportdienste	
GVG	Beiträge GVG an Feuerwehrmaterial	20	20	25	27.5	30	548'605	+/- 37'270	Keine Entflechtung vorgesehen; neu Beitragssatz von ~23.5%	
GVG	Beiträge GVG an Feuerwehr Löschwasserversorgungen	20	20	25	27.5	30	3'991'251	+/- 271'155	Keine Entflechtung vorgesehen; neu Beitragssatz von ~23.5%	
GVG	Beiträge GVG an Ankauf von Löschfahrzeugen	20	20	25	27.5	30	704'718	+/- 47'876	Keine Entflechtung vorgesehen; neu Beitragssatz von ~23.5%	
GVG	Beiträge GVG an Feuerwehr Bau Gerätelekale	20	20	25	27.5	30	368'712	+/- 25'049	Keine Entflechtung vorgesehen; neu Beitragssatz von ~23.5%	

Total horizontal finanzierter Finanzausgleich

10 Beitragspositionen

29'776'753 +/- 2'714'188

B. Indirekter Finanzausgleich unter den Gemeinden (horizontal finanziert)

3.3 Ressourcenausgleich (RA)

- (1) Finanzkraftenteilung der Gemeinden für die Jahre 2006 und 2007 (Gruppen 1 bis 5); Fusionsgemeinden FK-Gruppe nach Fusion
- (2) Steuern natürliche Personen der Steuerjahre 2002 und 2003 (gemäss Grundlagen für FK-Einteilung 2006/07) zu 100 Prozent mit Nachträgen aus Vorjahren
- (3) Steuern juristische Personen der Steuerjahre 2002 und 2003 (gemäss Grundlagen für FK-Einteilung 2006/07) zu 100 Prozent ohne Nachträge aus den Vorjahren (Stand 2007)
- (4) Wasserzinsen inklusive Abteilungsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung der Jahre 2003 und 2004 (gemäss Grundlagen für FK-Einteilung 2006/07)
- (5) Grund- und Liegenschaftsteuer zum Ansatz 1.5%
- (6) Gesamtes Ressourcenpotenzial 2006/2007 entsprechend den massgebenden Steuererträgen und Wasserzinsen: Total der Spalten (2)+(3)+(4)+(5)
- (7) Total der Spalte (6) pro Einwohner der Gemeinde
- (8) Ressourcenpotenzial-Index: Massgebende Ressourcen (Steuererträge, Wasserzinsen und Grund- und Liegenschaftsteuer) pro Einwohner in Prozent der durchschnittlichen pro-Kopf-Ressourcen aller Gemeinden (Fr. 3'286 pro Einwohner)
- (9) Abschöpfungsbeitrag pro Einwohner von 20 Prozent jenes Ressourcenanteils, der den Durchschnittswert aller Gemeinden (von Fr. 3'286) übertrifft; 20 % der Spalte (9)
- (10) Abschöpfungsbeitrag der ressourcenstärkeren Gemeinden: Beitrag pro Einwohner der Gemeinde gemäss Spalte (10) multipliziert mit Einwohner der Gemeinde
- (11) Gesamter Abschöpfungsbeitrag der ressourcenstärkeren Gemeinden: Beitrag pro Einwohner der Gemeinde gemäss Spalte (11) multipliziert mit Einwohner der Gemeinde
- (12) Gesamter Abschöpfungsbeitrag der ressourcenstärkeren Gemeinden in Prozent der Ressourcen gemäss Spalte (6)
- (13) Die Ausstattung sichert allen ressourcenstärkeren Gemeinden einen RP Index nach Ausgleich von mindestens 80 Punkten. Für Gemeinden mit Index über 60 Punkten kommt ein progressiver Tarif zur Anwendung
- (14) Der Indexstand nach Ausgleich entspricht dem Ausgangsindex gemäss Spalte (6) und der Zunahme gemäss Spalte (13)
- (15) Der Beitrag pro Einwohner errechnet sich aus der Zunahme des Indexes gemäss Spalte (13) unter Beachtung, dass 100 Indexpunkte Fr. 3'286 entsprechen
- (16) Das Total des RA-Beitrages errechnet sich aus dem Beitrag pro Einwohner gemäss Spalte (15) multipliziert mit den Einwohnern der Gemeinde

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	FK 06/07	Steuern natürliche Personen	Steuern juristische Personen	Wasserzinsen	Liegenschaftsteuer 1.5%	Ressourcenpotenzial 06/07		RP Index (in % Ø)	RA - Finanzierung				RA - Ausstattung bis 80%	
								Total	pro EW		pro EW	Total	in % RP	Zunahme RP Index	Index nach Ausgleich	Beitrag pro EW
1	Almens	221	4	413'607	46'970	0	58'522	51'909	2'348,9	71,5	0,0	0,0	10,2	81,6	333,9	73'784
2	Avaneu	435	3	866'228	68'726	119'412	168'728	1'223'093	2'811,7	85,6	0,0	0,0	2,6	85,2	85,5	37'173
3	Avaschein	156	3	166'979	303'308	147'767	367'01	655'355	4'201,0	127,9	915,3	-183,1	-28'559	-4,4	0,0	0,0
4	Andeer	891	2	1'512'586	412'743	2'098'253	359'074	4'380'656	4'916,6	149,6	1163,0	-326,2	-290'629	-6,6	0,0	0,0
5	Andast	256	4	248'747	265'011	1'380'330	71'234	515'512	2'013,7	61,3	0,0	0,0	18,7	80,0	615,5	157'563
6	Ardez	443	2	690'088	62'298	1'042'535	176'262	1'971'183	4'449,6	135,4	1'164,0	-232,8	-103'128	-5,2	0,0	0,0
7	Arosa	2'294	1	8'469'579	764'951	83'661	206'378	11'381'972	4'961,6	151,0	19'760	-335,2	-768'939	-6,8	0,0	0,0
8	Arvigo	94	4	173'473	265'538	47'621	30'301	2'779'34	2'956,7	90,0	0,0	0,0	0,0	91,2	41,2	3'869
9	Avers	191	4	273'611	225'185	446'330	79'841	1'024'967	5'366,3	163,3	2'080,7	-416,1	-79'482	-7,8	0,0	0,0
10	BergünBravogn	516	5	807'745	154'907	382'731	239'538	1'584'920	3'071,6	93,5	0,0	0,0	0,0	94,0	17,4	8'988
12	Bever	654	2	2'030'669	170'600	0	330'008	2'531'276	3'970,5	117,8	584,8	-117,0	-76'492	-3,0	0,0	0,0
13	Bivio	227	5	510'605	61'499	0	108'265	680'369	2'997,2	91,2	0,0	0,0	0,0	92,2	31,6	7'184
14	Bonaduz	2'569	3	4'264'073	424'158	167'064	785'443	5'620'739	2'187,9	66,6	0,0	0,0	0,0	80,5	458,4	11'777'46
15	Bregaglia	1'638	3	3'922'713	121'9'848	1'762'918	722'618	7'628'097	4'857,0	141,7	1'371,3	-274,3	-449'241	-5,9	0,0	0,0
16	Braggio	63	5	51'958	42	2'241	15'805	70'046	1'111,8	33,8	0,0	0,0	0,0	80,0	1'516,7	95'551
17	Breil/Brigels	1'311	3	1'782'724	466'810	581'335	104'926	3'880'131	2'959,7	90,1	0,0	0,0	0,0	91,3	40,4	52'988
18	Brieniz/Birzauls	115	4	247'188	15'649	0	75'391	338'217	2'941,0	89,5	0,0	0,0	0,0	90,9	45,2	5'196
19	Brusio	1'226	2	2'111'847	113'1616	806'124	259'256	4'308'843	3'514,6	107,0	228,9	-45,8	-56'127	-1,3	0,0	0,0
20	Buseno	100	3	122'089	63'868	236'277	47'295	469'528	4'695,3	142,9	1'409,6	-281,9	-2'819,3	-6,0	0,0	0,0
21	Calfeisen	45	5	60'306	293	16'917	11'701	89'217	1'982,6	60,3	0,0	0,0	0,0	80,0	646,0	29'069
22	Caama	470	2	849'669	42'067	168'622	99'022	1'157'380	2'462,5	74,9	0,0	0,0	0,0	7,8	257,8	121'152
24	Castaneda	229	3	335'288	10'263	179'282	54'125	578'958	2'528,2	76,9	0,0	0,0	0,0	6,6	218,3	49'984
26	Casti-Wergenstein	57	5	57'379	20'870	106'541	157'25	200'515	3'517,8	107,1	232,2	-46,4	-2'647	-1,3	0,0	0,0
27	Castiel	119	5	104'650	402	20'251	24'985	150'288	1'262,9	38,4	0,0	0,0	0,0	80,0	1'365,6	162'506
28	Castisch	413	4	505'598	23'139	29'313	77'557	635'607	1'539,0	46,8	0,0	0,0	0,0	80,0	1088,5	449'971
29	Cauro	36	5	33'852	433	29'973	127'43	79'002	2'194,5	66,8	0,0	0,0	0,0	13,8	16'307	16'307
30	Cazis	1'558	4	1'943'172	201'255	967'91	306'757	2'547'975	1'635,4	49,8	0,0	0,0	0,0	80,0	993,1	154'7258
31	Celerina/Schlarigna	1'236	1	6'913'764	514'557	2'000	1'224'383	8'654'703	7'002,2	213,1	3'716,5	-743,3	-918'728	-10,6	0,0	0,0
32	Chur	32'227	2	77'981'056	16'146'080	31'167	9448'709	103'607'012	3'214,9	97,8	0,0	0,0	0,0	97,9	1,9	61'345
33	Churwalden	1'245	3	1'853'172	423'080	31'492	385'074	2'692'289	2'162,9	65,8	0,0	0,0	0,0	80,4	479,6	597'060
35	Conters i.P.	202	4	267'350	8'290	887'15	614'15	423'770	2'097,9	63,8	0,0	0,0	0,0	16,3	536,7	108'421
36	Cumbel	267	5	286'712	7'123	40'172	54'293	388'301	1'454,3	44,3	0,0	0,0	0,0	80,0	1174,2	313'514
37	Cunter	197	2	457'807	38'953	107'053	97'534	701'347	3'960,1	108,4	274,5	-54,9	-108'15	-1,5	0,0	0,0
38	Davos	11'333	2	33'358'862	312'396	619'617	6'142'657	43'245'073	3'915,9	116,1	530,2	-106,0	-1'201'763	-2,8	0,0	0,0

3.3 Ressourcenausgleich (RA)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	FK 06/07	Steuern natürliche Personen	Steuern juristische Personen	Wasser- zinsen	Liegen- schaften- steuern 1,5%	Ressourcen- potenzial 0,03/07		RP Index (in % 0)	RA - Finanzierung				RA - Ausstattung bis 80%			
								Total	pro EW		(7)	(8)	Ressourcen- Überschuss pro EW	pro EW	Total	In % RP	Zunahme RP Index	Index nach Ausgleich
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)			
39	Degen	264	4	277854	8070	7532	61352	354809	1344,0	40,9	0,0	0,0	39,1	80,0	1284,5	339120		
40	Diersch/Muster	2186	3	3473339	469393	1023320	628570	5594622	2559,3	77,9	0,0	0,0	6,1	84,0	200,7	438767		
41	Doma/Enns	6886	2	12128070	7361961	211571	1725589	21427191	3204,8	97,5	0,0	0,0	0,1	97,6	2,5	16633		
42	Donat	225	4	205622	38627	208368	36603	489220	2174,3	66,2	0,0	0,0	14,3	80,5	469,9	105722		
43	Duvin	96	5	54611	779	20924	10531	86845	904,6	27,5	0,0	0,0	52,5	80,0	1723,9	165493		
44	Felera	546	1	1346948	109264	0	533100	2289312	4192,9	127,6	-181,4	-99069	-4,3%	0,0	0,0	0		
45	Fenas	384	4	554848	13476	0	96093	664417	1730,3	52,7	0,0	0,0	27,3	80,0	893,3	344934		
47	Felsberg	2069	3	39568310	56494	101382	454706	4570891	2209,2	67,2	0,0	0,0	13,4	80,7	440,8	912041		
48	Fidris	584	4	731476	150348	0	164842	1046666	1792,2	54,5	0,0	0,0	25,5	80,0	836,3	488369		
49	Filsur	493	3	728184	223236	427129	249248	1827796	3301,8	100,5	-3,2	-1594	-0,1%	0,0	0,0	0		
50	Filsch	590	3	1139329	65981	0	184214	1389523	2355,1	71,7	0,0	0,0	10,0	80,0	329,4	194355		
51	Firden	173	5	198183	4490	0	34518	237191	1371,0	41,9	0,0	0,0	38,3	80,0	1257,5	217543		
52	Firms	2504	1	7979235	509497	14799	2522365	11025987	4403,3	134,0	-223,5	-559726	-5,1%	0,0	0,0	0		
53	Mundaun	311	4	485584	17872	0	141009	644466	2072,2	63,1	0,0	0,0	17,0	80,1	960,2	174207		
54	Flan	494	3	950508	124992	261087	231426	1567993	3174,1	96,6	0,0	0,0	0,1	96,7	4,7	2340		
56	Furna	226	5	214952	6665	0	52368	273966	1212,3	36,9	0,0	0,0	43,1	80,0	1416,2	320060		
57	Furstenau	315	3	529314	4740	51779	64357	650191	2064,1	62,8	0,0	0,0	17,3	80,1	567,7	178922		
58	Grono	896	2	1637121	228668	253774	227060	2346623	2919,0	78,7	0,0	0,0	5,1	84,9	169,1	151493		
59	Grusch	1240	2	1673311	1814364	0	312537	3800212	3064,7	93,3	0,0	0,0	0,6	93,8	18,6	23033		
60	Guarda	167	3	266232	4140	173636	60238	524246	3139,2	95,5	0,0	0,0	0,2	95,8	8,2	1363		
61	Haldenstein	890	3	1875730	157948	1713	228735	2264127	2544,0	77,4	0,0	0,0	6,4	83,8	209,3	186260		
62	Haldenhein	96	4	131578	21676	0	9186	162379	1891,5	51,5	0,0	0,0	28,5	80,0	937,1	89958		
63	ligris	6999	3	11296703	1732400	91	1844890	14874084	2125,2	64,7	0,0	0,0	15,6	80,3	512,3	3585982		
64	Ilanz	2338	3	4033939	637810	152702	827383	5951834	2417,4	73,6	0,0	0,0	8,7	82,3	286,8	670567		
65	Ferrera	86	1	115909	522885	1062945	257923	1959362	22783,3	693,4	-6484,8	-557682	-28,5%	0,0	0,0	0		
66	Jenaz	1146	3	1718304	15699	0	316135	2050138	1789,0	54,4	0,0	0,0	25,6	80,0	839,6	982145		
67	Jenins	748	2	2177187	36378	0	214633	2428197	3246,3	98,8	0,0	0,0	0,0	98,8	0,6	442		
68	Klosters-Semeus	3901	1	14234953	723391	955987	2625891	1850223	4752,7	144,6	-283,4	-1144581	-6,2%	0,0	0,0	0		
69	Kubis	825	4	1281524	96166	123459	320460	1821610	2208,0	67,2	0,0	0,0	13,4	80,6	441,8	364492		
70	Laax	1218	1	4194900	256594	48174	1237676	5737343	4710,5	143,4	-285,0	-347085	-6,0%	0,0	0,0	0		
71	Ladir	119	4	192936	4426	0	56493	253855	2133,2	64,9	0,0	0,0	15,4	80,3	505,2	60125		
72	Langwies	297	4	475259	74915	43313	140711	733598	2470,0	75,2	0,0	0,0	7,7	82,9	253,1	75166		
73	Lantsch/Lenz	501	2	1079063	25788	2207	221800	1328888	2652,4	80,7	0,0	0,0	4,6	85,4	152,6	76429		
74	Lavin	186	3	373630	10847	384970	57270	826175	4444,7	135,3	-231,8	-43117	-5,2%	0,0	0,0	0		
75	Leggia	129	4	128858	14792	54364	26920	224935	1743,7	53,1	0,0	0,0	26,9	80,0	884,8	114144		
76	Lohn	52	5	34221	8985	12864	14541	70612	1357,9	41,3	0,0	0,0	38,7	80,0	1270,6	66071		
77	Loosello	670	3	1039848	122499	221222	130168	1513736	2256,3	68,8	0,0	0,0	12,2	81,0	400,7	266502		
79	Lüen	80	4	110673	48922	60980	47797	267482	3343,5	101,8	-11,6	-926	-0,3%	0,0	0,0	0		
80	Lumbrein	435	4	464380	14024	0	81820	560224	1287,9	39,2	0,0	0,0	40,8	80,0	1340,6	583182		
81	Luvun	211	5	249896	1602	10880	39402	301790	1430,2	43,5	0,0	0,0	36,5	80,0	1198,3	252837		
82	Luzern	1146	4	1426761	35208	81939	322245	1866152	1828,4	49,6	0,0	0,0	30,4	80,0	1000,1	1146131		
83	Madulain	182	1	855939	64143	0	185018	1105100	6072,0	184,8	-557,3	-101422	-9,2%	0,0	0,0	0		
84	Malenfeld	2410	1	7191082	906530	0	784143	8981755	3685,4	112,2	-79,9	-192668	-2,2%	0,0	0,0	0		
85	Maladers	510	3	689293	6364	78387	107281	881326	1728,1	52,6	0,0	0,0	27,4	80,0	900,4	459219		
86	Malais	2005	2	5023696	226954	0	608612	5659263	2922,3	86,9	0,0	0,0	0,0	1,5	50,2	100691		
87	Malik	677	4	1018953	17200	112017	206513	1242667	1935,5	55,9	-217757	-23,7%	0,0	80,0	793,0	536841		
88	Mariora	57	1	418143	303935	0	84862	918956	16122,0	490,7	-3920,3	-217757	-23,7%	0,0	0,0	0		
89	Masein	401	4	572971	35076	0	76353	684401	1706,7	51,9	0,0	0,0	28,1	80,0	921,8	389636		
90	Mastrils	537	4	769953	26361	846	98047	862208	1605,6	48,9	0,0	0,0	31,1	80,0	1022,9	549307		
91	Maltron	58	5	51813	5349	15493	18285	90940	1567,9	47,7	0,0	0,0	32,3	80,0	1060,6	61514		
92	Medel (Lucmagn)	487	3	503641	256832	1111591	168157	2040220	4188,4	127,5	-180,7	-88022	-4,3%	0,0	0,0	0		

3.3 Ressourcenausgleich (RA)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	FK 06/07	Steuern natürliche Personen	Steuern juristische Personen	Wasserzinsen	Liegenschaftsteuer 1,5%	Ressourcenpotenzial 06/07		RP Index (in % Ø)	RA - Finanzierung				RA - Ausstattung bis 80%				
								Total	pro EW		Abschöpfung (> Ø 20%)	Zunahme RP Index	Index nach Ausgleich	Beitrag pro EW	Beitrag Total	Total	in % RP	pro EW	Überschuss pro EW
94	Mesocco	1'236	2	1'955'476	254'376	786'485	559'167	3'555'503	2'876,6	87,6	0,0	0,0	0,0	89,5	78'671	63,6			
95	Molinis	150	4	156'134	11'091	109'475	28'462	3'051'62	2'034,4	61,9	0,0	0,0	0,0	80,0	595,6	89'343			
96	Mon	85	4	120'449	30'934	185'939	32'733	3'606'34	4'242,8	129,1	-191,4	-16'271	-4,5%	0,0	0,0	0,0			
97	Monissen	247	4	287'398	147'500	647'339	64'739	3'668'887	14'865,4	45,2	0,0	0,0	0,0	80,0	1'143,1	282'357			
98	Mullegrin	26	3	44'828	23'863	146'041	16'046	2'307'778	8'976,1	270,1	-1'118,1	-29'070	-12,6%	0,0	0,0	0,0			
100	Muttin	82	5	18'244	18'244	48'248	27'915	1'779'688	21'703,3	66,1	0,0	0,0	0,0	80,0	473,2	38'806			
101	Nufenen	151	4	87'936	10'047	10'047	24'557	2'225'40	14'733,8	44,9	0,0	0,0	0,0	80,0	1'154,7	174'367			
102	Obersaxen	792	5	1'682'386	196'315	14'585	62'6410	2'489'695	3'156,2	96,1	0,0	0,0	0,0	96,3	6,4	5'051			
104	Parpan	275	2	764'827	18'957	19'957	17'0700	954'483	3'470,8	105,6	185,2	-37,0	-10'186	0,0	0,0	0,0			
105	Paspels	442	3	841'027	63'586	20'888	105'384	1'030'885	2'332,3	71,0	0,0	0,0	0,0	81,5	345,8	152'826			
107	Peist	212	5	272'312	21'765	49'139	49'139	3'432'17	16'181,9	49,3	0,0	0,0	0,0	80,0	1'009,6	214'029			
109	Pigniu	49	5	361'24	64'760	119'126	58'769	2'877'79	5'889,4	173,2	2'403,7	-23'556	-8,4%	0,0	0,0	0,0			
110	Pliach	119	5	121'287	11'190	21'760	17'925	1'621'62	13'62,7	41,5	0,0	0,0	0,0	80,0	1'265,8	150'632			
111	Pontresina	1'882	1	7'954'353	928'050	77'659	12'907'22	10'250'785	5'446,8	165,8	2'161,1	-432,2	-81'3439	0,0	-7,9%	0,0			
112	Portein	23	5	29'500	12'000	0	5'477	361'77	15'72,9	47,9	0,0	0,0	0,0	80,0	1'055,6	24'279			
113	Puschlav	3'491	3	5'406'533	312'029	87'774	852'558	10'257'793	2'938,4	89,4	0,0	0,0	0,0	90,8	45,9	160'190			
115	Pravai	253	4	484'816	4'797	6'472	48'382	544'467	2'152,0	65,5	0,0	0,0	0,0	80,4	488,9	123'690			
116	Praz	184	5	190'643	49'588	0	57'454	297'685	16'17,9	49,2	0,0	0,0	0,0	80,0	1'010,7	185'962			
117	La Punt-Chamuesch	673	1	287'4376	177'900	0	500'339	3'552'615	5'278,8	160,7	1'993,1	-268'275	-7,6%	0,0	0,0	0,0			
118	Ramosch	485	4	815'597	126'060	510'290	231'712	1'683'659	3'471,5	105,7	185,8	-37,2	-18'024	0,0	0,0	0,0			
119	Rhazüns	1'246	4	1'852'604	83'351	11'650	311'905	2'259'510	18'133,4	55,2	0,0	0,0	0,0	80,0	815,1	101'5625			
120	Rien	70	5	64'390	601	19'707	19'707	84'698	12'10,0	36,8	0,0	0,0	0,0	80,0	1'418,6	99'299			
121	Riom-Parsonz	334	3	3'428'115	343'574	229'486	149'304	10'147'44	30'38,2	92,5	0,0	0,0	0,0	93,2	23,3	7'783			
122	Rodels	277	4	389'793	10'340	35'988	58'885	4'846'26	17'85,7	54,3	0,0	0,0	0,0	80,0	842,9	233'474			
124	Rongellen	43	1	631'441	10'335	243'919	95'13	326'807	7'600,2	231,3	4'314,5	-862,9	-11,4%	0,0	0,0	0,0			
125	Rossa	127	4	187'290	14'617	149'026	53'976	4'049'08	31'88,3	97,0	0,0	0,0	0,0	97,1	3,6	458			
126	Rothenbrunnen	307	3	451'125	238'005	21'358	103'267	813'755	2'650,7	80,7	0,0	0,0	0,0	85,3	163,4	47'092			
127	Roveredo	2'195	3	3'428'115	343'574	229'486	524'478	4'525'653	2'061,8	62,8	0,0	0,0	0,0	80,1	569,8	1'250'772			
128	Rueun	468	5	517'661	73'865	369'366	122'156	10'830'48	2'314,2	70,4	0,0	0,0	0,0	81,4	359,0	168'023			
129	Ruschsein	368	4	437'366	832'49	45'979	181'893	7'484'87	2'033,9	61,9	0,0	0,0	0,0	80,0	596,1	219'356			
130	San Vittore	713	3	1'087'509	303'008	164'71	219'856	1'626'843	2'281,7	69,4	0,0	0,0	0,0	81,1	383,5	273'409			
131	St. Antonien	343	5	291'355	19'156	2'940	71'499	384'950	1'122,3	34,2	0,0	0,0	0,0	80,0	1'506,2	516'632			
133	St. Martin	36	5	17'845	2'862	24'6896	5'565	273'168	7'988,0	230,9	4'302,3	-30'977	-11,3%	0,0	0,0	0,0			
134	St. Moritz	5'029	1	28'842'309	7'131'442	18'551	43'80'933	40'373'235	8'028,1	244,3	4'742,4	-948,5	-11,8%	0,0	0,0	0,0			
135	St. Peter-Pagig	233	4	355'658	28'410	90'348	97'956	5'723'72	24'565,5	74,8	0,0	0,0	0,0	82,7	261,5	60'936			
137	Sta. Maria I.C.	111	4	175'907	3'276	0	43'932	2'231'15	20'10,0	61,2	0,0	0,0	0,0	80,0	68'714	68'714			
138	Seas I.P.	752	3	1'231'681	28'674	158'243	221'430	16'400'28	2'180,9	66,4	0,0	0,0	0,0	80,5	464,3	349'175			
139	Saïlen	344	5	264'183	295'020	387'493	157'808	11'04'504	3'210,8	97,7	0,0	0,0	0,0	97,8	2,1	734			
140	Sagogn	631	3	1'012'689	32'893	69'782	256'429	13'71'802	2'174,0	66,2	0,0	0,0	0,0	80,5	470,1	296'649			
141	Saïauf	209	4	320'928	55'620	119'336	79'301	5'693'85	27'24,3	82,9	0,0	0,0	0,0	86,6	119,9	25'053			
142	Samedan	2'765	1	8'886'851	118'777,2	0	12'237'20	11'286'344	4'086,2	124,4	800,6	-160,1	-442'705	0,0	0,0	0,0			
143	Samnaun	786	1	3'083'767	518'570	0	562'390	41'647'28	52'986,6	161,3	2'013,0	-402,6	-316'442	0,0	0,0	0,0			
144	Sarn	141	5	169'246	18'404	0	63'762	2'514'12	17'83,1	54,3	0,0	0,0	0,0	80,0	845,5	119'209			
145	Savognin	957	3	2'237'885	123'839	151'582	445'599	2'956'884	3'091,8	94,1	0,0	0,0	0,0	94,5	14,3	13'677			
147	S-charf	671	2	1'391'220	125'491	574'295	284'889	2'375'895	3'940,8	107,8	255,2	-51,0	-34'245	0,0	0,0	0,0			
148	Scharans	815	3	1'391'439	457'859	27'801,9	449'665	2'576'982	3'161,9	96,2	0,0	0,0	0,0	96,4	5,8	474,5			
150	Schiers	2'446	3	3'577'007	1'398'632	0	507'879	5'463'518	2'241,8	68,2	0,0	0,0	0,0	80,8	414,5	101'3899			
151	Schilans	96	5	105'508	801	0	177'51	124'060	1'292,3	39,3	0,0	0,0	0,0	80,0	1'336,2	128'278			
152	Schluin	506	4	883'264	159'553	15'154	178'770	11'236'741	2'444,2	74,4	0,0	0,0	0,0	82,6	269,4	136'315			
153	Schmiten	260	4	395'049	149'70	7'5888	731'55	5'590'61	2'150,2	65,4	0,0	0,0	0,0	80,4	490,5	127'518			
154	Schnaus	123	5	113'519	19'482	109'630	27'000	2'696'31	2'192,1	66,7	0,0	0,0	0,0	80,6	454,9	55'957			

3.3 Ressourcenausgleich (RA)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	FK 06/07	Steuern natürliche Personen (2)	Steuern juristische Personen (3)	Wasser-zinsen (4)	Liegenschaften-steuer 1,5% (5)	Ressourcen-potenzial 06/07 (6)		RP Index (in % Ø) (8)	RA - Finanzierung			RA - Ausstattung bis 80%				
								Total	pro EW		Total	pro EW	in % RP	Zunahme RP Index	Index nach Ausgleich	Beitrag pro EW	Beitrag Total	
155	Souol	2'166	2	49733872	645212	982'185	1333605	7934874	36634	111,5	377,7	-75,5	-163632	-2,1%	0,0	0,0	0	
156	Seewis i.P.	1'396	4	1840650	59749	0	333778	2234177	16004	48,7	0,0	0,0	0,0	0,0%	31,3	80,0	10281	
157	Selma	44	5	526536	3'390	18'068	15918	89913	2043,5	62,2	0,0	0,0	0,0	0,0%	17,9	80,1	587,0	
158	Sent	870	5	1373295	152365	436991	392010	2354662	2706,5	82,4	0,0	0,0	0,0	0,0%	3,9	86,3	127,6	
159	Sergein	217	4	248413	10955	53564	33503	346435	1596,5	48,6	0,0	0,0	0,0	0,0%	31,4	80,0	10320	
160	Siat	196	4	229054	36418	98927	60292	425591	2171,4	66,1	0,0	0,0	0,0	0,0%	14,4	80,5	472,4	
161	Sils i.D.	867	3	1'261644	583377	392680	359067	2586767	2995,1	91,2	0,0	0,0	0,0	0,0%	1,0	92,1	32,1	
162	Sils i.E./Segl	712	1	3609591	201283	29187	622959	4463019	6268,3	190,8	2982,6	-586,5	-424727	-9,5%	0,0	0,0	0	
163	Silvaplana	952	1	5004083	584307	29187	1160227	6778403	7120,2	216,7	3634,5	-766,9	-730093	-10,8%	0,0	0,0	0	
164	Soazza	384	1	845293	596582	423338	157628	2022841	5267,8	160,3	1982,2	-396,4	-152230	-7,5%	0,0	0,0	0	
166	Spilgen	448	3	849029	73688	69989	180223	1172938	2518,2	79,7	0,0	0,0	0,0	0,0%	5,2	84,8	169,5	
168	Steva	142	3	168265	97370	246245	38396	550816	3979,0	118,1	593,3	-118,7	-16851	-3,1%	0,0	0,0	0	
169	Sufers	143	2	217237	113186	462512	77975	870911	6090,3	185,4	2804,6	-560,9	-80213	-9,2%	0,0	0,0	0	
170	Sumvitg	1'416	3	11890001	205782	1642435	354847	3892065	2748,6	83,7	0,0	0,0	0,0	0,0%	3,3	87,0	109,7	
171	Sur	93	4	149865	23019	119313	33155	325352	3498,4	106,5	212,8	-42,6	-3957	-1,2%	0,0	0,0	0	
172	Suraua	295	4	342389	39710	211744	51948	645791	2189,1	66,6	0,0	0,0	0,0	0,0%	13,9	80,5	457,4	
173	Surava	210	4	264721	59123	198580	86620	609044	2900,2	88,3	0,0	0,0	0,0	0,0%	1,7	90,0	56,5	
175	Susch	217	3	374754	66798	391984	62021	895558	4127,0	125,6	841,3	-168,3	-36514	-4,1%	0,0	0,0	0	
176	Tamins	1175	3	2257236	68264	137162	310206	272867	2359,9	71,8	0,0	0,0	0,0	0,0%	9,9	81,7	326,1	
177	Tarasp	295	1	842017	124092	353751	239987	1559847	5287,6	160,9	2002,0	-400,4	-118116	-7,6%	0,0	0,0	0	
178	Tarlar	191	4	194690	1020	211744	33282	228993	1198,9	36,5	0,0	0,0	0,0	0,0%	43,5	80,0	1429,6	
179	Tenna	92	4	65100	10946	254687	19621	350354	3908,2	115,9	522,5	-104,5	-9615	-2,7%	0,0	0,0	0	
181	Thuisis	2569	3	4738983	729071	376878	632270	6477112	2521,3	76,7	0,0	0,0	0,0	0,0%	6,8	83,5	222,3	
182	Tiefencastel	245	2	351558	370050	398913	178554	1299074	5302,3	161,4	2016,7	-403,3	-98818	-6,6%	0,0	0,0	0	
183	Timonzon-Rona	370	3	525595	232211	329207	165975	1252989	3386,5	103,1	100,8	-20,2	-7460	-0,6%	0,0	0,0	0	
184	Tomils	662	4	879612	92540	11765	173931	1147848	1733,9	52,8	0,0	0,0	0,0	0,0%	27,2	80,0	894,6	
185	Traminis	2954	5	5799290	266234	1146	841879	6908349	2338,7	71,2	0,0	0,0	0,0	0,0%	10,4	81,6	341,1	
186	Tin	1098	3	2117127	170379	231456	361435	2880397	2623,3	79,8	0,0	0,0	0,0	0,0%	5,1	84,9	166,9	
187	Tun	1275	5	1491458	101368	485870	280926	2359621	1850,7	56,3	0,0	0,0	0,0	0,0%	23,7	80,0	777,8	
188	Tschappina	158	5	162098	8063	0	42780	212942	1347,7	41,0	0,0	0,0	0,0	0,0%	39,0	80,0	1280,8	
189	Tschierschen-Praden	330	5	532567	25530	90776	131033	779906	2363,4	71,9	0,0	0,0	0,0	0,0%	9,8	81,8	323,6	
191	Tschlin	419	2	658218	234488	474843	357647	1725196	4117,4	125,3	831,8	-166,4	-69702	-4,0%	0,0	0,0	0	
192	Tujetsch	1707	2	3264069	670140	1177054	771361	5882624	3446,2	104,9	160,5	-32,1	-54804	-0,9%	0,0	0,0	0	
194	Unteravaz	2228	3	3360657	1594009	1887	669102	5625655	2525,0	76,8	0,0	0,0	0,0	0,0%	6,7	83,5	220,1	
196	Urmein	92	2	164369	16016	0	50361	230745	2508,1	76,3	0,0	0,0	0,0	0,0%	7,0	83,3	230,0	
197	Vai Müstair	1743	5	2659909	200009	38984	446894	3346796	1920,1	58,4	0,0	0,0	0,0	0,0%	21,6	80,0	708,4	
198	Valendas	304	5	281825	21321	32547	50558	386552	1271,6	38,7	0,0	0,0	0,0	0,0%	41,3	80,0	1357,0	
199	Vals	1002	2	1689304	1590186	1239492	467192	4990773	4980,8	151,6	1695,2	-339,0	-339711	-6,8%	0,0	0,0	0	
200	Valzeina	131	5	87572	6999	0	27414	121985	931,2	28,3	0,0	0,0	0,0	0,0%	51,7	80,0	1697,3	
201	Vaz/Obervaz	2626	1	9530901	933301	500052	2306639	13270893	5053,7	153,8	1788,0	-363,6	-928656	-7,0%	0,0	0,0	0	
202	Vella	463	4	736121	24392	21760	158262	940535	2031,4	61,8	0,0	0,0	0,0	0,0%	18,2	80,0	598,5	
203	Vendabbio	160	5	160204	15175	0	33170	208549	1303,4	39,7	0,0	0,0	0,0	0,0%	40,3	80,0	1325,1	
204	Versam	251	4	315969	18915	345980	44497	725360	2889,9	88,0	0,0	0,0	0,0	0,0%	1,8	89,8	59,6	
206	Vignogn	190	4	201911	9573	0	32735	244219	1285,4	39,1	0,0	0,0	0,0	0,0%	40,9	80,0	1343,2	
207	Vrin	275	5	363118	4613	533518	38700	812949	2956,2	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0%	1,3	91,2	41,3	
208	Wallenberg/Vuorz	386	5	470478	88873	344141	158946	1062437	2752,4	83,8	0,0	0,0	0,0	0,0%	3,3	87,1	108,2	
210	Zernez	1033	2	1969427	482942	1662182	682442	4796993	4943,7	141,3	1358,1	-271,6	-280584	-5,8%	0,0	0,0	0	
211	Zillis-Reischen	376	1	527438	76945	1610654	108062	2323127	6178,5	188,0	2992,9	-578,6	-217545	-9,4%	0,0	0,0	0	
212	Zizers	2997	3	6333151	258224	11791	753448	7346164	2451,3	74,6	0,0	0,0	0,0	0,0%	8,1	82,7	264,8	
213	Zioz	1239	2	3608408	297800	0	704322	4610550	3721,2	113,3	435,5	-87,1	-107922	-2,3%	0,0	0,0	0	
Total		186'943		423906125	73974684	40'232'134	76'116'089	614'229'031	3'285,6	100,0		-96,4	-18'019'688				204,5	38'236'653

3.3 Ressourcenausgleich (RA)

3.4 Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)

- (1) Ressourcenpotenzial-Index: Massgebende Steuererträge plus Wasserzinsen pro Einwohner in Prozent der durchschnittlichen Pro-Kopf-Erträge aller Gemeinden
 (2) Indexwert aufgrund der Länge von fünf Strassenkategorien pro Einwohner; Index Total = Ø 100
 (3) Anteil Siedlungen: Anzahl und Grösse von Strassensiedlungen absolut, bzw. ohne Bezug auf die Gesamtbevölkerung der Gemeinde. Index Total = Ø 100
 (4) Indexwert aufgrund der produktiven Fläche pro Einwohner; Index Total = Ø 100
 (5) Indexwert aufgrund dem Verhältnis zwischen Anzahl Volksschüler (1. bis 9. Klasse) und Einwohner jeder Gemeinde; Index Total = Ø 100
 (6) Gewichtung: Index Strassen Faktor 2, Index Siedlungen, Index Fläche, Index Schüler je Faktor 1 (Index Total = Ø 500)
 (7) Massgebend ist der Überschuss des Total-Indexes (Spalte 6) gegenüber dem Ø von 500 (bei Index Total < 500 → Wert 0.0)
 (8) Selbstbehalt von 5% des Ressourcenpotenzials
 (9) Ergebnis des GLA-Beitrages nach Abzug eines Selbstbehaltes
 (10) GLA-Beitrag pro Einwohner

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	RP Index 06/07 (in % Ø)	GLA - Verteilungskriterien				Index Total (6)	Index- Überschuss (> Index 500) (7)	Selbstbehalt (5% Ressourcen- potenzial) (8)	GLA Beitrag	
				Index Strassen (2)	Index Siedlungen (3)	Index Fläche (4)	Index Schüler (5)				Total (9)	pro EW (10)
1	Almens	221	71.5	51.1	61.0	138.2	100.3	401.8	0.0	25'955	0	0.0
2	Alvaneu	435	85.6	227.1	68.2	221.4	103.9	847.7	347.7	61'155	154'843	356.0
3	Alvaschein	156	127.9	286.4	60.2	113.7	142.1	888.6	388.6	32'768	53'813	345.0
4	Anderer	891	149.6	197.4	147.8	181.6	102.4	826.5	326.5	219'033	196'450	220.5
5	Andiast	256	61.3	275.5	20.3	170.2	133.2	874.8	374.8	25'776	11'236	434.5
6	Ardez	443	135.4	198.5	34.9	283.1	73.1	788.1	288.1	98'559	83'722	189.0
7	Arosa	2'294	151.0	67.2	108.7	50.4	75.4	368.9	0.0	569'099	0	0.0
8	Arvigo	94	90.0	284.6	53.1	355.8	63.5	1'041.5	541.5	13'897	58'799	625.5
10	Avers	191	163.3	324.4	222.4	400.3	89.3	1'360.8	860.8	51'248	183'527	960.9
11	Bergün/Bravuogn	516	93.5	279.7	70.0	355.2	117.3	1'101.8	601.8	79'246	364'222	705.9
12	Bever	654	117.8	79.8	20.3	96.8	116.0	392.6	0.0	126'564	0	0.0
13	Bivio	227	91.2	205.2	85.2	373.5	90.1	959.2	459.2	34'018	114'862	506.0
14	Bonaduz	2'569	66.6	55.7	118.4	23.8	137.0	390.7	0.0	281'037	0	0.0
15	Bregaglia	1'638	141.7	156.1	317.2	236.1	106.7	972.1	472.1	381'405	722'972	441.4
16	Braggio	63	33.8	74.2	88.7	316.2	108.2	661.5	161.5	3'502	1'1027	175.0
17	Breil/Brigels	1'311	90.1	132.4	96.5	106.9	113.1	581.4	81.4	194'007	0	0.0
18	Brienz/Brinzauls	115	89.5	330.3	80.0	323.7	126.0	1'190.3	690.3	16'911	96'446	838.7
19	Brusio	1'226	107.0	108.1	201.1	124.3	90.4	631.9	131.9	215'442	15'512	12.7
20	Buseno	100	142.9	72.4	78.9	338.7	42.6	604.9	104.9	23'476	0	0.0
21	Calfeisen	45	60.3	295.9	38.7	330.3	170.5	1'131.2	631.2	4'461	36'100	802.2
22	Cama	470	74.9	92.6	15.6	96.8	99.8	397.3	0.0	57'869	0	0.0
24	Castaneda	229	76.9	70.7	24.0	65.6	59.6	290.5	0.0	28'948	0	0.0
26	Casti-Wergenstein	57	107.1	376.9	59.4	400.6	194.4	1'408.2	908.2	10'026	63'903	1'121.1
27	Castiel	119	38.4	248.8	14.6	193.0	179.1	884.2	384.2	7'514	57'777	485.5
28	Castirsch	413	46.8	86.4	38.7	74.8	125.9	412.2	0.0	31'780	0	0.0
29	Cauco	36	66.8	352.5	68.2	375.6	47.4	1'196.1	696.1	3'950	31'834	884.3
30	Cazis	1'558	49.8	69.0	257.4	20.2	114.9	530.5	30.5	127'399	0	0.0
31	Celerina/Schlarigna	1'236	213.1	77.0	22.1	60.2	100.7	337.0	0.0	432'735	0	0.0

3.4 Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	RP Index 06/07 (in % Ø)	GLA - Verteilungskriterien					Index Total (6)	Index- Überschuss (> Index 500) (7)	Selbstbehalt (5% Ressourcen- potenzial) (8)	GLA Beitrag	
				Index Strassen (2)	Index Siedlungen (3)	Index Fläche (4)	Index Schüler (5)	Total (9)				pro EW (10)	
32	Chur	32'227	97.8	17.5	212.5	3.8	86.4	337.7	0.0	5'180'351	0	0.0	
33	Churwalden	1'245	65.8	108.1	220.7	81.1	88.3	606.4	106.4	134'641	54'528	43.8	
35	Conters i.P.	202	63.8	298.2	80.3	321.4	88.6	1'086.7	586.7	21'188	148'062	733.0	
36	Cumbel	267	44.3	175.1	33.2	73.3	153.3	609.9	109.9	19'415	22'471	84.2	
37	Cunter	197	108.4	215.7	50.1	138.1	60.6	680.3	180.3	35'067	15'650	79.4	
38	Davos	11'333	116.1	54.0	403.0	68.7	86.8	666.5	166.5	2'162'254	532'428	47.0	
39	Degen	264	40.9	183.7	107.0	107.5	96.9	678.7	178.7	17'740	49'639	188.0	
40	Disentis/Mustér	2'186	77.9	82.0	253.3	85.9	93.6	596.8	96.8	279'731	22'463	10.3	
41	Domat/Ems	6'686	97.5	36.7	173.2	15.3	100.1	362.0	0.0	1'071'360	0	0.0	
42	Donath	225	66.2	175.8	71.4	88.2	166.7	677.8	177.8	24'461	32'673	145.2	
43	Duvin	96	27.5	321.0	31.0	353.8	142.1	1'168.8	668.8	4'342	87'343	909.8	
44	Falera	546	127.6	172.6	16.6	159.1	95.2	616.1	116.1	114'466	0	0.0	
45	Fanas	384	52.7	187.4	31.3	208.8	86.6	701.4	201.4	33'221	77'238	201.1	
47	Felsberg	2'069	67.2	53.7	14.7	19.9	125.3	267.3	0.0	228'545	0	0.0	
48	Fideris	584	54.5	191.7	116.8	178.1	166.4	844.7	344.7	52'333	235'111	402.6	
49	Filisur	493	100.5	205.3	42.4	253.0	114.1	820.1	320.1	81'390	143'936	292.0	
50	Fläsch	590	71.7	269.7	49.7	123.8	112.7	825.6	325.6	69'476	204'881	347.3	
51	Flerden	173	41.7	251.0	71.2	139.5	128.1	840.9	340.9	11'860	72'367	418.3	
52	Flims	2'504	134.0	97.1	134.5	60.1	80.3	469.2	0.0	551'295	0	0.0	
53	Mundaun	311	63.1	295.3	106.7	117.5	112.4	927.3	427.3	32'223	157'535	506.5	
54	Ftan	494	96.6	220.9	72.8	219.0	107.0	840.7	340.7	78'400	161'936	327.8	
56	Furna	226	36.9	325.6	225.8	362.8	143.3	1'383.0	883.0	13'699	271'268	1'200.3	
57	Fürstenu	315	62.8	56.4	17.9	17.5	100.1	248.4	0.0	32'510	0	0.0	
58	Grono	896	79.7	52.2	0.0	51.6	95.1	251.2	0.0	117'331	0	0.0	
59	Grüsch	1'240	93.3	61.6	198.0	35.3	114.1	470.7	0.0	190'011	0	0.0	
60	Guarda	167	95.5	290.4	34.9	328.3	45.9	990.1	490.1	26'212	90'658	542.9	
61	Haldenstein	890	77.4	122.8	3.7	76.7	134.1	460.1	0.0	113'206	0	0.0	
62	Hinterrhein	96	51.5	369.8	16.3	369.5	62.2	1'187.5	687.5	8'119	86'131	897.2	
63	Igis	6'999	64.7	30.9	174.7	6.7	109.3	352.5	0.0	743'704	0	0.0	
64	Illanz	2'338	73.6	26.7	14.6	8.5	101.0	177.6	0.0	282'592	0	0.0	
65	Ferrera	86	693.4	372.4	85.5	424.7	128.9	1'383.8	883.8	97'968	10'576	123.0	
66	Jenaz	1'146	54.4	92.2	24.0	91.8	104.9	405.0	0.0	102'507	0	0.0	
67	Jenins	748	98.8	114.2	14.7	58.1	104.8	406.1	0.0	121'410	0	0.0	
68	Klosters-Serneus	3'901	144.6	97.5	274.8	101.7	97.0	668.5	168.5	927'011	11'904	3.1	
69	Küblis	825	67.2	53.8	0.0	40.6	134.3	282.6	0.0	91'080	0	0.0	
70	Laax	1'218	143.4	139.0	132.0	82.2	61.6	553.9	53.9	286'867	0	0.0	
71	Ladir	119	64.9	309.9	0.0	245.1	86.0	950.9	450.9	12'693	63'928	537.2	
72	Langwies	297	75.2	329.5	175.8	362.7	100.5	1'298.0	798.0	36'680	301'759	1'016.0	
73	Lantsch/Lenz	501	80.7	110.3	18.4	128.1	90.2	457.2	0.0	66'443	0	0.0	
74	Lavin	186	135.3	357.9	21.4	333.6	105.4	1'176.2	676.2	41'336	138'280	743.4	

3.4 Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	RP Index 06/07 (in % Ø)	GLA - Verteilungskriterien				Index Total (6)	Index- Überschuss (> Index 500) (7)	Selbstbehalt (5% Ressourcen- potenzial) (8)	GLA Beitrag	
				Index Strassen (2)	Index Siedlungen (3)	Index Fläche (4)	Index Schüler (5)				Total (9)	pro EW (10)
75	Leggia	129	53.1	196.9	22.5	230.7	99.1	746.1	246.1	11'247	34'084	264.2
76	Lohn	52	41.3	361.6	18.4	365.9	180.3	1'287.8	787.8	3'531	54'973	1'057.2
77	Lostallo	670	68.8	191.3	104.6	224.0	105.6	816.8	316.8	75'687	227'422	339.4
79	Löven	80	101.8	114.0	177.1	43.2	106.6	543.2	43.2	13'374	0	0.0
80	Lumbrein	435	39.2	229.0	114.2	263.1	121.5	956.8	456.8	28'011	255'755	587.9
81	Luvén	211	43.5	278.2	24.2	139.6	141.4	861.6	361.6	15'089	93'873	444.9
82	Luzern	1'146	49.6	124.0	331.7	113.9	110.8	804.4	304.4	93'308	404'920	353.3
83	Madulain	182	184.8	173.1	22.1	202.3	70.3	640.8	140.8	55'255	0	0.0
84	Maiefeld	2'410	112.2	85.6	133.0	49.4	95.9	449.5	0.0	444'088	0	0.0
85	Maladers	510	52.6	68.3	99.0	64.8	75.2	375.7	0.0	44'066	0	0.0
86	Malans	2'005	88.9	66.6	77.4	23.2	125.0	358.9	0.0	292'963	0	0.0
87	Malix	677	55.9	158.6	186.9	78.4	112.1	694.6	194.6	62'133	125'986	186.1
88	Marmorera	57	490.7	342.5	58.8	380.2	44.9	1'168.8	668.8	45'948	8'494	149.0
89	Masein	401	51.9	132.7	65.0	45.5	127.5	503.3	3.3	34'220	0	0.0
90	Mastrils	537	48.9	103.5	57.1	63.9	404.3	0.0	404.3	43'110	0	0.0
91	Mathon	58	47.7	356.8	50.6	381.3	248.4	1'393.9	893.9	4'547	69'490	1'198.1
92	Medel (Lucmagn)	487	127.5	290.4	161.1	329.8	129.5	1'201.4	701.4	102'011	385'761	792.1
94	Mesocco	1'236	87.6	141.9	228.7	236.8	87.6	836.9	336.9	177'775	416'955	337.3
95	Molinis	150	61.9	250.9	20.1	302.2	176.2	1'000.2	500.2	15'258	91'887	612.6
96	Mon	85	129.1	306.3	31.7	334.9	140.4	1'119.5	619.5	18'032	57'169	672.6
97	Morissen	247	45.2	202.1	20.3	100.5	75.9	600.9	100.9	18'344	17'255	69.9
98	Mulegns	26	270.1	375.3	28.4	468.6	65.6	1'313.1	813.1	11'539	18'652	717.4
100	Mutten	82	66.1	313.9	33.9	349.3	62.4	1'073.4	573.4	8'898	58'245	710.3
101	Nufenen	151	44.9	352.5	19.0	361.4	96.0	1'181.4	681.4	11'127	135'809	899.4
102	Obersaxen	792	96.1	287.0	335.4	260.8	109.8	1'280.0	780.0	124'985	757'222	956.1
104	Parpan	275	105.6	177.5	42.4	138.6	105.4	641.4	141.4	47'724	7'801	28.4
105	Paspels	442	71.0	65.9	55.3	44.8	156.2	388.1	0.0	51'544	0	0.0
107	Peist	212	49.3	301.6	5.5	304.8	176.9	1'090.5	590.5	17'161	161'620	762.4
109	Pigniu	49	173.2	292.6	38.7	377.4	69.6	1'070.9	570.9	26'007	26'007	530.7
110	Pitasch	119	41.5	267.0	21.4	293.0	171.9	1'020.3	520.3	8'108	80'317	674.9
111	Pontresina	1'882	165.8	67.6	110.2	76.9	81.5	403.7	0.0	512'539	0	0.0
112	Portein	23	47.9	386.2	22.4	363.5	37.1	1'195.2	695.2	1'809	21'026	914.2
113	Poschivao	3'491	89.4	159.9	262.0	132.6	89.1	803.5	303.5	512'890	1'000'114	286.5
115	Pratval	253	65.5	36.9	7.4	14.1	124.7	220.0	0.0	27'223	0	0.0
116	Präz	184	49.2	366.2	112.3	250.1	125.1	1'219.8	719.8	14'884	174'259	947.1
117	La Punt-Chamues-ch	673	160.7	107.3	3.7	207.8	105.1	531.1	31.1	177'631	0	0.0
118	Ramosch	485	105.7	251.5	73.0	342.2	123.0	1'041.2	541.2	84'183	290'620	599.2
119	Rhätzüns	1'246	55.2	77.6	53.4	46.5	142.3	397.4	0.0	112'975	0	0.0
120	Riein	70	36.8	362.6	26.2	363.3	60.9	1'175.6	675.6	4'235	63'300	904.3
121	Riom-Parsonz	334	92.5	347.5	52.2	353.8	122.5	1'223.5	723.5	50'737	294'369	881.3

3.4 Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	RP Index 06/07 (in % Ø)	GLA - Verteilungskriterien				Index Total (6)	Index- Überschuss (> Index 500) (7)	Selbstbehalt (5% Ressourcen- potenzial) (8)	GLA Beitrag	
				Index Strassen (2)	Index Siedlungen (3)	Index Fläche (4)	Index Schüler (5)				Total (9)	pro EW (10)
122	Rodels	277	54.3	75.7	25.8	26.2	141.6	344.9	0.0	24'731	0	0.0
124	Rongellen	43	231.3	173.1	67.2	179.4	19.8	612.7	112.7	16'340	0	0.0
125	Rossa	127	97.0	295.5	104.6	389.7	20.1	1'105.5	605.5	20'245	89'570	705.3
126	Rothenbrunnen	307	80.7	125.2	22.1	40.4	152.7	465.7	0.0	40'688	0	0.0
127	Roveredo	2'195	62.8	63.9	12.9	69.0	99.0	308.8	0.0	226'283	0	0.0
128	Rueun	468	70.4	99.3	22.1	105.1	122.0	447.9	0.0	54'152	0	0.0
129	Ruschein	368	61.9	234.8	33.2	110.3	101.9	714.9	214.9	37'424	75'533	205.3
130	San Vittore	713	69.4	123.6	29.5	118.4	95.6	490.6	0.0	81'342	0	0.0
131	St. Antonien	343	34.2	247.0	313.2	334.8	119.3	1'261.3	761.3	19'248	353'659	1'031.1
133	St. Martin	36	230.9	344.7	66.3	433.0	189.4	1'378.3	878.3	13'658	31'492	874.8
134	St. Moritz	5'029	244.3	39.5	194.7	14.4	69.8	357.9	0.0	2'018'662	0	0.0
135	St. Peter-Pagig	233	74.8	232.9	153.3	215.3	58.5	892.8	392.8	28'619	102'090	438.2
137	Sta. Maria i.C.	111	61.2	277.3	13.6	277.2	76.8	922.2	422.2	11'156	55'770	502.4
138	Saas i.P.	752	66.4	126.0	64.5	116.0	113.4	546.0	46.0	82'001	0	0.0
139	Safien	344	97.7	295.7	311.6	377.7	146.2	1'426.9	926.9	55'225	400'119	1'163.1
140	Sagogn	631	66.2	86.0	0.0	43.5	108.1	323.7	0.0	68'590	0	0.0
141	Salouf	209	82.9	351.5	73.3	346.9	167.2	1'290.4	790.4	28'469	207'426	992.5
142	Samedan	2'765	124.4	46.1	103.2	50.4	86.6	332.4	0.0	564'917	0	0.0
143	Samnaun	786	161.3	175.9	79.6	189.5	118.2	739.1	239.1	208'236	60'182	76.6
144	Sarn	141	54.3	229.1	78.0	227.3	157.2	920.7	420.7	12'571	72'146	511.7
145	Savognin	957	94.1	137.7	22.1	75.3	89.1	461.8	0.0	147'944	0	0.0
147	S-chanf	671	107.8	252.4	86.6	324.1	90.2	1'005.6	505.6	118'795	365'705	545.0
148	Scharans	815	96.2	97.3	59.6	71.9	133.9	460.0	0.0	128'849	0	0.0
150	Schiers	2'446	68.2	90.6	327.5	94.5	139.4	742.6	242.6	274'176	573'267	234.4
151	Schlan	96	39.3	327.5	33.9	272.1	115.4	1'076.4	576.4	6'203	72'811	758.4
152	Schluain	506	74.4	70.8	90.9	39.8	77.5	349.7	0.0	61'837	0	0.0
153	Schmitten	260	65.4	171.0	0.0	164.7	88.5	595.1	95.1	27'953	7'369	28.3
154	Schnaus	123	66.7	107.0	39.2	100.1	110.9	464.2	0.0	13'482	0	0.0
155	Scul	2'166	111.5	105.6	114.2	164.4	87.4	577.1	77.1	396'744	0	0.0
156	Seewis i.P.	1'396	48.7	149.6	171.3	124.0	142.9	737.4	237.4	111'709	361'554	259.0
157	Selma	44	62.2	80.0	49.6	222.3	174.4	606.2	106.2	4'496	2'177	49.5
158	Sent	870	82.4	207.8	88.4	287.7	100.9	892.7	392.7	117'733	370'136	425.4
159	Sevgein	217	48.6	78.6	104.5	92.1	82.5	436.3	0.0	17'322	0	0.0
160	Siat	196	66.1	158.6	42.1	251.6	134.8	745.8	245.8	21'280	47'512	242.4
161	Sils i.D.	867	91.2	76.4	57.1	44.4	118.0	372.3	0.0	129'838	0	0.0
162	Sils i.E./Segl	712	190.8	127.0	224.8	157.1	69.4	705.4	205.4	223'151	0	0.0
163	Silvaplana	952	216.7	69.4	52.2	76.0	65.4	332.4	0.0	338'920	0	0.0
164	Soazza	384	160.3	200.2	27.6	294.8	95.5	818.3	318.3	101'142	73'393	191.1
166	Splügen	448	79.7	227.4	50.4	299.0	87.5	891.6	391.6	58'647	191'895	428.3
168	Stierva	142	118.1	301.1	15.7	281.2	96.1	995.1	495.1	27'541	72'848	513.0

3.4 Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	RP Index 06/07 (in % Ø)	GLA - Verteilungskriterien					Index Total (6)	Index- Überschuss (> Index 500) (7)	Selbstbehalt (5% Ressourcen- potenzial) (8)	GLA Beitrag	
				Index Strassen (2)	Index Siedlungen (3)	Index Fläche (4)	Index Schüler (5)	Total (9)				pro EW (10)	
169	Sufers	143	185.4	335.5	19.3	329.7	107.3	1'127.2	627.2	43'546	84'541	591.2	
170	Sumvitg	1'416	83.7	142.3	265.1	171.6	124.0	845.3	345.3	194'603	503'730	355.7	
171	Sur	93	106.5	336.0	34.3	364.4	64.2	1'134.8	634.8	16'268	68'045	731.7	
172	Suraua	295	66.6	309.7	193.2	278.9	121.4	1'212.8	712.8	32'290	268'005	908.5	
173	Surava	210	88.3	145.6	45.2	139.4	81.2	557.0	57.0	30'452	0	0.0	
175	Susch	217	125.6	322.4	38.2	367.6	106.1	1'156.7	656.7	44'778	158'719	731.4	
176	Tamins	1'175	71.8	111.6	32.1	106.3	101.6	463.1	0.0	138'643	0	0.0	
177	Tarasp	295	160.9	268.1	188.9	298.7	52.0	1'075.8	575.8	77'992	164'570	557.9	
178	Tartar	191	36.5	82.1	49.9	36.6	98.2	348.8	0.0	11'450	0	0.0	
179	Tenna	92	115.9	307.4	118.0	336.0	101.9	1'170.7	670.7	17'518	70'603	767.4	
181	Thusis	2'569	76.7	49.5	73.4	11.0	107.8	291.2	0.0	323'856	0	0.0	
182	Tiefencastel	245	161.4	156.8	44.2	199.6	149.6	707.1	207.1	64'954	7'519	30.7	
183	Tinzong-Rona	370	103.1	301.9	48.6	321.7	103.7	1'077.8	577.8	62'649	242'647	655.8	
184	Tomils	662	52.8	188.3	186.4	182.3	159.7	905.0	405.0	57'392	325'476	491.7	
185	Trimmis	2'954	71.2	59.4	207.5	54.3	123.5	504.0	4.0	345'427	0	0.0	
186	Trin	1'098	79.8	132.7	58.2	115.0	96.3	534.8	34.8	144'020	0	0.0	
187	Trun	1'275	56.3	98.9	154.3	90.6	107.0	549.6	49.6	117'981	0	0.0	
188	Tschappina	158	41.0	318.3	137.2	348.4	140.3	1'262.4	762.4	10'647	161'366	1'021.3	
189	Tschierschen-Praden	330	71.9	279.5	78.1	278.7	90.4	1'006.4	506.4	38'995	199'628	604.9	
191	Tschlin	419	125.3	299.1	148.4	352.8	91.6	1'191.0	691.0	86'260	327'214	780.9	
192	Tujetsch	1'707	104.9	159.4	167.3	134.5	75.4	695.9	195.9	294'131	183'447	107.5	
194	Untervaz	2'228	76.8	108.6	109.8	51.4	132.8	511.3	11.3	281'283	0	0.0	
196	Urmein	92	76.3	310.4	71.1	196.6	0.0	888.6	388.6	11'537	39'522	429.6	
197	Val Müstair	1'743	58.4	209.6	325.7	263.9	103.7	1'112.5	612.5	167'340	1'357'270	778.7	
198	Valendas	304	38.7	179.8	184.5	233.1	123.4	900.6	400.6	19'328	154'588	508.5	
199	Vals	1'002	151.6	178.2	31.3	269.3	99.5	756.7	256.7	249'539	117'703	117.5	
200	Valzeina	131	28.3	337.8	221.3	314.2	91.1	1'302.2	802.2	6'099	143'973	1'099.0	
201	Vaz/Obervaz	2'626	153.8	112.9	323.4	64.0	90.6	703.8	203.8	663'545	100'795	38.4	
202	Vella	463	61.8	112.0	12.9	66.7	125.2	428.8	0.0	47'027	0	0.0	
203	Verdabbio	160	39.7	133.4	21.2	238.9	85.2	612.1	112.1	10'427	15'181	94.9	
204	Versam	251	88.0	228.9	176.5	251.9	125.7	1'011.9	511.9	36'268	147'223	586.5	
206	Vignogn	190	39.1	247.0	28.9	171.2	58.3	752.3	252.3	12'211	56'249	296.0	
207	Virin	275	90.0	229.1	100.3	356.3	136.4	1'051.2	551.2	40'647	175'797	639.3	
208	Waltensburg/Vuorz	386	83.8	281.1	36.8	220.2	125.9	945.0	445.0	53'122	192'170	497.9	
210	Zernez	1'033	141.3	209.9	120.1	318.3	96.6	954.7	454.7	239'850	430'894	417.1	
211	Zillis-Reischen	376	188.0	201.7	35.0	219.8	120.2	778.3	278.3	116'156	33'285	88.5	
212	Zizers	2'997	74.6	41.8	55.3	15.2	105.8	259.9	0.0	367'331	0	0.0	
213	Zuoz	1'239	113.3	84.2	17.1	142.9	83.3	411.6	0.0	230'526	0	0.0	
Total		186'943	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	500.00		30'711'452	20'000'000	107.0	

3.4 Geografisch-topografischer Lastenausgleich (GLA)

3.5. Lastenausgleich Soziales (SLA)

Berechnungsperiode: Ø 2002-2007, hochgerechnet auf Volumen Ø 2006/07

Gemeinden bis 1'000 Einwohner: Werte der Berechnungsperiode gemäss dem Durchschnittswert pro Einwohner der Gemeinden dieser Gruppe

Gemeinden zwischen 1'000 und 2'000 Einwohnern: Werte der Berechnungsperiode zu 50% gemäss dem Durchschnittswert pro Einwohner der Gemeinden dieser Gruppe

Gemeinden mit mehr als 2'000 Einwohnern: effektive Werte der Berechnungsperiode pro Gemeinde

- (1) Gesamtes Ressourcenpotenzial 2006/2007 entsprechend den massgebenden Steuererträgen und Wasserzinsen; siehe Tabelle 3.3 RA Spalte (6)
- (2) Belastung der Gemeinden in den Bereichen Alimentenbevorschussung, Unterstützungsleistungen für in Graubünden wohnhafte Personen und für Bündner Bürger in Fremdkantonen während den ersten zwei Jahren ab Wohnsitznahme im Fremdkanton und Massnahmenvollzug in Anstalten. Betrag ohne Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (LASL)
- (3) Total des bisherigen Lastenausgleichs für bestimmte Sozialleistungen (LASL) gemäss Art. 4 Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen (BR 546.300)
- (4) Verbleibende Belastung der Gemeinden nach LASL, entsprechend dem Total der Spalten (2)+(3)
- (5) Verbleibende Belastung der Gemeinden nach LASL in Prozent ihres RP. Spalte (4) in % der Spalte (1)
- (6) Verbleibende Belastung der Gemeinden nach LASL pro Einwohner. Spalte (4) dividiert durch Anzahl Einwohner
- (7) Belastung der Gemeinden in den Bereichen Alimentenbevorschussung, Unterstützungsleistungen für in Graubünden wohnhafte Personen und für Mutterschaftsbeiträge. Betrag ohne Lastenausgleich Soziales (SLA)
- (8) Belastung der Gemeinden in den Bereichen Alimentenbevorschussung, Unterstützungsleistungen für in Graubünden wohnhafte Personen und für Mutterschaftsbeiträge ohne SLA in Prozent ihres RP. Spalte (7) in % der Spalte (1)
- (9) Lastenausgleich Soziales neu (SLA) gemäss Art. 8 Gesetz über den Lastenausgleich im Kanton Graubünden (FAG; BR 730.200)
- (10) Lastenausgleich Soziales neu (SLA) pro Einwohner
- (11) Verbleibende Belastung der Gemeinden nach SLA durch Total der Spalten (7)+(9)
- (12) Verbleibende Belastung der Gemeinden nach SLA in Prozent ihres RP. Spalte (11) in % der Spalte (1)
- (13) Verbleibende Belastung der Gemeinden nach SLA pro Einwohner. Spalte (11) dividiert durch Anzahl Einwohner

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	Ressourcen- potenzial 2006/07 (1)	Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen bisher (LASL)				Lastenausgleich Soziales neu (SLA)							
				Gemeinde- belastung vor LASL (2)	Total Ausgleich (LASL) (3)	Gemeindebelastung nach LASL		Gemeindebelastung vor SLA		SLA Beitrag		Gemeindebelastung nach SLA			
						Total (4)	in % RP (5)	pro EW (6)	Total (7)	in % RP (8)	Total (9)	pro EW (10)	Total (11)	in % RP (12)	pro EW (13)
1	Almens	221	519099	-16973	2427	-14546	2.8%	-65.8	-10800	2.1%	1568	7.1	-9232	1.8%	-41.8
2	Alvaneu	435	1'223'093	-33408	-778	-34'186	2.8%	-78.6	-21'258	1.7%	2'472	5.7	-18'787	1.5%	-43.2
3	Alvaschein	156	656'355	-11'981	-279	-12'260	1.9%	-78.6	-7'624	1.2%	570	3.7	-7'054	1.1%	-45.2
4	Andeer	891	4'380'656	-68'429	-1'593	-70'022	1.6%	-78.6	-43'543	1.0%	2'507	2.8	-41'036	0.9%	-46.1
5	Andiast	256	516'512	-19'661	-1'850	-21'511	3.5%	-69.6	-12'511	2.4%	1'751	6.8	-10'760	2.1%	-42.0
6	Ardez	443	1'971'183	-34'022	-792	-34'814	1.8%	-78.6	-21'649	1.1%	1'464	3.3	-20'185	1.0%	-45.6
7	Arosa	2294	11'381'972	-130'369	-41'049	-171'419	1.5%	-74.7	-132'753	1.2%	0	0.0	-132'753	1.2%	-57.9
8	Arvigo	94	277'934	-7'219	-168	-7'387	2.7%	-78.6	-4'594	1.7%	563	6.0	-4'031	1.5%	-42.9
10	Avers	191	1'024'967	-14'669	-342	-15'010	1.5%	-78.6	-9'334	0.9%	466	2.4	-8'868	0.9%	-46.4
11	Berigün/Bravuogn	516	1'584'920	-39'629	-923	-40'551	2.6%	-78.6	-25'217	1.6%	2'423	4.7	-22'793	1.4%	-44.2
12	Bever	654	2'531'276	-50'227	-1'169	-51'396	2.0%	-78.6	-31'961	1.3%	3'142	4.8	-28'819	1.1%	-44.1
13	Bivio	227	680'369	-17'434	-406	-17'839	2.6%	-78.6	-11'093	1.6%	1'076	4.7	-10'018	1.5%	-44.1
14	Bondaduz	2569	5'620'739	-59'272	330'730	-262'052	4.7%	-102.0	-596'041	10.6%	139'280	54.2	-456'762	8.1%	-177.8
15	Bregaglia	1638	7'628'097	-125'798	-2'929	-128'727	1.7%	-78.6	-80'048	1.0%	6'173	3.8	-73'875	1.0%	-45.1
16	Braggio	63	700'046	-4'838	2'607	-2'232	3.2%	-35.4	-3'079	4.4%	765	12.1	-2'314	3.3%	-36.7
17	Breil/Brigels	1311	3'880'131	-105'798	5'250	-100'548	2.6%	-76.7	-63'600	1.6%	5'323	4.1	-58'277	1.5%	-44.5
18	Brienztal	115	338'217	-8'832	-206	-9'038	2.7%	-78.6	-5'620	1.7%	566	4.9	-5'054	1.5%	-44.0
19	Brusio	1226	4'308'843	-97'759	3'572	-94'187	2.2%	-76.8	-59'186	1.4%	4'978	4.1	-54'208	1.3%	-44.2
20	Buseno	100	469'528	-7'660	-179	-7'839	1.7%	-78.6	-4'887	1.0%	313	3.1	-4'574	1.0%	-45.7
21	Calfeisen	45	89'217	-3'456	856	-2'600	2.9%	-57.8	-2'199	2.5%	359	8.0	-1'840	2.1%	-40.9
22	Camà	470	1'157'380	-36'036	-840	-36'876	3.2%	-78.6	-22'969	2.0%	2'796	5.9	-20'172	1.7%	-42.9
24	Castaneda	229	578'958	-17'587	-409	-17'997	3.1%	-78.6	-11'191	1.9%	1'262	5.5	-9'929	1.7%	-43.4
26	Casti-Wergenstein	57	200'515	-4'378	-102	-4'480	2.2%	-78.6	-2'786	1.4%	225	3.9	-2'560	1.3%	-44.9

3.5 Lastenausgleich Soziales (SLA)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	Ressourcen- potenzial 2006/07	Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen bisher (LASL)				Lastenausgleich Soziales neu (SLA)							
				Gemeinde- belastung vor LASL (2)	Total Ausgleich (LASL) (3)	Gemeindebelastung nach LASL		Gemeindebelastung vor SLA		SLA Beitrag		Gemeindebelastung nach SLA			
						in % RP (5)	pro EW (6)	Total (7)	in % RP (8)	Total (9)	pro EW (10)	Total (11)	in % RP (12)	pro EW (13)	
27	Castiel	119	150288	-9139	4509	-4630	3.1%	-38.9	-5815	3.9%	1343	11.3	-4473	3.0%	-37.6
28	Castisfisch	413	635607	-31718	13498	-18220	2.9%	-44.1	-20183	3.2%	4134	10.0	-16049	2.5%	-38.9
29	Cauco	36	79002	-2765	124	-2641	3.3%	-73.4	-17759	2.2%	237	6.6	-1522	1.9%	-42.3
30	Cazis	1558	2547975	-199646	82367	-117279	4.6%	-75.3	-177879	7.0%	34934	22.4	-142945	5.6%	-91.7
31	Celerina/Schlarigna	1236	8654703	-78016	-11390	-89405	1.0%	-72.3	-63239	0.7%	5018	4.1	-58221	0.7%	-47.1
32	Chur	32227	103607012	-10083531	5091064	-4992467	4.8%	-154.9	-9723107	9.4%	1550787	48.1	-8172320	7.9%	-253.6
33	Churwalden	1245	2692819	-180203	76903	-103300	3.8%	-83.0	-148230	5.5%	26864	21.6	-121366	4.5%	-97.5
35	Conters i.P.	202	423770	-15514	1784	-13729	3.2%	-68.0	-9872	2.3%	1403	6.9	-8468	2.0%	-41.9
36	Cumbel	267	388301	-20506	7537	-12969	3.3%	-48.6	-13048	3.4%	2482	9.3	-10567	2.7%	-39.6
37	Cunter	197	701347	-15130	-352	-15482	2.2%	-78.6	-9627	1.4%	897	4.6	-8730	1.2%	-44.3
38	Davos	11333	43245073	-1787868	562154	-1225714	2.8%	-108.2	-1654788	3.8%	0	0.0	-1654788	3.8%	-146.0
39	Degen	264	354809	-20275	7993	-12282	3.5%	-46.5	-12902	3.6%	2531	9.6	-10371	2.9%	-39.3
40	Disentis/Mustér	2186	5594622	-171293	-5576	-176869	3.2%	-80.9	-90241	1.6%	0	0.0	-90241	1.6%	-41.3
41	Domat/Ems	6686	21427191	-1549831	653845	-895986	4.2%	-134.0	-1421104	6.8%	82369	12.3	-1338734	6.2%	-200.2
42	Donat	225	489220	-17280	-402	-17682	3.6%	-78.6	-10996	2.2%	1369	6.1	-9627	2.0%	-42.8
43	Duvin	96	86845	-7373	3394	-3979	4.6%	-41.4	-4691	5.4%	1024	10.7	-3668	4.2%	-38.2
44	Falera	546	2289312	-41933	-976	-42909	1.9%	-78.6	-26883	1.2%	2207	4.0	-24476	1.1%	-44.8
45	Fanas	384	664417	-29491	7242	-22249	3.3%	-57.9	-18766	2.8%	3055	8.0	-15711	2.4%	-40.9
47	Felsberg	2069	4570891	-25495	65443	-189553	4.1%	-91.6	-263868	5.8%	10373	5.0	-253495	5.5%	-122.5
48	Fideris	584	1046666	-44851	12826	-32025	3.1%	-54.8	-28540	2.7%	4905	8.4	-23634	2.3%	-40.5
49	Filisur	493	1627796	-37862	-882	-38744	2.4%	-78.6	-24093	1.5%	2029	4.1	-22064	1.4%	-44.8
50	Fisch	590	1389523	-45312	911	-44301	3.2%	-75.3	-28833	2.1%	3807	6.5	-25026	1.8%	-42.4
51	Flerden	173	237191	-13286	5613	-7674	3.2%	-44.4	-8454	3.6%	1721	10.0	-6733	2.8%	-38.9
52	Flms	2504	11025897	-213121	-318	-213439	1.9%	-85.2	-194016	1.8%	0	0.0	-194016	1.8%	-77.5
53	Mundaun	311	644466	-23885	3981	-19904	3.1%	-64.0	-15198	2.4%	2342	7.5	-12857	2.0%	-41.3
54	Flen	494	1567993	-37939	-883	-38822	2.5%	-78.6	-24141	1.5%	2338	4.7	-21803	1.4%	-44.1
56	Furna	226	273986	-17357	7114	-10243	3.7%	-45.3	-11044	4.0%	2205	9.8	-8839	3.2%	-39.1
57	Fürstenu	315	650191	-24192	5678	-18514	2.8%	-58.8	-15394	2.4%	2469	7.8	-12925	2.0%	-41.0
58	Grono	896	2346623	-68813	-1602	-70415	3.0%	-78.6	-43787	1.9%	4964	5.5	-38823	1.7%	-43.3
59	Grusch	1240	3800212	-85281	-5576	-90857	2.4%	-73.3	-64411	1.7%	5035	4.1	-59376	1.6%	-47.9
60	Guarda	167	524246	-12826	-299	-13124	2.5%	-78.6	-8161	1.6%	782	4.7	-7379	1.4%	-44.2
61	Haldenstein	890	2264127	-68352	-1591	-69943	3.1%	-78.6	-43494	1.9%	5187	5.8	-38307	1.7%	-43.0
62	Hinterhein	96	162379	-7373	3158	-4215	2.6%	-43.9	-4691	2.9%	966	10.1	-3726	2.3%	-38.8
63	Igis	6999	14874084	-1407319	731840	-675479	4.5%	-96.5	-1331038	8.9%	271996	38.9	-1059043	7.1%	-151.3
64	Ilanz	2338	5651834	-245520	33568	-211952	3.8%	-90.7	-245399	4.3%	854	0.4	-244544	4.3%	-104.6
65	Ferrera	86	1959362	-6605	-154	-6759	0.3%	-78.6	-4203	0.2%	172	2.0	-4031	0.2%	-46.9
66	Jenaz	1146	2050138	-114714	26876	-87838	4.3%	-76.6	-95512	4.7%	10459	9.1	-85053	4.1%	-74.2
67	Jenins	748	2428197	-57446	-1338	-58784	2.4%	-78.6	-36554	1.5%	4409	5.9	-32145	1.3%	-43.0
68	Klosters-Serneus	3901	18540223	-191103	-90161	-281263	1.5%	-72.1	-188796	1.0%	0	0.0	-188796	1.0%	-48.4
69	Kublis	825	1821610	-63360	-178	-63537	3.5%	-77.0	-40317	2.2%	5224	6.3	-35093	1.9%	-42.5
70	Laax	1218	5737343	-78513	-9016	-87529	1.5%	-71.9	-58786	1.0%	4945	4.1	-53841	0.9%	-44.2
71	Ladir	119	253855	-9139	591	-8548	3.4%	-71.8	-5815	2.3%	795	6.7	-5020	2.0%	-42.2
72	Langwies	297	733598	-22810	-531	-23341	3.2%	-78.6	-14514	2.0%	1662	5.6	-12853	1.8%	-43.3
73	Lantsch/Lenz	501	1328858	-38477	-896	-39373	3.0%	-78.6	-24484	1.8%	2853	5.7	-21631	1.6%	-43.2

3.5 Lastenausgleich Soziales (SLA)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	Ressourcen- potenzial 2006/07	Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen bisher (LASL)				Lastenausgleich Soziales neu (SLA)						
				Gemeinde- belastung vor LASL	Total Ausgleich (LASL)	Gemeindebelastung nach LASL		Gemeindebelastung vor SLA		SLA Beitrag		Gemeindebelastung nach SLA		
						Total	in % RP	Total	in % RP	Total	pro EW	Total	in % RP	Total
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)		
74	Lavin	186	826715	-14285	-333	-14617	1.8%	-78.6	631	3.4	-8458	1.0%	-45.5	
75	Leggia	129	224935	-9907	2111	-7797	3.5%	-60.4	980	7.6	-5324	2.4%	-41.3	
76	Lohn	52	70612	-3994	1601	-2392	3.4%	-46.0	502	9.7	-2039	2.9%	-39.2	
77	Lostallo	670	1513736	-51456	1227	-50229	3.3%	-75.0	4336	6.5	-28407	1.9%	-42.4	
79	Luen	80	267482	-6144	-143	-6287	2.4%	-78.6	359	4.5	-3551	1.3%	-44.4	
80	Lumbrein	435	560224	-33408	15984	-17424	3.1%	-40.1	4787	11.0	-16472	2.9%	-37.9	
81	Luvén	211	301780	-16205	7355	-8849	2.9%	-41.9	2224	10.5	-8087	2.7%	-38.3	
82	Luzern	1146	1866152	-104767	20996	-83792	4.5%	-73.1	5407	4.7	-79659	4.3%	-69.5	
83	Madulain	182	1105100	-13978	-325	-14303	1.3%	-78.6	546	3.0	-8348	0.8%	-45.9	
84	Maientfeld	2410	8881755	-103342	-67008	-170350	1.9%	-70.7	0	0.0	-62948	0.7%	-26.1	
85	Maladers	510	881326	-39168	11651	-27517	3.1%	-54.0	4348	8.5	-20575	2.3%	-40.3	
86	Malans	2005	5859263	-151275	-14764	-166039	2.8%	-82.8	0	0.0	-148596	2.5%	-74.1	
87	Malix	677	1242667	-51993	13839	-38154	3.1%	-56.4	5539	8.2	-33085	2.7%	-40.7	
88	Marmorera	57	918956	-4378	-102	-4480	0.5%	-78.6	114	2.0	-2672	0.3%	-46.9	
89	Masèin	401	684401	-30797	11590	-19206	2.8%	-47.9	3766	9.4	-15831	2.3%	-39.5	
90	Mastrils	537	862208	-41241	15397	-25844	3.0%	-48.1	5025	9.4	-21218	2.5%	-39.5	
91	Matron	58	90940	-4454	1347	-3107	3.4%	-53.6	498	8.6	-2337	2.6%	-40.3	
92	Medel (Lucmagn)	487	2040220	-37401	-871	-38272	1.9%	-78.6	23799	3.4	-22138	1.1%	-45.5	
94	Mesocco	1236	3555503	-86458	-3726	-90184	2.5%	-73.0	66390	4.1	-61372	1.7%	-49.7	
95	Molinis	150	305162	-11520	1183	-10337	3.4%	-68.9	7330	10.3	-6298	2.1%	-42.0	
96	Mon	85	360634	-6528	-152	-6680	1.9%	-78.6	4154	3.9	-3822	1.1%	-45.0	
97	Monissen	247	368887	-18970	7189	-11780	3.2%	-47.7	12071	9.4	-9744	2.7%	-39.4	
98	Mulegns	26	230778	-1997	-46	-2043	0.9%	-78.6	-1271	5.2	-1219	0.5%	-46.9	
100	Mutten	82	177968	-6298	487	-5810	3.3%	-70.9	4007	6.8	-3454	1.9%	-42.1	
101	Nufenen	151	222540	-11597	4927	-6669	3.0%	-44.2	7379	15.0	-8870	2.6%	-38.9	
102	Obersaxen	792	2499695	-60825	-1416	-62242	2.5%	-78.6	-38705	4.6	-35032	1.4%	-44.2	
104	Parpan	275	954483	-21120	-492	-21612	2.3%	-78.6	-13439	12.4	-12198	1.3%	-44.4	
105	Paspels	442	1030985	-33946	-104	-34050	3.3%	-77.0	-21600	27.98	-18802	1.8%	-42.5	
107	Peist	212	343217	-16282	5069	-11213	3.3%	-52.9	-10360	8.7	-8521	2.5%	-40.2	
109	Pigniu	49	278779	-3763	-88	-3851	1.4%	-78.6	-2395	117	2.4	-2278	0.8%	-46.5
110	Piäsch	119	162162	-9139	4359	-4781	2.9%	-40.2	1306	11.0	-4509	2.8%	-37.9	
111	Pontresina	1882	10250785	-90092	-34464	-124555	1.2%	-66.2	64027	76.41	-56385	0.6%	-30.0	
112	Portein	23	361177	-1786	617	-1149	3.2%	-50.0	-1124	20.9	-915	2.5%	-39.8	
113	Poschivao	3491	10257793	-99696	-129376	-229072	2.2%	-65.6	-60569	0	-60569	0.6%	-17.4	
115	Praval	253	544467	-19430	2590	-16841	3.1%	-66.6	-12364	17.82	-10582	1.9%	-41.8	
116	Präz	184	297685	-14131	4521	-9610	3.2%	-52.2	8992	16.14	-7378	2.5%	-40.1	
117	La Punt-Chamues-ch	673	3552615	-51686	-1203	-52890	1.5%	-78.6	-32889	23.96	-30493	0.9%	-45.3	
118	Ramosch	485	1683659	-37248	-867	-38115	2.3%	-78.6	-23702	21.22	-21580	1.3%	-44.5	
119	Rhazüns	1246	2259510	-203520	105143	-98377	4.4%	-79.0	-187962	45.2	-131615	5.8%	-105.6	
120	Rien	70	84698	-5376	2816	-2560	3.0%	-36.6	-3421	830	-2591	3.1%	-37.0	
121	Riom-Parsonz	334	1014744	-25651	-597	-26248	2.6%	-78.6	-16322	1592	-14731	1.5%	-44.1	
122	Rodels	277	494626	-21274	7103	-14171	2.9%	-51.2	-13537	2.72	-11065	2.2%	-39.9	
124	Rongellen	43	326807	-3302	-77	-3379	1.0%	-78.6	-2101	86	-2015	0.6%	-46.9	
125	Rossa	127	404908	-9754	-227	-9981	2.5%	-78.6	-6206	585	-5622	1.4%	-44.3	

3.5 Lastenausgleich Soziales (SLA)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	Ressourcen- potenzial 2006/07	Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen bisher (LASL)				Lastenausgleich Soziales neu (SLA)							
				Gemeinde- belastung vor LASL (2)	Total Ausgleich (LASL) (3)	Gemeindebelastung nach LASL		Gemeindebelastung vor SLA		SLA Beitrag		Gemeindebelastung nach SLA			
						in % RP (4)	pro EW (6)	Total (7)	in % RP (8)	Total (9)	pro EW (10)	Total (11)	in % RP (12)	pro EW (13)	
126	Rothenbrunnen	307	813755	-23578	-549	-24126	3,0%	-78,6	-15003	1,8%	1734	5,6	-13269	1,6%	-43,2
127	Roveredo	2195	4525653	-126336	-40725	-167062	3,7%	-76,1	-91692	2,0%	0	0,0	-91692	2,0%	-41,8
128	Ruschein	468	1083048	-35942	-837	-36779	3,4%	-78,6	-22871	2,1%	2687	5,7	-20183	1,9%	-43,1
129	Ruschein	368	748487	-28262	3446	-24816	3,3%	-67,4	-17984	2,4%	2570	7,0	-15414	2,1%	-41,9
130	San Vittore	713	1628943	-54758	-1275	-56033	3,4%	-78,6	-34844	2,1%	3897	5,5	-30946	1,9%	-43,4
131	St. Antonien	343	384950	-26342	14056	-12286	3,2%	-35,8	-16762	4,4%	4130	12,0	-12632	3,3%	-36,8
133	St. Martin	36	273168	-2765	-64	-2829	1,0%	-78,6	-1759	0,6%	72	2,0	-1687	0,6%	-46,9
134	St. Moritz	5029	40373235	-347363	-52415	-399778	1,0%	-79,5	-271781	0,7%	0	0,0	-271781	0,7%	-54,0
135	St. Peter-Pagig	233	572372	-17894	-417	-18311	3,2%	-78,6	-11387	2,0%	1420	6,1	-9967	1,7%	-42,8
137	St. Maria i.C.	111	223115	-8525	813	-7712	3,5%	-69,5	-5424	2,4%	760	6,8	-4665	2,1%	-42,0
138	Saas i.P.	752	1640028	-57753	10957	-46797	2,9%	-62,2	-36750	2,2%	5522	7,3	-31228	1,9%	-41,5
139	Salfien	344	1104504	-26419	-615	-27034	2,4%	-78,6	-16811	1,5%	1574	4,6	-15237	1,4%	-44,3
140	Sagogn	631	1371802	-48461	5743	-42718	3,1%	-67,7	-30837	2,2%	4395	7,0	-26441	1,9%	-41,9
141	Salouf	209	569385	-374	-16051	-16425	2,9%	-78,6	-10214	1,8%	1220	5,8	-8993	1,6%	-43,0
142	Samedan	2765	11298344	-65634	-113734	-179368	1,6%	-64,9	-51769	0,5%	0	0,0	-51769	0,5%	-18,7
143	Sarmun	786	4164728	-60365	-1405	-61770	1,5%	-78,6	-38411	0,9%	2512	3,2	-35900	0,9%	-45,7
144	Sarn	141	251412	-10829	2220	-8609	3,4%	-61,1	-6891	2,7%	1059	7,5	-5832	2,3%	-41,4
145	Savognin	957	2958984	-73497	-1711	-75209	2,5%	-78,6	-46768	1,6%	4511	4,7	-42257	1,4%	-44,2
147	S-chanf	671	2375895	-51533	-1200	-52732	2,2%	-78,6	-32791	1,4%	2951	4,4	-28840	1,3%	-44,5
148	Scharans	815	2576982	-62592	-1457	-64049	2,5%	-78,6	-39829	1,5%	4193	5,1	-35635	1,4%	-43,7
150	Schiers	2446	5483518	-208682	2375	-206277	3,8%	-84,3	-166622	2,9%	0	0,0	-166622	2,9%	-64,0
151	Schliens	96	124060	-37373	3924	-3449	2,9%	-35,9	-4691	3,8%	1154	12,0	-3538	2,9%	-36,9
152	Schluin	506	1236741	-38861	3451	-35410	2,9%	-70,0	-24728	2,0%	3446	6,8	-21282	1,7%	-42,1
153	Schmitten	260	559061	-19968	852	-19115	3,4%	-73,5	-12706	2,3%	1708	6,6	-10988	2,0%	-42,3
154	Schnaus	123	269631	-9446	782	-8665	3,2%	-70,4	-6011	2,2%	834	6,8	-5177	1,9%	-42,1
155	Scoul	2166	7934874	-177053	-3713	-180766	2,3%	-83,5	-151067	1,9%	0	0,0	-151067	1,9%	-69,7
156	Seewis i.P.	1396	2234177	-206301	101581	-104720	4,7%	-75,0	-91536	4,1%	5864	4,2	-85672	3,8%	-61,4
157	Selma	44	89913	-3379	634	-2745	3,1%	-62,4	-2150	2,4%	322	7,3	-1828	2,0%	-41,5
158	Sent	870	2354662	-66816	-1556	-68371	2,9%	-78,6	-42516	1,8%	4898	5,4	-37818	1,6%	-43,5
159	Sevgein	217	346435	-16666	6814	-9851	2,8%	-45,4	-10605	3,1%	2115	9,7	-8489	2,5%	-39,1
160	Siat	196	425591	-15053	-350	-15403	3,6%	-78,6	-9578	2,3%	1196	6,1	-8382	2,0%	-42,8
161	Sils i.D.	867	2596767	-66585	-1550	-68136	2,6%	-78,6	-42370	1,6%	3984	4,6	-38406	1,5%	-44,3
162	Sils i.E./Segl	712	4463019	-54681	-1273	-55955	1,3%	-78,6	-34795	0,8%	1988	2,8	-32807	0,7%	-46,1
163	Silvaplana	952	6778403	-73113	-1702	-74816	1,1%	-78,6	-46524	0,7%	2026	2,1	-44498	0,7%	-46,7
164	Soazza	384	2022941	-29491	-687	-30178	1,5%	-78,6	-18766	0,9%	1293	3,4	-17473	0,9%	-45,5
166	Solügen	448	1172938	-34406	-801	-35207	3,0%	-78,6	-21893	1,9%	2653	5,9	-19241	1,6%	-42,9
168	Sterna	142	550816	-10906	-254	-11159	2,0%	-78,6	-6939	1,3%	593	4,2	-6346	1,2%	-44,7
169	Sufers	143	870911	-10982	-256	-11238	1,3%	-78,6	-6988	0,8%	286	2,0	-6702	0,8%	-46,9
170	Sumvitg	1416	3892065	-124544	22325	-102218	2,6%	-72,2	-83051	2,1%	5749	4,1	-77302	2,0%	-54,6
171	Sur	93	325352	-7142	-166	-7309	2,2%	-78,6	-4545	1,4%	401	4,3	-4143	1,3%	-44,6
172	Surava	295	645791	-22656	-453	-23109	3,6%	-78,3	-14416	2,2%	1841	6,2	-12575	1,9%	-42,6
173	Surava	210	609044	-16128	-376	-16503	2,7%	-78,6	-10263	1,7%	963	4,6	-9300	1,5%	-44,3
175	Susch	217	895558	-16666	-388	-17054	1,9%	-78,6	-10605	1,2%	767	3,5	-9837	1,1%	-45,3
176	Tamins	1175	2772867	-112865	16543	-96322	3,5%	-82,0	-74437	2,7%	4771	4,1	-69667	2,5%	-59,3

3.5 Lastenausgleich Soziales (SLA)

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	Einwohner 2003	Ressourcen- potenzial 2006/07	Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen bisher (LASL)				Lastenausgleich Soziales neu (SLA)					
				Gemeinde- belastung vor LASL	Total Ausgleich (LASL)	Gemeindebelastung nach LASL		Gemeindebelastung vor SLA		SLA Beitrag		Gemeindebelastung nach SLA	
						Total	in % RP	Total	in % RP	Total	pro EW	Total	in % RP
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	
177	Taraspo	295	1'559'847	-22686	-528	-23'183	1.5%	-78.6	-14'416	822	-13'595	0.9%	-46.1
178	Tantar	191	228'993	-14'669	8'266	-6'402	2.8%	-33.5	-9'334	2'439	-6'895	3.0%	-36.1
179	Tenna	92	350'354	-7'066	-165	-7'230	2.1%	-78.6	-4'496	363	-4'133	1.2%	-44.9
181	Thuisis	2569	6'477'112	-745'090	437'273	-307'807	4.8%	-119.8	-610'756	83'135	-527'620	8.1%	-205.4
182	Tiefencastel	245	1'299'074	-1'8816	-438	-19'254	1.5%	-78.6	-11'973	679	-11'294	0.9%	-46.1
183	Tinzong-Rona	370	1'252'989	-28416	-662	-29'078	2.3%	-78.6	-18'082	1'639	-16'443	1.3%	-44.4
184	Tomils	662	1'147'848	-50'841	17'141	-33'701	2.9%	-50.9	-32'352	6'157	-26'194	2.3%	-39.6
185	Trimmis	2954	6'908'549	-246'839	-3'246	-250'085	3.6%	-84.7	-247'617	673	-246'943	3.6%	-83.6
186	Trin	1098	2'880'397	-125'695	309'26	-94'769	3.3%	-86.3	-92'074	5'749	-86'324	3.0%	-78.6
187	Trun	1275	2'359'621	-131'231	40'223	-91'009	3.9%	-71.4	-92'101	5'177	-86'924	2.8%	-50.9
188	Tschappina	158	212'942	-12134	5295	-6'839	3.2%	-43.3	-7'721	1'614	-6'108	2.9%	-38.7
189	Tschierschen-Praden	330	779'906	-25'344	1'304	-24'040	3.1%	-72.8	-16'127	2'183	-13'944	1.8%	-42.3
191	Tschlin	419	1'725'196	-32'179	-749	-32'928	1.9%	-78.6	-20'476	1'446	-19'030	1.1%	-45.4
192	Tujetsch	1707	5'882'624	-118'562	-7830	-126'392	2.1%	-74.0	-75'271	6'931	-68'340	1.2%	-40.0
194	Untervaz	2228	5'625'655	-233'352	30'554	-202'798	3.6%	-91.0	-168'429	0	-168'429	2.8%	-71.1
196	Urmein	92	230'745	-7'066	231	-6'835	3.0%	-74.3	-4'496	600	-3'896	1.7%	-42.4
197	Vai Müstair	1743	3'346'796	-133'862	26'305	-107'557	3.2%	-61.7	-85'179	13'881	-71'298	2.1%	-40.9
198	Valendas	304	386'552	-23'347	10'439	-12'908	3.3%	-42.5	-14'856	3'166	-11'690	3.0%	-38.5
199	Vals	1002	4'990'773	-597'15	-107'18	-70'434	1.4%	-70.3	-35'803	4'068	-31'735	0.6%	-31.7
200	Valzeina	131	121'985	-10'061	5283	-4'778	3.9%	-36.5	-6'402	1'556	-4'845	4.0%	-37.0
201	Vaz/Obervaz	2626	13'270'893	-489'150	178'372	-310'778	2.3%	-118.3	-328'803	0	-328'803	2.5%	-125.2
202	Vella	463	940'535	-35'558	4202	-31'356	3.3%	-67.7	-22'627	3'224	-19'402	2.1%	-41.9
203	Verdabbio	160	208'549	-12'288	5839	-6'449	3.1%	-40.3	-7'819	1'751	-6'068	2.9%	-37.9
204	Versam	251	725'360	-19'277	-449	-19'726	2.7%	-78.6	-12'266	1'186	-11'080	1.5%	-44.1
206	Vignogn	190	244'219	-14'592	7'176	-7'416	3.0%	-39.0	-9'285	2'138	-7'147	2.9%	-37.6
207	Vrin	275	812'949	-21'120	-492	-21'612	2.7%	-78.6	-13'439	1'287	-12'152	1.5%	-44.2
208	Waltensburg/Vuorz	386	1'062'437	-29'645	-690	-30'335	2.9%	-78.6	-18'864	1'844	-17'019	1.6%	-44.1
210	Zernez	1033	4'796'993	-78'404	218	-78'185	1.6%	-75.7	-47'656	4'194	-43'462	0.9%	-42.1
211	Zillis-Reischen	376	2'323'127	-288'77	-672	-29'549	1.3%	-78.6	-18'375	752	-17'623	0.8%	-46.9
212	Zizers	2997	7'346'614	-392'548	91'426	-301'122	4.1%	-100.5	-364'147	4'059	-360'089	4.9%	-120.1
213	Zuzio	1239	4'610'530	-71'351	-14'960	-86'310	1.9%	-69.7	-68'695	5'031	-53'664	1.2%	-43.3
Total		186'943	614'229'031	-26'224'937	8'390'830	-17'834'107	2.9%	-95.4	-22'699'792	2'654'968	-20'044'824	3.3%	-107.2

3.5 Lastenausgleich Soziales (SLA)

3.6 Teilentschuldung

- (1) Finanzkraftenteilung der Gemeinden für die Jahre 2006 und 2007 (Gruppen 1 bis 5); Fusionsgemeinden FK-Gruppe nach Fusion
 (2) Durchschnittlicher Steuerfluss 2002 bis 2006
 (3) Ressourcenpotenzial-Index gemäss Finanzkraftberechnungen 2004-2005, 2006-2007 und 2008-2009
 (4) Finanzvermögen - Fremdkapital Ende 2006 gemäss Jahresrechnungen der Gemeinden
 (5) Total Nettoschuld (-) per 31.12.2006 (Spalte 4) dividiert durch Einwohner 2006
 (6) Gemeinden mit einem RP-Index (3) von 100 Punkten wird die Nettoschuld pro Einwohner bis auf zumutbare 5'000.- abgebaut
 (7) Kalkulatorische Brutto-Entschuldung pro Einwohner ohne Berücksichtigung von Korrekturen
 (8) Kalkulatorische Brutto-Entschuldung, Total ohne Berücksichtigung von Korrekturen
 (9) Nicht ausgeschöpfte Steuererträge 2002-2006 durch einen Steuerfluss von unter 120 % der einfachen Kantonssteuer
 (10) Korrektur der Nettoverschuldung durch aus der Jahresrechnung ersichtlichen Wertberichtigungen (+ = Abnahme Nettoverschuldung, - = Zunahme Nettoverschuldung)
 (11) Die Nettoverschuldung wird nicht korrigiert, wenn sie netto eine Zunahme erfahren würde
 (12) Beiträge aus dem Sonderbedarf 2007 - 2010
 (13) Beitrag für Teilentschuldung nach Berücksichtigung der Korrekturen und Sonderbedarfsbeiträge
 (14) Beitrag für Teilentschuldung pro Einwohner
 (15) Anrechnung von 5.90 % der Teilentschuldung in der Globalbilanz

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	FK 04/05	Steuerfluss Ø 2002-06	Ø RP Index 04/05-08/09 (in % von Ø)	Total Nettoschuld 31.12.2006		Schwelle Zumut- barkeit	Teilentschuldung vor Korrekturen (übermässige Schuld)		Nicht aus- geschöpfte Steuern in 5 Jahren	Korrektur Nettoschuld	Plafonierung Korrektur Nettover- schuldung	Beiträge Sonder- bedarf 2007-10	Teilentschuldung		Anrechnung Globalbilanz 5.90%
					Total	pro EW		Total	pro EW					Total	pro EW	
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
Gemeinden mit Teilentschuldung																
11	Berggüm/Bravuogn	5	130.00	94.00	-8'249'808	-16'532.7	-4'700	11'832.5	5'904'420	0	2'167'445	-2'167'445	-2'200'000	3'704'420	7'423.7	218'561
13	Blivio	5	129.20	92.51	-3'323'189	-14'796.4	-4'625	10'171.1	2'288'508	0	341'000	-341'000	-1'050'000	1'238'508	5'504.5	73'072
40	Disentis/Mustér	3	105.00	77.83	-1'743'342	-8'218.4	-3'891	4'327.1	9'182'084	-2'945'115	-3'635'736	0	0	2'601'233	1'225.8	153'473
43	Duvin	5	130.00	32.19	-730'792	-7'858.0	-1'609	6'248.5	581'110	0	-252'864	0	-220'000	108'246	1'163.9	6'387
48	Fideris	4	120.00	51.46	-1'899'980	-31'988.6	-2'573	625.7	371'656	0	-297'794	0	0	73'862	124.3	4'358
49	Filisur	3	119.00	108.17	-672'1943	-13'802.8	-7'682	6'121.2	2'981'045	-51'890	700'000	-700'000	-1'450'000	1'479'155	3'037.3	87'270
90	Mastrils	4	130.00	48.25	-1'496'418	-2'766.0	-2'412	353.5	191'268	0	0	0	0	191'268	353.5	11'285
94	Mesocco	2	88.60	91.29	-10'775'786	-8'972.3	-4'565	4'407.7	5'293'622	-3'626'623	-260'000	0	0	1'406'999	1'171.5	83'013
116	Präz	4	130.00	52.49	-600'139	-3'615.3	-2'625	990.7	164'459	0	0	0	0	164'459	990.7	9'703
118	Ramosch	4	126.00	104.19	-4'416'575	-8'995.1	-6'376	2'619.3	1'286'076	0	0	0	-750'000	536'076	1'091.8	31'628
130	San Vittore	3	105.00	74.42	-4'745'662	-6'628.0	-3'721	2'906.8	2'081'250	-11'144'444	-802'125	0	0	164'681	230.0	97'16
137	Sta. Maria i.C.	4	110.00	63.27	-800'499	-7'925.7	-3'163	4'762.3	480'997	-88'086	-39'900	0	0	353'011	3'495.2	20'828
173	Surava	4	120.00	88.25	-1'864'592	-9'369.8	-4'413	4'957.1	986'462	0	193'800	-193'800	0	986'462	4'957.1	58'201
187	Trun	4	124.00	56.24	-7'238'834	-5'861.4	-2'812	3'049.2	3'765'782	0	-2'106'530	0	-1'050'000	609'252	493.3	35'946
203	Verdabbio	5	130.00	39.62	-1'556'169	-9'606.0	-1'981	7'624.8	1'235'216	0	-32'500	0	0	1'202'716	7'424.2	70'960
Total 15 Gemeinden														14'820'347		874'400
											-4'025'204	-3'402'245	-6'720'000	14'820'347		874'400

3.6 Teilentschuldung

(- = Belastung / + = Entlastung)

Nr.	Gemeinde	FK 04/05	Steuerfuss Ø 2002-06	Ø RP Index 04/05-08/09 (in % von Ø)	Total Nettoschuld 31.12.2006		Schwelle Zumut- barkeit	Teiletschuldung vor Korrekturen (übermässige Schuld)		Nicht aus- geschöpfte Steuern in 5 Jahren	Korrektur Nettoschuld	Plafonierung Korrektur Nettover- schuldung		Beiträge Sonder- bedarf 2007-10	Teiletschuldung		Anrechnung Globalbilanz 5,90%
					Total	pro EW		Total	pro EW			Total	pro EW				
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	
Gemeinden mit übermässiger Schuld vor Korrekturen ohne Teiletschuldung																	
22	Cana	2	73.50	78.81	-3'633'461	-7'491.7	-3'941	3'551.1	1'722'303	-2'211'587	0	0	0	0	0	0	0
26	Casti-Wergenstein	5	119.00	107.82	-687'211	-11'453.5	-7'567	3'887.0	233'218	-3'782	0	0	-450'000	0	0	0	0
54	Fian	3	110.00	96.14	-2'606'705	-5'408.1	-4'807	601.3	289'804	-5'18'563	0	0	0	0	0	0	0
55	Fuldera	5	130.00	38.83	-8'19'389	-6'771.8	-1'942	4'830.1	584'446	0	-699'000	0	0	0	0	0	0
76	Lohn	5	130.00	43.14	-1'35'275	-2'705.5	-2'157	548.3	27'416	0	-200'000	0	0	0	0	0	0
99	Müstair	4	130.00	67.70	-3'924'224	-4'973.7	-3'385	1'588.8	1'253'542	0	-1'000'000	0	-330'000	0	0	0	0
102	Obersaxen	5	130.00	93.68	-4'007'488	-4'893.1	-4'684	208.9	171'094	0	-2'534'624	0	0	0	0	0	0
105	Paspels	3	113.20	70.17	-3'096'625	-6'806.2	-3'509	3'297.7	1'500'457	-306'702	-1'724'458	0	0	0	0	0	0
109	Pigniu	5	120.00	177.72	-1'276'035	-3'2718.8	-30'523	2'196.1	85'649	0	0	0	-800'000	0	0	0	0
114	Praden	5	130.00	63.99	-1'187'118	-10'599.3	-3'200	7'399.6	828'757	0	-648'000	0	0	-200'000	0	0	0
122	Rodels	4	120.75	53.41	-1'252'734	-4'727.3	-2'670	2'056.9	545'072	0	-760'000	0	0	0	0	0	0
125	Rossa	4	104.00	94.29	-708'242	-5'490.3	-4'714	775.8	100'081	-161'848	0	0	0	0	0	0	0
128	Rueun	5	130.00	75.49	-2'457'197	-5'635.8	-3'775	1'861.1	811'442	0	-1'213'907	0	0	0	0	0	0
136	Sta. Maria V.M.	4	130.00	59.06	-1'096'390	-3'003.8	-2'953	50.7	18'513	0	-183'353	0	0	0	0	0	0
139	Saffen	5	130.00	98.97	-2'235'519	-6'899.8	-4'949	1'951.0	632'124	0	-1'555'874	0	-650'000	0	0	0	0
145	Savognin	3	112.88	93.91	-5'673'455	-5'959.5	-4'696	1'263.8	1'203'157	-838'079	-3'600'000	0	0	0	0	0	0
155	Scuol	2	110.00	109.12	-20'511'205	-9'460.9	-7'994	1'466.9	3'180'180	-2'712'842	-8'850'000	0	0	0	0	0	0
158	Sent	5	130.00	81.60	-3'870'170	-4'495.0	-4'080	415.0	357'295	0	-680'000	0	0	0	0	0	0
184	Trans	5	130.00	37.56	-122'831	-2'233.3	-1'878	365.1	19'531	0	-122'831	0	0	0	0	0	0
189	Tschierschen	5	130.00	72.37	-2'515'578	-11'646.2	-3'618	8027.7	1'733'986	0	-1'520'000	0	-450'000	0	0	0	0
206	Vignogn	4	130.00	37.88	-1'787'694	-9'408.9	-1'894	7'515.1	1'427'865	0	-1'558'801	0	0	0	0	0	0
208	Waltensburg/Vuorz	5	128.00	82.72	-1'643'524	-4'406.2	-4'136	270.2	100'797	0	-263'800	0	-400'000	0	0	0	0
209	Wiesen	5	130.00	89.17	-4'444'642	-12'278.0	-4'459	7'819.4	2'830'624	0	-4'444'642	0	0	0	0	0	0

3.6 Teiletschuldung

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen der Fachbegriffe

AV	Amtliche Vermessung
EL	Ergänzungsleistungen
ES	Entwicklungsschwerpunkt
EW	Einwohner
FAG I	Revision Gemeinde- und Finanzausgleichsgesetzgebung
FAG i.e.S	Finanzausgleich im engeren Sinn
FK	Finanzkraft
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GLA	Geografisch-topografischer Lastenausgleich
GRP	Grossratsprotokoll
HRM	Harmonisiertes Rechnungsmodell
ILA	Individueller Härteausgleich für besondere Lasten
IRV	Interkantonale Rahmenvereinbarung
KVG	Neue eidgenössische Spitalfinanzierung
LA	Lastenausgleich
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen
NRP	Neue Regionalpolitik
RA	Ressourcenausgleich
RI	Ressourcenindex
RP	Ressourcenpotenzial
SBA	Sonderbedarfsausgleich
SLA	Lastenausgleich Soziales
SLSK	Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts
VFRR	Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung

Abkürzungen der Rechtserlasse

BR	Bündner Rechtsbuch
BG	Bundesgesetz
BwBG	Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote
E-FAG	Entwurf des neuen kantonalen Finanzausgleichsgesetzes
EGzAAG	EG zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes
FAG	Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich
FFG	Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden
GG	Gemeindegesezt
GöV	Gesetz über den öffentlichen Verkehr
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
IRV	Interkantonale Rahmenvereinbarung
KBBG	Kantonales Berufsbildungsgesetz
KELG	Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen
KFG	Gesetz über die Förderung der Kultur
KFV	Regierungsrätliche Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KPG	Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen

KUSG	Kantonales Umweltschutzgesetz
KV	Kantonsverfassung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KWaG	Kantonales Waldgesetz
KWaV	Kantonale Waldverordnung
MeIG	Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden
MinVG	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer
NFAG-GR	Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
PAVO	Bundesrechtliche Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
SBA	Sonderbedarfsausgleich
SR	Schweizer Recht
SpG	Sprachengesetz des Kantons Graubünden
SpV	Regierungsrätliche Sprachenverordnung des Kantons Graubünden
StG	Steuergesetz für den Kanton Graubünden
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StrG	Strassengesetz des Kantons Graubünden
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung
SVV	Sozialversicherungsverordnung
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz
VVzFAG	Vollziehungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz
VFRR	Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung
VO	Verordnung
VOzFAG	Finanzausgleichsverordnung
WEG	Gesetz regelt die Wohnbauförderung
WS	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

Abkürzungen der Institutionen

AEV	Amt für Energie und Verkehr
AfW	Amt für Wald
AfB	Amt für Berufsbildung
AfG	Amt für Gemeinden
AfK	Amt für Kultur
AHB	Amt für höhere Bildung
AJV	Amt für Justizvollzug
AJF	Amt für Jagd und Fischerei
ALG	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
ALT	Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
AMZ	Amt für Militär und Zivilschutz
ANU	Amt für Natur und Umwelt
ARE	Amt für Raumentwicklung
AVS	Amt für Volksschule und Sport
BKS	Bündner Kantonsschule
BVFD	Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
DFG	Departement für Finanzen und Gemeinden
DJSG	Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
EDK	Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
FDK	Finanzdirektorenkonferenz
Fiko	Finanzkontrolle
GA	Gesundheitsamt
GFG	Gastgewerbliche Fachschule Graubünden
GVG	Kantonale Gebäudeversicherung
HfH	Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich
HPD	Heilpädagogischer Dienst
IFF	Institut für Finanzwissenschaft und Finanzrecht der Hochschule St. Gallen
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen
JSPD	Justiz-, Sanitäts- und Polizeidepartement
LBBZ	Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KTU	Konzessionierte Transportunternehmen
KUVE	Grossrätliche Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie
NET	Not- und Einsatzzentrale der Kantonspolizei
PMS	Private Mittelschulen
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SoA	Sozialamt
SpD	Schulpsychologischer Dienst
SVAG	Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden
TBA	Tiefbauamt
ZEPRA	Zentrum für Prävention